Ol. H.A.g.a.t.
H 924
Alt
149
—1—

146.

Georgius Chriſtianus Maternus
de Cilano
Medicinae Doctor, Auguſtiſſimi regis Daniae a Conſiliis iuſtitiae,
Philoſophiae naturalis Medicinae et Antiquitatum
graecarum ac romanarum Profeſſor, S. R. I. Academ.
natur. curioſ. Collega et Regiae Societ. Hafniens. adſcriptus.

D. Georg Chriſtian Maternus von Cilano
weiland Königl. däniſchen Juſtizraths
Profeſſors der Medicin und Naturlehre, wie auch der römiſchen
und griechiſchen Alterthümer am Königl. Gymnaſio, Mitglieds
der Kaiſerl. Societät der Naturä Curioſorum und der
Copenhagener Societät der Wiſſenſchaften ꝛc.

ausführliche Abhandlung der römiſchen Alterthümer.

Erſter Theil.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

In Ordnung gebracht und herausgegeben
von
Georg Chriſtian Adler
Prediger an der evangeliſch-lutheriſchen Hauptkirche in Altona.

Zu bekommen bey dem Herausgeber, wie auch bey Hrn. Breitkopf
in Leipzig, und bey Hrn. Bohn und Eſtienne in Hamburg.
Das Exemplar auf Druckpapier 4 Markl.

Altona,
gedruckt bey Caſp. Chriſt. Eckſtorff, Kön. privil. Buchdr. 1775.

7

Vorrede.

Hier erſcheinet der erſte Theil der ausführlichen Abhandlung der römiſchen Alterthümer des Hrn. Juſtizraths Maternus von Cilano, welche ich heraus zu geben, mich anheiſchig gemacht habe. Die Sachen, einige wenige Anmerkungen ausgenommen, gehören alle dem ſeligen Herrn Juſtizrath zu, der ſie mit unbeſchreiblichen Fleiß geſammlet hat. Die Ordnung, die Einkleidung und der Vortrag derſelben, iſt mein. Das war nöthig, wenn eine Gleichheit ſollte erhalten werden. Wäre die Handſchrift ganz Latein, oder wäre ſie ganz Deutſch; ſo hätte ſie nur dürfen in Ordnung gebracht, und dann abgedruckt werden. Da aber, ſelbſt die ausführlichſte, zwar Deutſch iſt, doch ſo, daß ganze Seiten dazwiſchen lateiniſch ſind; da die übrigen verſchiedenen Zuſätze und Erläuterungen, welche ſich

in beſondern Heften befinden, ebenfalls bald Deutſch, bald lateiniſch ſind: ſo würde es eine gar zu unterſchiedene Schreibart geworden ſeyn, wenn ich mich nicht entſchloſſen hätte, alles mit meinen Worten vorzutragen.

Ich wünſchte hiebey, daß ich von dem ſeligen Verfaſſer dieſes Werkes eine recht ausführliche Lebensbeſchreibung liefern könnte; es iſt mir aber nicht möglich. Ob ich mich gleich ſchmeicheln kann, einer von ſeinen vertrauteſten alten Freunden geweſen zu ſeyn: ſo habe ich doch nur ſehr wenige beſondere Umſtände ſeines Lebens erfahren; vielleicht weiß ich aber doch noch die mehreſten, und die will ich hier anzeigen.

Der Herr Juſtitzrath war zu Presburg, in Ungarn, im Jahr 1696 am 18ten December, geboren. Sein Herr Vater war Martin Matern, ehemaliger Rathsherr in Presburg, und ſein Großvater Jacob Matern. Dieſer Letztere lebte als eine Privatperſon in Presburg, und hatte ſich aus Italien dahin begeben. Um welche Zeit, iſt gar nicht bekannt, doch muß es etwa gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts geſchehen ſeyn. Die Materniſche Familie iſt eine ſehr alte angeſehene,

adeliche

adeliche Familie in Italien geweſen, welche den Beynamen de Cilano gehabt hat. Es giebt in Italien noch einige dieſes Namens, ob ſie aber zu dieſer Materniſchen Familie gehören, iſt mir nicht bekannt. Daß aber dieſe Familie eine alte adeliche ſey, beweiſt nicht nur das, der ganzen Familie eigenthümliche Wapen, welches ich unter dem Bildniß des ſeligen Herrn Juſtitzrath habe abſtechen laſſen: ſondern es beweißt es vornämlich ein Gemälde, welches in dem Bücherſaal deſſelben ſich befand, und das die Erben als ein altes Familien-Stück, nach Presburg zurück erhalten haben. Es war darauf das angezeigte Wapen befindlich; einige Genii zogen eine Decke, welche über verſchiedene Schätze und Koſtbarkeiten gebreitet war, hinweg, wobey die Worte ſtanden: Squalor aetatis. Auf der gegen über ſtehenden Seite war ein Fußgeſtell, mit einer abgebrochenen Säule, an welcher oben das Wapen aufgehänget war, mit der Umſchrift: Auitum decus. In dem Fußgeſtell waren dieſe Worte: Inſigne nobilis et antiquae Familiae Matternianae, primum ex Longobardia oriundae, ſed poſt dura perſequutionis fata, atque hinc enatum, ſectae quam poſteri profitentur, diſſenſum, per Burgundiam Bau. Alſatia.

Sueuiam. Au. ac Pannon. ſperſae. An. MDLXIIII.

Den erſten Grund der Wiſſenſchaften legte Er in der Schule zu Presburg, und brachte es darin ſo weit, daß Er die Univerſität in Halle beziehen konnte. Er ſtudirte daſelbſt mit ausnehmendem Fleiſſe die Theologie, und legte ſich beſonders auf die ſchönen Wiſſenſchaften, wie Er denn im Jahr 1719 Alle Werke des Cicero von Anfang an durchgeleſen, welches ich aus der von Ihm damals gebrauchten Ausgabe, die ich auf der Auction erſtanden, erſehen, darin Er am Ende geſchrieben: Finii d. 5 Novembr. 1719. h. 1. noct. Nachmals muß Er ſeinen Vorſatz, Theologie zu ſtudiren, verändert, und ſich nach Helmſtädt begeben haben. In welchem Jahre, weiß ich nicht, aber im Jahre 1724 erhielt Er von dem ſeligen Herrn Hofrath Heiſter die mediciniſche Doctorwürde. Nach vollendeten akademiſchen Studien, begab Er ſich nach Halberſtadt, und ſammlete in den daſigen Gegenden viele zur Naturgeſchichte gehörige Sachen. Mit dieſen, und einem auserleſenen Vorrath ſeltener Bücher, kam Er nach Altona, ſich als Arzt hier aufzuhalten. Seine große Geſchicklichkeit und Erfahrung ver-

verurſachte, daß nicht nur viele Kranke ſich ſeines Rathes und Beyſtandes glücklich bedienten; ſondern Jhro Königl. Majeſtät ernannten Jhn auch zum Stadtphyſicus, und nicht lange nachher zum Profeſſor der Medicin und Phyſik, wie auch der römiſchen und griechiſchen Alterthümer, am Königl. Gymnaſio. Um dieſem Amte deſto beſſer Genüge zu thun, legte Er das Phyſikat nieder, und brachte ſeine Zeit beſtändig in ſeinem Bücherſaale zu. Eine Frucht ſeines vieljährigen Fleiſſes ſind dieſe Alterthümer, welche ich itzt durch den Druck allgemein bekannt mache; eine deutſche Ueberſetzung des Livius, mit vielen gelehrten, ſonderlich die alte Geographie betreffenden, Anmerkungen; und verſchiedene andere kleinere Abhandlungen. Von den kleinen Abhandlungen ſind einige in den Actis natur. Curioſor. eingerückt, andere bey verſchiedenen Gelegenheiten gedruckt worden, viele aber noch in der Handſchrift vorhanden. Vielleicht würde Er die Alterthümer, warum Er ſo ſehr und ſo oft angelegen wurde, ſelbſt zum Druck befördert, und ohne Zweifel mit noch manchen Anmerkungen bereichert haben, wenn Er nicht, bey der Schwachheit, die ſein Alter begleitete, beſorget hätte, daß Er das Werk nicht vollenden würde, und daß es in dem Fall

wäre, wenn es, nach ſeinem Tode, von einem andern zum Druck befördert würde. Das war immer die Antwort, welche Er mir ertheilte, wenn ich von neuem bat, dem Anſuchen Raum zu geben, und das Werk drucken zu laſſen. Wir redeten bey der Gelegenheit Vieles davon, wie es am beſten könnte eingerichtet werden, wenn es einſtens zum Druck kommen ſollte. Das hat mir bey dieſer Arbeit ungemeinen Nutzen verſchaffet.

Im Anfange des Jahres 1772 fingen Seine Kräfte ungemein an abzunehmen. Indeſſen erholte Er ſich wieder, und vollendete noch in dieſem Jahre einige Capitel, die am letzten Theile noch fehlten. Im Junius des folgenden Jahres griff Ihn ein abwechſelndes Fieber an, welches Er im Anfange nicht achtete, das aber endlich in ein hitziges und anhaltendes ausartete, und am 9ten Jul. 1773 ſeinem chriſtlichen ruhmvollen Leben ein Ende machte.

Billig ſollte ich nun auch die Namen der Herren Subſcribenten, welche Beförderer der Ausgabe dieſes Werkes ſind, hier bekannt machen. Da ich aber von vielen Orten ausdrücklichen Befehl empfangen habe, die Namen

men zu verſchweigen; da ich von andern nur bloß die Zahl der Subſcribenten, aber ihre Namen nicht erhalten habe: ſo muß ich dieſes, wenigſtens vor itzt, noch anſtehen laſſen, werde aber im letzten Theile alle Namen derer Herren abdrucken laſſen, die mir bekannt worden ſind.

Ich führe in den Noten die Beweisſtellen aus den claßiſchen Schriftſtellern an, dabey ich nicht nur das Buch und das Capitel, ſondern auch oft die Seitenzahl bemerkt habe. Ich ſtehe, die Druckfehler, welche bey Zahlen ſehr leichte vorfallen können, ausgenommen, für die Richtigkeit der Citation ein; man muß ſie aber, was die Pagina anbetrifft, in derſelben Ausgabe nachſchlagen, die dabey gebraucht worden. Sehr viele Stellen habe ich ſelbſt nachgeſchlagen; und in der Handſchrift iſt nicht nur angezeiget, wo ſie ſtehen, ſondern ſie ſind alle von Wort zu Wort völlig dabey geſchrieben. Die wichtigſten, und die, aus ſehr ſeltenen Büchern, habe ich daher mit abdrucken laſſen. Im zweyten Theil werde ich ein Verzeichniß von den Ausgaben liefern, welche ſich der Verfaſſer bedient hat.

Die lateiniſchen Benennungen der Magiſtratsperſonen habe ich theils beybehalten,

theils mit deutſchen Worten ausgedruckt. Ich habe ſelbiges nicht nach meinem Sinn gethan, ſondern die deutſche Ueberſetzung des Livius, deren ich bereits gedacht, zu Rathe gezogen, doch aber, um alle Undeutlichkeit zu vermeiden, die lateiniſche Benennung ſtets beygefüget. Die höchſt nöthigen Figuren habe ich in Kupfer ſtechen laſſen, welche hinten an gebunden werden können. Ich werde auch bey den folgenden Theilen eben dieſe Auswahl des Allernöthigſten beobachten, damit durch überflüßige Kupfer das Werk nicht unnöthig koſtbar werde. Wer ſich an den Nieupoort, als ein Handbuch der römiſchen Alterthümer, gewöhnet, kann dieſe ausführliche Abhandlung als einen Commentar darüber brauchen. Aus der Urſache habe ich die Ordnung dieſes Compendii gewählt, und man findet in dieſem erſten Theil den Nieupoort, bis p. 182 der Berliner Ausgabe von 1757, erläutert.

Ich wünſche, daß mein Bemühen den Beyfall der Gelehrten erlange, und das wird mich um ſo vielmehr aufmuntern, daß der zweyte Theil, mit Gottes Hülfe, gewiß zu Oſtern 1776 erfolgen wird. Geſchrieben Altona, den 1ſten September 1775.

Georg Chriſtian Adler.

Inhalt

Inhalt des erſten Theils.

Erſter Hauptabſchnitt, von der verſchiedenen Eintheilung des römiſchen Volkes.

I. Capitel, vom Urſprung der Römer S. 1
II. Capitel, von den Senatoren — 46
III. Capitel, von der römiſchen Reuterey und den Rittern — 94
IIII. Capitel, vom Volke — 135
V. Capitel, vom römiſchen Adel und den Ahnen — 148
VI. Capitel, von den Comitien überhaupt — 158
VII. Capitel, von den Comitien der Curien — 163
VIII. Capitel, von den Comitien der Centurien — 169
VIIII. Capitel, von den Comitien der Tribus — 204

Zweyter Hauptabſchnitt, von den Magiſtrats-Aemtern.

I. Capitel, von der Magiſtratswürde überhaupt S. 211
II. Capitel, vom Könige und tribunus celerum — 218
III. Capitel, vom Conſul — 222
IIII. Capitel, von den Praetoren — 232
V. Capitel, von Aedilen aus dem Volke — 244
VI. Capitel, von Aedilen aus den Plebeiern — 254

VII. Capitel, von den Vorſtehern des gemeinen Volkes S. 260
VIII. Capitel, von Quaeſtoren — 280
VIIII. Capitel, von Rentmeiſtern in den Provinzen — 288
X. Capitel, von Aufſehern über die Münze, das Gefängniß ꝛc. — 293
XI. Capitel, von Dictator und Magiſtro equitum — 298
XII. Capitel, von Cenſoren — 308
XIII. Capitel, vom Reichsverwalter, interrex — 325
XIIII. Capitel, vom Commendanten der Stadt — 329
XV. Capitel, vom Oberſten über des Kaiſers Leibwache — 341
XVI. Capitel, vom Ober-Proviant-Commiſſar — 350
XVII. Capitel, von Austheilung des Getraides an den Pöbel — 360
XVIII. Capitel, von den XII Geſetztafeln — 373
XVIIII. Capitel, von den Vorſtehern des Volks mit Conſulsmacht — 386
XX. Capitel, von den Obrigkeiten in den Provinzen und — 389
vom Triumvirat — 425
XXI. Capitel, von den Bedienten der Obrigkeiten — 434
XXII. Capitel, von Auctionen — 456
XXIII. Capitel, von den gerichtlichen Hausſuchungen — 469

Drit-

Dritter Hauptabſchnitt, von den römiſchen Gerichten.

Das erſte Buch, von den Streitigkeiten an ſich.

I. Capitel, von bürgerlichen Privatſtreitigkeiten S. 481
II. Capitel, von den Geſetzen — 494
III. Capitel, von den Klagen — 507

Das zweyte Buch, von der Proceß-Ordnung in Civil-Sachen.

I. Capitel, von der Citation S. 527
II. Capitel, von Anzeige der Klage — 534
III. Capitel, von der Bitte, um Erlaubniß zu klagen — 536
IIII. Capitel, von der Verhandlung der Klage — 542
V. Capitel, von der Gerichtsbarkeit des Praetors — 555
VI. Capitel, vom Praetor Pereginus — 558
VII. Capitel, vom Gericht der Hundertmänner — 563
VIII. Capitel, vom Gebrauch im Civilproceß — 568

Das dritte Buch, vom Inquiſitions-Proceß.

I. Capitel, von peinlichen Verbrechen S. 575
II. Capitel, von Criminal-Geſetzen — 587
III. Capitel, vom Criminal-Richter — 595
IIII. Capitel, vom Criminal-Proceſſe — 599
V. Capitel, von der Criminal-Klage — 610
VI. Capitel, von den Strafen. — 625

Das vierte Buch, vom höchſten Gerichte des Volkes oder vom Obergerichte S. 645

Vierter Hauptabſchnitt, vom ganzen Götterdienſt, de Sacris.

Erſtes Buch, von den geringen Gottheiten S. 653
I. Capitel, von den Feld- und Landgöttern — 659
II. Capitel, von den Meer- und Waſſergöttern — 681
III. Capitel, von den verſchiedenen Göttern — 703
IIII. Capitel, von den Hochzeit-Göttern — 709
V. Capitel, von den Göttern der Kinder — 713
VI. Capitel, von den Göttern gewiſſer Handlungen — 725
VII. Capitel, von den Göttern der Tugenden — 733
VIII. Capitel, von den Genien und Muſen — 746

Römiſche Alterthümer
erſter Hauptabſchnitt.

Von der verſchiedenen Eintheilung
und
den Ordnungen des römiſchen Volkes.

Das erſte Capitel.

Vom Urſprunge der Römer.

§. 1.

Die Römer haben ihren Urſprung den geflüchteten Troianern zu danken. Es ſind zwar gegen dieſe Behauptung allerley Einwürfe gemacht worden; ich verhoffe aber, ihren Ungrund zeigen zu können. Diejenigen, welche nicht zugeſtehen wollen, daß jemals ein Troia vorhanden geweſen und zerſtöhrt ſey, und daher die Flucht des Aeneas und ſeine Ankunft in Italien leugnen, berufen ſich auf folgendes.

1. Sie ſagen: Homer, welcher 168 Jahr nach der angegebenen Eroberung Troia gelebet hat, wie auch Virgil, hätten nur ein poetiſches Gedicht entworfen, daraus man keinen hiſtoriſchen Beweis nehmen könnte. Ihnen wären andere nachgefolget, welche eben ſo wenig zum Beweis tauglich wären. Sie berufen ſich dabey vorzüglich auf den Dio Chryſoſtomus, der dieſes gründlich bewieſen hätte. [1])

Allein, hierauf dienet zur Antwort, daß man aus Dions Rede gar nichts beweiſen kann. Er war ein Freygelaſſener des Kayſers Nerva, aus Bythinien gebürtig, und hielt ſich in Phrygien auf. Die angeführte Rede hat er nur bloß auf-

 geſetzet,

1) In oratione *de Ilio non capto.*

geſetzet, ſeinen Witz zu zeigen, ſie kann gar keinen Beweis abgeben, eben ſo wenig, wie man aus andern dergleichen Schriften, als aus des Eraſmi Lob der Narrheit, des Favorini Lob des viertägigen Fiebers, und des Barlaei Lob der Trunkenheit, einigen hiſtoriſchen Beweis nehmen kann. Uberdem hat Dio ſelbſt ſeine Rede verworfen, und die darin enthaltene Sachen als Erdichtungen erklärt. 2)

Derjenige, welcher leugnen wollte, daß Troia vorhanden geweſen, müſte auch behaupten, daß die ſieben troianiſchen Könige, deren Namen wir noch aufgezeichnet finden, erdichtet wären, und daß alle die, welche den troianiſchen Krieg beſchrieben, lauter Fabeln aufgezeichnet hätten.

2. Selbſt aber Homer, fahren ſie fort, meldet nichts von der Flucht des Aeneas nach Italien, ſondern ſagt vielmehr, daß deſſen Nachkommen die Troianer beherrſchet haben. 3) Es hat aber ſchon Dionys von Halicarnaß 4) ſehr gründlich auf dieſen Einwurf geantwortet, und gezeiget, daß es ein Irthum ſey, der aus einer unrichtigen Deutung der Worte des Homers entſprungen. Man habe ſich eingebildet, daß, wenn

Aeneas

2) In der Schrift: περι ασκησεος.

3) Die Worte ſind Iliad. lib. 20, v. 307 dieſe:
Νυν δε δη Αινειαο βιη Τρωεσσιν αναξει
Και παιδες παιδων τοι κεν μετοπισθε γενωνται.

4) Dionyſ. Halic. lib. 1. p. 43. Aeneas *Troianis* ſibi adſcitis, *alibi* conſtituta republica *imperauit*.

Aeneas über die Troianer geherrſchet: ſo müſſe das auch in dem Lande Tros geſchehen ſeyn, und habe deßhalb die Zurückkunft aus Italien erdichtet. Das ſagten aber die Worte Homers nicht, ſondern nur bloß: Aeneas habe über die Troianer geherrſchet, nämlich über die, welche er von Troia mit ſich nach Italien gebracht hatte.

3. Sie berufen ſich ferner auf den Feſtus, [5]) welcher ſagt: Aeneas ſey zu Berecyntia begraben, und nicht in Italien geſtorben. Auch hierauf antwortet Dionyſius: [6]) es ſey nicht ungewöhnlich, daß man berühmter Leute Begräbniſſe, welche zumal verſchiedene Schickſale gehabt, an mehrern Orten aufweiſe. Unmöglich aber könnten ſie an allen den Orten wirklich geſtorben und begraben ſeyn.

4. Der Beweis, daß Aeneas nicht nach Italien gekommen, und daß er und ſeine Nachkommen nicht die Stifter des römiſchen Reiches geweſen, den man aus den verſchiedenen Gottesdienſt der Römer und Phrygier, und ihrer unterſchiedenen Sprache hernimmt, hält keinen Stand. Es iſt wahr, der Dienſt des Apollo, der Venus und Cybele, welches phrygiſche Gottheiten ſind, iſt gar ſpät zu Rom angenommen worden.

5) Pomp. Feſtus p. 455.

6) Dion. Halic. lib. 1, 44. monumenta eis facta in gratiam acceptae utilitatis, praecipue ſi ſupereſſent *reliquiae gentis*, aut ſi *humanos* ſe *in hoſpites* ſuos praebuiſſent.

Iſt aber nicht überhaupt der Götterdienſt ſehr willkührlich und veränderlich? Und wie viele Abwechſelungen mag derſelbe in dem großen Zeitraum von Aeneas bis auf Romulus erlitten haben? Von dem Unterſchied der römiſchen und phrygiſchen Sprache läßt ſich nicht gründlich urtheilen, da wir von der leztern nicht Kenntniß genug haben.

Wollte man endlich den großen und gelehrten Bochart anführen, der die Ankunft Aeneas in Italien leugnet: [7]) ſo würde ich demſelben den nicht minder gelehrten Ryck entgegen ſtellen, der dieſelbe behauptet. [8])

§. 2.

Wir werden von der Gewißheit der Zerſtöhrung Troia, und von dem Urſprung der Römer noch mehr überzeugt werden, wenn wir die verſchiedenen alten Schriftſteller nennen, welche davon etwas melden. Einige haben vor Homer, andere nach ihm gelebt.

Vor Homer haben folgende die Zerſtöhrung Troia beſchrieben.

1. Si-

7) Bochart hat ſeinem Buche: Phaleg. et Canaan, einen Brief beygefügt: num Aeneas vmquam fuerit in Italia? Und

8) Der Hr. Prof. Theod. Ryck: de primis Italiae colonis et Aeneae aduentu, ſo den Notis et Caſtigationibus Lucae Holſtenii in Stephanum Byzanthinum angehänget iſt, beweiſet das Gegentheil.

1. Siſyphius Cous. Johann Malola von Antiochien [9]) gedenket ſeiner, und ſagt, er habe nichts aufgeſchrieben, als was er ſelbſt mit angeſehen hätte. Es ſoll aber dieſer Siſyphius ein Schreiber des phrygiſchen Königes Teucros geweſen ſey, und die Belagerung Troia mit angeſehen haben. Doch das iſt unmöglich, da Teucros 300 Jahr vor der Zerſtöhrung Troia regiert hat. [10])

2. Corinnus Cous. Suidas [11]) nennet ihn einen heroiſchen Dichter, der ſchon zur Zeit, da der troianiſche Krieg noch gedauert, eine Iliade ſoll geſchrieben haben. Er war ein Schüler des Palamedis, und ſoll mit doriſcher Schrift, die ſein Lehrer erfunden hatte, ſein Gedicht aufgeſetzet haben. Auch hat er Dardani Krieg mit den Paphlagoniern beſchrieben.

3. Syagrus lebte mit dem Orpheus zu gleicher Zeit, nach Aeliani Zeugnis. [12])

4. Dares Phryx hat vor Homer gelebt, denn er gedenkt deſſelben, [13]) und auch Photius nennt ihn. [14]) Dieſer und anderer Zeugniſſe ungeach-

9) Joh. Mal. Antioch. hat hiſtoriam chronicam geſchrieben, darin er dieſes behauptet.

10) Der gelehrte Fabricius bibl. graec. lib. 1, 34. p. 233 handelt davon ausführlicher.

11) Suidae lexicon. Tom. 2. p. 350.

12) Aelian. var. hiſtor. lib. 14, 21.

13) Iliad. lib. 5. v. 9. ην δε τις εν Τρωεσσι Δαρης.

14) Bibliothec. p. 474.

tet, leugnet doch Joſephus, [15]) daß ältere Schriften vorhanden, als des Homers.

5. Dictis Cretenſis hat neun Bücher in Proſa geſchrieben, und beſonders von Troia, von dem Raub der Helena, von Menelao, und allen Vorfällen bey dem Kriege. [16]) Seine Schriften wurden unter der Regierung des Kaiſers Claudius, in Creta, gefunden, als bey einem Erdbeben ein gewiſſes Begräbniß ſich öfnete. Jedoch iſt die Schrift, welche wir noch jetzt vom Dares und Dictys haben, nicht dieſelbe, ſondern untergeſchoben, obgleich nicht ganz unbrauchbar. [17])

6. Domodocus Corcyraeus und Phemius Jthacus ſollen, nach dem Zeugniß des Plutarchs, auch vor Homer vom troianiſchen Kriege geſchrieben haben. [18]) Clemens Alexandrinus hingegen rühmt ſie als ſehr geſchickte Zitterſchläger, die nach der Eroberung Troia gelebt haben. [19])

Nach Homer ſind beſonders bekannt:

1) Quintus Calaber, der vermuthlich im 5ten oder 6ten Jahrhundert gelebet, und in vierzehn Büchern das aufgeſchrieben hat, was Homer nicht

15) Flau. Joſeph. contra Appion. lib. 1. §. 2. Tom. 2. p. 438.

16) Er nannte ſein Buch Τρωικον Διακοσμον, oder exactiſſimam hiſtoriam Troiæ.

17) Suidas. Tom. 1. p. 590.

18) Plutarch. de Muſica. Tom. 2. p. 1132.

19) Clem. Alex. Strom. lib. 1. p. 332.

nicht angeführt. Seine Geſchichte fängt mit Hectors Tod an, und geht bis zu Ende des Krieges.

2) Collutus hat den Raub der Helena beſchrieben. Suidas führt jemanden dieſes Namens an,[20]) der aber doch wol ein anderer ſeyn muß, weil er ihn nur mit einem L ſchreibt.

3) Thryphiodorus Aegyptius ſchrieb ein Gedicht, die Eroberung Troia genannt. (Ιλιȣ ἁλωσις.)

4) Die kleine Iliade (Ιλιας μικρα) iſt zweyerley. Die kleine Iliade des Homers, wovon Herodot folgendes erzählt:[21]) Homer habe ehedem Meleſigenes geheiſſen, und ſich zu Cyme, einer Aeoliſchen Stadt, aufgehalten. Er habe verſprochen, dieſe Stadt hochberühmt zu machen, wenn man ihm Lebenslang auf gemeine Koſten ſeinen Unterhalt geben wollte. Die mehreſten des Rathes hätten, als ſie über dieſen Antrag berathſchlagten, denſelben genehmiget; ein einziger Rathsherr aber ſich widerſetzet und geſagt, man würde auf ſolche Weiſe viele zu ernähren bekommen.[22]) Von der Zeit an habe man ihn nicht mehr Meleſigenes, ſondern Homer genannt. Dieſes habe ihn ſo ſehr verdroßen, daß er gleich Cyme verlaſſen und verwünſchet, und ſich nach der nächſten Stadt Phocea

 begeben,

20) Suidas Tom. 2 p 339.

21) Herodotus in vita Homeri. p. 549.

22) Die Worte heiſſen alſo: Και ὡς ει τȣς ομηρȣς δοξει τρεφειν αυτοις, ὁμιλον πολλον τε και αχρειαν ἑξυσιν.

begeben, wo er ſeinen Unterhalt erbettelt. Daſelbſt ſey er mit einem Schulhalter, Theſtorides, bekannt worden, der ſeine Verſe geleſen, und ſie ſehr ſchön gefunden. Er habe ſich erboten, Homer ſeinen ganzen Unterhalt zu reichen, wenn er erlaubte, die verfertigten Gedichte abzuſchreiben, und noch mehrere dazu machen wollte. Dieſen Vorſchlag habe er ſich gefallen laſſen, und die ſogenannte kleine Iliade aufgeſetzt. Einige wollen Aeliani Worte [23]) auf dieſe kleine Iliade deuten, daß Homer, da er ſeine Tochter Arſiphone nicht habe ausſteuern können, ihr die cypriſchen Gedichte zur Mitgabe ertheilet. Allein, dieſe Carmina Cypria können Homer gar nicht zum Verfaſſer haben, weil ſie dem Homer widerſprechen. Denn Homer ſagt in ſeiner Iliade, Alexander habe herum geirret, da er die Helena geheirathet: in dieſem Gedichte aber wird behauptet, er ſey in dreyen Tagen bey gutem Wind und Wetter von Sparta zu Ilium angekommen. [24]) Ariſtoteles redet ebenfalls [25]) von cypriſchen Gedichten: einige, ſagt er, beſingen nur einerley Geſchichte, welche ſich zu einerley Zeit zugetragen und aus mehrern Handlungen beſtehet, dergleichen derjenige verfertiget hat, der die cypriſchen Gedichte und die kleine Ilias geſchrieben. Denn aus

des

23) Aelian. var. hiſtor. lib. 9, 15.

24) Herodot. l. 2, 117, p. 131

25) Ariſtotel. de re poetic. C. 25.

des Homer Ilias und Odyſſea kann nur ein oder zwey Trauerſpiele gemacht werden. Hingegen aus den cypriſchen Gedichten können viele Trauerſpiele gemacht werden, und aus der kleinen Iliade mehr als achte.

Hiernächſt wird auch Leſchi eine kleine Ilias zugeſchrieben,[26] da es doch ſehr zweifelhaft iſt, ob er ſolche verfertiget. Pauſanias[27] gedenket wol der kleinen Iliade, aber nicht als einer Schrift des Leſchis, ſondern eignet ihm vielmehr[28] die Ilias Perſis zu. Das Urtheil des gelehrten Herrn Prof. Ryck, daß man den Verfaſſer der kleinen Ilias nicht angeben könne, und daß Leſches der Verfaſſer der Ilias Perſis ſey, iſt ſehr gegründet.[29]

§. 3.

Die allerälteſten Einwohner Italiens waren die Aborigener, welche wahrſcheinlich einige Jahrhunderte nach der allgemeinen Zerſtreuung der Völker, aus Aſien, hier angekommen ſind, und ſich in dem Strich Landes zwiſchen der Tiber und dem Fluß Liris niedergelaſſen haben. Hierauf kamen die Pelaſger an, nachdem ſie Deucalion aus Theſſalien vertrieben: und bald darauf auch die

26) Von Euſebius in Canon. Chronic. p. 143. Olymp. 31. Clem. Alex. Strommat. lib. 1. p. 333.

27) Pauſanias l. 3, 36. p. 278.

28) Lib. 10, 25. p. 860.

29) Th. Ryck. diſſ. de primis Italiae colonis p. 446. Pauſaniae, qui vtrumque poema legit, et Ιλιου περσιν Leſchi, Ιλιαδα μικραν, incerto attribuit, fidem denegare temerarium eſt.

Oenotrier von Peloponnes. Sechszig Jahr vor der Eroberung Troia kam Evander mit einigen Leuten an, und ließ ſich an den Ufern der Tiber nieder. So ward Italien größtentheils von Griechen bewohnt, obgleich auch die Ligurer, Umbrer und Siculer einige Striche inne hatten. Die Aborigener und Pelaſger vertrieben die Siculer, welche auf die nächſt gelegene Inſel flüchteten, und ihr den Namen Sicilien gaben. Aus dieſer Nachricht iſt zu erklären, daß ſchon ein Rom, vor Rom in Italien geweſen; nämlich dieſe Einwohner hatten verſchiedene Städte, und eine unter denſelben hatte auch den Namen Rom, wie nachmals Romulus die von ihm erbauete Stadt gleichfalls nannte. Ja Antiochus Syracuſanus gedenkt noch einer ältern Stadt, die Rom geheißen, und 881 Jahr vor Romulo iſt erbauet worden, da ein gewiſſer König Morges in Italien regierte. Dieſer Morges lebte im Jahr der Welt 2349, und Romulus im Jahr 3230, das macht die 881 Jahre aus.[30])

§. 4.

Nachdem die Griechen Troia zerſtört hatten, zerſtreueten ſich die am Leben gebliebenen Einwohner, und Aeneas, des Anchiſes und der Venus Sohn, begab ſich zu Schiffe, kam auch mit ſeinen

Gefähr=

30) Dion. Halic. l. 1. p. 59 führt die Worte des Antiochus an: επι δε Ιταλος κατεγηρα, Μοργης εβασιλευσεν. επι τουτο δε ανηρ αφικετο εκ Ρωμης φυγας, Σικελος ονομα αυτω.

Gefährten endlich in Italien an. Seine Herkunft aus einem königl. Geſchlechte, iſt, zu Folge der alten Geſchichte, ganz ohne Zweifel. Und es iſt allerdings merkwürdig, daß klein Phrygien von einem Etruſkiſchen Prinzen und deſſen Nachkommen ehedem regieret worden, und ein Abkömmling davon wieder nach Italien gekommen, um das mächtige römiſche Reich zu ſtiften. Die Etruſkiſchen Könige ſind ſo bekannt nicht, doch hat Dempſterus [31]) mit groſſem Fleiß ſie in Ordnung zu bringen geſucht, und er nennet ſie, wie folget: Der erſte iſt Janus geweſen, ihm folgte Tiberius, Aunus, Coritus, deſſen Gemahlin Electra, des Königs in Arcadien Tochter war, [32]) mit welcher er zween Söhne erzeugete, den Jaſus, der unverheirathet blieb, [33]) und den Dardanus, der ſeinen Bruder Jaſus umbrachte. [34]) Dardanus ergriff nach dieſer ſchändlichen That die Flucht nach Samothracien. [35]) Seine Gemahlin hieß Chryſe, und ſeine beyden Söhne Idaeus und Dimantes. Weil der Boden in Samothracien gar zu unfruchtbar war, verließen ſie das Land, und giengen nach klein Phrygien. Idaeus nahm das Gebürge zu ſeinem Wohnplatz, welche Gegend nachher der idaeiſche Berg (mons Idaeus) genannt wurde, wo man die ſacra matris

Idaeae

31) Dempſterus Etruria regalis Tom. I. p. 227-229.

32) Dion. Halic. l. 1. p. 49.

33) Dion. Halic. l. c.

34) Seru. Honor. ad Virg. Aen. lib. 1. v. 465. f. p. 419.

35) Virg. Aeneid. lib. 7. v. 205. lib. 3. v. 163.

Idaeae feyerte. Dem Dardanus wieß der phrygiſche König Teucrus in der Landſchaft Troas einen Wohnplatz an; und da deſſen Gemahlin Chryſe ſtarb, gab er ihm ſeine Prinzeßin Batria zur Ehe.[36]) Durch dieſe Vermählung erhielt Dardanus Hoffnung zum phrygiſchen Königreich; und er bekam es wirklich nach dem Abſterben ſeines Schwiegervaters, des Teucrus.

Auf dieſe Weiſe ward das phrygiſche Reich von einem etruſkiſchen Könige, oder doch von einem Abkömmling derſelben regieret. Und das war die Abſicht, warum ich die etruſkiſchen Könige angeführet habe. Es haben freylich dem Coritus noch viele gefolget, deren Namen man hin und wieder antrift; man kann aber keine Zeitfolge beſtimmen, ſo daß alles dunkel und ungewiß bleibt. Ich erachte es daher nicht der Mühe werth, die bloßen Namen der Könige hier anzuzeigen, von denen Dempſterus funfzig anführt, und den letzten Maecenas nennet. Wir wollen vielmehr nach Phrygien zurück kehren, und ſehen, was für Könige, die von den Etruſkern abſtammen, daſelbſt regiert haben, und die Geſchichte bis auf die Zerſtöhrung Troia, und der Stiftung des römiſchen Reiches, fortführen.

§. 5.

Auf den königlichen Thron war, nach Teucrus Abſterben, durch ſeine Gemahlin, gekommen der etruſkiſche Prinz 1. Dar-

36) Apollodor. lib. 3, 221.

1. Dardanus. Er hatte nur einen einzigen Sohn von ſeiner zwoten Gemahlin, der Batria, welcher ihm nachfolgte, nämlich den

2. Eriſthonius, von dem man weiter nichts weis, als daß er ſich mit der Aſtioche vermählt, und mit ihr gezeuget den

3. Tros. Deſſen Gemahlin war Callirrhöe, mit welcher er drey Söhne und eine Tochter hatte. Sie hießen: Ilus, Ganymedes, Aſſaracus und Cleomeſtra. Aſſaracus Sohn hieß Anchiſes, der mit der Venus den Aeneas erzeugte, aber vom Jupiter, weil er ſolches ausſagte, getödtet ward.[37]) Cleomeſtra hatte mit ihrem Gemahl Aeſytes eine Tochter Cleopatra, und einen Sohn Antenor.[38])

Tros nannte das Ländchen zwiſchen klein und groß Myſien, am Helleſpont, worüber er herrſchte, Troas oder Troia; ſo wie es ehedem Dardanus, Dardanien benannt hatte.[39]) Ihm folgte ſein Sohn

4. Ilus. Seine Gemahlin Eurydice, des Köni- ges Adraſti Tochter, gebar ihm den Tithous und Laomedon. Die Aurora verliebte ſich in

Ti-

37) Hyginus Fab. 94. Dicitur Venus Anchiſen amaſſe et cum eo concubuiſſe, ex quo peperit Aeneam, Anchiſi vero praecepit, ne id apud homines enunciaret. Quod tamen inter ſodales per vinum eſt elocutus, et ob id a Ioue fulmine ictus.

38) Apollodor. lib. 2, p. 221.

39) Seru. Honor. ad Vir. Aen. lib. 1, v. 5.

Tithous, führte ihn nach Aethiopien, und ſchenkte ihm die Unſterblichkeit. Er ward aber doch immer älter, und zuletzt gar kindiſch, daß man ihn wiegen mußte, weil er beſtändig ſchlief. Daher verwandelte ſie ihn in eine Heuſchrecke. [40]) Und alſo erhielt

5. Laomedon das Reich, welcher fünf Söhne, Tithous, Lampron, Clytus, Hiketaon, Podarces oder Priamus; und ſechs Töchter, Heſione, Cilla, Aſtyoche, Antigone, Proclia und Euthria hatte. Er wollte die Stadt Ilium mit Mauern umgeben, und verdung die Arbeit an Neptun und Apollo. Sie verfertigten wirklich die Mauern, und verlangten ihre Bezahlung. Laomedon aber weigerte ſich, ihnen etwas zu geben, weil er glaubte, dieſe Götter wären reicher wie er. Neptun wollte ſich rächen, und veranſtaltete, daß ein ungeheurer Wallfiſch am Ufer ſich einfand, und alles, was er erreichen konnte, verſchlang. Man fragte den Apollo um Rath, und erhielt den Beſcheid, daß man alle troianiſche Jungfern dem Wallfiſch vorwerfen müßte. So kam die Reihe ſelbſt an des Königs Prinzeßin Heſione. Von ungefähr waren die Argonauten, Hercules und Telamon, welche nach Colchis ſegeln wollten, eben bey dieſen Ufern angelandet. Sie tödteten den Wallfiſch, befreieten die Heſione,

40) Lycophron. v. 18. p. 4. und Tzetzes bey dieſem Verſe.

Heſione, und bedungen ſich aus, daß, wenn ſie von Colchis zurücke kämen, Hercules dieſelbe zur Gemahlin erhielte. Laomedon verſprach es, hielt aber bey Hercules Zurückkunft nicht Wort; daher ward Ilium erobert, Laomedon getödtet, und Telamon, welcher zuerſt die Mauern erſtieg, erhielt die Heſione. Man gab ihr die Erlaubniß, daß ſie einen von den Gefangenen, welchen ſie wollte, in Freyheit ſetzen ſollte. Sie wählte ihren jüngſten Bruder, den Podarces.[41]) So ward
6. Podarces in das Reich ſeines unglücklichen Vaters eingeſetzt. Er erhielt den Namen Priamus, weil ihn ſeine Schweſter in Freyheit geſetzt hatte.[42]) Er verehlichte ſich mit der Hecuba, des thraciſchen Königes Tochter, nach dem Abſterben ſeiner erſten Gemahlin, und zeugete mit ihr viele Kinder, davon der erſte Sohn vorzüglich zu bemerken. Dieſer ward Paris genannt.[43]) Die Hecuba, da ſie mit ihm ſchwanger war, träumete, daß ſie eine brennende Fackel zur Welt brächte; daher ward das neugeborne Kind auf den Berg Ida hingelegt, daß es daſelbſt ſterben ſollte. Weil man es aber nach einigen Tagen noch lebendig fand: ſo nahm es Agelaus, des Königs Knecht,

41) Hyginus Fab. 89. und Apollod. lib. 2. p. 120. 122. erzählen dieſe Geſchichte.

42) Von πριαμαι ich kaufe oder befreye.

43) Apollodor. p. 224. l. 3. p. 226. Hygin. Fab. 91.

Knecht, zu ſich, und gab ihm den Namen Paris, [44]) und nachmals den Beynamen Alexander. [45]) Als es nach einiger Zeit dem Priamus einfiel, ſeine Schweſter, die Heſione, dem Telamon wieder abzunehmen und nach Troia zurück zu führen: ſo ſchickte er ſeinen tapfern Prinzen, den Paris, ab, ſolches in das Werk zu richten. [46]) Allein, anſtatt daß dieſer nach Salamis gehen ſollte, gieng er zum lacedaemoniſchen König Menelaus, und entführte ihm ſeine Gemahlin, die Helena. Das war die Urſache des zehnjährigen troianiſchen Krieges, nach deſſen Endigung der Aeneas nach Italien kam, und das römiſche Reich ſtiftete.

§. 6.

Aeneas begab ſich, nach geendigtem Kriege, mit einigen ſeiner Landsleute zu Schiffe, und fuhr durch den Helleſpont, ſegelte durch das aegeiſche Meer, Delus und Cythera vorbey, und kam bey Peloponnes an. Hier verweilten ſie einige Zeit, und fuhren darauf nach Zozinth, Leucadien, Actium und Ambracien, der Hauptſtadt in Epirus. Anchiſes fuhr die Küſte entlang nach Butrotum; Aeneas hingegen gieng zum Oracul nach Dodanum, und da er nach vier Tagen wieder zu-

rück

44) Von παριεναι tranſire, quia ab eo fatum mortis tranſierat.

45) Virg. Aen. 5. v. 370.

46) Apollod. p. 230.

rück kam, durchſchiffte er mit dem Anchiſes und ſeiner Geſellſchaft das ioniſche Meer, und ward nach Drepanum, einem ſiciliſchen Haven, gebracht. Sie machten ſich bald wieder von da weg, langten in der italiäniſchen Haven Palinurus an, gingen weiter nach Miſenum und kamen endlich zu Laurentum, einer Seeſtadt des alten Latii, an. [47])

§. 7.

In dieſem fremden Lande, aus welchem des Aeneas Vorfahrrn herkamen, weshalb er vielleicht hauptſächlich ſich wieder in daſſelbe begeben hatte, wußte er ſich theils durch Bitten, theils durch Drohen, in die Freundſchaft der Einwohuer zu ſetzen. Ja, er bekam ſogar des Königes Latini Tochter, die Laviniam, zur Gemahlin, und mit ihr das ganze Latiniſche Reich. Aeneas hatte bereits mit ſeiner Gemahlin Creuſa einen Prinzen Julus erzeuget, und erhielt nun auch von der Lavinia den Aſcanius. Doch behaupten andere, daß Aſcanius ein Sohn der Creuſa ſey, [48]) und man kann hierin zu keiner rechten Gewißheit kommen.

Aſcanii Sohn hieß Silvius, weil er entweder von ungefähr [49]) oder aus Vorſorge im Walde

 geboren

47) Alſo erzählt Dion. Hal. lib. 1. p. 39. die Reiſe des Aeneas, meldet aber nichts von dem, was Ouid. metam. lib. 14. v. 75. ſ. und Virg. Aen. lib. 1, v. 35. ſ. erdichtet haben.

48) Dion. Halic. lib. 2. p. 52. Virg. Aen. 1, v. 271.

49) Liuius lib. 1, 3.

geboren war.[50] Alle folgende albaniſche Könige behielten den Beynamen Silvius,[51] und ihre Reſidenz war die Stadt Alba Longa, welche Aſcanius erbauet hatte. Der funfzehnte albaniſche König hieß Procas Silvius, deſſen Söhne Numitor und Amulius waren. Numitor hatte einen Sohn Aegeſtus und eine Tochter Rhea Silvia. Damit ſich Amulius des Reiches bemächtigen könnte, ließ er ſeinen Bruderſohn Aegeſtum durch Leute, welche er in dunkeln Gebüſchen verborgen hatte, auf der Jagd erſchieſſen;[52] die Rhea aber machte er, unter dem Vorwande großer Würden, zur Prieſterin der Veſta. Auf dieſe Weiſe verhinderte er, daß ſie ſich nicht verheirathen durfte und beerbt werden konnte. Er war aber auch damit noch nicht zufrieden, ſondern hätte ſie lieber ganz aus dem Wege geſchafft: daher verkleidete er ſich, machte ſich im Geſichte ganz unkenntbar, und begab ſich, da ſie ſchon vier Jahre im Tempel der Veſta geweſen war, zu ihr, und, unter grauſamen Drohungen, that er ihr Gewalt an, da ſie eben aus den Martishayn Waſſer holete.[53] Sie ward ſchwanger, und Amulius wollte ſie ihres Verbrechens wegen tödten laſſen. Es geſchahe aber doch nicht, und ſie brachte Zwillinge zur Welt, welche Amulius in die

50) So erzählt es Dion. Halic. lib. 1. p. 56.

51) Liu. lib. 1, 3. Dion. Halic. lib. 1, 56.

52) Dion. Halic. lib. 1. pag. 62.

53) Dion. Halic. l. c.

die Tiber zu werfen verordnete. Man legte ſie dahin, wo das Waſſer ſehr ſeichte war, welches ſich verlief, und eine Wölfin und ſchwarzer Specht, [54]) welche Thiere dem Mars heilig waren, und von den Latinern ausnehmend verehret werden, [55]) ſchützten und ernährten ſie. Eigentlich aber fand Fauſtulus, des Königs Hirte, die Kinder, und gab ſie ſeiner Frau, Acca Lucretia, zu erziehen. [56]) Er nannte ſie Romulus und Remus. Wie ſie heranwuchſen, zeigten ſie vielen Muth, und fingen an, des Numitors Hirten, bey vorkommender Gelegenheit, zu plündern. Man war endlich ſo glücklich, ſie gefangen zu bekommen, und brachte ſie vor den Numitor, der über ihr Verhalten einen richterlichen Ausſpruch thun ſollte. Numitor erkannte und erklärte ſie für ſeine Enkel, ſie aber brachten Amulius um, und ſetzten ihren Großvater, den Numitor, wieder in das Reich ein, das ihm Amulius entriſſen hatte. Numitor verlangte eben nicht, ſeine Enkel nahe um ſich zu haben, dann er konnte aus der Ermorduug des Amulius abnehmen, daß ſie, die kühnſten Thaten zu unternehmen, fähig wären.

54) Picus martius.

55) Ouid. Faſt. 3. v. 37. Plutarch. de fortun. Rom. p. 19.

56) Acca Lucretia ward, ihrer unzüchtigen Lebensart wegen, Lupa genannt, ob vulgatum inter paſtores corpus Liu. lib. 1, 4. Vocantur autem meretrices lupae ob rapacitatem. Rapiunt enim bonam famam, honorem, pecunias, ſanitatem &c.

ren. Ueberdem war die Reſidenz Alba mit Einwohnern ſehr überhäuft, darunter viele eifrige Anhänger des Amulius ſich befanden. Daher ertheilte er den beeden Brüdern den Rath, daß ſie an der Stelle, wo ſie wären hingelegt geweſen und erzogen worden, eine neue Stadt bauen möchten. Der Vorſchlag gefiel. Nicht nur viele Latiner, ſondern auch funfzig der alten angeſehenſten troianiſchen Familien geſelleten ſich zu ihnen, und ein Jeder, Romulus ſowol als Remus, hatte unter demſelben ſeine Anhänger, die ihn als den würdigſten und der Regierung am fähigſten, erhoben. Der alte Numitor ſuchte das Unternehmen, eine neue Stadt anzulegen, auf alle Weiſe zu befördern. Er gab ihnen Geld, Getraide, leibeigene Leute und Laſtvieh, ihre Güter wegzubringen. Da ſie wegzogen, ſchlugen ſich alle, die um den Berg Palantium und Saturnia wohnten, zu ihnen. 57)

Unter dieſem Schwarm von ſehr verſchiedenen Leuten entſtand die Frage: wer Ober-Regent ſeyn, und wo man ſich eigentlich anbauen ſollte. Romulus Parthey wollte den Berg Palantium, des Remus hingegen, den Hügel Remuria haben. Man verglich ſich dahin, daß Numitor die Sache entſcheiden ſollte. Sie erhielten von ihm die Antwort: es ſey am beſten, wenn ſie die Entſcheidung dem Willen der Götter überlieſſen, und davon könnten ſie durch angeſtellte Auſpicia verſichert werden.

§. 8.

57) Dion. Halic. lib. 1. pag. 72.

§. 8.

So ward nun ein Tag angeſetzt, da man die Auſpicia halten wollte. Man ſetzte feſt, daß derjenige der allgemeine Oberherr und Regent ſeyn ſollte, der die glücklichſten Auſpicia hätte. Romulus begab ſich auf den Palantiniſchen Berg, und Remus auf den Aventiniſchen, den Flug der Vögel zu beobachten. Ein Jeder hatte einige Leute bey ſich, welche zu Zeugen dienen ſollten. Romulus, ehe er noch einen Vogel geſehen hatte, ſchickte einige Boten nach ſeinen Bruder ab, ihm zu melden, daß er glückliche Vögel hätte fliegen ſehen. Die Leute eilten eben nicht, dieſe Unwahrheit dem Remus zu hinterbringen, da indeſſen ſechs Geier zu deſſen Rechten vorbey fliegen. Vor Freude eilt er, ſeinem Bruder Romulus ſelbſt davon Nachricht zu geben, begegnet unter Wegens deſſen Boten, und wie er ſeinen Bruder ſieht, frägt er: was für Vögel er geſehen habe? Indem dieſer ſeine Antwort ein wenig verzögert, kommen zwölf Geyer angeflogen; da ſagte Romulus: was frägeſt du? du ſieheſt ja ſelbſt dieſe glückliche Vögel. Remus aber wollte doch nicht dem Romulus die Oberherrſchaft überlaſſen, weil er zuerſt ein glückliches Auſpicium gehabt: Romulus hingegen behauptete, er habe mehrere glückliche Vögel geſehen. [58])

58) Liu. lib. 1, 7. Plutarch. in Romulo. Dion. Halic. l. 1. pag. 73. 74.

Das Volk ward handgemein, und beyde Partheyen ſtritten ſo heftig, daß nur überhaupt 3000 Coloniſten übrig blieben. Fauſtulus büßte auch ſein Leben ein. Im Foro Romano, wo er begraben wurde, richtete man zum Andenken einen ſteinernen Löwen auf. [59]) Remus ſoll gleichfals geblieben ſeyn. Andere hingegen ſagen, daß er über den Grund der neu angelegten Stadt geſpottet, und geſaget: über dieſe Mauern wird ein Feind gar leichte kommen können. Celer, der Aufſeher über den Bau, habe erwiedert: man wird ſolchen Feind auch leicht erlegen können, und habe gleich den Remus mit einer Schaufel todt geſchlagen. [60])

§. 9.

Nun war Romulus allein übrig. Es gab weiter keinen Streit, wer Oberherr ſeyn ſollte; und ihm kam es zu, der neuerbaueten Stadt einen Namen beyzulegen. Er nannte ſie Rom. Das war der bekannteſte und gemeinſte Name, obgleich Feſtus [61]) meldet, daß ſie auch Valentia geheißen. Rom hatte aber überdas noch einen geheimen Namen, der allen unbekannt war, und den kein Menſch ausſprechen konnte. [62]) Ein gewiſſer Tribunus Plebis, Valerius Soranus aber, hat bekannt gemacht, daß er Amaryllida heiße. Der Rath nahm

59) Plutarch. in Romul. p. 23.

60) Dion. Halic. führt l. 1. pag. 74. beyde Arten des Todes an, ohne etwas zu entſcheiden.

61) Feſtus p. 454.

62) Plinius hiſt. nat. l. 3, 5.

nahm ihn darüber in Verhaft und ließ ihn kreuzigen, oder er iſt, wie Andere behaupten, da er nach Sicilien entflohen war, daſelbſt vom Praetor ergriffen und getödtet worden.[63]) Die Urſache, warum die Alten einer Stadt einen geheimen Namen zu geben pflegten, beſtand, wie Plinius meldet, darin,[64]) damit man bey Belagerungen dieſelbe nicht einer neuen Gottheit weyhen könnte.

Der dritte Name, welcher der Stadt Rom zukam, und nur bey feyerlichen öffentlichen Gelegenheiten gebraucht wurde, hieß Florentia, und auf griechiſch ΑΝΘΟΥΣΑ. Petrus Nonnius, Profeſſor zu Löwen, hat dieſes zuerſt bekannt gemacht, in ſeinen Miſcellaneis.[65])

§. 10.

Das Jahr, in welchem Rom erbauet worden, iſt beſonders wohl anzumerken, weil in der Zeitrechnung vieles darauf beruhet. Petavius[66]) behauptet, Rom ſey im 3231ſten Jahre nach Erſchaffung der Welt erbauet. Dieſes Jahr kömt mit dem 3961ſten Jahre des Julianiſchen Periodi überein, und iſt das 753ſte Jahr vor Chriſti Geburt, das 431ſte

63) Seru. Honorat. ad Virg. Aen. lib. 1. v. 281.

64) Plinius lib. 28, C. 2. ſagt: In oppugnationibus vrbium ſolemne erat ſacerdotibus romanis, euocare deum illum, in cuius tutela oppugnatum oppidum erat, promittendo illi deo apud Romanos locum et cultum ampliorem.

65) Lib. 6. pag. 141. edit. Lyon. 1548.

66) Rationar. tempor. p. 2. lib. 3. c. 2.

nach der Zerſtöhrung Troia, das 5te der Regierung Jothans, des Königs in Judaea. Das Jahr der Olympiade iſt ſtreitig, doch iſt das gewiſſeſte, daß Rom im erſten Jahr der ſiebenten Olympiade erbauet worden. [67])

Sethus Calviſius [68]) ſetzt das 3198ſte Jahr der Welt zur Erbauung der Stadt Rom an, alſo 756 Jahr vor Chriſti Geburt, und 432 Jahr nach der Einnahme Troia. Der ſehr ſcharfſichtige ſelige Bengel [69]) behält das 3961ſte Jahr des Julia-niſchen Periodi bey, verbindet aber damit das 3191ſte Jahr der Welt, aus ſehr wichtigen Grün-den, die er in der angeführten Schrift ausführlich darlegt.

Der 21ſte April war der Tag, an welchem man anfing, dieſe berühmte Stadt zu erbauen. Man feyerte eben das Hirtenfeſt, Parilia, von der Göttin der Hirten, Pale, alſo genannt. Und die-ſer Tag iſt nachmals beſtändig heilig gehalten und gefeyert worden. [70])

§. 11.

67) Steph. Vinand. Pighius in annalibus magiſtratuum et provinciarum. Tom. 1. pag. 11. anno circiter primo Olymp. VII, conditam eſſe Romam tenet. Eiusque aſſertores habemus, inquit Erathoſtenem, Apollodorum, M. Catonem. Q. Catulum, Polybium, Dioniſium Halic. aliosque plures. Cf. Scaliger de emend. temp. l. 5. p. 385.

67) Ordo tempor. p. 195.

68) Chronolog. p. 58.

69) Propert. l. 4. El. 4. v. 73.
Vrbi feſtus erat dixere Parilia patres
Hic primus coepit moenibus eſſe dies.

§. 11.

Nun ſollte Romulus öffentlich zum Regenten der Stadt und des geſammten Volkes ernannt werden. Man glaubte aber, daß dieſes entweder feyerlicher geſchehe, oder daß ſeine Regierung glücklicher ſeyn würde, wenn es, nach vorhergegangenen Auſpicien, erfolgte. Dazu wurden alle Anſtalten gemacht, und die Auſpicien fielen ſehr günſtig aus. Man ſetzte deshalb feſt, daß künftig keine öffentliche und wichtige Verrichtungen ſollten unternommen werden, ehe man nicht von dem Wohlwollen und der Genehmigung der Götter wäre überzeugt worden.[7]) Die Stadt war erbauet, aber nicht hinlänglich mit Einwohnern beſetzet. Romulus dachte, daß er durch die Anlegung eines Aſyli oder ſichern Zufluchtsortes, von dem man Niemanden, er möge ſchuldig oder unſchuldig ſeyn, wegnehmen und zur Strafe ziehen konnte, dieſen Zweck am beſten erreichen würde. Er eröfnete ſolches zwiſchen dem Capitolio und Palatiniſchen Berge. Freylich konnte er keine Hofnung haben, dadurch wohlgeſittete und tugendhafte Einwohner zu erhalten: es war ihm aber auch zuerſt nur um Einwohner überhaupt zu thun. Verlaufene leibeigene Knechte, Leute die in tiefen Schulden ſaßen, und Miſſethäter flohen haufenweiſe dahin. Auch waren viele der tyranniſchen

71) Dion. Halic. l. 2, p. 81. ne quis regnum aſſumeret magiſtratumue iniret, niſi et deus idem probaret.

ſchen Regierung überdrüßig, die in verſchiedenen Städten Italiens überhand genommen hatte, und ſie glaubten überdas, an einem neuen Wohnorte ihre Umſtände zu verbeſſern. Das brachte viele nach Rom; wodurch nicht nur die Zahl der Einwohner zunahm, ſondern auch die Macht der andern Städte geſchwächet wurde.[72]) Aus dieſem zuſammen gelaufenen Schwarm entſtunden mit der Zeit berühmte römiſche Familien, außer den 50 alten troianiſchen Familien,[73]) und außer der großen Anzahl Sabiner, welche der reiche Attus Clauſus mit ſich nach Rom brachte.[74]) Juvenal verweiſet die ſtolzen Römer ſehr beißend auf dieſen unanſehnlichen Urſprung.[75])

§. 12.

Ich verhoffe keinen Undank zu verdienen, wenn ich bey dieſer Gelegenheit noch etwas von den Aſylen überhaupt anführe. Sie haben ihren Namen von συλαω oder συλευω, ich raube, weil man keinen aus dem Aſylo rauben oder mit Gewalt nehmen

72) Dion. Halic. l. 2. p. 88. omnes — excepit, vt hac ratione Romanae vrbis vires augeret, et finitimorum oppidorum robur imminueret. Liu. lib. 1, 8.

73) Oben §. 7. iſt ihrer gedacht worden.

74) Liu. lib. 2, 16.

75) Satyr. 8, v. 272.
Et tamen vt repetas longeque reuoluas
Nomen, ab infami gentem deducis aſylo
Maiorum primus quisque fuit ille tuorum,
Aut paſtor fuit, aut illud, quod dicere nolo.
ſc. fur aut latro.

nehmen durfte. Ihren erſten Urſprung haben ſie den Griechen zu danken, daher auch bey ihnen ungemein viele angetroffen wurden. Cadmus ſoll, da er die Stadt Theben gebauet, das allererſte angelegt haben. Hier iſt der Ort nicht, alle die in Griechenland waren, anzuführen, aber einige der vornehmſten will ich doch nennen.

Das allerberühmteſte Aſylum war zu Athen. Es war in einem Tempel, oder nahe bey demſelben, wo ſo viel hinflohen, daß man ſagte, es ſey bey den Athenienſern der Sitz und der Altar der Barmherzigkeit. [76])

Ferner war ein Aſylum in der Argoliſchen Stadt Phlius in einem Tempel der Göttinn Juno; [77]) zu Daphne in Syrien in einem dunkeln Hayn, beym Tempel des Apollo und der Diana; [78]) und zu Epheſus. Dieſer Zufluchtsort war zuerſt nur bloß der Tempel, nachmals die Gegend um den Tempel, und endlich erweiterte ihn Antonius alſo, daß man 2 Stadien weit um den Tempel herum ſicher ſeyn ſollte. Auguſtus ſchafte ſolches gar ab. [79]) Weniger merkwürdig iſt das Aſylum des Achil-
lis,

76) Statius Thebaid. l. 12, v. 495 ſq. beſchreibt es:
Nulla autem effigies, nulli commiſſa metallo
Forma deae — ſc. Miſericordiae
Semper habet trepidos, ſemper horret egenis
Coetibus, ignotae tantum felicibus arae.

77) Pauſanias lib. 3, 5. p. 216.

78) Strabo lib. 16, p. 1089.

79) Strabo lib. 14 p. 950. viſum fuit damnoſum, ideo abrogauit Auguſtus Caeſar.

lis, des Ajacis und des Aeſculaps zu Pergamus. In Smyrna war das Aſylum der Dianae Leucophrynes, welches ſehr anſehnlich und eins der allerberühmteſten war. [80]) Des Aſyli der Juno auf der Inſul Samos und des Aeſculaps auf der Inſul Cos gedenkt Tacitus. [81]) Eben dieſer Schriftſteller meldet auch ausführlich, [82]) wie es mit den Aſylen in Aſien ergangen. Sie waren der römiſchen Herrſchaft, dem Landfrieden und der gemeinen Ruhe ſehr nachtheilig, weil jeder Böſewicht, wenn er ſollte beſtraft werden, ſeine Zuflucht dahin nahm. Daher wurde vom Kaiſer Tiberius beſchloſſen, daß alle Städte Griechenlandes durch abgeſchickte Geſandten beweiſen ſollten, auf welche Weiſe ſie dieſe Freyheit erhalten hätten. Einige der alleräofficialteſten wurden beſtätiget, und die übrigen gänzlich aufgehoben und abgeſchaffet.

§. 13.

Die Stadt konnte nicht in die Länge bewohnt bleiben, wo man nicht auf die Bevölkerung bedacht war, denn die mehreſten Einwohner waren Mannsleute. Romulus ſandte deshalb an die benachbarten Völker, und ließ ſie erſuchen, ihre Töchter an ſeine Bürger zu verheyrathen. Die Geſandten muſten zum Bewegungsgrund anführen, daß alle

Dinge

80) Tacit. ann. lib. 3, c. 62. Strabo l. 14. p. 958. magnitudine templi & donariorum Epheſo cedens, artificioſa autem ſtructura longe ſuperior.

81) Annal. lib. 4. c. 14.

82) Ann. lib. 3. c. 60-63.

Dinge erſt einen geringen Anfang hätten; daß alles auf den Beyſtand der Götter ankäme; daß die Götter gewiß den Römern geneigt; und ſie ja untereinander Mitmenſchen wären. [83]) Man verſpottete die Geſandten, und fragte: ob man auch für Frauensleute ein Aſylum angelegt; denn alſo würde eine gleiche Ehe entſtehen?

Romulus zog daher ſeinen Großvater Numitor zu Rathe, wie er es wol anzufangen hätte, daß er für ſeine Einwohner Ehefrauen erhielte. Dieſer gab ihm den Rath, daß er von den Nachbaren ſo viel rauben ſollte, als er könnte. Der Vorſchlag fand Beyfall, und da er durchgehends gebilliget ward: ſo gelobte Romulus dem Gott, der dieſe geheimen Rathſchläge begünſtigen würde, ein jährliches Feſt. Er ſchickte darauf aller Orten aus, und ließ zu einem feyerlichen Feſt des Neptuns einladen, wobey Wettſtreite von Menſchen und Pferden ſollten gehalten werden. [84])

Alles ward mit höchſtem Fleiß zu den Schauſpielen veranſtaltet. [85]) Man ſtreuete aus, daß man einen Altar unter der Erde entdecket hätte. Der Gott, dem dieſer Altar gewenhet ſey, hieße Conſus, oder

83) Liuius lib. 1, 9.

84) Dion. Halic. l. 2. p. 99. Deo, arcanorum conſiliorum praeſidi, ἀποῤῥητων βȣλευματων ἡγεμων, vouit annuum feſtum — — indixit celebritatem feſtumque Neptuno — — certamina fore tam virorum quam equorum.

85) Liuius 1, 9.

oder Neptunus equeſtris,[86]) und man wollte dieſer neu entdeckten Gottheit alle mögliche feyerliche Dienſte erweiſen. Es kam eine große Menge Volkes mit Frauen und Kindern herbey. Die Luſtbarkeiten giengen vor ſich und waren beynahe vollendet, als ein gewiſſes Zeichen gegeben wurde, nach welchem alle junge Mannsleute jede ihnen vorkommende Jungfer rauben und entführen ſollten. [87]) Dieſes geſchahe am 15ten Auguſt, oder am 18ten Tag der Kalendarum des Septembers. Wie viele Jungfern entführt worden, iſt nicht bekannt. Plutarchus ſaget dreyßig: [88]) Valerius, der von Antium in der Volſker Gebiete gebürtig war, zählt 527; und Juba giebt 683 an. Valerius hat eine ausführliche Römiſche Geſchichte in mehr als 70 Büchern geſchrieben, deren ſich Livius, Plinius und Macrobius bedient, davon aber nichts mehr vorhanden iſt. Juba war des Numidiſchen Königes Juba Prinz, der von Julius Caeſar erzogen, ſehr gelehrt war, und eine römiſche Geſchichte in griechiſcher Sprache aufgeſetzt hat. [89])

§. 14.

Die benachbarten und verſammlet geweſenen Völker, deren Töchter oder Ehefrauen waren weggenommen

86) Plutarch. in Romul. pag. 17. Dei nomen Conſus fuit, ſiue quod in conſulando iuuaret, ſiue is Neptunus equeſtris eſſet.

87) Dion. Halic. l. c.

88) Plutarch. in Romul. p. 25.

89) Dio Caſſius lib. 51, 15. p. 646.

genommen worden, wurden ſehr aufgebracht, und klageten heftig über das erlittene Unrecht. Sie beſchwerten ſich, daß alle Treue und Glauben, und beſonders das ſo heilig gehaltene Gaſtrecht, gar offenbar ſey verletzet worden. Bey den Klagen blieb es nicht: es brach zu einem Kriege aus. Hätten alle Völker die beleidiget waren, ſich vereiniget: ſo möchte es wol ſchlecht um Rom ausgeſehen haben. Da ſie aber nicht mit vereinigten Kräften ſtritten, ſondern einige ſo hitzig waren, daß ſie nicht warten wollten, bis die andern mit ihren Zurüſtungen fertig wurden: ſo wurden ſie alle nach einander von Romulus und ſeinen Leuten überwunden. Den Anfang mit dem Angrif machten die Caeninenſer, [90]) darauf folgeten die Antemnater, und die weit mächtigeren Cruſtumener. Sie wurden beſieget und mit dem römiſchen Volke vereiniget. Dieſen Gebrauch, die überwundenen Völker in Gemeinſchaft aufzunehmen, hat man auch in den nachfolgenden Zeiten beybehalten, und dadurch iſt die Macht und Größe des römiſchen Reiches auf ſolchen hohen Gipfel gebracht worden. [91]) Der König der Caeninenſer, welchen Romulus überwand, hieß Acron. [92]) Seine Waffen waren Romuli erſte herrliche Beute und Siegeszeichen. [93]

Endlich

90) Dion. Halic. 2, 35.
91) Cic. pro Balbo, c. 13.
92) Liuius, lib. 1, 10.
93) Propertius, lib. 4. Eleg. 10, v. 9 ſq. dichtet darüber ſehr ſchön.

Endlich fiengen die Sabiner den wichtigſten und hårteſten Streit an. Die vorhin genannten Vôlker waren wol tapfer, aber nicht zahlreich, [94]) aber dieſe waren ſehr zahlreich. Sie drungen bis mitten in Rom, und würden nicht nur eine große Verwüſtung angerichtet, ſondern das ganze Reich zerſtôret haben, wenn nicht die geraubten Frauen, die ihre Månner lieb gewonnen hatten, ſich in das Mittel geleget håtten. Sie würkten durch ihre Fürſprache Friede, unter folgenden Bedingungen, aus: "Alle Sabiner, welche dazu Luſt haben, kôn"nen nach Rom ziehen. Rom ſoll dieſen Namen "behalten, die Einwohner aber ſollen Quirites "heißen. Der Sabiner Kônig, T. Tatius, "ſoll mit dem Kônig Romulus gleiche Macht "haben." [95]) Quirites hießen die Einwohner entweder von der Sabiniſchen Hauptſtadt Cures, oder von ihrem Wurfſpieße, das in ihrer Sprache curis genennet wurde. [96])

§. 15.

Das aus allen Gegenden zuſammen gelaufene Volk ſollte doch auch in gute Ordnung gebracht werden, damit daraus tüchtige Bürger würden. Romulus

94) Das erhellt aus Strabo lib. 5. p. 351, da er ſagt: Antemnae Fidenae Caeninum erant tunc vrbeculae (πολιχνια) nunc vici (νυν δε κωμαι) priuatorum domicilia XXX aut XXXX ſtadiis a Roma.

95) Dion. Halic. 2. p. 46. Plutarch. in Romul. p. 30.

96) Ouid. Faſt. 2, v. 477.

mulus theilte daher das geſammte Volk in drey Theile, [97]) und gab jedem Theil einen angeſehenen Mann zum Anführer. Jeden Theil theilte er wieder in zehen Theile, und ſetzte auch ihnen einen tapfern Mann zum Aufſeher. Jene nannte er Tribus, dieſe Curias. Darauf theilte er auch ſein ganzes Gebiete in dreyßig Theile, und verordnete, daß jede Curie durch das Loos einen Theil haben ſollte. Dieſe Eintheilung war in Kriegszeiten und zur Aushebung der Soldaten ungemein dienlich, weil jeder Tribus 1000 Mann zu Fuß und 100 zu Pferde ſtellen muſte, welche Mannſchaft in jenen Zeiten eine Legion ausmachte. Folglich gab jede Curie 100 zu Fuß und 10 zu Pferde her. Daher heiſt auch ein Soldat miles, das iſt, milleſimus legionis. Ob auch gleich, nach dem Frieden mit den benachbarten Völkern, die Zahl der Einwohner ſehr war vermehret worden: ſo ward in dieſer Eintheilung doch keine Veränderung gemacht. Die Tribus erhielten beſondere Namen. Der erſte hieß Tribus Ramnenſis, in welchem alle Römer gehörten. Der andere Tribus Tatienſis, vom Könige Tatius, in welchem alle Sabiner waren. Der dritte Tribus Lucerum, von Lucero, dem

97) Dionyſ. Halic. lib. 2. pag. 82. διελων την πληθυν απασαν εις τριχη νειμας. Tres maiores partes *Tribus*, minores *Curias* vocauit. - - Ita digeſto per Tribus et Curias populo διελων την γην εις τριακοντα κληρους ισους, ſingulas curias, ſingulos agros ſortiri iuſſit.

Ardaeiſchen Könige, zu welchem alle Fremde gerechnet wurden. [98])

§. 16.

Tarquinius Priſcus, der fünfte römiſche König, bemerkte, daß es ihm, hauptſächlich im Kriege, an Reuterey fehlte. Daher vermehrte er die Zahl der Reuterey bey den Centurien. Romulus hatte 300 Reuter: [99]) Tarquinius that noch 1500 hinzu; behielt aber die Zahl und Namen der alten Centurien bey. [100]) Folglich fügte er jeder Centurie 500 Mann bey, und machte ſie 600 Mann ſtark, daß alſo die geſammte Reuterey 1800 Mann betrug.

Servius Tullius, des Vorigen Nachfolger, theilte die Stadt Rom in vier, und das ganze Gebiete in 26 Theile; [101]) einige nannte er tribus ruſticas, und andere tribus vrbanas: die tribus ruſticae faßten nicht lauter Landleute in ſich, ſondern ſolche, welche außerhalb der Stadt Rom wohneten. Da nun die reicheſten und angeſehenſten Römer daſelbſt ihre Landgüter und Luſthäuſer hatten: ſo gehöreten ſie in die tribus ruſticas, mithin waren dieſe die vornehmſten, und die tribus vrbanae

98) Liu. lib. 1, 13. P. Feſtus p. 207. Ouid. Faſtor. lib. 3. v. 131. Propert. l. 4. Eleg. 1. v. 31.

99) Liu. 1, 13. Centuriae tres equitum conſcriptae ſunt.

100) Liu. lib. 1, 36.

101) Dion. Halic. lib. 4. pag. 220. Διελε την χωραν απασαν εις μοιρας ἑξ και εικοσιν.

vrbanae die geringeren.[102]) Tribus vrbanae waren viere, weil die Stadt, das alte Rom, in vier Theile war eingetheilt worden. Anfänglich wohneten hier auch die vornehmeren Römer, aber nachher ließen ſich Schuſter, Schneider, Gärber, und andere Handwerksleute daſelbſt nieder, weil die Reicheren größere Plätze wählten, um ihre Palläſte zu erbauen. Und von der Zeit an ſind dieſe vier tribus vrbanae gering geachtet worden.

Im 449ſten Jahre der Stadt Rom * hat Q. Fabius Cenſor, nach dem Beyſpiel des Königes Servius Tullius, alle geringe Leute in die vier tribus vrbanas vertheilet,[103]) und im 533ſten J. d. St. muſterten gleichfalls die Cenſores, L. Aemilius und C. Flaminius, die geringen Leute aus den Stämmen aus,[104]) wie auch ſolches abermals im 584ſten J. d. St. der Cenſor Tit. Sempr. Gracchus unternommen hat.[105]) In dieſen tribubus vrbanis waren alle Freygelaſſene, daher im 695ſten J. d. St. der laſterhafte P. Clodius ein Geſetz zu Stande bringen wollte,

 daß

102) Plinius, lib. 18. c. 3.

* Der Kürze wegen werde ich künftig beſtändig die Buchſtaben J. d. St. ſetzen, und verſtehe dadurch die Jahre nach Erbauung der Stadt Rom.

103) Dion. Hal. lib. 4. p. 226. Liu. lib. 9, 46.

104) Liu. epit. lib. 20.

105) Liu. lib. 45, 15. Phigii annales Tom. 1. p. 377. Tom. 2. p. 136.

daß ſie auch in die tribus ruſticas könnten aufgenommen werden. Denn dadurch vermeynte er, ſeinen Anhang, den er bey den ſchlechten Leuten hatte, ſo zu verſtärken, daß er deſto eher ſeine böſen Abſichten erreichte. [106])

Zuweilen wird der Name des Tribus ein Beyname; als C. Septimius, Titi filius, Quirina, nämich tribu, wovon man verſchiedene Beyſpiele anführen kann. [107]) Es bedeutet aber die Redensart: alicuius tribus eſſe, eben ſo viel, als zu einem Stamm gehören, und in demſelben ſeine Stimme geben. Es war aber eine große Ehre eines römiſchen Bürgers, wenn er in aliqua tribu ruſtica ſein ſuffragium geben durfte, und gehörte mit zu dem iure Quiritium.

Worin beſtand denn das ius Quiritium?

1. Darin, daß man in einem tribu ruſtica aufgeſchrieben war und mit demſelben ſeine Stimme gab.
2. Daß man um eine Magiſtratsſtelle anhalten durfte und ſie erhalten konnte.
3. Daß man jemanden an Kindesſtatt annehmen, Erbſchaften antreten, ein gültiges Teſtament machen, und ſich mit einer römiſchen Bürgerinn verheiraten konnte.

Dieſer

106) Q. Aſcon. Pedianus p. 203. Fuit inter leges Clodii, quas ferre propoſuerat, ea quoque, qua liberti, qui non plus quam in vrbanis tribubus ſuffragium ferebant, poſſent in ruſticis quoque tribubus, quae propriae ingenuorum ſunt, ferre.

107) Sonderlich Joſeph. Antiq. Iudaic. lib. 14. C. 10.

Dieſer Vorrechte genoſſen keine Freygelaſſene. Sie hatten wol das Bürgerrecht, ius ciuitatis, und konnten in einem tribu vrbana ihre Stimme abgeben; aber ſie hatten nicht Hofnung, je im Rath erwählt zu werden, oder eine andere Magiſtratsſtelle zu erhalten, und in einem tribu ruſtica zu gelangen. 108)

Nach dem Marſiſchen Krieg, welcher zwar nur zwey Jahre gedauert, aber doch über 300000 Menſchen gekoſtet hat, erhielten im 664ſten J. d. St. alle römiſche Bundesgenoſſen in Italien, kraft eines Geſetzes des Jul. Caeſar, das ius Quiritium, oder die Erlaubniß, in einem tribu ruſtica aufgezeichnet und zu Magiſtratswürden befördert zu werden. Denn eben daher war dieſer blutige Krieg entſtanden, daß bisher die Römer ihnen ſolches verweigert hatten. Zuerſt erlangten daſſelbe die Latiner, darauf die Etruſker, dann die Umbrier, und endlich die Samniter. Man errichtete deshalb neue Tribus, von denen bald einige wieder aufgehoben, andere beſtätiget wurden. 109) Auch kam es unter der Regierung der Kaiſer dahin, daß man ſich in einen Stamm einkaufen konnte, 110) oder

108) Liu. lib. 9, 29. 46.

109) App. Alex. de Bello ciuil. lib. 1. p. 641. Sext. Caeſar Conſ. Sociis ius ciuitatis decreuit. Hos nouellos ciues non in XXXV. tribus, quot tunc erant, diſtribuit, ſed nouas alias tribus conſcripſit.

110) L. 35. Dig. de legatis, lib. 32.

oder daß die Kaiſer ihren Freygelaſſenen ſolches Vorrecht ſchenkten. [111])

§. 17.

Wir müſſen doch auch die Namen der Stämme wiſſen, daher ich ſie alle anzeigen will.

Die vier alten tribus vrbanae hießen: 1. Saburana oder Succoſana. 2. Eſquilina. 3. Collina. 4. Palatina.

Die alten tribus ruſticae, agri romani waren: 5. Romilia. 6. Lemonia. 7. Pupinia. 8. Galeria. 9. Pollia. 10. Voltinia. 11. Claudia. 12. Aemilia. 13. Cornelia. 14. Fabia. 15. Horatia. 16. Menenia. 17. Papiria. 18. Sergia. 19. Veturia. 20. Cruſtumina.

Die Etruſkiſchen tribus hießen: 21. Veientina. 22. Stellatina. 23. Tromentina. 24. Sabatina. 25. Arnienſis. 26. Pomptina. 27. Publilia oder Popilia. 28. Maecia. 20. Scaptia. 30. Vfentina. 31. Falerina.

Die Sabiniſchen waren: 32. Anienſis. 33. Terentina. 34. Velina. 35. Quirina.

Da aber zu den 35 Stämmen noch einige neue hinzu kamen, obgleich ſolches nicht von beſtändiger Dauer geweſen iſt: ſo muſten dieſe auch andere Namen haben. Daher finden ſich noch mehr, als eben die angezeigten

111) Heinecc. hiſtor. iuris ciuil. lib. 1. §. 390.

angezeigten Namen, zumal da in den folgenden Zeiten, aus Schmeichelen gegen die Kaiſer mancher tribus ſich nach dem Kaiſer oder deſſen Liebling nennen ließ. Onuph. Panuini hat alle ſolche Namen geſammlet und 21 heraus gebracht. [112]) Sie heißen: tribus 1. Aelia. 2. Sappinia, deſſen auch Livius gedenkt. [113]) 3. Cluuia. 4. Dumia. 5. Iulia. 6. Auguſta. 7. Clunia. 8. Papia. 9. Cluſtumina. 10. Ocriculana. 11. Latina. 12. Aurelia. 13. Campana. 14. Ceſta. 15. Manucia oder Mucia. 16. Flauia. 17. Camilia. 18. Appia. 19. Valeriana. 20. Vlpia. 21. Titienſis. [114])

§. 18.

Da ich die Namen der Stämme bekannt gemacht, ſo wird es nicht unangenehm ſeyn zu vernehmen, ob gleich ſo viele errichtet worden, oder ob ſie nach und nach entſtanden. Es waren erſt im 259ſten J. d. St. nur 21 tribus. [115]) Aber nach 107 Jahren, und alſo im 366ſten J. d. St. kam der tribus Stellatina, Tromentina, Sabatina und Arnienſis noch hinzu, [116]) daß nunmehr 25 tribus waren. Der Stamm Stellatina erhielt den Namen von dem Gebiete bey der Stadt

C 5 Capena;

112) De ciuitate Rom. C. 49. 50. 51. Theſaur. rom. Tom. 1, p. 287.

113) Liu. lib. 33, 37.

114) Confer etiam ſis Dio. Caſſ. lib. 44, 5. lib. 51, 20.

115) Liu. lib. 2, 21.

116) Liu. lib. 6, 5.

Cayena; 117) Tromentina von einem tuſkaniſchen Gebiete, ſo Tromentium geheißen; Sabatina von der See Sabate; und Arnienſis vom Fluß Arnus.

Im 395ſten J. d. St. kamen die Tribus Pomptina und Publilia hinzu. 118)

Im 419ten J. d. St. ward der Tribus Metia und Scaptia errichtet. 119)

Im 435ſten J. d. St. kam Vfentina und Valerina auf. 120)

Im 454ſten J. d. St. ward errichtet tribus Anienſis und Tarentina. 121)

Im 512ten J. d. St. endlich kam tribus Velina und Quirina hinzu, 121) daß nun die Anzahl der 35 Stämme voll ward.

§. 19.

Zum Beſchluß will ich noch einige Anmerkungen hinzu fügen.

1. Tribus war im Anfang ein gewiſſer Theil der Stadt, nachher aber bezeichnete dieſes Wort einen Theil der Bürgerſchaft, der entweder in oder außerhalb der Stadt Rom ſich befand. Dieſe letztere iſt die gewöhnlichſte Bedeutung.

2. Vrbs und Ciuitas iſt nicht einerley. Vrbs iſt ein Ort, mit Mauern oder Graben umgeben. Ciuitas

117) Pomp. Feſtus p. 525.
118) Liu. lib. 7, 15.
119) Liu. lib. 8, 17.
120) Liu. lib. 9, 20.
121) Liu. lib. 10, 9.
Liu. epit. lib. 19.

Ciuitas heiſt eine Anzahl Menſchen, welche nach gewiſſen Geſetzen mit einander verbunden leben. Daher kann eine Ciuitas in vrbe, oder auch extra vrbem ſeyn. Die Ciuitas der Toliſtobaiorum war auf dem Olympiſchen, und der Tectoſagorum auf dem Berg Magaba. 122)

3. Anfangs war allein das alte kleine Rom, Roma quadrata, bewohnt, und die erſten Einwohner hatten wol nur kleine und geringe Wohnungen. Wie aber der Reichthum wuchs, begaben ſich die Reichen an andere Oerter, erbaueten daſelbſt Palläſte (Baſilicas,) und es wurden öffentliche Marktplätze angelegt. Dieſe öffentlichen Plätze (fora,) waren von gedoppelter Art. 123)

I. Oeffentliche Plätze, wo Gericht gehalten wurde, als:
   1. forum romanum, ein ſehr großer Platz, darauf die Comitia gehalten wurden.
   2. forum Salluſtii. 3. Iulii Caeſaris. 124) 4. Auguſti. 5. Neruae. 6. Traiani. Denn weil dieſe Herren Gericht zu halten pflegten: ſo erbaueten ſie dazu auch einen bequemen Platz.

II. Oeffentliche Plätze, wo allerley Sachen zum Verkauf feil waren, als:

1. Forum

122) Liu. lib. 38, 19.

123) Vitruuius, lib. 5. p. 79.

124) Deſſen gedenkt Dio Caſſius lib. 43, 22.

1. Forum Olitorium. 2. Suburanum. 3. Piſtorium. 4. Agonium. 5. Piſcarium. 6. Suarium. 7. Cupedinis. 8. Boarium. 9. Gallorum. 10. Ruſticorum. 11. Aurelii. 12. Caeditii. 13. Archemorium. 14. Aequimelium, der Schafmarkt. Er hieß alſo, weil er an dem Orte war, wo des Sp. Melii Haus geſtanden hatte. Denn da derſelbe das Reich an ſich reißen wollte, ward ſein Haus niedergeriſſen, und dieſer Marktplatz daſelbſt angeleget. [125])

Die Baſilicae in Rom gehörten den angeſehenſten Familien. In der Baſilica Iulia ward das iudicium centumuirale gehalten; und in der Baſilica Porcii Catonis die Verſammlungen der Tribunorum plebis. Mehrere nennt und beſchreibt Giovanni in Alto Splendore dell' Antica e Moderna Roma, p. 52-114.

§. 20.

Zuletzt iſt noch anzumerken, daß es ein Irthum iſt, wenn man glaubt, daß die 30 Curien in den 3 Stämmen des Volkes anzutreffen wären. Nein, ſie waren in Tribu Ramnenſi auf dem Palatiniſchen Berg, alle beyſammen, und der Tribus Titienſis und Lucerum hatte gar keine beſondere

125) Varro de ling. lat. lib. 4, 16. Cic. de Diuinat. lib. 2, 16.

dere Curien, ſondern es waren dieſelben auch auf dem Palatiniſchen Berge. Ich will des Pauli Manutii Worte de Comitiis Romanorum, Tom. 1. c. 2. p. 486. anführen, woraus ſolches deutlich erhellet. [126])

Das

126) Seine Worte lauten alſo: Cum tres agri partes, tres item Tribus factae ſint, vt ſingulae ſeparatim inhabitarent, Ramnenſes in Palatio, Titienſes in Capitolio, Tuſci in loco aſyli, quaeritur, *vtrum in iis ipſis locis, vbi habitant, ſuas quoque denas curias ſinguli ſacrorum cauſſa haberent?* Quod conſentaneum videtur, cur enim in alieno loco, vbi diuinam rem facere vellent, diſtraherentur? Verum quod veriſimile videtur, falſum eſſe *Cornelii Taciti teſtimonio*, cognoſcitur. Is enim, *curias non denas, tribus in locis, ſed omnes triginta in Palatio, vbi ſolis romanis domicilium fuit, fuiſſe* demonſtrat. Cum itaque Romulus in *Palatio triginta ſacella*, quas curias nominauit, ab vrbis initio feciſſet, quo populus in triginta partes diuiſus, ad ſuam quisque curiam rei diuinae cauſſa coiret; mox receptis Sabinis et Tuſcis *ratio poſtulabat*, vt denae cuique populo ſeparatim curiae darentur. Sed *religione deterritus*, quia loca ſacra *profana rurſus facere non licet*, curiarum partem *de Palatio tollere* non eſt auſus, nec alio transferre, ſed *omnes eodem in loco perpetuo manere*, eoque ciues vniuerſos, cuiuscunque tribus eſſent, ad diuinum cultum conuenire, voluit.

Das andere Capitel.

Von den römiſchen Rathsherren.

De Senatoribus.

§. 1.

Die, welche von vornehmer Abkunft waren, und beſonders die angeſehenen funfzig troianiſchen Familien, derer wir oben gedacht, [1]) ſonderte Romulus von dem übrigen Volke ab. Er ſahe zugleich darauf, daß dieſe Familien auch reich, tapfer, tugendhaft und beerbt waren. Die geringen Leute nannte er das Gemeine Volk, Plebeios; die Vornehmen Väter, Patres, und ihre Kinder und Abkömmlinge, Patricier, Patricios. [2]) Der Grund dieſer Benennung lag darin, weil es angeſehene und bejahrte Leute, weil ſie wirklich Väter ihrer Familien waren, denn ſie hatten Kinder, und weil ſie das gemeine Volk an Einſicht und Würde übertrafen. [3]) Andere, aber mehr aus Neid, als weil ſie dazu Grund haben, behaupten, der Name Väter habe davon ſeinen Urſprung, weil nur ſolche wären gewählet worden, die ihre Ahnen und Vorfahren aufrechnen könnten. Dadurch würde aber Romulus die andern Einwohner insgeſamt vor verlaufene Knechte und Leibeigene erklärt, und ſehr beleidiget haben, welches gar keine Wahrſcheinlichkeit hat.

§. 2.

1) C. 1. §. 7. und §. 11. p. 28.

2) Florus lib. 1, 1. Saluſt. Catil. C. 6, 6.

3) Liu. lib. 1, 8. Dion. Halic. lib. 2. p. 83. ſ.

§. 2.

Frägt man, was bewog Romulum dazu, daß er eine ſolche Auswahl machte, da jeder Tugendhafte und Angeſehene von ſelbſt genug von den Geringern unterſchieden iſt? So finden wir davon folgende Urſachen. Er wollte Rathgeber (Senatores) und Gehülfen haben, mit denen er gemeinſchaftlich das Gemeine Weſen regierte. Er nahm aber aus jedem Stamm einen und aus jeder Curie drey. Da nun drey Stämme und dreißig Curien waren, ſo betrug die ganze Zahl neun und neunzig. Dieſen neun und neunzig ſetzte er noch einen recht auserleſenen klugen und erfahrnen Mann gleichſam zum Anführer vor, dem er an ſeiner Statt alle Sorge in den Geſchäften des Gemeinen Weſens auftrug, wenn er ſelbſt abweſend ſeyn müſte, die Armee zu commandiren. Auf dieſe Weiſe machte die geſamte Anzahl der Rathsherrn hundert aus. 4)

§. 3.

Nach beygelegten Krieg mit den Sabinern erhielten dieſe alle Vorrechte der Römer. [5]) Es war daher nichts billiger, als daß ſie auch mit in den Rath aufgenommen würden, zumal, da durch dieſelben die Zahl der Einwohner ſehr vermehret, und viele angeſehene Sabiner ſich nach Rom begeben hatten. Die beyden Könige, Romulus und Tatius,

4) Dionyſ. Halic. Lib. 2. pag. 85.

5) Wir haben ſolches bemerkt C. 1. §. 14. p. 34.

Tatius, kamen alſo mit einander überein, die Zahl der Rathsherrn zu verdoppeln, und auch noch hundert von ſabiniſchen Familien zu wählen. Dieſe Wahl überließ man den Curien, damit alles deſto unpartheyiſcher geſchehen mögte; und ſo machte dann nun das Raths-Collegium zwey hundert Glieder aus. [6])

§. 4.

Unter der Regierung des Tullus Hoſtilius kamen viele Albaner nach Rom, worunter ſehr angeſehene und reiche Leute wären. Aus denſelben, um ſie ihm deſto geneigter zu machen, erwählte er die Tullier, Servilier, Quintier, Geganier, Curiatier und Cloelier in das Rathscollegium; [7]) jedoch ward dadurch die Anzahl von 200 nicht vermehrt, denn er erſetzte nur die ledig gewordenen Stellen.

Tarquinius Priſcus war von niedriger Herkunft bis auf den königlichen Thron geſtiegen. Bey den Großen hatte er nicht vorzügliche Gunſt, daher ſuchte er das gemeine Volk deſto mehr auf ſeine Seite zu bringen. Er wählte alſo aus dem gemeinen Volke (ex plebeiis) hundert Rathsherren, und konnte allemal auf ihren Beyſtand Rechnung machen, denn ſie hatten ihre Würde bloß allein ihm zu verdanken. [8]) Nun beſtand der Senat

aus

6) Dionyſ. Halic. lib. 2. pag. 111.

7) Liuius lib. 1, 30.

8) Liu. lib. 1, 35.

aus 300 Gliedern, dabey es auch lange Zeit verblieben iſt.

Weil aber Tarquinius Superbus, bey ſeiner tyranniſchen Regierung, ſehr viele Patricier und Senatoren aus dem Wege geſchaft und umbringen laſſen: ſo war, nach ſeiner Abſetzung vom Thron, die Zahl lange nicht völlig. Junius Brutus ergänzte den Rath wieder, indem er aus der Reuterey (equeſtris gradus, non *ordinis)* die beſten ausſuchte, und ſie in die Zahl der Senatoren aufſchrieb. Von der Zeit an hießen die Rathsherrn nicht nur Väter, ſondern aufgeſchriebene Väter, (Patres conſcripti.) Es ward auch die Redensart, Jemanden in das Rathsherrn-Regiſter einſchreiben, (ſcribere oder conſcribere in ſenatum) ſo gewöhnlich, daß man ſie faſt immer brauchte. [9])

§. 5.

Bey den vielen bürgerlichen Unruhen, Partheyen und Empörungen gieng es allemal am mehrſten und ſchwerſten über die Reichen und Vornehmen her. Im 662ſten J. d. St. waren dadurch ſo viele hingeraft, daß lange keine 300 Perſonen im Rathe waren. Livius Druſus, ein Tribunus plebis, und ein ſehr redlicher angeſehener Mann, fand nöthig, ein Geſetz in Vorſchlag zu bringen, daß von

9) Liu. lib. 2, 1. Conſcriptos videlicet, in nouum ſenatum lectos adpellabant.

von der Ritterſchaft (ex equeſtri ordine) auch 300 tüchtige Leute in das Rathscollegium möchten aufgenommen werden, und daß dann aus dieſer ganzen Anzahl die Richter erwählet würden. [10]) Er lud aber damit einen ſolchen Haß auf ſich, daß er mit einem Schuſtermeſſer in die Hüfte geſtochen ward, davon er ſtarb, und konnte das in Vorſchlag Gebrachte nicht ausführen.

Sulla hingegen brachte ſolches zu Stande. [11]) Da er Dictator war und folglich alle Macht in Händen hatte, ließ er in den Comitiis durch die Mehrheit der Stimmen dreyhundert von der Ritterſchaft wählen, nicht nur das Rathscollegium zu ergänzen, ſondern auch zu vermehren, ſo daß die Zahl bis auf 600 anwuchs. In den folgenden Zeiten ward es immer ſchlimmer, weil man nicht mehr auf die Tüchtigkeit ſahe, ſondern bloß nach Gunſt wähllete. Viele höchſt Unwürdige drungen ſich in dieſe anſehnliche Verſammlung, daß ſie bis über 1000 Glieder ſtark wurde. Das geſchahe hauptſächlich zu Julius Caeſar und Antonii Zeiten. Dieſer hatte die Nachrichten des Caeſars [12]) in Empfang genommen, darin er das aufgezeichnet, was er noch aus-

10) Appianus de bello ciuil. Lib. 1. p. 630.

11) Appianus de bello ciuil. Lib. 1. p. 688.

12) Plutarch. in Antonio, p. 922. Commentarios Caeſaris, ſagt er, acceperat Antonius, in quibus perſcripta erant eius acta.

auszuführen gedachte. In dieſe ſchriftlichen Aufſätze trug Antonius hinein, was ihm gefiel, und führte es unter Caeſars Namen aus. Wer ihm Geld und Geſchenke gab, konnte Rathsherr werden; und aus welchem Grunde? Weil es alſo in den Nachrichten und Aufſätzen des Caeſars wäre befohlen worden. Auf eben dieſe Weiſe konnte man alle andere Ehrenſtellen erhalten. Es war offenbar, daß, wo nicht alles, doch das mehreſte erdichtet war. Daher belegte das römiſche Volk die, welche vermöge des Caeſars vorgeblichen Aufſätzen, erwählet wurden, mit einem Spottnamen, und nannte ſie Senatores Orcinos oder Charonitas. Denn Caeſar war von Charon nach dem Orco gebracht worden, und von da her gab er gleichſam dieſe Befehle. *)

*) Bey dieſer Gelegenheit will ich anmerken, daß auch manche Freygelaſſene liberti orcini genannt wurden. Das geſchah, wann der, welcher ihnen die Freyheit ſchenken wollte, ſolches nicht bey ſeinen Lebzeiten that, ſondern im Teſtament daſſelbe verordnete, und ſie alſo nach ſeinem Tode, wenn er im Orco war, erſt die Freyheit erlangten. Aus dieſer Anmerkung muß man folgende Stellen des römiſchen Rechts erklären: Inſtit. lib. 2, Tit. 24, l. 2. Dig. lib. 26. Tit. de legitim. tut. l. 3. §. 3. lib. 28. Tit. 5. l. 8. lib. 33. Tit. 8. l. 22.

§. 6.

Der Kaiſer Auguſtus konnte dieſen Mißbrauch nicht länger dulden, und einen ſo großen zum Theil ſehr unwürdigen Schwarm von Rathsherrn um ſich ſehen. Er verordnete daher, eine genaue Untersuchung anzuſtellen, und ſchafte in zwo verſchiedenen Auswahlen ſo viele wieder ab, daß nicht mehr, als die vorhin gewöhnliche Anzahl, der 600 übrig blieb. Die erſte Wahl muſten die Rathsglieder untereinander ſelbſt anſtellen; und die andere verrichtete Er mit Hülfe des Agrippa. Es gieng dabey nicht ohne Murren ab, welches er wol vorher ſahe, daher er ſich mit einem Panzer unter ſeinem Rathskleide verſah, einen Degen angürtete, und 12 ſeiner vertrauteſten und tapferſten Freunde aus dem Rath um ſeinen Stuhl herum ſtehen ließ, da er dieſe Veränderung im Rathscollegio bekannt machte und ausführte. [13])

§. 7.

Die Wahl der Rathsherrn ward, in den älteſten Zeiten, von den Königen veranſtaltet, wie ſolches von Romulo und Tatio, und ihren Nachfolgern, geſchehen iſt. Wie dieſe Regierung abgeſchaft, und ein freyer Staat errichtet worden, der durch Conſuls regieret ward: ſo kam dieſes Vorrecht auch denſelbigen zu, welches das Beyſpiel des

L.

13) Suetonius in Auguſt. c. 35.

L. Junii Bruti beweiſet.[14]) Einige wollen behaupten, daß auch das Volk die Wahlgerechtigkeit gehabt habe, und vermeynen ſolches aus einer Stelle des Cicero zu erweiſen.[15]) Es beruht aber der ganze Beweis auf einen Schreibfehler, da es nicht heiſt von, ſondern aus dem geſammten Volke. Der Zuſammenhang weiſet das gar deutlich, und man kann auch kein einziges Exempel anführen, daß jemals vom Volke die Wahl der Senatoren wäre verrichtet worden.

Da im 310ten J. d. St. die Cenſores aufkamen: ſo ward auch beſtimmt, worin ihre Verrichtungen beſtehen ſollten. Sie ſollten die Sitten und Aufführung des römiſchen Volks regieren; den Rath und die Centurien der Ritterſchaft unter ihrer Gewalt haben; das Wohl- oder Uebelanſtändige beurtheilen; über die öffentlichen Landſtraßen und Stadtgebäude zu ſagen haben, und die Verpachtung der Zölle, welche das römiſche Volk hatte, nach ihrem Willen und Gutfinden einrichten; auch die Wahl der Senatoren veranſtalten.[16])

14) Liuius, lib. 2, 1.

15) Cicer. Orat. pro Sext. C. 65. Die Worte heiſſen: Qui (boni viri) cum regum poteſtatem non tuliſſent, ita magiſtratus annuos creauerunt, vt conſilium Senatus reipublicae proponerent ſempiternum. In id conſilium *ex* (non ab) vniuerſo populo, aditusque in illum ſummum ordinem, omnium ciuium induſtriae ac virtuti pateret. Conf. Verburgi annotat. in hunc locum.

16) Liuius, lib. 4, 8.

§. 8.

Ein ganz außerordentlicher Fall war es, wenn ein Dictator Rathsherrn wählte, welches auch nur einmal, nach der Schlacht bey Cannas, im 537ſten J. d. St. geſchehen iſt. In dieſer blutigen Schlacht blieben 40000 zu Fuß, 2070 Reuter, und faſt eben ſo viel von den Bundesgenoſſen, die beyden Kriegszahlmeiſter (quaeſtores) der Conſulen, nämlich: L. Atilius und L. Bibaculus. Ferner 21 Oberſten, davon einige Conſuls, Prätores und Aediles geweſen waren. Hiernächſt 80 Rathsherrn, oder welche ſchon ſolche Aemter verwaltet, daß ſie hätten können zu Rathsherrn erwählt werden. Auch ſollen 3000 zu Fuß und 300 zu Pferde ſeyn gefangen worden. [17]) Dadurch waren ſehr viele Rathsherrn-Stellen erlediget, und dem M. Fab. Buteo ward durch einen Schluß des geſammten Rathes aufgetragen, daß er 6 Monate lang Dictator ſeyn, und die Rathsſtellen wieder beſetzen ſollte. Er that es mit der größeſten Mäßigung und Vorſicht. Denn erſt wählte er aus denen, die ſchon obrigkeitliche Aemter verwaltet hatten; hernach las er ſolche aus, die zwar kein obrigkeitliches Amt verwaltet, aber doch Zeichen der Tapferkeit aufweiſen konnten; als Waffen, die ſie dem Feinde abgenommen, oder Ehrenkränze, die ſie bey der Errettung eines römiſchen Bürgers empfangen hatten. Wie er nun auf dieſe Weiſe,

17) Livius, lib. 22, C. 49.

Weiſe, mit allgemeinem Beyfall, 77 neue Rathsherrn auserleſen hatte: ſo legte er ſeine Dictator-Würde ſogleich wieder nieder. Und nach ihm iſt niemals vom Dictator ein Rathsherr gewählet worden. [18])

Unter den Regierungen der Kaiſer wurden allerley neue Aemter und Ehrenſtellen erſonnen, und da kamen auch Triumvirt auf, welche den Rath wählen ſollten. [19])

§. 9.

Alle Namen der Rathsherrn wurden vom Cenſor alle Luſtra öffentlich hergeleſen. Einer muſte nothwendig der erſte ſeyn; aber das ward nicht dem bloßen Ungefähr überlaſſen, ſondern der Cenſor ſetzte den mit großem Bedacht voran, den er für den Würdigſten und Angeſehenſten hielt. Und der hieß der Vornehmſte im Rath (Princeps Senatus.) Das beweiſen viele Stellen, ſonderlich des Livius. [20]) Da nun 2 Cenſores waren, ſo war die Frage: wer von beyden die Rathsherrn-Liſte herleſen ſollte? Das muſten ſie unter einander durch das Loos ausmachen. Und wem das Loos traf, der hatte auch Macht und Freyheit, denjenigen obenan zu ſetzen und zuerſt herzuleſen, welchen er wollte und für den Tüchtigſten anſahe. [21])

18) Liuius lib. 23. C. 23. Dio Caſſ. lib. 37, 46.

19) Sueton. Aug. C. 37.

20) Confer ſis lib. 27, 11. 29, 37. 34, 44. 39, 52. 40, 51. 43, 15.

21) Liu. lib. 27, 11.

Das war nun freylich eine große Ehre, wenn Jemand zuerſt hergeleſen wurde, er erhielt aber im übrigen dadurch kein mehreres Anſehen und keine größere Macht, als die übrigen, oder einige Herrſchaft über ſie. Denn Niemand hatte eine Herrſchaft (imperium,) als der, dem ſolches durch die comitia curiata [22]) oder durch legem curiatam [23]) war aufgetragen worden.

Derjenige, welcher einmal zuerſt war hergeleſen worden, behielt gewöhnlicher Weiſe dieſe Würde beſtändig. [24]) In den folgenden Zeiten wurden die Kaiſer zuerſt hergeleſen, und waren alſo ordentlicher Weiſe immer Principes Senatus.

§. 10.

Wenn bey den Luſtris, welche alle 5 Jahr pflegten gehalten zu werden, die Namen der Rathsherrn vorgeleſen wurden; ſo ließ der Cenſor zuweilen einen oder den andern Namen aus, und das war ein Zeichen, daß ein ſolcher ferner kein Rathsherr ſey. [25]) Jedoch durfte dieſes nicht ohne Urſache geſchehen, ſondern nur bey denen, welche ſich nicht wohlgeſittet verhalten, oder ihr Vermögen, das ſie als Rathsherrn haben muſten, verringert hatten. Es muſte aber der, welcher in das Rathscollegium wollte erwählet werden, an Geld und Gütern

80000

22) Liuius, lib. 5, 52. Feſtus. p. 105.

23) Liuius, lib. 9, C. 38.

24) Liu. lib. 27, 11. 29, 37

25) Sueton. Aug. C. 41.

80000 Seſtertien beſitzen. Wenn er nun, es ſey durch ſeine Schuld oder durch Unglücksfälle, um das Seinige kam, daß er nicht mehr dieſe Summe in ſeinem Vermögen hatte: ſo wurde er dadurch unfähig, Rathsherr zu bleiben. Der Cenſor verwies ihn zu der Ritterſchaft, wenn er ſo viel beſaß, als ein Ritter haben muſte, oder gar zum gemeinen Volk, wenn ſein Vermögen ſo ſehr verringert war. Daher findet man ſowol bey der Ritterſchaft, als unter dem Volke viele, deren Vorfahren im Rathsherrn-Stand geweſen ſind. [26])

Die Urſache, warum der Cenſor den Namen ausſtieß, und alſo Jemanden aus dem Rathsherrn-Stand ausſchloß, muſte er dabey anführen; das hieß: notam adſcribere. [27]) Wenn nun dieſe Note keine ſchimpfliche Urſache enthielt: ſo war der, den ſie betraf, auch dadurch nicht beſchimpfet. Das erhellet gar deutlich aus Ciceros Rede vor Cluentio. [28]) Denn er zeiget daſelbſt, daß diejenigen, welche aus dem Rathscollegio ausgeſtoßen worden, nachher andere Würden bekleidet, ja ſelbſt Cenſores geworden. Welches auch Valerius Maximus behauptet. [29]) Wenn aber Jemand im Gericht für infam erklärt,

26) Grauina de Ortu et Progreſſu Iur. Ciuil. Lib. 1. §. 3. p. 3. führt davon Beyſpiele an, und man kann es auch ſehen aus Cicer. ad Famil. Lib. 13. ep. 5.

27) Liu. lib. 39, 42. 41. 27. Valer. Maxim. 2, 9. §. 2-5.

28) Or. pro Cluent. c. 42.

29) Val. Max. l. 2. c. 9. §. 9.

oder ſich auf eine unrechtmäßige Weiſe in ein Amt eindringen wollen: ſo gereichte es ihm allerdings zur Beſchimpfung, wenn er aus dem Rathe ausgeſtoßen wurde.[30])

§. 11.

Bey der Auswahl der Rathsherren gab man beſonders auf vier Stücke Achtung, welche dieſe waren:

1. Auf die Herkunft. Denn nach alter Gewohnheit konnten dazu keine Andere gelangen, als Patricier. Daher wurden in den folgenden Zeiten, als man auch aus dem Volke Rathsherrn wählete, dieſelben erſt zu Patriciern gemacht, das iſt, in die Verzeichniſſe derſelben eingetragen. Alſo konnte des Morgens Jemand noch ein Plebejer ſeyn, der bald darauf ein Patricier, und nach wenig Stunden ein Senator war. Das beobachtete Tarquinius und Servius Tullus auf das Genaueſte, als ſie mehr, denn Hundert, aus dem Volke im Rath aufnahmen.[31])

2. Auf den Stand. Es wurden in den älteſten Zeiten aus dem geſammten Volke die Senatores erleſen; wie aber im Jahr 630 die Ritter aufkamen: ſo wählte man aus ihnen, doch ſo daß die andern Stände nicht ausgeſchloſſen wurden.[32])

Wir

30) Dio Caſſ. lib. 36, 21. Aſc. Pedian. p. 139.

31) Dion. Halic. lib. 3. p. 199. lib. 4. p. 208.

32) Liu. lib. 42, 61.

Wir werden aber in einem beſondern Capitel von der Ritterſchaft handeln, und dort alles ausführlicher bemerken.

3. Auf das Vermögen. In den allerälteſten Zeiten war nichts Gewiſſes darin beſtimmt. Romulus nahm freylich die Wohlhabenſten zu Rathsherrn, aber es war keine gewiſſe Summe ihres Vermögens feſt geſetzet. Nachher aber kam alles auf das Geld und Vermögen an. Durch Geld und Reichthümer wurde man tüchtig, Senator, Richter, Cenſor und Feldherr zu werden, welches freylich manches Unheil anrichtete. [33])

Die Summe des Vermögens, welches ein Rathsherr beſitzen muſte, war, wie wir eben §. 10. bemerkt, 80000 Seſtertien. Auguſtus vermehrte dieſelbe bis auf 1200000, oder, nach Anderer Meynung, bis auf 1000000 Seſtertien. [34]) Weil aber ſehr viele, ſonſt recht tüchtige Leute, ein ſo großes Vermögen nicht hatten: ſo ſchenkte ihnen Auguſtus das, was ihnen daran fehlte. Doch hielt es immer ſehr ſchwer, Leute zu bekommen, die man in den Rath wählen konnte, ſogar daß ſehr viele, wenn ſie waren erwählt worden, dieſe Würde ausſchlugen. [35])

4. Auf das Alter. Unter 25 Jahren konnte keiner dazu gelangen. Denn da unter 25 Jahren

Niemand

33) Plin. hiſt. natur. praef. lib. 14.

34) Dio Caſſ. lib. 54, 17. p. 746.

35) Dio Caſſ. lib. 54, 26.

Niemand majoren ward, und ſeinen eignen Sachen vorſtehen konnte: ſo ſchien es unſchicklich, ja es würde gefährlich geweſen ſeyn, einem ſolchen die Verwaltung des gemeinen Weſens anzuvertrauen. 36) Und daß dem alſo ſey, läßt ſich auch noch auf eine andre Art erweiſen, wenn wir nämlich von Jugend an die Jahre zählen, welche erfordert wurden, dieſe oder jene Würde zu erhalten. Wenn Jemand das 16te Jahr erreicht hatte: ſo bekam er den togam virilem, und im 17ten Jahre war er zum Kriegesdienſte tüchtig. Zehn Jahr muſte ein römiſcher Reuter dienen, und vor Ablauf dieſer Dienſte konnte er um kein obrigkeitlich Amt anhalten. Dann aber war er ſchon 26 Jahr alt. Hielt er nun im 26ſten Jahr um die Quaeſtur in den Comitiis an, und erhielt ſie auch: ſo konnte er ſie doch nicht eher, als im folgenden, und folglich im 27ſten Jahre ſeines Alters verwalten. Wäre er gar im 26ſten Jahre noch im Felde bey der Armee geweſen: ſo konnte er erſt im folgenden Jahre darum anhalten, und ſie erſt im 28ſten Jahre verwalten. Nun war er zwar eine Magiſtratsperſon, und hatte das Recht, im Rathe mit zu ſtimmen, doch nur alſo, daß er ſich zu einer oder der andern Parthey ſchlagen muſte. (ius pedibus eundo in ſententiam aliorum.) Wenn darauf die Cenſores bey dem Luſtro, welches, der alten Verordnung nach, alle fünf

36) Dio Caſſ. lib. 52, 20.

fünf Jahr, [17]) nach dem lege Aemilia aber alle anderthalb Jahr konnte gehalten werden, ſeinen Namen in den Rathsherrn-Liſten öffentlich mit ablaſen: ſo konnte er auch mündlich ſeine Stimme geben. (ſententiam dicere.)

§. 12.

Zu den geringen Aemtern konnten junge Leute unter 25 Jahr gelangen. Aber dieſe wurden auch nicht zu Rathsherrn erwählet. Dieſe geringeren Aemter waren ſonderlich die vier kleinen Magiſtraturen und die von Auguſto im Jahr 741 eingeſetzten Vigintiviri. [38]) Dieſes Collegium entſtand aus den Aemtern, welche eigentlich 26 Perſonen ausmachten, nämlich: 1) Aus den drey Gerichtsperſonen, welche über peinliche Sachen zu urtheilen hatten. 2) Aus den drey Vorgeſetzten der Münze und des Münzweſens. 3) Aus den vier Aufſehern über die öffentlichen Wege und Landſtraßen. 4) Aus den zehn Männern, welche das beſondere iudicium centumuirale ausmachten. 5) Aus den zwo Aufſehern über die Wege außerhalb Rom, und endlich 6) aus den vier Männern, welche nach Campanien geſandt wurden. Dieſe ſechs letztern wurden abgeſchaft, und alſo blieben nur zwanzig übrig, welche auf folgende Weiſe vertheilt waren. 1) Zehn waren beſtellt, die Proceſſe zu entſcheiden. 2) Drey hatten die Aufſicht über die öffentlichen Gefäng-

17) Liu. lib. 4, 24. 38) Dio Caſſ. lib. 54, 26.

Gefängniſſe, und hießen Triumuiri Capitales, Oberkerkermeiſter. 3) Drey Oberaufſeher über die Münze, die hießen Triumuiri Monetales. 4) Vier Oberaufſeher über die Gaſſen in Rom.

§. 13.

Diejenigen, welche ſchon ein wichtiges Magiſtratsamt verwaltet hatten, beſonders die Quaeſtores, Aediles Curules, und Tribuni Plebis, konnten mit Recht verlangen, daß bey Rathswahlen beſonders auf ſie geachtet würde: und man erwählte auch ſelten andere, als ſolche. Mit einem allgemeinen Namen nannte man die, welche eine ſo hohe Magiſtratswürde verwalteten, Magiſtratus curules, und ſie erhielten den Namen deshalb, weil ſie auf einem Wagen nach dem Rathhauſe fuhren, ſo den andern nicht erlaubt war. Gellius führt dieſes aus dem Zeugniſſe des Baſſus an. [39]) Fabius Baſſus lebte zu den Zeiten des Kaiſers Trajani, ſchrieb vom troianiſchen Kriege, und beſonders von dem

39) Gell. lib. 3, 18. p. 251. Worte ſind dieſe: Senatores in veterum aetate, qui currulem magiſtratum geſſiſſent, curru ſolitos honoris gratia in curiam vehi, in quo curru ſella eſſet, ſupra quam conſiderent, quae ob eam cauſſam *currulis appellabatur*. Sed eos ſenatores, qui magiſtratum currulem nondum ceperunt, *pedibus itauiſſe* in curiam, propterea ſenatores, nondum maioribus honoribus functos, *pedarios* nominatos. M. Varro autem *eos pedarios* appellat, qui nondum a cenſoribus in Senatum lecti erant. Nam hi non rogabantur ſententias, ſed quos principes dixerant, in eas diſcedebant.

dem Urſprung der Worte (de origine vocabulorum et verborum.)

§. 14.

Eine beſondere Tracht und Kleidung, deren ſich andere Perſonen nicht bedienen durften, unterſchied die Rathsherren von allen übrigen. Ihr Oberkleid war mit einer purpurnen mit Gold durchwürkten breiten Streife oder Verbrämung gezieret. Eine ſolche purpurne Verbrämung hieß clauus latus, und das ganze Kleid wird deshalb tunica laticlauia genennet. [40]) Die Ritterſchaft trug auch eine purpurne Beſetzung auf ihren Kleidern, ſie war aber viel ſchmäler, daher ihr Kleid auch tunica anguſticlauia hieß.

Das andere Unterſcheidungszeichen waren Schuhe von ſchwarzem ſemiſchen Leder. Ordentlich waren der Römer Schuhe von ungegärbtem Leder, dergleichen auch in den älteſten Zeiten ſelbſt die Rathsherrn gebraucht. Nachmals aber unterſchieden ſie ſich durch ſchwarze Schuhe von aluta, oder ſchwarzem mit Alaun bereiteten Leder.

In den folgenden Zeiten ſtieg die Eitelkeit, auch in den Schuhen, immer weiter. Man trug ſie von allerley Farbe, rothe, weiße, gelbe und grüne. [41]) Inſonderheit waren die von feinem rothen Leder

ver=

40) Ouid. triſt. l. 4, v. 10. ſ.

41) Vopiſc. in Aurel. c. 49. Calceos mulleos et cereos et albos et hederaceos viris omnibus tulit, mulieribus reliquit.

verfertigte Schuhe eine Tracht derjenigen, welche einen magiſtratum curulem verwaltet hatten, ſie mochten Senatores ſeyn, oder nicht. [42]) Dieſe rothe Schuhe hießen calcei mullei. Die albaniſchen Könige und Romulus haben ſie ſchon getragen. [43]) Auch J. Caeſar bediente ſich derſelben. [44]) Die weißen Schuhe waren zu den Zeiten des Kayſers Commodus eine unterſcheidende Tracht der Huren. [45])

Das dritte Stück, woran man einen Senator erkennen konnte, war ein Zeichen wie ein Mond oder lateiniſches großes C geſtaltet, welches auf den Schuh angeheftet war. Vermuthlich ſollte damit angedeutet werden, daß im Anfang die Anzahl der Senatoren aus hundert (C) beſtanden. Es durften auch die Patricier dieſes Zeichens ſich bedienen, und es war aus Elfenbein verfertigt. [46]) Da der Luxus nachmals immer höher ſtieg, iſt ſehr glaublich, daß man

42) Feſtus p. 248.

43) Io. Zonar. annot. l. 7. p. 319. Ρωμυλος αλυεργη μεν γαρ ενεδυετο χιτωνα, και τηβεννον ημπεσχετο περιπορφυρον, και πεδιλοις εκεχρητο ερυθροις, και εν θρονω ἀνακλιτω καθημενος εχρηματιζεν.

44) Dio. Caſſ. lib. 43, 43. p. 370.

45) Iul. Pollux, lib. 7, 22. λευκον ὑποδημα μαλλον ἑταιρικον.

46) Philoſtratus de vitis Sophiſtarum lib. 2, 8. p. 55. Το ζυμβολον της ευγενειας περιηρτημενος τω ὑποδηματι. Τȣτο δε εςιν επισφυριον ελεφαντινον, μηνοειδες. Signum nobilitatis calceo affixum habens. Hoc vero talare eburneum eſt lunulae figura.

man dieſes Zeichen vielleicht aus Silber habe bereiten laſſen, einen Beweis aber kann man davon nicht beybringen.

Endlich war auch ein beſonderer Ort auf der Schaubühne den Senatoren zu ihren Sitzen angewieſen. Dieſer hieß Orcheſtra. Eigentlich war Orcheſtra der Platz, wo ſich die Tänzer aufhielten. Bis in das 559ſte Jahr nach Erbauung der Stadt hatten alle in den Schauſpielen unter einander geſeſſen, wie ein Jeder Platz gefunden. Da aber in dieſem Jahre die Aediles curules, C. Atilius Serranus und L. Scribonius Libo auf ihre Koſten die öffentlichen Schauſpiele in Rom anſtelleten: ſo ließen dieſelben die unterſten marmornen Sitze, dicht an dem Platze, wo das Schauſpiel aufgeführt ward, und wo man am beſten ſehen und hören konnte, mit einem Gitter umgeben, und beſtimmten ſie den Senatoren.[47]) Die andern Zuſchauer wunderten ſich ſehr, da ſie das zuerſt ſahen, und waren damit unzufrieden. Man habe, ſagte das Volk, 558 Jahre lang, ohne Unterſchied in den Schauſpielen geſeſſen, warum dann itzt eine ſo ſchnelle Veränderung vorgenommen würde? Warum der Reiche den Geringern verachten wollte? Es ſey das ein unerträglicher Stolz und Hochmuth. Dem ohnerachtet blieb es dabey, und die Senatores behaup-

47) Sueton. Druſ. c. 25. Tacit. annal. lib. 13, c. 54.

haupteten ihren abgeſonderten und vorzüglichen Platz.[48])

Wir müſſen hiebey noch zweyerley Redensarten anzeigen, die bey den lateiniſchen Schriftſtellern öfters vorkommen, und aus dem bisher angezeigten leicht zu erläutern ſind. Wir leſen nämlich zuweilen, daß jemand ſeine Schuhe verändert (calceos mutauerit) oder im Orcheſtra geſeſſen. (ſederit in orcheſtra)[49]) Das heißt, er iſt ein Rathsherr worden, weil eben dieſes zu den Vorzügen der Senatoren gehörte. Ja zuweilen, vornämlich bey Poeten, wird das ganze Rathscollegium orcheſtra genannt.[50])

§. 15.

Der Rath pflegte ſich nie zu verſammlen, die gewöhnlichen Zuſammenkünfte ausgenommen, ohne daß er ordentlich berufen war. Zuerſt hatten die Könige das Recht, und nach deren Abſchaffung die Conſuls. Es konte aber auch ein Dictator, Rittmeiſter (magiſter equitum) Praetor, Vorſteher des Volks (tribunus plebis) und Oberſter, den Rath zuſammen berufen.[51]) Ob der Stadt-Commendant, welcher erwählt ward, wenn das lateiniſche Opferfeſt begangen wurde (Praefectus urbis, Latinarum cauſſa) auch das Recht gehabt habe, den Senat zu-

ſammen

48) Liu. l. 34, 54. Valer. Max. lib. 2 4 § 3.

49) Cicer. Philip. 1. C. 13.

50) Iuuenal. Sat. 3, v. 177.

51) Cicer. de Orat. l. 3, 1. Famil. lib. 11, epiſt. 6. Liu. lib. 8, 33. Dio. Caſſ. lib. 42, 27.

ſammen zu rufen, iſt nicht gewiß, man weiß wenigſtens kein Beyſpiel anzuzeigen, daß es von ihm wirklich geſchehen ſey. Die alten römiſchen Rechtsgelehrten haben über dieſe Sache ſelbſt gezweifelt, und es ihm zum Theil zugeſtanden.[52]) Die Sache iſt deshalb zweifelhaft, weil im Anfang jedesmal ein recht tüchtiger und würdiger Mann zum Commendanten erwählt wurde, dem man dieſes Recht wol nicht hätte verſagen können. Aber in den folgenden Zeiten nahm man mehrentheils dazu ſehr junge Leute, Kinder der vornehmen Herren in Rom.[53]) Und das wäre unziemlich geweſen, wenn ſolche Kinder das Recht gehabt hätten, ein ſo gar anſehnliches Collegium nach ihren Wohlgefallen zuſammen zu berufen. Die eben genannten Magiſtratsperſonen, welche das Recht hatten, den Senat zu verſammlen, mußten doch eine gewiſſe Ordnung beobachten, damit nicht Verwirrung entſtünde. Es dürfte nämlich eine geringere Magiſtratsperſon es nicht thun, ſo lange noch eine höhere zugegen war. So konnte wol der Stadtrichter den Rath verſammlen, aber doch nicht anders, als nur in Abweſenheit des Conſuls.[54]) Nur allein die Vorſteher des Volkes hatten das große

52) Gellius l. 14, 8. ſagt: Junius habe ihm ſolches Recht abgeſprochen, hingegen M. Varro es ihm zugeſtanden.

53) Strabo lib. 5. p. 350. Dio Caſſ. l. 53, 33. Praefectus vrbis in feriis latinis nondum iuuenilem aetatem attigerat. Iul. Capitol. in M. Anton. Philo. c. 4, p. 303.

54) Cicer. Famil. lib. 10. ep. 12.

Vorrecht, daß ſie nicht nur, wenn der Conſul in der Stadt war, ſondern ſogar wider ſeinen Willen den Rath verſammlen konnten. [55])

§. 16.

Auf eine gedoppelte Weiſe ward der Rath verſammlet. Entweder durch eine öffentliche Einladung, oder durch einen Herold. Geſchahe das erſtere, ſo mußte der öffentlichen Einladung (edicto) die Urſache beygefüget werden, warum es nöthig ſey, daß ſich der Senat verſammele. [56]) Verrichtete es ein Herold, ſo war ſolches nicht nöthig, ſondern er rief öffentlich dieſe Worte aus: Es ſollten ſich alle Senatores verſammlen, alle die im Rathe ihre Stimme geben könnten. [57]) Man kann das auch aus dem Juvenal beweiſen, [58]) nur iſt zur deutlichen Einſicht zu bemerken, daß der Poet über den Iliriſchen Herold Liburnum, und über des Kaiſers Domitiani Grauſamkeit ſpottet. Dieſer Liburnus berief auf Domitiani Befehl den Rath. Da ſagt nun Juvenal, der erſte Senator, welcher dieſes gehöret, der ſchreye dem andern zu: lauft, der Domitianus

55) Cic. de Orat. lib. 3, 1.

56) Liuius l. 36, 3. Tacit. ann. l. 2, c. 28.

57) Die lateiniſche Formel war: Adeſſent ſenatores, quibusque in ſenatu ſententiam dicere licet, vel qui Patres quique conſcripti eſſent. Liu. lib. 23, 32.

58) Iuuenal. Sat. 4, v. 73.
Ergo in concilium proceres, quos oderat ille.
In quorum facie miſerae magnaeque ſedebat
Pallor amicitiae; primus, clamante Liburno,
Currite! iam ſedit: rapta properabat abolla.

mitianus hat ſich ſchon niedergeſetzet. Nun werfen ſie ihre Mantel in größter Eil um ſich, und laufen. Abolla ſtehet hier des Verſes wegen anſtatt toga. Es war eigentlich ein ſehr dickes ſtarkes Kleid, welches die Soldaten zu tragen pflegten. [59])

§. 17.

Dasjenige, was wir bisher von der Verſammlung der Senatoren, da ſie dazu beſonders eingeladen wurden, geſagt haben, iſt von ihren außerordentlichen Zuſammenkünften zu verſtehen. Und wenn ein ſolcher Rathstag gehalten werde, ſo nannte man das Senatus indictus. [60]) Ueberdas aber waren gewiſſe Tage durch Geſetze oder durch das Herkommen als ordentliche Rathstage feſtgeſtellt: und wenn ſich an denſelben die Senatores einfanden, ſo hieß es Senatus ordinarius oder legitimus. Dieſe feſtgeſetzte Zeit war in dem freyen römiſchen Staate ſo beſtimmt, daß im Anfang, bald darauf wieder, und am Schluß jeden Monates (Kalendis, Nonis et Idibus) ſich der Rath verſammlete. Da alſo in jedem Monat drey Rathstage waren: ſo machte das im ganzen Jahre 36 aus. Außerordentlich konnte Rathstag gehalten werden, ſo oft es die Bedürfniſſe des Gemeinen Weſens erheiſchten, doch an keinem Feyertage, oder an einem Tage einer allgemeinen Verſammlung des Volks (die comitiali.)

 Damit

59) Nonius Marcellus pag. 538.

60) Iul. Capitol. in Gordian. c. 11, p. 39.

Damit wir auf einmal alle ordentliche Rathstage des ganzen Jahrs überſehen können, will ich ſie hier herſetzen.

Ianuarius.	Kalendis Ianuarii	d.	1.	Ianuar.
	Nonis — —	—	5.	— —
	Idibus — —	—	13.	— —
Februarius.	Kalendis Februarii	d.	1.	Februar.
	Nonis — —	—	5.	— —
	Idibus — —	—	13.	— —
Martius.	Kalendis Martii	d.	1.	Mart.
	Nonis — —	—	7.	— —
	Idibus — —	—	15.	— —
Aprilis.	Kalendis Aprilis	d.	1.	April.
	Nonis — —	—	5.	— —
	Idibus — —	—	13.	— —
Maius.	Kalendis Maii	d.	1.	Mai.
	Nonis — —	—	7.	— —
	Idibus — —	—	15.	— —
Iunius.	Kalendis Iunii	d.	1.	Iunius.
	Nonis — —	—	5.	— —
	Idibus — —	—	13.	— —
Iulius.	Kalendis Iulii	d.	1.	Iulius.
	Nonis — —	—	7.	— —
	Idibus — —	—	15.	— —
Auguſtus.	Kalendis Auguſti	d.	1.	Auguſt.
	Nonis — —	—	5.	— —
	Idibus — —	—	13.	— —
September.	Kalendis Septemb.	d.	1.	Septembr.
	Nonis — —	—	5.	— —
	Idibus — —	—	13.	— —
October.	Kalendis Octobris.	d.	1.	October.
	Nonis — —	—	7.	— —
	Idibus — —	—	15.	— —
November.	Kalendis Novemb.	d.	1.	November.
	Nonis — —	—	5.	— —
	Idibus — —	—	13.	— —
December.	Kalendis Decembris.	d.	1.	December.
	Nonis — —	—	5.	— —
	Idibus — —	—	13.	— —

Der

Der Kaiſer Auguſtus veränderte dieſe alte hergebrachte Gewohnheit. Er hielt nämlich nur zweymal, gleich im Anfang jeden Monats an den Kalendis und Idibus, Rathsverſammlung, und im ganzen Monat März gar keine. Alſo waren nun nur drey und zwanzig gewöhnliche Verſammlungen. 61) Ja in den Monaten September und October, in welchen die Weinleſe fiel, war es nicht erforderlich, daß alle Rathsherren ſich einfunden, ſondern nur eine gewiſſe Zahl, die durch das Loos beſtimmt war. 62) Und als er nachmals Alters halber ſelten im Rath kam, ſo nahm er zwanzig Geheimeräthe an, für ein ganzes Jahr, mit denen er alles beſchloß und anordnete. 63)

Wenn bey den ordentlichen oder außerordentlichen Rathsverſammlungen einige Senatores fehlten, ſo wurde ein Gerichtsdiener nach ihrer Behauſung abgeſchickt, um ſich zu erkundigen, ob ſie Krankheit halber nicht kommen könnten. 64) War ſolches nicht, ſondern ſie waren mit Fleiß und aus Vorſatz ausgeblieben, ſo mußten ſie Strafe erlegen. 65)

§. 18.

Der Ort der Rathsverſammlung war namentlich nicht beſtimmt, nur mußte er von den Auguren ordentlich eingeweihet ſeyn. 66) Weil nun beym

61) Sueton. Caeſ. C. 88.
62) Sueton. Aug. C. 35.
63) Dio Caſſ. L. 56. C. 28.
64) Liu. lib. 3, 38.
65) Cicer. Orat. Philipp. 1, 5.
66) Gellius 14, 7.

Julius Caeſar, Pompejus, und andern vornehmen römiſchen Herren, ſehr oft ſich die Senatores zu verſammlen pflegten, ſo waren in ihren Palläſten gewiſſe feyerlich eingeweyhete Plätze. Man kam auch zuweilen in den ordentlichen Tempeln der Götter zuſammen, als im Capitolio, welches faſt der gewöhnlichſte Verſammlungsort war, [67]) im Tempel der Concordia, [68]) im Tempel des Gottes der Ehre, des Apollo, [69]) und der Bellona. Dieſer Tempel war vor der Stadt. Wenn fremde Geſandten Gehör begehrten, und man Bedenken trug, ſie in die Stadt zu laſſen: ſo verſammlete ſich der Senat daſelbſt.

Im Tempel der Veſta befanden ſich die veſtaliſchen Jungfrauen, die mit keiner Mannsperſon Umgang haben durften. Damit nun alle Gelegenheit um ſo viel mehr entnommen würde, zu einer unerlaubten Bekanntſchaft zu gelangen, ſo war dieſer Tempel nicht eingeweyhet, damit ſich der Senat niemals daſelbſt verſammlen könnte. [70])

§. 19.

Die Zahl der Senatoren betrug über viele hundert, daher iſt leicht zu ermeſſen, daß ſelten alle werden zugegen geweſen ſeyn, oder daß alle ohne Ausnahme einerley Meynung gehabt haben. Folglich

67) Liuius lib. 3, 21. 26, 1. 28, 38

68) Dio Caſſ. lib. 58, 11. Salluſt. Catilin. c. 46.

69) Cicer. Famil. lib. 8. epiſt. 8.

70) Seruius Honorat. ad Virg. Aen. lib. 7. v. 153.

lich muſte eine Regel feſtgeſtellt werden, wie viel Senatoren nöthig wären, wenn ein Rathsſchluß zu Stande kommen ſollte. Im 567ſten J. d. St. finden wir die Nachricht, daß hundert hinreichend geweſen, [71]) und wir ſchließen nicht ohne Grund daraus, daß dieſes von Anfang an die gehörige Zahl (numerus legitimus) geweſen ſey. Durch das Corneliſche Geſetz im Jahr 686 wurde verordnet, daß wenigſtens zweyhundert ſeyn ſollten. [72]) Auguſtus, damit er nur allmählig das Anſehen des Senats immer mehr verringern möchte, befahl, daß wenigſtens 400 zu einem gültigen Schluß gehören ſollten: weil aber öfters ſehr wenige kamen; ſo hob er auch dieſen Befehl auf, und that, was ihm beliebte. [73]) Weil nun eine gewiſſe Zahl Senatoren zum Rathsſchluß nöthig war: ſo konnte der freylich nicht gültig ſeyn, wobey zu wenige gegenwärtig geweſen waren. Daher konnte öfters dadurch in Berathſchlagungen ein Aufenthalt gemacht werden, wenn man verlangte, es ſolle der Rath gezählet werden. [74])

§. 20.

Schon vorhin iſt angezeigt worden, daß an allen Tagen, die nicht Feyertage waren, oder daran eine wirkliche Zuſammenkunft des Volkes gehalten

 wurde,

71) Livius lib. 39, 18.
72) Aſc. Pedianus p. 123.
73) Dio Caſſ. lib. 54, c. 35.
74) Pomp. Feſtus p. 287. Cicer. famil. lib. 7. epiſt. 11. Plinii Panegyr. c. 76.

wurde, der Senat ſich außerordentlich verſammlen konnte. 75)

Endlich war es auch nicht gleich viel, zu welcher Zeit am Tage der Senat ſich verſammlete, weil kein Schluß gültig war, der vor Auf- oder nach Untergang der Sonnen gemacht war. 76) Daher kamen ſie des Morgens zu guter Zeit zuſammen, damit ſie gegen Mittag mit der Sache in Richtigkeit kommen, die Stimmen ſammlen, und einen Beſchluß nehmen könnten. Wenn eine Sache abgemacht war: ſo konnte man zu einer andern ſchreiten. War aber die Zeit ſchon ſo weit verfloſſen, daß es Nachmittags um 4 Uhr war: ſo war ſolches nicht verſtattet, aus Beyſorge, man möchte vor Untergang der Sonne nicht

75) Es waren zu ſolcher Verſammlung des Volks, oder zu Comitial-Tagen, im ganzen Jahr 184 Tage ausgeſetzt. Im Januar waren 19, im Februar 6, im März 17, im April 5, im May 18, im Junius 16, im Julius 14, im Auguſt 15, im September 20, im October 21, im November 19, im December 14. So vielmal verſammlete ſich das Volk nicht wirklich, weil nicht immer Sachen vorhanden waren, die es erforderten. Wenn demnach die Comitia ausgeſetzt wurden: ſo konnte an ſolchem Tage der Rath außerordentlich zuſammen kommen. Ja, man hat Beyſpiele, daß in höchſt-dringenden und wichtigen Fällen die Comitia ausgeſetzt worden, und der Senat ſeine Berathſchlagungen angeſtellet hat. Cicer. pro Murena c. 25. meminiſti fieri SCtum, referente me, *ne poſtero die comitia haberentur*, vt de his rebus in ſenatu agere poſſemus. Cicer. famil. lib. 8. ep. 8.

76) Gellius l. 14. c. 7. p. 658.

nicht damit zu Ende kommen, ſondern es muſte bis auf ein andermal ausgeſetzt bleiben. Der Beſchluß des Raths hieß ein Senatus conſultum, und wurde gemacht entweder durch die Beyſtimmung der Mehrſten, ohne ausdrückliche Umfrage; oder durch beſondere Stimmenſammlung von einem Jeden inſonderheit, welches doch nur in ſehr wichtigen Fällen geſchah.[77])

§. 21.

Wenn nun wirklich es an dem war, daß der Senat ſich an dem beſtimmten Orte gewöhnlicher oder außerordentlicher Weiſe verſammlen wollte, ſo trat er doch nicht eher in das Rathhaus oder in den Verſammlungs-Platz, bis man ein Opfer geſchlachtet, oder durch Beſichtigung der Eingeweide, oder den Flug der Vögel ſich um die Huld der Götter bekümmert hatte. Bey dieſer Feyerlichkeit waren eben nicht alle Rathsherrn gegenwärtig; der Conſul aber, oder der den Rathstag hatte anſagen laſſen, unfehlbar.[78]) Daher wurde auch an dem Tage, da Julius Caeſar erſtochen ward, und er in das Rathhaus gehen wollte, geopfert, und man fand in dem Opferthiere kein Herz, welches ein Zeichen des Todes oder der Lebensgefahr war; Caeſar kehrte ſich aber nicht daran, ob ihm gleich der Haruſpex ſehr anmahnte, nicht in die Rathsverſammlung zu kommen.[79]) §. 22.

77) Suetonius Tib. 31. Cicer. famil. lib 10. epiſt. 12. Gellius l. c. p. 659.

78) Gellius lib. 14. c. 7.

79) Appianus Alex. de Bello ciuil. lib. 2. p. 816.

§. 22.

Darauf nahmen die Berathſchlagungen ihren Anfang. Der Conſul oder diejenige Magiſtratsperſon, welche die Verſammlung des Senats veranſtaltet hatte, trug die Sache an, worüber ein Schluß gefaßt werden ſollte, ermahnte, daß ein jeder nach reifer Ueberlegung das rathen möchte, was er dem gemeinen Weſen am zuträglichſten zu ſeyn erachte, und fragte nach der Ordnung jeden um ſeine Meynung. Nur allein diejenigen, welche wirkliche Senatores waren, hatten eine Stimme, die übrigen muſten einer oder der andern Meynung beypflichten; und daher war nicht nöthig, dieſe um ihre Meynung zu befragen. [80]) Man pflegte ſich auch genau an die Ordnung zu binden, welche man bey Anfang eines Jahres, in der erſten Rathsſeßion beobachtet hatte, und der damals zuerſt ſeine Stimme gegeben, der ward im ganzem Jahr zuerſt gefragt, bis neue Conſuls ernennet waren. Alsdann erhielten dieſe den Vorzug. [81]) Sie wurden aber am 27ſten Julius in den Comitien ernannt, ob ſie gleich erſt eine Zeit nachher ihre Regierung antraten. [82])

Es iſt auch nicht zu allen Zeiten mit dieſer Stimmenſammlung auf gleiche Weiſe gehalten worden. Gemeiniglich wurde der zuerſt befragt, welchen

80) Es iſt dieſes ſchon oben angeführt §. 11.

81) Sueton. Caeſar. c. 21.

82) Cicer. ad Attic. lib. 1. ep. 16. App. Alex. de Bello ciuil. lib. 2. p. 713.

chen die Cenſores von ihrer Liſte zuerſt abgeleſen hatten, und welcher princeps Senatus hieß. Waren neue Conſuls ernannt, ſo räumte man gerne dieſen ſolchen Vorzug ein; [83]) und überhaupt bezeugten die Conſuls ſehr oft, in der Ordnung, darin ſie die Senatoren um ihre Meynung fragten, denen eine Ehre, welchen ſie vorzüglich geneigt, oder auf andere Weiſe verpflichtet waren. [84]) Das iſt jedoch alſo zu verſtehen, daß von den geringern und jüngern Senatoren keiner einem angeſehenern durfte vorgezogen werden. Die, welche bereits Conſuls geweſen, hatten vor allen andern einen Vorzug; darauf folgten die Praetores und Aediles; und dann die übrigen. Dieſe Ordnung durfte nicht vernachläßigt werden. Aber unter den geweſenen Conſuls konnte bald dieſer, bald jener, zuerſt befragt werden: und geſetzt, es wäre gar keiner von ihnen im Senat zugegen geweſen, ſo konnte von den Praetoren zuerſt ſtimmen, wer ſollte, weil ſie alle ein gleich hohes Amt bekleideten. [85]) Doch ward mehrentheils auf das Alter geſehen. [86])

Die Kaiſer beobachteten keine Ordnung in dieſem Stück. Julius Caeſar und Auguſtus fragten wen ſie wollten zuerſt: und Caligula gab ein ausdrückliches Gebot, durch welches alle Ordnung im

Votiren

83) App. Alex. de bello ciuil. lib. 2, pag. 713.

84) Gellius lib. 4, cap. 10, p. 281.

85) Dion. Halic. lib. 6, pag. 392.

86) Dion. Halic. lib. 11, pag. 688.

Votiren abgeſtellet ward. [87]) Es war ihnen darum zu thun, den Senat immer mehr zu ſchwächen, ſein Anſehen zu mindern, und durch verſchiedene Partheyen ihren Anhang zu verſtärken.

In höchſt wichtigen Fällen, welche ſchleunig ohne Aufenthalt muſten ausgemacht werden, ward von den Rathsgliedern ein Eid vorher abgelegt, daß ſie ohne Umſchweif ihre wahre Meynung gleich ſagen wollten. Das Volk forderte ſelbſt zuweilen zu ſolchem Eide den Rath auf. [88]) Und alsdann ward auch nicht lange Zeit mit der Herumſtimmung zugebracht, ſondern es hieß alsdann: qui haec ſentitis in hanc partem; qui alia omnia in illam partem ite, qua ſentitis. [89]) Dann gingen diejenigen, welche einerley Meynung waren, zuſammen an einem Theil des Rathhauſes, und die einer andern waren, in einem andern Ort. Man zählte die beſondern Haufen, und erfuhr ſehr bald, wohin die Mehreſten geneigt waren. Von dieſer Gewohnheit rührte es her, daß die, welche einem beyfielen, und ſich zu einem ſolchen Haufen geſelleten, Pedarii genannt wurden, quia pedibus ibant in alterius ſententiam. [90]) Man könnte ſie etwa, nach heutigem Gebrauch, Ja-Herren, heißen.

Wenn

87) Dio Caſſius lib. 59, cap. 8.

88) Liuius l. 26, 33. l. 30, 40. l. 42, 21.

89) Plinius lib. 8. ep. 14.

90) Cic. ad Attic. lib. 1. ep. 20. raptim *Pedarii* in eam ſententiam cucurrerunt.

Wenn ein Feldherr geſchwinde die Meynung ſeiner Officiere wiſſen wollte, ſo war dieſes der gewöhnliche Weg, daß er befahl, ſie ſollten ſich nach ihren verſchiedenen Meynungen zuſammen ſtellen, damit man ſehe, wohin der Mehreſten Urtheil ausfiele. [91])

§. 23.

Der Conſul, welcher am 27ſten Julius (in ante diem ſextum Kalendarum ſextilis) in den Comitiis, oder der Verſammlung der Centurien zuerſt war gewählt worden, trat ſein Regiment zwar zugleich mit ſeinen Collegen, am erſten Jänner des folgenden Jahres an, doch hatte er den Vorzug, daß ihm, dieſen ganzen Monat hindurch, die zwölf Gerichtsboten (Lictores) allein bedienten, und ihm die Ehrenzeichen der Conſuln (Faſces) vortrugen. Und dieſer hatte auch, in den ordentlichen Rathsſeßionen, durch dieſen ganzen Monat, den Vortrag von allen Staats- und Kriegs-Angelegenheiten. Im folgenden Monat hatte ſein College dieſe Ehrenzeichen, und auch dieſe Verrichtung, und das wechſelte von einem Monat zum andern, ordentlich ab.

Wenn beede Conſuls, anderer Staatsgeſchäfte wegen, im Senat nicht gegenwärtig waren: ſo that der Stadtrichter (praetor vrbanus) den Vortrag. Hätte ſich der Fall ereignet, daß etwa mit Vorſatz der Conſul eine Sache nicht in Anfra-

ge

91) Liuius lib. 7, 35. l. 9, 5.

ge bringen wollte, welche doch dem gemeinen Weſen nützlich war: ſo konnten die Vorſteher des Volks (Tribuni plebis) ſelbſt in Gegenwart des Conſuls, die Sache vorbringen. [92]) Sie hatten auch die Freyheit, daß ſie bey dem Vortrag des Conſuls Erinnerungen hinzufügen, die Sache erläutern, was ihnen noch nöthig ſchien, anzeigen, oder was zur Hauptſache nicht gehörte, anmerken konnten. [93]) Und das ſtand auch denen, außer den Vorſtehern des Volkes frey, welche ein gleiches oder gar wichtigeres obrigkeitliches Amt verwalteten, als der hatte, der den Rath hatte zuſammen kommen laſſen. [94])

§. 24.

Da Rom zur Monarchie unter der Regierung der Kaiſer ward, hätte man denken ſollen, daß dieſe Herren

92) Cic. orat. pro Sextio, cap. 32. Famil. lib. 10, ep. 16. Philipp. orat. ep. 7, 1. ad Quintum fratrem lib. 2, ep. 1.

93) Tacit. ann. lib. 1, 13. Ja, mit dem Worte veto konnte ein einziger tribunus plebis, wenn gleich die übrigen neune nichts einwendeten, den ganzen Rathſchluß verhindern. Dann aber kam die Sache zur Beurtheilung des Volks. Grauina de orig. iur. ciuil. lib. 1, 23, pag. 19. faßt alles ſchön und kurz zuſammen in dieſen Worten: Vel ab vno tribunorum, quamuis ceteri nouem conſentirent, SCtum impediebatur. Ac tunc *Senatus voluntas* perſcripta, cum nominibus eorum, qui interuenirent, ad populum reiecta, cuius erat, vel *tribunorum interceſſionem*, vel *ſenatus auctoritatem comprobare.* Quod ſi *ſenatus cum populo conueniret*; tum *leges ex SCto. condebantur*, cuiusmodi non paucas licet inuenire.

94) Cic. de legib. lib. 3, 3.

Herren alles im Senat würden zu ſagen haben. In der That war es auch wol alſo; ſie ließen aber doch noch einen Schein des alten Anſehens übrig. Und der Rath war ſtolz genug, ſich zu überreden, daß ihr Conſul mehr vermöge, als der Kaiſer. Daher war es dem Kaiſer, als Kaiſer, nicht verſtattet, eine Sache im Rathe vorzutragen, wo ihm ſolches nicht beſonders war zugeſtanden und eingeräumt worden. *) Doch wuſten die Kaiſer ſehr wohl, dieſe Verſtattung zu erhalten. Auguſtus erhielt, weil er weiter nichts begehrte, die Vergünſtigung, daß er im Rathscollegio eine Sache zur Zeit, vortragen dürfte (ius primae relationis.) [95]) Man ertheilte ihm dieſes Recht, weil er ſein Conſulat freywillig niederlegte. Um das Jahr Chriſti 169 gab der Senat dem M. Antoninus Philoſophus das Recht, fünfmal im Rathe bey jeder Verſammlung etwas anzutragen, (ius quintae relationis; [96]) und der Kaiſer Pertinax bekam das Recht, viermal eine Sache anzubringen, welches als ein böſes Zeichen geachtet ward. [97]) Denn eine gleiche oder gerade Zahl hielt man für unglücklich und unbeſtändig,

*) Grauin. de imperio Romano. C. 11. p. 489.

95) Dio Caſſius lib. 53, C. 32. vel quoties ſenatus haberetur, etiamſi conſulatum non gereret, iure *vnius relationis*, de quacunque re vellet, vteretur.

96) Jul. Capitol. in M. Ant. Philoſ. C. 6.

97) Jul. Capitol. in Pert. C. 5.

dig, weil man ſie allemal theilen kann; da hingegen eine ungrade Zahl deshalb für glücklich geachtet ward, weil man ſie durch ganze Zahlen nicht in zwey gleiche Theile theilen kann. [98]) Die ungrade Zahl wurde auch als eine Zahl geachtet, welche den Göttern ſehr angenehm ſey. [99]) Dem Kaiſer **Probus** bewilligte der geſamte Rath einſtimmig das Recht, dreymal im Rathe anzutragen, (ius tertiae relationis.) [100])

Die Sachen, welche den Götterdienſt und die Religion betrafen, hatten in allen Berathſchlagungen den Vorzug. Alsdann kamen weltliche Angelegenheiten, ſo wie ſie zuerſt nöthig ſchienen. Sahe etwa der Conſul, daß ihm viele Senatoren entgegen waren, und beſorgte er, er möchte überſtimmet werden: ſo konnte er einigen Aufſchub in der ferneren Einſammlung der Stimmen machen, und ſuchen, durch eine kurze Rede, durch Vorſtellung neuer Gründe u. dgl. Mehrere auf ſeine Seite zu bringen. Ciceronis vierte Catalinariſche Rede iſt eine ſolche Aufmunterungsrede.

§. 25.

Man ſuchte öfters mehrere Sachen ſo zu verbinden, daß ſie als eine ſollten angeſehen werden, damit man ſie auf einmal in Vorſchlag bringen könnte.

98) Seruius Honorat. ad Virg. eclog. 8, v. 75.

99) Virg. Eclog. 8, v. 75.

100) Vopiſcus in Prob. C. 12.

könnte. Und es war in Wahrheit eine große Geſchicklichkeit, wenn man mehrere Sachen alſo verbinden konnte, daß ſie ſich nicht wohl von einander trennen ließen. Diejenigen, welche im Senat den Antrag thaten, ſtudirten dieſes mit beſonderm Fleiß. Geſchahe es nun, daß mehrere Sachen verbunden vorgetragen wurden: ſo war man entweder damit zufrieden, oder nicht. Im letztern Fall wurde verlangt: man ſollte die Sachen theilen. Das geſchahe kurz und gut. Man hielt darüber nicht erſt eine lange Rede, man brauchte nicht erſt zu beweiſen, daß mehrere Sachen mit einmal vorgelegt würden: ſondern man blieb an ſeiner Stelle ſitzen, und rief das einzige Wort: theile, diuide. Dieſe Zertheilung des Vorgetragenen, konte der ſelbſt, der es verlangt hatte, machen; oder er überließ es auch andern. [101])

Die angeſehenſten und älteſten Senatoren konnten, wenn an ſie die Reihe zu votiren kam, den Conſul bitten, daß er, ſtatt der vorgetragenen Sache, eine andere, die ſie mit wenig Worten anzeigten, woran dem gemeinen Weſen ſehr viel gelegen ſey, zum Herumſtimmen vortragen möchte. Dieſer beſondere Fall, anſtatt über der vorgebrachten Sache zu votiren, ganz etwas anders im Vorſchlag und Anregung zu bringen, hieß: egredi relationem. [102])

101) Aſc. Pedian. p. 196. Exempla diuiſionis ſententiae inueniuntur in Cic. fam. lib. 1. ep. 2. Liu. lib. 8, 14. Seneca de vita beata, c. 3. et in epiſt. 21.

102) Graeuius ad Orat. Cic. pro Sextio. c. 32.

Es ward ſolches auch nicht referre aliquid, ſondern conferre genannt. [103]) Denn wenn eine Sache im Senat vorgetragen ward, hieß ſolches referre: Hingegen cenſere bedeutete, wenn eine ganz neue Sache, die ihrer Wichtigkeit wegen nicht konnte verſchoben werden, angebracht wurde. So ſehen wir, [104]) daß Hortenſius, anſtatt über die im Senat vorgetragene Sache ſeine Meynung zu ſagen, für ſich und ſeine Söhne eine Fürbitte bey Tiberius einlegte. Es war das ein liſtiger Kunſtgriff ſolcher Senatoren, welche nicht gerne deutlich ihre Stimme und Meynung heraus ſagen, und es mit Niemanden verderben wollten. Sehr oft haben ſie durch ſolche neu vorgebrachte Sachen den ganzen Tag ohne Nutzen hingebracht. Daher ſagt man auch: dicendo diem eximere vel conſumere [105])

§. 26.

Wer ſeine Stimme gab, ſtand auf, und muſte ſie deutlich und laute herſagen. [106]) Waren nun genugſame Rathsglieder verſammlet, daß ſie einen Schluß faſſen konnten: ſo hieß ihr Schluß, Senatus Conſultum, ein völliger Rathsſchluß. Waren aber zu wenig Senatores zuſammen gekommen, oder an einem Ort und zu einer Zeit, da man ſich nicht verſammlen ſollte; oder waren ſie in ihrer

Meynung

103) Sueton. in Caeſ. C. 20. §. 3. 4.

104) Ex Tacit. ann. lib. 2. C. 38.

105) Cic. ad Attic. lib. 4, ep. 2. Oratio in Verr. 2. C. 39. De legibus lib. 3, 18.

106) Liuius lib. 9, 8.

Meynung nicht einig geworden: ſo wurde zwar die beſchloſſene Sache angemerkt; man nannte das aber nur ein Rathsgutachten, Senatus auctoritas. [107]) Das hatte freylich nicht die Gültigkeit und das Anſehen, welches ein völliger Rathsſchluß hatte: jedoch iſt es oft dabey verblieben, und die allerwichtigſten Sachen ſind dadurch zu Stande gebracht worden. *

* Aus dieſer Anmerkung lernt man verſchiedene Stellen der Auctoren verſtehen, die ſonſt undeutlich bleiben. Als: Cicero ad Attic. lib. 5. ep. 2. nondum hic ſatis allatum, quomodo Caeſar ferret de *auctoritate* perſcripta; das iſt: man weiß noch nicht, was Caeſar für eine Meynung hegen werde, über den Schluß des Senats, der unvollzählig verſammlet geweſen. Ferner fam. lib. 8. epiſt. 8. SCtum quod tibi miſi, factum eſt, *auctoritatesque* perſcriptae. Der Schluß des Raths, den ich dir geſendet, iſt nicht von allen Rathsherrn gemacht, und die Namen derer, welche ihn gefaſt, ſind dazu geſetzet. Denn es muſten jedesmal diejenigen ihre Namen unterſchreiben, welche ihn abgefaßt hatten. Endlich de Oratore lib. 3, 2. id quod in *auctoritatibus* perſcriptis exſtat, wie dieſes in dem Schluß des unvollzähligen Rathes zu finden iſt.

§. 27.

War der Rathſchluß (SCtum) fertig, war er aufgeſchrieben, und von allen denen unterſchrieben worden, die ihn gemacht hatten: [108]) ſo wurde er in das öffentliche Archiv, welches im Tempel des Saturni war, beygelegt und aufbehalten. Schon

107) DioCaſſ.lib. 55.C.3.

108) Cic. famil. lib. 15. ep. 6. lib. 9, ep. 15.

vom 244ſten Jahre d. St. iſt in dieſem Tempel die Schatzkammer geweſen. Denn da es damals nöthig war, Geld zur Beſoldung der Soldaten bey dem bevorſtehenden Krieg zuſammen zu bringen, und P. Valerius Poplicola, [109]) der die Veranſtaltung traf, daß Jeder nach ſeinem Vermögen dazu beytrüge, ſolches weder ſelbſt in Verwahrung nehmen, noch es andern Privatleuten anvertrauen wollte: ſo ließ er daſſelbe im Tempel des Saturns in Sicherheit bringen. [110]) Seit der Zeit iſt daſelbſt beſtändig die Schatzkammer geweſen. Warum aber eben allhier? Darum, weil zu der Zeit, als Saturnus in Italien gewohnet, in ſeinem ganzen Gebiete kein einiger Diebſtahl vorgefallen, oder vielleicht auch deshalb, weil zu ſeiner Zeit eine völlige Gemeinſchaft aller Güter obwaltete. Daher wollte man das gemeinſchaftliche Geld, den Schatz des geſammten Volks und Reiches, in deſſen Tempel aufbehalten, unter deſſen Regierung alles gemeinſchaftlich geweſen war. [111])

Ehe ein SCtum nicht in dieſes Archiv gebracht war, hatte es keine völlige Gültigkeit: und es war eine Zeit von zehen Tagen beſtimmt, ehe es hier beygelegt werden konnte. [112]) So lange hatten auch die durch einen Rathſchluß zum Tode verurtheilten

109) Plutarch. Quaeſt. Rom. 42.

110) Plutarchus in Poplicol. p. 103.

111) Macrobius Sat. lib. 1, 8. p. 223.

112) Tacit. ann. lib. 3. c. 51.

urtheilten Miſſethäter Friſt, ehe wirklich das Urtheil an ihnen vollzogen ward. Das iſt noch hin und wieder bis auf den heutigen Tag Gebrauch. Es wurden aber zuweilen auch allerley Ränke erdacht, noch vor Ablauf der zehn Tage den Schluß im Archiv beyzulegen, und dadurch gültig zu machen. [113]) Weil nun der Rathsſchluß, alle Geſetze und öffentliche Doumenta auf kupferne Tafeln eingegraben, oder doch auf Wachstafeln geſchrieben waren: ſo wurde der Ort im Tempel des Saturns, da alle dieſe Sachen aufbehalten wurden, tabularium genannt. Dergleichen Tabularia oder Archive waren in Rom verſchiedene.

§. 28.

Wir wollen die vornehmſten davon anführen.

1. Eins war in aede Jouis Capitolini. Es ward mit einem beſondern Namen, tabularium Aedilitium genannt, weil die Aediles darüber die Aufſicht hatten. [114]) Hier wurden auf kupfernen Tafeln alle Friedens- und Freundſchaftstractate mit den auswärtigen Völkern, und die Namen ihrer Geſandten, verwahret. Jmgleichen traf man hier die Rechnungen an, von den Einkünften der Provinzen, von den Penſionen und andern Gnadengeſchenken. u. ſ. w. [115])

 2. Das

113) Liuius lib. 39, 4. und Suetonius Caeſ. C. 28 haben davon Beyſpiele.

114) Juſt. Ryckius de Capitolio C. 30. p. 375.

115) Polybius lib. 3, 26. p. 251.

2. Das Archiv der Cenſoren im Tempel der Freyheit (Tabularium Cenſorum in atrio Libertatis.) Man legte in demſelben die Contracte von den Zollverpachtungen, von den Ausgaben bey öffentlich verdungener Arbeit, und auch andere Privat-Vergleiche, zu mehrerer Sicherheit, bey.[116])

3. Das Archiv der Cenſoren im Tempel der Nymphen (Tabularium Cenſorum in aede Nympharum,) wo die Regiſter anzutreffen waren, wie hoch ein Jeder bey der Schatzung angeſetzt war, und wie viel er zu entrichten hatte. [117])

4. Das Archiv der Vorſteher des gemeinen Volkes im Tempel der Diana auf dem Aventiniſchen Berge. (Tabularium tribunorum plebis in aede Dianae in Auentino,) [118]) Hier wurden die Bann-Geſetze (leges ſacratae) verwahret. Was ſind denn Bann-Geſetze? Sie waren von gedoppelter Art, und betrafen theils das Volk, theils die Soldaten. (leges ſacratae vel ciuiles vel militares.) Das bürgerliche Bann-Geſetz wurde bey Einführung der Vorſteher des gemeinen Volks gemacht, und erhielt dieſen Namen, weil man ſich unter hartem Eide und Verbannung verbinden muſte, es heilig und feſte zu halten. Es betraf

116) Liuius lib. 43, 16. Cicer. pro Milon. C. 27.

117) Dionyſ. Halic. lib. 4. p. 225.

118) Liuius lib. 1, 45. lib. 3, 32.

betraf das Anſehen und die Sicherheit der Vorſteher des Volks. Wer dieſe beleidigte und verletzte, ſollte mit Haab und Gütern der Cereri verbannet, und Jedermann zum Tödten und Umbringen frey gegeben ſeyn. [119]) Wir finden noch einige von dieſen Bann-Geſetzen aufgezeichnet. [120]) Die Bann-Geſetze bey den Soldaten beſtanden hauptſächlich darin, daß ſie ſich eidlich verpflichteten, dieſe oder jene Heldenthat auszuführen: oder daß ſich jeder ſtellen, und der ausbleiben würde, verbannt werden ſollte: wovon verſchiedene Stellen im Livius anzutreffen ſind. [121]) Man kann hiebey auch anmerken, daß Vacatio Sacro Sancta heiße, ein beſchwornes Privilegium, von Kriegsdienſten befreyt zu ſeyn. [122])

119) Pomp. Feſtus p. 469. Sacratae leges dicebantur, quibus ſancitum erat, vt ſi quis aduerſus eas feciſſet, ſacer alicui Deorum ſit, cum familia pecuniaque. Liuius lib. 2, 33.

120) Liu. lib. 3, 55. Beſonders hat Dion. Halic. lib. 6. p. 410. folgendes davon bemerkt. Lex ſcripta eſt: Tribunum inuitum, nemo vt vnum e vulgo cogito. Nec verberato. Nec alium verberare iubeto. Nec occidito, nec occidi iubeto. Si quis contra fecerit, ſacer eſto, et bona eius Cereri dicata ſunto, et qui eum occiderit, purus a caede eſto. Et ne impoſterum plebi poteſtas eſſet, abrogare hanc legem, adacti ſunt iurare - - additaque eſt imprecatio, ut eius obſeruatoribus Superi et Inferi eſſent propitii; transgreſſoribus vero, a Diis et Semonibus accideret contrarium, tanquam grauiſſimo obſtrictis piaculo.

121) Liuius lib. 4, 26. L. 7, 41. lib. 10, 38. lib. 36, 38.

122) Liuius lib. 27, 38.

5. Das Archiv im Tempel der Göttinn Lucina. Dieſe war die Göttin der Gebärenden. In dieſem Archive wurden die Namen aller neugebornen Kinder in Rom angezeichnet.

6. Das Archiv im Tempel der Venus Libitina. Hier wurden die Verſtorbenen aufgeſchrieben, und es war alſo das Todten-Regiſter. In Vergleichung dieſer beyden Archive konnte man ſehen, ob in einem Jahre mehrere geboren oder geſtorben waren. 123)

7. Das Archiv im Tempel der Juventa, wo die Namen derer angemerkt wurden, welche das 17te Jahr erreichet, oder togam virilem angeleget hatten.

§. 29.

Der, ſo den Senat berufen hatte und den Vortrag gethan, eben der muſte auch, wenn der Rathsſchluß völlig zu Stande gebracht und berichtiget war, denſelben aus einander gehen heißen. 124) Man erſieht aus alle dem, was bisher vom Raths-Collegio geſagt worden, ſehr deutlich, daß deſſen Anſehen und Gewalt ungemein groß geweſen. Indeſſen hat doch Romulus drey Stücke ausgenommen, worüber der Rath nicht allein einen Beſchluß faſſen konnte, ſondern welche dem Volke vorbehalten waren. Nämlich

1) die

123) Dion. Halic. lib. 4. p. 220.

124) Es geſchahe mit dieſen Worten: non amplius vos moramur, patres Conſcripti. Iul. Capit. in Ant. Phil. C. 10.

1) die Wahl der Magiſtratsperſonen; 2) die Errichtung neuer Geſetze; und 3) Krieg oder Frieden zu machen. [125]) Jedoch muſten auch in dieſen Stücken beyde, des Volks und des Raths Wille und Meynung übereinſtimmen; mithin konnte doch das Volk allein nichts ausrichten. [126]) Folglich war der Senat das allerhöchſte Gericht im ganzen römiſchen Staat, und hatte eine Würde und Anſehen, die ſich mit dieſem Stande reimte. [127]) Und das erhellet noch mehr, wenn man erwägt, daß bis auf die Zeiten des Sempronſiſchen Geſetzes, in keiner Sache Jemand anders richten konnte, als der aus dem Rathe dazu genommen war. Da ſie ſich aber dieſer Gewalt zu ſehr mißbrauchten, Gerechtigkeit und Recht nach Gunſt oder um Geld feil boten, und über das Volk völlig herrſchen wollten: ſo machte C. Sempronius Gracchus darin eine Veränderung. Er brachte nämlich auch 300 römiſche Ritter in das Raths-Collegium, und veranſtaltete, daß bey jeden Gerichten von beyden Theilen gleich viel genommen wurden. [128]) In den folgenden Zeiten wurden gar 600 Ritter im Rath aufgenommen, und da kamen alle Gerichte vorzüglich den Rittern zu, welches gleichfalls üble Folgen hatte. [129])

Daher

125) Dion. Halic. lib. 2. p. 87. lib. 4. p. 224.

126) Polyb. lib. 6, 12.

127) Cicer. Orat. pro Sext. C. 65.

128) Plutarchus in Gracc. p. 832. 836. Appianus Alexandr. de bello ciuil. lib. 1. p. 618.

129) Liuius Epit. lib. 60.

Daher endlich die Verwaltung der Gerichte dem Rath, den Rittern, und den Schatzmeiſtern (tribunis aerarii) gemeinſchaftlich anvertrauet ward.[130])

Die gröſſeſte Macht des Senats war endlich darein zu ſetzen, daß ſie Herren von allen öffentlichen Caſſen, Geld-Einkünften und Ausgaben, waren. Sie ſchrieben Auflagen aus; ſie befahlen, wie das Geld angelegt werden ſollte. Die Rentmeiſter, welche die Vorgeſetzten der Schatzkammer waren, durften ohne Rathſchluß keine Ausgaben vornehmen, auch nicht die allernöthigſten, die Unterhaltung und Ausbeſſerung der öffentlichen Gebäude.[131])

Aus allen den Urſachen zuſammen, hatte dieſes Collegium mit Recht den Namen ordo ampliſſimus, welcher Ehrentitel ſehr alt iſt.[132]) Man findet noch andere Beynamen. Virgil[133]) nennt ihn einen heiligen Orden (ſanctum ſenatum) und eben alſo auch Horaz.[134]) Das Rathhaus weiß Cicero nicht genug zu erheben, und deſſen Würde zu preiſen.[135])

Unter

130) Aſc. Pedian. p. 19. faſſet es kurz in dieſe Worte: C. Gracchus legem tulerat, vt equites romani iudicarent. Iudicauerunt per annos 40 ſine infamia. Poſt victor Sylla leges tulerat, vt ſenatorius ordo iudicaret: et iudicauit per annos decem, turpiter. Nunc Aur. Cotta legem fert, vt ſenatores et equites romani ac Tribuni aerarii ſimul iudicent.

131) Polybius l. 6, 11. p. 641.

132) Cicero Orat. pro Sextio, C. 65.

133) Aened. lib. 1, v. 430.

134) Lib. 4. Od. 5, v. 1. ſq.

135) Orat. pro Milone. C. 33.

Unter der Regierung der Kayſer nahm zwar die Macht des Senats ſehr ab, aber das Anſehen nahm zu. Denn die Kayſer ſahen leicht ein, daß ſie die Vornehmern viel eher auf ihre Seite bringen könnten, als die große unbekannte Menge des Volks, welches zum Theil um ihre Gunſt ſehr unbeſorgt war. Daher Tiberius auch die Comitia dem Volke nahm, und ſie dem Senat auftrug, womit zugleich alle Macht, welche das Volk bisher noch gehabt, ihre Endſchaft erreichte. [136]) Er ſetzte auch Conſuls bald ab, bald wieder ein, und mit dem Praetoren und Vorſtehern des gemeinen Volks ließ er dem Senat zum Schein, Comitia halten: aber alles muſte nach ſeinem Willen eingerichtet werden. [137]) Es gab noch mehr Blendwerk unter den folgenden Kayſern. Man konnte nämlich vom Urtheil der Richter an den Senat appelliren. Und denn ſprach der Kayſer, als der vornehmſte Senator, ein Urtheil nach ſeinem Gefallen. Folglich war der Kayſer Alles in Allen. [138])

Das

136) Corn. Tacit. ann. lib. 1, 14. 15.
Grauina de Rom. imper. C. 15. p. 491. ſchreibt gar artig. Ab eo tempore, quae popularis fuerat, verſa eſt in rempublicam optimatum, cuius militare caput erat imperator, ciuile Conſul, corpus vero integrum, Senatus.

137) Dio Caſſ. lib. 58, 20.

138) Dio Caſſ. lib. 51, 19. Sueton. Nero c. 17. Vopiſc. in Probo c. 13.

Das dritte Capitel.

Von der römiſchen Reuterey und der Ritterſchaft.

De equitibus romanis et ordine equeſtri.

§. 1.

Vor allen Dingen müſſen wir bey dieſem Capitel bemerkeu, daß unter den römiſchen Reutern, (equitibus) und den Rittern (ordine equeſtri) ein großer Unterſcheid iſt. Ueber 600 Jahr lang wußte man nichts von Rittern, ſondern es waren nur die beyden Orden und Stände vorhanden, nämlich der Senatoren- und der Bürger-Stand. (Ordo ſenatorius et plebeius.) Reuterey hatte man immer, und viele darunter waren ſehr anſehnlich, ſie gehörten aber zu den Plebeiern. Im 630ſten J. d. St. ward erſt der Ritter-Stand errichtet, der zwiſchen den Senatoren und Plebeiern in die Mitte trat.

§. 2.

Die römiſche Reuterey iſt ſchon von Romulus errichtet worden, indem er aus jedem Stamme hundert junge anſehnliche Leute wählte, ſie beritten machte, und zu ſeiner Leibgarde annahm. [1]) Er nannte ſie Celeres, entweder von ihrem Anführer, Fabius Celer [2],) oder wegen ihrer Geſchwindig-

1) Liu. lib. 1, 13, 15.

digkeit. [3]) Tarquinius Priſcus vermehrte ihre Zahl, und Servius Tullius errichtete noch mehrere; weil er ihre großen Dienſte und ihre Nutzbarkeit im Kriege ſahe, wie wir ſolches bereits im erſten Capitel angezeigt haben.

§. 3.

Hier iſt alſo nur noch zu unterſuchen, auf welche Weiſe dieſer dritte Stand entſtanden, oder wie die Reuterey zur dritten Ordnung in der römiſchen Republik ſey gemacht worden. Vor den Zeiten des ſempronischen Geſetzes, dienten ſie zu Pferde, und mußten ſolches auf ihre eigene Koſten unterhalten. Daher findet ſich auch der Ausdruck equeſtris Ordo in keinen Schriftſteller, der vor den Zeiten der Gracher gelebt hat. Zwar hat Valerius Maximus den Ausdruck von des Tarquinii Reuterey gebraucht: aber er hat da eines Namens ſich bedient, der erſt über 500 Jahr nach der Zeit, von welcher er redet, bekannt worden iſt. [4])

Nachdem

2) Aurel. Victor, c. 1. p. 32. Non. Marcellus, p. 18.

3) Dion. Halic. l. 2, p. 86. Plin. lib. 33, 2.

4) Lib. 3, c. 4, §. 2. Tarquinius Priſcus *equeſtrem ordinem* vberiorem reliquit. Und das, was Liu. lib. 2, 1. ſchreibt: numerum patrum impleuit; lectis primoribus *equeſtris gradus*, kann nicht dieſer Behauptung entgegen geſetzt werden. Dieſe Worte beweiſen vielmehr eben das, was ich itzt geſaget habe; daß man in den älteſten Zeiten von keinem Ritterſtande etwas gewußt. Denn *equeſtris*

Nachdem die Römer das Gebiete der benachbarten Städte erobert hatten, und dadurch die Einwohner viel reicher worden waren: ſo wollten die Reichen nicht mehr unter den Legionen zu Fuße, ſondern zu Pferde dienen, denn ſie hatten nun, zu deſſen Unterhaltung Mittel. Ja, da man in dem 348ſten J. d. St. anfieng, die ganze Armee zu beſolden, da bisher ein jeder ſich ſelbſt hatte verſorgen müſſen: [5]) ſo wollten die reichen Leute noch weniger zu Fuße dienen, weil es eine große Ehre war, wenn man aus ſeinen Mitteln das Pferd unterhielt; daher ſtellten ſich ſehr viele Patricier und reiche Leute vom Volke ein, und baten, unter die Reuterey aufgenommen zu werden. Man wollte ſich dieſer darbietenden guten Gelegenheit zu Nutze machen, die Legionen vermehren, und doch die Reuterey nicht gar zu ſehr anwachſen laſſen. Man verband alſo mit der Würde auch eine ziemliche Bürde. Denn wer im Cenſu nicht angeben konnte, daß er 400000 Seſtertien im Vermögen hatte, dem wurde dieſe Ehre verſagt, ob er gleich aus einem alten adelichen Geſchlechte geweſen

wäre,

ſtris gradus iſt ganz etwas anders, als equeſtris ordo; und hat ſein Beziehen bloß auf das römiſche Kriegsweſen. Es gab aber bey dem Kriegesvolk 5 Stufen oder gradus. *Primus gradus* begriff die Leichtbewafnete in ſich. *Secundus gradus* enthielt, die mit Spießen verſehen waren. *Tertius gradus* beſtand aus den Officieren, und *Quartus gradus* hatte den Kern der Armee, die tapferſten (triarios.) *Quintus gradus* begriff in ſich die Reuter, (equites.)

5) Liuius lib. 4, 59. lib. 5, 7.

wäre, wie man an L. Tarquitio ein Beyſpiel hat. [6]) Hierzu kam noch dieſes, daß ſie von den Cenſoren gemuſtert wurden, alsdann aber auch Hofnung erhielten, dereinſt zur Senator-Würde zu gelangen. Alle dieſe Reizungen zur Ehre waren auch Antriebe zur Tapferkeit im Kriege: und weil ſie wirklich ſich ſehr hervor thaten, und reiche Leute waren: ſo hatten ſie die Aufſeher des Volks mehrentheils immer auf ihrer Seite, und ſtanden mit denſelben in guter Harmonie. In dieſem Zuſtande blieben ſie, als angeſehene und wohl verdiente Kriegesleute, (vt milites equeſtris gradus) mehrere Jahrhunderte, bis ein beſonderer Umſtand ſie in noch weit größeres Anſehen brachte.

§. 4.

Die Senatoren waren bisher in allen privat- und öffentlichen Gerichten Richter geweſen. [7]) Weil ſie nun dieſe Gewalt ganz allein in ihrer Macht hatten, ſo mißbrauchten ſie dieſelbe ungemein. Sie ließen ſich beſtechen, und faſſeten die ungerechteſten Urtheile ab. Daher brachte es Cajus und Tiberius Gracchus im 630ſten J. d. St. endlich durch das Semproniſche Geſetz dahin, daß die ohnedem ſchon ſo hoch geachteten Reuter, den dritten Stand des gemeinen Weſens ausmachen ſollten. Man kann ſie, von dieſer Zeit an, ihren neuen Stand zu bemerken, im

6) Liuius lib. 3, 27. 7) Cf. c. 2. §. 29. p. 91.

im Deutſchen Ritter nennen; im Lateiniſchen hießen ſie vorhin equites, und nun ordo equeſtris. [8]) Und weil ſie von nun an zum gemeinen Weſen als beſondere Glieder gehörten: ſo wurden ſie auch mit, jedoch zuletzt, benannt, nämlich: der Rath, das Volk und die Ritter. [9])

§. 5.

Die Ritter hatten auch vorzügliche Ehrenzeichen. So wie ein Jeder derſelben bey der Schatzung wenigſtens 400000 Seſtertien angeben und beſchwören muſte: [10]) ſo wurde alsdann auch 1) ſein Name von den Cenſoren in dem Verzeichniſſe der Ritter angeſchrieben, und durch einen Herold öffentlich mit hergeleſen. Eben dieſe Cenſoren hielten auch die Muſterung über dieſelben. 2) Das Pferd wurde auf öffentliche Koſten unterhalten, oder doch eine gewiſſe Summe Geldes zu deſſen Unterhaltung ausgezahlt. [11]) Das hieß: equo publico merere, und war eine ſehr große Ehre. 3) Ein Ritter durfte goldene Ringe und ein Bruſtgehäng von Silber tragen, (phaleras;) da es ſonſt nur üblich war,

8) Plin. hiſt. lib. 33, c. 2.

9) Plinius, l.c. ab illo tempore, hoc tertium corpus in republica factum eſt, coepitque adiici *Senatui populoque* romano et *equeſter ordo*. Qua de cauſſa et nunc *poſt populum ſcribitur*, quia nouiſſime coeptus eſt adiici.

10) Horatius, lib. 1, ep. 1, v. 57. zeigt, wie genau ſolches beobachtet.

11) Liuius, lib. 5, 7. lib. 1, 43.

war, eiſerne Ringe zu haben. [12]) 4) Das Kleid des Ritters hieß tunica anguſticlauia, und war weiß, mit zween ſchmalen Purpurſtreifen beſetzt. Es unterſchied ſich von dem Senatorkleide, bloß durch die ſchmalere Beſetzung. Ovidius gedenkt in der Erzählung ſeines Lebenslaufes [13]) dieſer Kleidung, daß er damit habe müſſen vorlieb nehmen und zur Rathsherrnwürde nicht habe gelangen können. Ohne dieſe Kleidung durfte ſich ein Ritter nicht wol öffentlich ſehen laſſen, oder es ward doch als ein Zeichen eines nachläßigen und trägen Menſchen angeſehen. [14]) Daher wirft Cicero ſolches dem Antonio vor. [15]) 5) Endlich hatten die Ritter auch vom 686ſten J. d. St. an, einen beſondern Platz auf der Schaubühne. Auf den 14 erſten Bänken über den Sitzen der Senatoren war die Stelle der Ritter. [16]) Wenn ſich nun ein eingebildeter aufgeblaſener Menſch, der kein Ritter war, gelüſten ließ, kühner Weiſe ſich unter die Ritter zu ſetzen: ſo wurde er von dem Anweiſer der Stellen im Theater (deſignatore) wider mit

G 2 Schimpf

12) Macrob. lib. 7, c. 13, p. 625. Plin. lib. 33, 1. Horatius Sat. lib. 2. 7, v. 33.

13) Triſt. lib. 4, elig. 10.

14) Gellius, lib. 13, 21, p. 610. Er redet eigentlich von Rathsherren, war es aber denen nicht erlaubt: ſo war es den Rittern als einem geringern Stande noch weniger verſtattet.

15) Orat. Philipp. 2, c. 30. Tu, ſagt er, cum gallicis et lacerna cucurriſti. *Lacerna* war ein Soldatenkleid, ein Oberrock, und keine Rathsherrntracht, eben ſo wenig, als die galliſchen Pantuffeln, *ſoleae gallicae*.

16) Liuius, epit. lib. 99. Dio Caſſ. lib. 36, 25.

Schimpf weggeſchaft. Dieſes wiederfuhr ehemals einem Phaſis, darüber Martial ſcherzt. [17])

§. 6.

Ehe wir weiter gehen, müſſen wir noch einige Redensarten anzeigen und erläutern. Es ſind folgende: 1. Ein eques, der einen equitem zum Vater hatte, hieß equeſtri loco natus. 2. Ein Ritter aber, deſſen Vater Senator geweſen, hieß Senatorio loco natus. 3. Ein eques, der zum Senator erwählt ward, hieß nicht ferner eques, ſondern Senator. Er behielt aber doch alle Ehrenzeichen der Ritter, nämlich den goldenen Ring, das auf öffentliche Koſten unterhaltene Pferd; und anſtatt der ſchmalen, erhielt er eine breite Beſetzung des Kleides (latum clauum.) [18]) 4. Ein eques de plebe hieß der, welcher vor dem 350ſten J. d. St., ohne daß er die Schatzung und das Vermögen der Ritter hatte, zu Pferde diente. 5. Eques plebeius hingegen war der, welcher, ſeines Ritterlichen Vermögens wegen, von den Cenſoren in den Adel=

17) Martial. lib. 5, epig. 8. Ein gleiches Schickſal hatte auch Chaereſtratus, welcher, als ihm der Stellenweiſer aus den 14 Marmorbänken weggehen hieß, beweglich ausrief: Ach, wer iſt mir doch mit 400000 Seſtertien dazu behülflich, daß ich hier ſitzen darf? Wer iſt der Freund, der hiezu ſeine milde Hand aufthun will, und ſeinen Namen in aller Welt, durch Gedichte und andere Lobreden bekannt machen, und nicht ungerühmt aus der Welt abſcheiden will. Martial. lib. 5, epig. 25.

18) Als die gewöhnliche Kleidung der Senatoren.

Adelſtand war erhoben worden. [19]) 6. Sedere equeſtribus, und ſedere in quatuordecim, heiſt: ein Ritter oder Edelmann ſeyn, weil es denen nur verſtattet war, dieſer Sitze ſich zu bedienen. [20]) Der Vorſteher des Volks, L. Otho Roſcius, hat ihnen dieſen Vorzug verſchaft; [21]) und der Kaiſer Auguſtus, bey vieler eingeſchlichenen Unordnung, ihn wieder erneuert. [22])

§. 7.

Bey der Wahl der Ritter ward auf ihr Alter, auf ihre Abkunft und auf ihr Vermögen geſehen. Unter 18 Jahr konnte keiner erwählt werden, weil ſich die Leibes- und Gemüthskräfte nicht eher recht zeigen und hervorthun. [23]) Sie muſten auch Frey-geborne (ingenui) ſeyn, woran ſich doch nachher die Kaiſer nicht kehrten, ſondern nach Gunſt handelten. [24]) Das Vermögen muſte 400000 Seſtertien betragen. Geſetzt, es wäre durch irgend einen Umſtand in der Folge vermindert worden: ſo ward der, dem ſolches begegnete, aus dieſem Stand wieder ausgeſchloſſen. [25]) Daher ſchenkte Auguſtus verarmten Rittern ſo viel, daß ſie darin verbleiben konnten. [26])

19) Paulus Manucius de Ciu. Rom. Tom. 1, p. 5.

20) Martial. l. 5, epig. 41.

21) Cic. Or. pro Muren. c. 19.

22) Sueton. Aug. c. 44.

23) Dio Caſſ. lib. 52, 20.

24) Plin. lib. 33, 2. Sueton. Galba, c. 14.

25) Martial l. 4, epig. 66.

26) Dio Caſſ. lib. 55, 13.

§. 8.

Die Equites waren, der Würde nach, die Nächſten nach den Senatoren, und ſuchten, mit ihnen in guter Eintracht zu leben. [27]) Sowol unter den Königen, als auch im freyen Staate, wurden aus der Reuterey die Angeſehenſten in das Rathsherrn-Collegium gewählt, doch nahm man ſolche auch wol aus dem Volke. [28]) Daher wurden ſie die Pflanzſchule der Rathsherren (ſeminarium Senatus) genannt. [29]) Es wird ihnen ein beſonderes Ritterſtändiſches Anſehen (ſplendor equeſtris ordinis) beygelegt, welches ſie nicht durch die Verwaltung eines anſehnlichen obrigkeitlichen Amtes erſt erhielten, ſondern bloß deshalb hatten, weil ſie Ritter waren. [30])

§. 9.

Jährlich hielten ſie einen öffentlichen und prächtigen Aufzug, (annuam transvectionem.) Er geſchah jedesmal am 15ten Julius, zum Andenken des Sieges, welchen die Römer im 257ſten J. d. St. bey der Regilliſchen See erfochten hatten. [31]) Es gieng dabey ſehr prächtig her, und der Zug gieng nach dem Tempel des Caſtors, welcher kleine Tempel

27) Cic. Orat. pro Cluent. c. 55.

28) Liuius, lib. 5, 12.

29) Ael. Lamprid. in Seuer. 19.

30) Cic. Orat. pro M. Caelio, c. 2. Famil. lib. 1, ep. 3. l. 12, ep. 26. 27.

31) Liuius, lib. 2, 19. 20.

pel auch am 15ten Julius eingeweyhet wurde. [32]) Der Zug nahm ſeinen Anfang außerhalb der Stadt vom Tempel des Gottes Mars. Sie ritten durch die Hauptſtraßen, über den Markt, vor dem Tempel des Caſtors vorbey. Oefters war die Zahl derſelben über 5000; und Jeder, der von ſeinem Oberſten oder General ein beſonderes Zeichen der Tapferkeit erhalten hatte, trug daſſelbige öffentlich mit ſich. [33]) Eine geraume Zeit lang unterblieb dieſer Aufzug, und wäre bald gar vergeſſen worden, wenn nicht Q. Fab. Max. Rullianus im 449ſten J. d. St. ihn wieder erneuert hätte, jedoch alſo, daß die Ritter vom Tempel der Ehre anfangen und ihn im Capitolio endigen muſten. [34]) Und da er nachmals wieder vernachläßigt

31) *Livius* lib. 2, 42. Dieſer Sieg war ungemein merkwürdig, und zwar daher, weil nach der Schlacht ſogleich ſich unvermuthet auf dem Markte zu Rom zwey Jünglinge zeigten, die auf ihren ganz erhitzten Pferden angeritten kamen, ſich im Waſſer, das aus dem Tempel der Veſta floß, wuſchen, und dem zuſammenlaufenden neugierigen Volke ankündigten, daß der Sieg erfochten ſey. Sie begaben ſich darauf hinweg, und man hat ſie nicht wieder auffinden können. Daher muſten die vornehmſten Ritter (proceres equeſtris ordinis) dieſes Andenken jährlich erneuern. Zuerſt ward ein Opfer den Göttern gebracht, denn ſtellten ſich alle nach ihren Stämmen und Centurien in Ordnung, und waren gerüſtet zu Pferde, als wenn ſie eben itzt aus der Schlacht zurück kehrten. Ein Jeder hatte einen Kranz von Oelzweigen auf dem Haupte, ihre Kleider waren bunt, mit Purpurſtreifen beſetzt, welche Kleider man *trabeas* nannte.

33) Dion. Halic. lib. 6, pag. 351.

34) Livius lib. 9, 46. Aur. Victor, c. 32. Plin. lib. 15, 4. Val. Max. lib. 2, 2. §. 9.

nachläßigt wurde: ſo ordnete ihn Auguſtus aufs neue an. [35])

§. 10.

So oft ein Luſtrum anfieng, das iſt, eine Zeit von fünf Jahren, wurden die Ritter gemuſtert. So war es verordnet, aber nur ein paar mal iſt es alſo wirklich geſchehen. Denn im 310ten J. d. St. ward dieſe Verordnung eingeführt, [36]) aber bald darauf im Jahr 320 ward das Aemiliſche Geſetz gegeben, vermöge welchem alle 18 Monate zween andere Cenſors muſten gewählt werden, welche gleich beym Antritt ihres Amtes die Muſterung vornahmen. [37]) Alſo wurden von der Zeit an alle anderthalb Jahr die Ritter gemuſtert.

Die Cenſores ſetzten ſich zu dem Ende vors Capitolium auf dem öffentlichen Marktplatze hin, und ließen die Ritter vor ſich aufziehen. Die Ritter waren vorher vom Pferde abgeſtiegen, hatten es bey der Hand, und führten es alſo herbey. Die Cenſores frugen, ob ſie bereits ausgedient hätten? darauf antworteten ſie, wo, unter welchem General, und wie lange ſie gedient. Hatten ſie ſich nun wohl verhalten, und ihre Dienſtjahre waren zu Ende: ſo wurden ſie nicht nur entlaſſen, ſondern ihnen auch das

35) Sueton. Aug. 38.
36) Liuius, lib. 4, 8.
37) Liuius, lib. 4, 24.

das Pferd zum Geſchenk ertheilet. [38]) Sahen Gegentheils die Cenſores, daß ein Ritter ſein Pferd nicht gut verpfleget hatte; oder war deſſelben Wandel nicht, wie er ſeyn ſollte, war er ein Verſchwender und Spieler, hatte er auf ſeinen Garten, Wein- und Oelberge keine gute Aufſicht: ſo ward ihm zum Schimpf ſein Pferd genommen. War er unverheirathet, ſo erhielt er einen Verweis, und muſte Strafe erlegen. [39]) Denn durch Verſchwendung oder Unachtſamkeit ward nicht nur das Vermögen des Ritters verringert: ſondern der Staat hatte ebenfalls davon Nachtheil, weil derſelbe, ſtatt reicher Einwohner, mit armen würde ſeyn überhäuft worden. [40]) Ward Jemand von den Rittern gar zu ſtark und corpulent: ſo nahm man ihm auch ſein Pferd ab, jedoch gereichte ihm ſolches nicht zur Beſchimpfung, ſondern war ihm eine Wohlthat, weil es ihm beſchwerlich fiel, Dienſte zu thun. [41]) Auch wenn ſich die Ritter mit ihren Ehefrauen nicht wohl vertrugen, blieb ſolches bey dieſer Gelegenheit nicht ungerüget. [42])

38) Plutarch. in Pompei. p. 630. Liuius, lib. 29, 37. Der Beweis liegt darin, daß, obgleich Livius und Claudius Cenſores waren, alſo nicht mehr im Kriege dienten, ſie doch ihr Pferd noch hatten, weil ſie es verkaufen konten.

39) Valer. Max. lib 2, 9, §. 1.

40) Gellius, lib. 4, 12. p. 288. lib. 4, 20. p. 302.

41) Gellius, lib. 7, 22. pag. 420.

42) Dion. Halicarn. lib. 4, pag. 15.

§. 11.

Dieſe von den Cenſoren oder Sittenrichtern den Rittern auferlegte Beſchimpfung hieß nota cenſoria. Es waren aber nicht nur die Ritter derſelben ausgeſetzt, ſondern alle ihr unterworfen, geweſene Conſuls, Prätores, Aediles, Quäſtores. [43])

Der Cenſor muſte, nach alter hergebrachter Gewohnheit, auch die Urſache der ergangenen Beſchimpfung anzeigen, und konnte nicht ohne Grund dergleichen vornehmen. [44]) Und dieſe Urſache hieß gleichfalls nota cenſoria. Dieſe Muſterung, nebſt der nota cenſoria, ward auch unter einigen Kaiſern fortgeſetzt, aber freylich ſchlecht genug. Julius Caeſar ließ die Cenſores in ihrem Amte, aber ihre Beſtrafungen achtete er nicht, ſondern ſetzte die wieder ein, die ſie abgeſetzet. [45]) Auguſtus ließ es

43) Liuius, lib. 39, c. 42. und 43. geſchahe es an Quintio Flaminio. Cornel. Rufinus wurde aus dem Rath geſtoßen, weil er ſich 10 Pfund Silber-Geſchirr angeſchaffet hatte. Val. Maxim. lib 2, c. 9. §. 4. Der Tribunus Plebis Duronius ſchafte das Geſetz von Einſchränkung des Aufwandes bey Gaſtgeboten ab, und ward bald darauf Rathsherr. Aber eben, weil er der Verſchwendung das Wort geredet, ward er aus dem Rath geſtoßen. Ja einmal ſind einige tauſend vom Cenſor alſo beſtraft worden. Liuius, lib. 24, 18.

44) Liuius, lib. 39, 41. lib. 41, 27.

45) Sueton. Caeſ. 41. *Nudatos* opere Cenſorio *reſtituit.* Nudati equites aber waren die, denen das Pferd genommen. Hieraus verſteht man den Cic. ad Attic. lib. 1, ep, 16. Non turpior confeſſus fuit, *nudi equites*, maculoſi Senatores.

es ohne Veränderung,[46]) jedoch machte er im Jahr 725 eine Verordnung, daß Jemand ernannt würde, der über alle Leute, jung und alt, vornehm und gering, männlichen und weiblichen Geſchlechts, Acht haben, und auch ihre geringere Verſehen bemerken ſollte. Man ſollte einen ſolchen Subcenſor nennen.[47]) Im 732ſten J. d. St. trug der Rath dem Auguſto das immerwährende Cenſoramt auf. Er lehnte es aber von ſich ab, und ernannte dazu den Lepidus und Plancus, Leute, welche ſelbſt nicht die beſte Aufführung und gute Sitten hatten. Sie ſind die letzten Cenſores geweſen, weil nachmals ſich die Kaiſer dieſes Amt anmaßeten, und Auguſtus an ihrer Statt keine andere wählte.[48])

§. 12.

46) Dio Caſſ. lib. 37, 46.

47) Dio Caſſ. lib. 52, 42.

48) Dio Caſſ. lib. 54, 2. Mit der Muſterung der Ritter traf Auguſtus auch verſchiedene Veränderungen. Er muſterte ſie ſelbſt, ſo oft als es ihm beliebte. Sueton. Aug. 38. Nachmals verordnete er drey Männer, die ſolche Muſterung vornahmen, l. c. C. 37. und, in Anſehung der Beſtrafung, machte er viele Neuerungen, davon eine darin beſtand, daß er in ſeiner Schreibtafel (in pugillaribus) die Verbrechen der Ritter aufgezeichnet hatte, und ſie ihnen, zu ihrer Beſſerung, zum Durchleſen überreichte. Sueton. Aug. 39. Tiberius hatte doch noch einen Cenſor, den L. Voluſius, Corn. Tacit. Ann. lib. 3, 30. und Caligula verrichtete das Cenſor-Amt ſelbſt. Sueton. Calig. 16. Claudius Druſus wollte auch Cenſor ſeyn, er ſtellte ſich aber dumm dabey an, wie es Suetonius beſchreibt. Claud. C. 16.

§. 12.

Bey der Muſterung befahl endlich der Cenſor, daß vom Herolde (per praeconem) die Namen aller Ritter hergeleſen wurden. Einer mußte nothwendig der erſte ſeyn. Wie nun derjenige Rathsherr, deſſen Namen der Cenſor zuerſt herleſen ließ, der vornehmſte Rathsherr (princeps ſenatus) hieß: ſo ward der Ritter, deſſen Namen zuerſt genennet wurde, der vornehmſte unter den Jünglingen geheißen (princeps iuuentutis.) Der Kaiſer Auguſtus legte gar Kindern dieſen Namen bey, um immer mehr in allen Stücken das alte Anſehen herab zu ſetzen. [49]) Daß ein ſolcher aber der Vornehmſte unter den Jünglingen hieß, kam daher, weil theils ſehr junge Leute in den Ritterſtand konnten aufgenommen werden, theils, weil bis ins 36ſte, ja 40ſte Jahr die Jünglingsjahre gerechnet wurden: wer aber 45 Jahr erreichet, war von allen Kriegsdienſten frey. [50]) Auf dieſe Weiſe ward Caeſar, ob er gleich ſchon 36 Jahr alt war, ein Jüngling, [51]) ja gar ein Knabe (puer) genannt. [52]) Und ſich ſelbſt heißt Cicero ein Jüngling, ob er gleich 43 Jahre alt war. [53]) Der 32jährige Alexander erhielt denſelben Namen. [54])

Unter

49) Tacit. an. l. 1, c. 3.

50) Dion. Halic. l. 4, pag. 221.

51) Saluſt. Catil. 49.

52) Cic. Or. Philip. 4, 1. Orat. 13, 11.

53) Cic. Philip. 2, 46.

54) Liuius l. 9, 17.

Unter der Regierung der Kaiſer, erhielten ihre Prinzen, die Thronfolger dieſen Namen, wie dann auch noch itzt die Kronprinzen principes iuuentutis pflegen genannt zu werden. [55])

§. 13.

Die Ritter, als ſehr reiche Leute, thaten dem gemeinen Weſen ungemein großen Nutzen, denn diejenigen, welche entweder ſelbſt ſehr bemittelt waren, oder eine ſichere Bürgſchaft ſtellen konnten, pachteten vor ſich allein, oder mehrere zuſammen, die Zölle einer oder mehrere Provinzen. Da nun der Zoll publicum heißt, nämlich publicum vectigal: ſo wurden ſolche General-Zollpächter, Publicani oder Zöllner genannt. [56]) Weil ſehr oft der Publicanorum Meldung geſchieht, und man leicht einen falſchen und niedrigen Begriff damit verbindet, weil heut zu Tage die Zöllner eben nicht vornehme und ſehr begüterte Leute ſind: ſo iſt nöthig, bey dieſer Gelegenheit von dem ganzen römiſchen Zollweſen ausführlicher zu handeln.

§. 14.

55) Sueton. Calig. c. 15. Tacit. an. lib. 1, 3. Ouid. de Ponto. l. 2, Eleg. 5, v. 41.

56) Daß publicum, elliptice geſetzt, den Zoll bedeutet, zeigen folgende Stellen. Dig. lib. 39, tit. 4, l. 13. it. l. 1. *Publicani* ſunt, qui *publico* fruuntur; *Fiſcus* iſt der Schatz des Kaiſers, *Aerarium*, der Schatz des Volks. Tacit. an. lib. 6, 2. lib. 13, 51. Sueton. Calig. c. 40. Cicer. Paradox. 6, 2. Val. Max. l. 6, 9. §. 7. Horat. lib. 1, epiſt. 1, v. 77. ſ. Pars hominum geſtit conducere *Publica*.

§. 14.

Die Zöllner, oder General-Zollpächter der Römer, waren alſo ſehr geehrte und reiche Leute, welche mehr als 400000 Seſtertien in Vermögen haben muſten. Denn jene Summe brauchten ſie, um in den Ritterſtand aufgenommen zu werden und darin zu verbleiben: ſie muſten aber auch überdas, wenn ſie ſo große und wichtige Pachtungen übernehmen wollten, Sicherheit ſtellen. Dazu dienten ihnen ihre Landgüter, (Praedia.) [57]) Und weil ſie dem Staat ſo nützliche Dienſte leiſteten, wurden ſie in ſehr großen Ehren gehalten. [58])

Die Hauptzölle des römiſchen Staats waren folgende:

1. Der Havenzoll (portorium.) Der Pächter des Havenzolls ward mit einem beſondern Namen, Manceps portuum, genannt.
2. Der Kornzehende (decumae,) und der Pächter deſſelben hieß Publicanus decumanus.
3. Der Weidenzoll (ſcriptura,) welcher von den Viehweiden muſte entrichtet werden. Wer nun von

57) Aſcan. Pedian. p. 104. Varro de ling. lat. lib. 3, p. 11. Praedia dicta a praeſtando, quod ea pignori data, publice fidem praeſtent.

58) Cicero in Orat. pro Planc. c. 9. nennt ſie den Kern der Ritterſchaft, die Zierde der Bürgerſchaft, die Sicherheit und Stütze des gemeinen Weſens.

von dieſen drey Hauptzöllen einen auf fünf Jahre pachtete, hieß Manceps. [59])

Weil aber der Zoll eines ganzen Königreichs, als Macedonien, Syrien, Bithynien, Pergamus u. dgl. an einem einzigen Mann nicht verpachtet wurde: ſo traten mehrere Ritter zuſammen, machten eine Societät, giengen ſelbſt in die Provinzen, und ließen das vornehmſte Mitglied in Rom zurücke, ihre Angelegenheiten daſelbſt zu beſorgen. Dieſer hieß Magiſter Societatis publicanorum. [60]) In jeder Provinz hatte er einen Promagiſtro, das iſt, einen ſolchen Mann, der dort ſeine Stelle vertreten und auf alles die nächſte Aufſicht haben muſte. Nun wird man die Stellen verſtehen, in welchen eines Magiſtri und eines Promagiſtro gedacht wird. [61]) Alle Jahr wurde ein

59) Feſtus, p. 221. Manceps dicitur, qui quid a populo emit, conducitue, quia, manu ſublata, ſignificat, ſe auctorem emtionis aut redemtionis eſſe. Cicero. in Quint. coecil. c. 10. Aſcan. p. 29.

60) Er war allemal ein ſehr angeſehener und reicher Mann. In Rom muſte er ſich ſchlechterdings befinden, weil er daſelbſt der Societät Angelegenheiten ſollte wahrnehmen. Da nun von den Gliedern dieſer Pacht-Societät öfters noch mehrere in Rom ſich aufhielten: ſo hatte er die Freyheit, dieſelbe, ſo oft er wollte, zu verſammlen, ihnen das Nöthige vorzutragen; und beſonders muſte er die Pachtregiſter und Zollrechnungen, welche aller Orten von den Unterpächtern, oder Unterzöllnern (operae) eingeſchickt wurden, genau in Ordnung halten.

61) Cicer. ad Attin. lib. 5, ep. 15. Famil. lib. 13, ep. 9. In Verr. lib. 2, 75. lib. 3, 71. Pro Plancio, c. 13.

ein anderes Mitglied der Societät ihr Vorſteher oder Magiſter. [62]) Und bey großen Pachtungen eines ganzen Königreiches, welches mehrere anſehnliche Provinzen hatte, waren mehrere Vorſteher nöthig, wie auch Mehrere, die ihre Stelle vertreten konnten. Die Magiſtri der Societät in Rom ſowol, als auch die in Griechenland und Aſien, hatten ihren Promagiſtro. [63])

§. 15.

Die Oberzollpächter (Publicani) waren viel zu vornehm, reich und angeſehen, als daß ſie ſich mit der würklichen Einhebung des Zolles hätten befaſſen ſollen. Ihre Pachtungen waren überdem ſo weitläufig, daß ſie ſelbſt nicht alles hätten beſtreiten können. Sie nahmen daher viele Bediente an, die nach ihrem Befehl die Zollpachtungen beſorgen muſten. Sie waren gedoppelter Art. Einige hatten ein ziemliches Anſehen, dahin zu allererſt der Promagiſtro gehörte, davon wir vor geredet. Dieſer war gemeiniglich in einer Haupt-, See- und Handelsſtadt der Provinz. Hiernächſt hatten auch die Bedienten, welche in andern Städten die Aufſicht ausübten, noch ziemliches Anſehen, wie dann wol ſelbſt ein Publi-

62) Cic. in Verr. l. 2, 74.

63) Cic. ad Attic. l. 11, 10. Terentius meus neceſſarius magnas operas in Portu et Scriptura Aſiae Promagiſtro dedit. Das heißt: Er iſt der Stellvertreter des Vorſtehers der Societät geweſen, und hat mit Einhebung und Berechnung des Haven- und Weidenzolles viele Arbeit gehabt.

Publicanus ſolches übernahm. [64]) Andere waren weit geringer, und muſten die beſchwerlichſten Arbeiten beſorgen. Dieſes waren die Havenzoll-Einnehmer, (portitores) von welchen einer wieder mehr als der andere bedeutete, wenn er entweder ſelbſt den Zoll einhob, oder nur als Nachforſcher und Unterſucher der zollbaren Waaren gebraucht ward. [65]) Die Bedienten, welche die Regiſter machen und in Ordnung halten muſten, hießen Serui, und wurden geringer gehalten, als die eben gemeldeten Untereinnehmer, operae. [66])

§. 16.

Diejenigen, welche den Zoll der Viehweiden gepachtet hatten, hießen Scripturarii. Sie drungen darauf, daß die Gränzen und der Umfang der Weiden auf das allergenaueſte beſtimmt würde, damit darüber kein Streit entſtehen könnte. Zu dem Ende wurden Bäume herumgepflanzt, Graben gezogen, die Landſtraßen als Gränzzeichen gebraucht, imgleichen kleine Flüſſe, hüglichte Anhöhen, und aufgeworfene Wälle von Erde. Alle dieſe Zeichen, wodurch die Gränze auf das genaueſte beſtimmt war, wurden aufgeſchrieben, den Zollpächtern zugeſtellet, und

64) Cicer. de provinc. Conſ. 5.

65) Nonius Marcellus, p. 24. Portitores dicuntur Telonarii, qui portum obſidentes omnia ſciſcitantur, vt ex eo vectigal accipiant.

66) Cic. in Verr. l. 2, 77.

und ſie hoben ſolche unter ihren Pachtregiſtern, ſorgfältig auf. Ferner wurde aufgezeichnet, wie viel Vieh ein Meyer (Pecuarius) auf jede Weide, an Kühen, Schafen, Ziegen, Pferden, Mauleſeln, treiben wollte, damit das Weidegeld darnach beſtimmt würde. Und dieſes Verzeichniß ward ebenfalls ſchriftlich verwahrt. Endlich wurde auch eine genaue Rechnung von dem eingekommenen Weidengeld der Meyer gehalten, damit man wüſte, was ſie bezahlt, und was noch rückſtändig ſey. Alles dieſes hieß Scriptura Scripturariorum, das Inventarium der Viehweiden-Pächter. [67])

§. 16.

Das Wort Vectigal bedeutet Fähr- und Zollgeld. [68]) Es bezeichnet aber auch alle andere Einkünfte und Einnahmen, ſelbſt von Privatleuten. [69]) Aus dieſer Anmerkung erläutert ſich die gar beſondere und ſehr einträgliche Einnahme der Römer, die ſie vectigal ex auro coronario nannten, und eigentlich Ehrengeſchenke waren. Aurum coronarium, ςεφανικον τελεσμα. Die Ehrengeſchenke hatten ihren Urſprung von den Rhodiern. Dieſe waren

67) Feſtus. p. 291.

68) Cic. pro lege Man. c. 6. Ita neque *ex Portu*, neque ex *Decimis*, neque ex *Scriptura vectigal*, conſervari poteſt.

69) Cicer. Paradox. 6, c. 3. O dii immortales! non intelligunt homines, quam magnum *vectigal* ſit parſimonia. Ex meo tenui *vectigali* aliquid etiam redundabit. Cic. ad Attic. lib. 12, ep. 19. Liu. lib. 28, 39.

ren Freunde der Römer, und ſchickten ihnen zum Zeichen ihrer Freundſchaft, nicht aber aus Schuldigkeit, jährlich eine Krone zum Geſchenk. [70]) Der König Attalus aus Pergamus ſchickte den Römern auch eine Krone. [71]) Bey erhaltenen Siegen wurden mehrere goldene Kronen von den Provinzen und Städten zum Geſchenke überbracht; daß zuweilen ein ſolcher Sieger über hundert mit im Triumph aufführte. [72]) Aus dieſer Höflichkeit und von dieſen freywilligen Geſchenken machten die Kaiſer nachmals eine Schuldigkeit, und forderten ſie, als ein ihnen zuſtehendes Recht. Ja ſie waren nicht einmal mit einer goldenen Krone zufrieden, ſondern ſie forderten große Summen Geldes, wodurch die Länder ganz erſchöpft wurden. [73])

§. 18.

Die Zölle von den Metallen trugen beſonders viel ein. Unter den Metallen aber begriffen die Rö-

70) Suidas, Tom. 3, p. 372.

71) Liu. lib. 32, 37,

72) Liu. lib. 37, 58. 40, 43. 34, 52. 28, 39. 37, 45. Plin. lib. 33, 3. Dio Caſſ. lib. 42, 49. 48, 42.

73) Dio Caſſ. lib 77, 9. Der Codex Theodoſianus. Tom. 4, lib. 12, p. 637 enthält verſchiedene Geſetze von dieſem Ehrengeſchenke, als: 1 das Ehrengeſchenk iſt eine freywillige Gabe. 2. Alle ſollen angehalten werden, ſie zu geben, die keine Rathsherrn ſind. 3. Die Ehrengeſchenke ſollen angenommen werden, ſie mögen, aus welcher Materie es ſey, gemacht ſeyn. 4. Niemand ſoll dazu angehalten werden, als bey dem es ohnehin ſchon gebräuchlich iſt, ſie zu entrichten. 5. Denen ſie unrechtmäßiger Weiſe abgenommen ſind, ſollen ſie wieder erſtattet werden.

mer alles das, was aus der Erde mußte herausgearbeitet werden. Dahin gehörten nun alle Stein- Marmor- Schleif- und Mühlſteinbrüche, Erzminen, alle Mineralien und Metalle, ſonderlich Berg-Zinober, den ſie Minium hießen, und der ſehr viel gebraucht wurde. Was wir itzt minium nennen, hieß bey ihnen Sandyx. Ferner die Kreide-Graben, Vmbra, gelbe Erde, alle Erdfarben u. d. g. Alle dieſe Stücke wurden verpachtet, und es hat die Verpachtung der italiäniſchen und ſpaniſchen Bergwerke allein den Römern faſt unermeßliche Summen eingebracht. Ehe ſie Spanien bezwungen, trieben ſie den Bergbau in Italien ſehr eifrig, aber nachmals wurden ſie träger, und gaben ihn endlich gänzlich an, weil ſie aus Spanien Gold im Ueberfluß erhielten, ſo daß ſie jährlich 20000 Pfund bekamen. [74]) Ein Pfund Bergwerks-Gewicht enthielt 14 Unzen oder 28 Loth, da ein römiſches Pfund nur 12 Unzen war. [75]) Es konnte das Gold hier viel leichter und mit wenigen Koſten gewonnen werden. Nicht nur lag es ſehr am Tage, ſondern es war auch vieles darunter gediegen, wie denn ſelbſt die Flüße reichen Goldſand mit ſich führten. Daher war der Zoll oder die Pacht dafür ſehr groß. [76])

Auch

74) Plin. lib. 33, 4.

75) Codex, l. 11. Tit. 6, l. 2.

76) Strabo, lib. 3, p. 216. Metallis plena eſt tota Hiſpania. Non effoditur modo, ſed et flumina id voluunt et ramenta auri in locis irriguis fulgent. Und p. 220. *Quadraginta millia hominum*, in argenteis metallis, ad Carthaginem

Auch gab es beträchtliche Eiſen-Bergwerke in Spanien. Die Römer fanden dieſes Eiſen ſo gut und zum Gewehr ſo vorzüglich, daß ſie alle ihre Gewehre von ſpaniſchem Eiſen, und in Spanien ſelbſt machen ließen. Der Fluß Salo bey der Stadt Bilbilis war gar beſonders dienlich, das verfertigte Eiſenzeug zu härten. [77])

Auf öffentliche Koſten waren wol in Italien einige Bergwerke gebauet worden, aber doch nur ſehr wenige. Es war dem Staat zuträglicher, die ungebaueten Bergwerke an Privatleute zu überlaſſen, und ihnen große Abgaben aufzulegen. Das weckte den Fleiß und die Betriebſamkeit auf, und der Staat konnte auf gewiſſe Einkünfte ohne Abzug rechnen, das Bergwerk mochte ergiebig ſeyn oder nicht. Hingegen Bergwerke, wo vorzüglich Gold fiel, die gehörten zu den kaiſerlichen Einkünften. [78]) Da die Römer Macedonien erobert hatten, verboten ſie gänzlich daſelbſt den Bergbau in Gold und Silber. [79]) Kupfer und Eiſen hingegen konnte man graben. [80]) Die Urſache war, weil die Römer befürchteten, daß die Macedonier dadurch gar zu reich und über-

ginem nouam, in labore verſantur, atque in ſingulos dies populo romano tum temporis *viginti quinque millia drachmarum* ab iis tributa ſunt, i. e. 192 ℔ 6 Loth. Plinius l. 34, 17.

77) Plin. lib. 34, 14. Iuſtin. lib. 44, 3.

78) Strabo, lib. 3, p. 220. Sunt etiam nunc argenti fodinae, ſed in priuatorum poſſeſſione; aureae vero Fiſci habentur vt plurimum.

79) Liuius, lib. 45, 18.

80) Liuius, lib. 45, 29.

műthig werden möchten. Zum Aufruhr waren ſie immer geneigt; und der würde durch große Schätze ſeyn erweckt und genähret worden. [81])

Steine, auch Marmor ꝛc. zu brechen, war jedem erlaubt. War aber der Bruch nicht auf ſeinem eigenen, ſondern auf eines andern Gebiete, ſo muſte er, wie ſich verſteht, nicht nur dazu Erlaubniß haben, ſondern er muſte von den gebrochenen Steinen den zehenten Theil an den Fiſcum, und ebenfalls auch an den Eigenthumsherrn des Bruches entrichten. [82])

§. 19.

Zu den Metallen ward das Salz gerechnet, ohne Zweifel, weil es eine Art Salz giebt, das aus der Erde gegraben, und darauf geläutert und brauchbarer gemacht wird. Alle Salze aber überhaupt waren verpachtet, und die Einkünfte aus denſelben waren ſehr beträchtlich. Der Zollpächter des Salzes hieß, Manceps Salinarum, und hatte den Namen, den nur die großen Zollpächter bekamen. [83]) Man hatte auch Seeſalz, welches der König Ancus Marcius, ſo viel man weiß, zu allererſt hat verfertigen laſſen, bey Oſtia am Ausfluß der Tiber, [84]) und von einem Theil deſſelben dem Volke ein Geſchenk

81) Liuius, lib. 39, 24.

82) Codex Theod. lib. 10. Tit. 19. L. 11. T. 3. Cod. lib. 11. Tit. 6. L. 3.

83) Dig. lib. 50. Tit. 16. L. 17. §. 1.

84) Liuius, lib. 1, 33. Plinius, lib. 31, 7. meldet viel vom Salze, welches werth iſt, nachgeleſen zu werden.

ſchenk gemacht hat. In Griechenland und Aſien wurde ſehr viel Salz gemacht; und gar beſonders viel in Cappadocien, wo ſowol Steinſalz, als auch aus den Quellen geſottenes Salz in großer Menge war, und viele tauſend Arbeiter davon unterhalten wurden.[85])

Es wird nicht unangenehm ſeyn, wenn ich hier, ehe ich die übrigen Arten kleinerer Zölle beſchreibe, noch etwas weniges anführe von der alten Griechen und Römer Weiſe, die Metalle zu bearbeiten. Denn daß ihnen ſolche Kunſt nicht unbewußt geweſen, ergiebt ſich ja daher deutlich, weil ſie ſonſt die Koſten und Mühe an den Bergwerksbau nicht würden verwendet haben. Sie wuſten die Erze zu brechen, zu puchen, zu waſchen, abzuſchleichen, zu röſten und zu reinigen. Wie aber ihre Handgriffe dabey geweſen, ob ſie auf eine vorzüglich vortheilhafte Art verfahren, ob ſie alles edle Metall aus der Miner recht rein heraus gebracht: das iſt aus den alten Auctoren nicht zu erſehen, weil ſie alles nur allgemein anzeigen. Daß ſie das Abtreiben und die Probierkunſt verſtanden, erſieht man, weil die Quäſtores ſolches wirklich geübt, da die Carthaginienſer den ihnen auferlegten Tribut in Silber brachten, welches bey der Probe den 4ten Theil zu ringhaltig war. Livius, l. 32, 2. Uebrigens verrichteten ſie ihre Bergwerksarbeit folgendergeſtalt. Wenn ſie eine Gegend fanden, wo Gold und Silber brach: ſo machten ſie in dem Felſen Feuer an; einige Hundert hieben mit ſpitzen Hammern und Keulen die Stücke der Felſen ab, und trugen auf ihrem Hute eine Lampe, damit ſie ſehen konnten. Die jungen Knaben brachten die Stücke an die Auffahrt, und ſie wurden ans Licht hinauf gewunden. Darauf

 wurden

85) Cic. pro leg. Manil. c. 6. Publicani familias maximas in ſalinis habent. Sie halten eine große Anzahl Arbeiter in den Salzwerken.

wurden dieſe Felſenſtücke in ſteinernen Mörſern mit eiſernen Keulen zerſtoßen bis zur Größe einer Erbſe. Auf eigenen dazu angelegten Mühlen, wurde nachmals alles ſo fein als Semmelmehl gemahlen. Weiter ſchlemmten ſie das Erz auf großen marmornen ſchiefliegenden Tafeln, und machten Gold- oder Silberſchlich. Dieſen thaten ſie im Schmelztiegel, ſetzten einen gewiſſen Theil Bley dazu, imgleichen Salz, Zinn und Gerſtenkley. Sie verlutirten den Tiegel, und ließen die Maße 5 Tage und Nacht im Feuer fließen, und nahmen, wenn alles erkaltet, das reine Metall heraus. Diodor. Sicul. lib. 3, 12. ſq. Strabo lib. 3, p. 220. Plin. lib 33, 4.

§. 20.

Nun will ich die geringern Arten der Zölle auch nahmhaft machen und kürzlich beſchreiben. So treffen wir denn bey den Römern an: 1. den Landſtraßenzoll, (vectigal viarum publicarum.) Denn da die Landſtraßen auf öffentliche Koſten unterhalten wurden: ſo war nicht mehr als billig, daß von den darauf Fahrenden auch ein gewiſſes Wegegeld erlegt wurde. Dieſe Abgabe ſammleten Leute ein, welche ſolches Vorrecht dem Staate abgepachtet hatten.[86]) 2. Grund-Hauer, oder Grund-Steuer (Solarium,) welche von ganzen Städten an die römiſche Republik muſte erlegt werden, weil ſie gleichſam den Grund und Boden von ihnen erhalten hatten.[87]) 3. Der zwanzigſte Pfenning von den Erbſchaften, (viceſima haereditа-

86) Flauus Siculus de conditionib. agror. p. 9.

87) Iuſtinus, lib. 18, 5. l. 19, 1. Dig. lib. 30. l. 39. §. 5. Davon iſt *Locarium*, Stall- oder Packraum-Geld, wohl zu unterſcheiden. Varro de Ling. lat. p. 8.

ditatum.) Dieſe Abgabe kam zu Auguſti Zeiten auf. Denn als die Kriegs-Caſſe ſehr erſchöpft war, legte er eine gewiſſe Summe Geldes hinein, und wollte dadurch die Bundsgenoſſen aufmuntern, auch etwas dazu herzugeben. Wie das aber nicht ſo erfolgte, als er gedacht hatte, und der Mangel noch anhielt, ſo trug er dem Senat auf, daß ihm ein jeder ſchriftlich ſein Gutachten übergeben ſollte. Es geſchahe; aber ihm gefiel nichts davon, ſondern er befahl, daß von allen Erbſchaften, (die Erbſchaften der nächſten Blutsfreunde, und die, welche ganz armen Leuten zufielen, ausgenommen) der zwanzigſte ſollte entrichtet werden.[88]) 4. Der Zwanzigſte vom Eigenthum der Freygelaſſenen, (viceſima manumiſſorum.) Im 396ſten J. d. St. war der Schatz ſehr geringe worden. Dieſen Weg erwählte man, ihm einigermaßen aufzuhelfen: und jeder Freygelaſſene muſte von ſeinem Eigenthum (peculio) den Zwanzigſten entrichten.[89]) Nachher ward es bis auf den Zehenten verringert.[90]) Die, welche über die Entrichtung dieſer Auflage hielten, hießen Zwanzigpfenningsherren (Viceſimarii.)[91]) 5. Der Abtritts-Zoll (vectigal foricarum publicarum.) Es verſteht ſich, daß ſolcher

88) Dio Caſſ. lib. 55, 25.
89) Liuius, lib. 7, 16.
90) Dio Caſſ. lib. 77, 9.
91) Arrignus ad Epict. l. 2, 62. p. 405. Seruus in primis cupit ſe donari libertate. Quam ob cauſſam? An quia deſiderat *Viceſimariis* numerare argentum? non &c.

nur von öffentlichen Gemächern gegeben wurde. Die Pächter nannte man Foricarios, und es waren nur geringe Leute, die ſich dazu verſtanden. Daher hatte man auch viele Nachſicht, in Abtragung ihrer Pacht. [92]) 6. Der Waſſer-Zoll (vectigal ex Aquaeductibus.) Das Waſſer ward auf öffentliche Koſten durch Röhren in die Stadt geleitet: und wer davon haben wollte, muſte deshalb etwas entrichten. [93]) 7. Die Abgaben von den öffentlichen Schlammgängen (Cloacarium.) Das hat mit dem vorigen einige Verwandtſchaft; kann aber nicht recht eingeſehen werden, ehe wir von den Schlammgängen ſelbſt eine Beſchreibung ertheilt haben. Tarquinius Priſcus ließ ſie anlegen, um die niedrigen Gegenden der Stadt vom Sumpf und Schlamm zu reinigen. [94]) Das Werk war von großem Nutzen, aber auch von erſtaunlicher Arbeit und Koſten. Denn es gingen dieſe Cloaken oder große unter der Erde gewölbete Canäle bis in die Tiber, und alle Unreinigkeit, alles Waſſer der Stadt ward dadurch abgeleitet. [95]) Dionyſius ſetzt ſie daher, nebſt den Waſſerleitungen, und öffentlichen Landſtraßen,

92) Dig. l. 22, tit. 1. l. 17. §. 5. Iuuenal. Sat. 3, v. 38. Conducunt *foricas*, et cur non omnia? — —

93) Frontinus de aquaeduct. Art. 94. p. 165. Aqua *caduca* ie. quae ex lacu abundat, non in alium vſum, quam in balnearum et fullonicarum dabatur, eratque *vectigalis ſtatuta merces*, quae in publico impenderetur.

94) Liuius, lib. 1, 38.

95) Liuius, lib. 1, 56.

ſtraßen, unter die koſtbarſten Werke in Rom. [96]) Die Koſtbarkeit ihrer Anlage läßt ſich daraus beurtheilen, weil bloß ihre Ausbeſſerung einſtens 1000 Talente erforderte; das beträgt etwa 750000 Rthl. [97]) Und Plinius [98]) nennt ſie ein Werk, das ſich nicht beſchreiben läßt.

Die beſonderen Schlammgänge (cloacae priuatae) waren unter der Erde gegrabene Canäle, welche die Leute auf ihre Koſten hatten anlegen und ausmauren laſſen. Sie waren aus ihren Häuſern in die großen öffentlichen Cloaken geleitet, damit die Unreinigkeit und das Waſſer aus ihren Häuſern einen Abfluß erhielte. Von ihrer Reinigung und Ausbeſſerung finden ſich einige Verordnungen. [99])

Da nun ſo ſehr viele Koſten dazu gehörten, daß dieſe öffentlichen Cloaken unterhalten und gereiniget wurden; und da es billig war, daß diejenigen, welche die Erlaubniß hatten, ihre beſondern Ableitungsgänge in die öffentlichen zu führen, deshalb ſich erkenntlich erweiſen: ſo war überhaupt ein gewiſſes Cloaken-Geld verordnet. Die Straßen in Rom waren mit ſteinernen Platten überleget, die ſo genau in einander gefügt waren, daß kaum Waſſer dazwiſchen hindurch ſinken konnte. Unter den Straßen gingen

96) Dion. Halic. lib. 3. p. 200.

97) Dion. Halic. l. c.

98) Plin. hiſt. lib. 36, 15.

99) Dig. lib. 43. Tit. 23. l. 1. §. 6. ſ.

gingen die tiefen und faſt unvergänglichen Gewölber, welche die Unreinigkeiten abführten. Damit nun von den Gaßen aller Schlamm in dieſe Cloaken könnte gebracht werden: ſo waren oben hin und wieder kleine Oefnungen, durch welche ſich das Waſſer der Stadt in die Cloaken ergoß, und jeder konnte durch Waſchen und Kehren die Reinigkeit erhalten.[100]) 8. Der fünf und zwanzigſte Pfenning (vecesima quinta bonorum) ward, als eine ganz außerordentliche Abgabe vom Auguſto erzwungen, weil zu den vielen Kriegen auch viel Geld erfordert wurde.[101]) 9. Man findet auch noch die Namen von andern Abgaben, da der 50, 100, ja 200 Pfenning muſte bezahlet werden. Man weiß aber auch weiter nichts, als die Namen. Z. E. Quinquageſima venditorum mancipiorum.[103]) Centeſima rerum venalium.[104]) Ducenteſima.[105]) 10. Monats-Zoll der Gallier (tributum menſtruum gallorum.)

100) Splendidae romanae ciuitatis cloacae, tantum viſentibus conferunt ſtuporem, vt aliarum ciuitatum poſſint miracula ſuperare. Videas illic fluuios, quaſi montibus concauis clauſis, per ingentia vada decurrere. Hinc Romae ſingularis, quanta ſit, poteſt colligi magnitudo. Quae enim vrbium audeat, cum eius culminibus contendere, quando nec ima eius poſſint ſimilitudinem reperire. Caſſiodor. Variar. l. 3. epiſt. 30.

101) Dio Caſſ. l. 46, 31.

102) Dio Caſſ. l. 55, 31.

103) Tacit. an. lib. 13. c. 31.

104) Tacit. ann. lib. 1, c. 78.

105) Tacit. ann. l. 2, 42.

rum.) ward von Licinio, einen Gallier, welcher gefangen, und nachmals J. Caeſars Knecht worden, aber frey gelaſſen war, angelegt. Auguſtus machte ihn zum Procurator in Gallien. Weil er nun nicht nur ſo viel Geld einheben wollte, als er vermöge ſeiner Bedienung haben ſollte; ſondern auch ſich und die Seinigen bereichern wollte: ſo forderte er alle Monate eine Abgabe ein, er rechnete aber das Jahr zu 14 Monaten.[106]) 11. Schauſpiele-Zoll (vectigal Aedilitium.) Die Aediles Curules in Rom muſten öffentliche Spiele anſtellen (ludos aedilitios) wozu ſie die Koſten aus den allgemeinen Einkünften hoben. Sie forderten aber auch von den auswärtigen Provinzen öfters ſehr große Summen zu dieſen Spielen, ſo daß einmal ein einziger 200000 Seſtertien eingetrieben hatte.[107]) 12. Der funfzigſte von den wilden Thieren (quinquageſima ferarum.) Bey den Spielen der Aedilen wurden viele wilde Thiere gebraucht, welche man aus Aſien und Africa herbey brachte. Ob nun gleich dieſe Thiere keine Waare war, ſo muſte doch, von dem, was ſie koſteten, der 50ſte im Haven erlegt werden.[108]) 13. Der achte und vierte Theil von jährlichen Einkünften der Freygelaſſenen. (Octaua

106) Dio Caſſ. l. 54, 21. *quatuordecim menſes anni conſtituit.*

107) Cicer. ad Quintum fratr. lib. 1, ep. 1, 9.

108) Symmachus lib. 5, ep. 62 und 65. klagt darüber ſehr, wie auch über die Habſucht und Ungerechtigkeit der Zöllner.

(Octaua Libertorum et quarta annui reditus.) Dieſe Abgabe traf nur die reichern Freygelaſſenen, welche über 200000 Seſtertien beſaßen. Die Triumviri, Octavius Lepidus und Antonius brachten ſie auf. [109]) Da aber Octavius Auguſtus allein zur Regierung kam, ſchafte er ſie wieder ab, weil ſie zum Aufſtand Anlaß gab. [110]) 14. Handwerks-Zoll (tributum artificum.) Servius forderte ihn von den Leinwebern, Blechſchlägern, Glaſern, Rademachern und Goldſchmieden. Man weiß aber nicht, wie viel ſie entrichten müſſen. [111]) 15. Urin-Zoll (vectigal vrinae) der Kayſer Veſpaſian hat ihn eingeführet, und als ſein Sohn Titus ihm vorhielt, er ſey unanſtändig, hielt er ihm das Geld, welches vom erſten Termin eingegangen war, vor die Naſe, und fragte, ob ſolches übel röche. Der Sohn ſagte, nein; und der Vater erwiederte: das iſt doch vom Urin. [112]) Die Walker in Rom, welche die Kleider und Oberröcke wuſchen und reinigten, gebrauchten dazu Urin. Nun war zwar der Kamel-Urin dazu am allerbeſten, man konnte aber deßen nicht ſo viel habhaft werden als erfordert wurde. [113]) Man bediente ſich

109) Dio Caſſ. lib. 50, 10.

110) Dio Caſſ. lib. 51, 3.

111) Ael. Lamprid. in Severo c. 23, p. 919. Bracariorum, aurificum — et ceterarum artium, *vectigal pulcherrimum* inſtituit.

112) Sueton. Veſpaſ. Sen. 23. Dio Caſſ. lib. 66, 14. p. 1088.

113) Plin. lib. 28, 8. Vrinam cameli follonibus vtiliſſimam eſſe tradunt.

ſich daher auch deſſen von Menſchen. Um nun dieſen einzuſammeln, ließen die Walker in allen engen Gaſſen hölzerne und irdene niedrige und weite Gefäße hinſtellen, zu jedermans bequemen Gebrauch. Ihre Bedienten ſammelten gegen Abend alles zuſammen, und brachten es in ihre Werkſtätte. Dieſe Gefäße erhielten von den Poeten einen beſondern Beynamen, der in ihren witzigen Gedichten zuweilen vorkommt. [114]) Damit nun dieſe Gefäße in den Gaſſen durften hingeſtellt werden, und für die Erlaubnis, dieſes einzuſammeln, muſten ſie ein gewiſſes Geld entrichten.

Die engen Gäßchen (angiportus) in Rom waren Querſtraßen, welche aus einer großen Gaſſe in die andere führten. Sie waren enge, daß man nicht hindurchfahren oder etwas tragen konnte, ſondern

114) Sie nannten ſie teſta viae oder dolia curta. Martial. lib. 12, epig. 48, v. 3.

Si fortunatum fieri me credis, et haeres
Vis ſcribi propter quinque Lucrina: vale.
(ſc. oſtrea.)
Lauta tamen coena eſt: fateor lautiſſima: ſed cras
Nil erit, immo hodie; protinus immo nihil
Quod ſciat infelix damnatae ſpongia virgae
Vel quicunque canis, junctaque *teſta viae*.

Martial ſcherzt und ſagt: Fünf Lucriniſche Auſtern, ein herrlich Gaſtmahl! Aber morgen fühlt man nicht, daß man heute ſo herrlich tractirt worden. Ja ſchon heute, und in dieſem Augenblick, iſt nicht ſo viel davon zu ſpüren, als man mit einem Schwamm abwiſchen könnte, oder wenn man ſpeien wollte, nicht ſo viel, daß nur ein Hund etwas daran zu lecken, oder ein Urintopf an der Straße, ein wenig Urin davon bekäme. Martialis lib. 6, ep. 93. Lucretius, l. 4, v. 1021.

dern ſie dienten nur zum Gehen. Es gab überhaupt in Rom dreyerley Arten Straßen. Sehr geräumliche und weite, welche die Hauptſtraßen waren (Vici.) Solche, die verbauet waren, und zwar einen Eingang, aber keinen Ausgang hatten, ſondern da man wieder um und zurücke kehren muſte, wenn man heraus gehen wollte (fundulae.) Endlich die engen Quer-Gäßchen bloß zur Bequemlichkeit, kürzer von einer Hauptſtraße zur andern zu kommen. (angiportus und angiportum.) [115]) In dieſen engen Quer-Gäßchen ſtanden nun die niedrigen Gefäße. (dolia curta fullonum.) [116])

Von dieſen Zeiten Veſpaſiani an blieb dieſer Zoll ferner, und wurde ſogar in Conſtantinopel angelegt, worüber ſich ein Jeder höchlich, obwol vergebens, beſchwerte. Es ward derſelbe auch immer ſchwerer, weil nicht nur von Menſchen, ſondern auch von jedem Vieh, etwas muſte erlegt werden. Für jeden Menſchen, Mann, Frau oder Kind, wie auch für jedes Pferd, Ochſen und Mauleſel, muſte ein Silber-Pfenning erlegt werden, für jeden Eſel und Hund 6 Oboli. Und das erſtreckte ſich nicht allein auf die Städte, ſondern über das ganze Land. Geo. Cedrenus Hiſt. Compend. Tom. 1. p. 357.

Im fünften Jahrhunderte nach Chriſti Geburt hat der Kaiſer Anaſtaſius der Erſte dieſen läſtigen Zoll abgeſchaft. Die ausführlichſte Nachricht davon hat Conſtantinus Manaſſes, der im 12ten Jahrhunderte gelebet, aufgezeichnet.

Er

115) Feſtus, p. 29. Angiportum iter compendiarium in oppido.

116) Macrob. Satur. l. 2, 12. p. 366. Dum eunt, nulla eſt *in angiporto amphora*, quam non impleant, quippe qui veſicam plenam vini habeant.

Er ſchreibt in ſeinem Gedichte: Συνοψις χρονικη, p. 63. Edit. Pariſ. 1655, vom Anaſtaſius alſo; welche Stelle ich, weil das Buch ſelten iſt, ganz herſetzen will:

Ην δε το περικοσμημα τȣ παρανομωτατȣ
Ἡ προρριζος αναιρεσις εις πραξεως κιβδηλȣ
Ἡ λεγεται χρυσαργυρον ανδρασι Φιλολογοις
Τι δε και ποιον το τεχθεν ὁ λογος ἰσορησει
Ἁπας ανηρ τε, και γυνη, παις, κορητε, και βρεφος
Προσαιτης, απελευθερος, οικετης, ȣκ οικετης
Ὑπερ σκυβαλȣ κοπρηρȣ και δυσοσμιας ȣρȣ
Ἑν εξ αργυρȣ νομισμα περειχε τῳ ταμειῳ
Τȣτι δε και τοις κτηνεσιν επικειτο το βαρος
Βȣσι, τοις ἡμιονοις τε, και μεντοι και τοις ἱπποις
Ὑπερ εκαςȣ δε κυνος, ὑπερ των οναριων
Ἑξ φολλεις κατεβαλλετο τȣ κτηνος δεσποζων.

Das iſt: dem laſterhaften Anaſtaſius brachte die von Grund und mit der Wurzel ausgerottete und abgeſchafte Auflage noch eine Zierde zuwege. Die Philologie nannte dieſe Auflage **Goldſilber.** Wie aber dieſe neu aufgebrachte Steuer beſchaffen geweſen, erhellet aus Folgenden: Jeder Mann, Weib, Knabe, Mädchen und unmündiges Kind, jeder Bettler, Freygelaſſener, Knecht und freyer Menſch, muſte für ſeinen Unrath und ſtinkenden Urin in des Kaiſers Caſſe **eine ſilberne Münze** zahlen. Die läſtige Abgabe wurde auch aufs Vieh gelegt, auf Ochſen, Mauleſel, Pferde. Für jeden Hund und Eſel muſte der Beſitzer des Thiers **ſechs Pholles** bezahlen.

Zur Geſchichte dieſes abgeſchaften Zolles gehöret noch dieſes anzumerken. **Anaſtaſius** ließ alle Regiſter zuſammen bringen, darin verzeichnet war, wie viel ein Jeder entrichten muſte, und verbrannte dieſelben auf öffentlichem Markte, in Gegenwart des Volks. Er ſtellte ſich aber darauf, als ob ihm ſolches ſehr gereuete, und ſagte, daß ſeine Ruhmbegierde ihn dazu verleitet, und daß er ſich um vieler Millionen beraubt ſehen müſte, da er eine ſo reiche Einnahme, die ſeine Vorfahren angeordnet, unbedachtſamer Weiſe ab-

geſchaft hätte. Daher gab er Befehl, daß man ihm aus den Provinzen alle noch vorhandene Regiſter mit höchſter Sorgfalt aufſuchte und herbeyſchafte, damit er daraus die alte Einrichtung wieder erſehen und die Abgabe von neuen einführen könnte. Die Einnehmer dieſes Zolles, und alle, welche dabey ihren Vortheil gehabt, billigten dieſen Entſchluß gar ſehr. Aber, ſagten ſie, es wird ſchwer ſeyn, etwas von den Regiſtern annoch aufzufinden, weil ſie ein jeder Ort gerne und willig zum Verbrennen hergegeben hätte. Da ihnen aber **Anaſtaſius** Reiſegeld und Koſten gab, ſo wendeten ſie großen Fleiß bey deren Aufſuchung an, und brachten noch eine ziemliche Menge zuſammen. Wie er nun alle dieſe beyſammen hatte, verbrannte er ſie gleichfalls, und rottete alſo recht von Grund aus dieſen läſtigen Zoll aus. Euagrius, hiſt. Ecc. lib. 3, c. 39.

16. Der Zoll von eingekauften Waaren, (vectigal Siliquatium.) Bey allen Waaren muſte der Verkäufer ſowol als der Käufer eine gewiſſe Abgabe erlegen, nämlich ſo viel nummos ſolidos die Waare galt, ſo viel ſiliquae muſten halb vom Käufer, halb vom Verkäufer, gegeben werden. War demnach die Waare fünf nummos ſolidos werth, ſo muſte der Verkäufer fünf halbe ſiliquas zahlen, und der Käufer auch eben ſo viel. Aller Werth aber ward nach ſolidis geſchätzt. Es frägt ſich nun: Was iſt ein ſolidus ſc. nummus? Ueberhaupt hieß jede Münze ſolidus, weil ſie genau das rechte Gewicht halten muſte.[117] Man hatte dieſelben von Kupfer, Silber und Gold. Die goldenen

117) Iſidorus Hiſpal. lib. 16, 24. Solidum antiqui integrum dicebant et totum.

denen wogen entweder ein Quentlein, (und hießen ſolidi aurei drachmales,) oder ein halb Quentlein (didrachmales,) oder vier Skrupel (ſextuales,) davon ſechſe eine Unze hielten. Zwey und ſiebenzig dergleichen Goldſtücke machten ein Pfund aus. [118]) Was iſt aber ſiliqua? Es war der 24ſte Theil eines ſolidi, und erhielt den Namen von einem Saamen eines Baumes, dem das Gepräge ähnlich war. [119]) Da nun der ſolidus von Kupfer, Silber oder Gold war, ſo war auch dieſe kleine Münze davon gemacht, und hatte ſehr verſchiedenen Werth. Eine ſilberne Siliqua wog etwas über 2½ Gran, und betrug 2 Pfenning; eine goldene war weit mehr, und eine kupferne weit geringer. Der Oſtgothen-König, Theodoricus, hat am Ende des 5ten Jahrhunderts dieſe Abgabe erlaſſen. [120]) 17. Der Todtenzoll, (vectigal pro mortuis.) Die Britten haben ihn bezahlen müſſen, und vielleicht auch andere. Dieſe führten bittere Klagen darüber, und ſagten, man könnte unter der Herrſchaft der Römer nicht einmal ſterben, ohne noch geſtraft zu werden Da andere durch den Tod in Freyheit geſetzt würden: ſo blieben die

118) Codex, lib. 10, Tit. 70, l. 5. quotiescunque certa ſumma ſolidorum debetur, aut auri maſſa transmittitur, in *ſeptuaginta duos ſolidos* libra feratur accepta.

119) Iſid. Hiſp. l. c. Priſcian. p. 339.

120) Caſſiodor. lib. 4, ep. 19.

Todten ſelbſt, bey den Römern nicht frey.[121]) Daraus entſprung der Zoll, den man vielleicht noch an manchen Orten fordert, ob er gleich an vielen abgeſchaft iſt, daß nämlich die Leichen in jedem Orte, durch den ſie gefahren werden, eine Abgabe erlegen müſſen. Juſtinianus hat jenen ehemaligen Todtenzoll abgeſchaft.[122]) 18. Zoll von Schornſteinen, (vectigal fumi, καπνικον.) Der Kaiſer Nicephorus Logotheta, der im Anfang des 9ten Jahrhunderts lebte, brachte denſelben auf, und beläſtigte damit alle die, welche ſonſt keinen Acker und liegende Gründe hatten, davon ſie Abgaben entrichten konnten.[123]) 19. Der Hurenzoll, (vectigal lupanarium) war eine ſchändliche Abgabe.[124]) 20. Endlich muſte auch von Seen und Flüſſen, von Ländereyen, von Seidenwaaren, von Eßwaaren ein Zoll entrichtet werden: imgleichen gaben die Senatoren eine Steuer, ſo oft der Kaiſer zehn Jahre in ſeiner Regierung zurück gelegt hatte. 21. Rekruten- und Kriegsſteuer, (Tirocinium.) Man muſte Rekruten ſtellen, oder man muſte ſie mit Geld bezahlen, und zwar mit 20, 30 und mehr ſolidis. Der Officier, welcher die Rekruten aufſchrieb in den Provinzen, und ſie zuſam-

men

121) Dio Caſſ. lib. 62, 3.

122) Cod. lib. 3. Tit. 44, lib. 16.

123) Zonaras annal. l. 15. Tom. 2, p. 123.

124) Sueton. Calig. 40. Ex capturis proſtitutarum, quantum quaeque vno concubitu mereret. —— Ael. Lamprid. in Sever. c. 24.

men brachte, hieß Turmarius; der aber, welcher von denen, die keine Rekruten ſtellten, ſondern ſie mit Geld bezahlten, das Geld einforderte, ward Temonarius genannt. Beyde hatten den allgemeinen Namen Capitularii, weil die Rekruten Capita hießen.[125] Der Turmarius muſte auch die Rekruten genau unterſuchen, ob ſie zum Dienſte tüchtig waren. Da kam es dann darauf an, wie alt ſie waren, ob ſie ſchon das 18te Jahr zurück gelegt hatten;[126] wie groß, ſechs Fuß, oder fünf Fuß 10 Zoll, muſte der Soldat lang ſeyn;[127] wes Standes, kein Knecht, keiner aus der Schenke, aus dem Krahmladen und kein Beckerknecht ward zum Soldaten angenommen; wie ſtark, weil kein Schmächtiger, Hagerer und Kränklicher in die Rolle eingetragen wurde; von welcher Secte, man vertraute keinem Juden ein Gewehr.[128]

Die griechiſchen Kaiſer, (welches ich nur im Vorbeygehen bemerke,) hatten ihren Unterthanen auch eine Rekruten- und Kriegsſteuer auferlegt, und hießen ſie Chryſoteleia.[129] Viele ſtellten die Rekruten, und wollten auch die Naturalien-Lieferungen ſelbſt leiſten. Es pflegten aber die Kaiſer

 öfters,

125) Cod. Theod. lib. 6. Tit. 35. l. 3. p. 235. Tom. 2.

126) Cod. Theod. lib. 7, tit. 13. l. 1, p. 371. Tom. 2.

127) Cod. l. c. l. 3. p. 374.

128) Veget. de re milit l. 1, 5. p. 7.

129) Euagr. hiſt. eccleſ. l. 3, c. 42.

öfters, welches ſonderlich Anaſtaſius gethan, weder das Eine, noch das Andere zu verlangen, ſondern ſetzten es zu Geld, und zwar um ſehr hohen Preis an. Das beſchwerte die Unterthanen über alle Maße. 22. Zuletzt gedenke ich noch der Juden-Steuer, αποςολη genannt. Es war dieſes eine jährliche Abgabe, die ſie als ein freywilliges Geſchenk, oder aurum coronarium, an die Kaiſer abgeben muſten. Eigene Leute waren dazu beſtellt, welche es einſammleten, die wurden Apoſtel genannt. Vielleicht hat die Steuer davon ihren Namen erhalten. Am erſten Februar ward ſie angeſagt, und im May muſte ſie bezahlt werden. So lange der Tempel ſtand, hatte Jeder zu deſſen Unterhaltung einen Seckel jährlich erlegen müſſen: und den muſte man nun in die kaiſerliche Schatzkammer liefern. [130]) Der Kaiſer Julianus der Abtrünnige erließ den Juden dieſe Abgabe aus großer Neigung zu denſelben. [131]) Jedoch führte er eigentlich zur Urſache an, daß ſie deſto eifriger ihm bey Gott eine glückſelige Regierung erbitten ſollten. Denn die Geängſteten und Bedrängten könnten nicht recht freudig und zuverſichtlich beten. Das

130) C. Theod. Tom. 6. p. 251.

131) Das zeigen ſeine eigene Worte: Oper. Julian. ep. 25. p. 397. Ego vero cum longe maioribus vos ornare vellem beneficiis, *fratrem Iudam omni obſeruantia dignum* παρῃνεσα, και την λεγομενην αποςολην κωλυθηναι — —

Das vierte Capitel.

Vom Volke. *De ordine populari.*

§. 1.

Da der Name Volk verſchiedene Bedeutungen hat: ſo iſt zu allerförderſt nöthig, den eigentlichen Begriff zu beſtimmen, den wir in dieſem Capitel damit verbinden. Gewöhnlicher Weiſe verſteht man unter Volk eine große Verſammlung von Menſchen, ohne eben eine beſondere Rückſicht auf den Unterſchied der einzelnen Glieder zu nehmen. Man faßet die ganze Menge nicht nur der vornehmern, ſondern auch der geringern in dieſe Benennung zuſammen. Aber dieſe Bedeutung hat in dieſem Capitel nicht ſtatt.

Zwar iſt es an dem, daß über 630 Jahr nach Erbauung Roms, alle, ohne einigen Unterſcheid, Senatoren ſowol, als das gemeine Volk, mit dieſem Namen ſind genannt worden. [1]) Und da nachmals die Ritter als ein beſonderer Stand errichtet wurden: ſo ſind auch, nach dem eben angeführten Zeugniſſe dieſe darin begriffen. In dieſem Capitel aber verſtehe ich jederzeit unter Volk (populus) den beſondern Stand des römiſchen Staates, der weder zum Senatoren noch zum Ritterorden gehörte. Wenn wir demnach leſen, der Senat und das Volk

 habe

1) Gellius, lib. 10, 20 in populo omnis pars ciuitatis, omnesque eius ordines continentur.

habe etwas beſchloßen: ſo iſt das Volk vom Senat unterſchieden, und es bedeutet daher dieſe Redensart [2]) vor dem 630ſten J. d. St. die beyden Stände, der Rathsherren und der geringern Leute; nach dieſer Zeit aber alle Drey Ordnungen. (ordo ſenatorius, equeſtris, et popularis ſ. plebeius.)

Es iſt auch nicht gleich viel, ob man im lateiniſchen das Wort Populus oder Plebs gebraucht, ob gleich beyde Wörter durch Volk überſetzt werden. Denn da zuweilen beyde Wörter bey einander ſtehen: ſo müſſen ſie ja etwas verſchiedenes bezeichnen. [3]) Durch Populus wird alsdenn der Senator- und Ritterſtand, durch Plebs der 3te und geringe Stand bezeichnet. [4]) Man könnte Plebs durch Pöbel überſetzen, wenn man nur damit nicht einen zu niedrigen Begriff vereiniget. Denn obgleich auch die allerniedrigſten und geringſten Leute in dieſe dritte Ordnung des römiſchen Staates gehörten: ſo waren doch auch ſehr viele angeſehene Leute darunter, und die Macht, der Einfluß in das gemeine Weſen, und die Vorrechte dieſes Standes waren nicht geringe. Zuweilen werden alle drey Ordnungen

aus-

2) Senatus populusque Romanus, voluit, ſanciuit &c.

3) Cicero pro Balbo, c. 15. Sacroſanctum nihil poteſt eſſe, niſi quod per *populum plebemue* ſancitum eſt.

4) Gellius l. 10, 20. Plebs ea dicitur in qua ciuium gentes patriciae non inſunt.

ausdrücklich genannt: [5]) zuweilen nur allein die letzte und die übrigen darunter verſtanden. [6]) Das muß der Zuſammenhang erläutern und beſtimmen.

§. 2.

Das Volk war von den Patriciern, ſonderlich ihrer Herkunft wegen abgeſondert. Denn die Patricier (ευπατριδας) ſtammten von den alten angeſehenen Familien her, die den Grund des römiſchen Staates gelegt. Das Volk hingegen war von weit geringerer Abkunft. Ihre Vorfahren waren zum Theil verlaufene Knechte und ander loſes Geſindel geweſen. Man entfernte daher das Volk, ſo lange es nur möglich war, von allen Ehrenſtellen. Aber auf immer konnte es nicht geſchehen. Schon im 261ſten J. d. St. ſind vom gemeinen Volke (ex plebe) Männer vom Verdienſt im Rath aufgenommen worden. [7]) Dadurch erhielt deſſen Macht einen ungemeinen Zuwachs, denn es konnte darauf rechnen, daß die Senatoren, welche aus ihnen waren erwählt worden, es auch am mehrſten mit ihnen halten würden.

§. 3.

Damit die Patricier ihre alte anſehnliche Herkunft beweiſen könnten, pflegten ſie ihre Ahnen

5) Martial. lib. 4, 2. Cum *plebs* et *minor* ordo *maximusque*. Ouid. Faſt. lib. 2, v. 127. M. Manilius, Aſtron. lib. 5, v. 127.

6) Inſtitut. lib. 1. Tit. 2. l. 4. appellatione populi, vniuerſi ciues ſignificantur.

7) Dion. Halic. lib. 7, p. 469.

und Vorfahren in ihren Häuſern aufzuſtellen. Wir wollen davon in einem beſondern Capitel handeln. Itzt merken wir nur an, daß derjenige, welcher Conſul, Dictator oder triumphirender Feldherr geweſen war, die Freyheit hatte, ſein Bruſtbild, in Wachs verfertigt, aufzuſtellen. Er that das in einen eigentlich dazu eingerichteten Schrank, der im Eingang ſeines Hauſes ſtand. Unter dem Bruſtbilde waren alle die Ehrenämter bey ſeinem Namen geſetzt, welche er jemals bekleidet hatte. Mit einem Worte ward dieſe Unterſchrift Stemmata benannt. Man ſahe zugleich alle Vorältern und übrigen Angehörigen darunter geſetzt. [8])

§. 4.

Bey einer und eben derſelben Familie konnten Einige Patricier ſeyn, und Andere nicht. Das rührte daher, weil ſich einige Patricier freywillig unter das gemeine Volk aufnehmen ließen, da andre in ihrem Stande verblieben. Auf gewiſſe Weiſe war ſolches eine Erniedrigung, ſie geſchahe aber mit Vor-

8) Juuenal. Satyr. 8, v. 1. Bey Leichenbegängniſſen ward damit ein großer Pomp gemacht. Man trug vor der Leiche alle dieſe Bilder vorher, um das alte patriciſche Anſehen öffentlich zu zeigen. Plin. ann. lib. 35, 2. Welche nur geringe Aemter verwaltet hatten, die nur Vorſteher des Volks, Rentmeiſter, Aufſeher über die Münze ꝛc. geweſen waren; konnten dieſe Ehre nicht haben. Sie kam denen allein zu, welche auf einem Stuhl ſitzend aufs Rathhaus fahren durften, und ein hohes Ehrenamt (magiſtratum curulem) verwaltet hatten.

Vorbedacht, entweder Vorſteher des Volks, oder, durch die Begünſtigung deſſelben, andere Magiſtratsperſonen zu werden. [9]) Hiernächſt eräugnete es ſich wol, daß Einige mit dem Bürgerrecht beſchenkt wurden, welches ſeine wahren Vortheile hatte. Dadurch aber ward ein ſolcher ein Plebeius, oder gehörte zu dem Orden und Stande der Plebeier.

§. 5.

Der verſchiedene Vorzug unter den Mitgliedern des römiſchen Staats hat ſchon von Romulus ſeinen Urſprung. Denn der ſonderte die Angeſehenern von den Geringern ab, und ſetzte durch Vorſchriften ihr beyderſeitiges Verhalten feſt. Die Patricier ſollten allein den Götterdienſt und alle gottesdienſtliche Handlungen verwalten. Sie allein ſollten alle Ehrenämter bekleiden. Die Gerichte ſollten von ihnen gehalten werden, ſie ſollten gemeinſchaftlich mit Ihm das gemeine Weſen regieren. Alle Geſchäfte in der Stadt ſollten ſie betreiben. Das gemeine Volk hingegen ſollte zu keiner Verrichtung dieſer Art genommen werden. [10]) Es ſollte überdas dem Volke nicht verſtattet ſeyn, in ein Eheverbündniß mit Jemandem ſich einzulaſſen, der aus einer Patricier Familie herkäme. [11])

§. 6.

9) Sueton. Jul. Caeſ. c. 28.

10) Dion. Halic. l. 2, p. 83.

11) Liuius, lib. 4, 2.

§. 6.

Bey dieſer Einrichtung verblieb es bis in das 308 Jahr nach Erbauung der Stadt. In dieſem Jahre aber brachte der Vorſteher des Volks C. Canulejus ein Geſetz zu Stande, daß künftig die Patricier und das Volk ſich unter einander, wie es ihnen gefiele, verheirathen dürften.[12]) Und darauf haben würdige Leute aus dem Volke nicht nur an allen Ehrenſtellen der Patricier können Theil haben, ſondern ſie haben wirklich die wichtigſten Aemter verwaltet. Man findet, daß vom Volke ein Conſul,[13]) ein Dictator,[14]) ein Cenſor,[15]) ein Vorſteher über die Opfer (decemuir ſacris faciundis)[16]) ſey erwählet worden. Nur daß haben ſie nie erhalten, daß man aus dem Volke einen Interrex, rex ſacrorum, und Flamen Dialis genommen hätte.

§. 7.

Gar leicht hätte der von Romulus den Patriciern eingeſtandene große Vorzug, bey dem Pöbel Haß, Mißgunſt und endlich Aufſtand erregen können; wenn man nicht auf ein Mittel gedacht, beyde mit einander auf andere Weiſe zu verbinden. Das ward dadurch erhalten, daß die Vornehmern der Geringern Schutzherrn (patroni) ſeyn ſollten.

Die

12) Liuius, lib. 4, 1-7.
13) Liuius, lib. 6, 42.
14) Liuius, lib. 7, 17.
15) lib. 7, 22.
16) lib. 6, 42.

Die Geringern hatten das Vorrecht, ſich zum Patron zu wählen, welchen ſie wollten, und es waren gewiſſe Pflichten, die der Patron zu beobachten verbunden war.

§. 8.

Man kann dieſe ſehr artige Einrichtung nicht deutlich einſehen, wenn man nicht zwiſchen den älteſten und folgenden Zeiten einen guten Unterſcheid beobachtet.

In den alleräIteſten Zeiten, da Romulus ſeine Unterthanen in Patricier und Plebejer eintheilte, verordnete er zugleich, daß die Patricier der andern Schutzhalter ſeyn ſollten. Diejenigen, welche ſolchen Schutz und Beyſtand genoſſen, hießen Clienten. Auf dieſe Weiſe konnten die Reichen die Armen nicht verachten, oder ſich ihnen entziehen. Und die Armen durften über das Anſehen der Vornehmern nicht ſcheel ſehen, denn es gereichte zu ihrem Schutz und Beyſtand. Romulus ſetzte zugleich die Gerechtſame der Patronen und Clienten auf einen ſichern Fuß. [17])

Zu

17) Dieſe Obliegenheiten waren folgende: Die Patronen ſollten ſich jederzeit bereit finden laſſen, ihren Clienten Unterricht in zweifelhaften Rechtsſachen zu ertheilen, und ihnen bey Streitigkeiten ſtets zum Beſten rathen. Wenn ein Client nicht gegenwärtig in Rom ſeyn könnte, ſollte der Patron ſeine Sachen aufs getreueſte beſorgen, ſo wie ein Vater für ſeinen Sohn, und das vornämlich in Geldſachen. Wenn ihren Clienten Unrecht wiederfahren, ſo ſollten jene die Proceſſe davor übernehmen und ausführen, und im Gerichte alſo ihr Beyſtand ſeyn, daß auf keine Weiſe ihnen irgend

Zu den Zeiten der römiſchen Republik war ein jeder römiſcher Bürger ein Patron, der irgend ein Schade zugefügt würde.

Die Clienten hinwiederum ſollten behülflich ſeyn, daß die Töchter ihrer Patronen glücklich verheirathet würden, ihnen auch zu dem Ende mit Geld beyſtehen. Wenn etwa ihr Patron oder deſſen Sohn in feindliche Hände geriethen, ſollten ſie das Geld, ſie los zu kaufen, anſchaffen. Verlöhre ihr Patron eine Klage-Sache, ſo ſollten ſie ohne Zinſen, aus ihren Mitteln unendgeldlich die Summa anſchaffen, welche abzutragen nöthig wäre. Und endlich ſollten ſie zu den Unkoſten und dem Aufwand, welchen das Ehren-Amt ihres Patrons erforderte, etwas beytragen. Dion Halic. lib. 2, p. 84. Gemeinſchaftliche Pflichten, die beyden Theilen oblagen, waren dieſe: Keiner durfte den andern anklagen, weder der Patron den Clienten, noch dieſer jenen. Keiner konnte gegen den andern zeugen, ihm eine abgeneigte Stimme geben, und feindſelig begegnen. Handelte einer von beyden dawider, ſo wurde er als ein Verräther angeſehen, und konnte als ein Verbannter ungeſtraft getödtet werden. Dion. Halic, lib. 2, p. 85 Quos romani impune occidi vellent, eorum uitam et corpora deuouebant deo cuidam, praecipue diis inferis.

In den nachfolgenden Zeiten iſt manches hierin verändert. Es genoß der Patron alle vor angeführte Vorzüge und Vortheile, die ihm ſein Client erweiſen muſte. Aber überdem war er noch deßen ordentlicher Erbe, wenn er ohne Kinder oder ohne Teſtament verſtarb. Dieſes Recht erhielt er aus dem Geſetze der zwölf Tafeln. Aber dieſe Geſetze waren noch nicht zu Romulus Zeiten, folglich konnte auch damals das, was ſie feſtſetzten, noch nicht Statt haben. Weil nun der Patronus Erbe ward: ſo muſte er auch die Beſchwerde der Vormundſchaft über ſich nehmen. Inſt. Iuſtin, lib. 1, tit. 17, de patronorum tutela. Eo enim ipſo quod *haereditates* libertorum, ſi inteſtati diſceſſiſſent, iuſſerat lex *ad patronos* liberosue eorum *pertinere*, crediderunt veteres, voluiſſe legem etiam *tutelas ad eos pertinere.*

der ſich Knechte (mancipia) ankaufen und unterhalten konnte. Eigentlich war er ein Herr über ſeine Leibeigene, und hatte auch den Namen (herus, dominus mancipiorum ſ. ſeruorum.) Wenn er aber öffentlich vor dem Praetor erklärte, daß er ſeinen Knecht in Freyheit ſetzen und loslaſſen wollte: ſo ward er von der Zeit an deſſelben Patron, und der Freygelaſſene ward ſein Client. Ferner konnte ein angeſehener vornehmer Römer, einen Fremden, Bundesgenoſſen, oder wen er ſonſt wollte in ſeinen beſondern Schutz nehmen. Ja, wenn ein Fremder, der ſein Geld in der berühmten Stadt Rom verzehren wollte, oder ein angeſehener Grieche, der gewiſſer Umſtände wegen ſein Vaterland hatte verlaſſen müſſen, oder ſonſt Jemand ſich zu Rom aufhielt und beſorgte, es möchten ihm allerley Beleidigungen begegnen, er möchte betrogen, übervortheilt, und auf andre Weiſe in Rom ohne Beyſtand verlaſſen ſeyn: ſo erwählte er ſich Jemanden zu ſeinem Schutzhalter, zu dem er Zuflucht nehmen könnte. Ein ſolcher ward auch Patron oder Quaſipatron genannt; aber im eigentlichen Verſtande war er es nicht. Denn jener ſein Client war ja nicht ſein Knecht geweſen und von ihm freygelaſſen worden. Starb ein ſolcher Client in Rom, ohne ein Teſtament errichtet zu haben: ſo forderte ſein geweſener Patron ſeine Erbſchaft. Und dieſe gemeinſchaftliche Verbindung ward das ius applicationis genannt.

§. 9.

§. 9.

Dieſes ius applicationis iſt eine faſt unbekannte Sache, wenigſtens findet man in Büchern beynahe nichts davon. Es beruhet auf eine uralte Gewohnheit, und auf ein Geſetz, der Athinenſer. Ein Jeder in Athen, der zwar ein Einwohner, aber kein Bürger war, muſte einen Beyſtand (προςατην) haben. Unterließ er dieſes, ſo ward er angeklaget, als ein ſolcher, der ſich keinen Schutzherrn erwählet hätte. Die Klage hieß: δικη απροςασιυ. [18])

Wenn ſich ein ſolcher Einwohner in Athen, durch Tugend bekannt, und um den Staat, durch nützliche Dienſte, verdient machte: ſo war die erſte Belohnung, daß man ihm das Wohngeld erließ und er als ein Einheimiſcher geachtet ward (ισοτελης.) Man räumte ihm darauf auch Freyheit von andern Ab-

18) Iul. Pollux lib. 3, 4. p. 294. Es war nur der, als ein Einwohner angeſehen, welcher ſich wirklich häußlich niederließ und Gewerbe trieb; nicht aber der, welcher auf eine Zeit als ein Fremder und wieder Wegreiſender ſich daſelbſt aufhielt. Sam. Petitus, Leg. attic. lib. 2, Tit. 5, pag. 11. Dieſe Einwohner waren gehalten, jährlich ein gewiſſes Recognitionsgeld zu erlegen, das zwölf Drachmen betrug, und das nannte man Wohngeld (μετοικιον.) Valerius Harpocration in Lexico, p. 197. Pariſ. 1614. εδιδοντο καθ᾽ ἑκαςον ετος, δραχμαι δωδεκα, ὁπερ ονομασθαι μετοικιον. Dem, der ſolche Abgabe einforderte, und Rechnung darüber hielte, muſte er drey Obolen entrichten. Iul. Pollux. l. 3. c. 4. Μετοικιος ὁ το μετοικιον συντελων. Το δε ην δυο και δεκα δραχμαι, και τῳ γραμματει τριοβολον.

Abgaben ein, und ſuchte, die Tugend immer mehr zu erwecken.[19]) Das iſt der Urſprung des bey den Römern nachmals gebräuchlich gewordenen Rechts, welches ius applicationis hieß. Viele Nachricht findet man davon nicht; und es ſcheint auch nicht ſehr gewöhnlich geweſen zu ſeyn, weil es ſonſt keine unbekannte und dunkle Sache könnte genannt werden.[20]) Indeſſen iſt doch aus dieſen eben angezeigten Worten des Cicero ſo viel offenbar, daß es in einer gemeinſchaftlichen Verbindung beſtanden, davon der Eine Patron, und der Andre Client war. Der Patron muſte guten Rath und Beyſtand, der Client aber Dankbarkeit und Liebesdienſte erweiſen. Dieſe Dankbarkeit legte er dadurch thätig am Tage, daß er ſeinen Patron entweder zum Univerſal-Erben einſetzte, oder ihm doch die Hälfte oder den vierten Theil ſeines Vermögens im Teſtamente verſchrieb. Starb er aber, ohne ein Teſtament zu machen: ſo machte der Patron auf die geſamte Erbſchaft Anſprache.[21])

§. 10.

19) Suid. Lex. Tom 2, p. 153.

20) Cicero de Oratore, Lib. 1, 39.

21) Bey dieſer Gelegenheit, ob es gleich eigentlich nicht hieher gehört, will ich bemerken, daß ſich auch ganze Völker einen Schutzherrn und Patron in Rom erwählten. Die Sicilianer, zum Beyſpiel, begaben ſich unter den Schutz der Marceller, Livius, lib. 26, 32, und nachmals des Cicero. Cicero in Q. Caecil. c. 1. Sie erlaſen ſich dazu, entweder einen ſolchen, der ſie unter die römiſche

§. 10.

Ob nun gleich das gemeine Volk der niedrigſte Stand war: ſo konnte er doch den Sachen, welche zu Stande gebracht werden ſollten, ein ungemeines Gewicht geben. Dazu halfen ihnen ihre Vorſteher, die ſie nach dem erregten Aufſtand erhielten, ſehr viel.[22]) Sie verurtheilten ohne Einſtimmung der übrigen Stände, ja gegen deren Willen, Marcius Coriolanus zum Tode.[23]) Und als im 414ten J. d. St. Q. Publilius Philo zu des Volks Vortheile einige Geſetze zu Stande brachte, erreichte deſſen Anſehen den höchſten Gipfel. Dieſe Geſetze waren: erſtlich, daß alle Römer ſich nach dem Schluß des Volks richten ſollten; zweytens, daß der Rath diejenigen Geſetze, welche man in einer allgemeinen Verſammlung des Volks zu Stande bringen würde, genehmigen ſollte, ohne darüber erſt zu votiren. Und drittens, daß, wenn beyde Conſuls aus dem Volke erwählt würden, auch alsdann der eine Cenſor vom Volke genommen werden ſollte.[24])

Zu

Botmäßigkeit gebracht, oder andere große Verdienſte um ſie hatte. Und das war ſolchen Völkern höchſt nützlich, ja faſt unentbehrlich. Denn wenn ſie bey dem römiſchen Staate etwas zu ſuchen hatten, ſo durften ſie ſich nur an ihren Patron wenden, der ihnen ſehr behülflich ſeyn konnte. Man könnte eine Aehnlichkeit auch noch itzt in Rom an den Cardinälen finden, welche Protectores ganzer Königreiche ſind.

22) Liuius, l. 2, 32. 33. 35.
23) Liuius, l. c.
24) Liuius, lib. 8, 12.

Zu den Zeiten des zweyten phönizischen Krieges herrſchte unter den Ständen eine ſolche Mäßigung, Gleichheit und Einigkeit, daß man nicht ſagen konnte, welcher der angeſehenſte ſey. Ein Jeder behauptete ſein Anſehen, ohne dem Andern zu nahe zu treten: und doch konnte ohne gemeinſchaftliche Vereinigung nichts beſchloſſen und ausgeführt werden. Aber nur ſehr ſelten war dieſe Gleichheit, und noch weniger war ſie von langer Dauer, weil ſich in jedem Stande Leute fanden, die unruhig, ruhmbegierig, nach hohen Dingen trachteten, und Unruhen zu erregen ſuchten. [25])

Das

25) Polybius, lib. 6, 9. pag. 640.

Das fünfte Capitel.

Vom römiſchen Adel und den Ahnen.

De nobilitate Romana & iure ponendarum imaginum.

§. 1.

Der Name Patricier, den ich in den vorigen Capiteln ſo oft gebraucht, könnte in unſerer Sprache, nach itzigem Gebrauch, am beſten durch Edelleute ausgedrückt werden. Es iſt das Anſehen der heutigen Edelleute und Patricier nicht ſonderlich unterſchieden, und es würde gleich viel ſeyn, ob wir Patricier oder Edelleute ſagten. Ich werde mich aber doch, mehrerer Deutlichkeit wegen, des letzten Wortes eben nicht bedienen.

§. 2.

Es konnte Jemand ein Patricier ſeyn, und ihm kam deshalb gar nicht der römiſche Adel zu. (nobilitas romana.) Denn dieſer beſtand in einer ganz beſondern Würde, welche man durch eigne Verdienſte ſelbſt, oder in ſeinen Vorfahren, erhalten hatte; da hingegen ein Patricier ein geborner Edelmann war, er mochte im übrigen ſo wenig Verdienſte haben, als er wollte. Man konnte zum römiſchen Adel durch hohe Ehrenämter (magiſtratus curules,) durch Tapferkeit, durch erfochtene Siege und gehaltene Triumphe gelangen, wenn man gleich aus keinem Patricier-Geſchlechte herſtammete.

mete.[1]) Und das war die erſte und gröſte Stuffe. (nobilitas honorum.) Hiernächſt kam auch denen dieſe Würde bey, die ihr Geſchlecht und Abkunft bis auf die Zeit der Könige fortführen konnten, ob ſie gleich keine hohe Ehrenämter verwaltet hatten. Fand ſich bey Jemanden Beydes, war er aus einem uralten angeſehenen Geſchlechte, waren ſeine Vorfahren wegen ihrer wichtigen und vortreflichen Thaten berühmt, war er ſelbſt ihnen hierin gleich, und trat er in ihre Fußſtapfen: ſo ſtand er auf der allerhöchſten Stufe des römiſchen Adels. (nobilitas honorum & generis.)

§. 3.

Weil es aber doch nie an Leuten aus allen Ständen fehlte, welche dem gemeinen Weſen erſprießliche Dienſte leiſteten, und durch ihre Tugend oder Tapferkeit verdienten, vorzüglich beehret zu werden: ſo konnten immer neue Glieder der Republik den römiſchen Adel (nobilitatem romanam) erlangen. Solche hießen neue Adeliche (noui nobiles l. noui homines.) Das geſchah, wenn vom Volk oder aus einer Familie der Patricier ſich Jemand ſo hervorthat, daß ihm die Verwaltung der höchſten Ehrenämter anvertraut wurde, und vor ihm aus ſeiner Familie noch keiner ſolche

1) Die magiſtratus curules waren das Conſulat, Praetur, Cenſoramt und Dictatorwürde, und wenn man Aedilis curulis war.

Würde bekleidet hatte; er ward aber ein neuer Adelicher (homo nouus.) So war, zum Beyſpiel, M. Porcius Cato die erſte Perſon unter den Catonern, die ſich durch Verwaltung der höchſten Magiſtratsämter und durch viele in Spanien erhaltene Siege berühmt gemacht hatte. Er war alſo dadurch zum Adelſtande erhoben: er war aber auch ein neuer Adelicher, nouus homo. Seine Nachkommen hingegen hatten ſchon einen Vorzug; denn ſie ſtammeten aus einem adelichen Geſchlechte her.

§. 4.

Die Rathsherrn- und Ritter-Würde verſchafte die adliche nicht, das iſt, ob Jemand gleich ein Rathsherr oder Ritter, und in großer Achtung war: ſo war er deswegen noch keiner vom römiſchen Adel. Maecenas ſtammte aus dem alten Etruſkiſchen königlichem Geſchlechte her; er hatte aber nicht den römiſchen Adel: und eben alſo die berühmte Scauriſche Patricier-Familie. [2]) Es konnte auch, wenn ein Patricius Jemanden an Kindesſtatt annahm, ein ſolcher die Würde eines Patriciers erhalten: aber den Adel konnte er auf dieſe Weiſe nicht erlangen. [3])

§. 5.

2) Aſc. Pedian. p. 173. Plutarch. de fortuna Romana, p. 232.

3) Von dieſer nobilitate generis, die aber von der nobilitate honorum gar weit unterſchieden iſt, redet der Tr. Pl. Canuleius bey dem Livius, lib. 4, 4.

§. 5.

Damit dieſe ganze Sache in ihr völliges Licht geſetzet werde: ſo muß ich eine Gewohnheit bemerken, welche bey den Römern beobachtet wurde. Die Adlichen (nobiles) ließen ihre Bruſtbilder in Wachs verfertigen, und ſtellten dieſelben im Eingang ihres Hauſes auf. Die bloßen Patricier aber und die vom Volke hatten dieſe Erlaubniß nicht. Mithin war das unterſcheidende Zeichen des Adels, die Aufſtellung, eines oder mehrerer Bruſtbilder.

Der, welcher nur ſein eigenes und erſtes Bild vorzeigen und aufrichten konnte, war erſt in den Adelſtand erhoben. Er war alſo nouus homo, nouus nobilis. Wer hingegen viele Bilder ſeiner Vorfahren aufzuweiſen hatte, war ein alter Adlicher. [4])

§. 6.

Zwiſchen den alten und neuen Adlichen war ein beſtändiger Zwiſt und unauslöſchlicher Haß. Jene thaten auf ihre Vorfahren groß, welche ſo berühmt und angeſehen geweſen: dieſe hingegen erhoben ihre eigene vortrefliche Thaten, und warfen den Andern vor, daß ſie träge und unnütze Glieder des gemeinen Weſens wären, die ſich bloß mit Anderer Thaten ſchmückten. Wir leſen von dieſen bittern Vorwürfen an zwo Stellen ausführliche Reden. Die erſte führt Saluſtius an, welche Marius gehalten,

4) Appianus de Bello Civil. lib. 2, p. 710.

halten, als ihm der Krieg wider den Jugurtha war aufgetragen worden. [5]) Unter andern führt er darin an, daß, wenn ein Mann von altem Adel, (homo veteris proſapiae & multarum imaginum) wäre zum Feldherrn erwählt worden: ſo würde der zwar den Namen hergeben, aber alle Geſchäfte einem Andern auftragen, (is imperatorem alium quaerat.) Denn er hätte vielleicht manches vom Kriegsweſen geleſen, es aber nicht erfahren. Er hingegen (Marius) hätte das alles aus Erfahrung, was Jene nur aus Büchern wüſten. Die ganze Rede iſt werth, geleſen zu werden, denn ſie iſt ein Muſter männlicher Beredſamkeit.

Die andere merkwürdige Stelle hat Cicero, darin er verſchiedene neue Adliche mit den alten vergleicht, und ſagt, die alten Adelichen kämen mit Spielen und bey Müßiggang zu ſolchen Würden, welche die neuen Adelichen mit vieler Mühe und Tapferkeit erwerben müſten. [6])

§. 7.

So gewiß dieſes zum Theil iſt; ſo gewiß gaben auch die neuen Adlichen ſelbſt zu vielem Haß und Mißgunſt Gelegenheit. Sie waren nie zufrieden, und nach Ehre und hohen Würden unerträglich begierig. Beſonders trachteten ſie ſehr dahin, Oberprieſter, oder Vorſteher der Oberprieſter zu werden.

Alle

5) Saluſt. Iugurth. c. 85. 6) Cicer. in Verr. Orat. de ſuppliciis, c. 70. 71.

Alle ihre Beredtſamkeit wendeten ſie dazu an, verlangten es in öffentlichen Verſammlungen des Volkes, und erweckten dadurch immer mehr den Haß des Adels. Eine ſolche Bitte des D. Mus hat Livius aufbehalten. [7])

§. 8.

Im vorigen fünften Paragraph iſt mit ein paar Worten angemerkt worden, daß die Adlichen das Recht hatten, ihre Bilder verfertigen und in ihren Häuſern zum Denkmal aufſtellen zu laſſen. Sie erhielten ſolches vom römiſchen Volke als eine Wohlthat und als ein Zeugniß, daß ſie durch Verwaltung hoher Ehrenämter und wichtiger dem gemeinen Weſen geleiſteter Dienſte, ſich ſehr verdient gemacht hätten. Das Volk beehrte damit zuweilen einzelne Perſonen, zuweilen ganze Familien, und zwar ohne Rückſicht, ob es Patricier oder Plebeier waren. Hatte nun Jemand dieſes Vorrecht, mithin den Adelſtand ſelbſt erhalten: ſo muſte er öffentlich deshalb Dank abſtatten, und zugleich anzeigen, daß ſeine Vorfahren ſich ſo verhalten, daß ſie dieſer Würde ſich nicht unwerth gemacht hätten. [8]) Er verband damit die Erzählung ſeiner eignen Thaten, und zeigte, daß er dieſe Belohnung verdiene. [9])

7) Liuius, lib. 10, 7.

8) Cicero de lege Agraria Oratio 2, 1. In Verrem Oratio 5, 14. Pro Rabir. poſt. cap. 7.

9) Cic. de leg. Agr. or. 2. c. 36

Die Ahnen-Bilder waren in den allererſten Zeiten, da dieſes Vorrecht (ius ponendarum imaginum) aufkam, nur gemahlt auf einer Tafel; nachmals ließ man das Geſicht in Wachs bilden. Da aber der Pracht bis aufs höchſte in Rom ſtieg: ſo ließen die Adlichen dieſe ihre Ahnen oder Bildniſſe von Marmor, Erz, Silber, Gold und andern koſtbaren Sachen verfertigen. Man kann hiebey anmerken, wer zuerſt die Kunſt erfunden hat, in Wachs zu bilden? Plinius [10]) nennt ihn Lyſiſtratus, einen Bruder des Lyſippus, der das Geſicht der Menſchen erſt in Gyps abgegoſſen und nachher in Wachs geformet hat.

§. 9.

Gewöhnlicher Weiſe wurden dieſe Bilder im Eingange des Hauſes aufgeſtellt. Man ſetzte ſie daſelbſt an einem Orte, der ſehr leichte in die Augen fiel, ſo bald man in das Haus trat, und beobachtete in ihrer Aufſtellung genau das Alter. Einige hatten dazu beſondere Schränke verfertigen laſſen, damit ſie dieſelben deſto beſſer erhalten möchten. [11]) Es pflegten aber auch andere Oerter des Hauſes von einigen dazu gebraucht zu werden. Man ſetzte ſie in die Wohnzimmer und Schlafgemache, [12]) oder auf den Bücherſal, ſonderlich bey Gelehrten, wie ſol-

ches

10) Hiſt. natur, lib. 35. cap. 12.

11) Plin. lib. 35, 2. Senec. de benefic. lib. 3, 8. epiſt. 44. De conſolatione ad Polybium, c. 33. Iuuenal. Sat. 8, v. 19.

12) Sueton. in Aug. c. 7.

ches Aſinius Pollio zuerſt gethan, [13]) oder endlich auch wol gar in die Tempel. Wenigſtens iſt des Scipio Africanus, und des Appius Claudius Bildniß, jenes in dem Tempel des Jupiters, [14]) und dieſes in dem Tempel der Bellona aufgeſtellt geweſen. [15])

§. 10.

Der Nutzen dieſer Ahnen-Bilder war vornehmlich dieſer: das man daraus einen Adelichen erkennen, auch zugleich beurtheilen konnte, ob er ſolche Würde erſt erhalten oder ſchon von ſeinen Vorfahren erlangt hätte. Zugleich ſollten es Muſter ſeyn, darnach ſich andere bilden ſollten. Denn es war unter jedem Bilde nicht nur der Name der Perſon, die es vorſtellte, geſetzt, ſondern auch deſſen Thaten und Bemühungen für das Wohl des gemeinen Weſens. [16]) Vornämlich wurden dieſe Bilder bey den Leichen-Pomp gebraucht, und wurden vor oder neben der Leiche hergetragen. [17]) Ja man ging ſo weit, daß wenn ein ſehr angeſehener und hochadelicher beerdigt wurde, ſein in Wachs verfertigtes Bild ganz angekleidet ward, und demſelben Purpur oder Bebrämte und mit Gold beſetzte Kleider angelegt und

13) Plin. lib. 35, 2.
14) Val. Max. lib. 8, c. 15. §. 1. App. Alex. de Bell. hiſp. pag. 447.
15) Plin. lib. 35, 2.
16) Val. Max. l. 5, c. 8. §. 3. Saluſt. in Iugurth, cap. 4.
17) Plin. lib. 35, 2.

und er alſo ausgezieret ſtehend, ſelten liegend, weggetragen wurde. [18])

Wenn dieſe Bilder liegend bey dem Leichen-Pomp getragen wurden, ſo bediente man ſich dazu eigener Tragebetten, oder Baaren, darauf jedes lag. Wurden ſie aber ſtehend, oder aufgerichtet getragen, welches bey den Leichen der Vornehmern geſchahe, ſo hatte man dazu eigene Geſtelle, darauf man ſie bequem ſetzen und fortbringen konnte. Jene hießen lecticae, dieſe feretra. [19])

§. 11.

War endlich ein vornehmer und noch ſo angeſehener Adlicher, eines Hochverrathes, oder eines andern großen Verbrechens wegen öffentlich verurtheilet

18) Polyb. lib. 6, c. 51. p. 689. Bey der Beerdigung Druſi, ward Aeneas, aller Albaniſchen Könige, und Romulus Bildnis vorauf getragen. Tacit. an. lib. 4, cap. 9. Da Auguſtus begraben ward, war die Baare, darauf man die Leiche trug, aus Elfenbein und Gold verfertiget, und mit einer purpurnen mit Gold durchwirkten Decke gezieret. Sein Bild von Wachs verfertiget, ward von den neuerwählten Conſuln aus ſeinem Pallaſte, ein anderes von Gold, aus dem Rathhauſe, und das Dritte auf einen prächtigen Wagen der Leiche nachgeführet. Darauf folgten die Bilder aller ſeiner Vorfahren, Romulum ſelbſt mit einbegriffen. Nur Caeſars ſahe man nicht, weil er in die Zahl der Götter war aufgenommen worden. Dio Caſſ. lib. 56, 34.

19) C. Siluis Punic. l. 10, v. 566.

Non coniux natiuae aderant non iuncta propinquo
Sanguine turba, aut celſis de more feretris
Praecedens priſca exſequias decorabat imago.

let worden: ſo durfte bey deſſen Beerdigung weder ſeines noch ſeiner Vorfahren Bildniß zum Vorſchein kommen. Und hätte er ſich vorher ſo verdient um die Republic gemacht, daß ihm gar eine Ehrenſäule wäre errichtet worden, ſo ward dieſelbe niedergeriſſen, zerbrochen und weggeſchaft. [20]) Daher war bey der Beerdigung der Junia, des Brutus Schweſter, und Caſſius Gemahlin, kein Ahnenbild zu ſehen, weil ihr Gemahl einer von den Mördern des Caeſars geweſen war. [21]) Zuweilen aber befahlen einige Römer, denen es ſonſt mit höchſtem Recht zukam, daß ſie ohne alles Gepränge wollten begraben ſeyn. Und alsdenn unterblieb auch die Vortragung der Bilder, wie bey der Leiche des Germanici geſchehen. [22])

Das

20) Iuuenal. Sat. 8, v. 14. *Frangenda* miſeram funeſtat *imagine* gentem.

21) Tacitus annal. lib. 3, cap. 76. it. Tacit. lib. 2, 32.

22) Tacit. ann. lib. 2, 73. Liuius, Epit. lib. 48.

Das ſechſte Capitel.

Von den Comitien überhaupt.

De comitiis generatim.

§. 1.

Der Verſammlungs-Ort des Volkes, wo auch zuweilen gerichtliche Handlungen und Proceße entſchieden wurden, hieß zu allererſt Comitium. Er erhielt dieſen Namen von der Sache ſelbſt, nämlich von dem Zuſammenkommen und Zuſammengehen mehrerer Menſchen. [1]) Dieſer Ort war ein geräumlicher Platz auf dem großen Markte, nahe an der curia Hoſtilia. Hiernächſt wird die Verſammlung des geſammten Volkes ſelbſt mit eben den Namen belegt, und auch Comitium genannt. Es muſten ſich aber alle drey Stände deſſelben, die Senatores, die Plebeier und Ritter, verſammlet haben, über eine gewiſſe Angelegenheit ihre Stimme zu geben. Denn, war nur ein oder zween Stände zugegen, ſo hieß ſolches nicht Comitium, ſondern Concilium. [2]) Von beyden, ſowol von Comitien,

1) Aſc. Ped. p. 86. Comitium locus, quo coire equitibus et populo romano licet. Varr. de ling. lat. lib. 4, p. 37. Comitium ab eo, quo coibant.

2) Gellius, lib. 15, 27. Is qui non vniuerſum populum, ſed partem aliquam adeſſe iubet, non *comitium* ſed *concilium* edicere debet. Der Zuſammenhang der Rede zeigt in den lateiniſchen Schiftſtellern ſehr leicht, in welcher Bedeutung das Wort genommen werde, ob der Ort der Verſammlung, oder die Verſammlung ſelbſt zu verſtehen ſey.

tien, als Concilien, welche Wörter zuweilen verwechſelt werden, [3]) iſt noch zu unterſcheiden eine andre Verſammlung des Volks, welche Concio genannt ward. Sowol höhere als geringere Magiſtratsperſonen konnten ſie anſtellen, wenn ſie dem Volke eine Sache anzeigen und bekannt machen wollten. Die Verſammleten hörten den Vortrag in der Stille an, und konnten ihn in Ueberlegung nehmen, es ward aber nichts entſchieden. Hingegen bey den Comitien hörte man nicht nur, was vorgetragen ward, ſondern ein Jeder gab darauf auch ſeine Stimme, damit die Sache nach der Mehrheit derſelben ausgemacht und feſt geſtellt würde.

§. 2.

Eine ſo allgemeine Verſammlung des geſammten Volkes konnte nicht ein Jeder veranſtalten; nur eine hohe Magiſtratsperſon hatte die Erlaubniß, als der Conſul, in deſſen Abweſenheit der Praetor, ein Dictator, der dazu ausdrücklich ernannt war, (Dictator comitiorum cauſſa) und ein Vorſteher des Volks. Es iſt ein Irrthum, wenn ſonſt ſehr gelehrte Männer, als der Profeſſor Nicolaus Gruchius in Paris; imgleichen Herr Güthierre, Parlamentsrath, und in den Alterthümern ſehr erfahrner Gelehrte, und auch der Herr Profeſſor Boſe in Jena, in ihren gelehrten Schriften behauptet haben, daß der Vorſteher der Oberprie-

ſter

3) Liuius, lib. 3, 13. l. 3, 71. lib. 25, 3.

ſter (Pontifex Maximus) ein Comitium habe berufen und halten können.

* Sie ſind, dieſes zu behaupten, durch den Gellius, veranlaſſet worden. Er ſchreibt lib. 15, 27: Labeo ſcribit kalata comitia eſſe, quae *pro collegio pontificum* habentur, aut regis aut flaminum inaugurandorum cauſſa. Es heißt aber *pro collegio pontificum*, nichts anders, als zum Beſten dieſes Collegii, da daſſelbe den Conſul erſuchte, daß er ihrer Angelegenheit wegen ein Comitium halten möchte. So braucht auch Cicero die Redensart und das Wort *pro* in eben der Bedeutung. Or. pro damo, cap. 53, *pro Collegio*. Es beweiſen aber andere deutliche Stellen ganz unwiderſprechlich, daß der Pont. M. nie habe Comitia halten können. Als *Cic. ad Brutum, ep.* 5 ſagt: Omnino Panſa viuo, celeriora omnia putabamus, ſtatim enim collegam ſibi ſubrogaſſet: deinde, ante *praetoria*, *ſacerdotum comitia*, fuiſſent. Nunc per auſpicia longam moram video. Hätte nun der Oberprieſter ſelbſt das Recht gehabt, Comitia zu halten: ſo hätte er ja nicht warten dürfen, bis neue Conſuls wären erwählet worden, ſondern ſie ſelbſt gleich anſtellen können. Es war auch der Oberprieſter ſowol, als der Vorſteher derſelben keine Magiſtratsperſon, und konnte ihm daher nicht zuſtehen, obrigkeitliche Verrichtungen zu unternehmen. Zuweilen bediente ſich der Conſul wol des Bedienten der Prieſter, (calatoris) um die Comitia anſagen zu laſſen. Er ſagte ſie aber nicht im Namen des Oberprieſters, ſondern des Conſuls an. Es iſt wahr, der Vorſteher der Oberprieſter Q. Furius hat wirklich Comitia gehalten. Liuius, lib. 3, 54. Aber nicht aus eigener Macht, ſondern er iſt durch einen Rathſchluß dazu auctoriſiret worden. Denn es heißt: *SCtum factum* vt Q. Furius P. Maximus tribunos crearet — — — praeſto erit Pontif. m. qui comitia habeat. — ibi ex templo Pont. m. comitia habente tribunos plebis crearunt. Und ſo oft Livius ſagt, daß vom Pont. m. die Comitia ſeyen gehalten worden, ſetzt er immer dieſes

ſes zum Grunde, daß entweder der Conſul oder der Rath es ihm aufgetragen habe. lib. 25, 5.

§. 3.

Auf den Comitien wurden die allerwichtigſten Sachen abgehandelt. Alle Magiſtratsperſonen, die Conſuls ſelbſt, wurden in denſelben erwählt; Geſetze gemacht; und vornämlich über Krieg- und Friedens-Angelegenheiten ein Schluß gefaßt. Es kamen auch allerley gerichtliche Sachen mit in Unterſuchung, und nach dem 650ſten J. d. St. wurden auch alle Prieſter in den Comitien erwählt. In den vorhergehenden Zeiten aber, vom Anfang des römiſchen Reichs an, hatten ſonſt immer die abgehenden Prieſter, mit dem geſamten Collegio, ihre Nachfolger ernannt. Es waren im ganzen Jahre 184 Tage, da ſich das Volk, entweder in der Stadt auf dem Capitolio oder foro magno, oder außerhalb der Stadt auf dem Martisfelde verſamlen konnte. Dieſe Tage haben wir ſchon an einem andern Orte angezeigt. 4)

§. 4.

Es gab dreyerley Arten der Comitien. Die eine Art hat Romulus eingerichtet; dieſe hießen comitia curiata; die andere hat Servius Tullius verordnet, die wurden centuriata genannt, und waren die wichtigſten; 5) die dritte wurde im

4) Siehe cap. 2. §. 20. 5) Liuius, l. 1, 60.

im 263ſten J. d. St. von den Vorſtehern des Volks errichtet, und ſie erhielt den Namen comitia tributa. [6]) Alle drey Arten wurden mit einem allgemeinen Namen comitia kalata genannt; denn kalare heiſt zuſammen berufen, und das geſchah bey allen, entweder durch einen Trompeter, ſonderlich in den älteſten Zeiten, [7]) oder durch den Lictor bey den comitiis curiatis. [8])

§. 5.

Die alleräſteſten Comitien waren die, welche Romulus eingeführt. Man that darin alle Angelegenheiten des Staats ab, erwählte Könige, ernannte die Perſonen, welche die Aemter des Staats verwalten ſollten, gab Geſetze, beſchloß, ob Krieg zu führen, oder Friede zu machen ſey. Wie darauf von Servio Tullio die comitia centuriata aufgebracht wurden, ward das Mehrſte von den genannten Geſchäften in denſelben verhandelt: und ſo gieng es ebenfalls, als endlich die Vorſteher des Volks die comitia tributa einführten. Von jeden ſoll itzt ausführlicher in beſondern Capiteln gehandelt werden.

Das

6) Liuius, lib. 2, 56. 58.

7) Dion. Halic, l. 2, p. 83. Miniſtri quidam cornibus bubulis confertim buccinantes in concionem conciebant.

Propert. lib. 4, Eleg. 1, v. 14. *Buccina cogebat priſcos ad* verba Quirites. Centum illi in prato ſaepe Senatus erant.

8) Gellius, l. 15, 27. p. 700.

Das ſiebende Capitel.

Von den Comitien der Curien.

De Comitiis curiatis.

§. 1.

Das geſamte römiſche Volk war in 30 Curien vertheilet worden. Wenn nun das Volk ſich nach ſeinen Curien ſtellte, und Curienweiſe ſtimmte: ſo hießen ſolche Comitien curiata. Es galt da nicht die Mehrheit der Stimmen, ſondern die Mehrheit der Curien. Denn alle Namen der 30 Curien waren auf eben ſo viel Kugeln geſchrieben, welche alle zuſammen in eine Urne geworfen und unter einander geſchüttet wurden. Alsdann griff die Magiſtratsperſon, welche in den Comitien den Vorſitz hatte, in die Urne, und nahm eine Kugel heraus. Die Curie, deren Name darauf ſtand, ſagte zuerſt ihre Meynung, und hieß principium, weil ſie den Anfang mit Votiren machte. Darauf ward eine Kugel nach der andern herausgelangt, und in der Ordnung ſtimmten ſie. Waren nun 16 Curien einerley Meynung, ſo war durch dieſelben die vorgetragene Sache entſchieden. Bekam man zuerſt die Kugel, darauf Faucia ſtand: (ſo hieß eine von den Curien) ſo ſahe man das als ein ſehr unglückliches Zeichen an, weil das Wort keine gute Bedeutung zu geben ſchien, ſondern an-

anzeigen wollte, daß die Sache aus der Hölle (ex faucibus orci) ihren Urſprung hätte. [1])

§. 2.

Ehe die Comitien ihren wirklichen Anfang nahmen, wurden die Götter um ihre Genehmigung gefragt. Das geſchah durch Beobachtung des Fluges oder des Geſchreyes der Vögel. Ließen ſich nun gar keine Vögel ſehen, oder waren es ſolche, die etwas Böſes und Widriges bedeuteten: ſo muſten die Comitien für dasmal eingeſtellt werden, bis man glücklichere Zeichen wahr nahm. Denn wider den Willen der Götter durfte nichts unternommen werden. Folglich muſten bey jeder Verſammlung des Volks Wahrſager und Zeichendeuter zugegen ſeyn, die aber bloß darum da waren, daß ſie anzeigten, ob es der Wille der Götter ſey, eine allgemeine Verſammlung anzuſtellen.

§. 3.

Die Curien konnten für ſich, nach der Mehrheit, etwas beſchließen und ausmachen: aber gültig war es noch nicht eher als bis es der Rath genehmigte und durch ſein Anſehen (auctoritate) bekräftigte. [2]) Als aber, nach der Empörung des Volks, demſelben große Vorzüge eingeräumt werden muſten: ſo litt auch dieſe Macht des Raths viele

Ein-

1) Liuius, lib. 9, 38. atque ei legem curiatam ferente *triſte omen* diem diffidit, quod *Faucia curia* fuit *principium.*

2) Dion. Hal. lib. 2, p. 87.

Einſchränkung, und er muſte ſich jedesmal zum Voraus verpflichten, das genehm zu halten, was das geſamte Volk beſchließen würde. [3])

Das Anſehen dieſer erſten Art der Comitien nahm nach und nach ab, beſonders da das Publiliſche Geſetz war gegeben worden. Es geſchah das im 251ſten J. d. St. durch den Vorſteher des Volks, Valero Publilius. [4]) Jedoch muſten jährlich gewiß zweymal dergleichen Comitien gehalten werden, da man öffentlich Teſtamente verfertigen konnte.

*) Es ſind in dieſen Comitien verſchiedene Geſetze gegeben worden, davon dieſe viere ſonderlich merkwürdig ſind. Das erſte betraf die Verwaltung des Kriegs-Weſens (de imperio magiſtratibus dando.) Denn das Commando der Armee wird imperium genennet. In dieſem Geſetze ward beſtimmt, wie weit ſich die Gewalt der Magiſtratsperſonen erſtrecken ſollte. Wenn ein Conſul in der Verſammlung der Centurien war erwahlt worden: ſo hatte er zwar die Conſulat-Würde, aber kein Recht und Macht, am 1ſten Januar ſein Amt anzutreten, und eine Armee zu commendiren. Dieſes muſte ihm erſt beſonders durch die dreyßig Curien in ihrer allgemeinen Verſammlung zugeſtanden werden. Ein Lictor der Curien gab ihm, ſo wie der Name ſeiner Curie, aus dem Behältniß, darin die 30 Kugeln mit den Namen der Curien lagen, war heraus gezogen worden, ſeine Stimme, und das geſchahe von allen dreyßigen. Geſchahe das aber nicht: ſo durfte ſich der Conſul nicht unterſtehen, mit dem Kriegsweſen ſich zu befaſſen.

3) Liuius, l. 1, 17. Dieſes hieß auctoritas Patrum, und iſt von der auctoritate Senatus, oder dem Rathsgutachten wol zu unterſcheiden, davon cap. 2. §. 25. p. 85. gehandelt worden iſt.

4) Liuius l. 2, c. 55 und 56.

faſſen. Liuius, lib. 5, 32. 9, 38. Cic. de lege agrar. Orat. 2, 12. Conſuli, ſi legem curiatam non habet, attingere rem militarem non licet. Es wurde aber das Commando der Armee durch ein ſolches Votiren der Curien, (per legem curiatam) nicht allein dem Conſul, ſondern auch dem Dictator, Proconſul, Praetor und Propraetor, ja auch den Quaeſtoren anvertrauet. Vellei 2, 45. Zugleich erhellet aus dem angeführten, daß eigentlich nicht die ganzen Curien, ſondern nur deren Lictores ihre Stimme ertheilet, und es mit den Comitien ſelbſt nur ein bloßer Schein, und ein Andenken an die ehemaligen Gebräuche war. Doch muſten immer vorher die Wahrſager durch Beobachtung der Vögel, ſich nach dem Willen der Götter erkundigen. Cicer. Orat. de leg. agr. Or. 2, c. 11 et 12. Das zweyte Geſetz betraf die Zurückberufung des Camillus aus ſeinem Exilio. Die Sache iſt ausführlich vom Livius angeführt worden, Liuius, lib. 5, 20. 25. 32. 46. und verhält ſich alſo. Die Stadt Veji wurde von den Römern belagert, und die Einwohner vertheidigten ſich ſo tapfer, daß ſie zehn Jahr ſolche Belagerung aushielten. Nachdem Camillus die Stadt endlich eingenommen, und eine reiche Beute in ſein Lager gebracht, ward dem Pöbel erlaubt, dieſelbe aus deſſen Lager abzuholen, unter ſich zu theilen, und dem Apollo den davon gelobten zehnten Theil zu bezahlen. Hierüber führten die Vorſteher des gemeinen Volks Klage, und verurtheilten den Camillus zu einer Geldſtrafe von 15000 Aſſes. Er hatte nicht ſo viel im Vermögen, daher ging er ſelbſt in das Elend. Wie aber bald nachher die Galler bis in Rom drungen, die Stadt mehrentheils verheeret und verbrannt hatten, auch ſchon das Schloß zu belagern anfingen: ſo fehlte ein recht muthiger und tapferer General. Nun war Camillus, der ſich als ein Verwieſener zu Ardea aufhielt, ungemein berühmt, und hatte auch viele Proben ſeiner Tapferkeit abgelegt. Es ward daher in der allgemeinen Verſammlung der Curien beſchloſſen, ihn aus dem Elende zurücke zu rufen. Er erhielt

deshalb vom Rath einen Rathſchluß, und ward zum Dictator ernannt. Das **dritte** Geſetz gieng auf die **Arrogation**, da nicht nur eine einzelne Perſon, die ihr eigener Herr war, ſondern deſſen Angehörige zuſammen, in eine andere Familie konnten aufgenommen werden. Dig. lib. 1, tit. 7, l. 1, Gellius, lib. 5, c. 19, p. 338. Das durfte ohne Einwilligung des Volkes nicht geſchehen, und überdem im Beyſeyn der oberſten Prieſter. Warum das? Es konnte der, welcher **arrogirt** werden ſollte, aus einer ſolchen Familie ſeyn, welche gewiſſe jährliche Familien-Feſte in ihren Häuſern zu begehen, verpflichtet war: hingegen in der Familie, darin er ſollte aufgenommen werden, war ſolche Gewohnheit nicht. Daher muſte dieſes der Oberprieſter genau unterſuchen, und ernſtlich anbefehlen, dieſe Familienfeſte auch nachmals unverändert fortzuſetzen. Das **vierte** betraf die Annehmung der Erbſchaften, und vornemlich die Opfer und die Feſte, welche bey denſelben zu beobachten waren feſtgeſetzt worden. Es waren, wie wir eben geſagt haben, bey einigen Familien gewiſſe Familienfeſte, die für das Wohl des ganzen Geſchlechts gefeyert wurden. Wollte nun Jemand eine Erbſchaft ſolcher Familie antreten, ſo muſte er in den Comitiis Curiatis, vor dem ganzen Volke, in Beyſeyn der Oberprieſter angeloben, daß er zu immerwährenden Zeiten ſolche Familienfeſte halten und beobachten wollte. Das hieß *deteſtatio ſacrorum*, und bedeutet hier, deteſtare ſo viel, als maiorem in modum et ſerio teſtari, weil er es auf das feyerlichſte geloben muſte, heilig zu halten. Dergleichen jährliche Familienopfer und Feſttage waren in der **Horaziſchen, Fabiſchen, Juliſchen** und **Corneliſchen** Familie gebräuchlich, und vielleicht in vielen andern. Wurde nun Jemand in dieſe Familien aufgenommen: ſo muſte er ſich öffentlich in den Comitien erklären, und mit einem Eide anheiſchig machen, dieſe Feſte jährlich und nach allen Umſtänden richtig zu feyern, ſonſt konnte er nicht Erbe ſeyn. Cicero pro Domo, c. 14. De legibus 2, c. 8, c. 21. Weil ein bekanntlich gottloſer

Menſch den Göttern kein angenehm Feſt feyern konnte: ſo hinderten die Oberprieſter deſſen Arrogation in eine ſolche Familie, welche jährliche Feſte feyerte. Cic. de leg. lib. 2, 9. Impius ne audeto placare donis iram deorum.

Mit dieſen jährlichen Familienfeſten waren verſchiedene Koſten verbunden. Geitzige Erben wünſchten ſich davon loszumachen, und ſie konnten es doch nicht, wo ſie die ganze Erbſchaft nicht wollten fahren laſſen. Man erdachte daher allerley Ränke und Liſt. Cicero pro Muren. cap. 21. Und folgende Kunſtgriffe waren die bekannteſten. Der Erbe erklärte öffentlich, daß er nicht die ganze Erbſchaft verlange, ſondern etwas Weniges wollte fahren laſſen. So war er frey von der Beobachtung der Familienfeſte, denn er war ja nicht Univerſal-Erbe; und überließ dieſe Laſt gleichſam dem zurückgelaſſenen Theile der Erbſchaft. Oder er ſchenkte hundert Aſſes von ſeinem Erbtheil an die Oberprieſter: ſo war er gleichfalls frey. Endlich ſuchte man einen alten abgelebten Mann, verſprach ihm eine gute Vergeltung, und bat ihn, das ganze, erſt neulich erhaltene Erbtheil, zum Schein, an ſich zu kaufen. Unter Beyden war es aber ſchon verabredet und feſt geſtellt, daß der Käufer dem Verkäufer das Erbtheil völlig wieder ausliefern und in aller Stille übergeben muſte. Solchergeſtalt erhielt der betriegliche Verkäufer ſeine Erbſchaft wieder, ohne einige Beſchwerung, mit völliger Befreyung von den jährlichen Familien-Opfern und Feſten. Daher ſagt Plautus in Captiv. Act. 4, Sc. 1, v. 8. Sine Sacris haereditatem ſum adeptus effertiſſimam.

Das

Das achte Capitel.

Von den Verſammlungen oder Comitien der Centurien.

De comitiis centuriatis.

§. 1.

Die Comitien der Centurien waren gleichfalls eine Verſammlung des geſammten Volkes. Sie waren die wichtigſten: und die Sachen wurden nach der Mehrheit der Stimmen entſchieden. Es muſte ſich das Volk in Centurien, deren 193 waren, ſtellen, und von jeder ward eine Stimme gegeben. Wohin denn die meiſten Stimmen fielen, das ward beſchloſſen. Dieſe 193 Centurien enthielten wenigſtens 190300 Menſchen, und daher konnten dieſe Comitien mit Recht groß und anſehnlich genannt werden. [1])

* Ohne eine deutliche Einſicht in die Beſchaffenheit der **Centurien**, kann man von dieſen **Comitien** keinen rechten Begriff haben. Aber eben ſo wenig läſt ſich erläutern, was es vor eine Bewandnis mit den **Centurien** gehabt, wenn man nicht von der Schatzung *Cenſu*, der Aufzeichnung des Vermögens und der Namen des Volkes, vorhero Nachricht ertheilet. Der römiſche König **Servius Tullius** hat dieſe Einrichtung getroffen. Er gab den Befehl, daß eines jeden Bürgers Name und Vermögen eidlich ſollte angegeben werden. Zugleich wurde das Alter mit aufgezeichnet, ob Kinder und wie viele vorhanden, und in welcher Gegend der Stadt, oder in welchem Orte des römiſchen Gebietes ein

1) Cic. Orat. poſt redit. cap. 11.

Jeder wohnte. Unterließ Jemand ſich anzumelden und aufzeichnen zu laſſen: ſo wurden ſeine Güter confiſciret, er ſelbſt aber mit Ruthen gehauen, und zum Sclaven verkauft.

Am 252ſten Jahre nach Erbauung der Stadt hielte der erſte **Dictator, T. Lartius Flavus** abermals eine Schatzung (cenſum.) Dabey ward beſonders befohlen, die Namen der Frauen und Kinder ebenfalls anzumerken, und ihr Alter anzuzeigen. Man fand, daß 105700 Mannbare Leute vorhanden waren. Dion. Halic. lib. 5, p. 338. Bey den Landgütern wurde überdem erfordert, daß man außer den Namen des Landgutes auch die beyden Nachbarn genau bezeichnete. Man muſte beſtimmen, wie viel Acker Landes beſäet werden oder zur Weide liegen bleiben ſollten. Von den Weinbergen und Oelgärten muſte man die Anzahl der Weinſtöcke und Oelbäume angeben. Waldungen, darin man Holz fällte, wurden nach Gutdünken, und dem, was ſie eintragen konnten, taxirt. Von den Knechten muſte nicht nur der Name, ſondern auch ihre Herkunft und ihre Verrichtungen angezeigt werden. Waren Fiſch-Teiche, Salzwerke, Häuerlinge, und andere Einwohner auf dem Gute, ſo muſte ſolches ebenfalls gemeldet werden, oder man war ſtraffällig. Digeſt. lib. 50. tit. 15. l. 4. Den erlittenen Schaden konnte man allemal abrechnen. (Das hießen cauſſae releuationis.) Digeſt. lib. 19. tit. 2, l. 15.

Damit man auch jährlich erführe, wie groß die Anzahl aller römiſchen Unterthanen wäre, machte der König folgende Einrichtung. Die **Landleute** muſten jährlich ein Feſt feyern, den Schutzgöttern des Feldes, (paganalia hieß dieſes Feſt) und keiner durfte daſſelbe verſäumen. Ein jeder muſte an dem Feſte den Vorſtehern deſſelben ein Stück Geld einhändigen, und zwar, ein anderes die Männer, ein anderes die Frauen, und noch ein anderes die, welche noch nicht Mannbar waren. Wenn nun dieſe Geldſtücken ſortirt und gezählt wurden: ſo ſahe man gleich, wie viel Männer, Weiber und Kin-

der

der vorhanden geweſen. Die Einwohner der Stadt muſten von den Neugebornen ein Stück Geld in dem Archiv, welches im Tempel der Göttinn **Juno** war, einliefern: von den Todten ward ein anderes, im Tempel der **Venus**; und von den Mannbar gewordenen im Tempel der **Juventus** abgegeben. Dion. Halic. lib. 4, p. 220.

Darauf theilte **Servius Tullius** alle Bürger, ihrem Vermögen nach in **ſechs Claſſen**. In einer jeden Claſſe waren Leute, welche ungefähr ein gleiches Vermögen beſaßen. Liuius 1, 43. Die Claſſen waren wieder in 193 **Centurien** vertheilet. Die in der erſten Claſſe muſten wenigſtens 100000 Seſtertien, die in der zwoten 75000, in der dritten 50000, in der vierten 25000, in der fünften 11200 haben, und die weniger beſaßen, gehörten in die letzte Claſſe. In der erſten waren 40, in der zwoten 20, in der dritten und vierten eben ſo viel, in der fünften 30, und in der ſechſten eine Centurie. Dazu kamen 18 Centurien-Reuter, 2 Centurien von Schmieden und Zimmerleuten, 2 von Pfeiffern und Stadtdienern. Er machte auch zwiſchen alten und jungen einen Unterſcheid. Die Alten muſten die Stadt beſchützen, die Jungen in das Feld, dem Feind entgegen ziehen; und in jeder Claſſe waren von beyden gleich viel Centurien. Aber wer gehört zu den Jünglingen, wer zu den Alten? Bis ins 17te Jahr daurerten die Kinderjahre. Von da bis zum 45ſten Jahre war man ein Jüngling. Die darüber waren, waren alte Leute. C. Tubero, deſſen Schriften verloren gegangen, hat ſolches gemeldet, und Gellius, lib. 10, 28. p, 574. hat folgendes davon aufbehalten. S. Tullius *pueros* eſſe exiſtimauit qui minores eſſent annis *ſeptendecim*, atque inde ab anno decimo ſeptimo — — — ad annum *quadrageſimum ſextum iuniores*, et ſupra eum annum *ſeniores* appellauit. Ouid. Faſt. lib. 6, v. 83. Liuius, lib. 43, 14. **Folgende Tabelle wird alles noch mehr erläutern.**

Tabelle,

Tabelle, daraus man die Claſſen und Centurien der Schatzung ſehen kann.

In der erſten Claſſe	muſte man wenigſtens 100000 LLS. haben.	Sie beſtand aus 80 Centurien, 40 alter und 40 junger Leute.
In der zwoten Claſſe	muſte man wenigſtens 75000 LLS. haben.	ſie enthielt 20 Centurien, 10 alter und 10 junger Leute.
In der dritten Claſſe	muſte man beſitzen 50000 LLS.	Darin waren 20 Centurien, 10 alter und 10 junger Leute.
In der vierten Claſſe	muſte man haben 25000 LLS.	Darin waren 20 Centurien, 10 alter und 10 junger Leute.
In der fünften Claſſe	muſte man beſitzen 11000 LLS.	Darin waren 30 Centurien, 15 von alten und 15 von jungen Leuten.
In der ſechsſten Claſſe	worin alle die waren, welche weniger als 11000 LLS. hatten.	Sie hatte nur eine Centurie, und dahin gehörte alles gemeine Volk.

Alſo waren nun in der erſten Claſſe	80	Centurien.
in der zwoten	— 20	— —
in der dritten	— 20	— —
in der vierten	— 20	— —
in der fünften	— 30	— —
in der ſechſten	— 1	— —
dazu kamen noch von der Reuterey	18	— —
von Handwerksleuten ꝛc.	2	— —
von Pfeiffern ꝛc.	2	— —
In Summa	193	Centurien.

Im Kriege richtete man ſich auch nach den Claſſen der Bürger, denn die, welche in den erſteren Claſſen waren, hatten allemal den Vorzug. Dion. Halic. lib. 4, p. 221. Aus der fünften Claſſe wurden die Leichtbewafneten genommen, die mit Wurfſpießen und Schleudern außer der Schlachtordnung fechten konnten, l. c. p. 222. Die von der ſechſten Claſſe wurden gar nicht zu Kriegsdienſten gebraucht. Man ſahe ſie nur als Leute an, die durch die Vermehrung ihres Geſchlechtes, und durch die allergeringſten Handdienſte dem Staate nützlich ſeyn könnten. Sie hießen daher proletarii und capite cenſi. Gellius, lib. 16, 10. Quod cum re familiari parua, minus iuuare rem publ. poſſent, ſobolis l. *prolis* gignendae copia ciuitatem frequentarent. Man nahm ſie deshalb nicht zum Kriegsdienſt, weil man vermuthete, daß ſie nicht eben tapfer ſtreiten und großen Muth erweiſen würden. Ihrer Häuſer, ihres Vermögens und Beſitzung wegen konnten ſie nicht tapfer ſeyn, denn weil ſie dergleichen nicht hatten, konnten ſie ſolche auch nicht verlieren. Blos bey einem großen Tumult, und wenn bey anhaltenden Kriegen es an junger Mannſchaft fehlte, bewafnete man ſie auf öffentliche Koſten. Gellius, l. c. neque proletarii et neque capite cenſi, milites ſcribebantur, niſi in *tumulto maximo.* Was iſt aber ein Tumult? Es wird dadurch ein gefährlicher Krieg nahe um Rom verſtanden. Cicer. Or. Philipp. 8, 1. Liuius, lib. 2, 26. lib 10, 18.

Obgleich ſechs Ordnungen oder Claſſen waren: ſo werden doch mehrentheils nur fünfe genannt, weil man die ſechſte als gar geringe nicht mit zählte. Liuius, lib. 3, 39. Salluſt. de ord. reip. ep. 2, 8. p. 1040. De magiſtratibus creandis haud mihi quidem abſurde placet lex quam C. Gracchus promulgauerat, vt ex confuſis *quinque claſſibus* ſorte centuriae vocarentur. Selten kam bis zur vierten und fünften Ordnung die Einſammlung der Stimmen auf den Comitien, ſondern mehrentheils war ſchon durch die erſten Claſſen die Sache ausgemacht und entſchieden. Daher hatten die 98 Centurien

turien der erſten Claſſe (denn die 18 Centurien der Reuter gehörten auch in dieſe Claſſe) den vorzüglichen Namen **der achtbaren und geehrten.** Lateiniſch hießen ſie Claſſici Gell. l. 7, 13, griechiſch aber εν τιμηματι. Man darf ſich nicht wundern, daß in der erſten Ordnung **ſo viel Centurien** waren, und in der letzten nur **eine,** da es doch ſehr wahrſcheinlich iſt, daß die Zahl der geringern in jedem Staate größer iſt, als der Reichen. Die Centurien der erſten Claſſe waren gar nicht zahlreich: und vielleicht betrug die Anzahl in der letzten Ordnung, die nur eine Centurie ausmachte, weit mehr, als alle andere zuſammen genommen. Dieſe Einrichtung war mit vieler Klugheit erdacht. Die ganze Macht war in der Gewalt der Reichen und Angeſehenen: die ganze Laſt, zur Unterhaltung des Staats, lag aber auch vornämlich auf dieſelben. Ihre Gewalt konnten ſie ſo leicht nicht mißbrauchen, weil die Magiſtratsämter öfters verändert wurden, daß derjenige, welcher ſich einen Anhang machen wollte, ſein Amt wieder niederlegen muſte, ehe er dieſen Zweck erreicht hatte. Bey den vielen Kriegen waren die Vornehmſten und Reichen beſtändig beſchäftigt und im Felde, wie ſie dann auch die Koſten deſſelben zu tragen hatten. Die Geringern konnten gegen die Vornehmern nicht eben neidiſch werden, weil ſie, wenigſtens dem Scheine nach, an der Regierung des Staats Theil nahmen, und doch mit großen Abgaben verſchont wurden. Dieſe vortrefliche Einrichtung hat der weiſe **Solon** zuerſt bey den **Athenienſern** eingeführt, und **S. Tullius** bey den **Römern** nachgemacht. **Solon** hatte aber nur drey Claſſen errichtet, und nach den Einkünften von den Ländereyen die Leute geſchätzt. Die, welche 500 Scheffel jährlich einernteten, gehörten zu der erſten; welche 300 erhielten, oder ſo viel hatten, daß ſie ein Pferd unterhalten konnten, waren in der zwoten; die nur 150 einhoben, gehörten in die dritte Ordnung. Die andern alle waren Tagelöhner und in keiner beſondern Claſſe. Plutarchus in Solone p. 187. Quorum facultates aridorum et liquidorum fructuum redderent *quingentas*

men-

menſuras, hos *primae claſſis* fecit, vocauitque πενταχοσιομεδιμνες. *Secundae claſſis* eos qui equum alere aut *trecentos* medimnos percipere poſſent, hos appellauit ordinem equeſtrem. *Tertiae claſſi* iugatorum ſ. bigatorum ζευγιτων nomen fecit, quod binis ciuibus trecentorum medimnorum cenſus eſſet. Reliquos vocauit Θητες ſ. θητεις, mercenarios.

Jede Ordnung hatte ihre beſondere Waffenrüſtung. Die ſechſte ward nicht gezählet, oder es wurden doch aus derſelben keine Soldaten gewählet, daher hatten ſie keine Waffen. Livius beſchreibt die Waffen und ganze Rüſtung jeder Ordnung. lib. 1, 43. Die von der **erſten Ordnung** hatten einen Helm, runden Schild, Bruſtharniſch, und Bedeckung der Beine, (ocreae) alles aus Kupfer verfertiget. Sie bedienten ſich einer Lanze und eines Schwerdtes. Die in der **zwoten** hatten eben die Rüſtung und Waffen, nur keinen Bruſtharniſch, und ſtatt eines runden, einen länglichten Schild. In der **dritten** Claſſe blieben alle Waffen unverändert, nur durften ſie keine Bedeckung der Beine tragen. Die von der **vierten** Ordnung hatten bloß eine Lanze, und einen kurzen Spieß: und die von der **fünften** nichts als eine Schleuder und die dazu gehörigen Steine.

Nachdem dieſe ganze Einrichtung und Schatzung in Ordnung gebracht war, ſtellte der König **Servius Tullius** eine feyerliche Muſterung an, welche nachmals alle fünf Jahr wiederholt worden. (Das hieß *luſtrum condere.*) Die fünf zu Ende gehenden Jahre wurden mit einem feyerlichen Söhnopfer und Gelübde beſchloſſen. Aller Römer, Perſonen, Angehörige, Vermögen und Güter wurden angeſchrieben, und der gehörige Schatz davon entrichtet. Wir müſſen aber etwas ausführlicher davon handeln.

Luſtrum war eine Zeit von fünf Jahren, und erhielt den Namen a luendo, i. e. ſoluendo, weil nach deren Ablauf die Zollpachtungen und andere Abgaben muſten entrichtet werden. Varro de lingua latina lib. 5, p. 46. Virg. Aen. 1, v. 287. Ganz ungewöhnlicher Weiſe

wird

wird auch eine kürzere Zeit von vier Jahren und von einem Jahre alſo genannt. Das erſte geſchieht von **Ovidius**, Faſtor. lib. 3, v. 165 ſq. und das andere von **Manilius**. Aſtron. lib. 3, v. 576.

Luſtra decem tribuent *Solis* cum menſibus octo.

Cf. Scaliger theſ. Tempor. Iſagog. can. lib. 3, p. 173. Allemal am Ende ſolcher fünf Jahre muſten die **Cenſores** das Alter, die Kinder, das Vermögen des geſamten Volks aufſchreiben und ſchätzen. Cic. de legibus lib. 3, 3. Durch Kriege und innerliche Unruhen iſt dieſe Zeit nicht allemal ſo genau beobachtet worden, daß zuweilen wol ſieben, zehn und mehrere Jahre verfloſſen, ehe ein **Luſtrum** gehalten wurde. Onuph. Panuin. de ciuit. Rom. c. 52, pag. 298. Vor der Stadt auf dem **Martisfelde** war das **Stadthaus** (villa publica) erbauet; in demſelben ſaßen die **Cenſores** mit ihren Schreibern und Bedienten, und ließen das regiſtriren, was bey der Schatzung angegeben und aufgezeichnet werden muſte. Liu. lib. 4, 22. Dieſes Stadthaus muß eben kein prächtiges, aber ein ungemein großes und weitläufiges Gebäude geweſen ſeyn. Varr. de re ruſt. lib. 3, 2, pag. 312. Aurel. Victor cap. 75, pag. 202. Die Geſandten der Völker, welche mit den Römern Krieg führten, und die man in die Stadt einzulaſſen Bedenken trug, wurden daſelbſt logiret. Liuius lib. 30, 21. lib. 33, 24. Im 559ſten J. d. St. wurde es bey einer nothwendigen Ausbeſſerung zugleich erweitert. Liuius lib. 34, 44.

Die Aufſchreibung bey dem **Luſtro** geſchah nach den Stämmen (tributim.) Der Herold rief einen Stamm nach dem andern mit Namen. Alsdann kamen nicht alle auf einmal herbey geſtürzt, ſondern es gieng gar ordentlich zu. Zuerſt ſtellten ſich alle **Senatores** des aufgerufenen Stammes ein, und gaben eidlich ihren, ihrer Frauen und Kinder Namen und Alter an. Sie nannten dann ihre Knechte und Mägde, derſelben Alter, Herkommen und Handthierung. Sie ließen ihre Landgüter, Luſthäuſer, Weiden, Gärten, Weinberge,

Waldungen und ſämtliches Vermögen anzeichnen. Darauf traten die **Ritter** vor, und es wurde bey ihnen eben ſo gehalten, wie itzt angezeiget worden. Endlich kamen **alle Bürger** des Stammes, und ließen ihre Namen und Vermögen aufſchreiben. So wie nun das Vermögen eines Jeden beſchaffen und angeſetzt war: ſo wurde auch einem Jeden anbefohlen, wie viel er bezahlen und an den Staat entrichten ſollte. Die wirkliche Bezahlung der Schatzung geſchah nicht gleich, ſondern nachher an verſchiedenen Tagen.

Selten war die Schatzung bey allen eben ſo, wie fünf Jahre zuvor. Viele konnten ärmer, Manche reicher geworden ſeyn. Die Reichthümer erhalten hatten, wurden höher angeſetzt; und bey denen, die ärmer geworden, ward die Urſache unterſucht. Waren ſie durch Unglücksfälle, Brand, Hagel, Mißwachs, Erdbeben, Plünderungen der Feinde, Ueberſchwemmungen u. dgl. in geringere Umſtände gerathen: ſo erhielten ſie einen billigen Nachlaß der Schatzung (releuationem cenſus.) Wenn ſie aber durch Verſchwendung, durch Vernachläßigung, durch eigene Schuld, ihres Vermögens verluſtig gegangen: ſo erfolgte eine gerechte Ahndung. Ein **Senator** ward aus dem Rath geſtoßen, auch wol gar für einen Verſchwender erklart. Ein **Ritter** verlor ſeine Würde und ſein Pferd. Jeder andere **Bürger** ward aus dem Stamm ausgeſtoßen, und verlor das Recht, mit zu ſtimmen.

Wenn alles dieſes war in Ordnung gebracht worden, ſo gieng das eigentliche Opferfeſt an. Das hieß insbeſondere: *luſtrum condere*, das iſt, die fünfjährige Zeit feyerlich beſchließen. Zu dem Ende wurde auf dem Martisfelde ein Altar von Raſen errichtet. Am Tage darauf verſammleten ſich ganz frühe auf dieſem Felde alle **Centurien** in ihrer völligen Waffenrüſtung, und ſtellten ſich in Schlachtordnung. Varro de ling. lat. lib. 5, pag. 62. Feſtus pag. 514. Varro de re ruſtica lib. 2, 1, §. 10. Die Pfaffen, Schlächter und

Opferprieſter führten die Opferthiere zum Verſöhnopfer herbey, und zwar, dem **Jupiter** einen **Widder**, der **Ceres** ein **wild Schwein** und dem **Mars** einen **Stier**. Daher nannte man dieſe Opfer mit einem Namen *Suouetauralia.* Man führte dieſe Thiere zuerſt dreymal um das bewaffnete Volk herum, und darauf wurden ſie geſchlachtet. Dion. Halic. lib. 4, pag. 225. Beyde Cenſores ſtellten ſich vor dem Opferaltar, und der, welcher zuerſt war erwählt, oder durch das Loos dazu beſtimmt worden, verrichtete das feyerliche Gebet. Liuius lib. 38, 36. Einer von ſeinen Schreibern ſtand bey ihm, hatte eine Tafel in der Hand, darauf die Worte dieſes Gebets geſchrieben waren: dieſe las er ihm vor, und der Cenſor ſprach ſie ihm nach. Sie lauteten alſo: **Die Götter wollten die Macht der Römer immer verbeſſern und erweitern.** Vt Dii immortales res romanas ampliores melioresque facerent. Nachdem aber die römiſche Macht und Herrſchaft ſich ſo vermehret, daß ſie ganz **Italien**, **Gallien**, **Spanien**, **Griechenland** und einen Theil von **Aſien** und **Afrika** bezwungen hatten: ſo veränderten ſie dieſe Gebetsformul, und erſuchten die Götter, daß ſie **die römiſche Macht beſtändig erhalten möchten.** Vt res romanas perpetuo incolumes ſeruent Val. Max. lib. 4, 1. §. 10.

§. 2.

Nunmehro können wir zur Beſchreibung der Comitien, die von den Centurien gehalten wurden, fortgehen. Man ſtellte ſie ſonderlich dreyerley Urſachen wegen an. Die Magiſtratsperſonen wurden in denſelben durch die Mehrheit der Stimmen erwählet: Geſetze wurden feſt geſtellet, und endlich wurde auch das Gericht, wegen Hochverrathes und ſchwerer öffent-

öffentlichen Verbrechen auf dieſe Weiſe gehalten. Von jedem müſſen wir inſonderheit reden.

§. 3.

Es wurden alſo alle ordentliche und außerordentliche Magiſtratsperſonen in dieſen Comitien erwählt. Ordentliche Magiſtratsperſonen waren ſolche, welche zu aller Zeit vorhanden ſeyn muſten, ohne welche der Staat nicht konnte regieret werden. Außerordentliche wurden bey beſondern Vorfällen ernannt, die Angelegenheiten des Staats, entweder zu Rom, oder in den Provinzen zu verwalten. Dieſe erwählte Perſonen traten nicht ſogleich ihr Amt an, ſondern erſt mit dem Anfang des folgenden Jahrs, ſie wurden daher ernannte Magiſtratsperſonen (deſignati) geheißen. Der Opferkönig (rex ſacrorum) war keine Magiſtratsperſon, er ward aber doch, ſein Anſehen dadurch zu vergrößern, in den Comitien erwählet. Denn da vorhin die Könige ſelbſt die Opfer verrichtet hatten: ſo erwählte man einen Opferkönig nach deren Vertreibung, damit man bey dem Volke doch noch den Namen und Schein des Königs erhielte.

§. 4.

Die allermehrſten Geſetze ſind in dieſen Comitien gegeben worden, als das Valeriſche Geſetz, vermöge deſſen man vom Rath an das Volk appelliren konnte; [2]) die Geſetze der XII. Tafeln, [3]) das

2) Liuius lib. 2, 8. 3) Liuius lib. 3, 34.

Geſetz von der Zurückrufung des Cicero aus dem Elende ꝛc. [4]) Beſonders muſte über die Ankündigung des Krieges, in denſelben Rath gepflogen werden. Denn da kam es auf das Leben der Bürger an, und darüber muſten billig alle Bürger vernommen werden. In den Geſetzen der XII. Tafeln war ſolches ausdrücklich verordnet, [5]) und die Vorſteher des Volkes drungen mit allem Ernſt darauf, daß es ſorgfältig beobachtet wurde. [6]) Ob Frieden ſollte geſchloßen werden, konnte in der Verſammlung der Tribuum oder Stämme ausgemacht werden.

§. 5.

Endlich wurden auch diejenigen, welche des Hochverrathes wegen angeklaget wurden, in dieſen Comitien verhöret und gerichtet. Denn weil es bey dieſer Sache auf das Leben und die Wohlfahrt der römiſchen Bürger oder des ganzen Staats ankam: ſo war billig, daß auch das geſammte Volk darüber ein Urtheil fällte. Es wird von dieſer Sache ausführlicher im folgenden gehandelt werden, wenn die ganze Art und Weiſe, Gericht zu halten, wird erläutert werden.

§. 6.

4) Cic. ad Attic. lib. 4, epiſt. 1.

5) Tab. 9, lex 4. *De capite ciueis neiſei per maxumom comeitiorom nei feriunto.* Cic. Orat. pro Sext. cap. 30, 34.

6) Liuius lib. 4, 30.

§. 6.

Der Conſul, Praetor, Dictator und Interrex konnten dieſe Comitien veranſtalten. Wenn ein Opferkönig (rex ſacrificulus) erwählt werden ſollte: ſo muſte noch inſonderheit der Oberprieſter (Pontif. M.) zugegen ſeyn. Jedoch konnte er nicht, ſondern die vorbenannten obrigkeitlichen Perſonen in ſeinem Beyſeyn, die Comitien halten. Alle, welche römiſche Bürger und Stimmfähig, waren dabey gegenwärtig, ſie mochten in Rom oder in den Provinzen wohnen. Es war allemal eine ſehr zahlreiche und anſehnliche Verſammlung.

§. 7.

Im 655ſten J. d. St. hatten die Conſuls Q. Caecilius Metellus und Tit. Didius Nepos ein Geſetz zu Stande gebracht, daß die Geſetze, welche man in Vorſchlag bringen wollte, 17 Tage vorher allgemein bekannt gemacht werden ſollten. Weil aber auf die Beobachtung deſſelben nicht ſonderlich gehalten wurde: ſo erneuerte es im Jahr 691 der Conſul D. Juni. Silanus und L. Lucinius Murena, unter ſchwerer Strafe, die den Uebertretern gedrohet ward. Eben ſo lange vorher (per tripundinum) muſte man die Comitien ankündigen, wenn ſie ſollten gehalten werden. Romulus hatte bereits verordnet, daß alle 9 Tage ein Wochenmarkt in Rom gehalten wurde, [7]) und an dreyen ſolchen

7) Dion. Halic. lib. 2, pag. 98.

Markttagen nach einander muſte bekannt gemacht werden, daß Comitien ſeyn würden, damit ſich gegen ſolche Zeit ein Jeder einfinden könnte. Drey Markttage, jeder von 9 Tagen, machen aber eben 17 Tage aus. Am erſten Markttage ward angekündiget, daß die Comitien ſeyn ſollten: am zweyten, das iſt, am 9ten Tage ward es zum andern mal; und am dritten Markttage, das iſt, abermal nach 9 Tagen, alſo am 17ten Tage ward es zum letzten mal bekannt gemacht. Wenn auf den Comitien inſonderheit gewiſſe Geſetze vorgetragen und zu Stande gebracht werden ſollten, ſo muſte der Hauptinhalt derſelben vorher angezeiget werden, damit ein Jeder überlegen könnte, ob ſolche nützlich oder nicht. Man ſuchte ſich öfters einen geſchickten Redner aus, der an den drey Markttagen, an welchen die Comitien angekündiget, und der Inhalt des Geſetzes kürzlich angezeiget wurde, durch eine ausführliche öffentliche Rede, das Volk zum Voraus zubereiten, und dahin lenken muſte, dem Geſetze beyzupflichten. [8]) Eben ſo wie in den Schlüßen der Comitien der Curien, der Rath durch ſein Anſehen dieſelbe bekräftigen muſte: ſo

8) Cicer. Orat. pro lege Manilia iſt eine ſolche Empfehlungsrede. Derjenige, welcher den Vorſchlag zum Geſetze that, hieß *lator legis*. Der, welcher die Nothwendigkeit des Geſetzes anpries, hieß Suaſor legis, oder auch auctor legis. Die davon abriethen, waren diſſuaſores. Daraus verſteht man folgende Stellen: Sueton. Caeſar cap. 16. Cicer. ad Attic. lib. 1, 19. de legibus lib. 3, 16. Liuius lib. 34, 1.

ſo war es auch in dieſen Comitien nöthig: aber es muſte ſich auch gleichfalls der Rath ſchon zum voraus verbinden, das, was durch die Mehrheit der Stimmen beſchloſſen würde, genehm zu halten. [9])

Sie wurden allemal nach vorhergegangener Beobachtung des Fluges der Vögel angeſtellet; und muſten, ob ſie gleich angeſetzt und bekannt gemacht waren, unterbleiben, wenn die Wahrſager böſe Zeichen wahrnahmen, und ſie auf einen andern Tag verſchoben. [10]) Waren aber alle Anzeigen gut: ſo wurden ſie wirklich, aber nie in der Stadt, ſondern vor derſelben, auf dem Marsfelde gehalten. Denn da das geſammte Volk bewafnet dabey erſcheinen muſte, ſo hätte das ſcheinen können, als ob ein Aufſtand ſich begeben, wenn in der Stadt eine ſolche Menge Bewafneter ſich verſammlet hätte; [11]) jedoch blieben einige Centurien in der Stadt zurücke, und hielten Wache während der Zeit, daß die Comitien gehalten wurden. [12]) Es konnten ſich aber

9) Oben cap. 7. §. 3. p. 165.

10) Cicer. Philipp. 2, 33.

11) Gellius lib. 15, 27.

12) Es geſchah dieſes der Veienter willen, welche jenſeit der Tiber das Bergſchloß Janiculum inne hatten, und aus demſelben alles bemerken konnten, was auf dem Marsfelde vorging. Sie hätten auch leicht die vom Volk ganz entblößte Stadt überrumpeln können. Da aber im 359ſten J. d. St. die mächtige Etruſkiſche Stadt Veii, nach einer zehnjährigen Belagerung, erobert und zerſtöret worden: ſo war nichts mehr von den Feinden zu beſorgen. Es wurde daher nicht ferner in der Stadt Wache gehalten, ſondern verordnet, daß während

auch alsdenn noch Umſtände ergeben, welche den Fortgang der Comitien unterbrachen; wenn ſie nämlich vom Conſul, Vorſteher des Volks, oder einer andern hohen Magiſtratsperſon unterſaget wurden; wenn ein Gewitter entſtanden, und man auch nur ganz in der Ferne donnern hörte; wenn ein Hagel und ſtarker Platzregen fiel; wenn eine Magiſtratsperſon ankündigte, daß böſe und ſchädliche Zeichen ſich am Himmel begeben; wenn Jemand den Anfall (epilepſi) bekam, daher dieſe Krankheit, weil ſie die Fortſetzung der Comitien verhinderte, morbus comitialis genannt wurde; wenn endlich ein ungeſtümes Wetter einfiel.[13]) Was inzwiſchen ſchon beſchloſſen und ausgemacht war, ſonderlich, wenn ſchon einige Magiſtratsperſonen waren erwählet worden, das war gültig, obgleich die Comitien durch ſolche Zufälle nicht völlig konnten geendet werden.

§. 8.

Sobald das ganze Volk verſammlet und in Ordnung geſtellet war, hielt der Conſul, oder wer ſonſt in den Comitien den Vorſitz hatte, eine nöthige und patriotiſche Vorſtellung an das Volk, die Sachen wohl zu bedenken, und zum Beſten des Staats zu entſcheiden.[14]) Wenn aber Magiſtratsperſonen ſollten gewählet werden, ſo nannte er die Namen der

Can-

rend den *Comitiis centuriatis* dieſelbe ſich auf dem Janiculo aufhielte. Dio Caſſius lib. 37, 28.

13) Liuius lib. 40, 59.

14) Liuius lib. 24, 8. lib. 10, 21. 22.

Candidaten, und empfahl ſie dem Volke. Denn der, welcher eine hohe Magiſtratswürde zu erlangen dachte, muſte, ehe die Comitien angingen, bey dem älteſten Conſul ſeinen Namen in das Regiſter der Candidaten einzeichnen laſſen. Es konnte dieſes wol ein Jahr vor den Comitien geſchehen, und war eben nicht erforderlich, daß ſich ein ſolcher ſelbſt bey dem Conſul dazu einſtellte, ſondern konnte bey ſeiner Abweſenheit auch durch ſeine Freunde es erlangen. [15]) Aber in den Comitien muſte er perſönlich zugegen ſeyn. Fand der Conſul an den Candidaten nichts auszuſetzen, ſo zeichnete er ſeinen Namen an: hatte er aber etwas dabey einzuwenden, ſo ſchrieb er ihn nicht an, ob ihm gleich das Volk geneigt war; er war aber verbunden, dem ganzen Volke die Urſache anzuzeigen, warum er ſolchen Candidaten abgewieſen hätte. [16]) Gar ſelten und ganz auſſerordentlich geſchahe es, daß ſich wol ein Candidat erſt meldete, wenn die Comitien ſchon angegangen waren. [17])

§. 9.

Die Candidaten, das iſt, diejenigen, welche um ein Amt anhielten, erhielten den Namen von ihren weißen Kleidern, die ſie trugen. Es war eigentlich ein mit Urin gewalkter, und nachmals mit Cimoliſcher Kreide recht weiß [18]) gemachter Mantel.

15) Cic. ad Brutum ep. 5.

16) Veller. paterc. lib. 2, cap. 92.

17) Liuius lib. 26, 18.

18) Siehe oben cap. 3, §. 21. n. 15. p. 126. Cimolien iſt eine der Cycladiſchen Inſeln,

Im 321ſten J. d. St. machten die Vorſteher des Volks den Schluß, daß keinem hinführo, der um ein Amt anhielte, erlaubt ſeyn ſollte, ſein Kleid mit Kreide weiß zu machen. [19]) Denn ſie ſchloßen alſo: die vornehmſten vom Adel bewerben ſich um die höchſten Würden, ſie erſcheinen in ſchneeweißen Mänteln, nehmen ein ehrwürdiges Anſehen an, laſſen ſich ungemein zu dem Pöbel herab; dadurch nehmen ſie denſelben alſo ein, daß er in allen Dingen ihnen beyfällt und ſeine Stimme ihnen giebt. Es gab große Widerrede, der Rath wollte durchaus dieſes Geſetz ungültig machen; aber die Vorſteher des Volks drungen doch durch. Wenn es ſich zutrug, daß ein Stadtrichter (Praetor vrbanus) ſtarb, und ein ſchon ernannter Aufſeher über die öffentlichen Gebäude (Aedilis deſignatus) gerne Praetor werden wollte, ſo trug er keinen weißen Mantel, weil das mit ſeiner Würde, die er ſchon hatte, ſich nicht reimete. [20]) Es pflegten auch die Can-

ſeln, wo die allerſchönſte und feinſte Kreide angetroffen ward. Man wuſch das Kleid, und brauchte dabey Sardiniſche Erde; darauf ſchwefelte man es, und überſtrich es mit Cimoliſcher Kreide. So beſchreibt es Plinius hiſt. nat. lib. 35, 17. Ordo dealbandi togas hic eſt: primum veſtis abluitur Sarda, dein ſuffitur ſulfure: mox deſquamatur Cimolia, quae eſt coloris veri. Hieraus ſind folgende Stellen zu erklären: Iuuenal. Sat. 10, v. 45. Perſ. Sat. 5, v. 177. Plaut. Aulular. Act. 4, Sc. 9, v. 6.

19) Liuius lib. 4, 25.

20) Liuius lib. 39, 39. Man kann annoch anmerken, daß purpureus zuweilen bey den Poeten ſo viel heiſt als can-

Candidaten nur ein Oberkleid zu tragen, damit ſie den Schein mehrerer Demuth annähmen, oder damit ſie ihre im Krieg durch Tapferkeit erhaltene Wunden deſto eher zeigen, [21]) oder offenbar ſehen laſſen könnten, daß ſie kein Geld bey ſich hatten, die Stimmen damit zu erkaufen. [22]) Die obrigkeitlichen Perſonen muſten eine genaue Unterſuchung anſtellen, ob die Candidaten das gehörige Alter hatten. M. Valerius Corvus wurde im 23ſten Jahr Conſul, [23]) und C. Marius noch eher; [24]) und Cicero führt verſchiedene an, [25]) die ſehr jung dieſe Würde erhalten haben. Aber im 574ſten J. d. St. ward durch das Villiſche Geſetz, welches der Vorſteher des Volkes, L. Villio zu Stande brachte, das Alter beſtimmt und ausgemacht. [26]) Sie hatten auch auf das Verhalten und die Lebensart genaue Acht. Denn ein Laſterhafter und Uebelthaten wegen Beſchuldigter, ward in das Regiſter der Candidaten nicht mit aufgezeichnet. [27])

§. 10.

War nun der Candidat von den Magiſtratsperſonen angezeichnet worden: ſo ging ſein eigenes Bemühen an, durch ſein Betragen ſich ſo beliebt zu machen,

candidiſſimus, e. g. Horat. lib. 4. Od. 1, v. 9. Virgil. eclog. 5, v. 38. Aen. lib. 1, v. 593 ſq.

21) Plutarch. in Cariolano p. 219.

22) Plutarch. quaeſt. roman. 49.

23) Liuius lib. 7, 26.

24) Liu. Epit. 86.

25) Orat. Philipp. 5, 17.

26) Liuius lib. 40, 44.

27) Saluſt. in Catil. c. 18.

machen, daß er vor allen andern möchte gewählet werden. Zu dem Ende gingen die Candidaten auf dem Markte und andern öffentlichen Plätzen, gaben denen entgegen kommenden die Hand, und grüßten ſie freundlich. Das thaten ſie lange zuvor, ehe ſie um ein Amt anhielten. [28]) Sie bewarben ſich auch um vornehme angeſehene Männer, die bey dem Volke in Gunſt ſtanden, und erſuchten dieſelben, ihre Begleiter zu ſeyn. Nicht nur am Wahltage, ſondern auch bey andern Gelegenheiten, faſt täglich, gingen einige davon mit den Candidaten, welches ihm Ehre und Anſehen machte. [29]) Zunächſt an dem Marsfelde war ein Hügel, auf den der reiche Römer Salluſtius einen prächtigen Garten angelegt, daher er auch der Garten-Hügel (collis hortulorum) genant wurde, und welcher dem Kayſer Aureliano ſo wohl gefiel, daß er lieber daſelbſt als in Rom ſich aufhalten mochte: [30]) auf dieſen Hügel ſtellten ſich die Candidaten am Tage der Comitien, [31]) damit ſie von Allen könnten geſehen werden, und thaten große Verſprechungen, wie geneigt ſie dem Volke ſeyn wollten, wenn ſie das Ehrenamt erlangten. [32])

Sie hatten ferner einen Knecht von gutem Gedächtniß, und ſehr großer Bekanntſchaft, der viele

Leute

28) Cic. Famil. lib. 16, epiſt. 12.

29) Cicero de petitione Conſ. cap. 9.

30) Flau. Vopiſc. Aurel. cap. 49, pag. 585.

31) Liuius lib. 26, 18.

32) Cic. ad Att. l. 2, ep. 18.

Leute in und außerhalb Rom, den Namen und ihrer Handthierung nach kannte.[33]) Ein ſolcher Knecht ward nomenclator, monitor, oder fartor, quia clam inferciebat nomina, genannt.[34]) Er war ſeinem Herrn immer zur Seite, und ſagte ihm heimlich, wie dieſer oder jener hieße, wer und woher er wäre, damit er ihn mit Vor- und Zunamen nennen; freundlich grüßen, und ihm die Hand, als einem vertrauten und längſt bekannten Freund, reichen könnte.[35]) Wenn nun ein gemeiner Mann ſahe, daß ein ſo Vornehmer, den er nie gekannt, ihn mit Namen nannte, und ſo freundlich mit ihm redte: ſo glaubte er, daß er bey dem in guten Andenken ſtünde, und auf deſſen Gunſt Rechnung machen durfte. Daher gab er ihm nicht nur aus Dankbarkeit ſeine Stimme in den Comitien, ſondern überredte auch noch wol andere dazu.[36])

§. 11.

33) Cic. Orat. pro Murena, cap. 36.

34) Pomp. Feſtus, p. 143.

35) Cic. ad Tull. c. 7 & 8.

36) Horat. lib. 1, ep. 6, v. 50. Cic. de petit. Conſul. c. 11. Würdige und verdiente Männer, deren Thaten und ſchon geleiſtete Dienſte genug bekannt waren, hatten kaum dieſe Bemühungen, geſchweige mehrere, nöthig. Ihre Tugenden leuchteten ſo hervor, daß ſie dieſe Schminke nicht brauchten. Kein Fabius, kein Scipio, kein Flaminius, kein Aemilius Paullus bedurften dergleichen. Aber reiche, und im übrigen eben nicht durch Tugend oder Tapferkeit berühmte Candidaten bedienten ſich allerley Mittel, zu ihrem Zweck zu gelangen. Sie hatten daher Mäkler, (interpretes) welche in und außer

§. 11.

Bey den Comitien ſelbſt ſind verſchiedene Umſtände anzumerken. Sie wurden, wie ſchon mehrmalen geſagt iſt, auf dem Felde, das dem Mars geweihet war, gehalten. [37]) Funfzigtauſend Menſchen hatten auf demſelben reichlich Platz. Es wurde ein Gerüſte von Holz, (tribunal) aufgerichtet, darauf ſich die Conſuls mit ihrem Gefolge aufhielten. Darauf wurden ſo viel ſchmale Stege (ponticuli) als Centurien waren, nämlich 193 verfertiget, und in einer Reihe neben einander aufgerichtet. Der geſammte Raum aber, wo das Gerüſte und die ſchmalen Stege ſtanden, ward mit einem Geländer umgeben, und hieß Septa oder Ouile. [38]) Julius Caeſar wollte ihn mit einer marmornen Mauer

Rom herumgingen, und allerley Verſprechungen an Geld und Geſchenken im Namen des Candidaten antrugen, dem, der ihm ſeine Stimme geben würde. Sie bedienten ſich ferner Bankhalter, (ſequeſtres) bey denen ſie eine gewiſſe Summe Geldes in Verwahrung gaben, und den Stämmen deren Namen bekannt machten, damit ſie von denſelben das Geld wirklich in Empfang nehmen könnten. Und endlich hatten ſie auch Austheiler, (diuiſores) welche am Tage der Comitien unter das Volk Geld vertheilten, um die Stimmen damit zu erkaufen. Wie man in den Comitien die Stimmen erkaufte: ſo wurden auch in den Gerichten die Richter durch Geld zu einem günſtigen Urtheil bewogen. Cic. action. 1. Verr. c. 12. Aſc. Ped. p. 59. Sequeſtres ſunt, apud quos pecunia deponitur. Interpretes, per quos inducitur pactio.

37) Liuius lib. 2, 5.

38) Virg. Ecl. 1, v. 34. Liuius lib. 26, 22.

Mauer einfaſſen: [39]) es kam aber nicht zu Stande. Jedoch im 728ſten J. d. St. geſchahe es wirklich. [40]) Auſſer dieſem Geländer (extra ſepta) ſtanden alle Centurien, und warteten auf den Befehl des praeſidirenden Conſuls, der ſie durch einen Herold aufrufen ließ, innerhalb des Geländers herein zu treten. [41]) Dabey gieng es aber alſo zu: In der erſten Claſſe waren 98 Centurien, und ein Jeder, der 100000 Aſſes hatte, gehörte in ein oder die andere Centurie dieſer Claſſe, er mochte wohnen, in welchem Stamm er wollte. Inzwiſchen konnte die Centurie doch, nach den Stamm benennet werden, als die Centurie des Galeriſchen Stammes. [42]) So wurden denn 98 Kugeln verfertiget, und auf einer jeden der Name des Tribus geſetzt, dahin die Centurie gehörte. Z. E. Centur. Galer. Sen. X. Centur. Vetur. Iun. III. Centur. Fabia Equit. XII. Siehe die *I. Fig.* Und dieſe Kugeln alle zuſammen wurden in ein Gefäß (vrna oder ſitella) geworfen und unter einander geſchüttelt (aequabantur ſortes.) Der Conſul muſte in Gegenwart eines Augurs dieſe Untereinandermiſchung ſorgfältig verrichten. Er griff darauf aus dem Gefäße eine Kugel, welche ihm zuerſt in die Hand kam, ſagte den Namen der Centurie, der darauf ſtand, dem Herolde, und dieſer hieß dieſe Centurie, in das Geländer herein

39) Cic. ad Att. lib. 4, 16.
40) Dio Caſſius lib, 53, 23.
41) Liuius lib. 10, 13. 24.
42) Centuria Galeria, Veturia, Pollia, Fabia, Cruſtumina.

ein gehen. Dieſe zuerſt ergriffene und aufgerufene Centurie hieß die Vornehmſte (praerogatiua,) weil zuerſt vor allen andern der neue Conſul, Praetor ꝛc. ihre Stimme ertheilte; und die mehrſten folgenden Centurien richteten ſich nach der erſten. [43])

§. 12.

Wie erfuhr man aber, was vor eine Meynung die Centurie, welche zu ſtimmen war aufgerufen worden, hatte? Es ging da auch nach der Mehrheit der einzelnen Stimmen. Im Anfang des römiſchen Staates und eine geraume Zeit nachher wurden die Stimmen mit kleinen Steinen gegeben, welche in eine Kiſte oder Behältniß (vrna) geworfen wurden. [44]) Darauf gab man bis in das 114te J.d.St. ſeine Stimme laute, welche alsdenn aufgezeichnet wurde. In dieſem Jahr aber führte der Vorſteher des Volks, Gabinius, ein Geſetz ein, darin dieſe Art laut und öffentlich ſeine Stimme zu geben eingeſtellt und verordnet ward, daß es durch Tafeln geſchehen ſollte, darauf die Namen der Candidaten geſchrieben wären. Hierdurch verlor der Adel ſehr viel, und der Pöbel gewann ein großes. Denn wer ſich ſonſt ſcheuete, einem Unwürdigen ſeine Stimme zu geben, oder einem Würdigen ſie zu verſagen, der konnte es nun ohne einige Furcht thun. Gabinius erweckte ſich dadurch

großen

43) Liuius lib. 26, 22. 27, 6. 24, 9. C. 7. 8.

44) Dion. Halic. lib. 10, p. 661. lib. 4, pag. 266.

groſzen Haß. Cicero nennt ihn einen niederträchtigen Menſchen. [45])

Wenn nun zween oder drey Candidaten vorhanden waren, ſo wurden für jeden derſelben einige tauſend Täfelchen gemacht, und mit den Anfangs-Buchſtaben ihrer Namen bezeichnet. Als M. Atilius Regulus. P. Claudius Craſſus und Ant. Poſtumius. Siehe *Fig. II.* Ein jeder Bürger empfieng von jeder Tafel ein Stück, alſo in dem angeführten Fall drey Tafeln, damit er einen oder zween Candidaten ſeine Stimme geben könnte. Die Einhändigung dieſer Tafeln wurde von verſchiedenen Austheilern (diribitoribus) veranſtaltet, welche durch die Centurien ſie vertheilten. Gleich hinter denſelben gieng ein anderer Mann, der die Tafeln wieder einſammelte. (rogator ſuffragiorum.) Man behielt die Tafeln von demjenigen zurücke, den man nicht wählte, und gab eine oder zwo dem Einſammler, der ſie auf das Gerüſte zum Conſul trug. Daſelbſt wurden ſie ſortirt und gezählet. Das nahm nun viel Zeit weg. Da man aber geſchwinder fertig zu werden wünſchte, machte man folgende Veränderung und Einrichtung. Es wurden ſchmale Stege, 2 Fuß hoch von der Erde errichtet, und am Anfang und Ende derſelben war eine Oefnung in dem Geländer, welches das Gerüſte umgab,

45) de legibus lib. 3, 16.

gab, darauf ſich der Conſul befand, damit jede Centurie ungehindert auf dieſem Stege in das Gehege gehen, darüber wegſchreiten, und wieder in das Marsfeld am andern Ende des Steges hinaus treten konnte. Am Aufgang auf dieſem Stege ſtand eine Kiſte mit ſo viel Fächern als Candidaten waren, und in jedem Fache lagen Tafeln, darauf der Name eines Candidaten geſchrieben war. An jedem Fache befand ſich ein Austheiler, (diribitor) und gab dem, der auf den Steg trat, ſeine Tafeln. In der Mitte ſtand eine andere Kiſte mit eben ſo viel Fächern als Candidaten waren. Dieſe Fächer waren verſchloſſen, und hatten nur eine ſo kleine Oeffnung, daß man eben die Tafel hinein werfen konnte. Ein Jeder warf die Tafeln des Candidaten hinein, der von ihm gewählt wurde: welchem er aber ſeine Stimme verſagte, deſſen Namenstafel behielt er bey ſich, bis am Herabgehen von dem Stege. Da war eine offene Kiſte, bey welcher ein Aufſeher ſtand, in dieſe ward die Tafel hinein geworfen. Dieſe Aufſeher (cuſtodes) bey den Kiſten hießen die Neunziger (Nongenti.) 46) Bey der Kiſte, welche auf

46) Plin. lib. 33, 2. *Nongenti* vocabantur, ex omnibus ſelecti, ad cuſtodiendos ciſtas ſuffragiorum in comitiis. Hieraus verſteht man die Worte Cornificii ad Herenn. lib. 1, 22. Coepio vt illum, ſc. Saturninum, contra SCtum, legem aduerſus rem publicam vidit ferre, cum viris bonis impetum facit, pontes diſturbat, (er reiſt die

auf der Mitte des Steges war, befanden ſich nicht allein die ordentlich beſtellten Aufſeher, ſondern es geſelleten ſich auch viele Freunde der Candidaten zu ihnen, und je angeſehener dieſe waren, deſto mehr Ehre brachte es. [47]) Cicero iſt einſtens auch ein ſolcher Aufſeher geweſen. [48])

Auf jeder Tafel hatte der, welcher ſeine Stimme gegeben, einen Punct eingedruckt, zum Beweis gleichſam, daß es mit ſeiner eigenen guten Einwilligung geſchehen. Dieſe Tafeln oder Puncte zählte der Aufſeher der Kiſte, darin ſie gelegt worden, und

N 2 ließ

die Stege nieder) ciſtas deiicit, er wirft die 3 Kiſten mit Hülfe der guten Leute von den Stegen, daß ſich die Tafeln unter einander miſchen.

47) Cicer. in Piſon. c. 15.

48) Orat. poſt redit. c. 7. Man bediente ſich eben dieſer Art, die Stimmen zu ſammlen, auch bey Geſetzen, welche gegeben, oder bey Angeklagten, über welche ein Urtheil gefällt werden ſollte. In allen Stücken wurde es eben ſo gehalten, wie itzt iſt angezeiget worden, nur auf den Tafeln ſtanden andere Buchſtaben. Im erſten Fall, wenn Geſetze ſollten ausgemacht werden, erhielt man zwo Tafeln mit den Buchſtaben V. R. vti rogas, das iſt, man ſey der Meynung zugethan, die der hat, welcher das Geſetz im Vorſchlag gebracht. Cic. ad Att. 1, 14. de legib 3, 17. Oder mit dem Buchſtaben A. antiquo. Das bedeutete, man wolle das Geſetz abgeſchaft haben. Im andern Falle, wenn über Jemanden ein Urtheil ſollte abgefaßt werden, bekam man drey Tafeln mit den Buchſtaben A. abſoluo, ich ſpreche los; C. condemno, ich verurtheile, und N. L. non liquet, die Sache iſt mir zweifelhaft. Gell. 14 2. Nach ſeiner Erkenntniß und Willen warf man eine Tafel in die mittelſte Kiſte, und die andern, am Ende des Steges in die daſelbſt befindliche.

ließ denn durch den Herold der Centurie, deren Tafeln er gezählet, das ausrufen, was durch die mehreſten Stimmen beſchloſſen war. Es wurden darauf nach und nach die Stimmen jeder Centurie gezählet, und wenn 97 einerley Meynung waren, denn das iſt über die Hälfte: ſo ward dieſe Sache, als allgemein beſchloſſen, angeſehen. Von dem Gebrauch, die Tafeln mit einem Punct zu bezeichnen, kömmt es her, daß der Beyfall und die Genehmigung, im Lateiniſchen, Punctum genannt wird. 49)

Omne tulit punctum qui miſcuit vtile dulci.

Waren die Stimmen (puncta) aller Centurien gleich vertheilet, das iſt, hatte jeder Candidat gleich viel Stimmen, oder waren gleich viel Tafeln vor und wider das Geſetz: ſo ward darauf gar nicht geachtet. Nur bey Verurtheilung oder Loßſprechung des Angeklagten, ward es zu ſeinem Vortheil, als eine Loßſprechung angeſehen, wenn ihn eben ſo viel verurtheilt als freygeſprochen hatten. 50)

§. 13.

Ich muß hiebey noch eine Anmerkung machen. Nicht jeder römiſcher Bürger hatte Recht, in den Comitien zu ſtimmen. Der, welcher noch nicht

49) Horat. arte poetica, v. 340. Epiſt. 2, lib. 2, v. 99. Cic. pro Murena, c. 34. Tuſc. diſput. lib. 2, 26.

50) Dion. Halic. lib. 7, 64.

17 Jahr alt war, durfte gar nicht dazu kommen, und auch der nicht, welcher 60 Jahr alt und darüber war. Man nannte ſolche alte Leute Depontanos, weil ſie den Steg, darauf die Stimmen gegeben wurden, nicht mehr betreten durften. Freylich waren die Centurien ſo eingetheilet, daß die eine Hälfte alte, und die andere junge Leute in ſich faſſete. Wie aber dieſe keine junge Kinder ſeyn muſten, ſo durften jene nicht ſechzigjährig und darüber ſeyn. Man bediente ſich daher der Redensart Sexagenarius de ponte. Das möchte man bald alſo ausdeuten, als ob die Römer alte abgelebte Leute von der Brücke in die Tiber geworfen und erſäuft hätten. [51]) Allein, das bedeutet nichts anders, als daß ſolche Leute nicht mehr in den Comitien erſcheinen und ihre Stimme geben durften. [52]) Die Urſache war ſo unbillig nicht. Sechzigjährige Leute waren von allen öffentlichen Bedienungen befreyet: es war daher nicht unrecht, daß die jüngern, welche die Aemter mit andern verwalten ſollten, auch vornemlich nach ihrem Sinn und Gutfinden dieſelben beſetzten.

51) Nonius Marcellus, der im fünften Jahrhundert gelebt, ſagt p. 573, daß Viele zu ſeiner Zeit die Redensart alſo ausgedeutet: Sexagenarios per pontem mittendos, male diu popularitas intellexit, cum tamen in prouerbium venerit, vt diceretur ſexagenarios de ponte deiici oportere, quod ſuffragium non ferant, quod per pontem ferebatur,

52) Ouid. faſt. l. 5, v. 633. Feſtus p. 504.

§. 14.

Wenn nun ein Candidat z. E. zum Conſul war erwählet worden: ſo war das allererſte, daß ihn der vorſitzende Conſul öffentlich, unter Anrufung der Götter dazu ernannte. Er ſagte nemlich: ich bitte die unſterblichen Götter, daß es mir, dem Senat, und dem römiſchen Volke zum Beſten und Glücke gereiche, und ernenne dich N. N. zum Conſul. Darauf rief ein Herold es ſogleich öffentlich aus. Das erſte hieß: renunciatio conſulis; das andere: proclamatio praeconis. Wenn dieſe Ernennung (renuntiatio) des Conſuls nicht geſchahe, ſo halfen alle Stimmen nichts: und das iſt zuweilen wirklich alſo geſchehen, davon einige merkwürdige Beyſpiele vorhanden ſind. [53]) Darauf ward der neu erwählte und ernannte Conſul auf das Gerüſte hinauf gerufen, und muſte den vom praeſidirenden Conſul ihm vorgeſagten Eid nachſchwören, und ſich verbinden, nichts Geſetzwidriges zu thun, die Rechte und Freyheiten des Volkes nicht zu kränken, oder ſich im gegenſeitigen Fall, der Strafe der Götter, für ſeine Perſon, für ſeine Familie und ganzes Haus unterwerfen. [54])

Endlich

53) Vell. Paterc. lib. 2, cap. 29, pag. 481. Valer. Maxim. lib. 3, c. 8. §. 3.

54) Plin. Paneg. Traian. c. 64. Die Worte des Eides waren dieſe: ſe toto magiſtratus & imperii tempore nihil facturos contra leges, neque paſſuros, vt aut populi romani libertas, aut reipublicae maieſtas quocunque modo laedatur, aut detrimentum accipiat.

Endlich wurden nun die neu erwählten und beeidigten Conſuls vom Marsfelde unter großem Pomp weggeführet. Der geſammte Rath, des neu Ernannten Anverwandten und Freunde, eine große Anzahl Ritter und viele aus dem Volke, begleiteten ihn in ſein Haus, ſtatteten ihre Glückwünſche ab, und erbaten ſich ſeine Gunſt. Jedermann hatte demnächſt Erlaubniß, ſeine Aufwartung zu machen. [55]) Vier Monate darauf, nämlich am erſten Januar, ging der Zug der ernannten Conſulen in das Capitolium vor ſich, da ſie dem Jupiter einen weiſſen Ochſen opferten. [56]) War dieſes Opfer verrichtet, ſo wurden ſie vom Capitolio ins Rathhaus begleitet, wo der Rath verſammlet war. Sie ſtatteten demſelben ihre Dankſagung ab, und verſprachen dem Staat ihre Dienſte. [57]) Von hier wurden ſie denn wieder mit einem anſehnlichen Gefolge in ihre Häuſer begleitet, wo ſie in ihren Vorgemächern die Beſuche annahmen. Weil nun in denſelben ihre Ahnenbilder, (imagines maiorum) aufgeſtellet waren, ſo zierte man dieſe mit neuen Lorbeerkränzen auf, um das Anſehen der Familie recht prächtig zu machen. [58]) Auch gaben die Conſules, wenn ſie ihre Regierung wirklich antraten, ein koſtbares

55) Claudian. in Eutrop. lib. 2, v. 63.

56) Ouid. de Ponto l. 4, eleg. 4, v. 27 ſq. eleg. 9, v. 5. 7. 29. Liuius lib. 41, 14.

57) Ouid. l. c. v. 35.

58) Cic. pro Muren. c. 41. Ouid. de Ponto lib. 4. eleg. 4, v. 41.

Gaſtgebot, (epulum conſulare) welches noch unter den Kayſern fortgedauert hat. Der Rath, nebſt vielen Rittern und ihre Beförderer waren dabey zugegen. [59])

§. 15.

Da ich eben des Antritts der Regierung gedacht, ſo muß ich am Schluſſe dieſes Capitels dieſe Sache auch noch erläutern, und alles, was dahin gehört, zuſammen faſſen. Alle Magiſtratsperſonen muſten zu zween verſchiedenen malen ernannt werden. In der erſten Verſammlung des Volkes wurden ſie gewählt, in der andern beſtätiget. [60]) Nachdem aber die Aemter verſchieden waren, dazu ſie erwählet werden ſollten, nachdem waren auch die Wahlen und die Beſtätigungen derſelben verſchieden.

1. Die Cenſores wurden erſtlich in der Verſammlung der Centurien erwählt, und zweytens durch eben ſolche Verſammlung beſtätiget. Primis comitiis centuriatis, denominabantur, et ſecundis comitiis centuriatis confirmabantur.

2. Die Conſuls und Praetoren aus den Patriciern wurden durch die Verſammlung der Centurien ernannt; und durch die Comitien der Curien beſtätiget.

3. Die

59) Plin. lib. 14, 15. Flauius Vopiſcus in Aurel. c. 12.

60) Cic. de lege agraria Orat. 2, cap. 11.

3. Die hohen Magiſtratsperſonen, welche aus dem Volke genommen waren, als Conſul und Praetor wurden auch zuerſt in den Comitien der Centurien ernannt: und darauf (per legem curiatam) in den Comitien der Stämme, in ihrer Würde beſtätiget.

4. Die niedrigen Aemter, welche mit Patriciern beſetzet wurden, als Quaeſtores, Aediles ꝛc. wurden in comitiis tributis ernannt, und auch durch eben dieſelben nachher confirmirt.

5. Und ſo wurden auch, wenn dieſe Aemter mit Leuten aus den Plebeiern beſetzt werden ſollten, dieſelben gleichfalls in den comitiis tributis ernannt und beſtätigt. [61])

Die Urſache, warum zu 2 verſchiedenen malen über die Wahl der Magiſtratsperſonen die Stimmen geſammlet werden muſten, war, damit man deſto gewiſſer werden könnte, ob bey deren Ernennung nichts Widerrechtliches vorgegangen ſey. Und beſonders wurden die Conſuls ſo viele Monate zuvor aus dieſer Urſache erwählet, damit man genau erführe, ob ſie etwa die Centurien mit Geld beſtochen, und ihre Stimmen erkauft hätten. Denn konnte man ihnen das beweiſen, und waren vornämlich die Ankläger vornehme Männer, und des Conſulats würdig; ſo wählte

N 5 man

61) Cic. orat. pro Planc. cap. 20. Wer hievon mehr nachleſen will, kann nachſchlagen Paull. Manut. de Comitiis pag. 11 ſq.

man ſolche an die Stelle der Angeklagten. [62]) Ein Beyſpiel davon ergab ſich im 687ſten J. d. St. an J. Sulla und P. Autronius, an deren Stelle ihre Aukläger Cotta und Torquatus erwählet wurden. [63]) Dieſe erſte Wahl der Conſuln geſchahe allemal in den Comitien, welche am 6ten Tage der Kalendarum Sextilis, das iſt, am 27ſten Julius gehalten wurden. Die ernannten Conſules hatten bis auf den zweyten phöniciſchen Krieg keine gewiſſe Zeit beſtimmt, in der ſie ihr Amt antraten. Im 290ſten Jahr geſchahe es am 1ſten Auguſt; [64]) und im Jahr 291, den 11ten deſſelben Monats. [65]) Im 293ſten Jahre ward der Conſul im December ernannt, und fing ſeine Regierung gleich an. [66]) Im Jahr 302 geſchahe es im May. [67]) Im Jahr 330 am 13ten December; [68]) im Jahr 352 im October. [69])

Vom 551ſten J. d. St. an, da der andere puniſche Krieg zu Ende ging, bis auf das 600 Jahr wurden die Conſuls am erſten Jänner gewählt, und am

62) Dio Caſſius lib. 36, cap. 21.

63) Ciceronis Orat. pro Sulla. Salluſtius in Catilina, cap. 18.

64) Liuius lib. 3, 6.

65) Liuius lib. 3, 8.

66) Lib. 3, 19.

67) Lib. 3, 36.

68) Lib. 4, 39.

69) Lib. 5. 9.

am 15ten März traten ſie ihr Amt an. [70]) Von der Zeit an bis unter den Kayſern wurden ſie den 27ſten Julius ernannt, und am 1ſten Januar traten ſie ihr Amt an.

Das

70) Liuius lib. 22, 1. 23, 30. 26, 1. 31, 5. 38, 35, 39, 45.

Das neunte Capitel.

Von der Verſammlung der Stämme.

De comitiis tributis.

§. 1.

Bey dieſen Comitien haben wir eben nicht vieles anzumerken. Die erſte Gelegenheit, bey der ſie aufgerichtet worden, gab ein gewiſſer M. Marcius Coriolanus. Denn als im 262ſten J. d. St. ſich eine große Theurung zeigte, weil das Volk ſeines Aufſtandes wegen verſäumt hatte, das Feld zu bauen: ſo bemühete man ſich, aller Orten Getraide anzukaufen. Aus Sicilien erhielt man endlich davon guten Vorrath. Da that dieſer Rathsherr C. Marcius im Rathscollegio den Vorſchlag, man ſollte dem Volk das Getraide nicht unter andern Bedingungen wohlfeil überlaſſen, als wenn ſie dem Rath das alte Anſehen wieder herſtellen wollten. Der Pöbel ward darüber alſo aufgebracht, daß ſie ihn bald zerriſſen hätten, wenn nicht die Vorſteher deſſelben es verhindert und ihn vor Gericht gefordert hätten. Weil ſie aber vermutheten, daß ſehr viele Vornehme, ſeiner Parthey zugethan wären: ſo wollten ſie nicht anders, als durch die Stimmen des Volkes, auch der aller geringſten, die Sache entſcheiden laſſen. Daher ſollten die Plebeier ſtammweiſe votiren. Es geſchahe auch, Cariolanus ward ſchuldig erklärt, in das Elend verwieſen, ging zu den Volſkern, und wollte ſich durch ihre Aufwiegelung

lung an die Römer rächen. [1]) Da im 281ſten Jahre Valero Publilius das Geſetz zu Stande brachte, daß alle obrigkeitliche Perſonen aus den Plebeiern, nicht anders, denn in der Verſammlung der Stämme ſollten gewählet werden: ſo kam dieſe Art Comitien in weit mehrere Aufnähme. [2])

§. 2.

Ich will überhaupt anzeigen, wie die Comitien in Anſehung der Solennitäten unterſchieden und wie die Gebräuche dabey beſchaffen waren.

Die Comitien der Curien und Centurien erforderten einen Rathſchluß, eine öffentliche angeſchlagene Bekanntmachung und Anzeige des Tages, vorher angeſtellte Beobachtungen der Vögel, und ein nachmaliges Opfer. [3])

Die Comitien der Tribuum bedurften keinen vorläufigen Rathſchluß, und keine Beobachtung des Vögelfluges.

§. 3.

In dieſen Comitiis tributis wurden alle ordentliche geringere Magiſtratsperſonen, ſonderlich die tribuni militum comitiales oder comitiati renant. [4]) Jede Legion hatte vier Oberſten, und dieſe wurden

1) Liuius lib. 2, 33-35. Dion. Halic. lib. 7, p. 469.

2) Liuius lib. 2, 56. Das Geſetz lautete alſo: vt. plebeii. magiſtratus. tributis. comitiis. fierent.

3) Dion. Hal. lib. 9, p. 598.

4) Magiſtratus vrbani minores fuerunt; Aediles curules & plebeii, tribuni plebis, quaeſtores, triumviri capitales, nocturnum, monetales.

wurden von dem Conſul oder General erwählet. [5]) Aber im 388ſten Jahr geſchahe es zum erſten mal, und nachher öfters, daß das Volk die oberſten Stellen beſetzte. Das geſchahe in den Comitien der Stämme, und ein ſolcher Oberſter hieß ein von den Stämmen erwählter Oberſter (tribunus militum comitiatus) [6]) Im Kriege mit dem macedoniſchen König Perſeus, ward dem Pöbel dieſes Recht abgenommen, weil es die Tapferkeit der Officiere nicht ſo gut kannte, und daher untüchtige möchte gewählt haben; [7]) hingegen im 584 Jahr verſtattete das Volk nicht, daß die Conſuls die Wahl verrichten durften; [8]) und im folgenden Jahre ward die Wahl vertheilt, und die eine Hälfte von den Conſuls, die andere vom Volk erwählt. [9])

Hiernächſt wurden auch alle geringere außerordentliche Magiſtratsperſonen in der Stadt, [10]) auch alle ordentliche und auſſerordentliche Magiſtratsperſonen der Provinzen; [11]) und vornämlich alle Prieſterämter, und was zum Gottesdienſt gehörte,

die

5) Liuius lib. 9, 30.

6) Liuius lib. 7, 5. Aſc. Ped. p. 56. Tribunorum militarium duo ſunt genera. Primum eorum, qui *Rufuli* dicuntur. Hi in exercitu creari ſolent. Alii ſunt *comitiati*, qui Romae comitiis deſignantur.

7) Liuius lib. 42, 31.

8) Liuius lib. 43, 12.

9) Liuius lib. 44, 21.

10) Dergleichen waren praefecti annonae, duumuiri nauales &c.

11) Als Proconſules, Propraetores, Triumuiri Coloniarum deducendarum &c. Siehe die Anm. dieſes §.

die Oberprieſter, Opferprieſter, Fecialen, u. a. m. in dieſem Comitien beſtellet.

§. 4.

Die Geſetze, welche in dieſen Comitien zu Stande gebracht wurden, hießen mit einem beſondern Namen, Beſchlüſſe des Volkes, Pöbelſchlüſſe. (Plebiscita.) Sie betrafen allerley Vorfälle, als: ob dem Feldherrn ein triumphirender Einzug verſtattet werden ſollte; [12]) ob man mit den Feinden ein Bündniß einzugehen hätte; [13]) und ſolche Rechtsſachen, die nicht das Leben betrafen, ſondern nur eine gewiſſe Strafe, [14]) oder die Landesverweiſung [15]) verdienten.

§. 5.

Der Ort dieſer Verſammlung war das Marsfeld, oder der große Markt und das Capitolium, je nachdem die Sache war, darüber berathſchlaget werden ſollte. Wenn auf dem Markte das Volk zuſammen kam, ſo wurden die Stämme durch Seile, die man hin und her gezogen hatte, von einander unterſchieden. [16]) Und dieſer Gebrauch war vielleicht von den Athenienſern entliehen. [17]) Wenn ein Oberprieſter erwählt ward, waren nicht mehr den 17 Stämme nöthig, und durch neune derſelben konnte er erwählet werden. [18])

* Ich

12) Liuius 26, 21.
13) Liuius 33, 25.
14) Liuius 4, 41. 26, 3.
15) Liuius 25, 4.
16) Dion. Halic. lib. 7, pag. 59. Apian. Alex. bell. ciuil. lib. 3, pag. 885.

17) Iul. Pollux. lib. 8. cap. 5, pag. 862. Καὶ περισχοινίσαντας δέ τι τῆς ἀγορᾶς μέρος.

18) Dio Caſſius lib. 37. Cic. Orat. agraria 2, c. 7.

* Ich will in einer Tafel auf einmal vor Augen ſtellen, wer in dieſen Comitien den Vorſatz hatte, welches nach Verſchiedenheit der Umſtände und der zu erwählenden Magiſtratsperſonen ſehr unterſchieden war.

I. Der Conſul oder Praetor hatte in dieſen Comitien den Vorſitz, wenn gewählt wurden

1. *Magiſtratus minores vrbani ordinarii.* Dieſe waren folgende:
   1. Aedilis curulis. 2. Quaeſtor patricius. 3. Duumviri dedicandis aedibus. 4. Triumuiri menſarii.
2. Magiſtratus *non vrbani extraordinarii*, als:
   1. Triumuiri, aut Quinqueuiri deducendis coloniis.
   2. Triumuiri aut Decemuiri diuidendis agris.
3. Magiſtratus *vrbani extraordinarii*, nämlich:
   1. Duumuiri nauales. 2. Triumuiri reficiendarum aedium. 3. Triumuiri vel Quinqueuiri reficiendis muris turribusque. 4. Triumuiri conquirendis ſacris. Liuius lib. 25, 7. 5. Praefectus annonae. 6. Quaeſtor parricidii.
4. *Magiſtratus prouinciales.*
   1. Proconſul. 2. Propraetor. 3. Quaeſtor. 4. Proquaeſtor.
5. *Sacerdotes*, als:
   1. Pontifices. 2. Flamines. 3. Augures. 4. Salii. 5. Fetiales. 6. Curiones. 7. Quindecemuiri ſacris faciendis. 8. Haruſpices. 9. Fratres Aruales. 10. Luperci. 11. Epulones. 12. Sodales Titii.

II. Die Vorſteher des Volks präſidirten, wenn gewählt wurden.

1. Tribuni plebis. 2. Aediles plebis und Quaeſtor plebeius. 3. Triumuiri monetales. 4. Triumuiri capitales. 5. Triumuiri nocturni. 6. Curatores viarum. 7. Conquiſitores. Appianus Bell. ciuil. lib. 1. p. 624 Glaucius Praetor praeerat comitiis tributis.

Von allen dieſen Magiſtratsperſonen und Aemtern wird im folgenden ausführlicher gehandelt werden.

Römiſche

Römiſche Alterthümer:

zweyter Hauptabſchnitt.

Von den Magiſtrats-Aemtern.

Das erſte Capitel.

Von der Magiſtratswürde überhaupt.

§. 1.

Das Wort Magiſtrat (magiſtratus) bedeutet ſowol das Amt, als auch die Perſon, welche ſolches verwaltet, und iſt eine von dem geſammten Volke zugeſtandene Macht, entweder das ganze gemeine Weſen, oder einen Theil deſſelben zu verwalten. [1]) Mit dieſer Macht war auch Ehre verbunden, welche entweder Jemand als ein Prieſter und Vorſteher gottesdienſtlicher Handlungen, oder als ein ſolcher, der irrdiſche Geſchäfte beſorgte, mit recht fordern konnte. Den Rathsherrn und Richtern räumete man nur bloß Anſehen und Würde, aber keine Macht: hingegen denen, welche die Armee commandiren ſollten, ward vom Volke noch überdem Macht, oder Herrſchaft und Commando aufgetragen. Wie das Wort Magiſtrat vom regieren oder vorſtehen, ſeinen Urſprung hat: [2]) ſo wurden eben daher auch in den älteſten Zeiten alle obrigkeitliche

1) Digeſt. l. 1, tit. 2, §. 13.

2) Digeſt. lib. 50, tit. 16. lib. 57. Pomp. Feſt p. 213. Magiſtrare, regere temperare & moderari eſt, vnde magiſtri non ſolum doctores artium, ſed etiam pagorum, vicorum - - dicuntur, quia omnes hi magis ceteris poſſunt. Vnde et magiſtratus, qui per imperia potentiores ſunt, quam priuati. Quare vox duabus ſignificationibus notatur, nam aut perſonam ipſam demonſtrat, cum dicimus, magiſtratus iuſſit; & honorem, cum dicitur, Titio magiſtratus datus eſt.

Perſonen Praetoren genannt, indem das eben dieſe Bedeutung hat. 3) So wird ein Dictator 4) Praetor maximus, und ein Conſul Praetor genannt, wie auch der Praefectus Vigilium und die Aediles. 5)

* Damit man die römiſchen Magiſtratsperſonen auf einmal überſehen könne: ſo will ich ſie hier alle nach einander herſetzen.

I. Es waren Magiſtratsperſonen **in der Stadt**, und zwar ſolche, welche jederzeit nöthig waren. Dieſe hießen

1. **Ordentliche** obrigkeitliche Perſonen. Und dieſe waren
   a. von **hohem** Anſehen (maiores.) Dahin gehört
      1. der Conſul (Conſul.) 2. der Stadtrichter (Praetor.) 3. der Sittenrichter (Cenſor.)
   b. von **geringerm** Anſehen, als:
      1. der Patriciſche Rentmeiſter (Quaeſtor patricius.)
      2. der Aufſeher über die öffentlichen Gebäude (Aedilis

3) Q. Aſcanius, pag. 80. Veteres omnem magiſtratum, cui pareret exercitus, *Praetorem* appellauerunt. Cic. de legibus lib. 3, 3.

4) Liuius lib. 7, 3.

5) Dieſer **Vorſteher der Nachtwachen** (praefectus vigilium) war erſt vom Kaiſer **Auguſtus** eingeſetzt worden. Man hatte ſchon **drey Männer**, welche auf Feuersbrünſte Acht haben, und wenn ſolche entſtanden, Sorge tragen muſten, ſchleunige Hülfe zu leiſten. Sie hatten einige Leute unter ihrer Aufſicht, die des Nachts bey den Thoren und Stadtmauren Wache halten muſten, und gleich bereit waren, Hülfe zu leiſten. **Auguſtus** aber beſtellte dazu 1200 Mann ausdrücklich, die er in verſchiedenen Gegenden der Stadt vertheilte, und ihnen einen eignen **Oberſten** verordnete. Sein Amt war, Acht zu haben, daß Jedermann mit dem Feuer vorſichtig umgienge, und die dagegen handelten, zu beſtrafen. Bey dem Feuer ſelbſt war er mit ſeinen Soldaten gegenwärtig, damit Niemand den Brand weiter verbreitete, ſtöhle, Einbrüche unternähme, etwas raubte und heimlich verhelte. Digeſt. lib. 1, Tit. 15, lib. 1.

(Aedilis curulis.) 3. die Vorſteher des Volks (tribuni plebis.) 4. der Aufſeher über die gemeinen Gebäude (Aedilis plebis.) 5. die Aufſeher über die Nachtwache (Triumuiri nocturni.) 6. die Aufſeher über die Münze (Triumuiri monetales.) 7. Oberkerkermeiſter (Triumuiri capitales.) 8. die Aufſeher über die Landſtraßen (Curatores viarum.)

2. Außerordentliche obrigkeitliche Perſonen, die nicht allezeit nöthig waren, waren auch

a. von hohem Anſehen, als:

1. der Reichsverweſer (Interrex.) 2. der Dictator (Dictator.) 3. der Rittmeiſter (magiſter equitum.) 4. der Vorſteher der Stadt während des Latinerfeſtes (Praefectus vrbi Latinarum cauſſa.)

b. von geringerm Anſehen, nämlich

1. der Commendant der Stadt zu Kriegszeiten (Praefectus vrbi belli cauſſa.) Tacit. ann. lib. 6, 11. Liuius 3, 3. 8. 24. 25. 2. der Proviant-Commiſſarius (praefectus annonae.) Liuius 2, 32. 34. lib. 4, 12. 3. der Criminalrichter (Quaeſtor parricidii.) 4. Duumuiri dedicandis aedibus. Liu. 23, 30. 5. Duumuiri nauales. Liu. 9, 30. 6. Triumuiri menſarii. Liuius lib. 7, 21. 23, 21. 24, 18. 7. Triumuiri reficiendarum aedium. Liu. 25, 7. 8. Triumuiri reficiendis muris turribusque. Liuius lib. 25, 7. 9. Triumuiri conquirendis ſacris. Liuius 25, 7.

II. Es gab aber auch Magiſtratsperſonen in den Provinzen, und das waren wider

a. gewöhnliche und ordentliche, als:

1. der Proconſul (Proconſul.) Liuius lib. 31, 20. 2. der Richter (Praetor.) 3. der Propraetor (Propraetor.) 4. der Rentmeiſter (Quaeſtor.) 5. der Proquaeſtor, (der die Stelle des Rentmeiſters vertrat (Proquaeſtor.) 6. des Kaiſers Generaladiutant (Legatus Caeſaris.)

b. Oder außerordentliche, als:
1. Männer, welche die Colonien wegführten (Triumuiri deducendis Coloniis.) Liuius 10, 21. 31, 49. 32, 2. 9, 28. 2. Commiſſarien zur Vertheilung der Ländereyen (Triumuiri diuidendis agris.) Liuius lib. 3, 1. 31, 4. 8, 16. 3. Werbe-Commiſſarien oder Officiers (Conquiſitores.) Liuius 21, 11. 25. 22. 30, 7.

Unter der Regierung der Kaiſer wurden noch verſchiedene obrigkeitliche Aemter errichtet, aber ihre Gewalt und Anſehen bedeutete nichts. Doch wird gelegentlich davon etwas angeführt werden.

§. 2.

Die höhern obrigkeitlichen Perſonen hatten beſondere Vorrechte, dadurch ſie von den niedrigen ſich unterſcheiden. Sie konnten eine Verſammlung des Volks (diem comitiorum habendorum) anſagen; [6]) auch befehlen, wo und wenn die Armee ſich verſammlen ſollte; Feſte anordnen; [7]) durch ihre Bediente Leute anhalten, feſte nehmen, und zur Verantwortung ziehen. [8]) Sie fälleten Urtheile über die ihnen vorgetragenen ſtreitigen Sachen, oder beſtellten auch eigene Richter, welche die Sachen unterſuchen und Recht ſprechen ſollten. An das Rathscollegium brachten ſie die Sachen, welche zum Beſten des Staates zu überlegen und auszumachen waren; und wiederum vermeldeten ſie es auch dem Volke, was ſie zum Nutzen des gemeinen Weſens erſprießlich fanden: [9]) Sie konnten veranſtalten, daß die

6) Liuius, l. 26, 18. 27, 6. 35, 24.

7) Gellius, lib. 10, 24.

8) Gellius, lib. 13, 12.

9) Gellius, lib. 13, 15.

die vor den Comitien vorher zu beobachtende Zeichen, bey dem Vogelflug u. d. g. verrichtet wurden, welches keiner von den niedrigen Magiſtratsperſonen thun durfte. [10])

§. 4.

Die, welche ein obrigkeitliches Amt bekleiden wollten, ſollten eigentlich nach Romulus Einrichtung lauter Patricier ſeyn. [11]) Aber durch die Unruhen und den Aufſtand, welchen der Pöbel erregte, kam es dahin, daß man denſelben immer mehr Vorrechte einräumen muſte, ſo daß auch aus demſelben die allerhöchſten obrigkeitlichen Perſonen ſind gewählt worden. In Anſehung des Alters weiß man nicht, daß ehe der Vorſteher des Volks im 574ſten J. d. St. L. Villius Tappulus ein beſonderes Geſetz deshalb gemacht, etwas gewiſſes darüber feſtgeſetzt geweſen. Man hat folgendes davon zu merken. Mit dem Ende des 15ten Jahres bekam ein Jüngling einen ſolchen Ueberrock, den die Männer zu tragen pflegten, [12]) doch ohne eine Verbrämung: Im 16ten Jahre muſte er ſich mit denen vom gleichen Alter auf dem Marsfelde in Kriegs-Uebungen unterweiſen laſſen, und im 17ten ſchon ſelbſt Kriegsdienſte thun. Das dauerte bis in das

 26ſte

10) Gellius, lib. 13, 15. ne qui magiſtratus minor, de coelo ſeruare velit. Cicer. de legib. lib. 53, 10. Dio Caſſ. lib. 38, 13.

11) Dion. Halic, l. 2, p. 38

12) Val. Max. l. 4, 4. §. 4

26ſte Jahr, vor welcher Zeit er zu keinem obrigkeitlichen Amte gelangen konnte. Ob nun gleich das 16te Jahr das Exercier-Jahr war, [13]) ſo nahmen doch vornehme Kinder ſchon öfters in dieſem Jahre Kriegsdienſte, damit ſie ein Jahr eher zu bürgerlichen Aemtern gelangen konnten. [14]) Zehen Jahre nach der Quaeſtur konnte man erſt Conſul, und es alſo nicht leicht vor dem 42ſten Jahre werden. Wer Kinder hatte, dem wurde jedes Kind als ein Jahr angerechnet, und er dadurch älter. [15])

§. 5.

Keiner konnte ein obrigkeitliches Amt erhalten, wenn durch die Anzeige der Vögel es nicht als glücklich erklärt worden. [16]) Und es war überdem von Sylla feſtgeſetzt, daß man ein obrigkeitliches Amt nach den andern verwalten ſollte, und in welcher Ordnung man zu einem jeden gelangen könnte. [17]) Aber man hat ſich ſo genau nicht daran gebun-

13) Cicero pro Coelio, cap. 5. In dieſer Stelle ſagt Cicero: nobis olim annus vnus erat conſtitutus ad *cohibendum brachium toga*. Es war ein Wohlſtand, der Jünglinge, welche erſt den togam virilem bekamen, daß ſie ihren rechten Arm in den Mantel einwickelten, und ihn nicht bloß ſehen ließen, wie Männer thaten. Sie hatten ſich noch im Kriege nicht verſucht, und durften in dieſem Alter keinen gerichtlich anklagen, wobey man mit dem Arme pflegt Bewegungen zu machen. Senec. exerpt. contrau. lib. 5. contr. 6. Dig. lib. 3, tit. 1. §. 3.

14) Liu. lib. 27, 11.

15) Digeſt. l. 3, tit. 4. l. 2.

16) Dion. Halic. l. 1. p. 81.

17) Appianus de bell. ciuil lib. 1, p. 687. Cic. de leg. lib. 3, 3.

bunden, wovon man ſehr viele Beyſpiele findet.[18]) Niemand konnte mehrere Aemter zugleich verwalten: nur in den nachfolgenden Zeiten unter den Kayſern iſt dieſes, wie überhaupt alle andere Geſetze ſehr vernachläßiget worden. So lange Jemand wirklich im Amte ſtand, konnte man ihn nicht verklagen.[19]) Aber wenn er ſein Amt niedergelegt hatte, ſo war er gehalten, wenn es verlangt ward, von allem Rechenſchaft zu geben, und wenn er belanget wurde, im Gerichte zu erſcheinen, und ſich zu verantworten.[20])

18) Liuius, lib. 7, 26. 25, 41. 32, 7.

19) Dig. lib. 2, tit. 4.

20) Liuius lib. 37, 57. Sueton. Iul. Capitol. cap. 23.

Das zweyte Capitel.

Vom Könige und Oberſten über die Leibwache.

De rege et tribuno celerum.

§. 1.

Die allererſte Regierungsform in dem römiſchen Staat war die königliche, und man wuſte in den damaligen Zeiten faſt von keiner andern Regierungsart. [x]) Es war aber die königliche Herrſchaft nicht ſouverain und uneingeſchränkt, wenigſtens verlangte dieſes Romulus nicht, da er ſein Reich errichtete. Seine Nachfolger waren eben, wie er geſinnet bis auf den hochmüthigen Tarquinius, der nicht Ehre und Macht genug erhalten konnte, aber darüber des ganzen Reiches verluſtig ging. Der König behielt das beſondere Vorrecht nur für ſich, daß er entweder ſelbſt die Opfer verrichten oder doch den Götterdienſt einrichten und beſorgen wollte; daß er Geſetze geben und über dieſelben feſte halten wollte; daß er über die ſchwerſten Verbrechen ſelbſt ein Urtheil fällen, die geringeren aber dem Rath zu entſcheiden überlaſſen wollte, doch unter ſeiner Aufſicht; daß er das Recht haben wollte, den Rath und das Volk zuſammen zu berufen; daß er endlich zuerſt zwar ſeine Meynung ſagen, aber doch das genehmigen wollte, was durch die Mehrheit der Stimmen be-

x) Iuſtin. 1, 1. Cicer, de leg. lib. 2, 2. de offic. l. 2, 12.

beſchloſſen würde. [2]) Da bey Kriegszeiten öfters eine ſchleunige Entſchließung zu faſſen, da es nicht allemal rathſam iſt, die Sachen öffentlich bekannt zu machen und darüber Rath zu pflegen ſo bedung ſich Romulus noch aus, daß er darin nach ſeiner Einſicht handeln wollte, doch ſollte das Recht, über Krieg und Frieden zu urtheilen, dem Volke zuſtehen. [3])

§. 2.

Die äuſſeren Zeichen der königlichen Würde, waren eine Nachahmung der Etruſker. [4]) Dieſes mächtige Volk ward von den Römern beſiegt, und ſie ſendeten darauf ihrem Beſieger, dem Tarquinius Priſcus, die königlichen Zeichen zu, welche ihre Könige gehabt hatten. Dieſe beſtanden in einer goldenen Krone, Elfenbeinernen Seßel, in einen Zepter, an deſſen Spitze ein Adler war, [5]) in einem purpurnen Kleide mit Gold durchſtickt, und in einem purpurnen mit vielen andern Farben ausgezierten Mantel. (περιβολειον πορφυρεν ποικιλον.) [6]) Eine von den Städten der Etruſker, nämlich Vetulania, ſoll beſonders den Elfenbeinern Seßel, und die Faſces

2) Dion. Halic. l. 2. p. 87.

3) Dion. Hal. l. 5. p. 274.

4) Liuius, lib, 1, 8.

5) Iuuenal. Sat. 10, v. 43.

6) Dion. Halic. l. 3, p. 195. Purpureum amiculum varium qualia Lydorum atque Perſarum reges geſtarunt — — Hoc veſtimenti genus Romani *togam* graeci τηβεννον appellant. Sunt qui produnt allatas etiam duodecim ſecures, ſingulas a ſingulis populis miſſas.

Faſces im Gebrauch gehabt, und ſolche dem Tarquinius als Zeichen ihrer Ergebenheit überſendet haben. [7]) Der Stuhl inſonderheit hatte krumme Füße, die kreuzweiſe, wie ein Feldſtuhl konnten zuſammen gelegt werden, und dieſe waren aus Elfenbein verfertiget. [8]) Der Zepter war ebenfalls von Elfenbein, [9]) und wurde ſehr hoch und heilig gehalten. Wenn demnach die Könige im Gerichte eine ſtreitige Sache entſchieden, und ſie mehrerer Feſtigkeit wegen mit einem Eide beſtätigten, ſo legten ſie ſolchen Eid, bey ihrem Zepter ab, das iſt, ſie verſicherten es mit Emporhebung des Zepters, das iſt, eidlich. [10]) Darum ſagt Homer: [11]) Wolan, hebe mir den Zepter empor und ſchwöre mir.

§. 3.

Es iſt ſattſam bekannt, daß das königliche Regiment in Rom nur 244 Jahre gedauert hat. Der königliche Name war dem Volke nicht verhaßt; ſondern nur der Mißbrauch der Macht und der Stolz. Man findet daher bey den Römern, auch nachher einige obrigkeitliche Perſonen, welche den Königs-Titul mit beybehielten, als der Opfer-König (Rex ſacrificulus,) und der Oberſter über des Königes Leibwache. (Tribunus celerum.)

* Es

7) Silius Punicor, lib. 8, v. 485.

8) Caſſiodor. l. 6. p. 90. Ouid. de Ponto, l. 4. Eleg. 9, v. 27 &c. Eleg. 5, v. 17.

9) Iuuenal 10, 43,

10) Ariſtot. Politic. l. 3, cap. 14.

11) Iliad. lib. 10, v. 321.

* Es wird nicht unangenehm ſeyn, etwas davon annoch anzumerken. **M. Junius**, ein Nachkömmling eines **Troianers**, der mit dem **Aeneas** nach **Italien** gekommen war, hatte ſehr großes Vermögen. Daher ließ ihn der König **Tarquinius Superbus** unter nichtigem Vorwand umbringen, und nahm ſein Vermögen zu ſich. Den älteſten Sohn deſſelben hatte er gleichfalls tödten laſſen, weil er deſſen Rache und Ahndung fürchtete; der jüngſte **L. Junius** aber ſahe blöde aus, daher blieb er am Leben, weil der König von ihm nichts beſorgte; ja, da er meiſterlich ſich verſtellen, und das Anſehen annehmen konnte, als ob er nicht bey völligem Verſtande wäre: ſo nahm ihn der König gar an ſeinen Hof, um mit ihm ſein Gelächter zu treiben. Weil er ſich ſo (obgleich mit Fleiß) aufführte, als ob er närriſch wäre: ſo erhielt er den Beynamen **Brutus**. Der König wollte ihn ferner als einen Narren darſtellen, und trug ihm daher die **Oberſten-Stelle über ſeine Leibwache** an, gab ihm auch Freyheit und Macht, das Volk, ſo oft er wollte, zu verſammlen, und **Comitia** zu halten. Er behauptete bey allen dieſen Dingen ſeinen angenommenen Charakter ſo vortreflich, daß der König ſo wenig als Andre ſeinen Verſtand bemerkten, ſondern ihn wirklich für wahnſinnig hielten. Da aber die königliche Familie immer unleidlicher ward: ſo gab er unter der Hand ſelbſt heimliche Anſchläge, ſie vom Thron zu ſtoßen. Und als ſolches geſchehen war, und man nicht wuſte, wer nun das Volk zuſammenberufen und die **Comitien** halten ſollte, weil nur der König dieſes Vorrecht gehabt hatte, ſagte **L. Junius Brutus**, er wolle es thun, denn es ſey ihm ja ſchon zum Voraus vom Könige anbefohlen und aufgetragen worden. Dion. Halicarn. lib. 4, pag. 266. Dig. lib. 1, tit. 2. lib. 2, §. 15. Die Leibgarde **Romuli** hatte den Beynamen **Celeres**; ſie ward aber abgeſchaft; und auch der Oberſte derſelben, daß alſo dieſe Würde nur von gar kurzer Dauer geweſen. Plutarch in Numa, pag. 64.

Das

Das dritte Capitel.

Von den Conſuln. *De Conſulibus.*

§. 1.

Nachdem die königliche Regierung abgeſchaft war, muſte man doch wieder darauf bedacht ſeyn, eine ſolche obrigkeitliche Perſon zu haben, welche die Regierung und Verwaltung des Reichs beſorgte. Man glaubte dann, es ſey am beſten, wenn man dieſes zween Männern zugleich auftrüge. Das Volk wählte alſo jährlich zwo obrigkeitliche Perſonen, welche mit dem Könige gleiche Gewalt und Anſehen haben, und den ganzen Staat in allen Kriegs- und Friedensangelegenheiten, nach gewiſſen Geſetzen, reregieren ſollten: ſie wollten ihnen aber den Namen König darum nicht beylegen, weil er eine gar zu große Herrſchaft anzudeuten ſchien, da hingegen der Name Conſul eine gemeinſchaftliche Theilnehmung an der Regierung bezeichnete. [1])

§. 2.

In den erſten 500 Jahren Roms war kein gewiſſes Alter beſtimmt, das diejenigen erreicht haben muſten, welche Conſuls werden wollten: [2]) ſondern im 574ſten Jahre brachte erſt der Vorſteher des Volks,

1) Liuius, lib. 2, 1. Cicer. de legib. lib. 3, 3. Noni. Marcell. p. 23. Cic. Or. Phil. 14, 9. Dion. Halic. lib. 4, p. 270.

2) Liuius, lib. 7, 26. Cic. Orat. Philip. 5, 17.

Volks, L. Villio, das Geſetz auf, darin die Jahre feſtgeſetzt wurden, die der haben muſte, der ein obrigkeitliches Amt bekleiden wollte. [3]) Nach dieſer Verordnung muſte der Conſul 43 Jahr alt ſeyn. [4]) Zuweilen litt, bey ganz außerordentlichen Vorfällen, dieſes eine Ausnahme. Cn. Pompeius ward es, da er 25; und Octav. Caeſ. Auguſtus, da er 20 Jahr alt war. [5])

§. 3.

Die, welche um das Conſulat anhielten, bekamen von ihren weißen Kleidern den Namen Candidaten, und muſten bereits wichtige Aemter in der Republik verwaltet haben. Wenn nun von einer Magiſtratsperſon Comitia angeſagt und gehalten wurden, nahmen die Candidaten dieſer Gelegenheit wahr, und hielten entweder ſelbſt an das Volk eine Rede, oder trugen ſolches einem ihrer Freunde auf, [6]) darin ſie ihr Verlangen und die Urſachen zu erkennen gaben, woher ſie hofften, daß man ſie zum Conſul erwählen würde. Ihren Namen ließen ſie bey dem Conſul oder einer andern Magiſtratsperſon, welche Comitia halten konnte, anzeichnen, und das zuweilen ein ganzes Jahr vorher, ehe ſie um die Ehrenſtelle bey dem Volke wirklich anſprachen. [7]) Sie bemüheten ſich mit höchſtem Fleiß um die Gewogenheit guter Freunde, des Senats, der Ritter, des

Volks,

3) Liuius, lib. 40, 44.
4) Cicer. Orat. Philipp. 5, 17.
5) Dio Caſſ. lib. 46, 45. 46.
6) Liuius, lib. 7, 22.
7) Liuius, lib. 26, 18.

Volks, und auch derer, die außerhalb Rom wohnten. Dieſen Zweck ſuchten ſie durch Bitten, durch Gaſtgebote, durch Verſprechungen und Dienſtfertigkeiten zu erreichen. [8]) Zu dem Ende begaben ſie ſich fleißig, nicht nur auf den öffentlichen Marktplatz, ſondern auch an andre Oerter, wo ſich Bürger zu verſammlen pflegten, und giengen bey jedem herum, ihn beſonders um ſeine Gewogenheit anzuſprechen. Das hieß ambire oder ambitio, und war erlaubt und anſtändig, [9]) ward auch öfters fortgeſetzt und wiederholt. [10])

§. 4.

Vor der Wahl ſelbſt gieng Folgendes vorher. Siebenzehn Tage (trinundino) zum Voraus muſten die Comitien angekündigt, und auf einer Tafel, welche auf dem Markte aufgeſtellt war, der Tag derſelben angezeigt, auch jeder Bürger eingeladen werden, früh zu rechter Zeit ſich dazu einzuſtellen. [11]) Der Conſul, welcher die Comitien halten wollte, begab ſich um Mitternacht mit einem Zeichendeuter an einen freyen Ort, den Flug der Vögel zu beobachten, ob ſolcher Glück oder Unglück bedeute, und ließ darauf ein Opfer ſchlachten, ſich durch Beſichtigung der Eingeweide noch mehr von dem Willen der Götter zu überzeugen. War alles gut ausgefallen, ſo wurden

8) Cic. de petit. Conſul, cap. 5. cap. 8.

9) Cicer. ad Attic. lib. 1. ep. 17. Ad Fam. l. 11, ep. 27.

10) Cic. Or. pro Planco, cap. 10.

11) Dion. Halicarn. l. 2, pag. 98.

wurden einige Centurien commandirt, das Schloß auf dem Berg Janicul zu beſetzen, welche daſelbſt eine weiße Fahne ausſteckten. Der Conſul begab ſich auf ein eigentlich dazu errichtetes Gerüſte, und ſetzte ſich daſelbſt ſo lange nieder, bis das Volk ſich nach den Centurien verſammlet und in Ordnung geſtellt hatte. [12])

§. 5.

Nun nahmen die Comitien und die Wahl ſelbſt ihren Anfang. In einem weiten Behältniſſe (ſitella oder vrna) wurden 98 Kugeln, in Gegenwart eines Aufſehers, hineingelegt, auf deren jeder ein Name einer Centurie geſchrieben war. [13]) Sie wurden recht oft und gut unter einander geſchüttelt und gemiſcht. Der Conſul ließ darauf durch einen Herold ausrufen, daß Jedermann ſtill ſeyn und aufmerken ſollte, und ließ die Centurien der erſten Claſſe in den innern Platz des Marsfeldes, oder innerhalb des Geheges, herein rufen. So bald ſie hinein getreten waren, nahm er eine Kugel, welche er zuerſt ergriff, heraus, und die Centurie, deren Namen darauf ſtand, ſtimmte zuerſt. Er holte darauf eine Kugel nach der andern hervor, und wie dieſe folgten, ſo folgten auch die Centurien in Ablegung ihrer Stimmen. [14]) Damit man aber nicht ſo lange

12) Varro de lingua lat. lib. 5, p. 62. Dio Caſſ. lib. 37, 28. Liuius lib. 39, 15.

13) Dion. Halicarn. l. 10, pag. 643. 644.

14) Liu. lib. 10, 13. 40, 42.

lange Zeit damit zubringen möchte, ſo ward die Gewohnheit eingeführt, durch Täfelchen ſeine Stimme zu geben, wovon aber ſchon am andern Orte ausführlich iſt gehandelt worden. [15]) Trug es ſich zu, daß zween Candidaten gleich viel Stimmen erhalten hatten: ſo muſten die Centurien entweder noch einmal ſtimmen, oder man ließ durch das Loos die Wahl entſcheiden. [16]) Genehmigte der Conſul ſolche Wahl, ſo war der Candidat gültig erwählt, und hieß ein ernannter Conſul, (conſul deſignatus:) Geſchah dieſes nicht: ſo war die Wahl, wenn er auch alle Stimmen aller Centurien gehabt hätte, ungültig.

§. 6.

Gleich nach geſchehener und gültig erklärter Wahl beſtieg der ernannte Conſul das Gerüſte, und legte ſeinen feyerlichen Eid ab, daß er ſein Amt treu, nach Vorſchrift der Geſetze, verwalten wolle. Der Rath, die Ritter und viele Andre begleiteten ihn nach Hauſe und wünſchten ihm Glück. Am erſten Januar des folgenden Jahrs (denn die Wahl geſchah immer am 27ſten Julius) ward er mit einem eben ſo großen Gefolge auf das Capitolium geführt, daſelbſt ſein Opfer zu verrichten, von da nach dem Rathhauſe, und wieder zurück in ſein Haus. Des Abends gab er ein prächtiges Gaſtgebot, wobey es an keinen Luſtbarkeiten fehlte.

§. 7.

15) Cap. 8. §. 12. p. 193. 16) Cic. pro Planc. cap. 22.

§. 7.

Die Conſuls hatten beſondere Ehrenzeichen, welche ihrer Würde eigen waren. Beyde Conſuls hatten gleiche Macht, aber die Regierung hatten ſie abwechſelnd einen Monat um den andern. Vom 761ſten Jahr an ward darin dieſe Ordnung beobachtet, daß derjenige von ihnen, der die mehrſten Kinder hatte, allemal den erſten Monat die Regierung verwaltete; [17]) hatten aber Beyde gleich viel Kinder: ſo hatte der an Jahren Aeltere den Vorzug.

Vor dem Conſul, der die Regierung hatte, giengen 12 Gerichtsdiener (Lictores,) einer nach dem andern, und trugen Bündel von Birkenen oder Ulmenen Stäben (faſces.) [18]) Der Vörderſte hieß der Erſte (primus,) der Zwölfte aber der Nächſte (proximus,) weil er dicht vor dem Conſul gieng. [19]) In dem Bündel von Stäben befand ſich ein Beil, als ein Zeichen der Macht, welches doch nicht immer dabey, und ſonderlich in der Stadt, nicht gebräuchlich war. [20]) Ein beſonders ſchönes buntes und beſetztes Oberkleid ward auf dem Capitolio verwahret, und das legte der Conſul an; [21])

P 2 bediente

17) Gell. lib. 2, 15. Dion. Halic. lib. 5, pag. 278. Suet. Caeſ. 2. Liuius lib. 2, 7.

18) Plin. lib. 16, 18. Plaut. Aſinar. Act. 3, Sc. 2, v. 29.

19) Liuius lib. 24. 44. Cicero de diuinat. lib. 1, 28. Valer. Max. lib. 2, 2. §. 4.

20) Liuius lib. 24, 9.

21) Aelius Lamprid. in Alex. Seuero, cap. 40, p. 971. *Praetextam & pictam togam numquam niſi Conſul accepit*, & eam quidem, quam *de Iouis templo ſumtam*. Iul. Capitol. in Gordian, c. 4, p. 82.

bediente ſich auch eines elfenbeinernen Zepters, [22]) und die Faſces wurden mit Lorbeerzweigen umwunden, zum Zeichen beſtändiger Siege. [23])

§. 8.

Das Anſehen und die Macht der Conſuls ward nach und nach immer mehr eingeſchränkt, theils durch die Wahl der Dictatoren, theils durch die Einführung der Vorſteher des Volks, theils durch das Geſetz, das man von den Conſul an das Volk appelliren könnte. Denn obgleich die Vorſteher des Volkes niemalen die höchſte Gewalt im Staate gehabt haben: [24]) ſo haben ſie doch auf andere Weiſe alles angewendet, die Macht des Volks zu vergrößern, und das Anſehen der Conſuln zu verringern.

§. 9.

Die Verrichtungen der Conſuln beſtanden hauptſächlich in folgenden. In der Stadt hatten ſie 1. Die Auſpicia zu halten. 2. Den Rath zuſammen zu berufen, entweder durch einen Herold [25]) oder durch einen Befehl. [26]) 3. Den bey der Verſammlung abweſenden Rathsherrn eine Strafe anzuſetzen, und bis auf die Berichtigung derſelben

22) Dion. Halic. lib. 3, 62. Iuu. Sat. 10, v. 43. Vopiſc. in Aurel. cap. 13.

23) Martial. l. 10, ep. 10.
Cum tu laurigeris annum
cum faſcibus intras.

24) Liuius lib. 6, 18. Caeſar de bello ciuil. lib. 1, 5. Liuius lib. 3, 4. Cic. Or. Philip. 5, 12. Salluſt. in Catil. c. 29. Aſc. Pedian. pag. 203.

25) Liuius l. 3, 38. Appianus de bello ciuili, l. 1, p. 622.

26) Cic. Or. Philipp. 3, 8.

ſelben von ihnen ein Unterpfand zu nehmen. Dieſes Unterpfand ließen ſie öffentlich verkaufen, wenn die geſetzte Strafe nicht entrichtet ward. [27]) 4. Das Recht in der Rathsverſammlung, zuerſt ihre Stimme zu geben. 5. Die Meynung und Stimmen der Rathsherrn öffentlich bekannt zu machen. Daher verſchwiegen ſie die, welche ihnen nicht angenehm war, und von der ſie doch vermutheten, daß ſie vielen Beyfall finden möchte. (non pronuntiabant ſententiam.) 6. Sie thaten in allen Sachen den Antrag, ſowol beym Rathe, als auch bey dem Volke. 7. Die Comitien, ſowol, wenn Magiſtratsperſonen erwählt, als auch, wenn Geſetze ſollten gegeben werden, ſagten ſie an. 8. Sie beſtellten in allen Gerichten die Richter: ließen den Feinden durch gewiſſe Opferprieſter (Fetiales) den Krieg ankündigen; veranſtalteten die Wahl der obrigkeitlich n Perſonen, und gaben den fremden Geſandten Audienz. [28]) 9. Endlich opferten ſie auch zu Lavinium der Veſtae. [29])

27) Liuius lib. 3, 38. Cic. Orat. Philipp. 1, 5. de Oratore lib. 3, 1. Non tibi illa *caedenda* ſunt, ſi Craſſum vis coërcere? Caedere heiſt hier pignora capta vendere.

28) Feſtus, pag. 368.

29) Wie es dabey hergegangen, und zu welcher Zeit es geſchehen, weiß ich nicht: aber daß ſolches gewiß zu ihren Verrichtungen gehört, iſt, ob es gleich noch Niemand bemerkt, ausgemacht. Denn Macrobius und Servius Honoratus ſagen es deutlich, nur ſpricht der Eine, daß es bey dem Antritt, der Andre, daß es

Bey den Kriegs-Weſen hatten die Conſuls ebenfalls viel zu bedeuten. 1. Sie muſten in das Capitolium gehen, wenn ein Krieg entſtanden war, daſelbſt feyerliche Gelübde ablegen, und von da aus mit einem Feldmantel bekleidet, und mit Gerichts-dienern begleitet, in die Provinzen reiſen. 30) 2. Sie führten die Armee an, und hielten Kriegsrecht. 3. Ihnen lag es ob, zu ſorgen, daß es weder auf dem Marſche noch im Lager an Proviant fehlte. 4. Sie konnten nach ihrem Gutfinden das Lager verändern, muſten die feindlichen Bewegungen auskundſchaften, und beurtheilen, wenn ein Treffen ſollte geliefert werden. 5. Im Lager ſelbſt übten ſie die Soldaten in Waffen, damit ſie nicht durch Müßiggang zum Kriegesdienſt untüchtig würden, und 6. mit den übrigen Staabsofficieren beſchloſſen ſie, ob Städte zu belagern, ob die erhaltene Beute den Soldaten auszutheilen, oder in die öffentliche Schatzkammer abzu-

es bey der Niederlegung ihrer Regierung geſchehen ſey. Wer Recht hat, kann ich, weil ich gar keine weitere Nachricht gefunden habe, nicht entſcheiden. *Seruius Honorat. ad Virg. Aeneid. lib.* 2, v. 296. Hic ergo quaeritur, vtrum Veſta de numero Penatium ſit, an comes eorum accipiatur, quod, cum *Conſules* & Praetores, ſiue Dictator *abeunte* magiſtratu, *Lauinii ſacra* Penatibus ſimul & Veſtae faciunt.

Macrobius Saturnal. lib. 3, 4. *pag.* 392. Veſtam de numero Penatium, aut certe comitem eorum eſſe, manifeſtum eſt: adeo vt & *Conſules*, Praetores, ſiue Dictatores, cum *adeunt* magiſtratum, *Lauinii* rem diuinam faciant Penatibus pariter ac Veſtae.

30) Liuius 21, 63.

abzuliefern ſey; ob, und unter welchen Bedingungen ein Waffenſtillſtand oder Friede zu machen ſey. 7. Sie muſten aber auch öftere Nachricht von allen Begebenheiten dem Rathe ertheilen, und wenn ſie einen Sieg erfochten, ihre Berichte, gekrönt mit Lorbeerzweigen überreichen laſſen. 8. Endlich ſtand es bey ihnen, wie ſie tapfere Officiers belohnen, und was vor Geſchenke ſie den Soldaten austheilen wollten.

§. 10.

Zu den Zeiten, da die Kayſer regierten, blieb der Name und die Würde eines Conſuls zwar, aber alle Macht und Gewalt war ihnen in der That genommen. Sie muſten die Befehle der Kayſer dem Rathe kund thun; ſie beſtellten den minderjährigen Vormünder, welches ihnen jedoch der Kayſer Antoninus Philoſophus auch wieder abnahm; [31]) ſie ſetzten die Knechte, welche von ihren Herrn ſollten freygegeben werden, in Freyheit, [32]) und verpachteten, weil die Cenſors abgeſchaft waren, die Zölle. [33]) Ueberhaupt aber war es nur ein Spiel und Schattenwerk mit dieſen Conſuls, ſogar ſchon zu Julius Caeſars Zeiten. [34]) und in den nachfolgenden noch weit mehr. Endlich wählte man gar keine mehr, von den Zeiten des Kayſers Juſtiniani an, der im 541ſten Jahr nach Chriſti Geburt gelebt hat.

31) I. Capit. Ant. Phl. c. 10.
32) Claudianus de quarto Conſul. Honorii, v. 611 ſq.
33) Ou. de Pont. l. 4, el. 9, 41 ſ.
34) Dio Caſſ. l. 43. 46. 48, 32. l. 7, 72, 12. Cic. fam. l. 7, ep. 30.

Das vierte Capitel.

Von den Praetoren. *De praetoribus.*

§. 1.

Der Name Praetor war in den allerälteſten Zeiten eine Benennung aller obrigkeitlichen Perſonen, die anderen vorgeſetzt waren, und Befehle ertheilen konnten. [1]) Nachmals aber ward dieſes ein Name einer beſondern obrigkeitlichen Perſon. Es entſtand aber dieſes Praetor-Amt durch die Unruhen der römiſchen Vorſteher des Volks, C. Licinius Stolo und L. Sextius. Sie wurden zehen Jahr lang nach einander in ihrem Vorſteher-Amt beſtätiget, und dadurch ward ihre Kühnheit immer größer; ſie wußten es zu verhindern, daß 5 Jahre hinter einander, vom 377ſten J. d. St. bis in das 381ſte keine Consuls gewählt wurden; im folgenden 382 bis 384 Jahre regierten Oberſten, welche die Gewalt der Conſuln hatten; und im 385ſten Jahre regierte der Dictator Camillus ganz allein; im 386ſten Jahre wieder 6 Oberſten; endlich im folgenden 387ſten Jahre kam doch der Staat einiger maßen in Ruhe und Ordnung, indem L. Mamercinus, ein Patricier, und L. Sextius, aus den Plebeiern, zu Conſuls gewählt wurden; [2]) Dieſes war vor den Pöbel

1) Aſc. Pedian. pag. 80. Veteres omnem magiſtratum, cui pareret exercitus, *Praetorem* appellauerunt. Cicero de legibus lib. 3, 3. 2) Liuius lib. 7, 1.

bel der größeſte Vortheil, und das höchſte, was ſie wünſchen konnten, nämlich einen Conſul aus ihren Mitteln zu ſehen. Dem geſammten Adel ſchmerzte es aufs empfindlichſte, und er war dahin bedacht, wie er auch an ſeinem Theil einen Vortheil vor den Pöbel erhalten möchte. Weil nun die Conſuls wegen beſtändiger Abweſenheit im Kriege, und wegen anderer vielen Geſchäfte, an keine Proceße und Rechtshändel mehr denken konnten: ſo erwählten die Patricier aus ihrem Orden einen Stadtrichter (Praetorem.) Dieſer erſte Stadtrichter war Sp. Furius Camillus. [3]) Sie bekamen zu gleicher Zeit noch eine neue zufällige Gelegenheit, eine andere obrigkeitliche Perſon aus den Patriciern einzuſetzen; nämlich den Aedilem Curulem. Denn da zwiſchen dem Rath und Pöbel nach ſo langem Zwiſt endlich wieder Einigkeit hergeſtellet war: ſo glaubte der Rath, es ſey höchſt billig, den Göttern deshalb Dank abzuſtatten, und die gewöhnlichen großen Spiele anzuſtellen. Man ſollte aber dieſesmal zu den gewöhnlichen drey Tagen, in welchen ſie gehalten wurden, noch den vierten hinzu thun. Die Aufſeher der gemeinen Gebäude, welche aus dem Pöbel erwählt waren, (Aediles plebis) wollten ſich dazu nicht verſtehen. Die jungen Edelleute aber erboten ſich freywillig, mit dem Beding, daß ſie Aufſeher über die öffentlichen Gebäude werden möchten. Man

3) Liu. lib. 6, 42. lib. 7, 1.

nahm das allgemein mit Dank an, und der Dictator muſte, vermöge eines Rathſchluſſes, dem Volk den Vortrag thun, zween Aufſeher über die öffentlichen Gebäude aus den Adlichen zu beſtellen. Und das geſchah auch. [4]) Weil der Praetor gewiſſermaßen die Amtsverrichtungen des Conſuls mit beſorgte, ſo wird er zuweilen deſſen Collega genannt. [5])

§. 2.

Im Anfang war nur ein Praetor, aber da ſich die Geſchäffte häuften: ſo ward 124 Jahr darauf noch ein[illegible]r erwählt. Der erſte Praetor ward im 387ſten J. d. St., und dieſer andere im 511ten Jahr ernannt. Man muß dieſes darum merken, weil in den Pandecten ſteht, daß es einige Jahre nachher geſchehen ſey. [6]) Aber hundert und vier und zwanzig Jahre ſind nicht einige, ſondern viele Jahre. Der erſte hieß der Stadtrichter (Praetor vrbanus,) der andere der Landrichter (Praetor peregrinus.) Es iſt aber das nicht ſo zu verſtehen, als wenn der eine in Rom, und der andre außerhalb auf dem Lande ſich aufgehalten hätte. Die Benennung zielt bloß auf ihre Verrichtungen, indem

4) Liu. lib. 6, 42. lib. 7, 1.

5) Plin. Panegyr. cap. 77.

6) Dig. lib. 1. Tit. 2, l. 2, §. 27. 28. Praetor creatus eſt, qui vrbanus appellatus, quod in vrbe ius redderet. *Poſt aliquot deinde annos* - - alius Praetor creatus eſt, qui peregrinus appellatus, quod plerumque inter peregrinos ius dicebat.

dem der eine allein die Sachen entſchied, welche unter Bürgern ſtreitig waren; der andere diejenigen Zwiſte, welche zwiſchen Bürgern und Fremden entſtanden. Der Stadtrichter hatte auch größeres Anſehen, als der andere. Ja da nachmals viele Praetores, wie wir in der Folge ſehen werden, ernannt wurden: ſo war unter ihnen doch der Stadtrichter der Allerangeſehenſte. [7]) Daher wurden auch ſeine Urtheile und Rechtsſprüche ſehr hoch gehalten, und waren in ungemeinem Anſehen. [8])

§. 3.

Es verblieb nicht bey dieſen zween Praetoren, ſondern nachdem das römiſche Reich immer mehr erweitert ward, wurden mehrere angeordnet. Die erſte Gelegenheit gab dazu die Eroberung Siciliens und Sardiniens. Man wollte in dieſen großen Provinzen ſelbſt Richter haben, damit nicht die ſtreitigen Sachen zu lange aufgehalten würden, wenn man von dort her immer erſt nach Rom deshalb ſich wenden müſte. Es wurden daher noch zween Praetores erwählt; einer, M. Valerius, gieng nach Sardinien, der andere, C. Flaminius, nach Sicilien. [9]) Und als man im 556ſten J.

D.

7) Feſt. pag. 216. Plutarch. in Bruto, p. 986. Επει δε πλειονων ςρατηγιων ȣσων, την μεγιςον εχȣσαν αξιωμα καλȣμενην δε πολιτικην. Ouid. Faſt. lib. 1, v. 52.

8) Sie hießen ius honorarium. Inſtit. lib. 1, tit. 2, §. 7. Dig. lib. 1, tit. 2. l. 10. Ius honorarium dicitur, quod ab honore Praetoris venerat.

9) Liuius Epit. lib. 20.

d. St. auch Spanien unter die römiſche Botmäßigkeit brachte, wurden noch zween Praetores ernannt, wozu von den Kaiſern nach und nach ſo viele hinzu kamen, [10]) daß endlich ihre Zahl auf Achtzehen ſtieg.

* Ich will hier auf einmal anzeigen, wie es mit den Praetoren ergangen, und wie nach und nach ihre Zahl iſt vermehrt worden.

Im 387ſten J. d. St. ward der erſte Praetor vrbanus ernannt. Im Jahr 571 kam der Praetor peregrinus auf. Im Jahr 556 wurden Sechs Praetores zugleich gewählt. Liuius lib. 32, 27. Im Jahr 558 finden wir wieder Sechſe. Liuius 33, 42. Im Jahr 559 waren auch Sechſe. Liuius 34, 42. Im Jahr 561 kam das Babiſche Geſetz auf, nach welchem nur Vier Praetores ſeyn ſollten. Liuius lib. 44, 44. Im Jahr 576 wurden wieder Sechs erwählt, weil es die Umſtände des Staats erforderten. Liuius lib. 41, 8. Im Jahr 707 ernannte J. Caeſar Zehen, denn er hatte Viele, die er ſich durch allerley Wohlthaten muſte verbindlich machen. Dio Caſſius lib. 42, 51. Ja er vermehrte die Zahl bis auf Vierzehn, und ernannte 40 Quaeſtores und 900 Rathsherren, weil er ſo ſehr Vielen Aemter und Bedienungen verſprochen hatte. Dio Caſſius lib. 43, 47. Im Jahr 710 fügte er noch Sechſe hinzu, daß alſo Sechszehen waren. Dio Caſſius lib. 43, 51. Auguſtus ließ es bey den Sechszehen, weil er keinen beleidigen wollte: Doch ward nachher die Zahl bis auf Zwölfe verringert. Dio Caſſius lib. 56, 25. Der Kaiſer Claudius vermehrte dieſe Zahl wieder mit zween, denen er auftrug, über Fideicommißſtreitigkeiten zu urtheilen, ſie hießen daher auch Fideicommißrichter. (Fidei commiſſarius, ſc. Praetor.) Inſtit. lib. 2, Tit. 21, §. 1. Es iſt ein Irthum,

10) Dig. lib. 1, tit. 2, l. 2, §. 32.

Irthum, wenn Einige behauptet haben, daß der Fideicommißrichter nur über eine gewiſſe Summe habe urtheilen durfen, und daß, wenn die Streitfrage eine größere betroffen, man ſich an den Conſul habe wenden müſſen. Nicolaus de Vall in Tractatibus XX. de rebus dubiis, und Arnold Vinnius in Inſtit. p. 307 behaupten ſolches. Aber die Worte, woraus man ſolches beweiſen will, ſagen das nicht. Inſtit. lib. 3, 6, p. 226. Non debes apud *Praetorem* petere fidei commiſſum, ſed apud Conſules. *Maior enim Praetoria cognitione, ſumma eſt.* Denn das heiſt ſumma cognitio, welche der Conſul als ſummus magiſtratus hat, eſt maior Praetoria cognitione, iſt größer, als des Praetors, weil er nur magiſtratus minor. Es iſt alſo hier von gar keiner gewiſſen Summe die Rede.

Nerva erwählte noch einen **Schatzrichter**, (Praetorem fiſci) der die Gefälle, die zu den Domainen des Kaiſers gehörten, eintreiben, und die darüber ſich ereignenden Zwiſtigkeiten ſchlichten muſte: und einen **Vormundſchaftsrichter** (Praetorem tutelarem) verordnete **Antoninus Philoſ.** Iul. Capitol. Ant. Philoſ. cap. 10, pag. 330. Der Conſul hatte bis dahin Vormünder beſtellt, und alle dahin gehörige Sachen unter ſeiner Jurisdiction gehabt: es waren aber, ſeiner übrigen vielen Geſchäffte wegen, öftere Unordnungen vorgegangen. Dieſen ſollte durch einen eigentlich dazu beſtellten Richter abgeholfen werden, welcher alle Vormünder einſetzte, und alle Vormundſchaftsſachen beſorgte.

Wie bey dem Anwachs des römiſchen Staates dieſe gerichtliche Perſonen vermehrt werden muſten, indem ſich die Geſchäfte täglich häuften: ſo wurden derer auch bey der Abnahme der römiſchen Macht wieder weniger. Zu Valentini des Dritten Zeiten, welcher im 455ſten Jahr nach Chriſti Geburt

umgebracht wurde, waren nur drey, und endlich hat man gar keine mehr erwählt.

§. 4.

Die Praetoren hatten eben ſo wie andere Magiſtratsperſonen ihre beſondere Bedienten und Ehrenzeichen. In der Stadt waren ſtets zween Lictores bey ihm, und wenn er in die Provinzen ging, hatte er ſechſe. [11]) Er legte am Tage, da er war erwählt worden, eben ſo wie der Conſul, den koſtbaren bunten Rock an, der auf dem Capitolio verwahret ward, [12]) und hatte das Recht, auf einen Wagen mit einem elfenbeinernen Stuhl nach dem Rathhauſe zu fahren. Wenn er Gericht hielt, bediente er ſich dazu des Tribunals, welches ein rundes prächtiges Gebäude im foro magno war, das auf 12 Säulen ſtund. Es brauchten aber auch die Conſuls, Vorſteher des Volks, und andere daſſelbe, wenn ſie Sachen zu ſchlichten hatten. [13])

§. 5.

Da alſo die Praetores Richter waren, ſo iſt nothwendig, von der Art ihrer Gerichte etwas anzumerken. So bald ein Praetor erwählt war, muſte

er

11) Appian. de Bello Syriac. p. 155. Cicero de lege agraria Orat 1, 34. Cenſor. cap. 24.

12) Siehe oben p. 227.

13) Nicupoort ant. rom. pag. 88. ſetzt dieſes Tribunal mit unter die Ehrenzeichen des Praetors, ſo wie die Lictores. Auf dieſe Weiſe aber gehörte das Capitolium unter die Inſignien des Conſuls; und der Ochſen-, Schwein-, Schaf-, Fiſch- und Kräuter-Markt auch zu den Inſignien der Aedilen des Volks.

er einen Eid ablegen, daß er die Geſetze heilig beobachten wollte. Darauf ließ er an verſchiedenen öffentlichen Plätzen eine Nachricht anſchlagen, darinnen er anzeigte, wie er bey jeder Art von Proceſſen nach Recht und Billigkeit verfahren wollte. Das hieß das Edict des Stadtrichters edictum Praetoris. [14]) Nach dieſem Edict richtete er ſich, und half einem Jeden zu ſeinem Rechte. Man verſammlete ſich, wenn es gut Wetter war, auf dem großen Markte vor ſeinem Richterſtuhl, (Tribunali) oder, bey Regen und Ungeſtüm, in einem öffentlichen Gebäude. Waren es nur geringe Sachen, ſo wurden ſie kurz und gut abgethan, ohne daß ſich der Praetor deshalb erſt auf den Richterſtuhl begab. Das ward genannt ius reddere e plano, und der Ausſpruch ſelbſt hieß cognitio planaria. Er konnte auf beyderley Weiſe, auf der Gaſſe oder in ſeinem Hauſe, Urtheile ſprechen; denn er ließ, wenn er durch die Stadt gieng, ſeinen Sellam curulem hinter ſich her fahren, hatte ihn auch ſtets im Hauſe, damit er entweder von demſelben, oder nur ſtehend ohne Umſtände, die ihm vorgetragenen Sachen entſcheiden konnte. [15])

In dem Edict führte der Praetor ſonderlich ſolche Sachen an, welche in den Geſetzen der XII. Tafeln

14) Dig. lib. 14, Tit. 3, lib. 11, §. 3.

15) Cicero ad Quintum fratrem, lib. 1, epiſt. 1, c. 8. Oratio in Verrem de Praetur. vrban. cap. 52.

Tafeln nicht entſchieden waren; er zeigte an, welche Streitigkeiten er ſelbſt ſchlichten, und welche er von den dazu beſtellten Richtern wollte abthun laſſen; endlich, was er für eine Proceß-Ordnung bey jeder Streitigkeit wollte beobachtet wiſſen. [16]) Bey dieſem, gleich zum Antritt ſeines Amts, feſtgeſetzten Edict, muſte der Praetor beſtändig verbleiben, und durfte darin nichts ändern, darum heiſt es auch das immerwährende Edict (Edictum perpetuum.) [17]) Dieſes iſt wohl zu unterſcheiden von dem, welches in den Pandecten alſo benannt wird. Denn da wird ſehr oft die ganze Sammlung von den Verordnungen der Praetoren, welche der Rechtsgelehrte, Salvius Julianus, veranſtaltet hat, edictum perpetuum genannt. [18])

§. 6.

Die Worte, in denen er ſeine Urtheile abfaßte, waren dieſe drey, do, dico, addico. Ein jedes derſelben hatte eine beſondere Bedeutung.

Des erſten, ich gebe (do,) bediente er ſich, wenn er Jemanden zum Beſitz einer Sache verhalf, oder

16) Dieſe Proceßordnung hieß *actionum formula*, oder modus, quo Praetor in quouis litium genere acturus eſſet in exercenda iurisdictione. Cicero de inuent. lib. 2, 19. pro Roſcio, cap. 8. Inſtitut. lib 3, 6. pag. 225. Man findet noch ſolche formulas actionum angemerkt im Anfang der Digeſt. 1740, Edit. Lipſ. pag. 59.

17) Dio Caſſius, lib. 36, 13. Q. Aſcan. Pedian. p. 123.

18) L. 2, §. 10. ff. de origine iuris.

oder einen Menſchen in Freyheit ſetzte, oder zur Sklaverey verurtheilte, [19]) oder Jemanden zum Richter verordnete.

* Waren z. E. Kinder im Teſtamente übergangen, waren die rechtmäßigen Erben nicht eingeſetzt, war Jemand ohne Teſtament geſtorben, u. ſ. w. ſo ſetzte er durch ſeinen Ausſpruch dieſelben in den Beſitz des Nachlaſſes. Das muſte allemal durch ein Urtheil, welches er von ſeinem **Richterſtuhl,** (pro Tribunali) ausſprach, geſchehen. Dig. lib. 33. Tit. 1. l. 3. §. 8. Die Worte waren dieſe: Poſſeſſionem bonorum tibi *do* et in bona paterna ire decreto meo iubeo. Richter, gab er nur alsdenn, wenn es die Partheyen verlangten, und er muſte ſich dabey nach der Vorſchrift der Geſetze richten. Dieſe Bitte lautete alſo: **Praetor,** ich bitte, daß du mir einen Schiedsrichter oder andern Richter beſtelleſt. P. I. A. V. D. G. Praetor. Ivdicem. Arbitrvmve. Vt. Des. Postvlo. Dig. lib. 5. Tit. 1. l. 12. §. 2. Es ſtand darauf bey dem **Praetor,** ob er dieſes Geſuch erfüllen wollte oder nicht. Die Richter aber, welche er beſtellete, waren entweder **Schiedsrichter,** welche die ſtreitige Sache in Güte beyzulegen ſuchten, wenn etwa über die Theilung des Erbgutes oder der Grenzen ſich Streitigkeiten unter Nachbaren ereigneten: oder es waren **zehen Männer,** (iudicium centumuirale) die gründlich die Sache unterſuchen, und ſie durch die Mehrheit der Stimmen entſcheiden, und den Unrechtleidenden zu ſeinem verlornen Rechte wieder verhelfen ſollten.

Das andere Wort, **ich ſage,** (dico) gebrauchte er in den Befehlen, darin er den **Kindern Vormünder,** und den **Frauen Beyſtände** verordnete; ingleichen, wenn er einen Ausſpruch that, daß die Execu-

19) Liuius 3, 44.

Execution des Urtheils erfolgen ſollte; und wenn er entweder ein Verbot gab (interdicebat) oder gewiſſe Feyer und Feſte ankündigte (indicebat) [20])

Das dritte, (addico) ich geſtehe zu, war gewöhnlich, wenn der Praetor zugeſtand, daß ein Sohn von ſeinem Vater an einen andern konnte verkauft werden: oder, daß Jemand eines andern Kind an Kindesſtatt annehmen durfte; oder, daß der Schuldner ſeinem Gläubiger ausgeliefert ward.

* Solche Schuldner hießen, ausgelieferte oder gebundene (addicti oder nexi,) weil ſie dem Gläubiger gebunden übergeben wurden. Wie alsdenn ein Gläubiger mit ſeinem ihm alſo übergebenen Schuldner weiter verfahren konnte, das beſtimmt das 8. 9. 10te Geſetz der XII Tafeln, wovon aber erſt in dem Capitel von Gerichten und Proceßen weiter zu handeln ſeyn wird.

§. 7.

Die hauptſächlichen Verrichtungen des Praetors beſtanden in folgenden: In Abweſenheit des Conſuls war er in Rom die oberſte Magiſtratsperſon, [21]) und vertrat deſſen Stelle. Er berief den Rath zuſammen, ſammlete die Stimmen der Rathsherrn, [22]) hielte Comitien, [23]) verhinderte es, wenn geringere Magiſtratsperſonen Comitien halten

20 Sueton. Claud. 22, Macrob. Saturn. lib. 1, 16. Gell. lib. 10, 24. Indicendi formula ſolemnis haec erat: Die noni populo romano Quiritium Compitalia quando concepta fuerint, nefas.

21) Cicer. ad famil. l. 10. epiſt. 12.

22) Liu. lib. 22, 7. Dio Caſſ. lib. 59, 24. Liuius, lib. 24, 9.

23) Liu. lib. 25, 1.

halten wollten, [24]) und ſtellte die Geſandten dem Rathe vor. [25]) Hiernächſt lag ihm ob, alle Streitigkeiten, welche die Bürger unter einander hatten, zu ſchlichten (iurisdictionem in vrbe exercebat.) Und wenn keine Cenſores waren, ſo muſte er auch für die Ausbeſſerung der öffentlichen Gebäude Sorge tragen. Dann aber waren keine Cenſores, wenn einer von den beeden ſtarb, weil alsdann auch der andere ſogleich ſein Amt niederlegen muſte. [26]) Er muſte bey den großen Spielen, ſonderlich, wenn er ſie auf ſeine Koſten anſtellte, die Aufſicht haben, [27]) und jährlich in ſeinem Hauſe, durch ſeine Frau, das ſacrum bonae deae, davon wir im zweyten Theile handeln werden, feyern laſſen. Den Hausgöttern und der Veſta muſte er zu Lavinium, eben ſo wie der Conſul, ein Opfer bringen, [28]) und endlich dem Hercules jährlich eine Kuh opfern. Dieſes hat blos Varro angemerkt. [29])

24) Gell. lib. 13, 15.

25) Liu. lib. 10, 45.

26) Liu. l. 27, 6. 5, 31. Cicer. in Verr. Or. 1. cap. 50.

27) Iuuen. Sat. 11, v. 191.

28) Siehe cap. 3. §. 9. p. 229.

29) Varro de ling. lat. l. 5. p. 54. Profanum dicitur, id eſt proinde vt ſit fani factum — — vt etiam ſit, quod Praetor vrbanus quotannis facit, cum Herculi publice immolat iuuencam.

Das fünfte Capitel.
Von den Aufſehern über die gemeinen Gebäude. *De Aedilibus plebeiis.*

§. 1.

Die Aediles haben ihren Namen von Gebäuden (aedibus) weil ſie darüber die Aufſicht hatten. [1]) Als die Vorſteher des Volks aufkamen, baten dieſelbe im 260ſten J. d. St. den Senat, daß ihnen annoch zween Gehülfen gegeben würden, denen ſie es auftrugen, geringere Streitigkeiten zu ſchlichten, über die Tempel und Gebäude die Aufſicht zu haben, und beſonders Sorge zu tragen, daß die S[illegible] jederzeit mit genugſamen Proviant verſorgt wäre. Man gewährte dieſes Anſuchen, und nannte die neuerwählten obrigkeitlichen Perſonen (Aediles) Aufſeher über die Gebäude, weil dieſes doch ein Theil ihres Amtes war. [2]) In den allererſten Zeiten wurden ſie von der Verſammlung der Curien gewählt; aber nachher, vom 281ſten J. d. St. an, geſchahe ſolches, vermöge des Publiliſchen Geſetzes, durch die Tribus. Man beobachtete dabey nicht viele Ceremonien, das aber war durch dieſe Einrichtung erhalten, daß man dem Rathe immer mehr ſein Anſehen einſchränkte, und die Macht des Volks vergrößerte. [3]) Daß im 387ſten J. d. St. auch aus den

1) Varr. de ling. lat. lib. 4. p. 22. Aedilis, qui aedes *ſacras* et *priuatas* procurat. Dig. lib. 1. Tit. 2. §. 21.

2) Dion Halic. l. 6. p. 411.

3) Dion Hal. l. 9, p. 600. Liu. lib. 2, 56.

den Patriciern Aufſeher über die öffentlichen Gebäude gewählt worden, haben wir im vorigen Capitel ſchon angemerkt, [4]) und werden noch von dieſem (Aedilibus curulibus) im folgenden ausführlicher handeln. Julius Caeſar ernannte noch zween Aufſeher über die Früchte, welche aediles cereales genannt wurden. Ceres bedeutet die fruchtbare Erde, Veſta die ganze Erdkugel. [5])

§. 2.

Die Verrichtungen und Geſchäfte dieſer Magiſtratsperſonen waren gewiß ſehr überhäuſt. Denn außer dem, daß ihnen die Vorſteher des Volks immer mehr Geſchäffte auftrugen, muſten ſie auch die öffentlichen Spiele veranſtalten. Dieſe Spiele, welche jährlich gehalten werden muſten, waren ein Zeichen von der Freyheit des Pöbels, und eine Gedächtnißfeyer, daß derſelbe mit den Patriciern wieder ausgeſöhnt worden, nachdem er ſich auf den Aventiniſchen [6]) und heiligen Berg [7]) begeben, und aus der Stadt abgeſondert hatte. [8]) Es erhielten aber die Aedilen aus dem Volke (aediles plebis) in ihren Verrichtungen einige Erleichterung, als im 310ten J. d. St. das Cenſor-Amt errichtet ward. Denn von dieſer Zeit an hatten ſie ſich um die Ausbeſſerung der Gebäude, und um die Beſor-

Q 3

4) Cap. 4. §. 1. p. 233.
5) Dio Caſſ. lib. 43, 51.
6) Liuius, lib. 2,32.
7) Liuius, lib. 3, 52.
8) Aſcan. Pedian. p. 75. Liuius, lib. 33, 42.

Beſorgung der Arbeitsleute weiter nicht zu bekümmern, ſondern zeigten blos den Cenſoren an, welche Gebäude eine Ausbeſſerung bedurften, und auf was für eine Art ſolches am füglichſten geſchehen könnte. Dieſe muſten alsdenn die Arbeit an Mauerleute, Steinhauer ꝛc. verdingen, und darauf Acht haben, daß alles gehörig verfertigt würde. [9]) Wie darauf noch zweene Aediles aus den Patriciern dazu kamen, und ihr Collegium aus vieren beſtand: ſo theilten ſie ſich alſo in die Geſchäfte, daß die aus den Patriciern über die öffentlichen, die andern über die Privat-Gebäude, die Aufſicht übernahmen. *

* Ich muß hier alles, was zu den öffentlichen Gebäuden gehört, zuſammen faſſen, damit man mit einem Blicke das weitläufige Geſchäffte der Aedilen überſehen könne. Dahin gehörten nun

1. Alle große Tempel (templa,) und deren waren in Rom 191.
2. Alle kleinere Tempel (aedes,) derer es 25 gab.
3. Alle Capellen (aediculae,) deren Zahl ſich nicht beſtimmen läßt, weil man keine Nachricht davon antrift.
4. Alle große prächtige Gebäude (Baſilicae,) die habe ich ſchon angezeigt und beſchrieben. Cap. 1. p. 44.
5. Die bedeckten Spatziergänge (porticus,) davon wir noch 51 Namen wiſſen, es ſcheinen aber vielmehr geweſen zu ſeyn.
6. Die Vorplätze um den Tempeln (atria,) das waren auch bedeckte oder oben zugebaute Gänge, ſie befanden ſich aber um den Tempeln. Das Atrium Libertatis iſt ſehr bekannt, und zugleich das Archiv der Cenſoren geweſen. Liuius lib. 43, 16. Auch iſt Mehreres davon ſchon angezeigt worden p. 88.

7. Die

9) Liuius, lib. 4, 8.

7. Die Haupt-Waſſerleitungen, deren waren 14. Ihre Namen ſind dieſe: 1. Aqua Appia. 2. Aqua Marcia. 3. Aqua Claudia. 4. Aqua Virginis. 5. Aqua Anienis noua. 6. Aqua Tepula. 7. Aqua damnata ſ. Crabra. 8. Aqua Traiana. 9. Aqua Amnia ſ. Annia. 10. Aqua Alſietina ſ. Auguſta. 11. Aqua Cerulea. 12. Aqua Iulia. 13. Aqua Algentiana 14. Aqua Ciminia ſ. Sabatina.

Aus dieſen 14 Haupt-Waſſerleitungen waren mehr denn hundert andere abgeleitet. Liuius lib. 39, 44.

8. Die Cloaken und 144 öffentliche Abtritte. Davon iſt auch ſchon gehandelt. p. 122 f.

9. Die öffentlichen Bäder, davon 22 warme und 856 kalte angelegt waren (lacus.)

10. Die Waſſerbehälter, an der Zahl 1352. Agrippa hat allein 700 angelegt. Plin. lib. 36, cap. 15.

11. Die Brücken, als: 1. Pons Miluius. 2. Aelius. 3. Vaticanus. 4. Ianiculenſis. 5. Fabricius. 6. Ceſtius. 7. Palatinus. 8. Sublicius.

12. Die 37 Thore der Stadt. Plinius lib. 3, 5. Romulus hatte nur 4 Thore angelegt, dieſe hießen Porta Pandana, Mugonia, Romanula, Carmentalis. Nachher ſind immer mehrere hinzugekommen, bis endlich die von Plinius angeſetzte Zahl herauskam. Einige Thore hatten eine doppelte Benennung, daher mehr als 37 Namen der Thore angetroffen werden. Ich will ſie hier alle namhaft machen. Sie hießen Porta 1. Carmentalis. 2. Romana. 3. Pandana. 4. Ianualis. 5. Flumentana. 6. *Collatina.* 7. *Collina.* 8. *Viminalis.* 9. Querquetulana. 10. *Esquilina.* 11. *Naeuia.* 12. Coelimontana. 13. Gabiuſa. 14. Ferentina. 15. Capena. 16. Trigemina. 17. *Portuenſis.* 18. Aurelia. 19. *Fontinalis.* 20. Triumphalis. 21. Romanula. 22. Mutionis. 23. Ratumena. 24. Seginalis. 25. Labicana. 26. Rauduſculana. 27. Lauernalis. 28. Inter aggeres clauſa. 29. Salutaris. 30. Piacularis. 31. Catularia. 32. Minutia. 33. Mugonia. 34. Aſinaria. 35. Latina. 36. Stercoraria. 37. Salaria.

Die

Die neueren Namen der Thore waren dieſe: Naualis, i. e. Portuenſis. Septimiana, i. e. Fontinalis. Maccia, i. e. Eſquilina. Porta maior, i. e. Naeuia. Quirinalis, i. e. Collina. Pinciaria, i. e. Collatina. Nomentana, i. e. Viminalis.

15. Die fünf größern Waſſerbehältniſſe (Naumachiae) auf denen zur Luſt und Uebung Seetreffen angeſtellet wurden.

14. 46602 freyſtehende Häuſer, die an keinem andern Gebäude anſtießen, ſondern einen freyen Platz einnahmen. (inſulae.) Pomp. Feſtus, pag. 192. Inſulae dictae proprie domus, quae non iunguntur communibus parietibus cum vicinis aedificiis, circuituque publico vel priuato cinguntur; a ſimilitudine videlicet earum terrarum, quae fluminibus aut mari eminent, ſuntque in ſalo poſitae.

15. 1780 prächtig gebauete große Häuſer (domus.)

16. 254 Fiſchteiche oder Behältniſſe der Fiſche.

17. 12 Hochzeitshäuſer mit Badekammern. (Nymphaea.) Zonares hat dieſe Meynung von den Nymphaeen; eigentlich aber waren es öffentliche Springbrunnen, wie wir bey Beſchreibung des römiſchen Hausweſens erweiſen wollen.

18. 45 öffentliche Hurenhäuſer. (Lupanaria.)

19. 14 große Wachhäuſer oder Hauptwachen (Excubitoria.)

20. Und 29 Landſtraßen. (viae publicae.) Die Namen derſelben ſind: 1. Via Appia. 2. Latina. 3. Lauicana. 4. Campana. 5. Preneſtina. 6. Tiburtina. 7. Collatina. 8. Nomentana. 9. Salaria. 10. Flaminia. 11. Aemilia. 12. Claudia. 13. Valeria. 14. Oſtienſis. 15. Laurentina. 16. Ianiculenſis. 17. Ardeatina. 18. Setina. 19. Quinctia. 20. Caſſia. 21. Gallica. 22. Triumphalis. 23. Patinaria. 24. Ciminia. 25. Cornelia. 26. Tiberina. 27. Aurelia. 28. Portuenſis. 29. Aſinaria.

Der Appiſche Weg war vor allen andern ſehr vortreflich. Es war eine breite ſchön gepflaſterte Landſtraße, die von Rom bis nach Capua gieng. Procopius de bello Gothico lib. 1, 14, pag. 347, Tom. 1, edit. Pariſ.

Pariſ. 1662, beſchreibt die Vortreflichkeit dieſer Landſtraße alſo: Viam Appiam dicbus quinque emetitur vir expeditus. Ab vrbe enim Roma ad Capuam pertingit ea latitudine, vt aduerſa inter ſe plauſtra duo commeent. Omnium maxime ſpectabilis. Molares enim & natura praeduri ſunt lapides omnes: quos certa Appius e remota aliqua lapicidina illuc congeſſit, cum vicinus ager nullos eiusmodi ferat. Eos enim laeuigatos in planum & angulatos, apte commiſit, non inſerto aere aliaue quapiam re. Adeo tamen firma compage haerent, & ita coëunt, vt ſpectantibus non arte coagmentati, ſed natura congeniti videantur. Et quamuis per tot ſaecula frequentibus plauſtris ac iumentis quibuslibet, quotidianum iter praebuerit, tamen nec ab ordine vel minimum ceſſere, nec fractus quisquam eſt, nec minutus.

21. Ein Muſter- und Löhnungsplatz (diribitorium.) Es war dieſes ein großes und prächtiges Gebäude, welches Agrippa zu errichten anfieng, und Auguſtus vollendet hat. Die Soldaten bekamen darin ihren Sold, wurden hier zuweilen gemuſtert, und wenn öffentlich dem Volk Fleiſch und Brodt ſollte ausgetheilt werden, kam man in dieſem Gebäude zuſammen. Dio Caſſius lib. 5, 8. 59, 7. Plinius lib. 16, 40.

§. 3.

Nun laſſen ſich die großen und häufigen Geſchäfte dieſer Bauherren deutlich erkennen. Denn ſie muſten über alle dieſe öffentliche Anſtalten genaue Aufſicht haben, ihre Unterhaltung und Ausbeſſerung veranſtalten und beſorgen. Es lag ihnen ob, über die Reinigkeit und Ausbeſſerung der Landſtraßen zu halten. Daher nennt Plautus ſeinen Knecht Stichus, der die Straße fegen, und das Haus von Spinnweben reinigen muſte, aus Scherz einen Ae-

dilem; [10]) dem Luxus, und andern Ausſchweifungen thaten ſie Einhalt; [11]) ſie beſtraften unanſtändige und freche Reden, wie denn deshalb Fundanius und Sempronius des Appii Tochter zu einer Strafe von 25000 Aſſes verurtheilten; [12]) die öffentlichen Hurenhäuſer ſtanden ebenfalls unter ihrer Aufſicht, und ſie gaben Acht, daß keine römiſche Frau ſich ſolcher ſchlechten Lebensart ergebe. Wollte aber ja eine ſo unzüchtig ſeyn, ſo muſte ſie ihren Namen bey den Aedilen in das Hurenregiſter einſchreiben laſſen. [13]) Wenn eine Feuersbrunſt entſtand, hatten ſie die Oberaufſicht über die Feueranſtalten zur Tilgung des Feuers und Rettung der Güter. [14]) Sie muſten Sorge tragen, daß es niemals an Proviant fehlte, und in Anſehung der Becker beſtimmen, wie groß das Brodt ſeyn, und wie viel es wägen muſte; [15]) wenn die Schlächter ihr Vieh geſchlachtet hatten, ſo durften ſie daſſelbe nicht eher verkaufen, bis ſie es öffentlich zur Schau aufgehängt, und es von den Aedilen

10) Plautus in Stich. Act. 2, Sc. 3, v. 23 ſq.
— — — ſine ſuffragio Populi, tamen *Aedilitatem* hic quidem gerit.

11) Liuius lib. 25, 2.

12) Gellius lib. 10, 6, pag. 475. Sueton. Tib. 2.

13) Seneca de vita beata, cap. 7, pag. 533, *loca Aedilem metuentia* ſind fornices Lupanaria und Popinae. Taciti ann. lib. 2, cap. 85. Liuius lib. 8, 22. Suetonius Tiber. 35.

14) Dio Caſſius l. 53, 24.

15) Petronius Arbit. p. 155 ſq. Illo tempore aſſe panem, quem emiſſes, non potuiſſes cum altero deuorare; nunc oculum bubulum vidi maiorem - - ſed quare? non *habemus Aedilem*.

Aedilen war beſichtigt worden; ſie beſtimmten auch den Preis, wie theuer ſie daſſelbe verkaufen ſollten, und ſetzten die in Strafe, welche dagegen handelten; [16]) ein gleiches beobachteten ſie auch in Anſehung des Verkaufs der Fiſche. [17]) Ihrer Sorgfalt war es anvertraut, daß keine fremde Gottheiten in Rom eingeführt, oder ein fremder Götterdienſt beobachtet würde; [18]) ſie hatten Maaß und Gewicht in Ordnung zu halten, und ließen durch ihre Bediente das falſche Gewicht und die zu geringhaltigen Maaße wegnehmen und zerbrechen. [19])

§. 5.

16) Phghii ann. T. 2, pag. 381. Reineſius in Syntag. inſcript. p. 340 hat ein ſehr rares Document dieſer Art, ex diario romano ganz beygebracht, welches werth iſt, hier angezeigt zu werden. Es iſt dieſes:

IIII. KAL. APRILIS. FASCES. PENES. LICINIVM.
FVLGVRAVIT. TONVIT. ET. QVERCVS. TACTA. IN.
SVMMA. VELIA. PAVLLVM. A. MERIDIE.
RIXA. AD. IANVM. INFIMVM. IN. CAVPONA.
CAVPO. AD. VRSVM. GALEATVM. GRAVITER.
SAVCIATVS.
C. TITINIVS. AEDILIS. PLEBIS. MVLTAVIT. LANIOS.
QVOD. CARNEM. VENDIDISSENT. A. POPVLO. NON.
INSPECTAM.
DE. PECVNIA. MVLTATITIA. CELLA. EXSTRVCTA.
AD. TELLVRIS. LAVERNAE.

17) L. Apuleius Metam, lib. 1, pag. 113. 118. Plaut. Rud. Act. 2. Sc. 3, v. 42.

18) Liu. lib. 25, 1.

19) Iuuen. Sat. 10, v. 97. ſq.
Et de menſura ius dicere, vaſa minora,
Frangere pannoſis vacuis Aedelis Vlubris.

Vlubra war ein ſchlechtes und wenig bewohntes Dorf am Fluße Aſtura, im Pamptiniſchen Gebiete. Digeſt. l. 19. tit. 2. l. 13. §. 8. Perſius Satyr. 1, v. 127. ſagt, er wolle keine Leſer haben, welche ſich nach eitler griechiſcher Mode kleideten, auch keine kleine hoch-

§. 5.

Ueberdem hatten die Aediles auch das Recht, in vielen Fällen Strafe auszuüben. Ich will einige davon anzeigen. In den Weinhäuſern wurde mit Wurfeln im Brede, und andere Spiele getrieben. Dabey fanden ſich öfters falſche Spieler und Betrüger ein, welches Schlägerey veranlaſſete. Entdeckten dieſes die Aedilen, ſo beſtraften ſie die Schuldigen aufs ſchärfſte. In dem Saturnusfeſte (Saturnalia) und im Monat December konnten die Spieler die ganze Nacht ſpielen, ſonſt aber auſſer dieſer Zeit ließ ſie der Aedilis, wenn er ſie ſpäte beym Spiel antraf, in den nächſten Sumpf oder Waſſer-Behälter werfen. [20]) Sie beſtraften auch die, welche mehr Land an ſich gebracht, als ihnen gehörte; [21]) oder wenn Jemand mit ſeinem Viehe des andern Graſung abgehütet hatte. [22])

Da ſie, wie im Anfang dieſes Capitels bemerket worden, Gehülfen der Vorſteher des Volks ſeyn ſollten,

hocheingebildete Obrigkeit, dergleichen die Policeyrichter zu Rom und zu Aretium wären.

Non hic qui in crepidas Graiorum ludere geſtit
Sordidis et luſco qui poſſit dicere luſce.
Seque aliquem credens, italo quod honore ſupinus.
Fregerit heminas Areti *Aedilis iniquas.* Die unrichtigen und zu kleinen Weinmaße.

20) Martial. lib. 14, 1. lib. 5, 84. 8. lib. 4, 14. 7. Dieſe Stellen müſſen aus dem Angeführten erklärt werden.

21) Liuius, l. 6, 35. 10. 13.

22) Liuius, lib. 33, 42. lib. 10, 23. 27, 6.

ſollten, ſo muſten ſie denn auch deren Aufträge beſorgen, und vornämlich, wenn Jemand in Verhaft genommen werden ſollte. [23]) Sie hatten alle Schlüße des Rathes und Pöbels (Senatus conſulta et Plebiſcita) in ihrer Verwahrung, in dem Archiv, das im Tempel der Ceres ſich befand. [24])

Gar beſonders war es ihrem Amte eigen, daß ſie die öffentlichen Spiele auf ihre Koſten beſorgen muſten. Sie wurden jährlich am 15ten November gehalten: [25]) doch ſtellten ſie auch auſſerdem zuweilen einige an, ſich bey dem Volke in Gunſt zu ſetzen. Ungeheure Geldſummen wurden dabey verſchwendet, indem einer dem andern an Pracht es zuvor thun wollte. Dieſes Geld ſuchten die Aediles durch allerley, auch höchſt ungerechte Wege, aus den Provinzen herbey zu bringen. Es ſtand daher auch die Schaubühne unter ihrer Aufſicht, da ſie nicht nur die Stücke, weche aufgeführt werden ſollten, durchſahen, ſondern den guten Acteurs Belohnung und den andern Strafe zuerkannten, vornemlich den Poſſenreißern, welche ſie dabey brauchten. [26])

Das

23) Dion. Hal. l. 7. p. 438. Tribuni, Aedilibus imperarunt, vt Marcium Coriolanum comprehenderent, et niſi ſponte ſequi vellet, vi ducerent. Liu. lib. 29, 20.

24) Liuius, lib. 3, 58. Zonaras, Tom. 1. lib. 7, 15, pag. 342.

25) Liuius 28, 10.

26) Tacitus, lib. 13, 28. lib. 77, 85. Sueton. Aug. 45.

Das ſechſte Capitel.

Von den Aufſehern über die öffentlichen Gebäude. *De Aedilibus curulibus.*

§. 1.

Es iſt nicht nöthig, hier abermals anzuzeigen, bey welcher Gelegenheit dieſes Amt eingeführet worden, weil ſolches ſchon oben geſchehen iſt. [1]) Ich will daher gleich ihre Hauptverrichtungen beſchreiben. Cicero, der ſelbſt ein Aedilis curulis geweſen, zeiget ſie ausführlich an, [2]) daraus zu erkennen iſt, daß die Aediles plebis, nachdem die Aediles curules ernannt worden waren, ſich nicht mehr um die öffentlichen Gebäude bekümmert haben; ſo haben ſie auch nur die Spiele des Volks (ludos plebeios) oder ſolche Luſtſpiele, dadurch ſie ſich des Pöbels Gunſt erwerben wollten, auf ihre Koſten ausgerichtet; die andern öffentlichen Spiele, dazu der Staat das Geld herſchoß, beſorgten die Aediles curules.

§. 2.

Folgende Geſchäffte lagen ihnen ob:

1. Sie muſten auf die öffentlichen Gebäude Acht haben, und die großen Spiele anordnen. [3])
2. Sie ſchlichteten die Streitigkeiten zwiſchen Käufer und Verkäufer nach dem deshalb von ihnen gege-

1) Cap. 4. §. 1.
2) In Verr. Or. de Suppl. c. 14.
3) Liuius lib. 28, 10.

gegebenen und öffentlich bekannt gemachten Befehl, (edicto Aedilitio.) [4]) Man könnte ſie daher Commerzrichter, ſo wie die aediles plebis Polizeyrichter, nennen. Betriegereyen fielen ſonderlich häufig vor beym Sklavenhandel und auf dem Viehmarkte, daher war ein für allemal feſtgeſetzt, wie es dabey ſollte gehalten werden.

3. Sie ſtraften die Geldwucherer, welche von armen Leuten unbillige Zinſen nahmen, und ſie damit ausſogen. Oefters muſten ſie ſehr große Summen zur Strafe erlegen. Livius führt davon merkwürdige Beyſpiele an, auch zu welchem Gebrauch die Strafgelder ſind verwandt worden. [5])

4. Bey den Leichenbegängniſſen hatten ſie dahin zu ſehen, daß alles gehörig geſchehe, kein zu großer Pracht begangen, aber auch nichts, was der Wohlſtand erforderte, unterlaſſen würde. Wir haben von den Befehlen der Aedilen in dieſer Sache nichts, als etwas Weniges, ſo Cicero anführt. [6]) Man kann aber daraus doch ſo viel erkennen, daß ſie über die Begräbnißſtellen ein Urtheil gefällt, und beſtimmt, wo dieſelben ſeyn,

wie

4) Dig. l. 21. tit. 1. l. 37. 38. *Iumenta*, welches Wort hier gebraucht wird, bedeutet Pferde, Mauleſel, und Camelen. Ochſen, Ziegen und Schafe nannte man *pecus*.

5) Liuius, lib. 7, 28, 10, 23. lib. 35, 41.

6) Cicer. Or. Phil. 9, 7.

wie viel Fuß zu einem Begräbnißplatz eingeräumet werden, und was man dafür bezahlen ſollte.

5. Sie beſtraften die, welche bey der Viehzucht Verbrechen ausübten, und entweder anderer Leute Ländereyen abpflügten, oder ihre Weiden abhüteten. [7]) Die Aediles plebis hatten dieſes Geſchäfte gleichfalls. [8])

6. Auch trugen ſie Sorge, daß keine Thiere, die den Menſchen Schaden zufügen konnten, in der Stadt unterhalten würden. Dergleichen waren wilde Schweine, Wölfe, Bären, Löwen u. dgl., welche man weder gebunden noch ungebunden haben durfte, indem ſie ſich doch leichte losreißen könnten. Auch ſtößige Ochſen, Pferde und Mauleſel, welche hinten ausſchlugen, (quae ceſſum dant,) oder immer rückwärts giengen, (ceſſim ire,) und die den Koller bekamen, (quae ſine cauſſa turbantur,) muſten abgeſchaft werden. [9])

7. Der Kaiſer Auguſtus trug es dieſen Aedilen auf, über die Feueranſtalten die Oberaufſicht zu haben. [10]) Sonſt hatten es die andern Aedilen beſorgt, ſie waren aber darin zu ſäumſelig geweſen.

8.

7) Liuius lib. 35, 10. Daß Aemilus und Lepidus, Aediles cur. geweſen, beweißt ihr alter Name des patriciſchen Geſchlechts. Pomp Feſtus, p. 14 Aemiliam gentem appellatam dicunt —— quod ab Aſcanio deſcendat.

8) Siehe das vorige Cap.

9) Dig. lib. 21. tit. 1. l. 40.

10) Dio Caſſ. lib. 54, 2.

8. Endlich gehörte es auch zu ihrem Amte, daß ſie das Getraide, welches aus Sicilien oder andern Orten auf öffentliche Koſten nach Rom gebracht wurde, dem Volke austheilten, das iſt, um einen wohlfeilen Preis überließen und verkauften. [11])

§. 3.

Die Aediles curules unterſchieden ſich von den Aedilibus plebis durch ihren bebremten Oberrock, durch den Sellam curulem, deſſen ſie ſich bedienen durften, und durch ihre Ahnen und Vorfahren aus anſehnlicher Familie. Indeſſen waren ſie insgeſamt ſehr geachtete Perſonen, wie denn nothwendig durch die vielen Geſchäfte, welche ſie unter Händen hatten, ihr Anſehen immer wachſen muſte.

§. 4.

In den Provinzen gab es auch Aediles. [12]) Sie hatten daſelbſt nur ein Jahr lang dieſes Amt, es wäre denn, daß ſich eine Stadt oder Provinz ausdrücklich es zum Geſetz gemacht hatte, ihnen auf mehrere Jahre ihr Amt nach einander verwalten zu laſſen. Die Kaiſer haben ſehr vielen fünf und mehrere Jahre dieſe Verwaltung gelaſſen, aber gewöhnlich geſchahe es nicht. In einigen kleineren Provinzen

11) Liuius l. 31, 4. 33, 42. 31, 50. Man merke, was Dig. l. 43, tit. 10, 11. ſtehet, gehet auf die Aedilis plebis, denn es heißt zuletzt: ne permittant rixari in viis neque ſtercora proiicere. Das aber beſorgten die Aediles cur. nicht. Sueton. in Veſp. Sen. cap. 5.

12) Dig. l. 19. t. 2. l. 30. §. 1.

zen haben ſie auch die Stelle der Cenſoren zugleich vertreten, und die auferlegte Schatzung mit eingehoben. Größere Provinzen hingegen hatten ihre eigene Cenſoren, als Sicilien,[13]) die Städte in Italien,[14]) und die Colonien.[15]) Arpinum hingegen hatte keine Cenſores, ſondern nur Aediles.[16]) Es war aber auch in Arpin eine gar beſondere Einrichtung, denn die Bürgerſchaft hatte gar keinen Magiſtrat. Noch einige andere kleine italiäniſche Städte waren eben von der Einrichtung, und hieſſen Praefecturae. Sie erhielten daher dieſe Benennung, weil von Rom aus jährlich ein Vorſteher (praefectus) geſchickt ward, der Gericht halten und alle Sachen ſchlichten muſte.[17])

§. 5.

13) Cic. in Vert. lib. 2. cap. 53. 56.

14) Liuius, lib. 39, 3. 41, 8. 42, 10.

15) Liuius, l. 29, 15. 37.

16) Cicer. fam. l. 13, 11.

17) Liuius, lib. 26, 16, Feſt. p. 363. Praefecturae adpellantur in Italia, in quibus et ius dicebatur, et nundinae agebantur. Et erat quaedam earum reſpublica, neque tamen magiſtratus ſuos habebant, in quas legibus praefecti mittebantur quotannis, qui ius dicerent, quarum genera fuerunt duo: *alterum* in quas ſolebant ire praefecti, qui auctore, viginti ſex virorum numero, populi ſuffragio creati erant, in haec oppida: Capua, Cumos, Caſilinum, Vulturnum, Liternum, Puteolos, Acerras, Sueſſulam, Arellam, Calatiam, *alterum* in quas ibant, quos Praetor vrbanus quotannis, in quaeque loca miſerat legibus, vt Fundos, Formias, Caere, Venatrum, Allifas, Priuernum, Anagniam, Turſionem, Reate, Saturniam, Nurſiam, Arpinum aliaque complura.

§. 5.

Zu den Zeiten des Kaiſers Auguſti wollte Niemand gerne, der großen Koſten wegen, welche die öffentlichen Spiele erforderten, Aedilis werden. Solte er ſie halten, ſo wurd dadurch ſein Vermögen erſchöpft: hielt er ſie nicht, ſo hatte er nie Hofnung, etwa Praetor oder eine höhere Magiſtratsperſon zu werden. Es ſind daher zuweilen gar keine geweſen, ſondern die Praetores muſten ihr Amt mit verwalten. [18]) Nachher aber findet man doch wieder zuweilen einige genannt, daß es ſcheint, es ſey wenigſtens ein Schatten, und der Name dieſes Amtes bis zu den Zeiten des Kaiſers Conſtantini des Großen, verblieben.

18) Dio Caſſ. lib. 49, 16. lib. 53, 2.

Das ſiebende Capitel.

Von den Vorſtehern des gemeinen Volks.

De Tribunis plebis.

§. 1.

Tribunus bedeutet überhaupt einen Vorſteher, er mag nun dieſes oder jenes zu verwalten haben. Daher gab es ſehr verſchiedene Arten derſelben. z. E. tribunos Aerarii, voluptatum, ſcholarum. [1]) Die tribuni voluptatum waren Vorſteher der Spiele, und vom Oſtgothiſchen König Theodorich in allen Städten Italiens eingeſetzet, wo Theatra oder Amphitheatra waren, als in Rom, Meyland, Florenz, und Carthago. Man findet noch eine Beſtallung eines ſolchen Vorſtehers in den Werken des Caßiodorus, welcher des Theodorichs Hof-Kanzler geweſen iſt. [2])

§. 2.

Wir reden hier inſonderheit von den Tribunis plebis, und müſſen aus der Geſchichte ihren Urſprung anzeigen. Die beſtändigen Kriege, die Abweſenheit der Mannsperſonen, welche Gewerbe treiben ſollten, der deshalb unterbliebene Feldbau und die Verheerungen und Plünderenen bey den feindlichen Einfällen, verurſachten in Rom einen großen

1) Codex Iuſt. l. 12, t. 11, it. tit. 38, l. 8.

2) Caſſiod. lib. 7, ep. 10. Cod. Theod. lib. 15, tit. 7. l. 13, pag. 429. Tom. 5.

großen Mangel an Getraide. Hieraus entſprang eine unvermeidliche Theuerung; und da man ohne Lebensmittel nicht seyn konnte: ſo muſte man ſich in Schulden ſetzen, die zu ſo hohem Preis geſtiegene Lebensmittel anzuſchaffen. Wer nun ſeinem Gläubiger ſeine Schuld nicht abtragen konnte, den zwang derſelbe zu allerley Dienſten, um ſeine Schuld dadurch abzuarbeiten. Dabey gab es öfters Schläge und ſehr harte Behandlungen. Der Pöbel, der dieſe Noth am ſchwerſten empfand, klagte ſie dem Rath, verlangte Beyſtand und Hülfe, aber vergebens. Daher machte ſich derſelbe auf einmal auf, und begab ſich zuerſt, unter Anführung eines gewiſſen Sicinii, auf den Aventiniſchen, und von da nachher auf den heiligen Berg, welcher etwa drey tauſend Schritte vom erſten entfernt war. [3]) Bey dieſen Umſtänden ſah es um den Rath und die Conſuls gar gefährlich aus. [4]) Dieſer Schrecken und dieſe höchſt gefährlichen Umſtände wurden dadurch ſehr vermehrt, da die Nachricht in Rom ankam, daß die Volſkiſche Armee im Anmarſch wäre, Rom zu belagern. Denn der geſammte Pöbel verband ſich mit einander, daß kein Einziger Kriegsdienſte nehmen wollte, ſondern die Rathsherren könnten nun auch die Waffen ergreifen, damit ſie eben ſo gut lernten Krieg führen, als wie ſie ſich ihn zu Nutze zu machen wüſten. Der Conſul Servilius begab

3) Liuius, lib. 2,32. 3,52. 4) Liuius, lib. 2, 24.

ſich ſelbſt zum Volke, hielt eine ſehr gnädige Anrede, und beſänftigte ſie dadurch, zumal da er den Befehl gab, daß Keiner einen römiſchen Bürger in ſeinem Hauſe ferner halten und verbergen ſollte. Der Erfolg war, daß alle die, welche durch ſolchen Befehl in Freyheit geſetzt waren, auf dem Markte zuſammen kamen, und ſich zu Soldaten annehmen ließen. [5]) Alle dieſe Leute hielten ſich in dem Krieg gegen die Volſker und in der Schlacht mit den Sabinern ungemein tapfer, und hofften, ſie würden künftighin von ihren Gläubigern in Ruhe gelaſſen werden. Aber der Conſul Appius verdarb alles wieder. Er gab eine neue Verordnung, daß alle Schuldner von ihren Gläubigern könnten angegriffen und gebunden gehalten werden, bis ſie bezahlt hätten. Da nun in eben dieſer Zeit der Krieg mit den Sabinern im Werke, und Soldaten dagegen nöthig waren: ſo war Keiner, der ſich dazu wollte annehmen laſſen. [6]) Die Lictores riſſen zwar Einen mit Gewalt hin, daß er ſeinen Namen in die Kriegsrolle ſollte angeben, aber ſie machten dadurch die Sache nur ſchlimmer. Denn nun fieng der Pöbel an, ſich heimlich zu verſammlen und auf Meuterey zu denken. [7]) Die Werbungen wurden von neuen unternommen. Nachdem der Rath aus einander gegangen war, ſetzten ſich die Conſuls auf die Gerichtsbühne, und forderten

5) Liuius, lib. 2, 24.
6) Liuius, lib. 2, 27.
7) Liuius, lib. 3, 28.

derten die jungen Leute auf, Soldaten zu werden. Niemand gab ſich an, ſondern man hörte dieſe Stimme erſchallen: es würde kein einziger die Waffen ergreifen, wenn man ihnen ihre Freyheit nicht wieder gebe, und öffentliche Treu und Glauben beſſer hinkünftig hielte, als bis anhero. Der Rath wollte nicht gerne das härteſte wählen, ſondern verſammlete ſich noch einmal, und ſtellte von neuen Werbungen an. Man rief Jemanden mit Namen auf. Er ſtellte ſich nicht; die Gerichtsdiener wollten ihn mit Gewalt herbey führen, und einige Rathsherrn ihnen Hülfe leiſten. Der Conſul verwies den Senatoren ihr Betragen, man wählte einen Dictator, der den Pöbel in Ordnung bringen ſollte. Weil dieſer ein Freund des Pöbels war, ſo gab er einen Befehl, der faſt gleichen Inhaltes mit dem war, den der Conſul Servilius gegeben hatte. Haufenweiſe ließ ſich darauf das Volk in Kriegesdienſte ein: ſo, daß zehen Legionen errichtet wurden. Der Dictator Maximus Valerius führte dieſe Armee an, und ſchlug die Aequer, Volſker und Sabiner. Wie er ſiegreich zurücke kam, trug er im Rathscollegio vor, wie man ſich, in Anſehung derer, die in Schulden gerathen waren, und von ihren Gläubigern hart gedrücket wurden, zu verhalten hätte. Aber ſein Vorſchlag ward verworfen, daher er gleich ſein Amt niederlegte, und ſich nach

8) Liuius, lib. 2, 30.

Hauſe begab. Zum Unglück rebellirten die Aequer aufs neue, und die Soldaten hatten keine weitere Luſt zu ſtreiten. Weil ſie aber doch den Conſuln den Soldaten-Eid geſchworen hatten: ſo konnten ſie ſich von der Dienſtleiſtung nicht loszählen. Daher wollten ſie die Conſuls ermorden, weil ſie den verſtorbenen Conſuln keinen Eid zu halten ſchuldig wären. [9]) Da ſie aber bedachten, daß ſie durch Gottloſigkeit und böſe Thaten ſich von keiner eidlichen Verbindlichkeit losmachen könnten: ſo gab ihnen Sicinius den Anſchlag, aus der Stadt weg nach den heiligen Berg ſich zu begeben. Hierdurch kam Rom in die äuſſerſte Verlegenheit, und Appius, und alle Andere, gaben gerne nach, ſuchten den Pöbel zu gewinnen, und ſchickten zu demſelben den Menenius Agrippa, der ihnen das bekannte Gleichniß vom Magen und den Gliedern des Leibes vorhielt, und dadurch den Pöbel wieder beſänftigte. [10]) Darauf fieng man denn an, ſich von beyden Seiten in Unterhandlung einzulaſſen, und in den Bedingungen ward dem Pöbel eingeräumt, daß er ſeine eigene obrigkeitliche Perſonen haben ſollte, die ſich deſſelben gegen die Unterdrückung der Conſuln annehmen ſollten.

Dieſes iſt der wahre Verlauf der Sachen, wodurch der Rath genöthigt ward, dem Pöbel ſeine Vorſteher zuzuſtehen. Sein hartes und faſt unmenſchliches Verfahren gegen die verſchuldeten Leute,

9) Livius, lib. 2, 32. 10) Livius, lib. 2, 33.

Leute, [11]) beſchleunigte es. Die Vorſteher des gemeinen Volks wurden mit der Zeit ſo mächtig, daß ſie einen jeden geweſenen Conſul, Dictator, Cenſor, und wer es war, konnten citiren, anklagen, und in das Gericht des Volks führen, auch ſonſt tauſenderley Verdruß machen.

Dieſer Aufſtand ereignete ſich in 260 J. d. St. und die Bedingungen, unter welchen der Pöbel ſich wieder in die Stadt und zur Ruhe begab, waren gedoppelt. Einmal muſte demſelben zugeſtanden werden, daß alle Schuldforderungen erlaſſen, und alle Schuldener in Freyheit geſetzt würden. Zum andern, daß ſie aus ihrer Mitte obrigkeitliche Perſonen erwählen könnten, welche ſie gegen die Gewalt und Uebermacht der Vornehmen ſchützten. [12])

* Ueberhaupt haben die Wucherer in Rom nicht nur dieſes verurſachet, ſondern mehrmalen große Unruhen unter den armen Pöbel erregt. Inſonderheit geſchahe das viele Jahre hindurch, nachdem Rom von den Galliern im 363ſten J. d. St. war abgebrannt worden. Liuius, lib. 5, 42. Denn die armen Leute muſten ihre Häuſer mit geliehenem Gelde wieder aufbauen: und dieſes Geld mit ungemein großen Zinſen verrenten. Sie waren froh, wenn ſie mit dem *foenore vnciario* durchkommen konnten: und auch das war ſchon eine große Zinſe. Wie viel betrug denn dieſes? Es wurde monatlich eine Unze entrichtet. Da nun Unzia der zwölfte Theil vom Aſſe war, ſo wurde von hundert Aſſen jährlich einer, oder eins von hundert bezahlt. Das iſt nach unſerer itzigen

11) Ein Beyſpiel von dieſem unmenſchlichen Verfahren hat Liuius lib. 2, 23.

12) Dion. Halic. lib. 7, pag. 440. lib. 6, pag. 409.

Art freylich eine gar geringe Intreſſe, aber bey den damaligen höhern Preis des Geldes kann ſie ſchwer genug geweſen ſeyn. Andere haben davon eine Meynung, die ſehr viel mehr Wahrſcheinlichkeit hat, wenn wir unſere itzigen Zeiten damit vergleichen; aber die aus den Auctoren und dem Gebrauch des Wortes Unze ſich gar nicht beweiſen läßt. Car. Sigonius de antiq. iur. ciu. rom. lib. 2, cap. 11. pag. 162 ſchreibt: Vnciaria vſura eſt, cum pars ſortis centeſima ſingulis menſibus penditur, id eſt, cum *quotannis duo deni pro centenis*, vſurae nomine numerantur. Dieſe Worte erklären einige alſo: daß jährlich 12 zwölftel eins Aſſes, oder 12 Unciae, das iſt, ein ganzes As, von hundert Aſſes wäre bezahlt worden. Andere aber, daß 12 von hundert wären gebräuchlich geweſen. Das erſte kömmt am mehreſten überein mit Liu. lib. 7, 16. c. 19. Corn. Tacit. ann. lib. 16, 16. Im Jahr 411 wurde *ſemiunciarium foenus* eingeführt, die Intreſſe bis auf die Hälfte herab geſetzt, daß nur $\frac{1}{24}$ vom Aſſe monatlich, und alſo jährlich nur $\frac{1}{2}$ von hundert durfte genommen werden. Liu. lib. 27, 7. und im 427ſten J. d. St. wurden alle Gebundene auf einmal in Freyheit geſetzt, und verordnet, daß um Schulden willen keiner mehr ſollte ins Gefängniß geworfen werden. Liuius, lib. 8, 28. Damit man dieſes deutlich vor Augen ſehen könne, will ich hier eine andere Nachricht beyfügen, ſo wie ich ſie in den Anmerkungen des ſeligen Herrn Juſtizrath **Maternus**, in der Ueberſetzung des Livius, angetroffen habe.

Vt intelligi poſſit, quid ſit foenus vnciarium et ſemiunciarium, ſciendum

1. Quid ſit As.
2. Quot ſint Aſſis partes.

De Aſſe.

1. Nomen.

As deriuatum ex graeco ἑις vnus. Siculi dicebant ἁς. Tarentini vero ας. As ergo denotabat idem quod το ὁλον ein Ganzes. As

As romanus antiquiſſimus erat aeris ſ.cupri portio rudis, libralis. eine pfündige Kupferplatte.

Libra ein Pfund = 12 vnciis = 24 Loth.

Aſſem ſeu aeris portionem libralem primus ſignavit Seruius Tullius VI. romanor. rex. Plini, lib. 33. cap. 3.

2. *Partes Aſſis.*

As diuidebatur in partes ſeu vncias XII.

Vncia idem valet ac vnica pars ex duodecim.

Semiuncia eſt dimidium vnius duodecimae partis i.e. Ergo $\frac{1}{24}$ aſſis.

Vncia Aſſis	= $\frac{1}{12}$ aſſis	= 2 Loth.	
Sextans Aſſis	= $\frac{2}{12}$ aſſis	= 4 Loth.	
Quadrans Aſſis	= $\frac{3}{12}$ aſſis	= 6 Loth.	
Triens Aſſis	= $\frac{4}{12}$ aſſis	= 8 Loth.	
Quincunx Aſſis	= $\frac{5}{12}$ aſſis	= 10 Loth.	
Semis Aſſis	= $\frac{6}{12}$ aſſis	= 12 Loth.	
Septunx Aſſis	= $\frac{7}{12}$ aſſis	= 14 Loth.	
Bes i. e. bis Triens Aſſis	= $\frac{8}{12}$ aſſis	= 16 Loth.	
Dodrans Aſſis	= $\frac{9}{12}$ aſſis	= 18 Loth.	
Decunx ſ. Dextans	= $\frac{10}{12}$ aſſis	= 20 Loth.	
Deunx	= $\frac{11}{12}$ aſſis	= 22 Loth.	
As	= $\frac{12}{12}$ aſſis	= 24 Loth	= Libræ vni.

De foenore vnciario.

Sit ſors integra (das ganze geliehene Capital) 100 Aſſes. Erit vſura, ſeu foenus vnciarium, aequale vnius partis centeſimae id eſt 1 Aſſi, cuius pars duodecima, ſingulis menſibus ſoluenda: atqui duodecim duodecimae partes aſſis, ſunt aequales aſſi toti. Ergo pro foenore v. g. 100 aſſium in annum ſoluitur as vnus quidem, ſed duodecies diuiſus, ita vt quouis

menſe

menſe ipſis Kalendis ($\frac{1}{12}$) vna duodecima pars aſſis pendatur.

De foenore ſemiunciario.

Foenus ſemiunciarium eſt pars viceſima quarta vnius Aſſis ſingulis menſibus ſoluenda, aequalis Aſſis ſemiſſi, id eſt vnciis 6, vel. 12 Loth Kupfer. $\frac{12}{24}$ $\frac{6}{12}$ ein halb As.

Diagramma Vſurarum.

Soluunt de ſorte integra ſingulis menſibus foeneratori.

Vſurae Aſſes	$\frac{12}{12}$	ſeu Aſſem 1, ergo per annum XII. aſſes, i. e.	144	Unz. Kupf. oder	288 Loth.
Deunces	$\frac{11}{12}$	Aſſis ſ.	132	Unz. Kupf. oder	264 Loth.
Decunces ſeu Dextantes.	$\frac{10}{12}$	Aſſis ſ.	120	———	240 —
Dodrantes	$\frac{9}{12}$	Aſſis ſ.	108	———	216 —
Beſſes	$\frac{8}{12}$	Aſſis ſ.	96	———	192 —
Septunces	$\frac{7}{12}$	Aſſis ſ.	84	———	168 —
Semiſſes	$\frac{6}{12}$	Aſſis ſ.	72	———	144 —
Quincunces	$\frac{5}{12}$	Aſſis ſ.	60	———	120 —
Trientes	$\frac{4}{12}$	Aſſis ſ.	48	———	96 —
Quadrantes	$\frac{3}{12}$	Aſſis ſ.	36	———	72 —
Sextantes	$\frac{2}{12}$	Aſſis ſ.	24	———	48 —
Vnciae	$\frac{1}{12}$	Aſſis ſ.	12	———	24 —
Semiunciae	$\frac{\frac{1}{2}}{12}$ l. $\frac{1}{24}$	Aſſis ſ.	6	———	12 —

§. 3.

Die erſten Vorſteher des Volks, welche in der Verſammlung der Stämme gewählt wurden, waren L. Jun. Brutus, C. Sicin. Bellutus, C.

C. Licinius, P. Licinius und Sp. Icilius Ruga. [13]) Einige Jahre darauf wurde ihre Zahl auf Zehen vermehrt, aus jeder Klaſſe oder Ordnung zween, denn die ſechſte Claſſe ward nicht mitgerechnet, weil ſie aus lauter geringen Leuten beſtand; und dabey ſollte es auch beſtändig verbleiben. [14]) Einer von den Vorſtehern des Volks, der durch das Loos erwählt ward, hatte in den Comitien, darin neue Vorſteher gewählt werden ſollten, den Vorſitz. [15]) Wenn es ſich nun etwa, durch welchen Vorfall es auch war, zutrug, daß nicht alle Zehen von neuen erwählt wurden: ſo ernannte das ganze Collegium die übrigen, [16]) und nahm einſtens unter andern auch den Sp. Tarpeium und A. Aterium, welche Patricier waren, dazu. Das war der erſten Einrichtung ganz entgegen, daher ward im 305ten J. d. St. durch das Treboniſche Geſetz überhaupt verboten, daß vom Collegio der Vorſteher des Volks künftighin keiner ſollte ernannt, ſondern alle Zehen in den Comitien erwählt werden. [17])

§. 4.

Am 10ten December waren die fünf erſten Tribuni erwählt worden; und dieſer Gebrauch blieb nachmals beſtändig. [18]) Sie waren allemal aus dem

13) Dion. Halic. lib. 6, p. 410. Liu. l. 2, 33. 56. 58.

14) Liuius, lib. 3, 30.

15) Liuius, lib. 3, 64.

16) Liuius, l. c. u. c. 65.

17) Liu. l. 2, 33. l. 3, 65.

18) Dion. Halic. lib. 6, p. 410. Hi quinque primi, tribunitiam poteſtatem acceperunt IIII. die ante Idus, Decembris; quemadmodum fit et noſtro tempore.

dem gemeinen Volk, die im vorigen §. Angezeigten ausgenommen; ja zuweilen waren ſie von der allerniedrigſten Herkunft. Damit nun die Patricier an dieſem wichtigen Amte möchten Theil nehmen können, ſo ließen ſie ſich öfters von Leuten aus dem Pöbel an Kindesſtatt oder in ihre Familie aufnehmen. Die römiſche Geſchichte zeigt davon mehrere Beyſpiele, worunter die merkwürdigſten des Publius Clodius und Publius Dolabella ſind. Publius Clodius war aus einer adlichen ſehr angeſehenen Familie des Claudii Pulchri. Er ließ ſich aber von einem ganz gemeinen Mann, C. Fontejus, durch Hülfe J. Caeſars adoptiren, und erhielte auch eben durch denſelben ſeinen Zweck, daß er Tribunus Plebis ward. [19]) P. Delabella ging aus eben der Abſicht von den Patriciern zum Pöbel über. [20]) Aus den Rathsgliedern konnte man keinen Tribunum Plebis nehmen, wenigſtens noch im 694ſten J. d. St. nicht. Denn da ſuchte ja Clodius das Geſetz durchzutreiben, daß die Vorſteher des Volks ohne Unterſchied aus den Patriciern und Plebeiern könnten gewählt werden. Er erreichte aber ſeinen Vorſatz nicht. [21]) Daß aber nicht lange nachher eine ſolche Verordnung gemacht ſeyn müſſe, läßt ſich erweiſen, 1. weil es dem Auguſtus,

19) Dio Caſſ. lib. 38, 12. Cic. pro Domo, cap. 14. ad Attic. lib. 1, ep. 18. Sueton. Caeſ. cap. 20.

20) Dio. Caſſius lib. 42, 29.

21) Dio Caſſius, lib. 32, 51.

ſtus, als er Vorſteher des Volkes werden wollte, aus der Urſache verſaget ward, weil er noch kein Senator geweſen. [22]) 2. Weil Auguſtus, wenn ein Patriciſcher Senator nicht Vorſteher des Volkes werden wollte, dazu keinen Plebeier, ſondern einen Ritter nahm. [23]) 3. Appianus, der im zweiten Jahrhunderte nach Chriſti Geburt lebte, meldet ausdrücklich, daß damals dieſe Weiſe noch fortgedauert, welche Auguſtus eingeführt, und daß die Tribuni Plebis, Senatores Patricii ſeyn müſten. [24])

Eigentlich konnten die Vorſteher des Volks nie Rathsherren werden: ja ſie durften nicht einmal in die Verſammlung des Raths kommen, ſondern ſaßen vor der Thür auf Bänken, wo ſie aber doch alle Berathſchlagungen anhören konnten. [25]) Vermöge des Atiniſchen Plebiſciti, konnten die Vorſteher des Volks auch Senatoren werden: man weiß aber nicht, wann eher das Geſetz gegeben, oder von wem es herrührt, weil nur bloß Gellius deſſen mit ein paar Worten gedenkt. [26])

§. 5.

22) Sueton. Aug. 10.

23) Sueton. Aug. 40. Comitiis tribunitiis ſi deeſſent candidati ſenatores, ex equitibus romanis creauit. Dio Caſſ. lib. 54, 30. lib. 56, 27. A. V. C. 765. Auguſtus equitibus ius petendi tribunatus plebis conceſſit.

24) Appian. bell. ciuil. lib. 1, pag. 688.

25) Val. Max. l. 2, 22. §. 7.

26) Gellius, lib. 14, 8. pag. 661.

§. 5.

Das Amt der Vorſteher des Volks beſtand in den erſten Zeiten darin, daß ſie dem Volke beyſtehen, und der Gewalt der Patricier, wenn ſie etwa den Pöbel unterdrücken wollten, Einhalt thun ſollten. [27]) Sie hatten Macht zu verbieten, aber nicht, etwas zu unternehmen, ja wenn gleich Neune etwas beſchloſſen, und der Zehnte war entgegen, ſo behielt der, welcher widerſprach, die Oberhand. [28]) Auch waren ſie keine Magiſtratsperſonen, trugen kein bebrämtes Kleid, hatten keinen Stuhl, darauf ſie fuhren, auch keine Lictores. [29]) Selbſt in den Geſetzen werden ſie nicht Magiſtratsperſonen genannt. [30])

Ihr Anſehen nahm aber nach und nach zu. Sie wurden als Magiſtratsperſonen angeſehen, und hatten in allen Staatsgeſchäften und Berathſchlagungen großen Einfluß. Weil ſie einem Jeden vom Pöbel Hülfe leiſten ſollten, und allerley Vorfälle bey Tag und Nacht ſich begeben konnten, da ihr Beyſtand nöthig war: ſo muſten ihre Häuſer Tag und Nacht offen ſtehen, [32]) und ſie ſelbſt durften keine Nacht aus der Stadt abweſend ſeyn. [33]) Ihre Macht gieng nicht weiter, als in der Stadt.

Daher

27) Liuius, lib. 2, 35.

28) Plutarch. Cato min. pag. 768.

29) Plut. Quaeſt. rom. 80. Liuius, lib. 2, 56.

30) Cic. de leg. lib. 3, 3.

31) Cic. Orat. pro Quinctio cap. 20.

32) Plut. Quaeſt. rom. 81.

33) Gellius, lib. 13, 12.

Daher als ſie einſtens die Werbungen hindern wollten, begaben ſich die Conſuls auf das Marsfeld vor der Stadt, und ſtellten da die Werbungen an, ohne daß ihnen ein Vorſteher des Volks im geringſten im Wege war. [34]) Ja ſie durften nicht einmal vor die Stadtmauer hinaus gehen, [35]) ſich nämlich daſelbſt aufzuhalten. Denn auf eine kurze Zeit konnten ſie wol abweſend ſeyn, wenn ſie nämlich nach Mitternacht abreiſeten, und vor Mitternacht des folgenden Tages wieder zurücke kehrten. [36])

§. 6.

34) Dion. Halic. lib. 8. p. 554. Nihil poteſtatis extra vrbem tribuni habent. — — imo ne pernoctare extra vrbem iis fas eſt, niſi Latinis feriis.

35) Appian. de bello ciu. lib. 2. p. 736.

36) Gellius, lib. 3, 2. Tribuni plebis, quos nullum diem abeſſe Roma licet, cum poſt mediam noctem proficiſcuntur, et poſt primam facem ante mediam noctem ſequentem reuertuntur, non videntur abfuiſſe diem. Die Römer theilten ihre Tage in 12 Theile ein. Nämlich wie Macrob. Saturn. lib. 1, 3. pag. 197 meldet, alſo: 1. Primum tempus diei dicitur noctis inclinatio. 2. Deinde gallicinium. 3. Inde conticuum, cum et galli conticeſcunt et homines etiam tum quieſcunt. 4. Deinde diluculum id eſt cum incipit dies dignoſci. 5. Inde mane cum dies clarus eſt. 6. Deinde a mane ad meridiem i. e. ad medium diei. 7. Inde iam ſupra vocatur tempus occiduum. 8. Mox ſuprema tempeſtas id eſt diei nouiſſimum tempus. 9. Deinde veſpera. 10. Ab hoc tempore *prima fax* dicitur. 11. Deinde concubia ſc. nox et 12, denique intempeſta nox, quae non habet idoneum tempus rebus gerendis. Silentium noctis appellat Liuius, lib. 5, 32. 7, 12. 39.

§. 6.

Mit dem einzigen Worte: ich unterſage (veto) [37]) konnten ſie allen Rathſchlüſſen und Verordnungen ein Hinderniß im Wege legen. Denn wer nicht Folge leiſtete, wurde ohne Umſtände, wenn er auch eine Magiſtrats-Würde bekleidete, von Gerichtsdiener ergriffen, und in das Gefängniß geführet. Verſchiedene Beyſpiele lieſt man im Livius und Dio Caßius. [38]) Bey den Lacedaemoniern waren die Ephori das, was in Rom die Vorſteher des Volks waren. Jährlich wurden fünf von dem geſamten Volk gewählt, ohne einiges Anſehen des Standes, wann ſie ſich nur dem Volke geneigt erzeiget, und gegen die Vornehmern Haß hatten blicken laſſen. Der zuerſt erwählt ward, hatte darin einen Vorzug, daß das Jahr nach ihm benannt wurde, als annus Chilonis, Elati &c. Daher ward er ſelbſt Ephorus επωνυμος genannt. Dieſe Ephori ſchützten den Pöbel, verfolgten den Adel, und hatten auf das Thun des Königs genau Acht. Sie erregten auch eben ſo viel Unruhen und Zwiſt, als die Tribuni Plebis in Rom. Ein eigenes Rathhaus am Markte, neben dem Rathhauſe des Königs und des Raths, war ihr Verſammlungsort. Die öffentlichen Einkünfte und die Schatzkammer ſtanden unter ihrer Verwaltung. Alle andere Obrigkeiten konnten

37) Liuius, lib. 6, 35. Dio Caſſius lib. 37, 50.
38) Liu. lib. 4, 26. 9. 36. 38, 7.

ten ſie vor ihr Gericht fordern, auch den König ſelbſt, welcher unfehlbar, nachdem er dreymal gefordert war, erſcheinen muſte. Sie ſtanden nicht einmal von ihren Sitzen auf, wenn er hereintrat, und forderten ihn zur Rechenſchaft. Alle Monat muſte ihnen der König von neuen ſchwören, daß er, nach den einmal eingeführten Geſetzen, regieren wollte. Sie hingegen ſchwuren dem König, daß ſie die königliche Regierung ungekränkt laſſen wollten. Und endlich beſchloſſen ſie, mit Beyſtimmung des Königs, Krieg und Frieden.

§. 7.

Niemand durfte ſich unterwinden, den Vorſtehern des Volks das geringſte Leid zuzufügen, oder er wurde verbannt und umgebracht. [39]) Damit thaten ſie ſehr ſtolz, und ſahen das ſogar als eine Beleidigung an, wenn man ihnen nicht gleich aus dem Wege wich. [40]) Ihr Hochmuth begehrte ſelbſt in ſolchen geringen Fällen, daß ihres vermeynten Beleidigers Haabe und Güter verkauft, und er zur Gefängniß- oder Todesſtrafe verurtheilt würde. Daher miſchten ſie ſich in Dinge, die ſie eigentlich gar nicht angiengen. Sie wollten in Proceßſachen Richter ſeyn, ſie maßten ſich das Recht an, den Senat zuſammen zu rufen, [41]) vereitelten die Eincaſ-

S 2 ſirung

39) Dion.Halicarn. l. 6, pag. 410.

40) Plut.inGracch.p. 836.

41) Liuius, lib. 6, 35. Dionyſius Halicarn. lib. 10, pag. 657 ſq.

ſirung der Auflagen, verhinderten die Werbungen der Soldaten, ſtörten die allgemeinen Verſammlungen des Raths und Volks, und ſchrieben eigene Geſetze vor. Dieſe Geſetze oder Plebiſcita verbanden im Anfang nur den Pöbel: aber ſeit dem 304ten J. d. St., da das Horaziſche Geſetz gemacht ward, muſte ſich das ganze Volk nach dieſen Pöbelſchlüſſen (plebiſcitis) richten. [42]) Eben das ward im 466ſten J. d. St. durch das Hortenſiſche Geſetz von neuen feſtgeſtellt. [43]) Nun wuchs ihr Stolz bis auf das allerhöchſte, ſo daß ſie die gröſten Unruhen erregten, wie darüber Cicero klagt. [44])

§. 8.

Bey aller dieſer angemaßten Freyheit bekamen ſie doch nie das Recht, Zölle zu vergeben, die öffentlichen Gefälle einzuheben, und Jemanden das Commando der Armee aufzutragen. Es wollen freylich Einige das aus dem Tacitus, Suetonius und Cicero erweiſen, aber ihr Beweis hält nicht Stich. Tacitus [45]) ſagt, die Conſuls hätten, nebſt den Vorſtehern des Volks, die mehrſten Societäten der Oberzollpächter eingerichtet, aber nicht nach ihrer Willkühr ausgetheilt und beſetzt. Es haben auch bey dem freyen römiſchen Staate nur bloß die Cenſoren mit dem Zollweſen zu thun gehabt. Da das Reich

42) Liu. lib. 3, 55.

43) Dig. tit. 2. l. 2. §. 8. Inſtit. lib. 1. tit. 2. §. 8.

44) De legib. 3, 9.

45) Lib. 13, 50. Pleraſque *vectigalium ſocietates* a Coſſ. et trib. pl. *conſtitutas*. &c.

Reich klein war, brauchten keine Zölle verpachtet zu werden, man konnte ſie leicht ſelbſt verwalten. Aber wie es ſich in alle bekannte Theile der Welt ausbreitete, da war es nöthig, und es iſt immer von den Cenſoren geſchehen. Unter den Kaiſern wurden die Cenſoren abgeſchaft, und die Vorſteher des Volks waren bloß zum Schein da. Wie konnten ſie alſo mit dem Zollweſen nach ihrem Gefallen verfahren? Ueberdas waren viele Zölle abgeſchaft worden.[46]) Aſien befreyte Caeſar von dem Druck der Zöllner, und legte den Einwohnern im 706ten J. d. St. eine jährliche Aufgabe anſtatt des Zolles auf.[47]) Die Münze ward auch von beſondern beſtellten Leuten verwaltet und nicht ferner verpachtet.[48])

Sueton[49]) meldet freylich, daß Caeſar durch die Vorſteher des Volks geſucht, die Verwaltung des Königreichs Aegypten zu erlangen: aber daraus folgt ja nicht, daß ſolche dazu Recht und Befugniß gehabt. Er ſuchte überhaupt nur ſeine Abſichten zu erreichen, die Mittel dazu mochten gerecht oder ungerecht ſeyn. Weil er ſich nun die Gunſt des Volks erworben: ſo verhoffte er durch daſſelbe zu allererſt ſeinen Zweck zu erlangen.

S 3 Cicero

46) Dio Caſſ. lib. 37, 51.
47) Dio Caſſ. lib. 42, 6.
48) Sueton. Caeſ. 6, 76.
49) Sueton. Caeſ. 11. Conciliato *populi fauore*, tentauit per partem *tribunorum* vt ſibi Aegyptus prouincia *plebiſcito* daretur.

Cicero endlich [50]) redet von einer höchſt ungerecht unternommenen Sache. Was aber widerrechtlich geſchehen iſt, kann nicht als ein, Jemanden zuſtehendes Recht, angegeben werden.

Es läßt ſich hiegegen nicht einwenden, daß ja das Volk das Recht gehabt, das Commando zu geben und zu nehmen, wem es wollte, und daß ſich dabey allemal die Vorſteher deſſelben ſehr geſchäftig erzeigt haben. [51]) Denn erſtlich iſt Populus und plebs ſehr unterſchieden. Dem ganzen Volke ſtand dieſes Recht zu; nicht dem Pöbel allein. Und hiernächſt kann man das, was vom geſamten Volke geſchehen, unmöglich ihren Vorſtehern allein zuſchreiben. Wahr iſt es, daß J. Caeſar alles, was er verlangte, durch die Trib. pleb. ausgerichtet hat. Aber ſie waren nur bloß ſeine Werkzeuge, und muſten thun, was er wollte. Den Pöbel hingegen hatte er durch ſeine großen Geſchenke und Beſtechungen auf ſeine Seite gebracht, daß ſie zu allem Ja ſagten, was ihnen ihre Vorſteher vortrugen. Daran laſſen die Nachrichten des Appianus und Dio Caſſius nicht zweifeln. [52])

§. 9.

50) Cicero Or. in Vatini. c. 15 *Eripueras ſenatui — — aerarii diſpenſationem — —*

51) Liuius, lib. 22, 25.

52) Appian. de Bell. ciu. lib. 2. p. 720, *Profuſis largitionibus effecit, vt* citerior vlteriorque Gallia ſibi *decerneretur prouincia in quinquennium* et legiones quatuor. Dio Caſſius, lib. 38, 8.

§. 9.

Nachdem Sulla ſich des Staats durch Gewalt bemächtigt hatte, ſchränkte er das Anſehen des Magiſtrats und noch mehr der Vorſteher des Volks ein. [53]) Er gab im 672ſten Jahr das Geſetz, daß kein Vorſteher des Volks jemals ein anderes Amt erhalten ſollte, [54]) daß ſie kein Recht haben ſollten, Geſetze zu geben, oder man an ſie jemals appelliren könnte. Die bloße Einrede geſtattete er ihnen. [55]) Der Conſul Cotta hob jenes Geſetz auf, dadurch ſie von andern Magiſtratsämtern ausgeſchloſſen wurden; und Pompeius gab ihnen ihr ganzes ehemaliges Anſehen wieder, wobey es bis auf J. Caeſars Zeiten verblieb. [56]) Auguſtus machte ſich ſelbſt zum beſtändigen Vorſteher des Volks, [57]) und wählte ſich Gehülfen nach ſeinem Gefallen. [58]) Das waren Tribuni zum Schein, oder, wie Plinius ſagt, leerer Schatten. [59])

53) Dion. Halic. lib. 5, p 340. Senatum ex qualibuscunque conſtituit et tribunitiam poteſtatem quam arctiſſime contraxit.

54) Liuius epitom. l, 89.

55) Caeſ. de Bell. ciuil. l. 1. c. 7.

56) Q. Aſcon. p. 140. Cotta, vt puto, legem tulit, vt Tribunis pl. liceret poſtea alios magiſtratus capere: quod lege Syllae iis erat ademtum.
Cicer. de leg. lib. 3, 9.

57) Sueton. Aug. 27. Dio Caſſ. lib. 55, 9. 13.

58) Dio Caſſ. lib. 51. 19. 53, 32. Tacit. an. lib. 3, 56.

59) Plinius, l. 1, ep. 23.

Das achte Capitel.

Von den Rent- und Zahlmeiſtern.

De Quaeſtoribus.

§. 1.

Die Quaeſtoren hatten im Anfange eine gedoppelte Beſchäfftigung. Sie muſten nicht nur die öffentlichen Gefälle einheben, ſondern auch diejenigen aufſuchen, welche Verbrechen begangen hatten. Daher haben ſie ihren Namen erhalten. [1]) Es gab Quaeſtores, die ihre Verrichtungen in der Stadt hatten, (vrbani) andere, die in den Provinzen ihre Geſchäffte beſorgten, (prouinciales) und noch andere, welche mit Unterſuchung ſchwerer Verbrechen ſich beſchäftigten, (rerum capitalium.) Von den erſtern handelt dieſes Capitel.

§. 2.

Ohne Zweifel ſind wol die Quaeſtores die älteſten obrigkeitlichen Perſonen. Junius, der Hiſtorienſchreiber, welcher im 630ſten J. d. St. lebte, hat in ſeinem Buche de Poteſtatibus behauptet, daß ſie ſchon zu Romulus und Numa Zeiten geweſen wären. Wenigſtens iſt ausgemacht, daß ſie gewiß zu Tullus Hoſtilius Zeiten ſchon bekannt geweſen: [2]) aber das iſt ungewiß, ob die Kö-

nige

1) Varro de ling. lat. l. 4. pag. 22.

2) C. Trebatius, Ciceros guter Freund, und L. Fenestella, der unter Tiberii Regierung ſtarb, Plin. lib. 33, 11. haben es behauptet. Dig. lib. 1. tit. 13.

nige ſelbſt, oder durch das Volk, die Quaeſtoren erwählt haben. Das erſte iſt daher wahrſcheinlicher, weil nach Austreibung der Könige die Conſuls ſolches gethan ohne Zuziehung des Volks. [3]) Drey und zwanzig Jahr nachher aber hat das Volk ſich das Recht angemaßt oder erhalten. [4])

§. 3.

Im Anfange wurden nur zween Rentmeiſter erwählt, und die waren auch bey dem öffentlichen Schatz hinreichend. Weil aber die Conſuls, wenn ſie zu Felde giengen, die Soldaten löhnen, und ſonſt viel Geld zum Proviant und andern Bedürfniſſen auszahlen muſten; ſo thaten ſie dem Rathe den Vorſchlag, noch zween Kriegszahlmeiſter zu ernennen. Das genehmigte der Rath. [5]) Im 488ſten J. d. St. kamen noch vier hinzu, ſo daß zuſammen acht waren. Italien ward in vier Diſtricte getheilt, und den Quaeſtoren anbefohlen, in welchem ſie die Zölle und übrigen Einkünfte einheben ſollten. Dieſe vier Diſtricte hießen 1. regio Oſtienſis, darin Oſtia, die bekannte Stadt an der Tiber, der Hauptort war. 2. Calena, von der Stadt Cales in Capua. 3. Vmbria, welcher

3) Tacit. lib. 11, 22. Manſit conſulibus poteſtas eligendi Quaeſtores: donec eum quoque honorem populus mandaret.

4) Tac. l. c. Plut. Pop. p. 103.

5) Liuius, lib. 4, 43. Vt Quaeſtores duo conſulibus ad miniſteria belli praeſto eſſent.

6) Liuius, lib. 15. Epit.

die öſtliche Seite des mittlern Italiens, und 4 Calabria, der die öſtliche Seite des untern Italiens in ſich faßte. Sulla vermehrte ihre Zahl bis auf zwanzig, [7]) und J. Caeſar bis vierzig. [8]) Bey den übrigen Kaiſern waren bald viel, bald wenige, deren eigentliche Zahl man nicht beſtimmen kann.

§. 4.

Die Geſchäfte, welche die Zahl- und Rentmeiſter der Stadt zu beſorgen hatten, beſtanden in folgenden.

1. Sie waren Vorſteher der Schatzkammer, muſten über Einnahme und Ausgabe Rechnung führen, und konnten die rückſtändigen Abgaben eintreiben. [9])
2. Sie hatten die Aufſicht über das Archiv, darin die Rathſchlüſſe verwahret wurden. Anfänglich hatten die Aediles Plebis ſie in ihrer Verwahrung, da ſie noch im Tempel der Ceres niedergeleget wurden. [10]) Da aber hierin eine Veränderung, man weiß nicht, wenn eher und warum, vorging, und ſie nach dem Tempel des Saturns gebracht wurden: ſo erhielten die Quaeſtores die Aufſicht, weil daſelbſt die öffentliche Schatzkammer unter ihrer Aufſicht ſtand. [11])

3.

7) Tacit. lib. 11, 22.

8) Dio Caſſius, lib. 43, 47.

9) Aſc. Pedian. p. 70. Livius, lib. 3, 342.

10) Siehe I. Abſch. p. 86.

11) Sueton. Aug. 94.

3. Wenn die Conſuls zu Felde zogen, muſten ihnen die Rentmeiſter ihre Kriegeszeichen überreichen, [12]) denn es waren dieſelben in der Schatzkammer aufbehalten. [13]) Die Fahnen und andere Kriegeszeichen wurden heilig gehalten; und deshalb muſten ſie außer dem Gebrauche an einem heiligen Orte verwahrt werden. [14])

4. Die von den Feinden eroberte Beute verkauften ſie, denn es gehörte dieſelbe dem Staate, und das daraus gelöſete Geld kam in die Schatzkammer. [15])

5. Die jährlichen Abgaben, welche die den Römern zinsbare Völker entrichten muſten, unterſuchten ſie, und prüften vornämlich, ob das Geld, das ſie brachten, vom rechten Gehalt war. [16])

6. Sie complimentirten die Geſandten fremder Könige und Völker, und trugen ihre Namen in eigene Verzeichniſſe ein. [17]) Sie muſten auch Anſtalt machen, daß dieſelben gute Wohnung erhielten,

12) Liu. lib. 7, 23. 3. 69.

13) Liuius, lib. 4, 22.

14) Dion. Halicarn. l. 10. pag. 642.

15) Dion. Halic. lib. 7, p. 468. Scitis omnes, praedam ex hoſtibus noſtra virtute partam, legibus addici populo, et ne ducem quidem exercitus in eam ius habere, nedum priuatum aliquem: ſed *Quaeſtori* eam tradi *vendique et pecuniam referri in aerarium*. Man kann hiebey aus den Gell. lib. 13, 24 anmerken: *praeda* dicitur, corpora ipſa, rerum, quae capta ſunt. *Manubiae* vero appellatae ſunt pecunia ex venditione praedae redacta. Liuius, lib. 35, 1. L. 5, 26.

16) Liuius, lib. 32, 2.

17) Plutarch. Quaeſtio. Rom. 43.

hielten, und mietheten dazu bequeme Häuſer.[18]) Ward von denſelben Jemand krank, ſo muſten ſie für deſſen Verpflegung ſorgen, ja wäre er gar geſtorben, ſo hatten ſie ſeine Beerdigung zu veranſtalten.[19]) Und das ward ihnen auch aufgetragen, wenn vornehme Gefangene ſtarben.[20])

7. Die Ehrengeſchenke, welche der Magiſtrat den Königen und den Geſandten beſtimmten, muſten ſie überreichen.[21])

* Von dieſen Geſchenken ſelbſt findet man im **Livius** verſchiedenes angemerkt. Liuius, lib. 30, 17. 28, 39. 33, 24, 35. 23. 42, 6. 26, 19. Sie waren gewiß mehr als königlich, welches daraus erhellen wird, wenn ich aus der Ueberſetzung des Livius, welche der Verfaſſer dieſer Alterthümer gleichfalls ſchriftlich hinterlaſſen hat, die Stelle aus dem 30ſten Buch im 17ten Capitel herſetze. Sie lautet alſo: „Sie machten auch aus, was für Geſchenke die Abgeſandten dem Könige **Maſiniſſa** überbringen ſollten. Es waren zween kurze Feld-Mäntel „von Purpur, einer mit einer goldenen Schnalle, zween „Röcke, darin vorne einige Purpurſtreifen eingewirkt „waren; zwey Pferde, vorne mit einem Bruſtgehänge; „eine doppelte Waffenrüſtung mit Panzern, zu Pferde „zu gebrauchen. Ferner Zelte und was ſonſt zum Feldzuge gehört, ſo wie man es den Conſuln zu geben pflegte. Dem Praetor wurde befohlen, alle dieſe Stücke „zu überſchicken. Einem jeden der Abgeſandten wurden „5000 Aſſes, ihrem Gefolge aber 1000 angewieſen. „Ueberdem wurden jeden Geſandten zwey Kleider, denen „von ihrem Gefolge aber, und den losgelaſſenen **Numidiern**, wurde Jedem ein Kleid gegeben, indem ſie dem „Könige wieder zugeſtellt wurden. Hiernachſt ward „ihnen auf öffentliche Koſten ein Haus gemiethet, ein

Platz

18) Liu. l. 45, 44. 47, 19.

19) Plutarch. l. c.

20) Valer. Max. l. 5, 11.

21) Liuius, lib. 45, 14.

„Platz in der großen Rennbahn, und in dem Theater an„gewieſen, und ihnen ſtandesmäßige Koſt verſchaffet.“

Hieraus iſt zugleich zu erſehen, was *aedes liberae* geweſen, nämlich eine geräumliche Wohnung, die mit allerley Hausgeräthe verſehen und ausgezieret war, worin die Geſandten ſich frey aufhielten. *Locus* bezeichnet den beſondern Platz in den Theatern, und bey andern öffentlichen Luſtbarkeiten, welcher den Geſandten bey den Rittern angewieſen ward, damit ſie nicht unter den gemeinen Volk ſitzen durften. Tacitus ann. lib. 13, 54. Sueton. Cl. cap. 25. Iuſtin. lib. 43, 5. Und endlich *lautia* waren die Koſten, welche erfordert wurden, daß die Geſandten frey ihren Tiſch haben konnten. (vt poſſint bene et laute viuere.)

8. Sie nahmen wiederum die Geſchenke in Empfang, welche von den verbundenen Königen und ihren Geſandten, dem römiſchen Volke, gebracht wurden. [22])

9. Wenn etwa von denen mit den Römern in Bündniß ſtehenden Königen einer oder der andere nach Rom gekommen war, und wieder abreiſete, muſten ſie ihn begleiten. [23])

10. Den Feldherren, welche von der Armee aus dem Kriege zurücke kamen, ſagten ſie den Eid vor, den ſie ablegen muſten. Es muſten aber die Feldherren die eigentliche Zahl der getödteten Feinde und der auf dem Platz gebliebenen Bürger eidlich ausſagen, und erhärten, daß alles ſich wirklich ſo verhalten habe, wie ſie es jedesmal dem Rathe ſchriftlich einberichtet hatten. Dieſe Ausſage ſchrieben die Quaeſtoren auf, und legten ſie im Archiv bey. [24])

22) Liuius. lib. 42, 6.

23) Liuius 45, 44.

24) Valer. Maxim. lib 2, cap. 8. §. 1.

11. Das von den Schatzeinnehmern (Tribunis aerariis) zur Beſoldung der Armee beſtimmte und ihnen zugezählte Geld nahmen ſie in Verwahrung; und beſorgten, daß es gehörig angelegt und ausgetheilt ward. [25])

12. Da ſie, bey ihren vielen Schreibereyen und Geldumſatz, auch viele Bediente nöthig hatten: ſo ſtand ihnen frey, über dieſelben nach ihrer beſten Einſicht Verfügungen zu treffen, ſie anzunehmen oder abzuſetzen, und ihre Geſchäfte ihnen anzuweiſen. [26])

13. Wenn Männern, die ſich um den Staat verdient gemacht hatten, Ehrenſäulen und andere Ehrenzeichen errichtet wurden: ſo hatten ſie davon die Beſorgung, und zahlten aus dem Schatz den verdungenen Arbeitslohn dafür aus. [27])

14. Das Gold, Silber und andere Koſtbarkeiten, welche bey Eroberungen waren erbeutet worden, nahmen ſie in Verwahrung: [28]) und die eroberten Länder verkauften ſie. [29])

§. 5.

25) Aſc. Ped. p. 79. tit. 240.

26) Plutarch. Cato minor p. 766. Cato ſcribarum aliam inſtituit rationem — — ſcribisque, id quod erant, pro famulis vſus eſt — — — primum eorum ab officio remouit — — alteri falſi dicam ſcripſit.

27) Cic. or. Phil. 9, 7.

28) Liu. lib. 26, 14.

29) Frontinus de Coloniis p. 120. edit. Goeſ. Curium Sabinorum ager *per Quaeſtores eſt venundatus.* Hygin. de condit. agr. p. 205 *Quaeſtorii* dicuntur *agri* quos populus rom. deuictis pulſisque hoſtibus poſſidet, mandauitque *Quaeſtoribus vt eos venundarent.*

§. 5.

Wir merken hier noch an, daß Q. Capitolinus, da er ſchon dreymal Conſul geweſen war, wieder Quaeſtor geworden. [30]) Man kann daraus zweyerley erſehen. Einmal, daß die Quaeſtur eine ſehr anſehnliche Bedienung müſſe geweſen ſeyn. Zum andern, daß dieſelbe ſehr einträglich geweſen, entweder daß dabey eine gute Beſoldung war, oder daß es auf andere Weiſe viele Sportul gab. Denn Geiz und Ehrbegierde war das National-Laſter der Römer, und bey den Allermehrſten die Triebfeder ihrer Handlungen.

30) Liuius, lib. 3, 25.

Das

Das neunte Capitel.

Von den Rentmeiſtern in den Provinzen.

De Quaeſtoribus prouincialibus.

§. 1.

Bey der Unterſuchung ihres Urſprungs brauche ich mich hier nicht aufzuhalten, weil ich davon ſchon im vorigen Capitel Erwähnung gethan. Ich will daher ſogleich ihre Verrichtungen beſchreiben.

1. Einige Städte und ganze Commünen muſten eine gewiſſe Steuer im Gelde entrichten; andere aber eine Kopf- und Ackerſteuer abtragen. Das letzte war weit härter, obgleich den Römern ſehr einträglich. Denn dieſe, (ciuitates ſtipendiariae) muſten einigen Legionen ihren Sold bezahlen, da jene, (ciuitates vectigales l. tributariae) nur ein gewiſſes bezahlten. Dieſe Steuer nahmen die Rentmeiſter in den Provinzen ein, und zahlten ſie den Soldaten aus. [1])

2. Die

1) Liu. lib. 28, 25. Appian de bell. Punic. p. 139. Liu. 31, 31. 35, 16. Bey dieſer Gelegenheit will ich den Unterſcheid bemerken, der ſich zwiſchen Φορος, Schoß, und τελος, Zoll findet. Paulus, Röm. 13, 7. gedenket deſſelben. Schoß bezeichnet die Abgabe, welche von eigenem Lande entrichtet wird, Zoll hingegen die, welche von Kaufmanns-Waaren bezahlt wird. In Kriegszeiten haben die Römer auch eine Säulen- und Thüren-Steuer aufgelegt: Caeſ. de bell. ciuil. lib. 3, 32. *Columnaria oſtiaria imperabantur*: und beſonders war zur Einſchränkung des Luxus und

2. Die Quaeſtores Provinziales muſten ferner für den Proviant der Armee Sorge tragen, und das dem Staate zuſtehende Getraide (frumentum publicum) eintreiben. [2])

3. Sie muſten das Geld in Empfang nehmen, welches von dem Kornzehenden, Haven- und Weidenzoll von den Oberzöllnern in den Provinzen eingehoben und am Staat bezahlt wurde.

4. Die Beute, welche in das Lager war gebracht worden, verkauften ſie daſelbſt; [3]) und gaben ſowol davon, als auch von allen Einnahmen und Ausgaben in den Provinzen, Nachricht und Rechnung an die Schatzkammer in Rom. Entdeckten ſie, daß Abgaben, welche dem Staat gehörten, nicht waren abgetragen worden, oder gar eingegangen: ſo meldeten ſie ſolches, und verwalteten das Amt eines Vorſte-

hers

und des Uebermuthes in prächtigen Gebäuden, die Säulen-Steuer verordnet. Cicer. ad Attic. lib. 13, 6. De aquaeductu probe feciſti. *Columnarium* vide, ne nullum debeamus.

2) Dieſes Getraide ward von den Ländereyen geerndtet, die dem Staate gehörten. (ager publicus populi romani.) In den eroberten Provinzen waren gewiſſe Felder, durch Grenzſteine bezeichnet und abgeſondert, die keinem Privato, ſondern dem Staate zugehörten, und auf deßen Koſten beſtellet wurden. Das Getraide, welches darauf wuchs, wie auch der jährliche Kornzehende, ward von dieſen Quaeſtoren zur Unterhaltung der Armee angewendet.

3) Plautus in Bacchid. Act. 4. ſc. 9. v. 152. In Capt. prol. v. 34.

hers der Provinz, wenn einer abgegangen war, ſo lange, bis der neu Ernannte wieder ankam. [4]) Ueberhaupt war eine ſehr genaue Verbindung zwiſchen der höchſten Magiſtratsperſon in den Provinzen und zwiſchen den Quaeſtoren; ſo daß dieſe jenen als ihren Vater anſahen und verehrten. [5])

5. Wenn die Soldaten von ihrem Solde oder ſonſt etwas Geld entübriget hatten, pflegten ſie ſolches bey den Fahnen und übrigen Kriegszeichen beyzulegen, damit es in Sicherheit ſey. Die Quaeſtores muſten es ihnen aufheben und darüber Rechnung führen.

§. 2.

Dieſe Quaeſtores hatten eigne Gerichtsbedienten (lictores,) wenigſtens wenn ſie in den Provinzen die Oberaufſicht verwalteten. [6]) Sie konnten allemal um das Conſulat anhalten, und man reflecirte vorzüglich bey der Wahl auf dieſelben. [7])

§. 3.

Die Kaiſer haben mit der Quaeſtur verſchiedene Veränderungen getroffen. Caeſar übergab im 708ten J. d. St. die Aufſicht über den Schatz zween Vorſtehern; [8]) und bald darauf wieder den Quaeſtoren. Auguſtus hingegen beſtellte dazu zween

4) Cic. famil. l. 2. ep. 15.

5) Cic. orat. Diuinat. in Q. Caecil. c. 19. Pro Planco. c. 11. Famil. lib. 13. ep. 10. epiſt. 26.

6) Cic. orat. pro Planc. cap. 41.

7) Tacit. an. lib. 3, 29. Dio Caſſ. lib. 60, 5.

8) Dio Caſſ. lib. 43, 48.

zween Praetores. [9]) Claudius Druſus vertraute ihn wieder den Quaeſtoren an. [10]) Nero beſtellte Praetores. [11] Veſpaſian, Traian und Hadrian ließen es bey dieſer Einrichtung, wie auch Antonin und Gordian. [12])

§. 4.

In den folgenden Zeiten kam eine ganz neue Art von Quaeſtoren auf, welche Quaeſtores oder Candidati Principis genannt wurden. Sie waren eigentlich die Kaiſerlichen Vorleſer. Die erſte Gelegenheit ihres Entſtehens gab der Kaiſer Auguſtus. Denn wie er aus Gallien zurück kam, war er ganz heiſer, daß er kein Wort laut reden konnte. Daher trug er einem Quaeſtor auf, das herzuleſen, was er dem Rath bekannt machen wollte. [13]) Dieſe Candidati principis bekamen nachher gar ſeltſame Titul. Man nannte ſie Ausleger des Rechts (iuris interpretes,) Erklärer der Geſetze (legum & ſanctionum conditores,) Ausleger der Gedanken der Kaiſer (principis cogitationum & conſiliorum participes,) und Requettenmeiſter (precum arbitros,) weil ſie die Bittſchriften annahmen und unterſchrieben. Im dritten und vierten Jahrhunderte nach

T 2 Chriſti

9) Sueton, Aug. 36.
10) Sueton. Claud. 24.
11) Tacit. an. lib. 13, 29.
12) Plin. lib. 3, ep. 4.
13) Dio Caſſ. lib. 54, 25. ipſe raucedine impediente nihil locutus eſt, Quaeſtori vero libellum recitandum dedit. Sueton. Aug. c. 65. Dio Caſſ. lib. 60, 2. Tac. an. l. 16, 27.

Chriſti Geburt kamen bey den Kaiſern auch die Geſchäftverwalter (Quaeſtores palatii oder Officiorum magiſtri) auf, welchen große Ehre erzeigt ward. [14]) In Conſtantinopel hießen ſie οι μεγαλοι Λογοθετοι.

Das

14) Cod. Theod. l. 6. t. 9. l. 1. p. p. 84. Tom. 2. Cod. Iuſt. lib. 7. tit. 62. lib. 32.

Das zehnte Capitel.

De Triumuiris Capitalibus, Monetae et Nocturnis.

§. 1.

Dieſe Triumuiri waren geringere obrigkeitliche Perſonen, haben aber ihren Urſprung den Quaeſtoren zu verdanken, daher ſie billig hier einen Platz finden. Denn im Anfang, ehe die Geſchäfte des römiſchen Staats ſo weitläufig wurden, hatten die Quaeſtoren auch auf öffentliche Verbrecher Acht zu haben. [1]) Nachmals aber wurden beſondere Perſonen dazu beſtellt. Und das waren die Oberkerkermeiſter (Triumuiri capitales,) welche die Oberaufſicht über die öffentlichen Gefängniſſe hatten. [2]) Im 464ſten J. d. St. kamen ſie auf. [3]) Ihre Bediente waren die Stadtdiener, Gefängnißhüter, Zuchtmeiſter und Scharfrichter. Das große öffentliche Gefängniß hatte Ancus Martius erbauen laſſen. [4]) Die unterirdiſchen Behältniſſe in demſelben hießen Tullianum, weil ſie der König Tullius angelegt. [5]) Bey dieſen Triumvirn geſchah die erſte Anzeige von verübten Diebſtählen, Mord, Brand, Raub und andern Verbrechen; als Vergiftungen, Ehebruch, Hurerey ꝛc. Sie hinterbrachten alsdann das, was ihnen angezeigt war, dem Stadtrichter, welcher die Sache

T 3 mit

1) Siehe c. 8. §. 1. p. 280.
2) Dig. l. 1, t. 2. l. 2. §. 30.
3) Liuius, Epit. lib. 11.
4) Liuius, lib. 1, 33.
5) Varro de ling. lat. l. 4. p. 36. Saluſt. Catil. c. 55.

mit dem Conſilio oder mit beſonders dazu erwählten Richtern überlegte, und den gefaßten Schluß von dem Oberkerkermeiſter vollſtrecken ließ. Die Verurtheilten wurden entweder in der Stille hingerichtet, das geſchah in dem Tulliano; oder öffentlich vom Scharfrichter vor dem Marciſchen Thore. Als im 567ſten J. d. St. die große Execution unter den Bacchanaliſten vorgenommen ward, wurden die mehrſten Weibsperſonen in Privathäuſern hingerichtet. [6]) Eine artige Geſchichte erzählt Plinius, [7]) wie auch Val. Maximus [8]) von einer Ehebrecherinn, die im Gefängniß ſollte ſtrangulirt werden, welche aber der Gefängnißhüter nicht ſo gleich erwürgte, ſondern ihrer Tochter einen Zutritt verſtattete, die ihr das Leben durch Darreichung ihrer Brüſte erhielt, und dadurch ihr endlich die Freyheit zuwege brachte. Verbrecher, die zu einer Leibesſtrafe, Geißelung, Brandmark u. dgl. verurtheilt waren, muſten ſolches an der Maeniſchen Säule ausſtehen, und wurden gewöhnlicher Weiſe von acht Leuten mit Ruthen geſtrichen. [9])

§. 2.

Die Oberaufſeher über die Münze (Triumuiri monetales) hatten nicht nur über

die

6) Liuius, lib. 39, 18.
7) Plin. lib. 7, 36.
8) Val. Max. lib. 5, 4. §. 7.

9) Cic. Or. in Q. Caecil. 16. Plaut. Aulul. Act. 3. ſc. 2. Amphitruo Act. 1. ſc. 1. v. 3. Aſinar. Act. 3. ſc. v. 18.

die Münz-Anſtalten, ſondern auch über den Gehalt, Schrot und Korn des Geldes zu ſagen. [10])

Dieſe Oberaufſeher hatten ungemein viel zu thun. Denn bey den beſtändigen Kriegen der Römer fehlte es ſehr ofte an Geld. Da muſten denn dieſe Männer geringhaltige, oder viel leichtere Münzen an Gewicht prägen laſſen, welche doch mit den guten gleichen Cours hatten. [11]) Auch ſonſt muß das Münzweſen manchen Veränderungen ausgeſetzt geweſen ſeyn. Denn im 261ſten J. d. St. gab es vier Loth ſchwere Kupfer-Münzen (nummos ſextantes aereos.) [12]) Im 293 J. d. St. finden ſich 6 Loth ſchwere Kupfermünzen (nummos aereos quadrantes.) [13]) Gemünztes Silbergeld hatte man um das 348ſte J. d. St. noch nicht, vielleicht aber bald darauf. [14]) Das ungemünzte Silber hieß aes graue. [15]) Die Ober-

10) Cicer. de leg. lib. 3, 3. Digeſt. lib. 1, tit. 2. l. 2. §. 30. Ehe dieſe beſondere Aufſeher beſtellt wurden, hatten einige andere die bloße Beſorgung des Prägens. Sie hießen *Curatores Flandorum Denariorum.* Und im 484 J. d. St. waren dazu vier Männer beſtellt. Von ihrem Gepräge findet man annoch Denarios bigatos mit der Aufſchrift L. Flamin. Chilo. IV. vir. pri. fl. das heißt Lucius Flaminius Chilo Quatuorvir primus flando, nämlich argento praefectus. Endlich beſtellten die Römer drey Leute zu Oberaufſeher, ob es aber im 488ſten J. d. St. geſchehen ſey, iſt ſo gewiß nicht, wie einige glauben.

11) Plin. lib. 33, 4. führt davon ein merkwürdiges Beyſpiel an.

12) Liuius, lib. 2, 33.

13) Liu. lib. 3, 18.

14) Liu. lib. 4, 60.

15) Liu. l. c. Feſtus p. 166.

aufſeher der Münze ließen auf den geprägten Münzen ihren Namen ſetzen, und die Buchſtaben A. A. A. F. F. welches heiſt: auro, argento, aere, flando, feriundo, indem das ihre Geſchäffte waren. [16])

§. 3.

Endlich merken wir noch die Oberſten über die Nachtwache an, (triumuiri nocturni.) Alle Nächte muſten einige Soldaten beſondere Wache an den Thoren und auf andern ihnen angewieſenen Plätzen halten, damit ſie gleich bemerkten, wenn Unordnung entſtünde oder Feuer auskäme, und auch ſchleunig zur Rettung behülflich wären. Ueber dieſe Mannſchaft waren drey Oberſten beſtellt. Ihnen war es anbefohlen, daß ſie alle Nachte fleißig die Wachen beſuchten, ob alle munter und aufmerkſam

16) Die (Nummularii) Geldwechſeler waren von dieſen Triumuiris monetalibus ſehr unterſchieden. Es waren nur Privat-Perſonen, ſie hatten aber doch ihre Probierſteine und Probierwagen; und unterſuchten auch ſonſt den innern Gehalt der Münzen. Das thaten ſie nicht nur bey dem Gelde, welches ſie verwechſelten: ſondern ſie ſtellten für die Gebühr, Jedem der es verlangte, die Probe an. Dig. lib. 2. Tit. 13. l. 9. lib. 46, tit. 3. l. 39. L. Apuleius lib. 10. pag. 890 in hoc ipſo ſacculo conditos aureos annulo tuo praenota, donec altera die *Numulario* praeſente *comprobentur*. Ueber die Geldwechsler hatte der Aufſeher über die öffentlichen Gebäude (Aedilis curulis) ein wachſames Auge, damit ſie nicht unerlaubten Wucher trieben. Unter der Regierung der Kayſer aber ward dieſes dem Stadt-Commendanten (Praefecto vrbi) anbefohlen. Dig. lib. 1. Tit. 12. §. 9.

ſam waren. Entſtand eine Feuersbrunſt, ſo muſten ſie mit ihren Leuten ſchnell bey der Hand ſeyn, theils zum Retten und Löſchen des Feuers, theils durch ihre Aufſicht zu verhindern, daß keine Plünderungen und Diebſtähle vorgingen. [17])

17) Valer. Maxim. lib. 8, 1, pag. 663.

Das eilfte Capitel.

Vom Dictator und dem General über die Reuterey. *De Dictatore et Magiſtro equitum.*

§. 1.

Die Dictatoren waren keine gewöhnliche und immer vorhandene obrigkeitliche Perſonen, ſondern wurden bey außerordentlichen Vorfällen gewählt. Es war der Name und die Würde derſelben ſchon lange bey den Albaniſchen Königen [1]) und bey den Tuſkulanern bekannt, ehe man in Rom daran gedachte. [2]) Den Namen leitet man von dem Worte ſagen oder ernennen her, (a dicendo) weil er vom Conſul muſte ernannt werden. [3]) Andere behaupten, er heiße wegen ſeiner Macht alſo, indem er durch ſein Wort und Willen den Staat regierte. [4]) Daher heiſt es am gewöhnlichſten, es ſey der Dictator ernannt, (dictus) und doch iſt es nicht ganz ungewöhnlich, ſich auch eines andern Wortes zu bedienen, als creare. [5]) Ich merke hiebey noch an, daß dictum ſo viel als mandatum heiſt, wie aus folgenden Stellen deutlich zu erſehen. [6])

§. 2.

1) Liuius, lib. 1, 27.

2) Liuius, lib. 6, 26.

3) Varro de ling. lat. l. 4. p. 56. Dictator, magiſter populi, quod is a Conſule debebat dici.

4) Dion. Halic. lib. 5, pag. 336.

5) Liuius, lib. 2, 18. 29. 8, 4. 9, 34. 6, 11. 4, 26. 47. 57.

6) Ouid. Faſt. 5, v. 72. Liu. lib. 22, 50. 26, 5. Virg. Aen. lib. 6, v. 73. Liu. l. 29, 2. 36, 31. 7, 33.

§. 2.

In den Municipien waren Dictatores, aber die waren von denen in Rom ſehr verſchieden. Auch nicht zu jeder Zeit hatten ſie dergleichen. Municipium war jede Stadt in Italien, welche das römiſche Bürgerrecht erhalten hatte, im übrigen aber bey ihrer eignen Einrichtung verblieb und nach ihren Geſetzen regiert wurde. Die Einwohner dieſer Städte hießen Municipes, weil ſie das Bürgerrecht als ein Geſchenk (munus) vom römiſchen Volke erlangt hatten. Denn nur das geſamte Volk konnte dieſes Recht verleihen. 7) Da nun im 663ſten J. d. St. alle Städte Italiens das Bürgerrecht und

7) Liu. lib. 23, 20. 31. lib. 27, 5. Gellius, lib. 16, 13. p. 756. Municipes ergo ſunt ciues romani ex municipiis, legibus ſuis et ſuo iure vtentes, muneris tantum cum pop. rom. participes, a quo munere capeſſendo appellati videntur, nullis aliis neceſſitatibus, neque vlla lege pop. rom. adſtricti; niſi inquam *populus* eorum *fundus factus eſt*. Quid vero eſt: muneris honorarii participem eſſe? i. e. 1) honoris cauſſa, ciuis romanus vocari ſine ſuffragii latione, et 2) in legione tamquam alius ciuis romanus ſtipendia merere, non vero inter ſocios et auxilia militare. Quid autem hoc eſt *populus fundus factus eſt?* Reſpondetur, Populus alicuius municipii accepta ciuitate romana 1. omnes leges romanas vltro adſciuit et ſuas fecit. 2. ſuis vero legibus in perpetuum renunciauit, quo ipſo ius Quiritium adeptus, habebat, ius ſuffragii in comitiis, ius petendi magiſtratum et honorem in aliqua tribu ruſtica cenſeri, et hoc modo dicebatur aliquis populus factus eſſe fundus. Cic. pro Balb. c. 8. Liu. lib. 9, 43. Spanh. Orb. rom. Exercit. 1. §. 15.

und die Wahlfähigkeit erhielten: ſo ſtand es bey einer jeden, ob ſie ihre alte Einrichtung behalten, oder ſich völlig nach der Römer Staatsverfaſſung richten wollte. [8]) Ihre eigene gewöhnliche Verfaſſung war dieſe, daß ſie gewiſſe Rathsherren hatten, welche Duumuiri hießen und die Conſuls vorſtellen ſollten; dieſe erwählten ſie ſelbſt aus den Unterobrigkeiten. Ihr Amt dauerte gewöhnlich 5 Jahr, daher man ſie auch Quinquennales nannte. Dictatores hatten ſie gleichfalls, ob ihnen aber vom römiſchen Rath dieſelben geſetzt, oder ſie ſolche erwählet haben, iſt nicht zuverläßig bekannt.

§. 3.

Bey dem großen Aufſtande des Pöbels, davon ich ausführlich bey dem Urſprung der Vorſteher des Volks Nachricht gegeben, [9]) wurde der erſte Dictator, Titus Lartius, gewählt.* Wenn ſich nachmals wieder Unruhen begaben, oder ein großer Krieg bevorſtand: ſo ernannte man von neuen einen Dictator. Solche neue Unruhen, die die Ernennung eines Dictators veranlaßten, erregten die Vorſteher des Volks nach Livius Erzählung. [10]) In den nachfolgenden Zeiten ward öfters ein Dictator ernannt, um Comitien anzuſtellen; [11]) Rathsherrn zu erwählen, ſo doch nur ein einziges mal nach der

Schlacht

8) Appian de bell. ciuil. lib. 1, p. 641.

9) cap. 7. §. 2. p. 261. f.

* Dion. Halic. l. 5. p. 336.

10) Liuius, l. 6, 38 - 42.

11) Liuius, lib. 8, 16. 23. 9, 7. 44. 25, 2. 27, 9. 33. 28, 10.

Schlacht bey Cannas geſchehen, worin 80 Rathsherrn geblieben, und alſo das Rathscollegium ſehr entblößt war. M. Fabius Buteo war der Dictator, welcher, gleich nach verrichteter Wahl, ſeine Würde niederlegte. [12]) Ferner um ſchwere Verbrechen zu unterſuchen. Dieſes begab ſich im 439ſten J. d. St. als die Capuaner ſich wider die Römer verſchworen hatten. C. Menius ward Dictator, um die Criminal-Inquiſition vorzunehmen. Drey von den Hauptverbrechern brachten ſich ſelbſt um, ehe noch die Unterſuchung angieng, und mit den übrigen ward er bald fertig. Indeſſen ſetzte er die Inquiſition in Rom noch fort wegen verſchiedener verbotener Zuſammenkünfte. [13]) Weiter, öffentliche Spiele anzuordnen, beſonders wenn der Praetor durch Krankheit daran verhindert wurde; [14]) Feyer- und Feſttage anzuſetzen; [15]) und claui figendi cauſſa. Das war eine beſondere Gewohnheit, welche hier erklärt werden muß. Wenn Krieg, Peſtilenz, Erdbeben, Schreckzeichen erſchienen, wenn das Veſtaliſche Feuer erlöſchte, wenn eine Veſtaliſche Jungfer offenbare Unzucht begangen: ſo hatten die Römer allerley abergläubiſche Mittel, den Zorn der Götter zu verſöhnen. Dieſe waren gewöhnliche, wenn ſie angelobten, neue Tempel anzulegen, Opfer zu bringen, öffentliche Gebete anzuſtellen und Gelübde

zu

12) Liuius, lib. 22, 49. 23, 22. 23.

13) Liu. lib. 9, 26.

14) Liu. l. 9, 34. 27. 33. lib. 8. 40.

15) Liu. l. 7, 28.

zu leiſten; oder außerordentliche, wenn ſie mit vieler Feyerlichkeit auf der rechten Seite des Jupitertempels einen Nagel einſchlugen, den Götterdienſt fremder Gottheiten annahmen, [16]) und Menſchen Opfer darbrachten. [17])

§. 4.

Begab ſich der Fall, daß ein Conſul dem Rathe nicht gehorchen, [18]) und wenn er, nach Verlauf ſeines Jahres, ſich nicht bequemen wollte, ſein Amt niederzulegen, ſo ward er vom Dictator dazu angehalten. [19]) Da nun ein Dictator nicht vom Volke erwählt, ſondern durch den Rath vom Conſul ernannt werden muſte: ſo iſt leicht zu erachten, daß in vorhin angezeigten Fällen die Conſuls ihn nicht freywillig werden ernannt haben. Da wurden ſie denn von den Vorſtehern des Volks dazu angehalten. [20]) Es muſte über ihre Wahl ein ordentlicher Rathſchluß abgefaſſet, von dem Conſul, der ihn ernennen ſollte, gehörige Auſpicien gehalten, die Wahl in Italien und mitten in der Nacht vorgenommen werden. [21]) Wer noch nicht Conſul geweſen, konnte nicht Dictator werden: [22]) und gar ungewöhnlich war es, daß Q. Fulv. Flaccus, auf Geheiß des Volks, Dictator wurde, [23]) Silla ma-

ßete

16) Liu. lib. 7, 3. 22, 10. 10, 47. 29, 11. epit. l. 11.
17) Liuius, lib. 22, 57.
18) Liuius, lib. 30, 24.
19) Liuius, lib. 5, 9.
20) Liuius, lib. 4, 26.
21) Liu. lib. 8, 29. 9, 38.
22) Liuius Epit. lib. 19.
23) Liuius, lib. 77, 5.

ßete ſich dieſe Macht durch Tyranney an, [24]) und J. Caeſar erlangte ſie durch einen gewiſſen dazu erkauften Praetor M. Aem. Lepidus. [25]) Der erſte Dictator Plebeius C. Mar. Rutilius ward im 397ſten J. d. St. ernannt. [26])

§. 6.

Das Anſehen der Dictatoren war mehr als Königlich. Sie hatten Gewalt, Krieg und Frieden nach ihren Gefallen einzurichten, und alle Sachen nach ihren Willen zu veranſtalten. [27]) Alle Obrigkeiten muſten, ſobald ein Dictator ernannt war, ihre Aemter niederlegen, die Vorſteher des Volks ausgenommen. [28]) Sie hatten 24 Lictoren, welche vor ihnen her die Bündel mit den Beilen, ſogar in der Stadt trugen, welches den Conſuln nie zugeſtanden wurde. [29])

Auf andere Weiſe war ihr Anſehen ſehr eingeſchränkt. Wenn ſie über eines Bürgers Tod und Leben ein Urtheil fälleten; ſo konnte derſelbe an das Volk appelliren. Zwar ſcheint Feſtus das Gegentheil zu behaupten. [30]) Aber nicht nur das Horatiſche und Valeriſche Geſetz, ſondern auch ſehr viele

24) Cicer. de leg. agr. Or. 3, cap. 2. App. de bell. ciu. lib. 1. pag. 686.

25) Dio Caſſ. lib. 41, 36. Appian. de bell. ciuil. lib. 2. pag. 751. Iul. Caeſ. de bell. ciuil. lib. 2, 21.

26) Liuius. lib. 7, 17.

27) Dion. Hal. l. 5, p. 333.

28) Polyb. 3, 87. p. 331.

29) Cic. de leg. lib. 3, 3. Dion. Halic. lib. 5, pag. 338. lib. 10, pag. 650.

30) Pomp. Feſtus, p. 308.

viele Stellen des Livius beweiſen es gar deutlich. [31]) Hiernächſt hatte ihre Regierung mit einem halben Jahre ein Ende, damit ſie ſich nicht einen Anhang machen und das Regiment auf immer zu ſich reißen möchten. In höchſt dringenden Umſtänden haben ſie wol ein Jahr lang dieſelbe behalten, [32]) ſie aber auch öfters nach wenig Tagen, wenn ſie das Geſchäffte ausgerichtet hatten, um deſſentwillen ſie erwählt waren, wieder niedergelegt. [33])

Ferner war dadurch ihre Gewalt ſehr eingeſchränkt, daß ſie über den Schatz des Staats gar nichts zu ſagen hatten. Ohne Geld laſſen ſich große Geſchäffte nicht ausführen. Ein Dictator aber konnte nicht über Geldausgaben verfügen ohne Einwilligung des Senats oder Volkes. Er durfte auch nie, die Armee zu commandiren, außer Italien ſich begeben, welches ohne Beyſpiel, nur vom Atilius Calatinus geſchehen, da er im höchſten Nothfall nach Sicilien abging, die Armee anzuführen. [34]) In der Stadt durfte er nie zu Pferde reiten, weil die Könige ſolches gewohnt geweſen, und er damit

den

31) Liuius, lib. 2, 8. 18. 29. 30. lib. 3, 55. 10 9. 4, 13. 8, 33. Dion Halic. lib. 5. pag. 292.

32) Liuius 6, 1. 5, 46. 6, 2. 6, 38. 6, 42. 8, 29. 9, 38.

33) Liuius, lib. 3, 29. 4, 47. 4, 29. 6, 29.

34) Liu. lib. 19. epitom. Freinsh. ſupp. lib. 19, 18. Igitur ad rem nouam et inuſitatam ventum, vt Dictator diceretur, qui in Siciliam iret cum ad eam diem extra Italiam nemo ea poteſtate praeditus, exercitum duxiſſet.

den Schein einer königlichen Herrſchaft würde angenommen haben. War es aber zur ſchleunigern Beſorgung der Angelegenheiten nöthig, ſich in dem weitläuftigen Rom an verſchiedenen Orten balde zu befinden und Befehle auszutheilen; ſo muſte er die Erlaubniß, ein Pferd zu brauchen, ſich erſt erbitten. 35) So

35) Von dieſer Sache überhaupt, finden ſich bey allen römiſch und griechiſchen Schriftſtellern nicht mehr als drey Nachrichten, daher ſie immer noch einige Dunkelheit behält. Indeſſen gedenke ich doch den wahren Sinn angezeigt zu haben. Ich will alle drey Stellen, die davon handeln, ausführlich herſetzen. 1. Liuius, lib. 23, 4. Dictator M. Iunius Pera, rebus diuinis perfectis, latoque vt ſolet ad populum, vt equum *eſcendere liceret*— —edixit &c. 2. Plutarchus in Fabio p. 175. Fabius primum a ſenatu poſtulat, vt ſibi in bello *equo vti liceat*, (i. e. vt ſibi, belli tempore, *in vrbe*, ad celerius, expedienda mandata equo vti liceat) quod fas non erat, ſed lege quadam vetere interdixerant: vel, quod maximum robur ponerent in pedite, et ob id Duci cenſerent in acie apud eum permanendum, neque hunc deſerendum; vel quia tyrannica alioquin et nimis magna eius imperii foret poteſtas, quod hac re certe vellent, *vt populi indigens eſſe videretur*. 3. Zonaras, lib. 7, 13. p. 338. Fuit igitur vt dixi, Dictatura regno par, praeterquam quod ei equum aſcendere non licebat, niſi ad bellum ituro. Ει μη εκςρατευεσθαι εμελλεν. Aus den Stellen erhellet, daß ein Dictator nur bloß in der Stadt, ohne Erlaubniß, ſich eines Pferdes nicht habe bedienen dürfen. In den Treffen und bey der Armee, wenn er commendirte, war er immer zu Pferde. Liu. lib. 2, 20. Dion. Halic. lib. 6, p. 349. Und ſelbſt der Rath hat dem Dictator Quinctius, ein Geſchenk von ſchönen Pferden zugeſchickt; Dion. Halic. l. 10. p. 650. und wozu hätten ihm die genutzet, wenn er ſie nicht hätte gebrauchen dürfen?

§. 7.

So ſehr viele Vorſicht man angewendet hatte, daß dieſe große Macht und Würde nicht möchte gemißbraucht werden: ſo wenig konnte man es doch in die Länge verhindern, daß nicht endlich dadurch der Grund zum Umſturz der republicaniſchen Regierung gelegt ward. Cornelius Sulla ward im Jahr 672 Dictator. Er fand daran ſo vielen Geſchmack, und dabey ſo viel Nahrung ſeiner ſchändlichen Begierden, daß er durch Ermordung von 200000 Menſchen ſich darin behauptete, [36]) und alles nach ſeinem Willen unternahm. Er ward aber endlich auch deſſen müde, legte dieſe Würde nieder, begab ſich auf ſein Landgut bey Cumae, brachte ſeine Zeit mit Fiſchen, Jagen und ſchändlichen Lüſten zu, bis ihn im 60ſten Jahr ſeines Lebens die Läuſe auffraßen. [37]) Nach Sulla maßte ſich Caeſar dieſe Macht an, und hat ſie bis an ſein Ende beſtändig behalten. [38]) M. Antonius gab ein Geſetz, daß künftig kein Dictator ſollte ernannt werden, [39]) und Auguſtus, dem die Dictatur angetragen ward, wollte ſie durchaus nicht annehmen. [40]) In der That war er freylich Dictator, doch vermied er den Na=

36) Paul. Oroſii hiſtor. libri ſeptem Mogunt. 1663. lib. 5, C. 20. 21. p. 370-373. Liu. l. 89, 39. Suppl. p. 322.

37) Appian. de bell. ciuil lib. 1. p. 692.

38) Sueton. Iulius Caeſ. cap. 77.

39) Ciceronis Oratio Philipp. 1, 1.

40) Sueton. Aug. 52. Dio Caſſ. lib. 54, 1.

Namen, wie auch ſeine Nachfolger. Und damit hatte dieſes Amt ſeine Endſchaft erreicht.

§. 8.

Am Schluſſe dieſes Capitels muß ich noch vom General über die Reuterey (magiſtro equitum) etwas ſagen, weil er ein Gehülfe des Dictators war. Der Dictator hatte über die ganze Armee zu ſagen, aber eigentlich führte er nur das Fußvolk an, und erwählte einen tüchtigen Mann, dem er das Commando über die Reuterey auftrug.[41]) Daß es dem Dictator zukam, dieſen General zu erwählen, iſt außer allem Zweifel, und zeigen es ſo viele Beweisſtellen aus dem Livius.[42]) Es muß daher beſondere, uns unbekannte Urſachen gehabt haben, wenn auch der General der Reuterey eben ſo wie der Dictator, vom Rathe ausdrücklich iſt ernannt worden, davon ebenfalls Livius Beyſpiele anführt.[43]) Dieſer General ſtand alſo unter dem Dictator, muſte ſeine Befehle ausrichten, im Kriegesrath vorzüglich zugegen ſeyn, und hatte zu ſeiner Bedienung 6 Lictoren und gleichen Rang mit den Praetoren.

41) Liuius, lib. 3, 27.

42) Liu. 4, 26. 7, 28. 7, 19. 6, 11. 4, 57. 7, 17.

43) Liu. lib. 7, 22. 7, 12. 24. 28.

Das zwölfte Capitel.

Von den Sittenrichtern. *De Cenſoribus.*

§. 1.

In dieſem Capitel werde ich mich kurz faſſen können, weil bereits vieles von den Cenſoren im erſten Abſchnitte dieſer Alterthümer, bey der Wahl der Conſuls, iſt angeführt worden. Im Anfang des römiſchen Reiches verrichteten die Könige, und nachmals die Conſuls den Cenſum, bis endlich, weil ſich ihre Geſchäfte ſo ſehr häufeten, dazu eigene obrigkeitliche Perſonen beſtellt wurden. Es muſten immer zween Cenſoren zugleich ſeyn, die von ihren Verrichtungen ihren Namen erhalten haben. [1]) Man wählte ſie aus den Patriciern, nachmals einen aus den Patriciern, und den andern vom gemeinen Volke. [2]) Zuweilen ſind alle beede von demſelben genommen worden. Ihr Amt währte im Anfang 5 Jahr, nachher durch die Verordnung des Dictators Aemilius nur ein Jahr. [3])

§. 2.

1) Cenſere heißt ſchätzen: es heißt aber auch, ſeine Meynung ſagen, wie in Plaut. Rudens. Act. 4. Sc. 8, v: 10. ſ. Es bedeutet auch etwas vortrefliches oder ſchätzbares Valer. Max. lib. 5. p. 461. Sen. ep. 76. p. 294. Id in quoque optimum eſt, cui naſcitur *quo cenſetur.* Bey einem jeden Menſchen iſt das das ſchätzbarſte, was ihm die Natur mitgetheilet hat, und was ihn am achtungswürdigſten macht.

3) Liu. epit. lib. 59. lib. 7, 17. 22.

3) Liu. lib. 4, 24.

§. 2.

Die Verrichtungen der Cenſoren waren ſehr vielfältig, davon gleichfalls ſchon vieles angemerkt worden. Ich will hier alles nach einander nennen, und das, was noch nicht erklärt, erläutern. Bey dem Cenſus war ihr erſtes und hauptſächliches Geſchäfte;

1) Daß ſie das Alter, das Vermögen, und die ganze Familie eines jeden Hausvaters aufzeichneten und ſchäzten. Wie es dabey beſonders gehalten, und Mann vor Mann von dem Herold zum Cenſor hinzugerufen wurde, erzählt Varro. [4]) 2) Sie theilten auch das Volk in ſeine beſondere Stämme (tribus) und beſtimmten, wie viel ein Jeder an den Staat abtragen ſollte. 3) Da ſie das Alter des geſammten Volkes wuſten: ſo konnten ſie auch am be-

 ſten

4) Varro de l. lat. Lib. 5. p. 66. Nunc primum ponam de cenſoriis tabulis. Vbi nočtu in templum cenſura auſpicatur, atque de coelo nuntium erit: praeconi ſic imperato, vt viros vocet, quod bonum, fortunatum felixque ſalutareque ſiet populo romano Quiritium reique publicae populi romani Quiritium, mihique collegaeque meo, fidei, magiſtratuiue noſtro. Omnes Quirites pedites armatos, priuatosque curatores omnium tribuum, ſi quis pro ſe ſiue altero, rationem dare volet, voca inlicium huc ad me. Praeco in templo primum vocat, poſtea de muris item vocat. Vbi lucet, Cenſor, ſcribae, magiſtratus, murrha, vnguentis vnguntur. Vbi Praetores Tribunique plebis, quique in conſilium vocati ſunt venerunt, Cenſores inter ſe ſortiuntur, vter luſtrum faciat, vbi templum factum eſt. Poſt autem conuentionem (i. e. concionem) habet, qui luſtrum conditurus eſt.

ſten die junge Mannſchaft auszeichnen, welche ſo wol zu Fuße als zu Pferde, Dienſte thun ſollte. 4) In den Provinzen hatten ſie die Einnahme der Abgaben (des Cenſus) zu beſorgen, wovon in dem Capitel von den Aedilen ſchon geredet worden, welche zuweilen dieſes Geſchäfte den Cenſoren abnahmen. 5) Sie waren Aufſeher über die Sitten und das Verhalten der Unterthanen des Staates. Nicht nur über die Rathsherrn und Ritter, deren Verzeichniß ſie hatten, und öffentlich bey jedem Luſtro herlaſen, erſtreckte ſich ihre Aufſicht, ſondern auch ſogar über deren Ehegenoſſen. Lebten Eheleute nicht friedlich mit einander, ſo ſuchten die Cenſoren ſolche zu vergleichen, und ſetzten den Schuldigen in Strafe.[5]) Die, welche ſich nicht verheirathen wollten, hielten ſie dazu an, damit der Staat bevölkert würde. 6) Jeden ſtrafbaren Rathsherrn oder Ritter konnten ſie aus ihren Verzeichniſſen, welche σανιδες hieſſen, [6]) ausſtreichen, und aus einem angeſehenen in einen geringern Stamm verſetzen. (ex tribu ruſtica

5) Gellius, lib. 4, 20. Tum Cenſor eum — — — in aerarios retulit, quia dixerat, habeo vxorem ſed non hercle ex animi mei ſententia.

6) Theophil. Inſtitution. graec. l 1. tit. 5. §. 40. p. 30. Κενσος ην σανις ητοι χαρτης ενθα ρωμαιοι απεγραφοντο τας οικιας περιουσιας, επι το εν καιρω πολεμου κατα μετρον της ιδιας υποστασεως, εκαστον εισφερειν. Es war der Cenſus eine Tafel oder Papier, darauf die Römer alle Familien und ihr Vermögen anſchrieben, damit ein Jeder nach ſeinem Vermögen in Kriegszeiten, zu denſelben beytragen muſte.

ruſtica in vrbanam. 7) Die Tempel, Landſtraßen, Waſſerleitungen, und der Schatz des Staats, ſtanden unter ihrer Aufſicht. 8) Sie konnten, wenn es nöthig war, neue Stämme errichten, und die Zahl derſelben vermehren. [8]) 9) Den, welcher ſein Vermögen verſchwendet und durchgebracht, zogen ſie zur billigen Strafe. 9) Das Zollweſen war beſonders ihnen anvertraut. Sie veranſtalteten die Pachtungen, und ſchrieben Geſetze vor, wie ſie ſollten verwaltet werden. Die Verpachtungen geſchahen allemal öffentlich zu Rom, im Monat März. [9]) 10) Sie verdungen die Arbeit, wenn öffentliche Gebäude entweder neu angelegt, oder ausgebeſſert werden ſollten. Die Leute, welche die verdungene Arbeit annahmen, hießen Redemtores, [10]) auch Mancipes. [11]) Daher verſteht man, was redemtor capitolii iſt, nämlich der, welcher die Aufſicht über das Capitolium gepachtet hatte, welcher von allen Sachen, die darin aufbehalten wurden, ein Inventarium hatte, und davor ſtehen muſte, daß nichts entwendet wurde: [12]) und was das heißt, qui re-

 dem-

7) Liuius 4, 24. 29, 37. 39, 42. 40, 51. 41, 27. 44, 16. 45, 14.

8) Liu. lib. 8, 17. 10, 9.

9) Cicer. Or. agr. 1. 3. Cenſoribus vectigalia locare niſi in conſpectu populi, non licet. Macrob. Sat. lib. 1, 12. p. 243. Cicer. in Verr. Or. 3, 6

10) Liu. 6, 32. 32, 7. 39, 43. 41, 27.

11) Pomp. Feſtus, p. 221. Manceps dicitur qui aliquid a populo emit conducitue, quia manu ſublata ſignificat, ſe auctorem eſſe emtionis aut conductionis.

12) Plinius, lib. 35, 3.

demturis auxiſſet patrimonium, nämlich einen ſolchen, der durch Pachtungen war reich worden. [13]) Im griechiſchen hießen die Leute, welche verdungene Arbeit übernahmen, Εργολαβοι. [14])
11) Sie ſahen dahin, daß die öffentlichen Gebäude in ſtetem guten Stande waren; und alles Contractmäßig geleiſtet wurde. (Sarta tecta exigebant, opera locata probabant.) [15])

Bey

13) Liuius, lib. 23, 48. Dig. l. 14, tit. 3, l. 5. §. 2.

14) Pollux, lib. 7, p. 821. Etymolog. fol. 193. wird das Wort noch in einer andern Bedeutung genommen. Die Worte hießen daſelbſt. Εργολαβος, ὁ φλαυροις πραγμασι χρωμενος, παρα τοις ῥητορσι. και ουχ ὁ ὑπερ τινων εργων μισθον λαμβανων, και εχων τους συνεργαζομενους. i. e. Ergolabus heißt bey den Rhetorn einer, der ſich mit nichtswürdigen Dingen beſchäftigt, und nicht wie ſonſt, einer, der vor gewiſſe Werke einen Lohn nimt und Mitarbeiter hat.

15) Es ſcheint, als ob es unverſtändlich wäre, wenn man ſagt, *ſarta tecta*. Die ganze Redensart aber wird deutlich, wenn man folgendes bemerkt. *Tecta* hießen Gebäude, und *Sarta* ging den innern guten Zuſtand derſelben an. Denn in den alten Zeiten hieß ſarte integre, gut, unbeſchädigt. Feſtus, p. 482. Sarte ponebant pro integre --- ſarcire eſt integrum facere. Auch iſt das Wort probare in dieſer Redensart von beſonderer Bedeutung. Es heißt, unterſuchen, ob alles ſo ſey verfertigt worden, als es, vermöge des Contracts ſollte gemacht werden. Liuius, lib. 4, 22. villam publicam probauerunt. Sie haben unterſucht, ob das Stadthaus nach den Bedingungen iſt gemacht worden. Ferner iſt die Redensart noch anzumerken: opera reficienda redemtoribus et vltro tributa locabant. Sie verpachteten die Arbeit an Leute, welche ſie zu machen übernahmen, und verdungen ſie:

Das

Bey wichtigen und großen Gebäuden wurde von den Cenſoren ſowol als von Privatperſonen, ein ordentlicher Baucontract ſchriftlich aufgeſetzt. [16]) War nun der Bau fertig, ſo ging die Unterſuchung (probatio) an, ob allen Stücken ein Genüge geleiſtet ſey. Das nahm, ſonderlich bey Ausbeſſerung großer Gebäude und Palläſte, viel Zeit hin, darum auch die Cenſores baten, [17]) daß man ihnen dazu ein Jahr und zween Monate Zeit gebe. 12) Die Pferde, welche bey den großen Spielen in der Rennbahn, zum Wettlauf ſollten gebraucht werden, wurden von ihnen an gewiſſe Leute verdungen, die ſie liefern muſten, [18]) 13) Auch überließen ſie es an

Das letztere heißt *vltro tributa*. Zur Erläuterung dieſer Worte, welche manchen Critiker zu ſchaffen gemacht haben, iſt folgendes zu merken. Man kann eine Sache einem verpachten oder verdingen. In beeden Fällen iſt eine Verbindlichkeit, das zu leiſten, wozu man ſich anheiſchig gemacht hat. Allein bey einer Arbeit, die verdungen wird, kömt es doch zugleich auf den guten Willen und die Geneigtheit deſſen an, der ſie verdingt, weil er ſie dem überlaſſen kan, wem er will. Er kann ſie Cajo zuſchlagen, ob ſie gleich Sempronius eben ſo wohlfeil verfertigen wollte. Das hieß nun: *opera vltro tributa*. Arbeiten, welche nach Gutbefinden und freyen Willkühr des Cenſors verdungen waren. Bey den öffentlichen Verpachtungen (ad haſtam Cenſoriam publice locatis et conductis) ging das nicht an. Denn wer da das mehrſte bot oder das wenigſte forderte, dem muſte der Zuſchlag geſchehen. Viele Stellen der Auctoren erhalten durch dieſe Anmerkung ein Licht. Varr. de ling. lat. lib. 5. p. 46. Senec. de benefic. l. 4, 1. p. 697. Liu. l. 39, 44. 43, 16.

16) Man findet davon noch einen Aufſatz beym Cato de re ruſtica, cap. 14.

17) Liuius, lib. 45, 15.

gewiſſe Leute, daß die Gänſe, die man auf dem Capitolio unterhielt, gut gefuttert; und daß das Bild des Jupiters, öfters mit Zinober angeſtrichen wurde. [19]) Die Gänſe aber unterhielt man desfalls, weil ſie bey dem Einfall der Gallier, als ſolche beynahe das Capitolium geſtürmet hätten, durch ihr Geſchrey die Wache munter machten. 14) Sie verhinderten, daß ſich niemand unterſtand, auf öffentlichen dem Staate zugehörigen Grund und Boden, ein Gebäude aufzuführen. [20])

§. 3.

Ihr Amt, das ſie als Sittenrichter verwalteten, war eben ſo anſehnlich. Zwar hatten ſie über öffentliche Verbrecher nicht zu befehlen, aber alle andere häusliche noch ſo wichtige Vergehungen konnten ſie beſtrafen. Als Q. Flaminius, ſeiner Maitreſſe zu Gefallen, einen vornehmen Gallier tödten ließ, verfiel er deshalb in Strafe bey den Cenſoren. [21]) Da in Sicilien viele Ritter nicht mit bey der Schanzarbeit helfen wollten, nahmen die Cenſores über 400 ihre Pferde ab. [22]) Ueber den Quaeſtor Caec. Metellus ergieng eine ſcharfe Ahndung, weil

18) Liu. 25, 18.

19) Plutarch. Quaeſtio rom. 98. Canis in crucem actus et anſer in amplo et ſplendido grabatu transfertur. Politura ſigni (ſc. Iouis) eſt neceſſaria, quia cito defloreſcit color rubeus, quo veteres ſigna pingebant. Cic. Or. pro Sex. Roſ. cap. 20. Plin. lib. 10, 22.

20) Liu. 43, 16.

21) Liu. 39, 42. 43.

22) Val. Max. l. 2, 9. §. 7.

weil er aus Kleinmüthigkeit Italien verlaſſen hatte. 23) Eben ſo ſtrenge verfuhren ſie, wenn Jemand ſein Hausweſen vernachläßigte, ohne Noth Schulden machte, und mit ſeinem Vermögen verſchwenderiſch umgieng. 24)

In Anſehung des ledigen und unverheyrateten Standes ahmten die Römer den Griechen nach. Denn die Lacedaemonier hatten auf den ledigen Stand eine Beſchimpfung geſetzt, und die Römer belegten ihn mit einer Geldſtrafe. Den Cenſoren war anbefohlen, dahin zu ſehen, daß dieſe Strafe eingetrieben ward. Man nannte ſie mit einem Worte Vxorium. 25) Beſonders hielten die Cenſores ſehr ſtrenge auf die Feſthaltung der Eide und Vermeidung der Meineide, weil nichts heiliger, als der Eid. 26) Endlich konnten ſie auch das Wohlverhalten belohnen, und Jemanden aus dem gemeinen Volk im Ritterſtande verſetzen. 27)

§. 4.

Wenn die Cenſores an Jemanden etwas zu ahnden hatten: ſo muſten ſie ſolches anzeigen. Das hieß nota cenſoria, und ſie wurde vornämlich in dem Verzeichniß der Namen, das ſie in ihrer Verwahrung hatten, hinzugefüget. Es konnten aber die ſol-

23) Liu. 24, 18. 22, 53.

24) Gell. lib. 4, 12.

25) Feſtus, p. 596. Vxorium pe[illegible]endiſſe dicitur, qui quod vxorem non habuerit, aes populo dedit. Plutarch. in Lycurgo, pag. 48.

26) Cic. Offic. lib. 3, 31.

27) Liu. 39, 19.

folgenden Cenſoren das wieder aufheben, was ihre Vorweſer darin angezeichnet hatten. [28]) Dieſe Ahndungen geſchahen auf folgende verſchiedene Weiſe.

1. Wenn die Cenſoren ihr Amt niederlegten: ſo verlaſen ſie das Verzeichniß der Senatoren, oder ließen es vielmehr von einem Ausrufer herleſen. Deren Namen nicht mit hergeleſen wurden, die waren eben dadurch vom Rathscollegio fernerhin ausgeſchloſſen: deren Namen ſie aber am Ende des Verzeichniſſes angehängt, und zum erſten male mit vorleſen ließen, die wurden dadurch Senatores. Sie waren freylich ſchon vorhin dazu erwählt worden, hatten aber eher keine Stimme im Rathe. [29])
2. Eine ſchwerere Ahndung war es, wenn die Cenſores einem Ritter ſein Ritterpferd abnahmen. [30])
3. Der dritte Grad ihrer Ahndung beſtand in einer Erniedrigung, da ſie Jemanden aus einem tribu ruſtica in vrbanam verſetzten. Denn gänzlich konnten ſie das Recht, in den Comitien zu votiren, Niemanden, als nur den aerariis, nehmen. [31]) Und eben das war das höchſte und ſchwerſte ihrer Beſtrafungen, wenn ſie

4. Je-

28) Cicero pro Cluentio cap. 42. 43.

29) Liu. 23, 23. 29, 37. 34, 44. 42, 10.

30) Liu. lib. 34, 44. Gell. lib. 4, 12. 20. lib. 7, 22.

31) Liu. lib. 45, 15.

4. Jemanden für einen Aerarium erklärten, und in die Caeritiſchen Tafeln anſchrieben. Aerarius aber iſt ein ſolcher, der gar keine Stimme hat, und als der allergeringſte Menſch geachtet wird, dabey aber doch eine ſchwere Abgabe entrichten muß. Jemanden auf die Caeritiſchen Tafeln ſchreiben, (in tabulas Caeritum referre) heiſt an ſich ſelbſt eben ſo viel, als Jemanden alles Recht nehmen, in den Comitien ſeine Stimme zu geben. Es beruht das aber auf den Vorfall, der ſich mit der Etruſkiſchen Stadt Agilla, welche nachmals Caere hieß, begeben hat. Sie lag nahe bey Rom, und machte ſich in dem Kriege mit den Galliern um Rom ſehr verdient. [32]) Sie bekam daher zur Vergeltung das Bürgerrecht, nebſt der Stimmfreyheit. Da ſie nachmals rebellirte, verlor ſie das Stimmrecht, und behielt nur allein das Bürgerrecht. Wenn demnach die Cenſors Jemanden ebenfalls das Stimmrecht nahmen, ob er gleich ein römiſcher Bürger war und blieb: ſo hieß das, er iſt mit in das Verzeichniß der Caeriter geſetzt, er hat mit ihnen gleiches Schickſal. [33]) Noch eins frägt ſich hiebey. Erſtreckte ſich die nota cenſoria auch über die Frauen? Nein, ſo lange ſie verheyrathet

32) Liu. 5, 40. 7, 20.

33) Gell. l. 16, 13. Hinc tabulae Caerites, in quas Cenſores referri iubebant, quos notae cauſſa ſuffragiis priuabant.

rathet war, und mit ihrem Ehemann lebte: aber wann die Frau vom Mann geſchieden war? Ja, dann konnten und muſten die Cenſoren auch ihr Betragen anmerken, und wenn es ſtrafbar war, ahnden. [34])

§. 5.

Die Cenſoren konnten dieſe Beſtrafungen, entweder auf eine geſchehene Anklage, oder auch aus eigner Bewegung, verhängen. Denn wenn ſie gewiß wuſten, daß einer ſtrafwürdig war: ſo durften ſie nicht erſt warten, bis ihn Jemand deshalb anklagte. Sie beſtraften ihn und ahndeten ſeine Verſchuldungen, ohne daß ſie gehalten waren zu ſagen, woher ſie es wuſten. Das war vielen Laſterhaften ſehr unangenehm, daher Clodius dagegen ein Geſetz machte, weil er die Ahndungen der Cenſoren fürchtete, deſſen Inhalt war, daß die Cenſoren keinen beſtrafen ſollten, der nicht bey ihnen verklagt würde; und daß beede Cenſoren darin übereinſtimmen müſten. [35]) Der Conſul Metellus ſchafte dieſes Geſetz wieder ab. Er war ein Sohn Corn. Scipion. Naſica. [36]) Metellus Pius hatte ihn im Teſtament adoptirt, daher er deſſen Na-

34) Gell. lib. 10, 23.

35) Aſconius, p. 160. P. Clodius tulit legem quartam, ne quem Cenſores in ſenatu legendo praeterirent, neue qua ignominia afficerent, niſi qui apud eos accuſatus et vtriusque cenſoris ſententia damnatus eſſet.

36) Liu. lib. 29, 14. Dio Caſſ. lib. 40, 51.

Namen annahm. Das Clodiſche Geſetz hatte ſolchen Schaden angerichtet, daß im Rathe ſich ſehr viele nichtswürdige Leute eingedrungen hatten, weil die Cenſoren ſie nicht beſtrafen durften. Dieſes Verderben wollte der gute Metellus durch Abſchaffung des Clodiſchen Geſetzes heben. Er erreichte aber ſeinen Zweck nicht, weil die Cenſoren nicht gerne ſich ſo viele zu Feinde machen, noch ihrer Nachſicht wegen Vorwürfe leiden wollten. Daher faſt Niemand gerne Cenſor werden wollte. [37])

§. 6.

Die Cenſoren ſchränkten auch den Luxus ein, welcher in Rom gewaltig zunahm, und gaben dagegen dienliche Geſetze. Es finden ſich noch einige derſelben, welche hier ſollen angeführt werden. Das erſte iſt das Orchiſche Geſetz, welches der Vorſteher des gemeinen Volks, C. Orchius, gegeben, und von dem Aufwande bey den Gaſtmahlen handelte. Beſonders beſtimmte es die Zahl der Gäſte. [38]) Das andere iſt das Liciniſche, ſo im 656ſten J. d. St. zu Stande gekommen. Darin iſt feſtgeſetzt, wie

37) Dio Caſſ. lib. 40, 57. Cum in equeſtri ſenatorio ordine multi nullius pretii homines eſſent — + — priſtinam poteſtatem Cenſoribus reſtituit. — — Hi vero, neque offendere multos auſi ſunt, neque in reprehenſionem incurrere voluerunt, quaſi minus idoneos loco non mouerent. Itaque nemo prudens vir, Cenſuram amplius petiit.

48) Macrob. Satur. lib. 2, 13. p. 367. Verba praetereo quia prolixa ſunt. Summa autem eius praeſcribebat numerum conuiuarum.

wie viel man zu den Mahlzeiten Geld verwenden, und wie viele Pfunde Fleiſch man gebrauchen durfte. [39]) Das dritte iſt das Fanniſche Geſetz, vom Conſul Fannius im 592ſten J. d. St. gegeben. Es ward verſtattet, aufs höchſte an den Tagen, da öffentliche Spiele gehalten wurden, hundert Aſſes, an den andern Tagen aber nur zehn zu verzehren. [40]) Denn die Verſchwendung war ſo hoch geſtiegen, daß Viele ihr ganzes Vermögen durch die Kehle gejagt, und daß ſie ganz betrunken ſich bey den Comitien einſtellten, über das Wohl des gemeinen Weſens zu urtheilen und zu ſtimmen. [41]) Das vierte iſt das Didiſche Geſetz, welches 18 Jahre nach dem vorigen, folglich im 610ten J. d. St. gegeben wurde. Was in dem Fanniſchen nur allein für Rom, der Gaſtereyen wegen, war verordnet worden, das wurde nun auf ganz Italien ausgeſtreckt. Ferner wurden auch nicht nur die, welche zu koſtbare Gaſte-

39) Gell. l. 2, 24. p. 184. Macrob. Sat. l. 2, 13. p. 368. Legis Liciniae ſumma, vt Kalendis, Nonis, Nundinis romanis, cuique in ſingulos dies, triginta duntaxat aſſes edundi cauſſa conſumere liceret.

40) Gellius, lib. 2, 24, pag. 184.

41) Macrob. Sat. lib. 2. cap. 13. p. 367. Lex Fannia -- ingenti omnium ordinum conſenſu peruenit ad populum -- cum res pl. ex luxuria conuiuiorum maiora quam credi poteſt detrimenta pateretur. Siquidem eo res redierat, vt gula illecti plerique ingenui pueri pudicitiam et libertatem ſuam venditarent: plerique ex plebe romana vino madidi in comitium venirent, et ebrii de rei publicae ſalute conſulerent.

Gaſtereyen angeſtellt hatten, ſondern auch die, welche als Gäſte dabey geweſen waren, in Strafe verurtheilt. [42]) Das fünfte iſt das Corneliſche, vom Dictator L. Corn. Sulla im 672ſten J. d. St. zu Stande gebracht. Es war eigentlich eine Erneuerung der vorigen ganz in das Vergeſſen gerathenen. [43]) Sechſtens war auch das Aemiliſche im 675ſten J. d. St. gegeben, darin eine Vorſchrift ertheilt ward, wie und welcherley Speiſen in den Gaſtereyen erlaubt ſeyn ſollten. [44]) Eines ältern Aemiliſchen Geſetzes, wodurch die Verſchwendung ſollte eingeſchränkt werden, gedenkt ſchon Plinius, [45]) welches um das 638ſte J. d. St. ſcheint gegeben zu ſeyn. Das ſiebente iſt das Antiſche, welches nicht nur den Aufwand der Gaſtereyen beſtimmte, ſondern auch vorſchrieb, in welcher Geſellſchaft man ſich befinden durfte. [46]) Es ward aber dieſes Geſetz gar nicht beobachtet, weil die Verſchwendung viel zu ſtarke Wurzel geſchlagen hatte. [47]) Der Kaiſer Auguſtus gab endlich ein Geſetz, wel-

42) Macrob. l. c.

43) Gellius, lib. 2, 24. pag. 185.

44) Gellius, ib. p. 186. Praeter has leges Aemiliam quoque inuenimus, qua non ſumtus caenarum ſed ciborum genus et modus praefinitus eſt.

45) Lib. 8, c. 57.

46) Gell. l. 2, 24. p. 186.

47) Macrob. Satur. lib, 2. c. 13. p. 369. Obſtinatio luxuriae, et viliorum firma concordia, nullo abrogante, irritam fecit.

welches das Juliſche genannt ward, wodurch gleich- falls der Aufwand bey Gaſtgeboten beſtimmt, ſonder- lich aber verordnet ward, daß kein Hochzeitstracta- ment über 1000 Seſtertien kommen, ſollte. [48])

Wer einmal Cenſor geweſen war, konnte nicht abermals dazu erwählt werden. Nur ein einziges mal iſt das geſchehen bey Marc. Rutilius, der da- her auch den Beynamen Cenſorinus erhalten hat, [49]) und ſelbſt das Geſetz in Vorſchlag brachte, daß Niemand zum andern mal Cenſor werden ſollte. Starb einer der Cenſoren, ſo durfte an deſſen Stelle kein anderer erwählt werden, ſondern der noch le- bende muſte gleichfalls ſein Amt niederlegen, und es wurden zween neue gewählt. [50]) Sie traten ihr Amt mit einem Eide an, welchen freylich auch alle andere Magiſtratsperſonen ablegen muſten, [51]) der bey ihnen aber beſonders wegen der Wichtigkeit ihrer Geſchäfte, da ſie vieles nach Gunſt und Partheylich- keit hätten thun können, erfordert wurde. [52]) Wenn

die

48) Gell. l. c.

49) Plutarch. in Cariolano p. 213. Valer. Max. l. 4, 1. §. 3. Liu. lib. 4, 24.

50) Liu. 5, 31. 6, 27. 8, 7, 6.

51) Liu. b. 31, 50.

52) Zonaras Annal. l. 7, 9. p. 349. edit. Paris 1686. Cenſorum erat publica ve- ctigalia elocare, vias et publi- ca aedificia curare, cuiusque facultates deſcribere, mores ciuium obſeruare et explorare, ac laude dignos in tribus, in ordinem equeſtrem, in ſenatum legere, pro cuiusque meritis: improbae uitae homines eodem modo ex albo delere. Id quod maius erat iis omnibus, conſulibus relinquebatur. *Dabant* autem in *vno quoque ius iurandum*, ſe nec gratia nec odio quidquam acturos, ſed ſincero

die Jahre ihres Amts zu Ende waren, ſo begaben ſie ſich in die Schatzkammer, wo ihre Archive aufbehalten wurden, beſchworen daſelbſt die Geſetze, und hinterließen ein Verzeichniß von den Namen derjenigen, welche ſie zu den geringſten Bürgern gemacht, und ihnen ihre Steuer erhöhet hatten (nomina aerariorum.) [53]) Darauf loſeten ſie, wer dieſe zurückgelegte Regierungsjahre und die anzuſtellende Muſterung mit einem feyerlichen Opfer beſchließen ſollte, (luſtrum condere) und den das Loos traf, opferte auf dem Marsfelde, ein Schwein, Schaaf und Ochſen, davon ausführlicher beym Cenſus gehandelt worden.

§. 10.

Daß die Würde und das Anſehen der Cenſoren ſehr groß müſſe geweſen ſeyn, läßt ſich leicht erachten, weil Jedermann ihrer Beurtheilung unterworfen war. Vielen aber war dieſes ganze Amt gar nicht angenehm, welche lieber in allen unordentlichen Lüſten wandeln, als ſich guter Sitten befleißigen wollten. Daher wurden bey der überhand nehmenden Ueppigkeit und bey dem großen Verderben des römiſchen Staats keine Cenſoren erwählt, bis endlich Auguſtus, da ihn das Volk zum immerwährenden Dictator und Cenſor ma-

 chen

animo, et quae e republica eſſent, et deliberaturos et acturos.

53) Das heißt: quos aerarios relinquebant. Liuius, lib. 29, 37.

chen wollte, das Erſte ablehnte und das Letzte auf fünf Jahr annahm, unter der Benennung eines Magiſtri morum. [54]) Er beſtellte aber über: das Paul. Aemil. Lepidus und L. Manut. Plancus zu Cenſoren. [55]) Als er Magiſter morum war, hat er auch einen Cenſus gehalten, [56]) und nachmals noch zweymal mit ſeinen Collegen. Ferner findet man von keinen Cenſoren Nachricht bis auf die Kaiſer Veſpaſianus und Titus, welche gemeinſchaftlich Cenſores waren und einen Cenſus gehalten haben. [57]) Domitianus nannte ſich Cenſorem perpetuum, und von Decius Valerianus wird geſagt, er ſey von Kindheit an ſein ganzes Leben hindurch Cenſor geweſen. [58])

Das

54) Sueton. Aug. c. 37.

55) Dio Caſſ. lib. 54, 1.

56) Sueton. Aug. cap. 27. Dio Caſſ. lib. 52, 42. 54, 10.

57) Plin. lib. 7, 49. Suet. Veſp. Sen. 8. Veſp. Iun. 6. Cenſorinus cap. 18.

58) Trebellius Pollio in Valerian. 1. p. 176. Valeriani vita cenſura eſt - - - Valerianus a prima pueritia Cenſor fuit, in tota ſua vita fuit cenſor.

Das dreyzehnte Capitel.

Von dem Reichsverwalter.

De interrege.

§. 1.

Die Reichsverwaltung kann nicht ausgeſetzet werden, wenn auch durch den Tod das Oberhaupt des Reiches weggenommen wird. Es entſtehet aber alsdann, bis wieder ein neuer Regent vorhanden iſt, eine beſondere Art der Regierung. So begab es ſich bey dem Abſterben gleich des erſten römiſchen Königs Romulus. [1]) Der Rath beſorgte, daß in der Zwiſchenzeit, da kein König war, ſich entweder ein benachbarter Feind der Gelegenheit bedienen und den Staat überfallen dürfte: oder daß die Armee ſelbſt, indem ſie keinen General und Anführer hatte, einen Aufſtand erregen könnte. Daher ward durch das Loos aus jeder Decurie einer gewählt, welcher fünf Tage lang das königliche Regiment führte, und darauf folgte ein anderer, bis die Reihe an alle gekommen war. Das ward ein ganzes Jahr lang alſo fortgeſetzt, da endlich einem Könige wieder die ordentliche Regierung anvertrauet wurde. [2])

1) Liu. lib. 1, 17.
2) Dion. Halic. lib. 2, pag. 119.

§. 2.

Bey der republicaniſchen Staatsverwaltung der Römer konnte aus verſchiedenen Urſachen eine Reichsverwaltnng nothwendig werden. Die vorzüglichſten waren:

1. Wenn die Conſuls abweſend waren, und man doch in Rom wichtige Reichsgeſchäffte durch die Comitien ausmachen wollte; [3]) oder wenn ſie durch Krankheit verhindert wurden, dieſe Geſchäffte ſelbſt zu beſorgen; [4]) und noch mehr, wenn ſie geſtorben und noch keine neue erwählt waren. [5])

2. Wenn die Conſuls ihr Amt vor der Zeit niederlegten, [6]) oder die Beobachtung der Zeichen aus dem Vogelflug ſollten erneuert werden; [7]) oder die Conſuls nicht recht gewählt waren; [8]) oder wenn auch bey der Wahl des Dictators ein Verſehen vor-

3) Liu. l. 7, 17. 22, 33.

4) Liu. lib. 5, 31.

5) Liu. lib. 3, 6. 8.

6) Liu. lib. 8, 3.

7) Liu. lib. 6, 5.

8) Liu. lib. 4, 7. ſagt: Dieſe neue Obrigkeit ſtund nicht gar feſte, weil ſie im dritten Monat, nachdem ſie ihr Ehrenamt angetreten, es, vermöge eines Schluſſes der Zeichendeuter, wieder abgelegt haben, indem bey ihrer Wahl und Einſetzung ein Fehler vorgegangen. Und dieſes beſonders darum, weil der Conſul C. Curtius, der damals in der allgemeinen Verſammlung des Volks, in welcher ſie gewählt worden, präſidiret hatte, einen Fehler begangen hatte, in Anſehung des Ortes, wo er die Zeichen des Vogelfluges, welche bey dieſer Wahl nöthig waren, hätte beobachten ſollen.

vorgefallen; [9]) wenn bey der Beobachtung der Zeichen ein Fehler begangen; [10]) die Vorſteher des gemeinen Volks allerley Zänkereyen anfiengen, [11]) und endlich zuweilen um gar keiner erheblichen Urſache willen. [12])

* Bey der Wahl obrigkeitlicher Perſonen konnte ſich auf mancherley Art ein Fehler begeben. **Zuförderſt im Pomerio.** Das war ein leerer Raum zwiſchen der Stadtmauer und den Häuſern, welchen man ſchon als einen Platz, der außerhalb der Stadt war, anſahe. Feſtus, p. 388. Gellius, l. 13, 14, Liuius, l. 1, 44. In dieſen Platz begab ſich der Conſul, und hatte einen Augur bey ſich, welcher auf die Zeichen aus dem Vogelflug achten, und daraus den Willen der Götter erſehen ſollte. Sie muſten ſich um Mitternacht dahin verfügen, und den Platz, auf welchem ſie die Zeichen erwarten wollten, genau beſtimmen. Das hieß denn Tabernaculum recte capere. Erſchienen ihnen in der erſten Nacht keine erwünſchte Zeichen, ſo muſten ſie in der folgenden von neuem Acht haben. Sie durften aber nicht wieder auf den Platz ſich begeben, welchen ſie in der vorigen Nacht gehabt hatten, ſondern einen neuen ſich auserſehen. Wo ſie aus Irrthum oder Unvorſichtigkeit dieſelbe Stelle wieder getroffen, und noch ſo glückliche Zeichen geſehen hatten: ſo war doch alles nichtig und vergebens. Das hieß: tabernaculum non recte capere. Tacit. ann. lib. 12, 24. Ja, die Obrigkeiten, welche auf ſolch Verſehen erwählt wurden, muſten, wenn man den Irrthum erfuhr, ihr Amt wieder niederlegen. Cicero de nat. Deor. lib. 2, 4. Plutarch. in Marcello, p. 300.

Endlich iſt noch zu erinnern, daß die Reichsverwalter allemal aus den Patriciern muſten genom-

9) Liuius 8, 23.
10) Liu. 8, 17. 6, 1.
11) Liu. 4, 43. 7, 21.
12) Liu. 7, 28. 10, 11.

nommen werden, auch nie Jemand aus dem gemeinen Volke dieſe Würde erhalten hat. [13]) Man bediente ſich des Ausdrucks, einen Reichsverwalter einſetzen, (prodere interregem,) ob man gleich auch findet, daß das Wort (creare,) ernennen, erwählen, gebraucht worden. [14]) Zu Julius Caeſars Zeiten iſt dieſe Würde völlig eingegangen.

Das

13) Cicer. Or. pro Dom. c. 14. quod & ipſum (interregem) patricium eſſe, & a patricio prodi neceſſe eſt.

14) Liuius, lib. 4, 7. 5, 31. Aſc. Pedian. pag. 181. it. pag. 195.

Das vierzehnte Capitel.

Von dem Regenten oder Commendanten der Stadt. *De Praefecto vrbi belli cauſſa.*

§. 1.

Der Regent (praefectus vrbi) war ſowol zu der Könige Zeiten als auch, da die Conſuls regierten, und nachher, eine außerordentlich ernannte obrigkeitliche Perſon, der die Stelle der ordentlichen höchſten Obrigkeit vertrat. Die allererſte Nachricht von dieſer Obrigkeit finden wir beym Livius [1]) in den Zeiten des L. J. Brutus. Unter der Regierung der Conſuls wird mehrmalen derſelben gedacht. Denn wenn ſie ſich nach der Armee begaben: ſo ſetzten ſie gerne zuvor einen Regenten in der Stadt ein, damit keine Unordnungen ſich begeben mögten. [2]) Da es aber die aufrühriſchen Vorſteher des gemeinen Volks dahin brachten, daß ſie ſtatt der Conſuln von 315 bis in das 386 J. d. St. muſten gewählt werden: ſo war in der Zeit kein Praefectus vrbi in Rom nöthig. Denn erſt wurden jedesmal drey, nachher viele Jahre lang vier, und endlich gar ſechſe von den Vorſtehern des Volks an ſtatt der höchſten Obrigkeit erwählt. Wenn denn auch einige davon zu Felde zogen, ſo blieb doch gewiß einer in Rom zurück, der das Regiment

1) Liuius 1, 59.
2) Liuius 3, 3. 3, 8. 3, 24. 3, 29.

giment verwalten konnte. [3]) Als nach der Zeit es wieder in die alte Ordnung kam: ſo wurde auch, nöthigen Falles, ein Regent erwählet. [4]) Daher hat, ſelbſt unter den Kaiſern dieſe Würde, obgleich unter anderer Benennung fortgedauert. Und davon müſſen wir auch das Nöthige anmerken.

§. 2.

Unter der monarchiſchen Regierung des Auguſtus ward ein beſtändiger Regent in der Stadt (perpetuus Praefectus vrbi) eingeſetzt, weil die ſogenannten Conſuls nichts bedeuteten, ſondern nur den bloßen Namen hatten. Dieſer war ſchon damals und in den folgenden Zeiten die höchſte obrigkeitliche Perſon in Rom, und des Kaiſers Statthalter, konnte auch, nach der ihm mitgetheilten Gewalt, alles ſchlichten. Der erſte von dieſen Statthaltern war Maecenas, [5]) und ihm geſellte Auguſtus den Agrippa zu. Ihre Macht war ſo groß, daß ſelbſt Auguſtus alle ſeine Verordnungen ihnen von der Armee erſt zuſchickte, ſie durchzuſehen, zu verändern, und denn dem Rath vorzulegen. Daher hatte er ihnen auch ſein Siegel anvertrauet, damit ſie ſolche unterſiegeln könnten. [6])

§. 3.

Hieraus ergiebt es ſich, daß die Gerichtsbarkeit dieſer General-Vicarien der Kaiſer in Rom, von

3) Liu. 4, 31. 36. 45. 59. lib. 66.

4) Liu. 10, 21. 24, 9.

5) Dio Caſſ. lib. 49, 16.

6) Dio Caſſ. lib. 51, 3. 52, 21.

von ungemeinen Umfang geweſen. Sie hatten alle Klagen zu ſchlichten, welche zwiſchen den Patronen und ihren Freygelaſſenen ſich ereigneten. Dabey hatten ſie die Freyheit, die Schuldigen zu religiren, zu verweiſen, und auf entlegene Inſeln hinbringen zu laſſen. Ja, obgleich ihre Benennung nur anzuzeigen ſcheint, daß ſie in Rom ihre Gerichtsbarkeit ausüben konnten: ſo erſtreckte ſich doch ſolche noch bis 100 Meilen (intra centeſimum milliarium) außerhalb Rom. Die Knechte konnten ihre Klagen gegen ihre Herren bey dieſen Regenten anbringen, wenn derſelbe grauſam mit ihnen verfahren, ſie hatte Hunger leiden laſſen, und zu ſchändlichen Dingen gebrauchen wollte. Die Geldwechsler ſtanden unter ihrer beſondern Aufſicht, daß ſie Niemand überſetzten und Wucher trieben. Sie beſtimmten die Taxe, wie theuer das Fleiſch ſollte verkauft werden, und trugen Sorge, daß es gut und in genugſamer Menge vorhanden war. Da ſie für die Ruhe und Sicherheit der Stadt wacheten: ſo hatten ſie auch Soldaten unter ihrem Commando, welche die Poſten in der Stadt beſetzten, alles in Ordnung hielten, und ihnen immer Nachricht bringen muſten von dem, was in der Stadt vorging. Vernahmen ſie nun, daß ſich hie oder da verdächtige Leute aufhielten: ſo verboten ſie denſelben den längern Aufenthalt zu Rom. Sie konnten auf eine Zeitlang oder auf immer allen Handel und Wandel, alle Arbeit, alle übri-

gen

gen Geſchäfte denen ihnen verdächtigen Perſonen unterſagen, daß ſie ſich nicht auf dem öffentlichen Markt, auf dem Gerichtsplatz, in den Schauſpielen und andern Gelegenheiten ſollten ſehen laſſen. Folglich waren faſt alle ehemalige Aemter und Bedienungen in dieſer einzigen obrigkeitlichen Perſon vereiniget.[7])

§. 4.

So groß aber auch immer ihre Gewalt war: ſo konnte man doch allemal von dieſem Statthalter des Kaiſers, an den Kaiſer ſelbſt appelliren. [8]) Und ſehr oft wurde das von ihm gefällte Urtheil vom Kaiſer umgeändert. [9]) Die Kaiſer Conſtantius und Conſtans verboten zwar dieſe Appellation, aber ſie hoben auch ſelbſt dieſes Verbot wieder auf. [10]) Wie man nun von dieſen kaiſerlichen Statthalter ſich an den Kaiſer wenden konnte: ſo konnte und muſte auch von allen niedrigen Gerichten zuerſt an denſelben die Appellation ergehen. [11]) Man wendete ſich an ihn, wenn die Zöllner, beſonders ihre Unterbedienten, von den Reiſenden mehr, als das Gewöhnliche, erpreßt hatten; [12]) wenn die Richter von den Partheyen beſtochen, einen ungerechten Ausſpruch gethan, und ſich Einige dadurch bey ergiebi-

gen

7) Alle dieſe große Macht und Gewalt wird ihnen zugeeignet. Dig. lib. 1, tit. 12.

8) Dio Caſſ. lib. 52, 38.

9) Dig. lib. 4. tit. 4. l. 38.

10) Cod. Theod. lib 11, tit. 30. l. 23. Tom. 4. p. 256.

11) Vopiſc. in Florian c. 6. Redierunt ad Praefectum vrbis appellationes omnium poteſtatum et omnium dignitatum.

12) Iul. Capitol. Anton. Phil. cap. 11.

gen Erbſchaften als Vormünder aufgedrungen. [13]) Seine nachdrückliche Beſtrafungen hatten vorzüglich die Giftmiſcher und Zauberer, [14]) die Mordbrenner [15]) und die, welche falſche Zeugniſſe machten, oder die Teſtamente verfälſchten, zu befürchten. [16])

§. 5.

Weil die Hauptſtadt des mächtigſten Volks damaliger Zeiten, auch die prächtigſte ſeyn ſollte: ſo ließen die Kaiſer durch ihre Generalſtatthalter alles anwenden, ſie immer zu verſchönern. Sie hatten den Befehl, daß ſie alle öffentliche Gebäude in beſtändigem gutem Stande unterhielten; und wenn einige derſelben, oder auch Häuſer der Privatperſonen, ſo ſehr baufällig waren, daß keine Ausbeſſerung Statt hatte: ſo ließen ſie ſolche von Grund aus, neu aufführen. Und dann wurden ſie gewiß recht prächtig erbaut, daß man wol ſagen konnte, die von Steinen aufgebaut geweſene Gebäude waren von denſelben aus Marmor errichtet worden. [17]) Dieſe Sorgfalt hat lange Zeit angehalten. Noch unter dem Oſt-Gothiſchen König Theodorich, im Anfang des ſechſten Jahrhunderts, ward die Verſchönerung Roms, durch koſtbare Gebäude mit höchſtem Fleiß getrieben. Er befahl ſeinen General-Statthalter, daß er die Mauern, welche hin und wieder ſchadhaft waren,

13) Inſtit. l. 1. tit. 26. §. 10.
14) Am. Marcell. l. 26, 3.
15) Dig. lib. 1. tit. 15. l. 3.
16) Dig. lib. 45. tit. 1. l. 135. §. 4.
17) Sueton. Aug. cap. 29.

waren, ausbeſſern, und an manchen Stellen gar nie-derreißen, und neu aufführen ſollte. [18]) Wenn die Kaiſer einen Bau angefangen hatten, ihn aber nicht vollenden konnten, weil ſie Krieges wegen zur Armee abgehen muſten, ſo befahlen ſie die weitere Ausführung ihrem Statthalter. [19])

§. 6.

Wenn auf Befehl der Kaiſer, oder ihrer Statthalter Gebäude ausgebeſſert und neu aufgeführet waren: ſo ward wol der Name des Kaiſers oder des Statthalters, und das Jahr ihrer Erbauung und Ausbeſſerung an die Gebäude geſetzt. Dieſes hielte man für eine ſehr große Ehre. Man tadelt aber den Trajan, daß er an ſo vielen Gebäuden ſeinen Namen ſetzen laſſen, und lobt den Auguſt und Sever, welche darin ſehr ſparſam waren. [20]) Oefters ging die Thorheit ſo weit, daß ſie auch bey kleinen, wenig bedeutenden Ausbeſſerungen ihren Namen in Stein hauen, und über das Portal ſetzen lieſſen, als ob ſie das Gebäude von Grund auf aufgeführet hätten. [21])

* Ich will aus Gruteri opere inſcriptionum, weil das Buch nicht in Jedermanns Händen iſt, ein paar ſolcher Inſchriften, welche ein kaiſerlicher Statthalter vor die Gebäude hatte ſetzen laſſen, hier beyfügen.

1) Gru-

18) Caſſiodorus, lib. 3, epiſt. 29.

19) Ael. Spartianus in Seuero, cap. 24.

20) Sueton. Aug. 31. Ael. Spart. in Seuer. c. 23. in Adriano p. 179. Dio Caſſ. lib. 53, 3. 57, 10.

21) Am. Marcell. lib. 27, 3. pag. 523.

1) *Gruterus, pag. 177. Num. 7.*

PETRONIVS. PERPENNA. MAGNVS. QVADRATIANVS. VC. (i. e. vir clariſſimus.) ET IN. L. PRAEF. VRB. CONSTANTINIANAS. THERMAS. LONGA. INCVRIA. ET. ABOLENDAE. CIVILIS. VEL. POTIVS. FERALIS. CLADIS. VASTATIONE. VEHEMENTER. AD FLICTAS. ITA. VT. AGNITIONEM. SVI. EX. OMNI. PARTE. PERDITA. DESPERATIONEM. CVNCTIS. REPARATIONIS. ADFERRENT. DEPVTATO. AB. AMPLISSIMO. ORDINE. PARVO. SVMTV. QVANTVM. PVBLICAE. PATIEBANTVR. ANGVSTIAE AB. EXTREMO. VINDICAVIT. OCCASV. ET. PROVISIONE. LARGISSIMA. IN. PRISTINAM. FACIEM. SPLENDOREMQVE. RESTITVIT.

2) *It. pag. 189. Num. 3.*

FLAVIVS. PHILIPPVS. VIR. CLARISSIMVS. PRAEFECTVS. VRBI. NYMFEVM. SORDIVM. SQVALORE. FOEDATVM. ET. MARMOREVM. NVDITATE. DEFORME. AD. CVLTVM. PRISTINVM. REVOCAVIT.

3) *pag. 168. Num. 7.*

FLAVIVS. EVRICLES.
EPITYNCHANVS. V. C.
PRAEFECTVS. VRBI. CONDITOR.
HVIVS. FORI.
CVRAVIT.

4) pag.

4) *pag. 170. Num. 5.*

SALVIS. DOMINIS. NOSTRIS. HONORIO. ET. THEODOSIO. VICTORIOSISSIMIS. PRINCIPIBVS. SECRETARIVM. AMPLISSIMI. SENATVS. QVOD. VIR. INLVSTRIS. FLAVIANVS. INSTITVERAT. ET. FATALIS. IGNIS. ABSVMSIT. FLAVIVS. ANNIVS. EVCHARIVS. VC. PRAEF. VICE. SACRA. (i. e. Praefectus vrbi Caeſaris loco.) REPARAVIT. ET. AD. PRISTINAM. FACIEM. REDVXIT.

5) *pag. 171. Num. 7.*

GABINIVS. VETTIVS.
PROBIANVS. VC. PRAEF. VRB.
STATVAM. QVAE. BASILICAE.
IVLIAE. A. SE. NOVITER.
REPARATAE. ORNAMENTO.
ESSET. ADIECIT.

6) *pag. 177. Num. 6.*

IVLIVS. FELIX. CAMPANIANVS.
V. C. PRAEFECTVS VRBI.
AD AVGENDAM. THERMARVM.
TRAIANARVM. GRATIAM.
CONLOCAVIT.

§. 7.

Die Kaiſer hatten überdas dem General-Statthalter zu Rom die Macht ertheilt, daß, wenn bey Aufführung neuer Gebäude der Raum etwa zu klein war, derſelbe die angränzenden Gebäude an ſich kaufen und abbrechen muſte. Alſo befahl der

Kayſer

Kaiſer Valentinianus im 425ſten J. nach Chriſti Geburt dem damaligen Praefecto vrbi, daß er bey Ausbeſſerung und Erweiterung der öffentlichen Hörſäle (exedrae) zu Conſtantinopel die niedrigen Nebenhäuſer auf beyden Seiten dazu nehmen ſollte, damit die Lehrer und Zuhörer rechten geraumlichen Platz hätten. Er ſollte aus den öffentlichen Einkünften das Geld heben, welches er zu deren Ankaufung bedurfte. [22]) Was exedrae geweſen, beſchreibt Vitruv ausführlich. [23])

§. 8.

Da nun die General-Vicarien der Kaiſer ſich um das ganze Bauweſen in Rom und Conſtantinopel bekümmern muſten: ſo war es nothwendig, daß ſie auch denen zu befehlen hatten, welche mit Baumaterialien handelten. Daher muſten ſie wiſſen, wer ſich auf die Baukunſt gelegt, und keiner durfte ohne ihre Erlaubniß ſich mit Bauen befaſſen. Die Kalkbrennereyen, die Kalkführer und alle dergleichen Leute hiengen von ihnen ab. Den Bau-

22) Cod. Theodoſ. l. 15, tit. 1, lex 53, pag. 366, tom. 5.

23) Vitruui Poll. lib. 5, 11, pag. 98. Exedrae Conſtantinopoli erant aedificia laxiora circa Porticus exſtructa, in quibus artium profeſſores cum auditorum numero coibant, docendi atque diſputandi cauſſa. Conſtituuntur autem in tribus Porticibus Exedrae ſpatioſae habentes ſedes, in quibus philoſophi, rhetores reliquique, qui ſtudiis delectantur, ſedentes diſputare poſſint.

Baumeiſtern ertheilten ſie ihre Beſtallungen, und aus einer, die im Caſſiodorus annoch befindlich iſt, erhellet, daß ſie einen feſtgeſtellten Gehalt müſſen empfangen haben. [24]) In eben dieſem Briefe werden die ſieben Wunderwerke der Welt genannt, aber Rom doch ihnen allen vorgezogen. [25])

§. 10.

Wenn in andern Städten Italiens Baumeiſter oder Bildhauer fehlten: ſo durfte man ſich nur an den Praefectum vrbi in Rom wenden, der ſogleich Einige dahin abſchickte, die angefangenen Gebäude

24) Caſſiod. lib. 7, ep. 15, Romae conuenit, peritum habere fabricae cuſtodem -- & quia iuſtis commodis conſtat ſtudia artium nutrienda, ad eum volumus pertinere, *quidquid deceſſores eius conſtat rationabiliter conſecutos.*

25) Dieſe ſeptem miracula ſollen geweſen ſeyn: 1. Dianae templum Epheſi. 2. Regis Mauſoli pulcerrimum monumentum, a quo & Mauſolaea dicta ſunt. 3. Rhodi, Solis aeneum ſignum, quod Coloſſus vocatur. 4. Iouis Olympici ſimulacrum, quod Phidias, primus artificum, ſumma elegantia ebore auroque formauit. 5. Cyri, Medorum regis, domus, quam Memnon arte prodiga illigatis auro lapidibus fabricauit. 6. Babyloniae muri, quos Semiramis regina latere cocto, ſulfure ferroque conſtruxit. 7. Pyramides in Aegypto. Ein gewiſſer Anonymus, der ein Buch geſchrieben περι απιϛων, zählt cap. 2, pag. 98. folgende: 1. IupiterOlympii, 36 cubitorum. 2. Dianae templum Epheſi. 3. Ara in Delo. 4. Mauſolaeum Halicarnaſſii. 5. Pyramides Aegypti. 6. Babylonis muri. 7. Coloſſus Rhodii. Er ſetzt noch folgende hinzu: Aeſculapius Epidauri. Ara apud Parios. Horti penſiles. Minerua Athenis. Regia Cyri.

bäude zu vollenden. Hatte ein Baumeiſter einen Bau übernommen, und war ſaumſelig, ihn zu vollenden, oder wollte ihn gar liegen laſſen, ſo ward er von dem Generalſtatthalter mit Schärfe dazu angetrieben, und in Strafe geſetzet. Hatte er etwas im Vermögen, ſo muſte er alle den Schaden, der durch ſeine Verzögerung war verurſachet worden, erſetzen; war er arm: ſo wurde er mit Prügel und Schläge derbe beſtraft, und aus der Stadt gejaget. Alsdann aber wägerten ſich andere Baumeiſter zuweilen, das Werk, was ein anderer bereits hatte angefangen, anzunehmen und zu vollenden. Daher ward die Verordnung gemacht; daß, wenn Jemand ſich wegerte, einen ſolchen Bau fortzuſetzen, er mit eben der Strafe belegt werden ſollte, welche derjenige empfangen, der den Bau unvollendet hatte liegen laſſen. [26]) Die Kalkbrenner und Kalkfuhren, zum Dienſt öffentlicher Gebäude, wie auch die Lieferungen von Kalkſteinen, daraus der Kalk gebrannt wurde, imgleichen die Sandlieferungen zum Bau, ſtunden alle unter ſeiner Vorſorge und Aufſicht. Die Landgüter, welche die Kalkſteine liefern muſten, muſten es ohnentgeldlich thun. Es war ein Onus, daß auf die Güter ſelbſt haftete. Doch bekamen die Lieferanten für drey Fuder Kalk eine Amphora Wein anſtatt des Trinkgeldes. Eine Amphora enthielt 80 römiſche Pfund. Die Fuhrleute hingegen, welche

Y 2 ebenfalls

26) Cod. Theodoſ. lib. 8, tit. 10, l. 12, §. 8.

ebenfalls die Fuhren als einen Herrendienſt leiſten muſten, bekamen für 2900 Pfund Kalk eine Amphora Wein zum Geſchenke. [27]) Wollten denn Privatleute zu ihrem eigenen Bau etwas von dem Kalk und Sand haben, der zu den öffentlichen Gebäuden gewidmet war: ſo konnten ſie das wol erhalten, es muſte aber der Praefectus vrbi erſt vom Kaiſer dazu Erlaubniß ſuchen. [28]) Die Kalköſen, welche zu nahe bey andern Gebäuden ſtanden, daß man daher Feuersgefahr beſorgen muſte, konnte er wegbrechen und an einen andern beſſern Ort anlegen laſſen. [29]) Die Privathäuſer, welche den Proſpect und die freye Ausſicht der öffentlichen Gebäude hinderten, muſten auf ſeinen Befehl abgetragen und weggeſchaft werden, wie dazu z. E. der Praef. vrbi Proculus vom Kaiſer iſt bevollmächtigt worden. [30])

Das

27) Cod. Theod. lib. 14, tit. 6. De Calc. coct. l. 1. Ex omnibus praediis, quae iam dudum praeſtationi calcis coeperunt obnoxia teneri Coctoribus calcis, per ternas vehas, ſingulae amphorae vini praebeantur. Vecturariis vero amphora per bina millia & nongenta pondo calcis. Quin etiam volumus, non perſonas, ſed ipſos fundos titulo huius praeſtationis adſtringi. Vecturarios etiam ex quatuor regionibus trecentos boues praecipimus dari.

28) Codex Theod. l. 14, tit. 6, lib. 4.

29) L. c. lib. 5. Omnes fornaces per omne ſpatium - - - tolli praecipimus propter aedium vicinitatem &c.

30) Cod. Th. l. 15, tit. 1, lib. 25.

Das funfzehnte Capitel.

Vom Oberſten über des Kaiſers Leibwache.

De Praefecto Praetorio.

§. 1.

Da das königliche Regiment noch in Rom war, hatten die Könige ſchon einen Oberſten über ihre Garde. Dieſer ward Praefectus celerum genannt, weil ihre Garde ſelbſt Celeres hieß. Nachmals ward der Name Praefectus Praetorio eingeführt. Es war, ſonderlich unter den Kaiſern, eine gar wichtige und anſehnliche Bedienung. Des Kaiſers Auguſti Leibwache beſtand aus 10000 Mann, die in zehen Regimenter (Cohortes) getheilet waren. Ueberdem waren noch 6000 Mann in vier Regimenter abgetheilt, welche die Poſten in der Stadt beſetzen muſten. Hiernächſt waren in Rom noch ſieben Regimenter Nachtwächter, welche in zwo Batallions vertheilt waren, ſo, daß jede von den 14 Quartieren oder Regionen der Stadt 150 Mann zu ihrer Bewachung hatte. In Jeder von den 14 Hauptgegenden war ein Wachhaus (excubitorium) oder Hauptwache, aus welchen die Poſten beſetzt und abgelöſet wurden. Und über alle dieſe Völker hatte der Praefectus Praetorio das Commando. [1])

1) Dio Caſſ. lib. 55, 24.

§. 2.

Einige behaupten, es ſey der Oberſte über des Kaiſers Leibwache an die Stelle des Generals über die Reuterey (magiſtri equitum) eingeführet worden, welches ſie aus den Pandekten beweiſen wollen. [2]) Allein in dieſer Stelle wird nur angeführt, wie Einige der Meynung geweſen, daß die Oberſten über des Kaiſers Leibwache an die Stelle der Generale über die Cavallerie wäre eingeführt worden, es wird aber ſolches nicht behauptet. Daß aber dieſe Meynung keinen Grund hat, und daß ein Praefectus Praetorio keine Uebereinkunft mit dem ehemaligen Magiſtro equitum in freyem Staate habe, iſt aus folgenden Gründen erweislich:

1. Der Dictator ſowol als deſſen General, den er über die Reuterey ſetzte, wurden nur in ungewöhnlichen Fällen, und zwar auf 6 Monat, ernannt. Das findet ſich bey dem Oberſten über die kaiſerliche Garde nicht: denn der blieb es, ſo lange der Kaiſer es wollte.
2. Der Dictator commandirte die Legionen zu Fuß: ſein General allein die Reuterey. Hingegen der Praefectus Praetorio commandirte die ganze kaiſerliche Garde, ſie mogte zu Fuß

2) Dig. lib. 1, tit. 11. Ad vicem Magiſtri equitum Praefectos Praetorio antiquitus inſtitutos eſſe, a quibusdam ſcriptoribus traditum eſt. -- ad ſimilitudinem magiſtrorum equitum praefecti praetorio electi ſunt.

Fuß oder zu Pferde ſeyn. Auch war der General der Reuterey nicht Befehlshaber über Trouppen, welche dem Dictator, ſondern die dem Staate zugehörten. Aber der Praefectus Praetorio hatte des Kaiſers eigene ihm zugehörige Soldaten unter ſeinen Befehlen, und nicht die Trouppen des Reichs.

3. Der Kaiſer war, ſo lange er lebte, der höchſte Befehlshaber über die ganze Armee. Alles ſtand unter ſeinem Gebote. Er trug Jemanden das Commando über ſeine Garde auf, und das ließ er ihm, entweder auf Lebenszeit, oder ſo lange er ihm günſtig war, und ſich ſeiner Bewachung anvertrauen wollte.

4. Es war auch eine viel höhere und wichtigere Bedienung. Denn die allerwohlverdienteſten Männer vom Ritterſtande, die nachmals ſelbſt den kaiſerlichen Thron beſtiegen, verwalteten ſie. Veſpaſianus iſt Oberſter der kaiſerlichen Leibgarde geweſen, [3]) und Pertinax trachtete ſehr dahin, daß er es werden möchte. [4])

§. 3.

Der Kaiſer Auguſtus hat dieſe Bedienung, ſo viel man weiß, zuerſt aufgebracht. Es ward ihm aber der Rath gegeben, nicht Einem, ſondern Zween

3) Sueton. Veſpaſ. iun. cap. 6.

4) Iul. Capitolin. Pertin. cap. 2.

dieſe wichtige Stelle anzuvertrauen, weil es zu gefährlich wäre, ſich Einem gänzlich zu überlaſſen. Ihre Gewalt gieng noch weiter, als vorhin iſt angemerkt worden, indem ſie auch über alle Soldaten in Italien ſollten zu ſagen haben, und dieſelben, wenn ſie es verſchuldet, beſtrafen können, nur die Oberſten und Officiers ausgenommen. [5]) Es muß aber dieſe Macht nachher, man weiß nicht aus was für Urſachen, in etwas ſeyn eingeſchränkt worden: doch behielten ſie immer den Vorzug, daß man von ihrem Urtheil und Ausſpruch ſich nicht auf den Kaiſer berufen konnte, ſondern es dabey unverändert verbleiben muſte. [6]) Auguſti Nachfolger, Tiberius, ſchafte Einen ab, und behielt nur Einen, den laſterhaften Seianum, deſſen Schandthaten und Untergang Tacitus anführt. [7]) Caligula hatte wieder Zween, Clemens und Papinius. [8]) Der junge Kaiſer Commodus hatte Perennius zum Oberſten ſeiner Leibwache. Dieſer Böſewicht aber verführte den Kaiſer zu allerley Laſtern, damit er um ſo viel freyer herrſchen konnte. [9]) Nachdem er

5) Dio Caſſ. lib. 52, 24.

6) Dio Caſſius lib. 55, 24.

7) Tacit. annal. lib. 4 & 5.

8) Ioſephi antiquit. l. 19, 1, §. 6, p. 919. Suet. in Calig. c. 56. Tacit. annal. lib. 14, 51.

9) Herodian. lib. 1, 19. Perennium italicum hominem militaris diſciplinae peritiſſimnm praetorianis militibus praefecit. Is adoleſcentis aetate abutens deliciis illum ganeisque corrumpi ſinebat, curaque omni laboribusque ſuſceptis, totum plane imperium adminiſtrabat.

er aber war umgebracht worden, wurden zween verordnet, doch ohne beſtändig dabey zu verbleiben. [10])

§. 4.

Conſtantinus ſahe ein, daß theils die Macht dieſer obrigkeitlichen Perſonen zu groß, theils ihre Geſchäfte zu weitläufig wären, als daß Zween ſie genugſam überſehen und verwalten könnten: er ernannte daher Viere, und gab einem Jeden gewiſſe Länder unter ſeine Aufſicht. Es waren dieſe Länder nach dem Himmelsſtrich und Welt-Gegenden eingetheilt, wovon die Oberſten ihre Benennung erhielten. [11]) Einem trug er das Ober-Commando im Orient, dem andern in Illyrien, dem dritten in Italien und Africa, dem vierten in Gallien, Spanien und Brittannien auf.

* Ich will eines jeden beſondere Diſtricte auch beſonders anzeigen.

Der Praefectus Praetorio **im Orient** hatte die Oberaufſicht über 48 Königreiche oder kleine Landſchaften, welche in fünf ungleiche Theile abgetheilt waren. Ein jeder Theil hatte die Benennung Διοικησις, oder Diſtrict.

Der **erſte Diſtrict** (prima Διοικησις) begrif folgende 15 Provinzen unter ſich. 1. Palaeſtina, oder den Theil des Landes Canaan, an der Seeküſte, wo die Philiſter wohnten. 2. Phönicien, das iſt der beſte und gegen Mittag gelegene Theil von Syrien. 3. Syrien, der gegen Mitternacht gelegene Theil dieſes Landes. 4. Die ebenen Gegenden von Cilicien an den ſyriſchen Gränzen. 5. Die Inſul Cypern. 6. Ganz Arabien. 7. Naurien. 8. Das Gebiet um Samaria. Dieſes ward mit

10) Herodianus lib. 1, 29.

11) Zoſim. hiſtoria noua, lib. 2, 32, pag. 186.

einem eigenen Namen Palaeſtina ſalutaris genannt, wegen der heißen und heilſamen Quellen, die man dorten antraf. Sozomenus Hiſtor. Eccleſ. lib. 5, cap. 20, p. 184. Dieſer Sozomenus lebte als Advocat im 5ten Jahrhundert in Conſtantinopel. 9. Das Gebiet um Jeruſalem, Palaeſtina ſecunda benannt. 10. Das bergichte Syrien, oder Phoenice Libani. 11. Das Gebiet von Syrien am Euphrat gelegen. 12. Das Gebiet von Syrien, das an Phoenicien gränzete. Das hieß beſonders Syria Salutaris, wegen der vielen Geſundbrunnen. Am. Marcell. lib. 14, cap. 8. In his tractibus nauigerum nusquam viſitur flumen et in locis plurimis, aquae ſuapte natura calentes emergunt, ad vſus aptae multiplicum medelarum. 13. Oſvoena, welches ein Theil vom abendländiſchen Meſopotamien war, ſo am Euphrat gränzete. 14. Meſopotamien, nämlich der noch übrige Theil deſſelben. 15. Die bergichten Gegenden von Cilicien gegen Abend gelegen.

Der zweite Diſtrict (Διοικησις ſecunda) hatte 6 Provinzen. 1. Ober-Lybien. 2. Nieder-Lybien. 3. Thebais, welches ein Theil von Egypten war, von Theben bis Syene. 4. Das übrige Egypten. 5. Arcadien, welches ehedem Heptanomos oder Heptapolis, geheißen, und vom Kaiſer Arcadio erſt den neuen Namen empfangen hatte. 6. Auguſtanica, eine kleine Provinz mitten in Egypten.

Der dritte Diſtrict (Διοικησις tertia) beſtand aus 10 Provinzen. 1. Pamphylien, oder die Seeküſte zwiſchen Cilicien und Lycien. 2. Helleſpont, oder eigentlich die Seeſtädte am Helleſpont, als Abidus, Sigaeum, Roitaeum, Dardanum ꝛc. 3. Lydien, oder der Theil von Lydien, welcher zwiſchen Carien und Aeolien lag. 4. Piſidien, die Gegend zwiſchen Iſaurien, Pamphilien und Carien. 5. Lycaonien, zwiſchen Pamphilien, Cappadocien, Piſidien und Phrygien. 6. Der Obertheil von Phrygien, Phrygia Pacatiana, Coloſſae metropolis. 7. Der untere Theil von Phrygien, Phrygia Salutaris. 8. Lycien, an der Seeküſte und den pamphiliſchen

ſchen Gränzen. 9. Carien, bey Lydien und Lycien. 10. Die da herum liegenden Inſeln.

Der vierte Diſtrict hatte 11 Provinzen. 1. Galatien, oder Gallograecien, welches der mitternächtliche Theil Phrygiens war, den die Gallier erobert hatten. Liu. lib. 38, 16. 2. Bithynien, welches zwiſchen den Pontus Euxinus, Paphlagonien und Galatien lag. 3. Honorias. Das war auch eine Landſchaft in Paphlagonien, die dem Honorius, des Kaiſers Theodoſii, M. Sohn zu Ehren alſo benannt worden. 4. Ober-Cappadocien. 5. Nieder-Cappadocien. 6. Paphlagonien. 7. Pontus Polemoniacus. Das Königreich Pontus, welches an Paphlagonien und Armenien gränzete, und am Pontus Euxinus lag, hatte drey Theile, welche hieſſen: Pontus Galaticus, Pontus Polemoniacus vom Könige Polemon und Pontus Cappadocicus. 8. Hellenopontus. Wo dieſes Land gelegen, läßt ſich gar nicht beſtimmen. 9. Ober- und 10. Unter-Armenien. 11. Galatien.

Der fünfte Diſtrict hatte ſechs Provinzen. 1. Europa, das iſt das Gebiet um Conſtantinopel. 2. Thracien. 3. Der Berg Haemus und die umliegenden Oerter. 4. Der Berg Rhodape, und die daran liegende Gegend. Beede Berge lagen in Thracien. 5. Die Seeküſte von Moeſien. 6. Scythien, der untere Theil von Moeſien.

In Illyrien hatte, der dieſem Lande vorgeſetzte Praefectus Praetorio nur zween Diſtricte.

Der erſte Diſtrict beſtand aus 6 Provinzen. 1. Achaja. 2. Macedonien. 3. Theſſalien. 4. Creta. 5. Das alte Epirus. 6. Das neue Epirus.

Der andere Diſtrict begriff folgende 5 Provinzen. 1. Dacien am mittelländiſchen Meere, oder Siebenbürgen. 2. Dacia Ripenſis, die Moldau und Wallachey. 3. Moeſien. 4. Dardanien, ein Strich Landes, der an Moeſien und Thracien gränzte. 5. Praevalitana, ein Ländchen an der Seeküſte, zwiſchen dem Fluß Pampaſus, und dem dalmatiſchen Fluß Drito.

Der

*Der Praetorio Praefectus in Italien hatte 17 Provinzen, nämlich: 1. Venedig. 2. Ligurien, heut zu Tage Genua. 3. Flaminia, wodurch fünf Städte um Ravenna bezeichnet wurden. 4. Tuſcien und Umbrien. 5. Picenum, ſo itzt die Anconitaniſche Marck heißt. 6. Aemilia, oder die Lombardei. 7. Campanien. 8. Apulien und Calabrien. 9. Lucanien und Bruttium. 10. Savoyen und Piemont. Alpes Cottiae. 11. Die Graubünder. Rhetia prima. 12. Die Landſchaft bey Augſpurg. Rhetia ſecunda. 13. Abruzzo, Samnium zwiſchen Campanien und Apulien. 14. Valerien, welches an dem vorigen gränzt. 15. Sicilien. 16. Corſica. 17. Sardinien.

In Unter-Sclavonien (Illyrio occidentali) hatte er 6 Provinzen. 1. Nieder-Ungarn, Pannonia inferior. 2. Die Gegend in Ungarn, an dem Fluß Sau, und daher Sauia genannt. 3. Dalmatien. 4. Ober-Ungarn Pannonia ſuperior. 5. Kärnten, und ein Theil von Oeſterreich, mit einem Namen Noricum mediterraneum benannt. 6. Der übrige Theil von Oeſterreich.

In Africa beherrſchte er 5 Provinzen. 1. Das Gebiet von Carthago Byzacium. 2. Numidien. 3. und 4. zwo Mauritaniſche Provinzen. 5. Tripolis.

Dem vierten Praefecto Praetorio war Gallien, Spanien und Britannien anvertraut. Er hatte

In Spanien 7 Provinzen. 1. Granada, Boetica. 2. Luſitanien. 3. Gallicien. 4. Tarragonien. 5. Neu-Carthago. 6. Thanger oder Mauritania Caeſarienſis, und 6. die Baleariſchen Inſeln.

In Gallien waren 17 Provinzen, welche ich mit ihrem ehemaligen lateiniſchen Namen benennen muß, da ſie der vielen Veränderungen wegen ſich mit itzt gebräuchlichen Benennungen nicht bezeichnen laſſen. Sie hießen aber: 1. Prouincia Vienenſis. 2. Lugdunenſis prima. 3. Lugdunenſis ſecunda. 4. Lugdunenſis tertia 5. Germania prima. 6. Germania ſecunda. 7. Belgica prima. 8. Belgica ſecunda. 9. Alpes maritimae. 10. Alpes Penninae. 11. Maxima ſequanorum. 12. Aquitania

tania prima. 13. Aquitania ſecunda. 14. Narbonenſis prima. 15. Narbonenſis ſecunda. 16. Nouem populi. 17. Lugdunenſis Senonia.

In Britannien hatte er folgende fünf Provinzen. 1. Maxima Caeſarienſis. 2. Valentia. 3. Britannia prima. 4. Britannia ſecunda. 5. Flauia Caeſarienſis.

Bey dieſer weitläuftigen Beſorgung ſo mancherley Geſchäfte in ſo vielen und verſchiedenen Provinzen, konnten die General-Vicarien des Kaiſers unmöglich alles ſelbſt beſtreiten. Denn ob ihnen gleich das ganze Kriegsweſen abgenommen, und eigenen Oberſten, ſowol über die Infanterie als Cavallerie war übertragen worden: Zoſimus lib. 2, 33, lib. 4, 27 ſo hatten ſie dem ohneracht noch überflüßige Geſchäfte. Daher ſtanden in den Provinzen alle daſige Magiſtratsperſonen unter ihren Befehlen, und ſie ſendeten öfters Jemanden an ihrer Statt dahin, der ihre Verordnungen in Ausübung bringen muſte. Sie ſetzten die untüchtigen Perſonen ab, und tüchtigere an ihre Stelle. Cod. lib. 1, tit. 27, l. 3, tit. 26, l. 3. 4. Sie gaben Befehle, wie man ſich verhalten ſollte, Cod. lib. 4, tit. 26, l. 2. und ließen die vom Kaiſer angeſetzte Steuer eintreiben. Mit einem Worte, ſie waren die nächſten nach dem Kaiſer.

Das

Das ſechzehnte Capitel.

Vom Ober-Proviant-Commiſſar.

De Praefecto Annonae.

§. 9.

Von dieſer obrigkeitlichen Perſon, die gewiß dem Staate ſehr nothwendig war, müſſen wir überhaupt bemerken, daß zu den Zeiten der Republik, und zu der Zeit der Kaiſer ihr Amt ſehr verſchieden war. Jn Rom ereignete ſich bey der zunehmenden Menge der Einwohner eine Theurung, und ein wirklicher Brodmangel. Das war unter andern eine Urſache, warum ſich das Volk nach den aventiniſchen, und darauf nach den heiligen Berg begab, und einen Aufſtand erregete. [1]) Nun war nothwendig, zur Beſänftigung des Pöbels alles zu thun, und daher ſchafte man auch Getraide an, damit dem Mangel abgeholfen würde. Man ſendete nämlich in die fruchtbaren benachbarten Gegenden Kornkäufer, (Frumentatores) welche den dortigen Ueberfluß aufkaufen, und nach Rom ſchaffen muſten. [2]) Es gab dabey viele Schwierigkeiten, doch ward die Stadt mit dem nöthigen Vorrath verſorgt.

Jm 313ten J. d. St. ward ein Proviantverwalter (Praefectus annonae) in der Verſammlung der Stämme erwählt. [3]) Er hieß L. Minutius,

1) Liu. lib. 2, 32. 2) Liu. lib. 2, 34. 3) Liu. lib. 4, 12.

tius, und ſcheint der allererſte geweſen zu ſeyn. Die Hungersnoth aber muß durch ihn nicht ſonderlich ſeyn gehoben worden, weil ſich viele, um nicht länger Hunger zu leiden, in die Tiber geſtürzet haben. Man weiß auch die Urſache nicht, warum man damals einen beſondern Proviant-Commißarius beſtellt hat; da ſchon ſeit 52 Jahren den Aufſehern über die gemeinen Gebäude (Aedilib. pleb.) dieſe Sorge war anvertraut geweſen. Auch findet man in den folgenden Zeiten, ſo lange die republicaniſche Regierung gedauert hat, keinen Proviant-Commiſſar mehr. Hingegen von der guten Vorſorge der Aedilen bey entſtandener Theurung, hat man deutliche Nachricht. [4])

Julius Caeſar trug zween von den Aedilen aus dem gemeinen Volke auf, Sorge zu tragen, daß beſtändig Getraide-Vorrath in Rom wäre: und er gab ihnen daher den beſondern Namen Aediles Cereales. Davon aber ſchon in dem Capitel von den Aedilen iſt gehandelt worden.

§. 2.

Dem Auguſto ward im 725ſten J. d. St. der Rath gegeben, er ſollte Jemanden vom hohen Ritterſtande auf einige Zeit die Sorgfalt über das Proviantweſen auftragen, und verordnen, daß unabläßig eine ſolche obrigkeitliche Perſon vorhanden

ſey.

4) Liuius, lib. 10, 11. Cic. Fam. l. 8. ep. 6. Liu. l. 23, 41.

ſey. [5]) Ja, da nach der großen Peſt im 732ſten J. d. St. abermal ein ſehr großer Mangel und Theurung entſtand, weil nur wenige das Feld hatten bauen können: ſo nöthigte das gemeine Volk Auguſtum ſelbſt, Ober-Proviant-Commiſſar zu werden. Er nahm es auch an, aber beſtellte zugleich zween Männer, die das Getraide dem Volke austheilen muſten. Duumuiros diuidundo frumento. [6]) Man brachte es zuſammen, wo man konnte. Auguſtus und viele andre ſchaften ihre Bediente ab, und ſchickten ſie in die Provinzen auſſerhalb Italien. Selbſt geweſene Conſuls ließen es ſich angelegen ſeyn, Getraide anzuſchaffen. [7]) Die Theurung hielt aber doch noch an, daher Auguſtus die Anſchaffung deſſelben zween geweſenen Conſuls auftrug, und ſie mit Lictoren beehrte, um ihr Anſehen zu vergrößern, um dadurch die Anſchaffung des Proviants zu erleichtern. Weil nun dieſe Würde ſo anſehnlich war: ſo iſt ſelbſt Varus, der abgeſetzte Oberſte über die kaiſerliche Leibwache, (Praefectus Praetorio) ein Proviant-Commiſſar geworden. [8])

§. 3.

Nach Auguſtus Tode waren weiter keine Duumuiri frumento diuidundo in Rom, ſondern ein Praefectus annonae. Dieſer hatte ſeine Unter-

5) Dio Caſſius, lib. 52, 24

6) Dio Caſſ. lib. 54, 1.

7) Dio Caſſ. lib. 55, 26.

8) Dio Caſſ. lib. 55, 31. Tacit. Hiſt. lib. 4, 69.

Unterbedienten und Einkäufer in den Provinzen. Er ſelbſt aber ſtand unter dem Stadtregenten (Praefecto vrbi,) [9]) und dieſe Beeden muſten gemeinſchaftliche Sorge tragen, daß in Rom allezeit an Getraide genugſamer Vorrath war.

§. 4.

Es hatte ſchon Auguſtus eine ſolche Einrichtung gemacht, daß, anſtatt des ſonſt gewöhnlichen Kornzehenden, eine jede Provinz eine gewiſſe Anzahl Scheffel von allerley Korn, beſonders an Waitzen und Gerſten, liefern muſte. Hievon hatte er ſich einen eigenhändigen Aufſatz gemacht, und wuſte aufs genaueſte, wie vieles Getraide und wie viel baar Geld aus allen Landen der römiſchen Herrſchaft einkommen muſte. Er hatte gleichfalls ein Verzeichniß von allen Soldaten, von den Einwohnern in Rom und von dem Betrag der Zölle, auch von dem, was baar im Schatze war. [10]) Daher konnte er gar leicht einen Ueberſchlag machen, was jährlich etwa an Getraide und an Gelde zu den gewöhnlichen Ausgaben erfordert wurde. Das jährlich abzuliefernde Korn hieß Canon frumentarius, wie dieſes in folgenden Stellen vorkömmt. [11])

§. 5.

9) Cod. lib. 1, tit. 28, l. 1.
10) Tacit. ann. lib. 1, 11.
11) Ael. Spartian. Seu. cap. 23, pag. 639. Ael. Lampridiu. Heliogab. cap. 27, pag. 864.

§. 5.

Die Proviant-Commiſſarien in den Provinzen muſten, ein jeder in ſeiner Provinz, das Korn zuſammen fahren laſſen. Einen Theil davon lieferten ſie an den Oberſten über die Leibwache zum Unterhalt der Soldaten: den andern Theil ſchaften ſie an den Ober-Proviantcommiſſar in Rom zur Bedürfniß der Bürger. Dieſer ließ es, entweder unentgeldlich, oder doch zu einem ſehr geringen Preiſe, dem armen Pöbel (turbae frumentanti) austheilen. Dieſes Getraide ward nach Rom gebracht durch die Catabolenſes; das war eine Geſellſchaft von mehrern Leuten, welche Pferde und Mauleſel bloß zu dem Ende unterhielten, damit ſie in Säcken zu Lande das Getraide nach der Stadt hinbringen könten. [12]) Gröſtentheils aber wurde es auf kleinen Fahrzeugen zu Waſſer durch Schiffer, (nauicularios) welche auch eine eigene Zunft ausmachten, dahin gefahren. Die Fahrzeuge waren ſchmal und klein, unſern Kähnen ähnlich. Sie hießen caudices, weil ſie aus einem ausgehölten Stamme von einem Baume gemacht waren. Die Schiffer oder Bortmänner fuhren nicht ſelbſt, ſondern hielten viele Schiffsknechte, (caudicarios, a figura nauiculae ita appellati) welche das Korn in den Haven bey Oſtia lieferten.

12) Cod. Theod. lib. 14, tit. 3. de Piſt. et Catab. l. 10, p. 177, tom. 5. Catabolenſis eſt, qui veterina animalia ſarcinis onerat iisque obera deuehit.

ferten. Sie hatten ſehr große Freyheiten, denn ſie waren aller Orten im ganzen römiſchen Gebiete von allen Abgaben frey. Ihre Schiffe durften in alle Haven ſicher und frey einlaufen. Man konnte ſie nicht zwingen, ihre Schiffe zu andern Frachten herzugeben, wenn ſie nicht ſelbſt freywillig wollten. Der ſie in dieſen Privilegien ſtören und kränken wollte, ward am Leben geſtraft. [13])

§. 6.

Wenn der Proviant-Commiſſar Getraide den armen Leuten austheilte, oder es vielmehr durch ſeine Bediente thun ließ: ſo muſte auch allemal der Stadtregent (praefectus vrbi) als Oberaufſeher mit zugegen ſeyn. Er muſte dahin ſehen, daß das Getraide, welches ſchon lange in den Magazinen gelegen, oder wenigſtens das älteſte war, zuerſt ausgetheilt wurde. Im Fall aber, daß dieſes alte Korn

13) Cod. Theod. tom. 5, lib. 13, tit. 5, l. 5, p. 69. Eine Beſtallung eines Ober-Proviantcommiſſarii in Rom hat Caßiodorus Varr. l. 6, ep. 18, pag. 99. aufbehalten. Ich will nur folgendes daraus hier anführen. Tui ſiquidem ſtudii eſt, vt ſacratiſſimae vrbi praeparetur annona; vbique redundet panis copia, et tam magnus populus tamquam vna menſa ſatietur. Per officinas piſtorum ciboſque diſcurris, penſum et munditiem panis exigis, nec vile iudices eſſe, vnde te Roma poſſit laudare, merito quando gloria ſingularis eſt illius ciuitatis affectus. Et ne quod agis, aliquid putetur extremum, Carpentum Praefectum vrbi mixta glorificatione conſcendis. Tu illi in ſpectaculis coniunctiſſimus inueniris, vt plebs, quam induſtria tua ſatiat, in ſuam reuerentiam, te honoratum cognoſcat.

etwas angegangen, mulſterich oder von Würmern angefreſſen war: ſo muſte vom guten und neuen Getraide etwas darunter gemiſcht werden, damit man das alte und ſchlechte auf ſolche Weiſe deſto eher los werden möchte, und der kaiſerliche Schatz keinen Schaden litte.[14]) Zuweilen ward das angegangene Getraide auch für einen ſehr geringen Preis den Armen verkauft. Nero aber ward einmal ſo großmüthig, daß er das verdorbene Korn in die Tiber werfen ließ, und dem ohngeachtet nicht den Preis des guten erhöhete, obgleich noch überdem beynahe 200 Kornſchiffe bey einem Sturm, und an 100 durch eine entſtandene Feuersbrunſt verunglückt waren.[15])

§. 7.

Nachdem die Römer Egypten, das ergiebige Kornland, erobert hatten, ſo fehlte es in Rom faſt nie an gutem Korne. Schon zu Auguſti Zeiten wurden von daher 20,000,000 Scheffel nach Rom gebracht.[16]) Eine erſtaunende Menge! Aber eben daraus iſt es begreiflich, wie Caeſar und Auguſtus, ob ſie gleich ſo viele Soldaten auf den Beinen hielten, doch dem armen Volke konnten Getraide austheilen laſſen. Auguſtus beſtimmte eine eigene Flotte dazu, welche jährlich aus Egypten das Getraide

14) Cod. Theod. tom. 4, lib. 11, tit. 14, l. 1. pag. 109.

15) Tacit. ann. lib. 15, 18.

16) Aurel. Vict. Par. 2, p. 10. Auguſti tempore ex Aegypto, vrbi annua *ducenties centena millia* (modiorum) frumenti, inferebantur.

traide abholte. Sie hieß Claſſis Alexandrina, weil ſie in den Haven zu Alexandrien ein- und aus-lief. Ehe ſie aus dem Haven beladen ausgieng, jedoch ſchon ſegelfertig war, muſte ein Adviſsſchiff, (navis tabellaria) ein Packet-Boot, nach Rom jedesmal vorausgeſchickt werden, die Ankunft der Alexandriſchen Kornflotte anzukündigen. Darüber pflegte eine allgemeine Freude zu entſtehen. Selbſt Auguſtus konnte nie ohne ausnehmendem Vergnügen dieſe Nachricht vernehmen. Er theilte den Matroſen Geſchenke, Kleider und Geld aus, und bezeugete auf alle Weiſe ſeinen Wohlgefallen. [18])

§. 8.

Dieſe alexandriniſche Kornflotte lief allemal in den Haven zu Puteoli ein. Von da holten das Getraide die Boortmänner (Nauicularii) mit ihren Schifferknechten und kleinen Kahnen ab, und brachten es in den Haven zu Oſtia. Da ging es denn weiter die Tiber hinauf nach Rom, und ward auf den Korn-Böden aufgeſchüttet. Das Schiff, welches aus Alexandrien die Nachricht brachte, daß die Flotte bald nachkommen würde, konnte man in der Ferne, wenn es gleich unter mehr andern ſegelte, kennen. [19]) Denn das oberſte kleine Segel am Maſtbaum, (Supparum) durfte nur allein dieſes Schiff, wenn es ſich dem Haven näherte, beybehal-

18) Sueton. Aug. 98.
19) Senec. ep. 77, p. 301.

ten, da es alle andere ſtreichen oder niederlaſſen muſten. [20])

Weil auch in Egypten nicht alle Jahre gleich fruchtbar waren, und in ſolchem Fall die Alexandriniſche Kornflotte nur wenig oder gar kein Getraide nach Rom brachte, ſo legte der Kaiſer Commodus noch eine andere an, welche ebenfalls jährlich nach dem fruchtbaren Numidien ſchiffen, und Korn holen muſte. Dieſe Flotte hieß die Africaniſche (Claſſis Africana.) [21]) Das aber Egypten ſo reich an Korn, und zuweilen ſo arm daran ſeyn konnte, rührte alles vom Nil her, nachdem ſich derſelbe viel oder wenig ergoß. [22])

§. 9.

Nachdem Egypten eine ſolche Provinz worden war, welche jährlich nach Rom einen Tribut von 20,000,000 Scheffeln Getraide zu liefern hatte: ſo ſuchten ſich die Egypter dieſes ſchwere Joch dadurch zu erleichtern, daß ſie ſich rühmten, es ſtünde bey ihnen, ob die Römer leben oder hungern ſollten. Da aber unter Traians Regierung ſie ſelbſt den größeſten Mangel litten, weil der Nil das Land nicht überſchwemmet, und kein Getraide gewachſen war: ſo baten ſie den Kaiſer gar ängſtlich, daß er ihnen

Korn

20) Supparum kömmt auch vor in M. Manilius, lib. 5, v. 48. Statius, lib. 3. Silu. 2, v. 26. Lucanus, lib. 5, v. 427.

21) Ael. Lamprid. in commod. cap. 17.

22) Senec. natur. Quaeſt. lib. 4, 2. pag. 750.

Korn möchte zukommen laſſen. [23]) Und kaum hörte auch dieſer gnädige Kaiſer die Noth und das Anliegen: ſo machte er alle mögliche Anſtalt, dem Mangel abzuhelfen. [24])

§. 10.

Wenn die Kornflotte etwa von widrigem Winde aufgehalten wurde, und daher über Vermuthen ausblieb, ſo ward der Pöbel gleich mißvergnügt und aufrühriſch, aus Furcht, er möchte in Hungersnoth gerathen. Sie liefen zum Stadtregenten, begehrten mit Ungeſtüm, er ſollte Korn ſchaffen, drohten auch wol, daß ſie ſein Haus ſtürmen, und ihn umbringen würden. Dieſer nahm denn ſeine Zuflucht zum Caſtor und Pollux, von welchen man glaubte, daß ſie den Sturm abhalten und guten Wind verſchaffen könnten. Ihr Tempel ſtund an der Tieber, daſelbſt wurden ihnen Opfer gebracht, und um guten Wind gebeten. [25])

23) Plin. Panegir. c. 30.

24) l. c. c. 31. Diſcat igitur Aegyptus, credatque experimento, *non alimenta ſe nobis, ſed tributa praeſtare.* Sciat ſe non eſſe populo romano neceſſariam, et tamen ſeruiat — — — Refudimus Nilo ſuas copias, recepit frumenta quae miſerat.

25) Am. Marcellin, l. 19, 10, p. 242.

Das ſechszehnte Capitel.

Von der Austheilung des Korns unter dem dürftigen Pöbel.

De origine diuidundi frumenti inter pauperem plebem.

§. 1.

Mit dem vorigen Capitel hängt dieſes genau zuſammen. Denn es iſt öftermals der Austheilung des Getraides an dem nothleidenden geringen Volke gedacht worden, aber weiter davon keine Anzeige geſchehen. Das ſoll nun umſtändlicher erläutert werden. Es war eine ſehr alte Gewohnheit, daß dem dürftigen armen Volk Getraide und andere Eßwaaren vertheilt wurden. Zugleich aber war es eine freywillige Gabe, die in dem Willkühr der höchſten Obrigkeit ſtand: aber durch aufrühriſche Geſetze der Vorſteher des gemeinen Volkes iſt es endlich eine Nothwendigkeit geworden.

§. 2.

Man findet ſchon, gleich nach der Ausſtoſſung des hochmüthigen Tarquinius, daß Getraide iſt verſchenket worden; und es hat ohne Zweifel damals dieſe Sache ihren erſten Anfang genommen. Denn als ſich Tarquinius an den mächtigen König Porſenna wendete, und deſſen Beyſtand gegen die Römer ſuchte, ſo beſorgte der Senat zu Rom, das Volk möchte aus Furcht eines langen und ſchweren Krie-

ges,

ges, ſich wieder auf die Seite des Tarquinius lenken, und ihn, den Krieg zu vermeiden, von neuen zum König annehmen. Sie ſuchten daher die Gunſt des Volks auf alle mögliche Weiſe zu gewinnen, und gingen mit demſelben ungemein glimpflich um, damit ihnen die ſtolze Regierung Tarquinius deſto verhaßter bliebe. Daher trugen ſie Sorge, daß aus dem Gebiete der Volſker Getraide gebracht ward, und theilten es dem Volke aus. Die Salzſiedereyen, welche gewöhnlich verpachtet waren, und da die Salzpächter das Salz in willkührlich hohen Preis verkauften, ließen die Senatores durch eigene Leute verwalten, und das Salz um einen ſehr niedrigen Preis verkaufen. Sie befreyeten auch den Pöbel von allem Zoll und aller Steuer, welche allein den Reichen aufgelegt wurde. [1])

§. 3.

Es iſt aber ferner anzumerken, daß dieſe Austheilung des Getraides an den armen Pöbel, in den damaligen und lange nachfolgenden Zeiten, nicht in einem wirklichen Verſchenken beſtand, ſondern nur in einem Verkauf, um niedrigen Preis. Damit war derſelbe ſo zufrieden, und ſo vergnügt dabey, daß er es als ein Geſchenk anſahe; und wirklich war ihm auch ein Theil davon geſchenket. Man ſieht das aus ungemein vielen Stellen der Auctoren. Von Luc. Manutius heißt es, daß er den Scheffel

1) Liuius, lib. 2, 9.

Korn dem Volke für einen einzigen Aß verkauft oder geſchenket habe. [2]) Das mehrſte war geſchenkt, aber der 1 Aß muſte doch bezahlt werden. Da V. Flaccus Aedilis war, galt der Scheffel vier Aß; denn Rom war volkreicher, und es war ſchon viel mehr Geld bey den Leuten. [3]) Bald darauf kam ſo viel Getraide aus Africa an, daß den Armen der Scheffel für 2 Aß konnte überlaſſen werden; [4]) ſie muſten aber doch immer etwas bezahlen, und erhielten es zu der Zeit noch nie ganz umſonſt.

§. 4.

Durch die Geſetze der aufrühriſchen Vorſteher des gemeinen Volks kam es endlich im 630ſten J. d. St. ſo weit, daß durch das Geſetz des Caius Gracchus der Scheffel nicht mehr um 4, 2 oder 1 Aß, nachdem des Getraides viel oder wenig war, dem Volke überlaſſen werden muſte, ſondern daß er mit großem Schaden um $\frac{9}{12}$ eines Aſſes (pro ſemiſſe & triente) muſte verkauft werden. [5]) Dieſer unbillig erzwungene und allzu geringe Kornpreis hat doch über 60 Jahr gedauert, bis Sulla die Gewalt der Vorſteher des gemeinen Volks ſehr einſchränkte, und ihre mehreſten Geſetze abgeſchaffet hat.

§. 5.

2) Liu. lib. 4, 12. 13. 16. Plinius 18, 3. Frumentum, aſſibus in modios aeſtimatum, plebi diuiſit.

3) Liuius, lib. 31, 4.

4) Liu. 31, 50. 33, 42.

5) Liuius Epit. lib. 60. Plutarch. in Gracchis p. 837.

§. 5.

Nach dem Catalinariſchen Aufruhr wollte der Pöbel das Rathhaus ſtürmen, und den Caeſar heraus haben. In dieſen Unruhen gab Cato den Rath, daß man dem Pöbel monatlich eine gewiſſe Quantität Korn ſchenken, und damit den Auflauf ſtillen möchte. Es gelung der Vorſchlag ſehr wohl, aber er verurſachte dem Staat auch einen jährlichen Aufwand von 4 Millionen Seſtertien. [6])

§. 6.

Nicht ſo glücklich war der Verſuch, den man zu einer andern Zeit machte, als der Pöbel auch aufrühriſch war. Denn der Vorſteher des gemeinen Volks, Macer Licinius, hetzte den Pöbel auf und ſagte: man wollte ihm mit fünf Scheffel Korn die Freyheit abkaufen. Einem Gefangenen im Kerker und einem leibeigenen Knecht gebe man monatlich fünf Scheffel; was ſey aber das für ein Geſchenk? Es ſey zu wenig, um einen rechten Unterhalt davon zu haben, aber auch zu viel, um dabey Hungers zu ſterben. [7])

§. 2.

Der ſchändliche und höchſt dürftige Clodius, der ſein ganzes Vermögen verſchwendet hatte, und endlich Vorſteher des gemeinen Volks ward, brachte unter mehreren Geſetzen auch dieſes zu Stande, daß dem

6) Plutarch. Caeſ. p. 711. Lipſ. 1724. Senec. ep. 80.
7) Salluſtius, p. 973. Edit. p. 321.

dem Volke das Getraide, welches ſie doch noch mit $\frac{9}{11}$ Aß bezahlt hatten, nun völlig umſonſt ſollte überlaſſen werden. [8]) Dieſes Geſetz wird in den Auctoren nur ſchlechthin das Getraide-Geſetz (lex frumentaria oder annonaria) genannt. Es ward im 695ſten J. d. St. aufgebracht. Julius Caeſar ſuchte auf alle Weiſe des Volks Gunſt, daher gab er 320000 Perſonen das Getraide, welches ſie bedurften, umſonſt. Er muſte aber bald dieſe Freygebigkeit nur auf 150000 einſchränken, welches doch noch Koſten genug verurſachte. Damit aber durch dieſe Einſchränkung kein aufrühriſcher Auflauf entſtünde: ſo verſicherte er, daß an die Stelle derer, welche jährlich von den 150000 ſterben würden, andere von denen, welchen dieſes Geſchenk entzogen worden, wieder ihre Stelle erhalten ſollten. [9])

§. 8.

Auguſtus machte abermals in dieſem Stücke eine neue Einrichtung. Er ließ eigene Zettel oder Täfelchen verfertigen, auf deren Vorzeigung Getraide umſonſt ausgetheilt ward. Solche Zettel ließ er dreymal des Jahrs an 200000 Menſchen austheilen, und ein jeder Zettel (teſſara frumentaria) galt auf vier Monate. Folglich wurde eigent-

8) Aſc. Ped. p. 160. Pighii ann tom. 3, p. 363. Dio Caſſ. l. 38, 13. Legem annonariam (tulit Clodius) vt frumentum populo, quod antea ſemis aeris et trientibus in ſingulos modios dabatur, *gratis* daretur.

9) Dio Caſſ. lib. 43, 21. Sueton. Caeſ. 41.

eigentlich den 200000 Leuten monatlich Getraide gegeben, welches ſie aber nur auf 3 mal im Jahre abholen ſollten, damit ſie nicht ſo häufig an ihren Geſchäften gehindert würden. Der Pöbel hatte aber daran keinen Gefallen, ſondern wollte lieber alle Monat das Getraide haben, welches denn Auguſtus auch verſtattete. [10])

Durch dieſe Freygebigkeit in Rom, wurden unbeſchreiblich viele arme und faule Leute dahin gezogen. Dio Caßius ſagt, es ſey multitudo prope infinita geweſen. Alle Freygelaſſene, welche ihre Freyheit mit vielen Bitten von ihren Herrn erhalten, und nichts anzufangen wuſten, verließen ſich auf dieſe Kornaustheilung. Sogar den Juden in Rom ward Getraide vom Auguſtus gegeben. [11]) Durch dieſe große Freygebigkeit geſchahe es nun, daß der Getraide-Vorrath niemals zureichen wollte. Daher ward denn einem Jeden etwas weniger gegeben, als ihm

10) Dio Caſſ. 55, 10. Sueton. Aug. 40.

11) Philo iunior de legatione ad C. Caligulam, p. 335. Ed. Lugd. 1561. Auguſtus Iudaeis, quorum plerique erant libertini; quippe qui belli iure in poteſtatem, redacti, ab heris ſuis manumiſſi fuerant, permiſit more maiorum viuere. Domi quoque quoties menſtruas pecuniae frumentique diſtributiones populus acciperet, Iudaeorum rationem habere voluit. Quae liberalitas ſi in Sabbathum incideret, quando noſtris nec dare licet nec accipere nec operis quicquam facere praeſertim quaeſtus gratia, iubebantur diribitores Iudaeis in poſterum diem reponere publicum beneficium.

ihm war verſprochen worden. Als aber im 732ſten J. d. St. die Noth gar groß, und das Getraide ungemein rar war, trieb Auguſtus alle geringe Leute, ſonderlich die Fremden, welche ſich nach Rom begeben hatten, aus der Stadt.[12]) Und denen, erſt in die Zahl der Bürger neuerlich aufgenommenen Freygelaſſenen, gab er auch kein Getraide, weil ſie noch nichts zur Unterhaltung des Staats beygetragen hatten. Hieraus verſteht man den Perſius Satyr. 5, v. 73.

> Libertate opus eſt, non hac, vt quisque Velina
> Publius emeruit, *ſcabioſum teſſerula far*
> *Poſſidet.*

§. 9.

Tiberius wollte in der Anordnung Auguſtus fortfahren, und nicht mehreren, als 200000 Getraide austheilen laſſen. Allein der aufrühriſche Pöbel zwang ihn, daß er dieſe Freygebigkeit erweitern, und aus den Provinzen noch mehr Getraide muſte herbey ſchaffen laſſen, um an mehrern ſolches vertheilen zu können.[13]) Und Traianus, um ſich einen recht großen Namen zu machen, ließ ſogar 5000 kleine Kinder zu, dieſe Korngabe zu erhalten, da es denn ihre Eltern an ihrer Statt in Empfang nahmen. Er ließ daher die Namen der Kinder in kupferne Tafeln ſtechen, damit ihnen oder ihren Eltern, bey Austheilung des Getraides, keine

Schwie-

12) Sueton. Aug. c. 42. 13) Tacitus ann. l. 6, 13.

Schwierigkeit gemacht würde.[14]) Damit man wüſte, wer einen Kornzettel (teſſaram frumentariam) empfangen hätte: ſo wurde deſſen Name in Wachstafeln, oder auch in kupferne Tafeln eingegraben, welche die Austheiler des Getraides vor ſich hatten, und darnach ſie ſich richteten.[15])

§. 10.

Die chriſtlichen Kaiſer behielten auf gewiſſe Weiſe dieſe Freygebigkeit bey, doch ließen ſie nicht Getraide, ſondern Brodt austheilen. Dieſes Brodt war von verſchiedener Beſchaffenheit. Einiges war ſchwarz Brodt, darunter Kley gemiſchet, oder wo das Mehl nicht ausgeſichtet war (panis ſordidus:) noch

14) Plin. Paneg. c. 26. 28. recipi, *incidi* iuſſiſti. Auguſtus hatte ſchon an Kinder Geld austheilen laſſen, doch muſten ſie wenigſtens 11 Jahr alt ſeyn. Dieſe Geldgeſchenke hießen Congiaria. Suet. Aug. 41. Adrianus fuhr in der Freygebigkeit fort, und ertheilte auch den Kindern neuer Bürger, freyes Getraide. Ael. Spart. Adr. c. 7. Iul. Capit. Ant. Phil. cap. 7. Was ſind aber *noui homines*? Es waren neulich angenommene Bürger, welche zwar ſchon das Bürgerrecht hatten, aber nicht in Rom, ſondern in Latio wohnten, nun aber ſich in Rom zu wohnen begeben hatten, und zwar alſo, daß nur die Kinder dahin gezogen waren, und ihre Eltern in der Provinz blieben: oder daß die Eltern ihre Kinder zurücke ließen, und ſich nach Rom begaben. Plin. Paneg. cap. 37. Dieſe neuen Einwohner muſten vom Kaiſer das ius cognationis oder familiae ſuchen, welches darin beſtand, daß ſie eine väterliche Gewalt über ihre Kinder erhielten, und dieſe, ohne Teſtament, Erben ihrer Eltern ſeyn ſollten.

15) Senec. de Benef. l. 3, 28. Frumentum publicum tam fur quam periurus et adulter accipiunt, ſine delectu morum, *quisquis inciſus eſt*.

noch anderes, war ausgeſichtet und rund, wie ein Ring, gebacken (bucella.) Zwanzig grobe und ſchwarze Brodte wogen 50 Unzen: dafür konnte man ſechs ausgeſichtete runde Brodte erhalten, welche 36 Unzen wogen. Das Brodt ward auf gewiſſen Stuffen (propriis gradibus) ausgetheilt, wovon nachher wird geredet werden. Auf dieſen Stuffen war ein kupfernes Blech befeſtigt, darauf die Namen derer ſtanden, welche Brodt empfiengen, und auch, wie groß und von welcher innern Beſchaffenheit daſſelbe ſeyn ſollte.

§. 11.

Es iſt eben angezeigt worden, daß das Brodt auf gewiſſen Stuffen ſey ausgetheilt worden, das muß noch mehr erläutert werden. Dieſes Brodt hieß panis gradilis, (a gradibus, in quibus erogabatur.) Die Stuffen, auf denen es ausgetheilt ward, waren die ſteinernen Sitze oder Bänke in den Theatern und Amphitheatern. Einige meynen, es ſeyen unter dieſen Stuffen die zu verſtehen, welche im circo maximo befindlich waren, wozu

16) Cod. Theodoſ. tom, 5, lib. 14, tit. 17, l. 5, pag. 271. Ciuis romanus, qui in *viginti panibus ſordidis*, qui nunc dicuntur panis Ardinienſis, quinquaginta vncias comparabat, triginta ſex vncias *in bucellis ſex mundis*, ſine pretio conſequatur. Popularibus ——— panis *propriis gradibus* erogandus. Quibus *titulus figendus eſt aeneus*, in quem et panis *modus* (Schwere und Beſchaffenheit) et percipientis *nomen* debebit *incidi*.

wozu ihnen Prudentius Anlaß giebt. [17]) Es kann aber beydes bey einander beſtehen, ja es iſt gewiß, daß nicht an einem, ſondern an mehrern Orten, alſo nicht nur in den ſechs großen Theatern, welche in Rom befindlich waren, ſondern auch wol in dem circo Brodt iſt ausgetheilt worden, welches aus einer Verordnung im Codex des Theodoſii erhellet. [18]) Es muſte aber darum das Brodt öffentlich ausgetheilt, und nicht aus den Backhäuſern abgeholt werden, damit aller Unterſchleif und Betrug deſto eher vermieden werden könnte. [19])

§. 12.

Als die chriſtlichen Kaiſer die Stadt Conſtantinopel zu ihrer Reſidenz wählten, und dieſe Wohlthat dem armen Volke ferner erzeigten, wurde das Brodt nicht in den Theatern, ſondern in eigenen dazu erbaueten Praebendenhäuſern ausgetheilt. Dieſe Häuſer waren an einem Backhauſe angebaut, damit aus demſelben ſogleich das Brodt dahin geſchaft werden konte. Eine gedoppelte große und breite

Treppe

17) Prud. contra Symmach. lib. 2, v. 947.
Quis venit eſuriens magni ad ſpectacula *Circi*.
Quae regio gradibus vacuis ieiunia dira.
Suſtinet?

18) Cod. Theod. tom. 5, lib. 14, tit. 17, l. 2, p. 267. *panis gradilis* in *alium gradum translatio* inhibetur.

19) Cod. Theod. l. c, l. 4. p. 270. Ne quid ſuper *gradili pane* fraudis oriretur, iuſſimus, omne illud quod populo penditur, *palam in gradibus*, non clam a piſtoribus miniſtrari.

Treppe gieng vor dem Hauſe hinauf. Auf einer Seite ſtieg das Volk hinauf, und erhielt auf dem oberſten freyen Platz das Brodt; und auf der andern muſten die, welche ihre Gabe empfangen hatten, wieder herabgehen. So ward allem Gedränge gewehrt. Ueberhaupt waren in Conſtantinopel 117 dergleichen Anſtalten. Es war die Stadt in 14 Quartiere (regiones) getheilet, und in jedem Theil waren gewiſſe Praebenden-Häuſer. In dem 3ten und 6ten Quartier waren zuſammen 25, wie viel davon in einem jeden geweſen, iſt nicht bekannt. Aber in dem erſten Theil waren 4; im zweeten auch 4; im vierten 7; im fünften 9; im ſiebenden 16; im achten 7; im neunten 4; im zehenden 12; im eilften 7; im zwölften 9; im dreyzehnten 8; und endlich im vierzehnten fünf Praebenden-Häuſer, alſo überhaupt 117. [20]) Es wurde auch zuweilen Geld auf eben ſolche Weiſe unter das Volk vertheilet.

§. 13.

Man findet auch den Ausdruck, panis aedificiorum. [21]) Sehr leicht könnte man vermuthen, daß darunter Hausbacken Brod, gewöhnliches und täglich gebräuchliches Brod, welches Cicero panem cibarium nennt, zu verſtehen ſey. Es iſt daher zu bemerken, daß, als man Conſtantinopel anfing anzubauen,

20) Carolus du Freſne in Conſtantinopoli Chriſtiana, lib. 2, p. 158.

21) Cod. Theod. tom. 5, lib. 14, tit. 17, l. 5, pag. 271. In his ius nullum habeat qui *aedificiorum* percipiat *panem*.

zubauen, man auf allerley Weiſe, Reiche, und weniger Bemittelte zum Bau aufmuntern wollte. Den Reichern wurden Ehrenſtellen, und andere Vorzüge eingeräumt: den Geringern verſprochen, eine gewiſſe Portion Brodt ihnen zu geben, und als eine immerwährende Wohlthat auf die Häuſer zu legen, welche ſie neu erbauen würden. Wer nun in einem ſolchen Hauſe wohnte, der erhielt auch die an dem Hauſe haftende Praebende, oder die monatliche, oder wöchentliche Abgabe von freyem Brodte. Und das hieß denn panis aedificiorum, eine gewiſſe Abgabe von Brodt, die dieſem oder jenem Hauſe unentgeldlich muſte geliefert werden. [22]) Man findet in Hamburg, und an mehrern Orten, welches mir nur ſo nicht bewußt iſt, etwas ähnliches. In Hamburg ſind mir verſchiedene anſehnliche Privat-Häuſer bekannt, die wöchentlich ein- oder zweymal ihre Praeben empfangen. Das ſind ſehr ſchöne, von feinem Waitzen-Mehl gebackene Brodte, welche aus einem Backhauſe, das die Lieferung übernommen hat, unentgeldlich oder für einen gewiſſen geringen Canon, den ſie abzutragen haben, denen gebracht werden, die ſolche Praeben, ſo werden ſie genannt, oder ſolche Praebenden genieſſen.

§. 14.

Wer lieber Geld als Getraide haben wollte, konnte ſeinen Kornzettel (teſſaram annonariam)

22) Cod. Theod. l. c. p. 280.

riam) an einen Andern verkaufen. [23]) Ja man konnte auch im Teſtamente Jemanden ſeinen Kornzettel vermachen. [24]) Und daraus läßt ſich wol der Schluß machen, daß, wenn erſt Jemand einen ſolchen Zettel gehabt, [es war aber eine hölzerne oder bleyerne kleine Tafel] er ihn für ſich und ſeine Nachkommen behalten, auch damit nach eigenem Gefallen habe verfahren können. Denn ſonſt hätte er ihn nicht an Andere im Teſtamente vermachen können.

Das

23) Iuuenal. Sat. 7, v. 174.
Summula ne pereat, qua vilis teſſera venit
Frumenti.
Venit, i. e. venum it. Dig. l. 5, tit. 1, l. 52, §. 1. Si libertis ſuis *teſſaras frumentarias emi* voluerit &c.

24) Dig. lib. 31, l. 49. Si Titio teſſara frumentaria legata ſit, et is deceſſerit, quidam putant exſtingui legatum: ſed hoc non eſt verum.

Das achtzehnte Capitel.

Von den zehen Männern, welche die Geſetze verfaßten.

De Decemuiris legibus ſcribendis, conſulari poteſtate.

§. 1.

Die Gerechtigkeits-Pflege ſah im Anfange bey den Römern gar ſchlecht aus. Sie hatten keine gewiſſe und feſtgeſtellte Geſetze, darnach die vorfallenden Begebenheiten und ſtreitige Sachen entſchieden wurden, ſondern die Könige in den älteſten Zeiten ließen ſich die Sache erzählen, und nach ihrem Gutdünken thaten ſie einen Spruch, damit die Partheyen zufrieden ſeyn, und es ſein Bewenden haben muſte. Die Conſuls, welche, ſtatt der Könige, nachmals das Reich verwalteten, beobachteten dieſelbe Gewohnheit, und entſchieden allen Zwiſt, der unter den Bürgern entſtand. Weil aber doch ſchon vorhin ähnliche Fälle, entweder ihnen ſelbſt, oder andern, die Conſuls geweſen waren, vorgekommen waren: ſo richtete man ſich gewöhnlich nach dem dazumal ertheilten Ausſpruch. Dieſe ehedem vorgekommenen Fälle (praeiudicia & res iudicatae) waren nur wenigen bekannt, und der gemeine Hauſe, welcher nur alle neun Tage einmal, wenn

der Wochenmarkt war, zur Stadt kam, wuſte nichts davon. [1])

§. 2.

Es geſchah daher in der Folge nur gar zu oft, daß man von dem ehedem beobachteten Ausſpruch nicht nur, ſondern von aller Gerechtigkeit ſich ganz entfernte. Die Mächtigeren thaten dem geringen Volk die gröſten Ungerechtigkeiten an: und das noch dazu unter dem Vorgeben, es ſey den Geſetzen alſo gemäß. Die Vorſteher des gemeinen Volks ſahen dieſe Ungerechtigkeiten, und ſie konnten ſie nicht mit Gleichgültigkeit dulden. Sie erkannten zugleich, daß ſie ihren Urſprung davon hätten, weil man keine feſte und öffentlich bekannte Norm hatte, wornach man ſich richtete, ſondern alles auf bloßem Willkühr beruhete.

§. 3.

Daher that im 291ſten J. d. St. E. Terentillus Arſa, ein Vorſteher des gemeinen Volks, den Vorſchlag: es müſten gewiſſe Geſetze gemacht werden, darin feſt geſtellt würde, wie weit ſich die Macht der obrigkeitlichen Perſonen, und ſonderlich des Conſuls, erſtrecken ſollte, in Anſehung ſeines Ausſpruchs über gerichtliche Streitigkeiten. Die Gränzen dieſer conſulariſchen Macht ſollte das Volk beſtimmen. Fünf Männer ſollten erwählt werden, eine ſolche Inſtruction zu entwerfen, und dieſe ſollte das Geſetz und die beſtändige Richtſchnur ſeyn. §. 4.

1) Dion. Halic. lib. 10, pag. 627.

§. 4.

Dieſen Vorſchlag brachte er an das Volk, als eben beyde Conſuls im Felde abweſend waren. Es wäre ſehr löblich geweſen, wenn eine gewiſſe Regel wäre feſtgeſetzt worden, nach welcher man ſich in Gerichten und richterlichen Ausſprüchen hätte verhalten können: aber die Art und Weiſe, wie es dieſer Arſa anfing, war ſehr ungerecht. Er ſtieß einige Tage lang gegen den gemeinen Mann allerley unglimpfliche Reden aus, von dem Hochmuth der Rathsherrn, und beſchrieb die Regierung der Conſuln als gar zu ſtrenge, und für einen freyen Staat unerträglich. Damit nun dieſe unerlaubte Freyheit von keiner unaufhörlichen Dauer ſeyn möchte: ſo, fuhr er fort, ſchlüge er vor, daß fünf Männer erwählet würden, welche eigene Geſetze entwürfen, die Macht der Conſuln einzuſchränken. Sobald dieſes aufrühriſche Unternehmen bekannt wurde, berief der Commendant in Rom, Q. Fabius, den Rath zuſammen, und ſetzte durch ſeine Drohungen und ernſtliche Reden den Vorſteher des gemeinen Volkes Arſa in nicht geringes Schrecken. [2])

§. 5.

Da nun überdem der Krieg mit den Aequern immer fortdauerte; der Proceß mit Quinctius entſtand; [3]) das Capitolium von Herdonius erobert

2) Liuius lib. 3, 9.

3) Liuius lib. 3, 11-14.

erobert wurde; [4]) auch Tuſculum eingenommen ward; [5]) die Sabiner das römiſche Gebiete ausplünderten; [6]) und die Aequer abermals in daſſelbe einfielen: [7]) ſo ward darüber das Vorhaben Terentilli unterbrochen, und in einer Zeit von eilf Jahren nicht weiter daran gedacht.

§. 6.

Jedoch wurden im 297ſten J. d. St. drey vornehme und gelehrte Römer nach Athen abgeſandt, die Geſetze, welche Solon daſelbſt gegeben, abzuſchreiben. Sie hatten auch den Auftrag, ſich nach Lacedaemon zu begeben, und daſelbſt gleichfalls des Lycurgi Geſetze zu ſammlen. Aus dieſen wollte man das Brauchbarſte herausnehmen, und durch Veränderung, indem man etwas hinzu fügte oder wegließe, ſie dem römiſchen Staat und der Verfaſſung deſſelben angemeſſen machen. Das ſollten denn die allgemeinen beſtändigen Geſetze des Staats ſeyn. Die drey Männer, welche man abſandte, und die ohne Zweifel in der griechiſchen Sprache am erfahrenſten waren, hießen Sp. Poſtumius Albus. A. Manlius und P. Sulpicius Camerinus. [8])

§. 7.

Im 301ſten J. d. St. kamen dieſe drey Abgeordnete aus Griechenland mit der Abſchrift der Geſetze

4) l. 3. c. 15. 16.

5) lib. 3, 23.

6) lib. 3, 26.

7) Liuius lib 3, 31.

8) Liuius l. c. Inſtitut. lib. 1, tit. 2, §. 10.

Geſetze zurücke. [9]) Im folgenden Jahre wurden zehen Männer vom Adel erwählt, welche daraus die längſt erwünſchten Geſetze entwerfen ſollten. Sie hießen: Appius Claudius. T. Genuſius. P. Seſtius. L. Veturius. C. Julius. A. Manlius. Ser. Sulpicius. P. Curiatius. T. Romilius und Sp. Poſtumius. Appius war in dieſem Collegio gleichſam der Vorſteher: wenigſtens nahm er ſich die mehreſte Freyheit heraus, und bewieß ſich, als einen ungemein großen Freund des Pöbels. Immer um den zehnten Tag hielt einer von ihnen Gericht, und dieſem wurden die 12 Bündel mit Stäben (faſces) vorgetragen. Von den übrigen neunen hatte nur ein jeder einen Rathsdiener (accenſum) zu ſeiner Aufwartung. Sie bewieſen ungemein große Billigkeit und Gerechtigkeit in dieſem richterlichen Amte. [10])

§. 8.

Ein ganzes Jahr verfloß auf die Weiſe, in welcher Zeit ſie denn ſo viele Geſetze zuſammen brachten, daß X. Geſetztafeln daraus konnten verfertiget werden. Sie ließen darauf das geſammte Volk zuſammen berufen, und legten demſelben dieſe auf X. Tafeln abgefaßte Geſetze vor. Sie äußerten den Wunſch, daß dieſes Geſchäfte möchte wohl gerathen, dem Staat, ihnen und ihren Kindern recht nützlich und erſprießlich ſeyn, und befohlen zugleich, daß das

9) Liuius l. 3, 32. 10) Liuius l. 3, 33.

Volk herbey kommen, und die Geſetze ſelbſt leſen ſollte.

§. 9.

Da ſich das Volk zu dieſem Ende näherte, ſagten ſie: ſie hätten, ſo viel der Verſtand von zehen Männern zureichend geweſen wäre, dahin gearbeitet, daß alle und jede, die Höchſten und Niedrigſten eines gleichen Rechtes genießen möchten. Allein, viele kluge Köpfe könnten noch mehr durchſchauen. Sie ſollten daher jeden Punct genau überlegen, ſich darüber beſprechen, und alsdenn anzeigen, wenn etwas wegzulaſſen oder beyzufügen wäre. Da nun dieſe Geſetze durchgängig genugſam verbeſſert zu ſeyn ſchienen; ſo würden ſie in einer Verſammlung des Volks noch den Centurien, auf zehn Tafeln angenommen und genehmiget.

§. 10.

Ob nun gleich das ganze römiſche Volk mit dieſen Geſetzen zufrieden war, und ſich in allen Staats- und andern Vorfällen darnach richten wollte: ſo zeigte ſich doch balde, daß ſie noch nicht hinreichend genug waren, und man wenigſtens noch zwo Tafeln mit Geſetzen hinzufügen müſte. Um nun dieſe auch zu erhalten, war das Volk geneigt, noch auf das folgende Jahr, in den Comitien, zehen Männer zu erwählen, welche ſich beeifern ſollten, den Ueberreſt der Geſetze zu verfaſſen. Es wurde daher, wie gewöhnlich, dieſes Vorhaben, durch öffent-

lichen

lichen Anſchlag bekannt gemacht, daß man ſolches 17 Tage lang leſen, (per trinundinum) und ſich fleißig und vorbereitet auf den Comitien einfinden könnte. Die Allerangeſehenſten und Vornehmſten fingen an, ſich um dieſes Amt zu bewerben, und erbaten ſich die Gunſt und Stimmen des gemeinen Volks auf eine faſt niederträchtige Weiſe.

§. 11.

Appius Claudius führte ſich dabey inſonderheit ſehr ſeltſam auf. Er war ſchon ein Jahr lang das Herrſchen gewohnt, und wollte auch noch das zweyte regieren, ja er hätte gerne auf immer die Obergewalt behalten. Mit dieſem Jahre ging nun ſeine Decemvirats-Würde zu Ende; und da auf das folgende Jahr andere ſollten gewählt werden: ſo würde er ſeine in dem verfloßnen Jahre wohlgenoßene Vortheile haben einbüßen müſſen. Er betrug ſich daher alſo, daß man nicht wuſte, ob man ihn für einen der zehen Regenten halten, oder als einen Candidaten anſehen ſollte, der ſich erſt um dieſe Würde bewürbe. Den allerangeſehenſten Männern redte er allerley Böſes nach; und die ſchlechteſten Leute, vom allergeringſten Herkommen, erhob er auf eine übertriebene Weiſe. Er ging beſtändig auf dem Markt bey den Vorſtehern des gemeinen Volks, und beſonders häufig mit Duilio und Scilio, um, weil ſie ihm den Pöbel anpreiſen ſollten.

§. 12.

Endlich machten ſeine Collegen, auch die, welche ihm bisher ganz und gar waren ergeben geweſen, große Augen, und waren begierig, den endlichen Ausgang zu vernehmen. Seine eigentlichen Abſichten konnten ſie nicht errathen, daß aber ſahen ſie wol ein, daß die ſo ſehr große Herablaſſung von dieſem hochmüthigen Mann, gewiß was Wichtiges zu bedeuten hätte. Vornämlich ſchien ihnen ſein Betragen gar nicht anzudeuten, daß er ſein Amt, obgleich die Zeit dazu vor der Thür war, niederlegen wollte, weil er vielmehr durch ſein Einſchmeicheln bey den geringen Leuten, um die Beſtätigung in demſelben, ſich bewürbe.

§. 13.

Seine Collegen hatten nicht Muth, ſich öffentlich dieſer Amtsſucht zu widerſetzen: ſie gedachten alſo auf eine andre Weiſe ſeinen heftigen Begierden Einhalt zu thun. Zu dem Ende trugen ſie ihm, ob er gleich der jüngſte an Jahren war, auf, das Volk zu verſammlen, um eine Wahl von zehn Männern anzuſtellen, welche das angefangene Geſchäfte vollenden ſollten. Denn ſie gedachten, daß, auf dieſe Weiſe, ſie ihn am allererſten von dieſer Würde abhalten könnten, indem er ſich unmöglich ſelbſt zu einen von dieſen Perſonen ernennen würde.

§. 14.

Er ließ ſich dieſes ſehr wohl gefallen, und verſprach im Namen der Götter, die Comitien zu halten. Allein er hielt ſein Verſprechen nicht, ſondern verſchob es von einer Zeit zur andern, da er unterdeſſen die würdigſten, und ſelbſt ſeines Vaters Bruder, welchen man zu wählen willens war, von der Wahl verdrängte. Er brachte Andere, welche den Verdrängten weder an Anſehen, noch am Range gleich waren, in ihre Stelle, und wählte darauf zehn Männer, und unter denſelben vornämlich ſich ſelber, welche das folgende Jahr regieren und die noch fehlende Geſetze entwerfen ſollten.

§. 15.

Sogleich als Appius ſeinen Zweck erreichet hatte, hörten ſeine Schmeicheleyen und pöbelhaften Herablaſſungen auf, und er zeigte ſich in ſeiner Tyranney. Seine neuen Collegen kamen bey ihm täglich zuſammen. Er bildete ſie ganz nach ſeinen Sinn, und ſie faßten geheime Anſchläge, ſich auf immer des Reichs zu bemächtigen. Bis auf den 15ten May hielten ſie alle ihre heimlich gefaßten Anſchläge verborgen. Selten ließen ſie Jemanden vor ſich; und geſchah es ja: ſo begegneten ſie ihn hart und unhöflich. Am 15ten May machten ſie ihr Vorhaben öffentlich kund. Sie erſchienen, und ein Jeder hatte vor ſich her 12 Lictoren, die ſogar Beile in den Bündeln trugen. Keiner durfte

etwas

etwas einreden, ihre Herrſchaft war deſpotiſch. Es erſchienen 120 Lictoren auf dem Markte. Furcht und Schrecken erfüllte Alle. Da man aber mit den Rathsherrn ſehr gelinde und freundlich umgieng, hingegen der gemeine Mann ſehr hitzig und grauſam behandelt wurde: ſo ward auch derſelbe vornämlich in großem Schrecken erhalten. Ihre zu Hauſe gefaßten Urtheile, ohne ſich um die Beſchaffenheit der Sachen erkundigt zu haben, machten ſie auf dem Markt öffentlich kund. War man mit dem Urtheil eines Decemvirs nicht zufrieden, und wollte bey einem Andern beſſern Beſcheid holen: ſo erhielt man ihn gewiß noch ſchlechter, daß man es ſich muſte reuen laſſen, mit dem Ausſpruch des erſtern nicht zufrieden geweſen zu ſeyn.

§. 16.

Endlich kamen doch die beyden fehlenden Tafeln der Geſetze zu Stande, aber an Comitien zur Conſul-Wahl wurde nicht gedacht. Die Vorſteher des gemeinen Volks achtete man nichts, ſondern es waren dieſe zehn Männer immer mit jungen Herren von Adel umringt. Dieſe giengen mit den Gütern der Geringern um, als wenn ſie ihnen eigenthümlich zugehörten, und wer unter ihnen der mächtigſte war, hatte das Glück, alles zu erhalten, was er wollte. Endlich kam es zu mehrern Thätigkeiten, es wurden nicht nur Schläge ausgetheilt, ſondern auch Köpfe abgeſchlagen, und der, welcher die

Hin-

Hinrichtung veranſtaltet hatte, empfieng, gleichſam zur Vergeltung, die Güter des Entleibten.

§. 17.

Wie der 12te May des 304ten J. d. St. eintrat, erſchienen dieſe Herren, aber doch ohne Lictores, und glaubten, weil noch keine Conſuls gewählt wären, könnten ſie ihr Amt beybehalten. Die Römer verloren bey dieſen verworrenen Umſtänden allen Muth, und die benachbarten Völker hatten ihren Spott darüber. Die Sabiner nahmen der Zeit wahr, fielen in das römiſche Gebiete, trieben Menſchen und Vieh weg, und verließen ſich beſonders darauf, daß Rom in Zwietrach war, und ſie keinen ſonderlichen Widerſtand zu befürchten hätten. Die Aequer fingen gleichfalls an, das Gebiete der Tuſculaner auszuplündern. Bey einem bevorſtehenden gedoppelten Kriege wurde zwar der Rath zuſammen berufen, vieles gezanket, aber doch nichts ausgemacht. Endlich wurde angeworben, und Q. Fabius, Man. Rabuleius und Q. Paetelius als Feldherren im Krieg gegen die Sabiner abgeſchickt. Wider die Aequer zog M. Cornelius. L. Minutius. T. Antonius. Caeſo Duilius und Marc. Sergius zu Felde. Den Sp. Oppius behielt Appius bey ſich in Rom. Alle beyde römiſche Armeen wurden vom Feinde geſchlagen, und auch ſogar das Lager erobert.

§. 18.

§. 18.

Zwo gräuliche Schandthaten erregten einen allgemeinen Abſcheu. L. Siccius, ein tapferer Unterofficier, ließ ſich im Lager etwas vernehmen, daß es wol gut wäre, Vorſteher des gemeinen Volks zu erwählen. Dieſes nahmen die im Lager commandirenden Decemviri ſo übel auf, daß ſie darauf dachten, dieſen Mann umzubringen. Sie ſchickten ihn mit einer kleinen Mannſchaft aus, den Feind zu beobachten, gaben aber den Soldaten den Befehl, ihn Unterwegens niederzuhauen. Es geſchahe, was befohlen war. Es war ferner im Lager ein Hauptmann, L. Virginius, der eine Tochter hatte, welche mit dem Vorſteher des gemeinen Volks, L. Scilio, verſprochen war. Appius wollte ſie gerne zu ſeiner Maitreſſe haben, und wuſte nicht, wie er dazu gelange. Endlich muſte ſein Kammerdiener, M. Claudius, eine ordentliche Klage gegen ſie anheben, die darin beſtand, daß die Tochter des Virginius ſeine Sklavin wäre, denn ſie ſey von einer Magd in ſeinem Hauſe geboren worden. Er verlange ſie alſo wieder zu haben. Der Vater ſahe leicht ein, daß er ſeine gerechteſte Sache verlieren würde, und ermordete daher auf öffentlichem Markte, vor den Augen des Appius, ſeine Tochter, um das Herzeleid nicht zu ſehen, daß ſie von demſelben ſo ſchändlich gemißhandelt würde.

§. 19.

§. 19.

Nach dieſen Begebenheiten hoben beyde Armeen ihr Lager auf, gingen eigenmächtig nach Rom, beſetzten erſt den Aventiniſchen, und darauf den heiligen Berg. Da legten die Decemvirî ihr Amt nieder. Man wählte Vorſteher des gemeinen Volkes, und auch wieder Conſuls. Appius und Oppius wurden ins Gefängniß gelegt, darin ſie ſich ſelbſt umbrachten. Man confiſcirte ihre Güter. Die übrigen 8 Decemviri gingen in das Elend, und die Ruhe war nun wieder hergeſtellt. Dieſe ganze Nachricht iſt ein kurzer Auszug von dem, was Livius gar ausführlich erzählt, im dritten Buche, vom 30ſten bis 59ſten Capitel. Indeſſen waren doch nun die Geſetze der zwölf Tafeln zu Stande gekommen, welche gleichſam die Quelle und Grundlage aller übrigen Geſetze geweſen ſind. Man hielt ſie ſo nothwendig, und glaubte, kein Römer könne die Kenntniß derſelben entbehren, daß die jungen Römer ſie auswendig lernen muſten, ſo wie bey den Griechen des Homeri Raphſodien. [11])

Das

11) Cicer. de legibus, l. 2, 23. *Diſcebamus* enim pueri *duodecim*, vt carmen neceſſarium.

Das neunzehnte Capitel.

Von den Vorſtehern des gemeinen Volkes, welche an Statt der Conſuln regierten.

De Tribunis militum Conſulari poteſtate.

§. 1.

Da, wie wir im vorigen Capitel geſehen, die Herrſchaft der zehn Männer ein ſo klägliches Ende genommen hatte: ſo war gar kein Regent. Ein ungenannter Interrex [1]) ließ alſo den L. Valerius und Marc. Horatius zu Conſuln wählen. Die Vorſteher des gemeinen Volkes hatten ihr voriges Anſehen erhalten, der Krieg mit den Sabinern und Aequern wurde glücklich geendiget; aber zwiſchen dem Rath und den Vorſtehern des gemeinen Volkes gingen von neuen heftige Streitigkeiten an. Denn C. Canuleius brachte im Vorſchlag, ein Geſetz zu machen, daß ſich die aus dem Rathe mit Perſonen vom gemeinen Volke verehelichen durften; und daß dem Volke frey ſtehen ſollte, die Conſuls, ſowol aus dem gemeinen Volke, als aus den Patriciern, nach eigenem Gefallen zu wählen. Der Rath widerſetzte ſich ſchlechterdings. [2])

§. 2.

Da dieſe Unruhen in der Stadt vorfielen, wurden die Ardeater von den Römern abfällig, die Veienter plünderten das römiſche Gebiete, und die

1) Liuius lib. 3, 55. 2) Liuius lib. 4, 1.

die Volſker und Aequer rüſteten ſich zum Kriege. Der Rath glaubte, durch alle dieſe widrige Begebenheiten würden die Streitigkeiten in der Stadt ein Ende erlangen. Allein Canuleius erklärte öffentlich, er würde nie verſtatten, daß eine Werbung angeſtellt würde, ehe und bevor der Rath das nicht eingehen würde, was er vorgetragen und verlangt hätte. Es muſte alſo der Rath das thun, wozu er ſich ungerne verſtand, und die Ehen zwiſchen Patriciern und Plebeiern als gültig erklären. Aber das wollte er nicht einräumen, daß das Volk zum Conſul wählen könnte, wen es wollte: ſondern half ſich itzt dadurch aus der Sache, daß er den Vorſtehern des Volks, Macht und Gewalt der Conſuln zuſtand, und daß das Volk dieſe nach Belieben wählen könnte.

§. 3.

Es wurden alſo Comitien angeſtellt, dieſe Wahl wirklich vorzunehmen. C. Curtius Philo und M. Genucius Augurinus hielten im 308ten J. d. St. dieſelben. Dieſe beeden waren die bisherigen Conſuls, und die neuerwählten Vorſteher des gemeinen Volks ſollten im folgenden 309ten Jahr ihr Amt antreten. [3]) Drey wurden erwählt, aber nach 3 Monaten muſten ſie ihr Amt wieder niederlegen, weil bey ihrer Wahl ein Fehler vorgefallen war. Denn der Conſul Curtius hatte ſich in Anſehung des Ortes, darin er den Vogelflug vor den Comitien

3) Liuius 4, 7.

beobachten wollte, verſehen. Von ſolchem Verſehen (im capiendo Tabernaculo) iſt ſchon gehandelt worden. [4])

§. 4.

Man ernannte daher, wie in dieſen Fällen gebräuchlich war, einen Reichsverweſer (interrex,) und dieſer muſte für die folgenden neun Monate zween Conſuls wählen. Sieben Jahre hinter einander gieng das ſo fort; darauf erhielten die Vorſteher des gemeinen Volks Conſuls-Macht, und das wechſelte verſchiedentlich ab, bis in das 387ſte J. d. St., da man endlich nachgeben und es geſchehen laſſen muſte, daß aus den Plebeiern ein Conſul erwählt wurde. [5])

§. 5.

Von mehrern außerordentlichen Magiſtratsperſonen wäre überflüßig, weitläufig zu handeln, weil man faſt nichts mehr als ihre Benennung weiß, und alles nur auf Muthmaßungen beruhen würde. Doch will ich mit ein paar Worten noch anzeigen, was Curatores Kalendarii geweſen. Eigentlich waren es die Eincaßirer der Intreſſen. Denn Kalendarium hieß ein Schuld- und Leihe-Protocoll, und der Vorſteher dieſes Protocolls war eine Privatperſon, den jede Stadt beſonders beſtellte, damit er die Zinſen von dem auf Intreſſen ausgethanen Gelde zu rechter Zeit einhöbe (certis Kalendis) und berechnete. [6])

Das

4) Im Cap. vom Interrege.

5) Liuius, lib. 7, 1.

6) Cod. Theod. lib. 12, tit. 11, tom. 4, p. 608. Kalendarii curatio et Quaeſtura in aliqua ciuitate, inter *honores* non habetur, ſed perſonale munus eſt.

Das zwanzigſte Capitel.

Von den Magiſtratsperſonen in den Provinzen. *De Magiſtratibus prouincialibus.*

§. 1.

In dieſem Capitel gedenke ich das Merkwürdigſte von den obrigkeitlichen Perſonen, die in den Provinzen die Geſchäffte verwalteten, zuſammen zu faſſen. Es werden daher verſchiedene Sachen darin abgehandelt, und es ſelbſt etwas weitläufig werden. Provinz bedeutete theils ein Land, welches die Römer erobert und unter ihre Botmäßigkeit gebracht hatten, [1]) theils ein obrigkeitliches Amt, welches man nicht nur in dieſem eroberten Lande, ſondern auch ſonſten verwaltete. [2]) Diejenigen obrigkeitlichen Perſonen, welche zur Verwaltung der Geſchäffte in die Provinzen geſendet wurden, hießen Proconſules oder Propraetores.

§. 2.

Man trug in den erſten Zeiten nur Privatperſonen dieſe Geſchäffte auf, wie viele Beyſpiele beweiſen. [3]) Die Verwaltung der Geſchäffte und ihr Amt dauerte nur ein Jahr. Wenn man nun mit dem Verhalten einer ſolchen obrigkeitlichen Per-

1) Pomp. Feſt. p. 399. Prouinciae appellantur, quod populus romanus prouicit i. e. ante vicit.

2) Terent. Pharm. act. 1. Sc. 2, v. 22. O Geta, prouinciam coepiſti duram.

3) Dion. Halic. lib. 9, p. 574. Liuius lib. 26, 18. 23, 30.

ſon ſehr wohl zufrieden war: ſo wurde derſelben wol noch auf ein Jahr daſſelbe Amt weiter gelaſſen, (prorogabatur prouincia) welches im 427ſten J. d. St. bey Q. Publilius Philo zuerſt geſchehen iſt. [4]) Am gewöhnlichſten aber pflegte man ſolche, welche bereits Conſuls geweſen, in die Provinzen zu ſenden, und die hießen mit ganz beſonderm Vorzug Proconſuls.

§. 3.

Die Römer hatten nach dem Puniſchen, Macedoniſchen und Syriſchen Krieg in Aſia, Europa und Africa, viele Königreiche erobert, und ſie muſten dieſelben nothwendig verwalten und regieren laſſen. Dazu taugten keine andre, als ſolche, die im Bürgerlichen und Kriegsrecht wohl erfahren waren. Daher nahm man dazu Männer, welche ſchon Conſuls oder Praetors geweſen waren. Die Länder, deren Einwohner man am wenigſten traute, wurden den regierenden Conſuln anvertrauet, die andern aber, deren Einwohner friedfertiger waren, den geweſenen Praetoren. Nun waren nur zween Conſuls, und daher konnten nur zwo Provinzen von ihnen verwaltet werden, (prouinciae conſulares.) Hingegen vier, ſechs, auch acht konnten der Aufſicht der Propraetorn anvertraut werden. In die übrigen Provinzen wurden dann ſo viele durch das Loos Erwählte hingeſchickt, bis alle beſetzt waren.

4) Liv. 37,2. 8,26. 28, 10.

ren. [5]) Die Provinzen, welche von geweſenen Conſuls und Praetoren ſollten verwaltet werden, (prouinciae conſulares & praetoriae) beſtimmte der Rath. Und es muſte dieſes, kraft des Gracchiſchen Geſetzes, allemal vor den Comitien geſchehen. [6]) Man loſete darum, und wie das Loos fiel, ſo muſte es ſein Bewenden haben.

§. 4.

C. Julius Caeſar fand dieſes Geſetz und die darin vorgeſchriebene Ordnung ſeinem tyranniſchen Regiment gar ſehr entgegen. Er brachte daher zween hungrige Vorſteher des gemeinen Volks, welche die größten Böſewichter waren, P. Clodium und P. Vatinium, durch Geld und Beſtechungen auf ſeine Seite. Dieſe muſten den Pöbel überreden, daß das zum Beſten des Staats gereiche, was ſie demſelben vorſchlügen, und das waren Caeſars Anſchläge. Wenn denn der Rath die Provinzen durch das Loos gewöhnlicher Maßen austheilen wollte, ſo widerſprachen die Vorſteher, machten die vom Rath geſchehene Beſtimmung der Provinzen ungültig, und ließen ſolches durch einen Pöbelſchluß ausmachen. (per Plebiſcitum.) [7]) Durch ein ſolches Plebiſci-

5) Cic. famil. lib. 8, ep. 8.

6) Das Geſetz hieß alſo: Vti prouinciae quotannis a Senatu conſtituerentur ante comitia, vel prorogandae vel deſignandis magiſtratibus in ſortem mittendae. Neue deinceps, ſenatus decreto de conſularibus prouinciis, quis intercederet.

7) Cicer. Or. pro domo, c. 9. Ita vero? Tu Clodi --- leges

biſcitum bekam Caeſar Gallien und Jllyrien, auf fünf Jahr, weil er den Vatinius beſtochen hatte. [8]) Auf gleiche Weiſe erhielt durch Clodium der Conſul, L. Calp. Piſo, Macedonien, und A. Gabinius im 695ſten J. d. St. Syrien. Sie trieben aber das Geld, womit ſie den Clodius beſtechen, und auf ihre Seite hatten bringen müſſen, von den Einwohnern der Provinzen vielfach wieder ein. [9]) Das waren die ſchädlichen und ſchändlichen Folgen der Beſtechung.

* Die Provinzen wurden nicht immer von einerley Obrigkeiten regieret, bald waren es Conſuls, bald Praetores. Das hing allemal von dem Verhalten der Einwohner ab. Waren ſie ruhig, daß man nichts Widriges zu befürchten hatte, ſo ſendete man einen Praetor dahin mit einer kleinen Armee, von 3 oder 4 Legionen, zur Beſatzung und Sicherheit. Vermerkte man aber Unruhe und Mißvergnügen, ſo ward ein Conſul mit einer großen Armee von 6 Legionen abgeſchickt. Cicer. de prov. Conſ. c. 7. Es iſt offenbar, daß, wenn eine Provinz 6 Legionen unterhalten muſte, dazu viel erfordert, und es den Einwohnern ſchwer wurde, das dazu Nöthige aufzubringen. Wie nun die Vorſteher des gemeinen Volks

leges Sempronias reſcidiſti, Extra ordinem ſine ſorte, nominatim dediſti, non Conſulibus ſed rei publicae peſtibus. Cicero Or. in Vatinium c. 16. Vatinium in Tribunatu nihil gratis feciſſe, *qui omnia in pecunia poſuiſſet.*

Alles, was Cicero gegen Clodium und Vatinium ſagt, geht eigentlich auf Caeſar.

8) Pigh. ann. tom. 3, p. 354.

9) Cicer. de provinc. Conſul. c. 3. Emiſti (tu Piſo) a faediſſimo Trib. pl. - - emiſti, grandi pecunia. Wie übel er in den Provinzen gehauſet, ſtehet l. c. c. 3. und Byzantium hat er ſo ausgeſogen, daß die Einwohner völlig verarmeten.

Volks durch Geld ſich gewinnen ließen, und den Pöbel überredeten, in den Comitien ſolche Männer zu wählen, die ihnen reichlich geopfert hatten: ſo wollten ſie doch dieſelben wieder zu dem ausgelegten Gelde verhelfen. Daher machte man nach geſchehener Wahl die prouincias conſulares, zu praetorias, damit dieſe Blutigel in großen Ländern recht ſaugen könnten. Denn an die Stelle der 6 Legionen brachten ſie nur drey dahin, und trieben doch ſo viel Geld und Abgaben ein, als die armen Leute nur immer aufbringen konnten. Seit der Zeit war Rom von Inquiſitions-Proceßen nie frey, welche von den Provinzen, über Plünderungen, Beſtechungen, Erpreſſungen, unabläßig, obgleich mit wenig glücklichem Fortgang, geführet wurden.

Die Regierung in Rom war ariſtocratiſch, und dabey mehrentheils democratiſch. Das ganze Volk, nicht der Pöbel allein, wählte ſich die obrigkeitlichen Perſonen durch Stimmen, beſtätigte gleichfalls durch Stimmen die Geſetze, und beſchloß auf eben eine ſolche Weiſe Krieg und Frieden; der Pöbel hatte überdem noch ſeine beſondere Obrigkeit, nämlich die 10 Vorſteher, welche denſelben nach ihren Abſichten überreden und ſtimmen konnten. Dieſes alles zuſammen genommen, war eine Gelegenheit zu vielen ſehr ſchädlichen Unternehmungen. Der Adel ſowol, als die reichen Plebeier, wurden von dem National-Laſter der Römer, dem Ehr- und Geldgeize beherrſchet. Wer dieſe herrſchende Laſter durch ordentliche Wege nicht befriedigen konnte, ſuchte durch unordentliche dazu zu gelangen. Hierzu ließen ſich die Vorſteher des gemeinen Volkes, wenn man ſie reichlich beſtochen hatte, mehrentheils gerne gebrauchen. Sie hinderten durch ihr Einreden die beſten Rathſchlüſſe, und verlangten, daß die Sachen an das Volk gelangen, und dieſes den Ausſchlag geben ſollte. Das Volk wurde genennet; aber eigentlich verließ man ſich auf den zahlreichen Pöbel, der in den Comitien der Stämme (comitiis tributis) allemal den Ausſchlag geben konnte. Da entſtand denn ein (Plebiſcitum) ein **Pöbelſchluß**, und

kein Schluß des geſammten Volkes: (Populiſcitum) es muſte ſich aber doch der Rath nebſt dem übrigen Volke gefallen laſſen, was beſchloſſen worden. Alſo hatten die Vorſteher des Volks zwar vor ſich keine Macht. Sie konnten keine Provinzen austheilen, keine Vorzüge geben oder nehmen, kein Commando Jemanden auftragen. Sie konnten aber doch das alles durch den Pöbel ausrichten und ins Werk ſetzen. Daher iſt wahr, was Cicero dem Clodius und Vatinius ſchuld giebt, daß ſie ſehr viel Böſes gethan; aber nicht durch ihre, ſondern durch des Pöbels Macht. Bey ſolchen traurigen Umſtänden wurde der Staat immer mehr zerrüttet. Vom 694ſten bis 710ten J. d. St. nahm das Uebel beſtändig zu. In den darauf erfolgten Triumvirat gieng Gewalt für Recht. Man brauchte auch nun nicht mehr die Vorſteher des gemeinen Volks, ſondern Mord, Schwerdt und Feuer. Am Ende dieſes Capitels gedenke ich noch etwas von dieſem Triumvirat anzuführen.

§. 5.

Man begnügte ſich zuweilen nicht mit einer Provinz, ſondern ſuchte zwo zu erhalten, wie wir §. 4. von Caeſar geſehen, der Gallien und Ilyrien zugleich hatte, und zwar auf 5 Jahre. Ob nun die Proconſuls, welche in den Provinzen waren, gleich nicht Magiſtratsperſonen genannt wurden, ſo hatten ſie doch eine Gerichtsbarkeit, und auch das Commando der Armee. Man verſtattete aber bis im 553ſten J. d. St. keinem, der eine Provinz verwaltete, einen triumphirenden Einzug, [10]) wenn er gleich noch ſo große Thaten verrichtet hatte, wo er nicht Dictator, Conſul, oder Praetor geweſen war. Aber im 572ſten J. d. St. kehrte man ſich ſchon nicht

10) Liuius, lib. 31, 20.

nicht mehr daran, und erlaubte dem Proconſul L. Aemilius Paulus einen Triumph, [11]) und im Jahr 691 hielt Pompeius M. einen Triumph, de orbe terrarum, [12]) ob er gleich nur eine Privatperſon, und ein bloßer Adlicher war.

§. 6.

Um die Provinzen muſte geloſet werden. Dieſes war ſonderlich bey denen Provinzen, wo Conſuls, Praetores, Propraetores und Proconſules Krieg führen ſollten, ſehr nöthig, aus folgenden Urſachen. 1. Die Provinzen lagen in gar unterſchiedener Entfernung von Rom. Da ging nun lieber Jeder in Sicilien und Sardinien, als nach Aſien, Spanien, Griechenland und Africa, (in prouincias transmarinas) weil es immer beſchwerlicher und langſamer war, Geld, Mondur, Getraide, Recruten und Waffen zu erhalten. 2. Weil in einer Provinz die Feinde ſich leichter verſtärken, andere zum Abfall reizen, und ſich mühſamer bekriegen lieſſen, als in einer andern. 3. Weil in einer viel mehr Getraide und Geld anzutreffen war, als in der andern; auch die Einwohner kriegeriſcher oder zaghafter waren. Wenn nun der Rath einem Jeden namentlich eine Provinz angewieſen hätte: ſo würde derſelbe ſchwerlich den Argwohn einer Parthenlichkeit haben vermei-

11) Liuius, lib. 40, 34.

12) Dio Caſſ. lib. 37, 21. Plutarch. Pomp. pag. 621. Cicer. pro lege Manil, c. 21. pro Balbo, c. 4. pro Sextio, cap. 61.

meiden können. Dieſe Loſung geſchahe eben auf die Weiſe, wie bey der Loſung der Centurien und der Richter, davon wir an ſeinem Orte gehandelt haben. Auf ſo viel Kugeln als Provinzen waren, dahin die Conſuls und Praetores ꝛc. mit der Armee gehen ſollten, wurden die Namen der Provinzen geſchrieben. Man warf ſie in ein Behältniß, ſchüttelte ſie wohl unter einander, und die, welche nach den Provinzen abgehen ſollten, muſten ſelbſt eine Kugel herauslangen, und was vor eine Provinz darauf geſchrieben war, dahin gingen ſie. Damit auch kein Zwiſt entſtünde, wer zuerſt ausgreifen ſollte, ſo muſte der, welcher in den Comitien zuerſt gewählt war, auch zuerſt ſein Loos aus der Urne herausnehmen. [13]) Der Senat hatte ſchon vorher einen Schluß abgefaſſet, daß ihnen alles, was ſie nöthig hatten, wenn ſie in die Provinzen gingen, ſollte gegeben werden. Das hieß Ornare prouincias, SCto. [14])

* Dieſer Comitatus Praetoris in prouinciam abeuntis hieß auch Cohors Praetoria. Cicer. in Verr. lib. 2, 9. Cohors tota illa tua (ſc. Praefecti, Scribae, Medici, Accenſi, Haruſpices, Praecones) plus mali Siciliae dedit, quam ſi centum cohortes fugitiuorum fuiſſent.

Es gehörte aber zu der Ausrüſtung eines Conſuls oder Praetors, wenn er in die Provinz abging, folgendes: 1. Exercitus iuſtus, eine hinreichende Armee. 2. Pecunia

13) Liuius, lib. 33, 43.

14) Liuius lib. 40, 36. 42, 1. Cicer. in Rull. Or. 2, 13. in Piſon c. 2. in Verr. l. 5, 22. Famil. lib. 15, ep. 4. ad Q. Fratr. lib. 2, ep. 3. ad Attic. lib. 3, ep. 24, lib. 4, ep. 18.

nia pro ſtipendio militari. 3. Frumentum. 4. Arma, tentoria, vtres. 5. Machinae obſidionales. 6. Fabri omnis generis. 7. Ploſtra, ſecures, dolabrae, rutra et omnis generis inſtrumenta et vaſa caſtrenſia. 8. Claſſis nauium longarum et onerariarum, quando in transmarinas, aut maritimas prouincias eundum erat. 9. Denique *Comitatus*. In hoc comitatu erant. 1) Legati ſ. Summi Conſulis aut Praetoris locum tenentes, die General-Lieutenants. 2) Tribuni militum ſ. Praefecti ſociorum. 3) Centuriones. 4) Decuriones. 5) Signiferi. 6) Quaeſtor prouincialis. 7) Scribae. 8) Lictores. 9) Praecones. 10) Interpretes. 11) Haruſpices et Pullarii. 12) Cubicularii. 13) Accenſi. 14) Tabellarii. 15) Medici. 16) Muli et Iumenta. 17) *Contubernales*. Sigon. de. a. Iu. Prou. lib. 2, 2. p. 1587. Von dieſem Comitatu der Conſuls oder Proconſuls, welche in die Provinzen abgehen ſollten, iſt noch manches anzumerken. So frägt es ſich: was denn eigentlich *Contubernales Praetoris*, vor Leute geweſen ſind? Es waren junge Kinder, vornehmer Patricier, von 16 Jahren und darüber, welche, auf Anſuchen ihrer Aeltern und Angehörigen, vom Praetor mit in die Provinzen genommen wurden, damit ſie, unter ſeiner Aufſicht, das Kriegs- und Regimentsweſen lernten, den Zuſtand der Provinzen ſich bekannt machten, und alſo von Jugend auf zu künftig brauchbaren Gliedern des Staats erzogen würden. Sie waren beſtändig um den Praetor, wurden von ihn angeführt, und ſuchten Zeichen ihrer Tapferkeit zu beweiſen. So hat der junge Scipio, welcher nachmals den Beynamen Africanus bekommen, ehemals ſeinen Vater, deſſen Contubernalis er war, das Leben gerettet. Liuius lib. 21, 46. Waren nun die Conſuls oder Praetors tugendhafte Männer: ſo war es für die jungen Edelleute eine vortrefliche Schule der Tugend und Tapferkeit. C. Gracchus, der in Sardinien als Quaeſtor abgeſchickt war, und auch verſchiedene Contubernales bey ſich gehabt hatte, konnte, bey ſeiner Wiederkunft in Rom, ſich öffentlich darauf berufen, daß er

dieſ-

dieſelben nicht zum Sauffen und Schwelgen verleitet, oder ſie nur zu ſeinen Stat gebraucht, ſondern ſie ſehr wohl angewieſen hätte. Gellius, lib. 15, 12. Verſatus ſum in prouincia quomodo ex vſu veſtro exiſtimabam eſſe - - - Nulla apud me fuit popina: neque pueri eximia facie ſtabant, ſed in conuiuio (i. e. in contubernio) liberi veſtri modeſtius erant, quam apud principia. Kam nun dieſer Regent der Provinz nach Jahresfriſt, denn ſo lange dauerte nur die Verwaltung ſeines Amts, zurücke: ſo brachte er alle dieſe junge Leute auch wieder mit. Sie blieben aber nicht in Rom, ſondern gingen wieder mit einen andern in eine andere Provinz, und ſetzten das ſo lange fort, bis ihre 10 Dienſt- und Krieges-Jahre um waren. Cic. Or. pro Planco 11. Hic Plancus eſt, qui --- profectus in *Africam* - - - fuit in *Creta* - - in *Macedonia* &c. Dieſe junge Edelleute hieſſen auch Gefährten (comites) des Praetors. Und aus dieſem hier gemeldeten, wird man nun alle Stellen leicht verſtehen, darin der Contubernalium, oder Comitum, Praetoris et Praeſidis prouinciae Meldung geſchicht. Z. E. Sueton. Caeſ. c. 42.

§. 7.

Wenn ein Conſul oder Praetor nach Rom aus ſeiner Provinz zurücke kam: ſo muſte er von allem Rede und Rechenſchaft geben. Er legte alſo eine Rechnung vor; und muſte auch davon eine Abſchrift denen Stadtrentmeiſtern in ihr Archiv liefern, von allen Einnahmen und Ausgaben der Provinz. Er fügte ein Verzeichniß bey, von den jungen Edelleuten, die bey ihm geweſen waren, (de Contubernalibus,) er meldete, wie viel es geweſen, wie ſie geheißen, wie ihre Aufführung beſchaffen geweſen, und zeigte vornämlich an, ob ſie Proben der

Tapfer-

Tapferkeit abgelegt hatten. Die tribuni militum, Praefecti und Centuriones hatten auch junge Leute (Contubernales) bey ſich: von denen ward ebenfalls ein Verzeichniß, welches der Quaeſtor prouinciae mit unterſchrieben hatte, eingeliefert. Darauf wurden denen, die ſich recht wohl verhalten hatten, Belohnungen, (beneficia) ausgetheilt, oder Beförderungen gegeben. Der Centurio ward zum Exempel Tribunus; der Tribunus aber ein Legatus u. ſ. w. Mit einem einzigen Worte wurden ſolche wohlverdiente junge Leute, beneficium, Beförderungswürdige, [15]) oder auch beneficiarii benannt. [16])

§. 8.

Ueberdem hatten die, in die Provinzen abgehende Magiſtratsperſonen, auch noch andere bey ſich, die ſie gleichſam zur Begleitung und Geſellſchaft mitnahmen. Man nannte ſie ihre Freunde (amicos)

15) Cic. pro Arch. c. 5. Adiit haereditates ciuium romanorum, et in *beneficiis* ad *aerarium* delatus eſt. Famil. l. 5, ep. 20. Quod ſcribis de *beneficiis* &c. Bey dieſer Stelle iſt noch zu merken, was h. l. ambitio bedeute, nämlich demenſtrationem ſtudii in clientes, eine beſondere Abſicht, ſich gute Freunde zu machen. Ferner erſiehet man, daß die Contubernales der Praetorum und Proconſulum, gleich nach übergebener Rechnung, im Archiv muſten angegeben werden: hingegen die Contubernales Tribunorum und Centurionum konnten zu einer andern Zeit den Quaeſtoribus vrbanis überreicht werden.

16) Caeſar de bell. civil. lib. 1, 75. Veget. de re milit. lib. 2, 7.

cos) weil ſie beſonders um ihnen waren, und ihres vertrauten Umganges genoſſen. Es war darunter ein dreyfacher Unterſcheid. Einigen vertrauten ſie alles, auch die heimlichſten Sachen, an. (amici primae admiſſiones hi appellabantur.) Andere erfuhren weiter nichts, als was in Gegenwart mehrerer Perſonen ausgemacht und geſprochen wurde. (ſecundae admiſſionis erant.) Und die übrigen hatten vor allen andern Bekannten des Praetors ꝛc. gar nichts voraus. (tertiae admiſſionis. [17])

§. 9.

Wollte nun die Magiſtratsperſon wirklich zur Armee abgehen, und ſich in die Provinz begeben: ſo muſten zuförderſt auf dem Capitolio die gewöhnlichen Solennitäten beobachtet werden. Dieſe beſtanden in einem Opfer und in einem Gelübde. Das Opfer wurde den Göttern gebracht, Glück und guten Fortgang zu erflehen. Das Gelübde war willkührlich. Man konnte verſprechen, wenn man glücklich ſeyn würde, entweder dem Jupiter zu Ehren, große Luſtſpiele anzuſtellen, oder der Fortuna, Victoria oder dem Mars einen Tempel oder Altar aufzuführen, und dergleichen. Darauf legte der abmarſchierende Feldherr den Feldherrn-Mantel (paludamentum) an, und zog alſo bekleidet, mit ſeinen Lictoren, zu Fuße aus Rom. Paludamentum

17) Senec. de benef. lib. 6, 34.

tum war kürzer, als ein ordentliches Oberkleid, im übrigen von derſelben Art und Beſchaffenheit. [18]) Vor der Stadt aber ſetzte er ſich zu Pferde, die Lictoren ſetzten die Beile in ihre Bündel, und der Conſul oder Praetor trat ſeinen Marſch an, entweder zur Armee oder zur Flotte.

* Dabey fanden ſich ſehr viele ein, welche den Feldherren begleiteten. (deducebant et proſequebantur.) In dieſem Gefolge der Begleiter waren zu allererſt gute Freunde, Bekannte und Anverwandte des Feldherren von allerley Standen und Aemtern: Hiernächſt viele Senatoren, Edelleute und Plebeier. Bey einem jeden Feldherren, der aus Rom zog, geſchahe dieſe Begleitung, ſie war aber bey einem zahlreicher, als bey dem andern, je nachdem der Feldherr Freunde hatte und beliebt war. Liuius, lib. 42, 49. War das Gefolge ſo ſtark, daß einige Tauſende ſich in der Begleitung befanden, ſo wurde ſolches, als etwas Auſſerordentliches, in den Zeitungen, *actis diurnis*, angemerkt. Wie bey dem L. Aem. Paullus, als er nach Macedonien ging, geſchehen iſt. Liuius, lib. 44, 22.

§. 10.

Es wird nicht unangenehm ſeyn, noch etwas mehreres von dieſen actis diurnis anzuzeigen. Sie waren ein alltägliches Verzeichniß aller und jeder Begebenheiten, die ſich zutrugen und in Erfahrung kamen. Es waren davon auch Kleinigkeiten, die auf dem Fiſch-, Fleiſch- und Grünigkeitsmarkte, oder in den Schenken und ſonſt vorfielen, nicht ausgenommen. Einige meynen, der König Servius Tullius habe

18) Liuius, lib. 21, 63. 41, 27. 42, 49.

habe dazu Anlaß gegeben durch die Verordnung, alle Perſonen ſeines Reichs aufzuzeichnen, davon wir in dem Capitel vom Cenſus bereits geredet haben. Allein das iſt ſehr ungewiß, und man findet in denen und den darauf folgenden Zeiten noch nichts von ſolchen täglichen Nachrichten oder Zeitungen. Doch, ſie mögen herſtammen, wo ſie wollen, wir wollen uns nur um ihre Beſchaffenheit bekümmern. Man konnte alſo darin leſen, wie viele an jedem Tage geboren und geſtorben waren; wie viele Hochzeit gehalten; wo etwa das Wetter eingeſchlagen; die Ankunft vornehmer Herren aus fremden Landen oder aus Italien; wer ſich von ſeinem Weibe geſchieden; wer einen Proceß verloren; welche Siege oder Niederlagen ſich begeben; ob, und welche Comitien gehalten worden; alle Adoptionen, Arrogationen, Manumißionen; alle Inquiſitionsprozeſſe, (iudicia publica;) öffentlich gehaltene Reden; verhängte Todesſtrafen; den Waarenpreis, beſonders von Eßwaaren u. dgl. [19]) Eigentlich ſollten nur täglich vorkommende Sachen, nicht aber wichtige Begebenheiten, darin aufgezeichnet werden, welche in den Jahrbüchern des Staats muſten aufbehalten werden, (annales hiſtorici reipublicae.) [20])

Dieſe Zeitungen oder Intelligenzblätter (acta diurna) haben den Geſchichtſchreibern ſehr gute

Dienſte

19) Sueton. Caeſar. 20. Calig. 36.

20) Cornel. Tacit. ann. lib. 13, 31.

Dienſte gethan. Diejenigen, welche entweder ſie nicht fleißig gebraucht, oder keine Gelegenheit gehabt, ſie nachzuſehen, haben verſchiedene Fehler begangen. Z. E. von dem Caligula behaupteten Einige, er ſey zu Tibur, Andere, er ſey zu Trier, oder wer weiß wo, geboren worden. Sueton aber entſcheidet das kurz alſo: Ego in *Actis Antii* ipſum inuenio editum. [21]) Daraus wird zugleich bekannt, daß man in der Hauptſtadt der Volſker, Antium, eben ſo wie zu Rom, Intelligenzblätter (acta diurna) gehabt habe, und vielleicht in viel mehrern großen Städten. Vom Tiberius glaubte man, er ſey in der Latiniſchen Stadt Fundi geboren: Sueton beweiſt ebenfalls aus ſolchen öffentlichen Nachrichten, daß er zu Rom geboren. [22])

* Ich will einige Nachrichten aus dieſen alten Zeitungen herſetzen, wie man ſie in Thomas Reineſius Syntagma inſcriptionum p. 340 antrift.

r) Anklage über ausgeübte Gewaltthätigkeiten.

AVC. 585.
V. Kalend. Aprileis.
Faſces. penes. Aemilium.
bene. mane. ſacrificauit. ad. Apollinis.
Oue. fecit. laureatus.
Hora. octaua. Senatus. coactus. in. Hoſtilia.
S. C. factum. eſt. vti. Praetores. ex. ſuis.
perpetuis. edictis. ius. dicerent.

21) Sueton. Calig. 8.

22) Sueton. lib. 5. Sed vt plures certioresque tradunt, natus eſt Romae in Palatio die XVI. Kalendas Decembris (d. 16 Nou.) M. Aemil. Lepido L. Manucio Planco, Coſs. poſt bellum Philippenſe. Sic enim in faſtos *actaque publica* relatum eſt.

Q. Minucius. Scapula. accuſatus. de. vi.
a. P. Lentulo. apud. Baebium. praetorem. vrbis.
defenſus. a. L. Sulpicio.
Sententiis. condemnatus. XV.
Ampliatus. XXXIII. i. e. res dilata eſt.

2) Von einem Geldwechsler, der zu bezahlen aufgehört, heißts alſo:

III. Kalend. Aprileis.
Faſces. penes. Aemilium.
Lapidibus. pluit. in. Veienti.
Poſtumius. Trib. Pleb. Viatorem. miſit.
Ad. Cos. quod. is. eo. die. Senatum.
noluiſſet. cogere.
Interceſſione. P. Decimii. Trib. Pleb.
res. eſt. ſublata.
Q. Aufidius. Menſarius. Tabernae. argentariae.
ad. Scutum. Cymbricum. cum. magna.
vi. aeris. alieni. ceſſit. foro.
Retractus. ex. itinere. cauſſam. dixit.
Apud. P. Fonteium. Balbum. Praetor.
Et. cum. liquidum. factum. eſſet. eum.
Nulla. feciſſe. detrimenta.
iuſſus. eſt. in. ſolidum.
aes. totum. diſſoluere.

3) Nachricht vom latiniſchen Opferfeſte, von einer Feuersbrunſt, von einem hingerichteten Seeräuber. Neugeworbene legen den Soldaten-Eid ab.

Pridie. Kal. Aprileis.
Faſces. penes. Licinium.
Latinae. celebratae. et. ſacrificatum.
In. monte. Albano. et. data. viſceratio.
Incendium. in. caeliolo. inſulae. duae. *
Abſumtae. ſolo. tenus. et. aedes. quinque.
ambuſtae. quatuor.
Demiphon. Archipirata. captus. a.
Cn. Licinio. Nerua. legato.
in. crucem. actus.

Vexillum.

* Inſula iſt ein freyſtehendes Gebäude.

Vexillum. rubeum. in. arce. poſitum.
Cos. ſacramento. nouo. adcierunt. iuuentutem.
in. campo. martio.

4) Von einem Frühlingsopfer von allem jungen Viehe, welches im März und im April fällt; von den 200000 Aſſen, welche den Aetoliſchen Geſandten zum Geſchenk gegeben wurden; von einem Leichenſchmaus und von der Steuer, welche die karthaginienſiſche Flotte mitgebracht.

III. Non. April.
Ver. ſacrum. votum. de. Pontific. ſententia.
a. Baebio. Praetore.
Lautia. legatis. Aetolum. data.
* CCCIↃↃↃ. CCCIↃↃↃ. aer. grauis. in. ſingulos.
Dimidium. eius. comitibus.
M. Aebutius. in. prouinciam. ſuam.
Siciliam. profectus. eſt.
Epulum. in. funere. Marciae. populo. datum.
a. filiis. eius. Q. et. L. Metellis.
Et. ludi. ſcenici. facti.
Claſſis. Karthaginienſis. Oſtiam. ingreſſa.
cum. tributo.

* Dieſes Zeichen bedeutet ſo viel als 100000.

5) Von einer römiſchen Geſandtſchaft nach Syrien und Egypten, von ihren Opfern und ihrer Begleitung.

III. Non. Apr.
C. Popillius. Lenas. C. Decimius. C. Hoſtilius.
Legati. mittuntur. ad. reges. Suriae.
et. Aegypti. ad. bellum. inter. ipſos.
componendum.
Legati. bene. mane. cum. turba. clientium.
et. propinquorum. ſacrificarunt.
ad. Caſtoris. DIs. penatibus. P. R. †
Tauro. fecerunt. et. perlitarunt.
Pont. Max. — — — — — — in. aede. Veſtae.
— — — — — — — L. L. V. V. *

† P. R. pro Roſtris.
* i. e. Libentes lubentes votum vouerunt.

6) Nachricht von dem Abzug Aemilii und Octauii; von einem großen Schaden, der durch ein Gewitter verurſacht worden; von Marciae Leiche, der nicht viele gefolget; von dem Feſte matris deum, und den ihr zu Ehren anzuſtellenden Spielen.

Kal. April.
L. Aemilio. Paullo. II.
C. Licinio. Craſſo. Cos.
Paullus. Cos. et. Cn. Octauius. Praetor. paludati.
egreſſi. ſunt. vrbe. in. prouinciam.
Macedoniam.
profecti. ingenti. et. inuſitata.
frequentia. proſequente.
Cu. — — — — — — *deſunt haec.* — — tota. ſacra.
via. ex. aedibus. — — — — — vſque. ad.
Carinas. et. Sacellum. Streniae.
Magna. conſternatione. vicinorum.
Funus. Marciae. Sex. F. cum. maiore. pompa.
imaginum. quam. frequentia. hominum.
Pontifex. Sempronius. edixit. *Megaleſia.* *

* Megaleſia ſunt ſacra Matris deum, ludique in eius honorem.

Man muß ferner die Acta Senatus mit den Actis diurnis populi nicht verwechſeln. Die Acta Senatus enthielten wichtige Sachen, worüber im Rath Unterſuchung angeſtellt, und ein Schluß war gefaſſet worden. Dieſe aufzuzeichnen, war ein eigener Mann beſtellt worden, wenigſtens unter den Kaiſern. Man könnte ihn Staats-Secretair, oder auch Syndicus nennen. Auch findet man noch einen Namen eines ſolchen Mannes. Tacit. ann. lib. 5, 4. Fuit in Senatu Iunius Ruſticus componendis patrum actis delectus a Caeſare. Was aber Suetonius eigentlich haben will; wenn er ſagt, Caeſar hätte angeordnet, daß acta diurna verfertigt und bekannt gemacht werden ſollten, Sueton. Caeſ. c. 20. Inito honore, *primus omnium inſtituit*, vt tam ſenatus quam populi romani diurna acta *conficerentur* et *publicarentur*, verſtehe ich nicht. Denn ſowol acta diurna, als

acta ſenatus ſind einige hundert Jahre vor Caeſars Geburt üblich geweſen, wie hat er denn der erſte ſeyn können, der es befohlen, daß ſie ſollten verfertiget werden. Vielleicht aber mag er der erſte geweſen ſeyn, der befohlen hat, daß die acta ſenatus ſollten publiciret und öffentlich bekannt gemacht werden. Zumal, da Auguſtus dieſe öffentliche Bekanntmachung wieder abgeſchaft hat. Sueton. Aug. 36. Auctor et aliarum rerum fuit, in quibus, *ne acta ſenatus publicarentur.*

§. 11.

Wenn die Conſuls, Praetoren oder andere obrigkeitliche Perſonen in den Provinzen waren angekommen: ſo pflegten ſie gern bald einen Landtag zu halten, (conuentum indicebant.) Cicero wenigſtens ließ das ſein erſtes Geſchäfte in Phrygien ſeyn. [23]) Auf dieſen Landtägen, welche vornämlich in der Hauptſtadt, aber auch in verſchiedenen andern Städten gehalten wurden, handelte man zu allererſt Staats-Sachen ab. Man hielt ſie aber auch, um die ſtreitigen Sachen und Proceſſe abzuthun, (iure dicundo deſtinati erant) und deshalb verſammlete man ſich bald in dieſer, bald in jener Stadt. Der Praeſes der Provinz muſte ſich darum dorthin begeben, weil es viele Koſten und Weitläufigkeit würde verurſacht haben, wenn ſich die Partheyen nebſt allen Advocaten ꝛc. in der Hauptſtadt hätten einfinden müſſen. Weil aber manche Provinzen ſo weitläufig waren, daß man ohnmöglich nach allen Städten hinkommen und

23) Ad Famil. lib. 3, ep. 8. ad Attic. lib. 5, ep. 16.

die Proceſſe ſchlichten konnte, ſo waren die Städte ein: für allemal feſtgeſetzt, da die Proceſſe der ganzen Provinzen ſollten abgethan werden. So muſten freylich einige Partheyen ſich von ihrem Ort nach einen andern begeben, aber der war ihnen doch näher gelegen, als wenn ſie zur Hauptſtadt hätten kommen müſſen. Niederſpanien (Hiſpania vlterior, ſ. Baetica) wurde von einem Praetor regiert, der in vier Städten die Proceſſe abthun muſte. [24]) Dieſes Gericht zu halten, hieß forum agere, oder auch ius dicere. [25]) Konnte der Praetor der Provinz, nicht ſelber dahin kommen, ſo ſchickte er ſeinen Quaeſtor ab, welcher ſowol das römiſche Recht als das Edict des Praetors vollkommen verſtand, und darnach Recht ſprechen konnte. Damit man von dem gerechten Ausſpruch und der gehörigen Unterſuchung der Sache öffentlich könnte überzeugt werden: ſo hielten ſie nicht gerne nur allein mit ihren Gehülfen und Begleitern Gerichte, ſondern luden dazu viele Vornehme aus der Stadt ein, welche als Beyſitzer (aſſeſſores honorarii) von der Gerechtigkeit und Billigkeit Zeugniß ablegen könnten. [26])

§. 12.

24) Sueton. Caeſ. 7. Caeſ. Bell. gall. lib. 5, 1. 2. Plin. lib. 3, 1. Baetica a flumine cognominata. — Iuridici conuentus ei quatuor, Gaditanus, Cordubenſis, Aſtigitanus, Hiſpalenſis. Oppida omnia numero centum ſeptuaginta quinque.

25) Cic. ad Attic. l. 5. ep. 21.

26) Cicer. in Verr. Or. 2, cap. 29.

§. 12.

Wornach aber entſchied man denn die ſtreitigen Sachen? Galten hier auch die Geſetze der XII. Tafeln? Nein, nicht ſchlechthin und ohne alle Einſchränkung. Es verhielt ſich vielmehr alſo. Wenn ein Land völlig erobert und in eine römiſche Provinz war verwandelt worden, ſo wurden durchgängig neue Einrichtungen gemacht, ſowol in Anſehung der Geſetze, als auch der Abgaben. Der Feldherr, welcher die Provinz erobert hatte, war bey dieſer neuen Einrichtung die Hauptperſon. Es wurden ihm aber, ſonderlich bey großen und wichtigen Provinzen, aus Rom noch zehn der klügſten und geſchickteſten Rathsherrn zu Hülfe geſandt. Dieſe zuſammen muſten ſolche Verfaſſung machen, nach welcher künftighin die Provinz regiert werden ſollte. In kleine neu eroberte Provinzen wurden nur 5 von Rom dem Feldherrn zum Beyſtand zugeſandt. Das nun, was dieſes anſehnliche Collegium feſtſtellete, war gleichſam das Grundgeſetz der Provinz. [27])

* Ich will hier aus der Ueberſetzung des Livius, welche der ſelige Hr. Juſtizrath ebenfalls im Manuſcpt. hinterlaſſen hat, den Rathſchluß anführen, wie es mit dem neu eroberten Macedonien ſollte gehalten werden. Es heißt davon im B. 45. C. 18. alſo:

"Vor allen Dingen wurde beliebt, daß die "Macedonier und Illyrer für freye Leute ſollten er"klärt werden, damit alle Völker inne würden, daß

27) Liuius, lib. 45, 17.

"die römiſchen Waffen keine freye Leute in Knecht-
"ſchaft ſetzten, ſondern vielmehr denen die Freyheit
"verſchaften, welche unterthänig ſeyn müſten; Daß
"diejenigen Völker, welche in Freyheit wären, ſicher
"und auf immer unter dem Schutz des römiſchen
"Volks ſolche genießen könnten; Daß die, welche
"noch unter den Königen lebten, glauben möchten,
"die Könige wären um der Römer willen billiger
"und gelinder gegen ihre Unterthanen; Daß, wenn
"auch das römiſche Volk mit ihren Königen vorher
"Krieg geführt hatte, ſo hätte doch der Ausgang deſ-
"ſelben zwar den Römern den Sieg, ihnen aber die
"Freyheit zuwege gebracht. Es wurde ferner be-
"liebet, die Verpachtung der macedoniſchen Berg-
"werke, welche ſehr vieles eintrugen, und anderer
"Landgüter, aufzuheben. Denn ohne daß ſelbige
"ein reicher Zollpächter pachtete, könnten ſie nicht ver-
"pachtet werden. [Wo aber ein Pächter beſtellet,
"und die Pachtung ſehr leidlich überlaſſen wird, da
"kann nur wenig einkommen.] Wo aber ein Pächter
"wäre, [der ſehr große Pacht giebt,] da gölte das all-
"gemeine Recht nichts, und die Freyheit der Bun-
"desgenoſſen ginge verloren. Die Macedonier ſelbſt
"könnten ſolche Pachtungen nicht wohl übernehmen.
"Denn da die, welche ſie zu verwalten hätten, doch
"den Vortheil davon in Händen hätten: ſo würde
"es an Zank und Aufruhr nie fehlen. Eine allge-
"meine Landtagsverſammlung ſollte nie verſtattet

ſeyn,

"ſeyn, damit nicht der wilde Pöbel die vom Senat "aus einer heilſamen Gelindigkeit ertheilte Freyheit "zur höchſt ſchädlichen Ausſchweifung mißbrauchen "möchte. Macedonien ſollte in vier Provinzen ab⸗ "getheilt werden, und eine jede ſollte ihre beſondere "Landtagsverſammlungen halten. Dem römiſchen "Volke ſollten ſie von der jährlichen Steuer, welche "ſie den Königen gegeben, nur die Hälfte abtragen. "Eine gleiche Anordnung wurde auch für Jllyrien "gemacht. Das Uebrige aber wurde dem Feldherrn "und den Geſandten einzurichten überlaſſen, als de⸗ "nen die Umſtände eines jeden Landes, wenn ſie erſt "perſönlich dort gegenwärtig ſeyn würden, die ſicher⸗ "ſten Anſchläge an die Hand geben würden."

§. 13.

Dieſes Grundgeſetz war in allen ſtreitigen Fällen nicht hinreichend, weil es, wie aus vorigem erhellet, nur einige Stücke des Staatsrechtes (iuris publici) in ſich faßte. Daher war ferner, das Edictum Perpetuum, eine Richtſchnur, auch in den Provinzen. Dieſes enthielt gewiſſe Regeln, wornach ſich der Stadtrichter bey Verwaltung ſei⸗ nes Richteramts, verhielt: und das legten auch alle⸗ mal die Richter in den Provinzen zum Grunde. Ueberdas aber hatten die Provinzen beſondere Ge⸗ bräuche, Gewohnheiten und Vorrechte, bey ihrer ehemaligen Obrigkeit genoſſen. Waren ſie ihnen bey der Eroberung von den Römern genommen: ſo wa⸗

ren ſie dahin. Waren ſie ihnen aber beſtätiget: ſo muſte auch bey allen Fällen, die darauf ſich bezogen, der richterliche Ausſpruch darnach abgefaſſet werden. [28]) Da nun die Verordnungen und Geſetze, welche in Rom ſehr nützlich waren; nicht ohne alle Einſchränkung oder Abänderung in den Provinzen gebraucht werden konnten: ſo wurden darin die nöthigen Veränderungen veranſtaltet, und alſo das römiſche Recht auf die Provinzen appliciret und angewendet, und das hieß: ius translaticium. [29]) Es war überdas vorgeſchrieben, wie ſich der Proconſul ꝛc. vor und bey der Ankunft in der Provinz zu verhalten hätte. Man ſahe am liebſten, wenn er ſeine Gemahlinn nicht mitnahm. Hatte er ſie bey ſich, und ſie beging ein Verſehen in der Provinz, ſo muſten beyde die Verantwortung ſtehen. Nahete er ſich der Provinz: ſo ſendete er einen Befehl dahin, daß ihn Niemand entgegen kommen, ſondern ihn in dem Lande erwarten möchte, er fügte auch demſelben eine Empfehlung ſeiner Perſon bey. Dieſen Befehl muſte er dem ſchicken, den er ablöſen ſollte, damit er ihn nicht nur bekannt mache, ſondern auch ſo lange daſelbſt verbleibe, bis er angekommen war, und die Geſchäfte nicht unterbrochen würden. Er muſte auch auf der ordentlichen Heerſtraße, (επιδημιας, acceſſus ad vrbem, nannten ſie die Grie-

28) Cicer. ad Attic. lib. 6, epiſt. 1.

29) Cic. fam. lib. 3, ep. 6. Orat. in Verr. 1, cap. 44. 45.

Griechen) oder in einen ordentlichen Haven (κατάπλουν) nach der Provinz kommen, und öffentlich einziehen. [30])

§. 14.

Das Regiment in den Provinzen dauerte ordentlicher Weiſe nur ein Jahr. Es wurde aber dieſes Jahr nicht von der Zeit an gerechnet, da die Vorſteher der Provinz aus Rom abreiſeten, ſondern von dem Tage an, da ſie in der Provinz ankamen. So lange blieb auch ihr Vorweſer daſelbſt. [31]) Dieſer übergab ſeinem Nachfolger die Provinz und Armee, und durfte ſich darauf nicht mehr in derſelben aufhalten, ſondern muſte eilen, daß er innerhalb 30 Tagen ſeine Reiſe vollendete, in Rom ankam, und die Provinzial-Rechnung in das Archiv einlieferte. [32]) So war es durch das Corneliſche Geſetz verordnet. Der abgehende Proconſul muſte überdem zwey Exemplare von den berechneten Einkünften und Ausgaben ſeines Jahrs, ehe er abreiſete, in zwo unterſchiedenen Städten dem Archiv beylegen, damit, wenn durch einen Unfall eins verloren gienge, doch noch ein anderes vorhanden wäre. [33]) Begab es ſich, wie bey weit entlegenen Provinzen leicht geſchehen konnte, daß der neue Proconſul gar zu lange ausblieb:

30) Dig. lib. 1, tit. 16, cap. 4, §. 2 - 6.

31) Cic. ad. Attic. lib. 5, epiſt. 15. it. 21. Cicer. Orat. Philipp. 1, 8.

32) Cic. ad Famil. 3, ep. 6.

33) Cic. Famil. l. 5, 20.

blieb: ſo durfte der abgehende nicht über ſeine Zeit daſelbſt verweilen, ſondern er trug die Verwaltung der Provinz ſeinem Quaeſtor auf. [34])

Kam nun der Proconſul oder Praetor aus der Provinz nahe an die Stadt Rom, (ad vrbem) ſo durfte er nicht in die Stadt kommen, er habe denn zuvor ſein Commando niedergelegt. [35]) Wenn demnach ein ſolcher Feldherr vermeinte wichtige, Thaten verrichtet zu haben, die eines Triumphs würdig wären: ſo blieb er vor der Stadt, auſſerhalb den Ringmauern, und ließ den Rath erſuchen, daß er ſich in den Tempel der Bellona, welcher vor der Stadt lag, verſammlen, und die Erzählung ſeiner Thaten vernehmen möchte. Fand ſie nun der Senat groß und wichtig genug: ſo ward dem Feldherren ein triumphirender Einzug verſtattet, und er behielt das Commando und alle einem Feldherren gebührende Ehre ſo lange, bis er denſelben gehalten. Ward es ihm aber abgeſchlagen, ſo begab er ſich, als eine Privatperſon, ohne alle Umſtände in die Stadt und zu den Seinigen.

§. 15.

Hatten die Proconſuls und Propraetores ihr Amt in den Provinzen wohl verwaltet, und ſich dadurch die Gunſt der Einwohner erworben: ſo erzeigten ſie ihnen allerley Ehre. Sie richteten ihnen

34) Cic. Famil. lib. 2, ep. 15. ad Attic. lib. 6, ep. 6.

35) Cicer. orat. Ph. 3, 11. Saluſt. Catil. cap. 3.

nen Statüen auf, wie die Syracuſaner dem Marcello, Vater und Sohn erwieſen haben. [36]) Einige verlangten ſolche Ehre mit Gewalt, und erpreßten dazu Geld, unter dem Namen Statüenſteuer. (ſtatuarum nomine.) [37]) Man zeichnete auch Plätze aus (ſiſtere fanum,) auf welchen zu ſeiner Zeit ein Tempel oder Capelle konnte erbauet werden, und nannte ſie nach den Namen des Vorſtehers der Provinz, z. E. fanum Ciceronis. Denn das hieß eben ſo viel als, er iſt würdig, daß man ihn als einen Held oder Halbgott in einem Tempel verehre. Daß aber Fanum einen ſolchen gewenheten oder beſtimmten und bezeichneten Platz zu einem zukünftigen Tempel bedeute, iſt außer Zweifel. [38]) Auch ordnete man wol jährlich einen Tag zur Feyer an, an welchem man ſich der gütigen Regierung des Vorſtehers der Provinz erinnerte und den Feyertag nach ſeinem Namen nannte. [39])

Einige hingegen verboten alle dergleichen Ehren- und Freudenbezeugungen, um den Provinzen die Unkoſten zu erſparen. Cicero wollte nichts als

bloßen

36) Cic. in Verr. Or. 2, 21.

37) l. c. cap. 57. Non mihi praetermittendum videtur illud genus pecuniae conciliatae, quam tu a ciuitatibus *ſtatuarum nomine* coepiſti: video enim eius ſummam eſſe pergrandem ad ſeſtertium CXX millia.

38) Varro de ling. lat. l. 5, p. 54. Fanum nominatum, quod pontifices in ſacrando fati ſunt finem. Liuius, lib. 10, 37.

39) Ciceron. in Verrem Orat. 2, 21. Plutarch. in Lucull. p. 506.

bloßen Dank annehmen, da er ſeine Provinz ſo wohl verwaltet hatte. Keine Statüen, kein Fanum, keine τεθριππα. 40)

* Es beſtand aber dieſe Ehre (τεθριππα oder τετρα ιπποι) in einem vierſpannigen in Stein gehauenen Wagen, der an den Giebel des Hauſes aufgerichtet wurde. Aber was war das für ein ſeltſam Ehrenzeichen? Wir müſſen, ſolches zu erklären, dieſes merken. Der König **Tarquinius Superbus** wollte dem **Jupiter** zu Ehren einen Tempel bauen laſſen. Wie er mehrentheils vollendet war, denn er war nur klein, bekam er den Gedanken, auf deſſen Giebel (faſtigio) eine beſondere Zierde anzubringen. Er hielte dafür, daß ein Wagen mit 4 Pferden von Thon verfertiget, ſich dazu vor allen am beſten ſchicken würde, auf den der Jupiter ſitzen ſollte. Da nun die Etruſker, und ſonderlich die Einwohner der Hauptſtadt **Veii** in der Töpferkunſt ſehr erfahren waren, ſo wurde man mit einem Meiſter der Stadt einig, daß er dieſe Zierde machen ſollte. (quadrigas fictiles.) Man kann leicht erachten, daß dieſe nicht größer konnte gemacht werden, als die Oefnung des Töpfer-Ofens es zuließ, welches auch hinreichend war, indem der ganze Tempel nicht ſehr hoch war. Wie nun der Meiſter die (quadrigas argillaceas) Zierrathen in den Ofen geſchoben hatte, und zu gehöriger Zeit wieder nachſahe, ob ſie gut gerathen waren, und ſie herausnehmen wollte: ſo waren ſie ſo groß worden, daß ſie den ganzen Ofen einnahmen, und zur Oefnung nicht konnten herausgenommen werden. Plutarch in Poplicol. pag. 102. In der Zeit aber, daß dieſes Wunderſtück fertig wurde, ward **Tarquinius** aus **Rom** getrieben, und die Veienter behielten dieſe Rarität für ſich. l. c. Veientes ſtatuerunt non tradere repetentibus Romanis, ac iſtis reſponderunt: ad Tarquinium ſpectare quadrigam non ad Tarquinii expul-

40) Cicer. ad Attic. l. 5, ep. 21. Ob haec beneficia - - nullos honores mihi niſi verborum decerni ſino: *ſtatuas, fana*, τεθριππα prohibeo.

expulſores. Von der Zeit an, da dieſes Wunder ſich begeben und bekannt worden, hat man einen Wagen mit vier Pferden (quadrigas) beſtändig für den alleranſtändigſten Zierrath der Jupiters Tempel, und der Triumph-Bogen, gehalten. Daher wurde im 456ſten J. d. St. der Jupiter in einen ſolchen vierſpannigen ſilbernen Wagen auf den Giebel ſeines Tempels aufgeſtellt. Liuius 10, 23. Auch im 550 und 561ſten Jahr wurde auf dem Capitolio ein goldener, oder übergoldeter Wagen geſetzt. Liuius, lib. 29, 38. lib. 35, 41.

Wenn nun einem Proconſul oder Praetor ein Portal (aedificium fornicatum) aufgebauet, mit einer Inſchrift verſehen, und mit einem vierſpännigen Wagen gezieret wurde: ſo ehrte man ihn als einen **Jupiter im Capitolio.** Und das war das höchſte Zeichen der Erkenntlichkeit, welches die Einwohner der Provinzen erweiſen konnten, und welches den ehrgeizigen Römern ſehr wohl gefiel. Es müſſen endlich die **Veienter** die wunderſamen vier Pferde und Wagen von Thon, den Römern ausgeliefert haben, wenn das gegründet iſt, was Servius Honoratus meldet. Ad Virg. Aened. l. 7, v. 188. Septem fuerunt paria, quae imperium romanum tenent. 1. Acus matris Deum. 2. Quadriga fictilis Veiorum. 3. Cineres Oreſtis. 4. Sceptrum Priami. 5. Velum Iliones. 6. Palladium. 7. Ancilia.

§. 16.

Der Kaiſer Auguſtus machte mit der Austheilung der Provinzen eine ganz andere Einrichtung. Er theilte das ganze römiſche Gebiete in zween Haupttheile. Die größeſten und mächtigſten Provinzen nahm er in ſeine Verwaltung, mit dem Vorwande, daß weil daſelbſt immer Krieg zu führen oder zu befürchten wäre, ſo wollte er damit dem

dem Volke nicht beſchwerlich fallen. Die geringen Provinzen überließ er dem Senat. [41]) Weil aber die Proconſuls in dieſen Provinzen große Schindereyen trieben, ſo wurden ſie öfters verwechſelt. Denn wenn eine Provinz, die dem Senat gehörte, gar zu hart war mitgenommen worden, ſo ſupplicirten die Einwohner um eine Erleichterung, und da nahm ſie der Kaiſer unter ſeine Provinzen, und ließ ſie durch ſeinen Legaten regieren. [42]) Die Provinzen, welche dem Senat gehörten, wurden theils von Conſuls, theils von Praetoren regieret. Von den erſten waren zwo; von den andern zehen; welche in der 41ſten Anmerkung ſchon benennet ſind. [43]) In die Provinzen

41) Sueton. Aug. 45. Dio Caſſ. lib. 53, 12. Auguſtus infirmiores (prouincias) quia eſſent pacatiores ſenatui reſtituit. Potentiores ſibi retinuit. Id faciebat ſub hac ſpecie vt ſenatus optimis imperii partibus tuto perfrueretur. At ſub hoc praetextu ſenatum vere inermem imbellemque efficiebat et ad ſe ſolum arma militesque transferebat. Hac de cauſſa ſenatui populoque adſcriptae ſunt. 1. Africa conſularis. 2. Numidia, Praet. 3. Aſia Cos. 4. Epirus et Graecia Praet. 5. Dalmatia Praet. 6. Macedonia Praet. 7. Sicilia Pr. 8. Creta Pr. 9. Lybia Cyrinacia Pr. 10. Bythinia Pr. 11. Pontus Pr. 12. Sardinia Pr. 13. Hiſpania Baetica Pr. Caeſari autem Hiſpaniae quod reliquum eſt ſcilicet 1. Tarraconenſis et 2. Luſitania, tum. 3. Omnis Gallia et Narbonenſis et Lugdunenſis Aquitaniaque et 4. Celtici, cum iis populis, qui eorum coloni eſſent. Inter hoc et Germani ſunt. 5. Caeliſyria. 6. Phoenice. 7. Cilicia. 8. Cyprus. 9. Aegyptus.

42) Tacit. ann. lib. 1, 76.

43) Strabo lib. 17. p. 1197 nennt ſie eben alſo. Cf. Dio Caſſ. lib. 53, 14. Strabo lib. 3, pag. 253.

vinzen des Kaiſers wurden Vorſteher derſelben geſendet, welche ebenfalls Proconſules und Praetores hießen, ob ſie gleich nie dergleichen Würde gehabt hatten, ſondern nur Quaeſtores ꝛc. geweſen waren. [44]) Es muſten hiernächſt die Proconſules und Praetores in den Provinzen des Senats, alter Gewohnheit nach, jährlich zurücke kommen: Aber in den kaiſerlichen Provinzen blieben die Vorſteher derſelben, (legati Caeſaris) ſo lange es der Kaiſer haben wollte. [45]) In einige, ſonderlich kleinere Provinzen, ſchickte der Kaiſer auch wol nur Verwalter. (Procuratores.) Dieſe hatten lange nicht das Anſehen und die Macht, welche den Vorſtehern (legatis) verliehen war. Sie hatten ihre genaue Vorſchrift, wie viel ſie haben, und von den öffentlichen Einkünften verbrauchen konnten; [46]) und wurden unter den folgenden Kaiſern (rationales caeſaris) kaiſerliche Rechnungsführer genannt, weil ſie die Abgaben eintrieben, die zu des Kaiſers Caſſe (ad fiſcum) gehörten: ſo wie die Quaeſtores die Steuren und Zollpachtungen einhoben. [47])

§. 17.

Es iſt bereits oben angemerkt worden, daß in ſehr großen und weitläuftigen Provinzen die ganze

44) Dig. l. 1. tit. 18. l. 20. Dio Caſſ. lib. 53, 15.

45) Dio Caſſ. lib. 53, 14.

46) Dio Caſſ. lib. 53, 15. Procuratores ii vocantur qui publicos reditus colligunt et praeſcriptas ſibi impenſas faciunt.

47) Ael. Lamprid. in Alex. Seuer. 45, pag. 997.

Königreiche in ſich begriffen, der Proconſul oder Praetor nicht alles allein beſorgen konnte, ſondern daß er dieſes einigen dazu beſtellten Perſonen anbefohl. (legatis mandabat.) Daher wurden einem Jeden, der als Regent in die Provinzen abgieng, wenigſtens drey dergleichen Männer (legati) mitgegeben, die durch einen Rathſchluß dazu erwählet wurden. (legati dati) [48]) Zuweilen wurde auch, aus beſonderer Achtung, dem Proconſul vom Senat erlaubt, ſich dieſelben ſelbſt auszuleſen. Dieſe hießen legati aſciti, [49]) und wenn man, mit Genehmigung des Senates, ſich ſelbſt Jemanden wählete, hieß dieſes: aliquem ſibi legare. [50]) Je größer die Provinz war, je mehrere Legaten wurden erfordert; und je angeſehener die Männer und Proconſules in den Provinzen waren, je mehr waren es auch ihre Legaten. Ein geweſener Conſul, der als Proconſul in die Provinz ging, bekam zu ſeinen Legaten Männer, welche alle ſchon Conſuls geweſen waren. Ein Praetor bekam ſolche,

48) Varro de ling. latin. lib. 4, p. 23. Legati, qui lecti publice, quorum opera conſilioque vteretur peregre magiſtratus: quiue nuntii ſenatus aut populi eſſent. Caeſar de bell. ciuil lib. 3, 51. Cicer. in Vatin. 15.

49) Cic. or. de prov. conſ. cap. 17. Caeſar me ſibi - - - vt *ſibi eſſem legatus* non ſolum ſuaſit, verum *rogauit*. Famil. lib. 13, 55.

50) Cicer. Famil. lib. 6, ep. 6. Caeſar. Caſſium ſibi legauit ad Attic. lib. 4, epiſtola 15. Meſſium Caeſari legauerat. ad Attic. l. 15. ep. 11. Dolabella me ſibi legauit. ad Attic. lib. 4. ep. 2. lib. 2, ep. 18.

ſolche, die ſchon das Praetoramt verwaltet hatten. Cicero hatte viere, Caeſar zehen, Pompeius funfzehen. [51]) Oefters machte man nur zur großen Laſt der Provinzen Staat damit: Man hätte mit weit wenigern können zurechte kommen. Beſonders war M. Antonius darin ſehr freygebig, welches Cicero ihm vorwirft. [52]) Einige wagten es, Legaten wider Willen des Senats ſich zu erwählen, (legati inuito ſenatu adſciti) doch geſchahe das nur erſt in den Zeiten, da es ſich mit der freyen Republic zum Ende neigete. [53]) Den Legaten trugen die Proconſuls und Praetores auf, die Proceſſe abzuthun. Sie hatten alſo eine Gerichtsbarkeit, aber nur, in ſo weit ſie ihnen anvertrauet war. (mandatam iurisdictionem) Vermöge derſelben muſten ſie die Partheyen verhören, (cognoſcere cauſſas) denſelben die Proceßordnung, und was Rechtens ſey, bekannt machen, (de iure reſpondere) auch nach Beſchaffenheit der Sache einen richterlichen Ausſpruch thun, und die Schuldigen ſtrafen. (ſententiam dicere) Aber Criminalproceſſe durften ſie nicht anſtellen, wenn der Proconſul der Provinz gegenwärtig war ſondern das muſte von dem Proconſul ſelbſt geſchehen: war der aber nicht in der Provinz, ſo konnte der Legate auch ſolche Sachen unterſuchen und abthun,

Dd 3

51) Dio Caſſ. lib. 36, 20.
52) Cic. Or. Phil. 2, 13.
53) Cicero pro Sextio cap. 14.

thun, [54]) und alsdenn konnten ſich die Legaten der Lictoren bedienen. [55])

§. 18.

Wenn ein römiſcher Senator in- oder außerhalb Italien in ſeinen eigenen Privatgeſchäften etwas zu verrichten hatte: ſo wollte er doch gerne mit vielem Anſehen ſich dahin begeben. Er erſuchte daher um den Ehrentitel eines Legaten. Und das hieß legatio libera und legatus liber. Es war aber doch nicht ein bloßer Ehrentitel, ſondern, weil man ihn in den Provinzen als einen Legaten oder Vicarium des Proconſuls oder Praetors anſahe: ſo war man bereit, ihm alle thätige Höflichkeiten zu erweiſen; man bewirthete ihn aufs beſte, und ſuchte ſeine Reiſe unentgeldlich zu beſchleunigen. Ob er gleich weder in Staats- noch Kriegs-Angelegenheiten reiſete, und daher dieſe Hülfleiſtung nicht hätte annehmen ſollen: ſo ließ er es ihm doch ſehr wohl gefallen, und ſagte es daher keinem, daß er nur ein Legatus liber ſey. Aber in der Provinz, wo er eigentlich ſein Geſchäfte auszurichten hatte, muſte er es dem Vorſteher derſelben anzeigen und bekannt machen. Es gereichte dieſe Freyheit den Provinzen zu ſehr großer Laſt: aber der Eigennutz kehrte ſich nicht daran, obgleich es wider die Geſetze war. [56])

Ein

54) Dig. lib. 1. tit. 21. l. 1. Caeſar de bell. ciuil. lib. 2, 17.

55) Liuius, lib. 29, 9. Cic. Famil. lib. 12, ep. 30.

56) Cicer. de leg. l. 3, 3. Rei ſuae ergo ne quis legatus eſto.

Ein Senator konnte es von ſeinen Collegen leicht erhalten, weil ſie in gleichen Fällen gleiches begehrten. Wie beſchwerlich das den Provinzen geworden, bezeugen vielfältige Klagen. [57]) Daher wollte Cicero dieſe Sache ganz abſchaffen, wenn ihn die Vorſteher des gemeinen Volks nicht darin gehindert hätten: jedoch brachte er es zu Stande, daß, da ſich ſonſt ein ſolcher Legat, ſo lange er wollte, in den Provinzen verweilen konnte, es nun nicht länger als auf ein Jahr geſchehen durfte. [58])

§. 19.

Endlich gab es noch legationem votiuam. [59]) Es war das eine vom Rath erbetene Gefälligkeit, unter den Titel eines Geſandten in die Provinzen zu reiſen, weil man ein Gelübde gethan, entweder daſelbſt die Tempel der Götter zu beſuchen, und Wallfahrten anzuſtellen; oder, wenn der römiſche Staat, binnen der Zeit der Wallfahrt, ſich im beſſern Stand befinden würde, nach der Zurückkunft entweder einen kleinen Tempel zu erbauen, oder Spiele anzuſtellen. [60]) So ſehr die Legaten verachtet wurden, welche nur ihrer eigenen Geſchäfte

 wegen,

57) Cicer. Or. agr. 1, 3. *Haereditatum cauſſa*, quibus vos legationes dediſtis - - - *quam graues aduentus eorum, ſociis veſtris eſſe ſoleat.* Orat. 2, 17.

58) De leg. lib. 3, 8. Minui tempus, et quod erat infinitum, *annuum* feci. Ita turpitudo manet, diuturnitate ſublata.

59) Cic ad Attic. l. 2, ep. 18.

60) Cic. ad Att. l. 4, ep. 2, lib. 15, ep. 8.

wegen, um Erbſchaften oder Schulden einzutreiben, oder nur gar aus Luſt als müßige Reiſende die Provinzen durchſtreiften: ſo hoch wurden dieſe andächtige Reiſende geſchätzet. P. Lentulus faßte den Entſchluß, und das Gelübde, auf Lebenslang Rom nimmer wieder zu ſehen, und bat ſich vom Senat aus, als Legat in Sicilien zu gehen, wo er auch verblieb. [61]) Ich muß noch des Briefes erwähnen, den Cicero an den Atticus geſchrieben. [62]) Der Schluß heißt: ſed βλασφημα mittamus. Von bevorſtehendem Unglück wollen wir itzt nicht reden. Es iſt folgendes davon anzumerken. 1. Der Brief iſt kurz vor des Cicero Hinrichtung geſchrieben. 2. Cicero wollte gerne aus Rom abweſend ſeyn. 3. Er hatte daher im Sinn, eine legationem voti cauſſa ſich auszubitten, und muſte 4. dieſen Anſchlag bereits dem Attico gemeldet haben, der ihn aber nicht für gut hielte. 5. Nun aber bietet ihm Dolabella, der als Proconſul nach Syrien ging, eine Legation an, mit dem günſtigen Antrag, daß Cicero mit ihm gehen, oder auch auf ſeinem Landgute bleiben, und doch Dolabellae Legatus heißen könnte. Das war in der That legatio liberrima. 6. Cicero geſtehet auch, daß ihm das recht wohl gefiele, und völlig nach ſeinem Sinne wäre. 7. Nun aber folget in dem Briefe eine

Dun-

61) Val. Max. l. 5,3. §. 2.

62) Er iſt im 15ten Buch der 11te. Man muß ihn daſelbſt nachſchlagen.

Dunkelheit, die man nicht aufheitern kann, in den Worten: habent, opinor, liberae legationes definitium lege Iulia -- -- -- bella eſt iuris huius quinquennii licentia. Die fünf Jahre verurſachen die Schwürigkeit. Denn Cicero hatte ja ſelbſt die Zeit ſolcher Legationen auf ein Jahr angeſetzt, da ſie ſonſt unbeſtimmt geweſen war. [63]) Und wollte man Caeſars Befehl hier verſtehen, daß keiner, der über 20 Jahr alt iſt, ſich länger als 3 Jahre außer Italien aufhalten ſollte: [64]) ſo kommen doch keine fünf Jahre heraus. Will man annehmen, Dolabella habe es Cicero erlaubt: ſo hieße dieſes doch nicht, es ſey durch das Juliſche Geſetz feſtgeſtellt. Es bleibt alſo die Sache unaufgeklärt. Die Prophezeihung am Schluß des Briefes: was ſoll ich viel an fünf Jahre gedenken, denn es dürfte gar bald mit mir aus ſeyn, [65]) traf ſehr richtig ein, weil er bey den Triumvirat, bald darauf, enthauptet wurde.

* Am Schluſſe dieſes Capitels will ich ganz kürzlich die Beſchaffenheit der Triumvirate, die eigentlich in der Geſchichte ausführlicher abgehandelt werden muß, anführen und erzählen. Denn weil ſie in die römiſche Staatsverfaſſung einen ſo großen Einfluß hatte, daß die Regierungsform dadurch eine Veränderung erlitten hat: ſo kann ſie hier nicht ganz mit Stillſchweigen übergangen werden.

Der erſte Triumvirat war eine tyranniſche Zuſammenverſchwörung, den Staat zu unterdrücken. Die

63) de legib. lib. 3, 8.

64) Suet. Caeſ. 42.

65) Quid ego de quinquennio cogitem? contrahi mihi negotium videtur.

drey Männer, welche deshalb zuſammen hielten, waren **Caeſar, Pompeius** und **Craſſus,** die unter einander ſelbſt die ärgſten Feinde waren, aber mit einander einig, das Reich an ſich zu reiſſen. Jul. Caeſar machte von allem Unheil den Anfang. Als er im 694ſten J. d. St. die Spanier bezwungen hatte, eilte er ſo ſchnell als er konnte, nach Rom, und bat um die Conſul-Würde. Sein wahrer Vorſatz war, eine monarchiſche Regierung zu errichten, und ſich als Selbſtbeherrſcher aufzuwerfen, von deſſen Möglichkeit er einige Verſicherung zu haben glaubte. Dieſe Verſicherung ſchöpfte er **erſtlich** aus einem Traum, den die Ausdeuter alſo auslegten, daß ihm die Herrſchaft über das römiſche Gebiete zufallen würde. Sueton. Caeſ. 7. Hierin wurde er **ferner** beſtärkt, durch ein Füllen, welches in ſeiner Stuterey fiel, und geſpaltene Klauen hatte. Denn das wollte, als es groß wurde, Niemand als den Caeſar aufſitzen laſſen, Dio Caſſ. lib. 37, 54. woraus er die Bedeutung nahm, daß er der Gröſte im römiſchen Reiche werden würde.

Pompeius und **Craſſus** waren damals die mächtigſten Herren in **Rom.** Sie waren einander ſehr feind, weil einer des andern Anſehen und Macht beneidete. Caeſar wuſte es aber dahin zu bringen, daß dieſe beyden ihm behülflich wurden, das Conſulat zu erlangen. Denn da es keiner von den zween dem andern gönnte, ſo wollten ſie es lieber dem dritten zukommen laſſen. Wie nun Caeſar Conſul war, ſo errichtete er mit Pompeius und Craſſus aus verſtellter Dankbarkeit ein Bündniß, unter dem Vorwande, daß ſie die in Unordnung gerathene Geſchäfte des Staats wieder in Ordnung bringen wollten. Allein, nach ſieben Jahren, im 701ſten J. d. St., kam **Craſſus** bey den Parthern um das Leben. Dio Caſſ. lib. 40, 27. Mit Pompeius fieng Caeſar einen Krieg an, darin er überwunden wurde, nnd als er nach Egypten fliehen wollte, ſo ward er im 706ten J. d. St. meichelmörderiſcher Weiſe getödtet. lib. 42, 4. Nun war Caeſar allein Monarch. Die Herrlichkeit dauerte aber nicht gar lange, indem er im 710ten J. d. St. gleichfalls

falls erſtochen ward, lib. 44, 19. und damit erreichte dieſer ſchändliche Triumvirat ſein Ende.

Der **andere Triumvirat** ward vom **Lepidus, Antonius** und **Octavianus** angerichtet. Sie nannten ſich ein Collegium von drey Männern, welche die Republik in Ordnung bringen wollten. (Triumuiri conſtituendae rei publicae.) Sie unternahmen das ohne des Senats oder Jemandes Geheiß, bloß aus Herrſchſucht, um ſich eigenmächtig zu Herren der römiſchen Macht in allen dreyen Theilen des Erdkreiſes zu machen. Dieſe drey Männer verbanden ſich mit einem Eide auf einer kleinen Inſul bey **Bononien**, und ehe ſie genauer ſich einließen, und heimlich mit einander ihre Sachen verabredeten, unterſuchten ſie, ob keiner einen Dolch unter ſeinem Kleide verborgen hätte. Dio Caſſ. lib. 46, 55. Denn es trauete keiner den andern, ſondern hielten ſich ſelbſt alleſammt für untreue Leute. Nachdem ſie bey genauer Nachſuchung nichts gefunden, traten ſie näher zuſammen, und ſetzten folgende drey Stücke feſte. **Erſtlich**, ihre Verbindung ſollte 5 Jahre dauern. Appian. de bello ciuil. lib. 4, p. 957. **Zweytens**, ſie wollten die römiſchen Provinzen ſich theilen. **Octaviano** gaben ſie Africa, der ſich das, weil er der jüngſte war, muſte gefallen laſſen. **Antonius** behielt Gallien und Spanien: und **Lepidus** bekam ganz Italien. Sie gingen aber nicht ſelbſt in dieſe Länder, ſondern ließen ſie durch ihre Statthalter regieren, und ſie ſelbſt blieben immer bey einander. **Drittens** beſtellten ſie alle obrigkeitliche Perſonen zum voraus auf fünf Jahr, theilten ſich die Legionen, und verſprachen den Soldaten den untern ſchönſten Theil von Italien, zu ihren Wohnplätzen.

Unter dieſen Anſtalten ließen ſich zu Rom ſehr viele Schreckzeichen ſehen. Es ſchlug öfters das Gewitter in die Tempel, und man hörte in der Luft ein Geräuſch, als wenn kriegende Partheyen mit einander ſtritten. Appian. l. c. pag. 955. Allein, dadurch ließen ſich dieſe drey Herren nicht irre machen, ſondern eilten vielmehr, ſich immer feſter zu ſetzen. Da es nun im Staate noch

wirk-

wirklich viele Patrioten gab, welche öffentlich gegen die Gewalt redeten, und alles veranſtalten wollten, die republicaniſche Regierung beyzubehalten: ſo waren ihnen dieſe gar unerträglich. Einige verfolgten ſie überdem aus Privat-Haß, und aus mancherley Urſachen. Sie ſetzten daher ein großes Verzeichniß auf von den Perſonen, welche entweder umgebracht, oder in das Elend ſollten verwieſen werden. Es waren dieſes die Allervornehmſten und Angeſehenſten des Staates. In dieſes Verzeichniß ſetzten ſie 1. alle ihre Feinde, ſie mochten es wirklich ſeyn, oder es ihnen nur alſo ſcheinen. 2. Alle, welche ihnen ihrer Macht wegen verdächtig waren. 3. Selbſt Brüder und ihre nächſten Anverwandten ſollten nicht ausgenommen ſeyn. 4. Ein gleiches Schickſal mit ihren Feinden, ſollten auch alle Anverwandte ihrer Feinde zu erfahren haben. 5. Alle, welche den Freunden dieſer drey Herren nicht recht hold wären, und welche daher dieſelben gerne wollten weggeräumt haben. Hiedurch wollten ſie ihren Freunden einen Gefallen erzeigen, und 6, endlich alle, welche ſchöne Landgüter oder Häuſer hatten. Denn die Güter der Hingerichteten und Verwieſenen wurden confiſcirt, und das Geld zum Krieg, der bey ſolcher Tyranney unvermeidlich war, aufbehalten.

Nachdem ſie dieſes mit einander verabredet hatten, wurden gleich 17 von den allerangeſehenſten Perſonen, darunter auch Cicero war, zum Tode verurtheilt. Und damit von denſelben keiner entwiſchen könnte, muſten die, welche den Mord verüben ſollten, noch in ſelbiger Nacht ſich nach Rom verfügen. Die Namen aller derer, welche getödtet oder verwieſen werden ſollten, wurden nebſt dem Mord-Edict ſelbſt, öffentlich angeſchlagen. Der Schrecken, das Wehklagen, das Fliehen war ſo groß, als ob die Feinde die Stadt erobert hätten: und alle Gaſſen waren auch mit den Soldaten dieſer drey Männer angefüllet. Das ganze vierte Buch des Appian. de bell. ciuil handelt von dieſen Unruhen, und bald im Anfang deſſelben p. 958. wird dieſes Edict angeführt. Es

fängt

fängt alſo an. M. Lepidus. M. Antonius, Caeſar Octauianus, Triumuiri conſtituendae rei publicae et corrigendae, edicunt ſic --- quod fauſtum felixque ſit, ex his, quorum nomina huic ſcripto ſubiuncta ſunt, nemo quemquam recipito, neue celato --- capita occiſorum ad nos deferunto, accepturi praemium quina millia ſeſtertium in ſingula &c. Darauf ging es auch über andere her. **Lepidus** leiblicher Bruder und **Antonius** Bruder Kinder, nebſt 300 Senatoren wurden getödtet, und überdem 2000 Edelleute. Den Tag über war es ſtille, in der folgenden Nacht aber ging das Würgen von neuen an, und noch 130, bald aber darauf 150 wurden aus dem Wege geſchaft. Aus Verzweiflung haben ſich einige erſäuft, erhenkt, von Häuſern heruntergeſtürzt und verbrannt. Appian l. c. p. 964. Der Vorſteher des gemeinen Volks **Salvius** wurde bey Tiſche überfallen, und ihm ſogleich der Kopf abgehauen. **Ciceronis** Bruder, **Quintus**, wurde zugleich mit ſeinen Sohn umgebracht; und der, welcher den **Cicero** getödtet, bekam die verſprochene Belohnung zehnfach. l. c. p. 968. 969.

Durch dieſes grauſame Blutbad hatten ſie Alle in ein ſolches Schrecken geſetzt, daß, ihnen zu widerſtehen, Niemand wagen durfte. Und was hätte man auch ausrichten können, da ſie die Armee unter ihrem Commando hatten? Sie ſetzten denn ihre Regierung gemeinſchaftlich fort, und wie ſie fünf Jahre lang gewütet hatten, beſtätigten ſie abermal eidlich, auf fünf Jahre einander die Herrſchaft. Allein, dieſe loſe Stricke hielten nicht mehr lange zuſammen. Der alte Lepidus muſte am erſten weichen. Der Anlaß war dieſer. Des in Egypten ermordeten **Cn. Pompeii** Sohn, mit Namen **Sextus Pompeius**, war Admiral über die römiſche Flotte, die in Spanien war. **Octavianus** nahm ihm das Commando, und er hätte ihm eben ſo gerne den Kopf dazu genommen: aber das ging nicht ſogleich an. Denn er hatte doch die Flotte noch bey ſich, und glaubte eben ſo viel Recht zu haben, das Comman-

do

do zu behalten, als **Octavianus** hätte, es ihm abzunehmen. Er beunruhigte mit dieſer Flotte Sicilien, nahm Flüchtlinge, Vertriebene aus Rom, und Seeräuber in ſeine Gemeinſchaft, und wurde dadurch immer furchtbarer. Dio Caſſ. lib. 48, 17. Ja, er eroberte endlich ganz Sicilien. **Lepidus** und **Octavianus** gingen ihm mit aller Macht entgegen, hielten einige Schlachten zu Lande und zur See mit ihm, dadurch ſie ihn nöthigten, die Flucht nach Aſien zu ergreifen. Dio Caſſ. 49, 11. **Lepidus** eroberte die Stadt **Maſſana**, plünderte ſie aus, und zündete ſie an. Dieſes nahm **Octavianus** entweder wirklich übel, oder ſtellte ſich nur alſo, um eine Urſache an **Lepidus** zu finden. Er kam daher unverzüglich demſelben über den Hals. Dieſer aber zog ſich zurücke, befeſtigte ſein Lager auf einem Hügel, und ließ dem **Octavianus** vorwerfen, daß dieſes Betragen gar nicht übereinſtimme mit denen Verbindungen, welche ſie eidlich gemacht hätten, und forderte ihn zur Rechenſchaft. **Octavianus** kam wirklich in **Lepidi** Lager, begleitet von wenigen Soldaten, um ſich zu verantworten und zu rechtfertigen. Weil nun **Lepidi** Soldaten ſahen, daß **Octavianus** durchaus Recht haben wollte, und den **Lepidus** verachtlich begegnete, fielen ſie ſein Gefolge an, hieben verſchiedene nieder, und **Octavianus** entflohe mit genauer Noth. Das brachte ihn alſo auf, daß er bald mit einer größern Anzahl wieder kam, **Lepidum** und ſeine ganze Armee einſchloß, und ſie alle zur Uebergabe zwang. Nun legte ſich **Lepidus** aufs Bitten, zog ein Trauerkleid an, warf ſich **Octavianus** zu Füßen, und bat um ſein Leben. Das erhielt er: alle Gewalt wurde ihm entriſſen, und er unter Aufſicht, als ein Staatsgefangener nach Italien verwieſen. Dio Caſſ. l. c. Sueton. Aug. 16.

Nun war noch **Antonius** übrig, welchen **Octavianus** auch gerne los ſeyn wollte. Dazu ward denn gar balde Gelegenheit. Julius Caeſar war vom **Bruto** und **Caßio** ermordet worden. Der Rath gab zur Belohnung ihrer Tapferkeit dem Brutus die Provinz Mace-

cedo-

cedonien und Jllyrien, dem Caßius aber Syrien zu regieren. Alle beyde hatten große Armeen, und aus Aſien großes Geld zuſammen gebracht. **Antonius** war auch in **Macedonien**, und hatte ſein Lager bey der Stadt **Philippis**. Zu dieſem ſtieß mit einer eben ſo zahlreichen Armee **Octavianus**, damit ſie gemeinſchaftlich den **Brutus** beſiegen möchten. Es kam zum Treffen. Erſt ſiegte **Brutus** und **Caßius**, welche ihre Armeen ebenfalls vereiniget hatten. Bald nachher ward **Caßius** geſchlagen, und ließ ſich, damit er nicht lebendig in seiner Feinde Hände fiele, vom **Pindarius**, ſeinem Freygelaſſenen, den Kopf abſchlagen. **Brutus** wagte noch ein Seetreffen. Er auf ſeinem Flügel ſiegte, der andere hingegen ward geſchlagen. Als er das ſahe, erſtickte er ſich. Die Armee bat um Gnade, erhielt ſie auch; nur mit den vornehmen Gefangenen verfuhr man grauſam: und **Octavianus** und **Antonius** theilten die Truppen unter ſich. Sueton. Aug. 13. erzählt einige der Grauſamkeiten, welche man gegen die Vornehmen verübte.

Nach der Niederlage und dem Tod **Caßius** und **Brutus** ging **Octavianus** nach Italien. **Antonius** nach Aſien. Er erpreßte daſelbſt eine Steuer auf neun Jahr, welche die armen Griechen binnen zwey Jahr abtragen muſten. Als er in Cilicien war, ließ er die Königin **Cleopatra** aus Egypten vor ſich laden, Rechenſchaft zu geben, warum ſie **Caßius** Hülfstruppen gegeben hätte. Sie trug kein Bedenken, zu erſcheinen, weil ſie die Reize ihrer Schönheit, und die unbändige Geilheit **Antonii** kannte. Die Unterſuchung ging auch ſo ſcharf her, daß ſie zween Söhne von ihm bekam, und er ſchenkte ihr noch das, was nicht ſein war, nämlich einen Theil von **Arabien**, **Judaea**, **Syrien** und **Phönicien**. Darüber führte **Octavianus** im **Senat** zu Rom Beſchwerde: aber **Antonius** ſchickte auch Geſandte nach Rom, welche noch weit härtere Klagen gegen **Octavianus** anbringen muſten, Das verdroß **Octavianus**, doch mäßigte er ſich, daß er nur bloß in ſehr harten und beleidigenden Ausdrücken dem **Antonius** ant-

antwortete. Dieſer beſchloß und erklärte ihm darüber den Krieg. Alſo rüſtete ſich denn Octavianus auch zum Kriege, erpreßte ſo viel Geld, als er in Italien nur auftreiben konnte, und ging mit einer zahlreichen Armee Antonio und der Cleopatra entgegen. Beſonders brachten beyde Theile eine mächtige Flotte zuſammen, doch war **Octaviani** zahlreicher, und deſſen Schiffe waren leichter und behender als **Antonii.** P. Canidius widerrieth aus dieſer Urſache ein Seetreffen: aber Cleopatra beſtand darauf, ſahe auch in einem eigenem Schiffe dem Treffen zu. Lange Zeit ward von beyden Seiten mit gleichem Glück gefochten, bis es ſich endlich auf **Octaviani** Seite lenkte. Cleopatra nahm mit 60 Schiffen zuerſt die Flucht, und Antonius folgete bald nach. Dieſes geſchahe bey **Actium**, an dem Acarnaniſchen Vorgebürge, im 722ſten J. d. St. am 2ten September.

Im folgenden Jahre kam eine Geſandſchaft nach der andern in Rom, von Antonius und Cleopatra an. Sie erſchienen nie leer, ſondern brachten reiche Geſchenke mit, konnten aber doch nichts dadurch ausrichten. **Octavianus** ging vielmehr ſelbſt nach Egypten, eroberte **Peluſium**, und wollte weiter vordringen. **Antonius** that mit der Reuterey einen Ausfall, und ſiegete: Bey dem andern aber mit dem Fußvolk wurde er geſchlagen. Da er nun die Schuld hievon der **Cleopatra** zuſchrieb, ſo fürchtete ſie ſeinen Zorn, und nahm die Flucht. Sie verſchloß ſich in einem königl. Grabmal, ließ ihm ſagen, ſie hätte ſich umgebracht, und glaubte, **Antonius** würde geſchwinde ein gleiches thun. Er machte ſich auch eine, aber gar nicht gefährliche Wunde. Als er nun zu wiſſen bekam, daß die Cleopatra noch lebte, ſo ließ er ſich zu ihr bringen. Weil er ſich aber ſtark verblutet hatte, ſo ſtarb er in ihren Armen. Dio Caſſ. lib. 51, 10. Dieſes war das Ende des zweyten Triumvirats, durch welchen der jüngſte von den dreyen, **Octavianus**, Herr und Monarch über das ganze römiſche Gebiete wurde, und die republicaniſche freye Regierung in Rom zu Grunde ging. Man mag, aus dem nur kürzlich angezeigten,

zeigten, und aus den Auctoren bewieſenen Betragen des Octavianus, urtheilen, ob er ein ſo gütiger Regent geweſen, wie er von vielen heidniſchen und chriſtlichen Schriftſtellern, mit vielen Lobeserhebungen angeprieſen wird. Man erwäge dabey ſonderlich, wie er den Praetor Q. Gallius vom Richterſtuhl herabreiſſen laſſen, ihm mit eigener Hand die Augen ausgeſtochen, darauf foltern und tödten laſſen. Sueton. Aug. 27, §. 12. Dio Caſſ. lib. 47, 7-11.

Das

Das ein und zwanzigſte Capitel.

Von den Bedienten der Magiſtratsperſonen.

De miniſtris Magiſtratuum.

§. 1.

Von den Schreibern, *de Scribis.*

Die allernöthigſten Bedienten, welche jede obrigkeitliche Perſon haben muſte, waren die Schreiber. Denn da ſie Geſchäfte des Staats verwalteten, und davon Rechenſchaft geben muſten: ſo war höchſt nöthig, daß ſie zu ihrer Nachricht, und um der höhern Obrigkeit davon Rechenſchaft geben zu können, alles ſorgfältig anzeichneten. Man nannte dieſes ſcriptum facere, einen Schreiber abgeben. [1]) Nachdem ſie dieſer oder jener obrigkeitlichen Perſon dienten, wurden ſie auch benennt, als z. B. Schreiber der Praetoren, Cenſoren, Quaeſtoren ꝛc. (ſcribae Praetorii, Cenſorii, Quaeſtorii, Tribunitii. Sie alle zuſammen machten eine beſondere Zunft aus, (ordinem ſcribarum) und waren in gewiſſe Decurien vertheilet. Ihr Protocoll, darin ſie die wichtigſten Sachen eintrugen, hieß periculum, und hatte großen Glauben. [2]) Sie waren daher auch geehrt und im Anſehen. [3]) Ihr

Dienſt

1) Liuius, lib 9, 46.

2) Corn. nepos Epam. c. 8. Vnum ab iis petiuit, vt in periculo ſuo inſcriberent. Nur darum erſuchte er, daß ſie es in ihr Protocoll eintragen mögten.

3) Cic. in Verr. lib. 3, 79. Pro dom. 28, de legib. lib. 3, 20.

Dienſt war einträglich, daher kauften ſich verſchiedene eine ſolche Schreiber-Bedienung. Und weil die ganze Zunft in Decurien eingetheilt war: ſo ſagte man, wenn ſich Jemand einen Schreiberdienſt gekauft, daß er ſich eine Decurie gekauft habe. (emere decuriam)[4]) Bey den Griechen waren die Schreiber höher geachtet, als bey den Römern.[5]) Aber daraus folget doch nicht, daß bey den Römern Schreiber als ſchlechte Leute ſeyen geachtet worden. Nepos ſagt, ſie dienen um Geld. (mercenarii ſunt.) Folgt denn aber daraus: darum ſind ſie geringe Leute? Welcher Geheimer-Rath dient umſonſt: iſt er denn nun ein Mercenarius und ſchlechter Mann an ſeinem Hofe? Man führt zum fernern Beweiſe den Feſtus an, welcher von den Schiffſchreibern ſagt, daß ſie unter allen die Geringſten wären, weil ſie einen Dienſt hätten, der mit vieler Gefahr verbunden wäre.[6]) Die Urſache iſt lächerlich genug. Alſo ſind die Admirale, Officier, Steuermann, u. ſ. w. alle ſchlechte Leute, weil ſie ebenfalls der Lebensgefahr, in Sturm und Schiffbruch, ausgeſetzet ſind. Auch ſchilt Plautus auf einen Schreiber, und macht ihn ſehr herunter. Beweißt aber das etwas?

4) Cicer. in Verr. l. 3, 71.

5) Corn. Nepos. Eum. 1. Nam apud nos, *mercenarii ſcribae aeſtimantur*, at apud Graecos multo *honorificentius* eſt &c.

6) Feſt. p. 265. Naualis ſcriba inter aliud genus ſcribarum infimae dignitatis habetur, *quod periculis quoque eius miniſterium obiectum.*

was? [7]) Und was kann endlich die elende Aſtrologie, zu welcher man auch ſeine Zuflucht nimmt, beweiſen? [8]) Ueberdem ſagt ja Firmicus, es könnte doch aus denen, welche unter der angezeigten Conſtellation geboren wären, noch etwas Gutes werden. Wären die Schreiber ſo ſehr verachtet geweſen, ſo würde gewiß M. Portius Cato, nachdem er Cenſor und Conſul geweſen, auch triumphirt hatte, nicht des Schreibers Salonius Tochter zur zwoten Frau genommen haben. [9])

§. 2.

Von Rathsdienern. *De Accenſis.*

Ihren Namen hatten dieſe Leute von ihrer Verrichtung, da ſie die Partheyen herbeyrufen (accire) muſten, ſie hatten auch nur bey den vornehmen obrigkeitlichen Perſonen die Aufwartung. An Gerichtstagen riefen ſie die Partheyen auf, nach der Liſte, welche ihnen von den Schreibern des Praetors

7) Plaut. in fragm. p. 1253. Non ego te noui ſcriba naualis, columbar imprudens. Du Schifſchreiber, dich unverſchämten Ruderknecht kenne ich nicht. Eigentlich iſt Columbar die Oefnung, durch welche aus dem Schiffe das Ruder in das Waſſer geſteckt worden. Homer. Odyſſ. lib. 8, v. 163.

8) Iul. Firmic. Maternus lib. 3. p. 61. Edit. Baſ. 1551. In ſecundo loco geniturae, vel quinto, vel vndecimo, ſi Mercurius cum Saturno fuerit inuentus, Sole cum iis in eodem loco conſtituto, malitioſos facit, maleuolos peſſimosque in omnibus actibus: aut vero (wenn nämlich etwas Gutes daraus wird) aduocatos, aut iure peritos ſeu *ſcribas* &c.

9) Plutarch. in Cato mai. p. 350.

tors war überreicht worden: und nach dieſer Ordnung wurden die ſtreitigen Sachen verhandelt. An andern öffentlichen Verſammlungstagen berieſen ſie das Volk zuſammen, [10]) und wenn daſſelbe, oder die Partheyen verſammlet waren, und es noch ſehr laute war; geboten ſie ein Stillſchweigen. Ein Gleiches thaten ſie, wenn die Advocaten ihre Partheyen längere Zeit, als erlaubt war, vertheidigen und noch weiter reden wollten. [11]) Die Conſuls hatten einen Monat um den andern die Regierung. Der Regierende hatte die Lictores, der andere die Rathsdiener (Accenſos) zu ſeiner Aufwartung und Begleitung. [12]) Bey großen Leichenbegängniſſen, wobey Leichenopfer und Trauerſpiele gehalten wurden, pflegten auch wol, für die Gebühre, die Rathsdiener dazu einzuladen. [13])

§. 3.

Von den Ausrufern. *De Praeconibus.*

Dieſe Leute waren bey verſchiedenen Gelegenheiten ſehr unentbehrlich, davon ich die gewöhnlichſten kürzlich anzeigen will. Man brauchte Ausrufer

1. In den Comitien, wenn man Magiſtratsperſonen wählen wollte. Dieſe Ausrufer könnte man wol

10) Die gewöhnliche Formel hieß: Omnes Quirites ite ad conuentionem huc ad iudices Varr. de ling. lat. §. 5, p. 62.

11) Cic. ad Quint. fratr. lib. 1, ep. 1. c. 7. apud quem lictor quieuit *tacuit Accenſus* quoties quisque voluit dixit, et quam voluit diu.

12) Liuius lib. 3, 33.

13) Cic. de leg. lib. 2, 24.

wol Herolde nennen. Sie muſten zu allerförderſt dem verſammleten Volke gebieten, ſtille zu ſeyn. Das geſchahe mehrentheils durch ein bloſſes Aufheben der Hand, zuweilen aber auch mit Worten. [14]) Darauf luden ſie die Centurien, Curien, oder Tribus ein, innerhalb des Gehäges, auf die Stelle, wo man ſtimmete, ſich zu begeben, und ihre Stimme wirklich bekannt zu machen. War endlich die Wahl vollbracht: ſo riefen ſie den Namen des neu Erwählten aus, und machten ihn allen bekannt.

2. Wenn eine Rede an das verſammlete Volk ſollte gehalten werden, ſo ſuchten ſie, alle zur ſtillen Aufmerkſamkeit zu bringen, und dem Redner Gehör zu verſchaffen. (audientiam faciebant.) [15])

3. Sie citirten die Partheyen, wenn ſie vor Gericht erſcheinen ſollten. [16])

4. In der Verſammlung des Rathes muſten ſie öffentlich auf dem Rathhauſe demſelben die Briefe und Nachrichten vorleſen, welche aus dem Lager und den Provinzen eingelaufen waren.

5. Bey öffentlichen Gerichten luden ſie die Angeklagten, ihre Kläger und Zeugen vor: und verlaſen die geſchriebenen Nachrichten, Briefe, Zeugenausſagen, und andere Documente, welche zum Proceß gehöreten. (inſtrumenta.) 6.

14) Dio Caſſ. lib. 69, 6. Plaut. in Paenulo prol. v. 11.

15) Liu. lib. 8, 33. 45, 29. 43, 16. Cic. in Caecil, c. 13.

16) Liuius, lib. 8, 16.

6. Bey feyerlichen Opfern (in ſacris) befohlen ſie, daß die Leute ſtille ſeyn, und zu den Göttern beten ſollten, daß ihnen dieſes Opfer angenehm ſeyn möge.

7. Bey Auctionen ſtanden ſie bey dem aufgerichteten Zeichen, welches anzeigete, daß ein Ausruf ſollte gehalten werden. (ſtabant ad haſtam venditionis.) Hier riefen ſie die Sachen nach der Reihe auf, die verkauft werden ſollten; ſie ſagten darauf laut, wie viel geboten wäre, und wenn Niemand einen höhern Bot that, ſchlugen ſie dem letztbietenden die Sache zu. Doch hievon mit mehrern in dem Capitel von den Ausrufen.

8. Bey Sachen, die verlohren oder geſtohlen waren, hatten ſie ebenfalls ihre Verrichtungen, wovon gleichfalls bey der Abhandlung von der gerichtlichen Hausſuchung wird geredet werden.

9. Die, welche zur Todesſtrafe verurtheilt waren, luden ſie vor das Verhör. Darauf ſagte ein ſolcher Ausrufer (Praeco) die Verbrechen laut her, welche die Miſſethäter begangen, und was ihnen vor eine Strafe zuerkannt ſey, [18]) und rief den Lictoren, daß ſie das geſetzmäßige Urtheil an den Straffälligen vollziehen ſollten. [19])

17) Liuius, lib. 28, 29. c. 2. Ael. Lamprid in Alex. Seuer. 36. it. c. 51.

18) Ael. Spart. in Seuer.

19) Liu. lib. 26, 15, c. 16.

10. Dieſe Ausrufer muſten auch bey Leichenbegängniſſen die Bürger einladen, welche die Leiche begleiten ſollten. [20])

11. In den öffentlichen Spielen machten ſie die Namen derer mit lauter Stimme bekannt, welche in jeder Art des Spiels gewonnen hatten [21])

12. Sonderlich, wenn die nur alle hundert Jahr einfallende Spiele (ludi Seculares) vor der Thür waren; ſo gingen ſie durch ganz Rom und Italien, und luden die Leute ein, ſich zahlreich zu den Spielen einzufinden, die ſie noch nie geſehen hätten, und künftig nicht wieder ſehen würden.

§. 4.

Von den Gerichtsdienern. *De Lictoribus.*

Die Gerichtsdiener ſollen ihren Namen von Binden haben. (a ligando.) Denn wenn der Senat Jemanden wollte geiſſeln laſſen, ſo wurden deſſen Hände und Füße gebunden, und das geſchahe von den Lictoren. [22]) Die Etruſkiſchen Könige hatten ſchon zwölf ſolche Gerichtsdiener, weil ſie von 12 kleinen Völkern erwählt wurden, davon ein Jedes dem neuen Könige einen

Die-

20) Ihre Worte waren dieſe: Ollus Quiris L. Poſtumius Albinus letho datus eſt, ad exſequias quibus eſt commodum ire iam tempus eſt, ollus ecfertur.

21) Cicer. fam. lib. 5, 12.

22) Gellius, lib. 12, 3. pag. 551. Livius, lib. 8, 7. 2, 5. 28, 29. Plutarch. in Rom. pag. 34.

Diener ſchenkte. [23]) Und daher nahm Romulus dieſen Gebrauch. Sie wurden nachher beybehalten, und muſten allen vornehmen Magiſtratsperſonen zu Dienſte ſeyn. Die Cenſores hatten keine, ſondern ihre Schreiber und Stadtdiener (ſerui publici) vertraten dieſe Stelle. [24]) Die Aediles hingegen, welche über die Waſſerleitungen die Aufſicht hatten, hatten, wenn ſie in dieſen Geſchäften auſſerhalb der Stadt waren, zwey Gerichtsdiener, drey Stadtdiener, einen Baumeiſter, Schreiber, Copiiſten oder Abſchreiber, Rathsdiener und Ausrufer bey ſich. [25]) Die Schreiber (Scribae) waren geſchworne Geheimſchreiber (apparitores iurati) und waren Freygeborne, oder Freygelaſſene. Die Abſchreiber (librarii) oder Geſchwindſchreiber, bedienten ſich nur gewiſſer Zeichen ſtatt der Buchſtaben, und ſchrieben es denn deutlich in das Reine. Dieſe waren Freygelaſſene, oder auch wirkliche Knechte. Oft wird das Wort Librarius für Scriba gebraucht. Einem ſolchen Abſchreiber, ſonderlich in der griechiſchen Sprache, wollte Cicero gerne haben. [26]) Die Abſchreiber konnten auch Bücher einbinden, und waren alſo Buchbinder.

 (Glu-

23) Liuius, lib. 1, 8.

24) Liuius, lib. 43, 16.

25) Iul. Frontin. de aquaeduct. Artic. 100, p. 176. Eos qui aquis publicis praeeſſent, cum eius rei cauſſa extra vrbem eſſent, lictores binos, ſervos publicos ternos, architectos ſingulos, et Scribas et Librarios, Accenſos, Praecones totidem habeant &c.

26) Cic. fam. lib. 16, 21. ad Attic. lib. 12, 6.

(Glutinatores)[27]) Wie man die Pergament-Blätter und Papiere zuſammen geleimet, und wie man das Papier gemacht, auch Bücher davon eingebunden hat, lehrt Plinius.[28]) Man findet eine alte Inſchrift, darin eines Buchbinders gedacht wird, ſie heißt:

Mannio. Stichio.
Tiberii. Caeſaris.
Glutinatori.

Auch bediente man ſich wol Jungfern, die eine gute Hand ſchrieben, zu Abſchreibern, wie ſolche Origenes gebraucht hat.[29]) Die Stadtdiener (Serui publici) waren keine leibeigene Knechte, ſondern Freygelaſſene. Sie waren Bediente der Cenſoren, Aedilen und der Prieſter. Die Bedienten der Vorſteher der Oberprieſter hießen mit einem beſondern Namen Kalatores. Man kaufte alle dieſe Stadtdiener von ihrem Herrn, der ſie aber gleich darauf öffentlich vor dem Praetor freygeben muſte.[30])

Die Gerichtsdiener (Lictores) gingen vor den Conſuln mit ihren Stäben her, doch hatten ſie die Beile nicht dabey.[31]) Sie gingen aber einer nach dem andern, und wenn der Conſul vom Rath-hauſe

27) Cic. ad Attic. lib. 4, 4.

28) Plinius, lib. 13, c. 11 et 12.

29) Euſeb. hiſt. Ecc. l. 6, 21. p. 73.

30) Sueton. de illuſtrib. Grammati. c. 12. Tacit. ann. lib. 13, 27. Dion. Halicarn. lib. 1, 32.

31) Dion. Hal. l. 5, p. 292.

hauſe nach Hauſe gieng, ſo muſte der erſte an der Hausthür anklopfen, damit der im Hauſe des Conſuls auf die Thür achthabende Knecht, ſogleich die Thür öfnen könnte. [32]) Die zuſammen gebundene 12 Stäbe (Faſces) waren entweder von Birken- oder Ulmenbaum. [33]) Ueber ihre Bedeutung macht Plutarchus dieſe Anmerkung: [34]) Sie ſeyn entweder ein Zeichen, daß der Zorn der obrigkeitlichen Perſonen nicht jähling ſeyn ſolle: oder daß man zu verbeſſernde Laſter mit Maße und mit der Ruthen, unheilbare aber mit Schärfe und dem Beile ſtrafen müſſe. Ein Praetor urbanus und peregrinus hatte 2; ein Praetor in den Provinzen aber 6 Lictores. [35]) Waren ſie zugleich wirkliche Feldherren, ſo hatten ſie 12 Gerichtsdiener vor ſich hergehen. [36]) Es waren die Gerichtsdiener Leute aus dem gemeinen Volke, aber doch freye Leute und römiſche Bürger. [37]) Ferner muſten die Lictores, wenn der Conſul kam, Platz machen, und das Volk aus dem Wege ſchaffen, (ſubomuebant populum) [38]) welches theils durch die Aufhebung ihrer rechten Hand, theils mit lauter Stimme geſchahe. [39]) Hier-

nächſt

32) Liuius, lib. 24, 44. lib. 6, 34. Val. Max. lib. 2, 2. §. 4.

33) Plin. lib. 16, 18. Plautes Aſinar Act. III. Sc. 2, v. 29

34) Quaeſt. Rom. 82.

35) Dio Caſſ. lib. 53, 13. App. de Bell. Syr. p. 155.

36) Plutarchus in L. Paul. Aemil. p. 256.

37) Cic. Or. in Piſon. c. 23.

38) Liuius, lib. 3, 48, 8, 33. 45, 29.

39) Liuius lib. 2, 56. Die Formul hieß: ſi vobis videtur, diſcedite Quirites.

nächſt hatten die Gerichtsdiener auf verſchiedene Dinge Acht zu haben, und zwar

1. In der Stadt darauf, daß ſie die Leute, welche einem Conſul oder Praetor begegneten und vorbey giengen, anhielten, aus dem Wege zu gehen, mit Ehrerbietung ſo lange ſtille zu ſtehen und ſich zu beugen, bis er vorbey gegangen war. Insbeſondere muſten ſie verhüten, daß ſich Niemand unterſtünde, zwiſchen dem Conſul und dem zunächſt vor ihm hergehenden Gerichtsdiener hindurch zu gehen. [40])

2. Im Lager hatte allemal der commandirende Feldherr dieſelben bey ſich. Sie muſten eben das beobachten in Anſehung ſeiner Perſon, was ich vorhin angezeigt habe; überdas aber dahin ſehen, daß ſich keiner, wenns auch ein König wäre, unterfienge, zu Pferde in das Lager zu kommen, zu Fuße konnte es wol geſchehen; daß kein Fremder es wagete, mit einem Gewehr, Degen u. dgl. in das Hauptgezelt (Praetorium) zu treten. Er muſte das alles vorher ablegen. [41])

3. Auf der See. Der Admiral, als eine hohe obrigkeitliche Perſon, hatte ſeine Gerichtsdiener allemal bey ſich; das iſt von keinem in Zweifel gezogen: aber Niemand hat noch, ſo viel mir wiſſend iſt, bemerkt, was ihre Verrichtungen daſelbſt geweſen

40) Seneca epiſtola 64. pag. 124.

41) Plutarch. in Pompei. pag. 637.

ſen wären. Der Admiral befand ſich allezeit auf dem gröſten und beſten Schiffe. Das hieß das Admiral-Schiff (nauis Praetoria.) Da muſten nun die Lictores alle andere Schiffe, wenn ſie dem Admiralſchiffe vorbey ſegelten, anhalten, daſſelbe zu begrüßen: ſo wie bey uns in gleichem Fall gebräuchlich iſt, die Segel zu ſtreichen und mit Kanonen zu ſalutiren. Aber worin beſtand nun dieſe Begrüßung? (ſalutatio nauis Praetoriae.)

Sie geſchahe einzig und allein durch Abnehmung des aufgeſtellten Schiffszeichens (παϱασημον oder σημειον genannt.)

Das Schiffszeichen war ein von Holz geſchnitztes oder auch nur gemahltes Bild gewiſſer Gottheiten, oder auch gewiſſer Thiere. Dieſes Zeichen diente, die Schiffe von einander zu unterſcheiden, ſo wie man ihnen itzt, zu eben dem Ende, gewiſſe Namen beylegt. Die Griechen und Phönicier haben die Gewohnheit zuerſt gehabt, und von denſelben haben ſie die Römer angenommen. [42]) Dieſes Schiffszeichen war allemal am Vordertheil des Schiffes angebracht. Denn am Hintertheil ſtunden auf den römiſchen

42) Iul. Pollux, lib. 1, 9, pag. 56. εϛι δε τινα πλοιά, λεγȣμενα κϱισι και τϱαγοι και ταυϱοι. Es ſind einige Lybiſche Schiffe, die man Widder, Böcke und Stiere nennt. Denn ein ſolches Bild hatten ſie zum Zeichen. Herod. l. 3. 59, pag. 183. Virgil. Aened. lib. 10, v. 157. lib. 5, v. 116 - 118. Heſiodus Theog. 319 ſeq.

römiſchen Schiffen die Schutzgötter: (Deorum tutelarium imagines) die Griechen hingegen hatten auch wol die Schutzgötter im Vordertheil des Schiffes.

Wo wird denn von dieſer Begrüßung des Admiral-Schiffes, und der Aufſicht des Gerichtsdieners, daß es geſchehe, Nachricht ertheilt. Nur bloß Appianus gedenkt deſſelben gleichſam im Vorbeygehen, daraus man aber doch dieſe Gewohnheit beweiſen kann. 43)

Vor-

43) App. de bell. ciuil. l. 5, p. 1118. Iamque e propinquo agnoſcebant ſe inuicem et petebant naues praetoriae conſpectis inſigniis: cum *primarius lictor* Antonii, *ſtans in proris*, vt mos eſt, ſiue oblitus --- imperauit, vt *detraherent ſigna*. Fecerunt illi, ſecuta deinde ſalutatione inter ductores. Er redet von dem Streit, welchen **Antonius** und **Octavianus** mit einander hatten, wovon ausführlicher bey dem Triumvirat iſt gehandelt worden. **Aenobarbus** kam mit einer großen Flotte und ziemlichen Anzahl Truppen dem **Antonio** entgegen. Er wuſte aber nicht recht, ob er ihm beyſtehen wollte, weil er ihm nicht recht trauen konnte, indem er in dem Treffen bey **Philippen** ihm entgegen geweſen war. Indeſſen wollte er doch nicht ſich ſtellen, als ob er furchtſam wäre, und ſegelte ihm mit dem Admiral und vier der beſten Schiffe entgegen, die übrige Flotte ſollte in einiger Entfernung nachfolgen. Wie nun die beyderſeitigen Schiffe ſo nahe kamen, daß man ſich erkennen, und beſonders an den Zeichen wahrnehmen konnte, welches die **Admiralſchiffe** wären: ſo ſegelten dieſe auf einander zu. Der oberſte von den Gerichtsdienern ſtund, wie es der Gebrauch war, am Vordertheil des **Antoniſchen** Schiffes, und befahl, (vielleicht mit Vorſatz, oder weil er nicht daran dachte, daß das Schiff, worauf **Aenobarbus** ſich befand, auch ein **Admiralſchiff** war) ſie ſollten das Schiffszeichen abnehmen, welches ſie auch thaten, und ſich an die Seite des **Antoniſchen** Schiffes legten.

Vorhin iſt angemerkt worden, daß die Phoenicier in dem Vordertheil ihrer Schiffe ihre Zeichen aufgeſteckt, und daß dieſe die Bildniſſe der See- oder Schiffsgötter, des Caſtor und Pollux, welche mit einem Namen Dioſcuri hießen, geweſen. Aus dieſer Bemerkung verſteht man die Stelle in der Apoſtelgeſchichte, im 28ſten Capitel, im 11ten Vers. Nach dreyen Monaten aber ſchifften wir aus in einem Schiffe von Alexandria, das hatte ein Panier der Zwillinge. [44]) Dieſes Schiff aus Alexandrien war ein griechiſches Schiff, hatte das gewöhnliche Zeichen der Dioſcuren, die die Schutzgötter der Seefahrenden waren. Bey den Phöniciern ſtunden ſie als kleine Zwerge auf dem Vordertheil des Schiffes, und wurden Dii Pataici genannt, oder auch Dioſcuri veteres. [45]) Jupiter und Leda ſollen die Aeltern des Pollux und der Helena; Tyndareus und Leda aber die Aeltern des Caſtors und der Clytemneſtra geweſen ſeyn. [46]) Ein jedes Paar dieſer benannten Kinder kroch aus einem Ey, welches die Leda geleget hatte. Daher waren ihre Bildniſſe auch nur klein, nämlich einen römiſchen Schuh hoch, weil das, was aus einem

44) Die griechiſchen Worte heißen: Μετα δε τρεις μηνας ανηχθημεν εν πλοιῳ αλεξανδρινῳ - - παρασημῳ Διοσκυροις.

45) Cicer. de natur. deor. lib. 3, 21.

46) Herodot. lib. 3, 37. p. 174. Heſichius, p. 740.

einem Ey kriecht, nicht ſo groß werden kann, als was natürlich geboren iſt. [47])

Von den jüngern Dioſcuris, welche beſonders die Griechen hoch hielten, meldet Sex. Empiricus, [48]) daß es gute Geiſter wären, welche die Schiffe beſchützeten. Auch Macrobius und Virgilius gedenken ihrer. [49])

Dieſe Gerichtsdiener (lictores) muſten endlich die zuerkannten Strafen wirklich vollziehen. Die Bündel von Stäben, und das Beil, ſo ſie darin trugen, zeigte dieſes ſchon an. Wenn alſo ein römiſcher Bürger etwas Wichtiges verbrochen hatte, und zur Strafe oder zum Tode verurtheilt war: ſo ward er von den Lictoren gebunden, mit Ruthen gepeitſchet, oder enthauptet. [50]) Eben dieſes Geſchäfte hatten ſie im Lager, wie denn T. Mannlius von ihnen ſeinen Sohn enthaupten ließ. [51]) Waren die Bundsgenoſſen untreu worden, und man hatte ſie wieder zum Gehorſam gebracht: ſo wurden die Hauptrebellen ernſtlich beſtraft, und die Execution verrichteten die Gerichtsdiener. So wurden zu Cales 25 Campaniſche Rathsherrn; und zu Teanum 38 von ihnen enthauptet. [52])

§. 5.

47) Hygin. fab. 77. Apollo lib. 3, pag. 214. Euſeb. praepar. euangel. lib. 3, 2, p. 115. Pauſan. lib. 3, 26, pag. 276.

48) Sex. Empiricus contra mathemat. lib. 8, p. 315.

49) Macrob. Saturnal. lib. 1, 2. pag. 306. Virgil. Aeneid. lib. 6, v. 120, & Seru. Honoratus ad h. l.

50) Liuius, lib. 2, 5.

51) Liuius 8, 7.

52) Liuius 26, 14.15.16,

§. 5.

Von Dolmetſchern. *De Interpretibus.*

Sehr ofte, ſonderlich in Rechtsſachen, bezeichnet das Wort Interpres einen Mäkler oder Un- Unterhändler beym Kaufen und Verkaufen (proxenetam, προξενητην:) allein in der Bedeutung wird es hier nicht genommen, ſondern in der, da es einen Dolmetſcher und Unterhändler bey Verträgen und Vergleichen anzeigt. Die Römer hatten ſolche Dolmetſcher bey ihrem weitläuftigen Reiche ſchlechterdings nöthig. Daher

1. waren einige derſelben beſtändig in Rom, welche alle ausländiſche Sprachen der Provinzen, die unter der römiſchen Botmäßigkeit ſtanden, verſtunden und redeten, beſonders muſten ſie in der griechiſchen Sprache und allen ihren Dialecten ſehr erfahren ſeyn, weil von Neapel bis an das äußerſte Ende Italiens alles mit Griechen beſetzt war. Daher heißt auch Italien ſelbſt zuweilen Graecia magna oder maior, welches zur Erläuterung verſchiedener Stellen nothwendig anzumerken iſt. [53])
2. Ferner waren in dem Lager und den Provinzen allemal Dolmetſcher gegenwärtig, und zuweilen mehrere,

53) Ouid. ep. 15, v. 339. Faſtor. lib. 4, v. 63. Itala nam tellus, Graecia maior erat. Liuius lib. 31, 7. Cicer. de Orator. lib. 3, 34.

mehrere, die ſehr verſchiedene Sprachen verſtanden. [54])

§. 6.

Die obrigkeitlichen Perſonen, welche mit Landmeſſen, Feldlagern, Abzeichnung gewiſſer Gegenden zu thun hatten, muſten dazu auch Leute haben, welche ihnen Handreichung thaten. Dieſes waren die Feld- und Landmeſſer, (Statores, Gromatici, Agrimenſores.) Dieſe Leute verrichteten zuweilen die Dienſte der Poſtboten, welche von den Quaeſtorn in den Provinzen nach Rom mit Briefen abgeſendet wurden, wie folgende Stellen beweiſen. [55]) Ihr eigentliches Geſchäffte aber betraf doch die Ausmeſſung der Felder. Daher hießen ſie auch Gromatici von Groma, welches ein kegelförmiger eichener Pfahl war, und ſo viel als γνωμον bedeutet. Dergleichen Pfähle ſtellten ſie als Merkzeichen an den Stellen auf, wo zwo grade Linien ſich rechtwinklicht durchſchnitten. Es war eine Art des Gränzpfahls. [56]) In dem römiſchen Lager waren jederzeit

54) Cicer. in Verr. Orat. 3, 37. Diuin. lib. 2, 64.

55) Cicer. famil. lib. 2, epiſt. 17. Litteras a te mihi *Stator tuus* reddidit. lib. 10, epiſt. 21.

56) Hyginus de limit. conſtituendis, pag. 464. in caſtris *groma* ponitur in *te-trantem*, pag. 285. Emiſſum perpendiculum cum ſuper ſignum ceciderit, percutis *gromam*, donec comprehendis ſignum, quod poſueras trans flumen. Man ſetzt einen Pfahl (gromam) dahin, wo der Perpendicul die Linie berührt, und geht in gerader Linie

jederzeit zwo Centurien von Feldmeſſern, und ihre Officiere waren alle erfahrne Soldaten, welche ſchon längſt ausgedient hatten, und auf Bitte des Feldherren freywillige Dienſte nahmen (euocati.) Sie wurden aus dem römiſchen Fußvolke und aus der Reuterey der Bundsgenoſſen ausgeſucht.

§. 7.

Von Rathsboten, *de Viatoribus.*

Die Oberaufſeher der öffentlichen Gebäude und die Vorſteher des gemeinen Volks hatten ihre beſondere Bediente, welche aus der öffentlichen Caſſe beſoldet wurden, aber ein geringeres Anſehen hatten, als die Bedienten der höhern Magiſtratsperſonen. Dieſes waren nun die Rathsboten (viatores.) Die alten Römer, denen die Ueppigkeit Aſiens noch unbekannt war, hielten ſich gerne auf ihren Landgütern und Meyerhöfen auf, und warteten ſelbſt den Landbau ab, oder beſtellten ihre Gärten. So wurde ja dem L. Quinctio Cincinnato die Botſchaft gebracht, daß er zum Dictator ernannt ſey, als er

nie ſo weit zurücke, bis man das über dem Fluſſe hingeſetzte Zeichen ſiehet, und gleichfalls in dieſe gerade Linie gefaßt hat. Dieſer Hyginus heiſt Gromaticus, das iſt Agrimenſorius oder Geometra. Er lebte zu den Zeiten des Kaiſers Traian, wie ſeine eigenen Worte p. 209 beweiſen. Nuper vir profeſſionis noſtrae capaciſſimus, cum in Pannonia agros veteranis ex voluntate et liberalitate Imp. *Traiani* Aug. aſſignaret &c. Man muß ihn daher wohl unterſcheiden von Julio Hygino, der die Fabeln geſchrieben, und ein Freygelaſſener des Kaiſers Auguſtus war.

eben ſeinen Acker pflügte. 57) Wenn nun der Rath ſich verſammlen ſollte, ſo wurden Leute ausgeſchickt, welche auf dem Lande den Senatoren ſolches anzeigten, und ſie dazu einluden. 58) Dieſes geſchah von den Rathsboten (viatoribus.) 59)

§. 8.

Von Trabanten, *de Speculatoribus.*

Es hatten die Kaiſer ihre Leibtrabanten beſtändig um ſich, welche auf alles genau Acht haben muſten, und davon vielleicht ihren Namen empfangen haben. Sie hießen auch Satellites, und des Kaiſers Auguſti Trabanten waren alle ſehr geehrte Leute, 60) und wurden zu großen Würden erhoben.

Zuweilen

57) Plin. lib. 18, 3. Liu. lib. 3, 26.

58) Cicero de Senectute, cap. 16.

59) Daß die Senatoren ſich auf dem Lande mit Landarbeit beſchäftigten, erhellet aus Iuuenal. Satyr. 11, v. 82-94. da er ſagt: die Senatoren feyerten in alter Einfalt auf dieſen Landgütern ihren Geburtstag, und luden dazu Andere ein, welche ſich auf dem Lande aufhielten. Geräucherte Speckſeiten, die auf Latten im Rauche hingen, verſparte man, wie es Gebrauch war, vor Zeiten, bis auf die Geburtstage. Und am Geburtstage bewirthete man ſeine Anverwandten mit geräuchertem Speck. Kam denn auch etwa noch ein Stück friſch Fleiſch vom Opfer dazu, da fanden ſich die Anverwandten eher dabey ein, als bey einer gewöhnlichen Mahlzeit, und zwar auch recht vornehme Herren, die ſchon dreymal Conſuls oder Feldherren und Dictatores geweſen. Sie hatten ihre Grabſchaufel auf der Schulter, und kamen von ihrer Feld- oder Gartenarbeit her.

60) Tacit. hiſt. lib. 2, 11. Suetonius Auguſt. 74. Claudius 35.

Zuweilen thaten ſie Kriegsdienſte, und ſie waren bewaffnet, weil ſie den Kaiſern zur Beſchützung dienten. Es iſt daher ein Irrthum, wenn man vermeynt, Speculator wäre ein Scharfrichter, welches man noch dazu aus Marc. 6, 27 erweiſen will. [61]) Es iſt wahr, Herodes ließ den Kopf Johannis vom Speculator abſchlagen: war es denn aber darum der Scharfrichter? daraus würde ja folgen, daß Herodes auf ſeinem Ball und Geburtsfeſte auch Henker bey der Hand gehabt hätte. Wer hätte denn mit tanzen mögen. Aber Trabanten und Soldaten, welche die Wache hielten, hatte er um ſich, von denen einer dieſen Auftrag bekam. Und das war ihm nicht nachtheilig oder ſchimpflich. Denn auch Oberſten haben auf Befehl des Kaiſers ſich dieſes Geſchäfftes unterziehen müſſen. [62])

Spiculator hingegen iſt eine ganz andere Perſon, als Speculator. Denn Spiculator iſt ein Soldat, leicht bewafnet, mit einem Spieße verſehen. Dieſes Spieß hieß Spicula, und war ein kurzer Wurfſpieß von 3½ Fuß lang, mit einer eiſernen Spitze von 5 Zoll lang, beſchlagen. Es gab endlich auch Speculatores milites, welches Officiere waren, die über mehr als 100 Mann das Commando führten; wie weit ſich aber eigentlich ihre Gewalt erſtreckt, iſt nicht bekannt.

61) και ευθεως αποςειλας ὁ βασιλευς σπεκυλατωρα επεταξεν ενεχθηναι εφαλην αυτου.

62) Tacit. ann. lib. 15, 60.

§. 9.

Vom Henker. *De Carnifice.*

Ich bediene mich mit Fleiß des Wortes Henker und nicht Scharfrichter, weil der Henker (carnifex) bey den Römern in ziemlicher Verachtung ſtand, und ſich der Name Scharfrichter, wie er bey uns gebräuchlich iſt, nicht darauf paſſet. Denn er war kein römiſcher Bürger, er muſte vor der Stadt außer dem Eſquiliniſchen Thore wohnen. [63]) Dieſes Thor hieß auch das Maeciſche Thor, (porta Maetia.) Darauf zielt Plautus. [64]) Er vollzog nur an Knechten, Räubern, Mordbrennern u. dgl. die zuerkannten Strafen, nämlich er geißelte und kreuzigte ſie. Hingegen wenn Freygeborne zum Tode verurtheilt wurden, ſo wurden ſie nicht mit Geißeln, ſondern mit Stöcken geſchlagen, und darauf nicht vom Henker, ſondern vom Gerichtsdiener (lictore) mit dem Beile enthauptet. Zuweilen muſten die Stadtdiener (ſerui publici) Henkersarbeit verrichten, [65]) und in den Provinzen muſten ſie ſtatt der Soldaten die Wachen bey den Gefängniſſen verſehen. [66])

§. 10.

Zum Schluß dieſes Capitels muß ich noch eine gedoppelte kurze, aber wichtige Anmerkung, hinzu fügen. 1. Der

63) Cicer. Or. pro Rabir. c. 8. Iul. Pollux lib. 9, 1. p. 981.

64) in Pſeudol. Act. 1. Sc. 3, v. 97. it. in Milit. glor. Act. 2. Sc. 4 v. 6. 19.

65) Vell. Paterc. lib. 2, 19. Cic. Or. Phil. 13, 12.

66) Plin. l. 10, ep. 30 et 31.

1. Der Gerichtsplatz vor dem Thore (ante portam Maetiam,) worauf viele römiſche Herren von den Kaiſern ſind hingerichtet worden, war eigentlich der Schindanger, oder der Platz, wo man das todte Vieh hinſchleppete. Er hieß mit einem gar ſonderbaren Namen Seſtertium, und zwar, weil er drittehalb Meilen (ſemitertio lapide milliari) von Rom entfernt war. Das beweiſen Plutarchi Worte. [67])

2. Mit einem allgemeinen Namen wurden die Schreiber, Dolmetſcher, Ausrufer, Gerichtsdiener, Rathsdiener, Rathsboten, Stadtdiener, Poſtboten, Feldmeſſer und Briefboten, Apparitores genannt. Denn alleſamt erſchienen (apparebant) vor den obrigkeitlichen Perſonen, ihre Befehle zu vernehmen und ſie auszurichten. Es iſt alſo Apparitor eine allgemeine Benennung aller obrigkeitlichen Bedienten.

67) Plutarch. in Galba, p. 1666. Caput *Galbae Patrobii* et *Vitellii* ſeruis donarunt: vbi illi id acceperunt omni contumeliarum et ludibriorum genere affectum, proiecerunt eo, quo loco trucidantur in quos Caeſares animaduertunt. ὁ δε τοπος σηςερτιον *Seſtertium* καλειται.

Das zwey und zwanzigſte Capitel.

Von den Auctionen oder öffentlichen Verkauf.

De auctionibus romanorum.

§. 1.

Die Auction iſt eine Art des öffentlichen Verkaufs, da dem, der durch Steigerung endlich am mehrſten bietet, die Waare zugeſchlagen wird. Hiebey iſt nun zu allererſt anzuzeigen, worauf man hauptſächlich zu merken habe; und das ſind theils die Sachen, welche verkauft werden ſollen, theils die Perſonen, welche bey dem Verkauf zu bemerken ſind. Von den Sachen wurde ein Verzeichniß bekannt gemacht, und einige Tage öffentlich angeſchlagen. (Tabula Proſcriptionis ſ. auctionaria proferebatur.) Daher heißt auch, proſcribere bona, allerley Güter, beweg- und unbewegliche, welche in einer Auction ſollen verkauft werden, durch öffentlichen Anſchlag, bekannt machen. An dem Orte, wo der Ausruf gehalten wurde, ſteckte man eine Stange oder Spieß aus (haſta venditionis figenda) welches das Zeichen einer Auction war. In Hamburg und hier in Altona wird bis itzt noch ein Stuhl vor der Thür des Hauſes aufgehangen, wo ein Ausruf gehalten wird. Die Perſonen, außer den Käufern, welche bey dem Ausruf zu thun hatten, waren, der Auctionsverwalter, der Ausrufer, die Geldwechsler und andere mehr.

§. 2.

§. 2.

Das Verzeichniß der Auctionen, (Tabula auctionaria ſ. proſcriptionis) enthielt zuerſt eine Nachricht, an welchem Tage und in welchem Orte der Ausruf ſollte gehalten werden; darauf wurden die Bedingungen des Verkaufs und Kaufs angezeiget; und endlich folgte das Verzeichniß der Sachen, welche feil geboten wurden. Dieſes Verzeichniß war zuweilen ausführlich, da jedes Stück einzeln angezeiget wurde: oder es war nur ganz kurz, indem es hieß: die ganze Verlaſſenſchaft (familia) ſollte verkauft werden, ohne daß etwas beſonders angezeiget wurde. [1]) Man findet noch ein kurzes Verzeichniß eines Ausrufes, welches alſo lautet: [2]) Es ſoll eine Auction gehalten werden; des Morgens früh ſollen verkauft werden, die Knechte, Hausrath, Güter, Häuſer, alles ſoll verkauft werden; Wer kaufen will, muß mit baarem Gelde bezahlen.

§. 3.

Wenn liegende Gründe verkauft wurden, pflegte man in dem Verzeichniß, auch die Größe der Ländereyen zu beſtimmen, und wozu das Land gebraucht worden, oder noch genutzet werden könnte. Man beſtimmte die Größe nach einem gewiſſen

1) Cicer. ad Quit. Fratr. lib. 2, epiſt. 6. Orat. in Catil. cap. 2, 8.

2) Plaut. Menaechm. Act. V. Sc. 9, v. 91 ſq. Cic. Orat. Philipp. 2, 29.

3) Cic. de leg. Agrar. Or. 2, 25.

Fußmaaße. [3]) Ein viereckiger Platz, davon jede Seite 120 Fuß hielte, und alſo die Quadratflache 14400 Quadratfuß ausmachte, hieß actus, ein ſolch Stück Landes, welches ein paar Ochſen mit einem male umpflügen konnten. Dieſes doppelt genommen, hieß iugerum. Es war alſo das ein Stück Landes, welches 120 Fuß breit und 240 Fuß lang war, im flächen Einhalt aber 28000 Quadratfuß enthielte, [4]) und konnte mit ein paar Ochſen (vno iugo boum) in einem Tage umgepflüget werden.

§. 4.

Dieſe Auctionsverzeichniſſe muſten einige Tage vor dem Ausruf bekannt gemacht werden, und wurden zu dem Ende öffentlich angeſchlagen. Das geſchahe an den bekannteſten Orten, wo am mehrſten Leute ſich pflegten zu verſammlen. Daher ſahe man ſolche Tafeln hangen auf dem großen Markt, und den übrigen Marktplätzen, deren in Rom 15 waren; ferner an den Wechſelbuden, und in der Janus-

Straße,

4) Plin. l. 18, 3. *Iugerum* vocabatur, quod vno iugo boum in die exarari poteſt. *Actus* in quo boues agerentur, cum aratur vno impetu iuſto. Hic erat centum viginti pedum. Quinctil. Inſtit. l. 1, 10. Iugeri menſuram ducentos et quadraginta longitudinis pedes, dimidioque in latitudinem patere, non fere quisquam eſt, qui ignoret. Colu-mell. de re ruſtic. lib. 5, 1. Actus quadratus vndique finitur pedibus centum viginti. Hoc duplicatum facit iugerum.

Straße, da vieles zu kauf war, und ſich alſo auch viele Menſchen einfanden. [5])

§. 5.

Wenn ein böſer Schuldner, deſſen Güter verkauft werden ſollten, oder nach itzigem Gebrauch, der zu Rathe eingekommen, und das beneficium ceſſionis bonorum erlangt hatte, ſeine Gläubiger hintergehen, und etwas auf die Seite bringen wollte; ſo ſuchte er zu verhindern, daß der Auctions-Catalogus, oder das Verzeichniß von ſeinen Gütern, welche verkauft werden ſollten, nicht möchte bekannt werden. Er ſuchte daher, durch ſeine Vertheidiger, und andere Freunde, dieſe öffentlich angeſchlagene Anzeige ſo bald als möglich wider abnehmen und wegbringen zu laſſen. Das hieß Tabulas oder libellos deiicere. [6])

§. 6.

Das Zeichen einer Auction war, wie ich ſchon §. 1. angemerkt, ein aufgerichteter Spieß. (haſta venditionis:) Und Güter in einer öffentlichen Auction verkaufen, heißt daher, haſtae ſubiicere bona. [7]) Wie aber kein Ausruf ohne obrigkeitliche Genehmigung durfte gehalten werden: ſo ward auch nicht erlaubt, ohne ſolche Vergünſtigung, dieſes Zeichen des Ausrufs aufzurichten. Da aber Häuſer, Land-

5) Cic. Or. pro Quinctio cap. 15. it. cap. 6. it. c. 19. Senec. de Benef. lib. 3, 12.

6) Cicer. pro Quinct. 6. 7) Pomp. Feſtus p. 169.

Landgüter, Knechte, Ländereyen, Gefangene und allerley Sachen verkauft wurden: ſo ward das Zeichen des Ausrufs öfters auf einen öffentlichen Marktplatz errichtet, und bey demſelben die Sachen aufgerufen und losgeſchlagen. [8]) Der Stadtrichter gab zu dem Ausruf die Erlaubniß, und er that es alsdenn, wenn ein böſer Schuldner ſich heimlich aus dem Staube gemacht, oder ſeinen Proceß verlohren hatte. [9])

§. 7.

Der Auctionsverwalter (Magiſter auctionis) war gar das nicht, was bey uns ein Auctionarius iſt. Denn es war allemal einer von den Gläubigern, und mehrentheils der, welcher die höchſte Forderung hatte. Die ſämmtlichen Gläubiger wählten ihn, und der Praetor bevollmächtigte ihn alsdenn, daß er den Ausruf veranſtalten konnte. Er muſte immer bey dem Verkauf zugegen ſeyn, und ließ durch den Ausrufer dem Meiſtbietenden die Sachen zuſchlagen. Aus dem gelöſeten Gelde muſte er den übrigen Gläubigern das ihnen Zukommende ausbezahlen. Er hatte viel ähnliches, nach unſerm heutigen Gebrauch, mit dem Curatore maſſae ſ. bonorum.

§. 8.

Bey der Beſtellung eines ſolchen Auctionsverwalters ging es alſo her. Wenn der Schuldner ſich

8) Cic. de offic. lib. 2, 23. Sic agere par eſt cum ciuibus, non *haſtam ponere in foro*, et bona ciuium voci praeconis ſubiicere.

9) Cicer. Or. Phil. 2, 26.

ſich hatte unſichtbar gemacht, und man ihn nicht auffinden konnte, ſich auch niemand anfand, der ihn vertheidigte: ſo baten die Gläubiger den Praetor, daß er ſie in den Beſitz der Güter des Entwichenen ſetzen möchte. Das geſchahe, und ſie hatten ſie bis auf einen beſtimmten Tag. Wenn dieſer kam, ſo begaben ſie ſich wieder zum Praetor, und erſuchten, er möchte verſtatten, daß ſie aus ihrer Zahl einen wählen durften, der die Güter verkaufen ließe, und welcher der Verwalter oder Aufſeher bey dem Ausruf (magiſter auctionis) wäre. Geſtand der Praetor dieſes ein, ſo erfolgte die Wahl, und wenn ſie geſchehen, ſo ließ er an den Ecken der Straßen, bey den Wechſel- und andern Buden, und auf dem Markte folgende Nachricht, mit etwa dieſen Worten anſchlagen:

> L. Aemilius, unſer Schuldner iſt verurtheilt worden, daß ſeine Güter ſollen verkauft werden. Wir, ſeine Gläubiger, wollen dieſelben verkaufen laſſen. Die Käufer erſcheinen am 3ten April, Morgens um 6 Uhr. ꝛc. [10])

§. 9.

Bey dem Verkauf confiſcirter Güter war es faſt eben ſo. Dergleichen Verkauf heißt nicht Auction, ſondern Section. Wenn Jemand öffentliche

10) Cic. ad Attic. lib. 1, ep. 1. Pro Quinctio c. 15. Dig. lib. 43, tit. 7, l. 5.

liche Bosheiten begangen, und darüber das Bürgerrecht verlor, und auf immer aus Rom verwieſen oder gar getödtet worden: ſo wurden ſeine Güter öffentlich verkauft, und das davor gelöſete Geld kam in die Schatzkammer. (in Fiſcum.) Eben ſo ward es mit deſſen Vermögen gehalten, der bey Belagerung einer feindlichen Stadt war gefangen genommen, und als ein Sklave verkauft worden.

§. 10.

Die Käufer dieſer confiſcirten und öffentlich verkauften Sachen hießen mit einem beſondern Namen Sectores, (quaſi lucrum ſectantes.) Es wurden dergleichen Sachen mehrentheils ſehr wohlfeil verkauft, weil man ſie nicht vereinzelte, ſondern alles auf einmal feil bot; und weil es bey denen, die Landes verwieſen waren, doch immer ungewiß blieb, ob ſie nicht einſtens könnten zurück berufen werden. Die nun, welche das ganze Gut gekauft hatten, ſuchten hernach es ſtückweiſe viel theuerer wieder bey dem Volke anzubringen, und machten ſich gerne, ſo bald ſie konnten, mit Vortheil davon loß. Caeſar verkaufte eine ganze confiſcirte Stadt:[11]) und der ganze Strich Landes, den Hannibals Lager eingenommen, ward ebenfalls alſo verkauft.[12])

§. 11.

11) Caeſ. de bell. gallic. lib. 2, 33.

12) Flor. lib. 2, 6. Liu. l. 26, 11. Cic. Or. Phil. 2, 26.

§. 11.

Es iſt ſchon im Anfang der Geldwechsler (argentariorum) gedacht worden, welche bey keinem Ausruf fehlten. Bey ihren Buden auf dem Markte wurde das Verzeichniß von den Gütern, die verkauft werden ſollten, angeſchlagen, und oft daſelbſt der Ausruf gehalten. [13]) Es waren dieſes reiche Leute und Capitaliſten, welche nicht ſowol durch Ankaufung vieler Sachen, als durch Vorſchuß und Ausleihung des Geldes bey dem Ausrufen, ihren Vortheil zu machen ſuchten. Sie führten aber zugleich bey dem Ausruf das Protocoll, und zeichneten an, wer die Waaren erhalten, und wie theuer ſie ausgekommen waren. Dieſes Verzeichniß hatte alle Glaubwürdigkeit, und es entſchied allemal, wenn über dem Verkauf einiger Zwiſt entſtand. Sie hielten aber nicht nur Buch über ihre ausgeliehene Gelder, ſondern es ließen auch Andere ihre verliehene Geldpoſten in ihre Regiſter eintragen, welche ſo gut als ein Leih- und Pfandprotocoll waren. Und weil ſie im Buchhalten ſo erfahren, und ihre Verzeichniſſe ſo glaubwürdig gehalten wurden: ſo wurden ſie eben darum bey Ausrufen dazu genommen, daß ſie alles gehörig anſchrieben. Sie merkten alſo bey den Auctionen in ihren Verzeichniſſen an

1. Den Namen und das Vaterland des Käufers, und

2. Wie

13) Cic. famil. lib. 14, epiſt. 2.

2. Wie hoch ein jedes Stück erſtanden worden. Davon muſten ſie einem Jeden, der es verlangte, Rechenſchaft geben, und ihre Bücher auf Begehren vorweiſen. [14]) Zu den Zeiten der Kaiſer vertraten die Geldwechsler die Stelle der Auctionsverwalter.

§. 12.

Die Geldwechsler hatten vieles Geld ausſtehen und ausgeliehen. Sie gaben in den Ausrufen vielen Leuten Credit, und muſten ſorgen, von ihnen die Wiederbezahlung zu erhalten. Daher hielten ſie eigene Eincaßirer. (Coactores.) Wenn die Zeit um war, da das Gekaufte ſollte bezahlt werden, ſo hatten dieſe Eincaßirer Macht, dazu Strenge zu gebrauchen. Zuweilen wurden Sachen mit der Bedingung verkauft, daß die Bezahlung ein Jahr lang ſollte ausgeſetzt ſeyn; dann aber muſte der Käufer einen Bürgen oder ein Unterpfand ſtellen. (Praes, praedis.) [15])

§. 13.

Die Ausrufer pflegten die Sachen, welche ſie feil boten, zu loben und ſehr anzupreiſen, um deſto luſtigere Käufer zu erhalten (laudatio rerum vendendarum.)

*Lu=

14) Inſtit. l. 11, 2. Dig. l. 2, tit. 13, l. 9. 10. l. 5, tit. 3, l. 18. lib. 46, tit. 3, l. 88.

15) Lucian. in Auction vitar. tom. 1, c. 1, p. 541. Ει δε τις ȣκ εχει το παραυτικα τ᾽ αργυριον καταβαλεσθει εις νεωτα εκτισει, καταστησας εγγυητην. Hat Jemand nicht gleich baares Geld zu geben, der laſſe es bey Neu-Jahr anſtehen, ſtelle aber indeſſen einen Bürgen.

* Lucian erzählt, daß Jupiter einſtens durch den Mercur, welcher Ausrufer ſeyn muſte, verſchiedene Philoſophen habe im Ausruf verkaufen laſſen. Ob nun dieſe ganze Erzählung freylich eine Satyre iſt: ſo iſt ſie doch brauchbar, einige Gebräuche der Auctionen daraus zu erkennen.

Jupiter ſagt zum Mercur. Fange den Ausruf an!

Mercur. Bietet zuerſt den Pythagoras feil, und ſagt: Ich verkaufe das beſte und edelſte Leben. Wer will kaufen? Wer will mehr als ein Menſch werden, wer will die Uebereinſtimmung des ganzen Weltgebäudes kennen lernen, und wieder lebendig werden, nämlich durch die Seelenwanderung, welche Pythagoras behauptete.

Der Käufer. Wie hoch ſetzſt du ihn ein?

Mercur. Zehn Minas.

Der Käufer. Das gebe ich, ſo theuer kaufe ich ihn.

Jupiter. Schreib daher ſeinen Namen und ſein Vaterland an. Darauf folgte Diogenes Cynicus, der wurde für zween Heller verkauft. Nun ward Ariſtippus aufgeſetzt.

Mercur. Hier, alle die da ſind, geben wohl Acht, hier iſt eine koſtbare Sache, welche nur ein recht Reicher kaufen kann. Das iſt ein recht ſüßes, ein ungemein glückliches Leben. Wer iſt nach Vergnügen recht begierig, wer will dieſen delicaten Mann kaufen? Es fand ſich gar kein Käufer.

Ferner werden ein paar Philoſophen zugleich zum Kauf angeboten, nämlich Democrit, der immer lachte, und Heraclit, der ſtets weinte.

Mercur. Nun will ich die beſten Seelen verkaufen. Ich biete die Allerweiſeſten unter allen feil. Wer kauft? Es fand ſich keiner.

Mercur. Ich biete ein gutes und weiſes Leben zu kauf. Wer will den Allerheiligſten kaufen?

Käufer. Ich gebe zwey Talente ꝛc.

Hieraus hat man von dem, was in den vorigen Paragraphen angezeigt worden, einen deutlichen Beweis.

Zugleich finden wir aber auch das Geld und die Münze benannt, wofür die Sachen verkauft wurden, und dieß erfordert einige Erläuterung.

Ein Attiſches Talent (talentum Atticum) hatte 60 Minen, eine Mina aber 100 Drachmen, folglich machten 6000 ein Talent aus. Die Athenienſer hatten aber auch ein ſchwereres Talent, welches 83 Minen, oder 8300 Drachmen enthielt.

Das Euboiſche Talent war kaum halb ſo viel; es beſtand aus 40 Minas, oder aus 4000 Drachmen. Es wurden viele große Summen darin bezahlt. Liuius lib. 37, 45. Es hat dieſes Euboiſche Talent (Talentum Euboicum) ſeine Benennung nicht von der Inſel Euböa, ſondern von einer Stadt des Peloponnes. In dieſer Stadt der Argiwen hatte ihr König Pheidon Maaß und Gewicht angeordnet, auch Gold- und Silber-Münzen ſchlagen laſſen. Die Maaße und Gewichte erhielten von ihm ihre Benennung. Strabo lib. 8, pag. 549. Pheidon Argiuus, decimus ab Hercule -- menſuras inuenit, quae Φειδωνεια μετρα dicuntur, etiam pondera, inſuper monetam argenteam & aliam procudit. Herod. lib. 6, 127, pag. 373. Plin. lib. 7, 56.

Außer dieſen Talenten gab es noch mehrere. Das Aeginaciſche (talentum Aeginaeum) war das allerſchwerſte und größſte, denn es betrug 10000 Drachmen oder 100 Minen. Iul. Pollux. lib. 9. p. 1067. Eine Drachma hatte 6 Obeln (obolos,) und dieſer hatte ſechs oder acht noch kleinere Theile, welcher Chalcus hieß. Suidas Tom. 3, pag. 425. Da nun ein ordentliches Attiſches Talent 750 Rthlr. beträgt nach Sächſiſcher Münze, ſo macht eine Drachma genau 3 Sgr. aus, eine Mina aber 12½ Rthlr. Folglich iſt ein Obolus 6 ₰, und ein Chalcus 1 ₰. Das Talent war nicht nur eine Münze, ſondern es war auch ein Gewicht, und bey den Römern hielt es 52 ℔ 16 Loth bürgerlich oder Kaufmanns-Gewicht. Seru. Honorat. ad Virg. Aeneid. lib. 5, v 112. Apud Romanos talentum eſt ſeptuaginta librae. Das Babylo-

byloniſche Talent hatte 70 Minen oder 875 Rthlr. Das Sicilianiſche Talent war das allergeringſte, es muß auch verſchieden an ſich ſelbſt geweſen ſeyn in den ältern und neuern Zeiten, daher man mit rechter Gewißheit den Werth nicht beſtimmen kann. Aelianus ſchätzt das Babyloniſche um 2 Minen höher, als ich vorhin angezeigt habe, und rechnet 72 darauf. Aelian. var. hiſt. lib. 1, 22. Conficit autem Talentum Babylonicum ſeptuaginta duas minas Atticas.

Das Egyptiſche Talent hatte 80 minas. Plinius 33, 3. Talentum Aegyptium pondo octoginta capere, Varro tradit. Und das Alexandriniſche Talent zu Alexandria in Egypten hielt 120 Attiſche Minen, oder 12000 Drachmen. Feſtus pag. 558. Talentum Alexandrinum duodecim millium denariorum. Eine Drachma hieß auch Denarius, folglich iſt ein Denar 3 Ggr.

Nach dem Verkauf, wenn nämlich Niemand mehr bot, geſchahe der Zuſchlag der erſtandenen Sachen. War es nun ein Knecht, den man gekauft hatte: ſo ſagte der Ausrufer: Nimm dir den Menſchen hin: Glück damit. [16]) War es ein Stück Vieh, ſo hieß es: Nimm es hin, und führe es weg: Glück damit. [17]) Waren es lebloſe Sachen: ſo ſagte er bloß; es gehört dir N. N. Glück damit. [18])

Wurden die gekauften Sachen gleich baar bezahlt: ſo muſte auch das Geld von gutem und richtigem Gehalt ſeyn. Pretium proba pecunia ſol-

16) Formula addicendi res emtas emtoribus, talis erat: Habe tibi hominem. Quod bene vortat.

17) Habe tibi & duc: quod bene vortat.

18) Habe tibi: quod bene vortat.

uendum erat. [19]) Da muſten nun die Geldwechsler, welche gegenwärtig waren, ſogleich eine Probe anſtellen, und vornämlich wiegen, ob es das gehörige Gewicht hielte. [20]) Zuweilen muſte auch etwas auf die Hand gegeben, oder zum Angelde (arrhae loco) bezahlt werden. In dieſen Gegenden ſagt man, einen Gottespfenning geben, das iſt, etwas Weniges, welches den Armen zugetheilt wird, zur Sicherheit des Kaufs, entrichten. [21]) Sehr ofte pflegte man ſeinen Fingerring zur Arrha zu geben. War der Ausruf vor den Tag zu Ende, ſo wurden die Käufer eingeladen, am folgenden Tage wieder zu kommen, da das übrige verkauft werden ſollte. [22])

Das

19) Plaut. Perſ. Act. 4, Sc. 3, v. 57.

20) Apuleius de Aſino aureo lib. 10, p. 890.

21) Digeſt. lib. 19, tit. 1. l. 11, §. 6. lib. 14, tit. 3, §. 15.

22) Lucian. l. c. c. 27. Iam plures paulatim recedunt, vt inter paucos futura ſit venditio. Attamen quis et hunc emet! Vos in craſtinum inuitamus et reliquas res praeconio vendemus.

Das drey und zwanzigſte Capitel.

Von der gerichtlichen Hausſuchung.

De modo Furtum quaerendi.

§. 1.

In den allerälteſten Zeiten wurde der Diebſtahl von den Heiden nicht als ungerecht angeſehen. Nachdem aber, theils mehrere Menſchen mit einander in Geſellſchaft lebten, theils durch vorgeſchriebene Geſetze ſie geſitteter wurden: ſo iſt auch der Diebſtahl als ein großes Laſter, und als ein Uebel, welches die öffentliche Sicherheit ſtöhre, angeſehen, und gar ernſtlich beſtraft worden. Bey den Römern konnte man einen Dieb, der bey Nachtzeiten ſtahl, ungeſtraft tödten, nach dem 4ten Geſetz der 2ten Tafel, welches alſo hieß:

QVEI. NOCS. FOVRTOM. FACSIT. SEI. IM. ALIQVIPS. OCEISIT. IOVRED. CAISOS. ESTOD.

Wer bey Tage ſtahl und ergriffen ward, konnte ſich auf eine derbe Tracht Schläge gefaßt halten, und wurde wol gar in die Knechtſchaft gebracht. War der Dieb überdas ein Knecht, ſo wurde er mit Ruthen gepeitſcht und darauf vom Tarpeiiſchen Hügel herab geſtürzt: war er aber noch nicht mannbar, ſo muſte er den Schaden erſetzen, und man überließ

die weitere Beſtrafung dem Gutfinden des Praetors.

Tab. 2. l. 5. SEI. LVCEI. FOVRTOM. FACSIT. SEI. IM. ALIQVIPS. ENDO. IPSO. CAPSIT. VERBERATOR. OLOEQ. QVOI. FOVRTOM. FACTVM. ESCIT. ADEICITOR. SEV. SERVOS. SIET. VIRCEIS. CEISOS. SAXO. DEICITOR. SEI. EMPOBIS. SIET. PRETORIS. ARBITRATV. VERBERATOR. NOCSAMQVE. DECERNITOD.

Hatte der Dieb gar tödtliche Gewehre, Degen und Waffen bey ſich, ſo konnte man ihn auch, wenn man ihn bey Tage ertappte, tödten, doch ſo, daß man deshalb Lerm machen muſte. [1])

Tab. 2, l. 6. SEI. SE. TELO. DEFENSINT. QVIRITATOD. ENDOQVE. PLORATOD. POSTIDEA. SEI. CAISEI. ESCINT. SED. FRAVDE. ESTOD. l. 7. SEI. FOVRTOM. LANCE. ET. LICIO. CONCEPTOM. ESCIT. ATQVE. (i. e. ſtatim) VTEI. MANIFESTOM. VINDICATOR.

§. 2.

1) Dig. lib. 9, tit. 2, l. 4. lex. XII. Tabl. furem interdui deprehenſum ita permittit occidere, ſi is ſe telo defendat: vt tamen clamore teſtificetur.

§. 2.

Wenn Jemanden aus ſeinem Hauſe und von ſeinen Gütern etwas war entwendet worden: ſo konnte er entweder gar keine Spur finden, wie der Diebſtahl geſchehen ſey, oder er hatte hie oder da einigen Verdacht. War das letztere, und war ihm inſonderheit ein Haus verdächtig, dahin vielleicht die geſtohlnen Sachen gebracht worden, oder da ſich der Dieb verborgen hätte: ſo konnte er die Erlaubniß erhalten, in dem Hauſe eine gerichtliche Nachſuchung anzuſtellen. Die Weiſe, wie ſolches geſchehen konnte, iſt nicht allezeit und bey allen Völkern gleich geweſen.

§. 3.

Die Athenienſer hielten es in dieſer gerichtlichen Hausſuchung folgendergeſtalt. [z]) Derjenige, welchem ein Haus verdächtig war, und der vermuthete, daß die ihm geſtohlnen Sachen daſelbſt verborgen ſeyn möchten, muſte einen Eid ablegen, und bey Anrufung der Götter, als Beſchützern der Geſetze, verſichern, daß er gewiß vermeyne, in dem Hauſe die geſtohlnen Sachen vorzufinden. Wenn ihm darauf von der Obrigkeit war erlaubt worden, eine Nachſuchung vorzunehmen: ſo muſte er ſein Oberkleid ablegen, und nichts als ein leichtes Unterkleid anbehalten, nur ſeine Blöße damit zu decken. Und warum das? Damit er nicht in ſeinen

z) Plato de legum latione lib. 12, p. 629.

Kleidern Gold und andere Koſtbarkeiten verborgen hielte, ſie unvermerkt bey der Nachſuchung heraus zöge, heimlich niederlegte, und darauf ſich anſtellte, als ob er dieſe Sachen in dem Hauſe angetroffen hätte, und einen ehrlichen Mann, aus Bosheit, eines Diebſtahls beſchuldigte.

War er auf dieſe Weiſe in das Haus eingelaſſen, ſo muſten ihm alle Stuben, Kiſten und Schränke aufgeſchloßen werden, und man muſte ihm alles, was darin war, hervor langen und zeigen. Wenn der Hausherr etwa verreiſt war und einige Schränke oder Kiſten verſiegelt hatte: ſo ſetzte der, welcher die gerichtliche Unterſuchung anſtellte, auch ſein Siegel darauf, und ließ ſie fünf Tage lang bewachen. Kam nach Verlauf dieſer fünf Tage der Herr des verdächtigen Hauſes nicht zurücke, ſo nahm der Beſtohlne obrigkeitliche Perſonen mit ſich, brach die Siegel ab, durchſuchte alles, und nachdem er die Sachen in Gegenwart der Hausgenoſſen wieder hinein gelegt, verſiegelte er die Schränke von neuem. Störte Jemand dem Nachſuchenden in ſeiner Verrichtung und verhinderte ihn daran: ſo konnte er denſelben verklagen, und zwar ſo, daß er den doppelten Werth der geſtohlnen Sachen von ihm zu erſetzen verlangte. Und verlor er ſeine Sache: ſo muſte er ohne Einrede bezahlen.

§. 4.

§. 4.

Bey den Römern wurde es in dieſem Stücke beynahe eben alſo gehalten. Und was iſt das Wunder, da die XII. Geſetztafeln aus Griechenland hergeholet, und nur in einigen Stücken verändert worden? Wenigſtens iſt bis auf das Aebutiſche Geſetz (Lex Aebutia) alles in den XII. Tafeln unverändert geblieben und beobachtet worden. Man weiß nicht, wenn eher und von wem dieſes Geſetz gegeben worden, wahrſcheinlich ſcheint es um das 520ſte J. d. St. zu Stande gekommen zu ſeyn. Denn um dieſe Zeit lebten viele, dieſes Namens, wovon ohne Zweifel einer, der Urheber des Geſetzes ſeyn wird. [3]) Durch dieſes Geſetz wurden verſchiedene Verordnungen der XII. Tafeln abgeſchaft, welche dem römiſchen Staate nicht recht angemeſſen waren. Man weiß aber auch ſelbſt nicht einmal, welche ſolches geweſen, ſo wenig als den eigentlichen Inhalt des Geſetzes von der gerichtlichen Hausſuchung ſelbſt, welches verlohren gegangen iſt.

§. 5.

Wie nun der, welcher bey den Athenienſern eine gerichtliche Hausſuchung anſtellte, aus Urſachen, die im 3ten §. angezeiget ſind, nur mit einem dünnen Unterrock bekleidet ſeyn durfte: ſo muſte derſelbe bey den Römern ein buntes Kleid anhaben, und eine Schale oder Platte in der Hand, vors Geſicht halten. Man erſiehet dieſen Gebrauch bloß

3) Liuius, lib. 3, 6. Gellius, lib. 16, 10.

aus dem Geſetze der XII. Tafeln, welches im 1ſten §. angeführet worden, und aus einer Nachricht des Pomp. Feſti, welche überdem ſehr unverſtändig iſt. [4])

§. 6.

Nun frägt es ſich, ob der Beſitzer des verdächtigen Hauſes den, der ſeine geſtohlne Sachen ſuchte, frey-

4) Die Worte heißen bey Sex. Pomp. Feſto p. 199 alſo: Lance et licio dicebatur apud antiquos; quia, qui furtum ibat quaerere in domo aliena, licio cinctus intrabat, lancemque ante oculos tenebat, propter matrum familiae aut virginum praeſentiam. Scaliger, Clericus und andere, haben über dieſe Stelle verſchiedene Meynungen geheget, und ſie zu erklären geſucht. Was konnte die Platte helfen, welche er vor den Augen halten muſte? Und warum ſollte er dieſes der ehrbaren Frauen und Jungfern wegen thun? Wie konnte er ſeine verlohrne Sachen ſuchen, wenn er die Augen bedeckte? Daher verſchiedene, und ſonderlich Paulus Merula de legibus rom. c. 16, p. 186 behaupten, die Platte ſey in der Mitte durchlöchert geweſen, damit er habe hindurch ſehen können. Man kann aber davon keinen Beweis anzeigen. Ich halte alſo dafür, daß oben angezeigte Worte nicht in ihrer rechten Ordnung ſtehen, ſondern alſo müſſen geleſen werden: *quia, qui furtum ibat quaerere in domo aliena, licio cinctus intrabat, propter matrum familiae aut virginum praeſentiam; lancemque ante oculos tenebat.* Feſtus zeiget an, warum der, welcher Hausſuchung anſtellte, nicht nackend gehen, ſondern mit einem *veſte licia* bekleidet ſeyn muſte; nämlich der Zucht und Anſtändigkeit wegen, weil in dem Hauſe, bey ſeiner Nachſuchung ihm Frauensleute hätten entgegen kommen können, da es gar ſehr unanſtändig geweſen wäre, wenn er ganz entkleidet geweſen. Wozu er aber die Schale oder Platte gebraucht, das zeiget er gar nicht an. Aus dem Folgenden werden wir auch das erkennen lernen.

freywillig in ſein Haus eingelaſſen, oder ob die Conſuls und Praetores dazu haben Befehl ertheilen müſſen. Ferner, ob eine bloße Bitte bey der Obrigkeit hinreichend geweſen, ſolche Erlaubniß zu erlangen, oder ob ein Eid, wie bey den Athenienſern, vorher habe müſſen abgelegt werden? Aber auf alle dieſe Fragen kann ich keine Antwort geben.

§. 7.

Wir müſſen uns alſo in den neuern Zeiten umſehen, ob wir etwa da, einige genauere Nachrichten finden, die zugleich die Gewohnheit der alten Zeiten mit aufklärten. Petronius Arbiter, der zur Zeit der Regierung Nero lebte, hat etwas von der Aufſuchung entwendeter oder verlohrner Sachen gemeldet, wie ſolche zu ſeiner Zeit gebräuchlich war. Das war lange nach dem Aebutiſchen Geſetze, und man kann freylich, was damals geſchahe, nicht von jenen alten Zeiten behaupten, jedoch giebt es einiges Licht. Dieſer Petronius [5]) ſagt im 97ſten Capitel dieſes: Eumolpus habe heimlich mit Bargate geſprochen, und indem ſey ein Ausrufer mit einem Stadtdiener

5) Petron. Satyr. cap. 97. Dum Eumolpus cum Bargate in ſecreto loquitur, intrat ſtabulum Praeco cum ſeruo publico, aliaque ſane non modica frequentia, facem fumoſam magis quam lucidam quaſſans, haec proclamauit: Puer in balneo paulo ante aberrauit, annorum ſedecim, criſpus, mollis, formoſus, nomine *Giton*: ſi quis eum reddere aut commonſtrare voluerit, accipiet mille nummos. Nec longe a Praecone *Aſcyltos* ſtabat *amictus veſte diſcoloria*, atque *in lance*, argentea *indicium* et *fidem* praeferebat.

diener in den Stall getreten, der eine mehr rau- chende als brennende Fackel in der Hand getragen. Eine ziemliche Menge Leute ſey ihnen gefolgt, und der Ausrufer habe geſagt: Es hat ſich ein Knabe von ungefähr ſechszehn Jahren, mit krauſen Haaren, blond und ſchön von Geſichte, mit Namen Giton, aus dem Bade, vor kurzer Zeit verirret. Wer ihn wiederſchaffen oder anzeigen kann, wo er iſt, ſoll 1000 Seſtertien haben. Dicht bey dem Ausrufer habe Aſcyltus geſtanden, mit einem bunten Kleide angethan, und auf einer ſilbernen Platte ſeyge ſchrie- ben geweſen, wie viel der Angeber zur Belohnung haben ſollte, und die Erlaubniß des Praetors, dieſe Hausſuchung anſtellen zu dürfen.

§. 8.

Zur Erläuterung dieſer Stelle iſt zu merken. Aſcyltus hatte den Giton vermiſt, und vermuthete, daß ihn ein Menſchendieb, oder Seelenverkäufer, mü- ſte geraubet haben. Den Eumolpum hatte er in Verdacht, und wollte daher in deſſen Hauſe eine ge- naue Unterſuchung anſtellen. Dazu muſte er Er- laubniß vom Praetor haben, und wie er ſie erhal- ten, ſo dung er einen Ausrufer und Stadtdiener, die mit ihm die Nachſuchung vornehmen ſollten. Der Ausrufer muſte öffentlich herſagen, was verloren ſey und geſucht werde, auch wie viel der haben ſollte, der die verlorne Sache anzeige. Der Stadtdiener trug die Fackel, und war zugegen, um, wenn es nöthig

wäre,

wäre, Hülfe zu leiſten. Der Herr des Knaben, Aſcyltus, hatte ein Kleid von mancherley Farben an, und auf einer ſilbernen Platte oder Schüſſel hatte er die Worte der Erlaubniß vom Praetor, die Hausſuchung anzuſtellen, und die Belohnung des Angebers geſchrieben, und hielt ſie vor ſich. Daß der Praetor urbanus dergleichen Erlaubniß ertheilen konnte und muſte, beweiſt eine Stelle aus dem Plautus, [6]) da er erzählt, daß ein angekauftes Mädchen heimlich ſey entwendet worden, welches Eutyches, auf erhaltene Erlaubniß vom Praetor, mit Hülfe eines Ausrufers und der Stadtdiener, aufſuchen wollte.

Warum trug denn aber Aſcyltus ein ſchäckichtes Kleid, und machte ſich dadurch den Leuten lächerlich? Er würde es gewiß nicht gethan haben, wenn er nicht, vermöge eines Geſetzes, dazu wäre verpflichtet geweſen. Denn die Tracht der Römer iſt von je her ein weiſſes Kleid geweſen. Wir haben freylich nicht mehr ſolches Geſetz, wiſſen auch nicht, wer es gegeben, und wie es eigentlich gelautet, aber daß es vorhanden geweſen ſeyn müſſe, iſt wol außer Zweifel. [7])

§. 9.

6) In Mercator. Act. 3, Sc. 4, v. 78. ſ.

7) Das Geſetz wird etwa alſo gelautet haben: Qui. furtum. lance. concipere. aut. quidquid. amiſſum. eſt. ex. lege. conquirere. volet. is. Praetorem. adeat. et. fide. accepta. id. agat. adſumtis. qui. ad. hoc. dabuntur. apparitoribus. ipſe. vero. furti. dominus. diſcoloria. veſte. amiciatur.

§. 9.

In den folgenden Zeiten, unter der Regierung des Gratiani, Valentiniani des 2ten und Theodoſii Magni, verrichteten dieſe gerichtliche Hausſuchung nicht die, denen etwas entwendet war, ſondern eigene Gerichtsbedienten, welche Officiales genannt wurden. Dieſe konnten zwar ihren gewöhnlichen Obermantel bey ſolcher Verrichtung tragen, ſie muſten aber unter demſelben ein buntes Unterkleid anhaben, damit man ſie daran erkennen könnte. Und das beſtärkt die Behauptung von dem Geſetze, deſſen im vorigen Paragrapho gedacht worden. [8])

Der

8) Cod. Theodoſ. lib. 14, l. 1, tit. 10. tom. 2, p. 232. de Habitu &c. *Officiales* quoque per quos ſtatuta complentur, et neceſſaria peraguntur, vti quidem penulis iubemus, verum interiorem veſtem admodum cingulis obſirmare, ita tamen vt *diſcoloribus palliis* pectora contegentes, conditionis ſuae neceſſitatem ex huiusmodi agnitione teſtentur.

Der

dritte Hauptabſchnitt.

Von den römiſchen Gerichten.

DE IVDICIIS.

Oder

von der Art und Weiſe, wie bey den Römern gerichtliche Sachen verhandelt wurden.

Das erſte Buch.

Von den Streitigkeiten an ſich.

De controuerſiis Perſonarum & rerum.

Das erſte Capitel.

Von bürgerlichen Privatſtreitigkeiten.

De controuerſiis ciuilibus priuatis.

§. 1.

So lange Menſchen auf Erden ſind: ſo lange hat es auch allerley Streitigkeiten unter ihnen gegeben. Wilde Völker behaupteten ihr Recht, ſo gut ſie konnten, durch Mord und Todtſchlag: geſittetere haben von je her Geſetze und Vorſchriften gehabt, nach welchen ihre Richter die ſtreitigen Sachen beurtheilen und ſchlichten muſten. Es iſt alſo eine Streitigkeit nichts anders, als ein Zwiſt, der zwiſchen einigen Perſonen ſich über eine Sache erhebt, welche ein Jeder für die Seinige anſiehet. Dieſe Perſonen werden Kläger, (actor) und Beklagter (aduerſarius) genannt. Bürgerliche Privat-Streitigkeiten ſind, wenn die Beurtheilung und Entſcheidung davon auf das bürgerliche Recht (ius ciuile) beruhet, und ſie nicht das ganze Volk

und gemeine Weſen, ſondern nur einzelne Perſonen betrafen.

§. 2.

Der Zwiſt kann entweder über gewiſſe Sachen oder über gewiſſe Perſonen entſtehen. Da ſo manche Perſonen in der bürgerlichen Geſellſchaft ſich finden, ſo ſind auch dieſe Streitigkeiten (controuerſiae perſonarum) ſehr verſchieden. Bald hatten die Väter mit ihren Kindern, oder dieſe mit jenen; bald die Knechte mit ihren Herrn, und umgekehrt; bald die Patronen mit ihren Freygelaſſenen, und wiederum die Freygelaſſene mit den Patronen, die ſie frey gegeben, Streit. Auch konnte über die väterliche Gewalt, über Vormundſchaften, über Adoption, Arrogation und andere ähnliche Vorfälle geſtritten werden.

Ich kann hier nicht unbemerkt laſſen, daß libertus und libertinus völlig einerley ſey, [1]) und einen ſolchen anzeige, welcher ſeine Freyheit erſt erhalten, alſo nicht freygeboren, (ingenuus,) noch weniger ein römiſcher Ritter iſt. [2]) Denn daß unter der Regierung Claudii, eine Zeitlang, die Söhne der Freygelaſſenen (libertorum) frey (liberti) hießen, iſt ganz ungewöhnlich. [3])

Die Vormundſchaft (tutela) iſt eine ſehr gute und nöthige Einrichtung. Es konnte aber entweder

1) Inſtit. lib. 7, 3, p. 535, lib. 1, tit. 5.

2) Cic. in Verr. Or. 1, 47.

3) Sueton. Claud. c. 24.

weder ein Vater ſelbſt im Teſtament ſeinen Kindern Vormünder beſtellen, das hieß Tutela teſtamentoria; oder die nächſten Anverwandten übernahmen die Vormundſchaft, das war tutela legitima; oder in Ermangelung eines Teſtaments und anderer Anverwandten beſtellte der Stadtrichter, mit Einwilligung der Vorſteher des gemeinen Volkes, Vormünder, das war tutela datiua.

Die Verringerung des Zuſtandes, die Degradation (capitis minutio) war von dreyerley Beſchaffenheit. Denn ein römiſcher Bürger hatte drey Vorrechte (iura oder capita,) nämlich die Freyheit (libertatem,) das Bürgerrecht (ciuitatem,) und das Familienrecht (familiam.) Wenn nun Jemanden Freyheit und Bürgerrecht genommen wurde, welches undankbaren Freygelaſſenen und denen, die ſich als freye Leute zu Knechten verkauft hatten, widerfuhr: ſo war das der höchſte Grad der Degradation (maxima capitis minutio.) [4]) Wenn einem das Bürgerrecht abgenommen, ihm aber übrigens ſeine Freyheit gelaſſen würde: ſo war dieſes ein geringerer Grad der Erniedrigung (media diminutio capitis.) Und endlich, wenn ſich Jemand durch Arrogation oder Adoption in eine andere Familie begab: ſo war das ebenfalls eine Erniedrigung, aber die geringſte Stufe derſelben (minima diminutio capitis.)

4) Inſtit. lib. 1, tit. 16.

§. 3.

Die Streitigkeiten über gewiſſe Sachen (controuerſiae rerum) betrafen beweg- oder unbewegliche Güter, welche Jemanden als ſein Eigenthum gehörten (res patrimonii,) und daher Privatperſonen zuſtanden. Denn öffentliche, allen und jedem, oder dem Staat gehörige Sachen (res publicae) konnten nicht leicht Streitigkeiten erregen, weil alle gleichen Theil daran nahmen, und keiner ſie ſich beſonders zu eignen, alſo auch über ihren Beſitz keinen Zwiſt anfangen konnte. Dahin gehören das Weltmeer, die Luft, der Strand, die Theatra, Marktplätze, Gaſſen, Spatziergänge u. dgl.; ferner die Tempel, Capellen, Haine und Opferaltäre. [5])

§. 4.

5) *Delubrum* war ein Gebäude, wo unter einem Dache 2 oder 3 Götter zugleich ihre Tempel hatten. *Sacellum* war ein Platz mit einem Altar, der einer Gottheit geweihet war, aber oben nicht mit einem Dache verdeckt war. *Aedes ſacra* war ein Gebäude, welches zum Dienſt einer Gottheit erbauet und beſtimmt, aber von den Auguren noch nicht eingeweyhet war. *Templum* war ein großes anſehnliches Gebäude, welches auch ſchon einweyhet war. Und *Fanum* war ein ebener Platz, der zu einem neuen Tempel beſtimmt war. Dieſe alleſammt, hießen *res ſacrae*. Diejenigen Oerter oder Sachen, welche durch gewiſſe Verordnungen und feſtgeſtellte Gewohnheiten unverbrüchlich ſollen geſchätzet werden, als die Geſetze, die Stadtmauern und Thore ꝛc. hießen *res Sanctae*. Und die Grabmähler hießen *res religioſae*. Feſtus p. 435. Vlpianus tit. 1, l. 22. Inſtit. lib. 2. tit. 1. l. 9. Alle andere Sachen wurden mit einem allgemeinen Namen *res profanae*, benannt.

§. 4.

Die Privatſachen (res priuatae,) worüber Streitigkeiten entſtehen konnten, wurden wieder verſchieden abgetheilt. Sie waren 1. entweder wirklich ſichtbar und körperlich vorhanden (corpus habentes,) als Häuſer, Güter ꝛc. oder 2. ſie waren nicht körperlich (corpus non habentes,) ſondern beſtanden nur in gewiſſen Vorzügen und Vorrechten; als die Freyheit, Knechtſchaft ꝛc. Es gab noch eine andere Eintheilung derſelben, da ſie entweder res mancipi oder res nec mancipi waren. Zu den erſten gehörten alle Landgüter in Italien, alle Häuſer in Rom, alle Vorrechte der Landgüter, Knechte, Pferde, Eſel, Mauleſel und Ochſen. Zu den andern wurden alle Dinge gerechnet, die unter den vorigen nicht begriffen ſind. [6])

§. 5.

So wol wegen beweg- als unbeweglicher Güter entſtanden Proceſſe. Man kann davon keinen deutlichen Begriff erlangen, wenn man nicht weiß, wie man zum Beſitz ſolcher Güter habe kommen können. Denn daher entſprungen die Proceſſe.

Zu ſolchem Beſitz der Güter gelangte man

I. Nach dem allgemeinen Völkerrechte (iure gentium) auf ſechſerley Art, als

1. Occupatione, wenn man ſich einer Sache bemächtigte, die keinen Beſitzer hatte. Wenn

6) Vlpianus tit. 19.

eine verlaſſene Inſel, ein unbewohntes Land, von Jemanden in Beſitz genommen wurde. Da heißt die Rechtsregel: res nullius cedit prius occupanti eique acquiritur.

2. Captiuitate. Das, was Jemand vom Feinde erbeutete, es mochte Geld oder Geldes werth, Knechte oder Vieh ſeyn, das gehörte ihm zu, als ſein Eigenthum. [7])

3. Accretione. Wenn etwa, bey großen Waſſerfluthen, ein Stück Landes, ein Haus u. dgl. angeſchwemmet, und mit Jemandes Eigenthum verbunden wurde: ſo gehörte es ihm zu.

4. Rei effectione. Auf meinem Grund und Boden kann ich nach meinem Gefallen bauen. Aus einem Meyerhof (villa ruſtica) kann ich einen Pallaſt machen, aus einer Wieſe ein Kornfeld, und aus einem Acker einen Weinberg. Alle dieſe Verbeſſerungen kommen mir zu gute. Wenn ich aber das auf einen fremden Grund thue, wenn ich daſelbſt ein Haus erbaue, und der Eigenthümer des Platzes läßt es auch geſchehen: ſo iſt zwar das Haus mein, aber der Grund nicht, ich muß es dem laſſen, dem der Grund und Boden gehört.

5. Traditione, durch Verkauf oder Tauſch, beweglicher und unbeweglicher Güter, durch Vermächtniſſe und Verſchenkung.

6. Ser-

7) Inſtit. lib. 2, tit. 1, §. 17.

6. Seruitute, durch den Nießbrauch (vſu fructu;) oder durch lange hergebrachte Gewohnheit, wenn man über eines andern Gut einen Weg, bey des Nachbars Haus einen gemeinſchaftlichen Brunnen ꝛc. hat. Das erſte iſt Seruitus perſonalis, das andere Seruitus realis.

§. 6.

II. Nach dem römiſchen Rechte, (iure Quiritium) konnte man zum Beſitz einiger Güter gelangen.

1. Entweder überhaupt, durch Teſtamente, oder blos, weil man ein römiſcher Bürger und Einwohner in Rom war u. ſ. w.

2. Oder inſonderheit

a. durch Erbſchaften. Die Erbſchaften wurden entweder im Teſtament vermacht, oder fielen von Rechtswegen den nächſten Erben zu (hereditas teſtamentaria l. legitima.) Wenn aber auch ein Teſtament gemacht war, ſo konnten doch zuweilen die nächſten Erben die Erbſchaft erhalten, wenn bey dem Teſtamente etwas verſehen, oder es ungültig gemacht wurde (teſtamento non iure facto, aut irrito facto.) Ein Teſtament aber ward ungültig, (irritum) wenn der Teſtator degradiret wurde, (capitis minutio-

 ne)

ne) oder wenn die im Teſtament eingeſetzte Erben vor den Teſtator ſtarben. So iſts in Tab. V. l. 2. verordnet.

SEI. PATER. FAMILIAS. MORITOR. QVOI. HERES. NEC. ESCIT. ADCNATOS. PROCSVMOS. FAMILIAM. HABITOD. SEV. ADCNATOS. NEC. ESCIT. CENTILEIS. FAMILIAM. NANCITOR. Familia bedeutet alle Haab und Güter, die ganze Erbſchaft.

b. Durch ein Fideicommiß, wenn man Jemanden etwas vermachte, der es den Geſetzen nach nicht hätte erhalten können. [8]) Wenn man z. B. einen Verwieſenen, oder deſſen Kindern, die einen gar nichts angehen, gleichwol nach dem Tode etwas gönnen will: und daher einen Erben eingeſetzt, der zur beſtimmten Zeit ſolches auskehren muß.

c. Durch die Beſitznehmung. (poſſeſſione bonorum.) Das geſchahe von ſolchen Perſonen, die eben nicht leichte ihr Erbſchaftsrecht beweiſen konnten, aber doch der

8) Fideicomiſſum dicitur, quidquid fidei haeredis fiduciarii committitur, vt hoc alteri, certo tempore aut die, prouti cautem erat, reſtituat. Inſtit. l. 2, tit. 23. §. 1. 2.

der Billigkeit nach, die nächſte Anſprache an der Verlaſſenſchaft des Verſtorbenen hatten. Sie erhielten alsdenn vom Stadtrichter die Erlaubniß, ſolche Güter in Beſitz zu nehmen.

d. Durch Ankaufung, wenn in einem öffentlichen Ausruf etwas feil geboten und angekaufet ward.

§. 7.

Es konnten ſich auch Proceße ereignen, wegen verſchiedener Verbindlichkeiten, (obligationum) die entweder erfüllt oder nicht erfüllt wurden. Dieſe Verbindlichkeiten konnten erheiſchen, daß man etwas thun oder geben, oder unterlaſſen ſollte, nachdem ſie verſchieden waren. Es giebt daher zu allererſt eine Verbindlichkeit, dazu das Naturrecht einen Jeden verpflichtet, (obligatio naturalis) wenn auch gleich nach dem römiſchen Rechte keine Klage daher geführt werden kann. z. B. Es leihet ein römiſcher Knecht einem römiſchen Bürger 200 Aſſes. Nach dem Naturrecht iſt der Bürger verbunden zu bezahlen, und kann nicht excipiren, mein Creditor iſt ein leibeigener Knecht, ich aber bin ein freyer römiſcher Bürger, darum will ich nicht bezahlen. Denn da, im natürlichen Zuſtande betrachtet, ein Menſch ſo gut iſt, als der andere, ſo muß der Knecht eben ſowol als ein andrer Bürger, das Seinige wieder bezahlt erhalten.

§. 8.

Eine bürgerliche Verbindlichkeit (obligatio ciuilis) entſteht aus gewiſſen Geſetzen und bürgerlichen Verbindungen. Hat der Praetor in ſeinem Edict gewiſſe Vorſchriften feſtgeſtellt: ſo iſt man gehalten, ſich darnach zu richten, und das heißt dann eine obligatio Praetoria. Dahin gehören auch alle Verpflichtungen, welche aus dem Völkerrecht ihren Urſprung nehmen. [9]) Es giebt ferner ſolche Vorfälle, wozu man ſowol nach dem allgemeinen Natur-, als beſondern Völkerrech: verbunden iſt, das iſt, welche die allgemeine Pflicht und Billigkeit erheiſchet, und die überdas durch gewiſſe Geſetze ihre beſondere Einrichtung erhalten haben.

§. 9.

Von ſolchen Verbindlichkeiten will ich itzt einige anführen. Es gehört

1. zuerſt dahin, daß man das Geliehene (commodatum) wieder erſtatte, denn, wenn man Jemanden etwas leihet, ſo errichtet man mit ihm, wenigſtens ſtillſchweigend, einen Contract, daß er nach gewiſſer Zeit, die Sache unbeſchädigt wieder erſtatte. Hievon iſt unterſchieden, wenn man Jemanden etwas zum Gebrauche und Nutzung leihet. (mutuum.) Denn da verlangt man, nicht eben dieſelbe Sache, welche man ausgethan hat, wieder,

9) Dig. lib. 2, tit. 14, l. 7.

wieder, ſondern nur eben ſo viel, und eben ſo gutes. Z. B. Bey Geld und Capitalien.

2. Ferner das in Verwahrung Gegebene. (Depoſitum.) Denn das ſoll man ſo gut, als ſeine eigene Sachen verwahren, und dem rechten Eigenthümer wieder zurück geben. Und

3. Das Unterpfand. (pignus) Das erhält man zur Sicherheit, aber man muß es auch, wenn es eingelöſet wird, unbeſchädigt und völlig zurücke geben.

4. Dieſe Verpflichtungen können mit Worten, mündlich oder ſchriftlich verfaſſet werden. Mündlich geſchahe es bey allerley Verſprechungen. (ſtipulationibus & fideiiuſſionibus) Schriftlich bey ordentlich aufgeſetzten Contracten.

§. 10.

Ferner giebt es mancherley Verpflichtungen, welche gar nicht ausdrücklich gemacht, ſondern nur gleichſam zum Grunde gelegt und immer vorausgeſetzt werden. Das findet ſich beym Kauf und Verkauf; denn dabey wird eine gemeinſchaftliche Einwilligung (conſenſus mutuus) zum Grunde geſetzt, daß der Verkäufer die Sache überliefern und abtreten; der Käufer aber das feſtgeſetzte und verſprochene Kaufgeld, zu rechter Zeit, bezahlen will. Es kann darüber auch ein ſchriftlicher Contract entworfen werden: aber ſchlechterdings iſt es nicht nöthig.

Eben

Eben ſo iſt es bey dem Vermiethen einer Sache beſchaffen, bey der Ausrichtung aufgetragener Geſchäffte (mandato) und bey der gemeinſchaftlichen Unternehmung einer Sache (ſocietate.) Denn das ſind alleſamt contractus bonae fidei, da beyde Theile verbunden ſind, ihre Verſprechungen heilig und gewiß zu halten. Dieſe Verbindlichkeit entſteht bloß daher, weil ſie mit einander über dieſe und jene Sachen ſind Eins worden, geſetzt daß auch nichts davon ſchriftlich verfaßt wäre. Endlich giebt es noch gewiſſe Verbindlichkeiten, die keine beſondere Benennung haben (contractus innominati,) als z. E. do vt des, do vt facias, facio vt des, facio vt facias.

§. 11.

Alle Obligationen und Verbindlichkeiten erreichen ihre Endſchaft,

1. Wenn das, was man zu leiſten ſchuldig war, geleiſtet wird (ſolutione.)
2. Wenn man an deſſen Statt etwas anders leiſtet, und ſolches genehm gehalten und angenommen wird (acceptillatione.)
3. Wenn anſtatt der alten Obligation eine ganz neue, mit Beyder Genehmigung, errichtet wird (nouatione.) Digeſt. lib. 46, tit. 2, L. 1.

4. Wenn

4. Wenn ich auf einen Andern eine Anweiſung gebe, meine Verbindlichkeit zu erfüllen (delegatione,) z. B. Ich bin dem Decio 2000 LLS. ſchuldig, und mir iſt Claudius eben ſo viel ſchuldig. Dieſe weiſe ich Decio an, daß er ſie an meiner Statt vom Claudius ſoll zur Zahlung empfangen. Nimmt er dieſen Vorſchlag an, ſo bin ich von meiner Verbindung frey.

Das

Das zweyte Capitel.

Von den Geſetzen. *De legibus.*

§. 1.

Die Geſetze, nach welchen anfänglich alle Streitigkeiten beurtheilt und entſchieden wurden, waren die Geſetze der XII. Tafeln, wovon wir bereits in dem vorigen Abſchnitt gehandelt haben. Es reichten aber dieſe Geſetze lange nicht hin, alle Fälle daraus zu entſcheiden, daher durch die Verordnungen und Befehle des Stadtrichters und der Aufſeher über die Gebäude, die vielen beſondern Fälle von Zeit zu Zeit näher beſtimmt wurden. Von dieſen Geſetzen will ich die wichtigſten und bekannteſten anführen.

§. 2.

1. Das Furiſche Geſetz. (Lex Furia.) Der Verfaſſer war C. Furius, Vorſteher des gemeinen Volkes. Im 308ten J. d. St. findet man ihn unter die Zahl der Vorſteher des gemeinen Volkes, aber man kann nicht mit Gewißheit ſagen, ob er damals, oder zu einer andern Zeit, dieſes Geſetz zu Stande gebracht. Es betraf die Teſtamente und Vermächtniſſe, und verordnete: daß man, gewiſſe Perſonen ausgenommen, keinen mehr als 1000 Aſſes vermachen ſollte. [1])

2. Das

1) Cic. Or. pro Balbo. c. 8.

2. Das voconiſche Geſetz (Lex Voconia) hat zum Urheber Q. Voconium, den Vorſteher des gemeinen Volkes, der im 584ſten J. d. St. dieſes Amt bekleidete. Vielleicht hat er in demſelben Jahre dieſes Geſetz verfertigt. Die Erbſchaften der Frauensleute wurden darin beſtimmt, und es war von ſehr großem Nutzen. [2]) Der, welcher in den Schatzungstafeln aufgeſchrieben war, (qui cenſus eſſet) konnte, kraft dieſes Geſetzes, einer Frauensperſon, ſie mochte verheyrathet oder unverheyrathet ſeyn, nicht mehr als den vierten Theil ſeines Vermögens vermachen. [3]) Cenſus heißt ein ſolcher, welcher 100000 LLS. oder weit mehr im Vermögen hatte. Beſaß er nun etwa 400000 LLS. ſo konte er einer Weibsperſon, die ſein Kind nicht war, 100000 LLS. aber nicht mehr legiren. Hatte er 1200000 LLS. im Vermögen, ſo konnte er 300000 LLS. davon vermachen. Zu Auguſti Zeiten ward dieſes Geſetz, ob es gleich nicht abgeſchaft war, doch gar nicht beobachtet. [4])

3. Das

2) Cic. l. c. it. in Verr. de Praet. vrban. cap. 42 et 43.

3) Gell. lib. 20, 1. Quid vtilitis Plebiſcito Voconiano de cöercendis mulierum haereditatibus? carmen illius legis tale erat. Ne, qui *cenſus* eſſet, virginem, neue mulierem ſupra Quadrantem ſuorum bonorum haeredem inſtitueret, pluſue cuidam legaret, quam ad haeredem, haeredesue perueniret.

4) Dio Caſſ. lib. 56, 10. Cum lege Voconia mulieres prohiberentur, maiorem centum millibus numerum haereditatem adire, ea quoque lege quasdam ſoluit.

3. Das Atiniſche Geſetz: (Lex Atinia.) Der Vorſteher des gemeinen Volks, C. Atinius Labeo hat es im 623ſten Jahr der Stadt gegeben: daß Niemand jemals geſtohlene Güter mit Recht beſitzen ſollte. [5]) Um das zu verſtehen, muß man das 4te Geſetz der 6ten Tafel wiſſen: OESVS. OTORITAS. FVNDEI. BIENIOM. CETERAROM. REROM. ANVOS. OESVS. ESTOD. Das iſt: wenn man, als rechtmäßiger Herr und Beſitzer, ein Haus oder anderes Grundſtück zwey Jahr; andere bewegliche Habſeligkeiten aber nur ein Jahr im Beſitz gehabt hat, ſo hat man ein immerwährendes Recht (auctoritatem) darauf; vſu enim captum erat. [6]) Geſtohlne Sachen, man mochte ſie kaufen, geſchenkt erhalten, oder auf andre Weiſe bekommen, beſaß man nie mit Recht; weil der Dieb kein Recht daran hatte, und es alſo auch keinem Andern übertragen konnte. Geſetzt, es hätte nun Jemand dergleichen geſtohlne Sachen noch ſo lange gehabt, ſo muſte er ſie doch dem wahren Eigenthümer wieder herausgeben, wenn er ſie bey ihm vorfand, indem er, ſelbſt durch die Länge der Zeit, kein rechtmäßiger Beſitzer wurde. [7])

§. 3.

5) Quod ſurreptum erit, eius rei *aeterna auctoritas* eſto.

6) Cicer. Topic. c. 4. Or. pro Caecin. cap. 19. Dig. lib. 41, tit. 3, l. 3.

7) Cic. pro Caecin. c. 26.

§. 3.

4. Das Atiliſche Geſetz (lex Atilia) war ein ſehr altes und merkwürdiges Geſetz. Man weiß weder den Urheber noch die Zeit, wann es gegeben worden. Der Inhalt gieng auf die Beſtellung der Vormünder. In der Stadt beſtellte dieſelben der Stadtrichter, mit Einwilligung der Vorſteher des gemeinen Volkes. In den Provinzen wurden ſie von den höchſten obrigkeitlichen Perſonen derſelben eingeſetzet. [8])

Vermöge dieſes Atiliſchen Geſetzes bat und bekam auch die in den Alterthümern ſo ſehr berufene Hiſpala Fecinia einen Vormund. Sie war eine leibeigene Magd, wurde aber frey gegeben. Sie ward leichtfertig, unterhielt einen jungen Edelmann, und war deſſen Maitreſſe. Als ihr Patron, der ſie freygelaſſen hatte, geſtorben war, bat ſie um einen Vormund, damit ſie ein Teſtament machen und ihren Liebhaber, den jungen Arbutium, zum Erben einſetzen könnte. [9]) Nachher wurde dieſe Fecinia in die allergeheimſte Gemeinſchaft der Bacchanaliſten aufgenommen, und that dem Senat den Dienſt, daß ſie alle daſelbſt vorgehende Schandthaten redlich entdeckte. Sie erhielt deshalb ſehr große Beloh-

8) Vlpian. tit. 11, §. 18. pag. 601.

9) Liuius, lib. 39, 9.

lohnungen, welche Livius mit juriſtiſchen und im Gerichte gewöhnlichen Redensarten beſchreibet. [10]) Wer dieſe nicht verſteht, kann aus des Livius Worten gar keinen Sinn heraus bringen. Ich will daher die Worte überſetzen und alsdann erklären. Der Rathſchluß, darin ihr ſo ungewöhnliche Belohnungen ertheilt wurden, heißt alſo: Der Fecinia Hiſpala ſoll erlaubt ſeyn, nach eigenem Belieben das Ihrige an Andere zu veräußern; auch durch langen Gebrauch zum Beſitz großer Güter zu gelangen; ſich außer ihrem Stand in ein vornehmeres Geſchlecht zu verheyrathen: hiernächſt ſoll ſie auch die Wahl haben, nach ihrem Gefallen ſich einen Wormund zu wählen, der eben ſo gültig ſeyn ſoll, als ob ihr denſelben, der Praetor oder ein Vorſteher des gemeinen Volks, angewieſen und beſtellt hätte, mit deſſen Beyſtand ſie ein Teſtament machen und Erben einſetzen kann. Sie kann ſich an einen Freygebornen verheyrathen, ohne daß es dem, der ſie heyrathet, zum Nachtheil oder Schimpf gereichen ſolle. Es ſollen auch die damaligen

10) Liuius, lib. 39, 19. vtque. Feciniae. Hiſpalae. datio. diminutio. gentis. enuptio. tutoris. optio. item. eſſet. quaſi. ei. vir. teſtamento. dediſſet. Vtque. ei. ingenuo. nubere. liceret. Neu. quid. ei. qui. eam. duxiſſet. ob. id. fraudi. ignominiaeue. eſſet. Die Ueberſetzung iſt aus der Handſchrift des Livius von dem ſeligen Herrn Maternus genommen.

ligen Conſuls und Praetoren, auch andere nach ihnen dafür ſorgen, daß ihr kein Leid widerfahre, ſondern daß ſie alle Sicherheit genieſſe. Es ſind vier Vorzüge, welche ihr eingeräumt werden, und jedes müſſen wir beſonders erläutern.

§. 4.

Das erſte Vorrecht nennt Livius Dationem. Geben (dare) heißt, wenn es in gerichtlichen Sachen gebraucht wird, Jemanden den Beſitz einer Sache geben und einräumen. [11]) Die Fecinia erhielt alſo die große Erlaubniß, daß ſie entweder alle ihre Güter, oder einen Theil derſelben veräußern konnte. [12]) War eine Frauensperſon freygeboren, ſo ſtand ſie doch unter der beſtändigen Tutel ihres Vaters, Mannes, Bruders, oder des vom Praetor beſtellten Tutors. [13]) War ſie eine Freygelaſſene, ſo war ihr Patron, der ſie frey gegeben, ihr Tutor, oder auch deſſen Söhne. Starb denn eine Freygelaſſene

11) Inſtit. lib. 4, tit. 6. Dig. lib. 45, l. 57.

12) Nulli mulieri apud Romanos licuit, *bona* ſua cuiquam *dare*. Liuius lib. 34, 2.

13) Cicer. pro Murena c. 12. mulieres omnes - - in tutorum poteſtate eſſe voluerunt. Wenn es aber weiter heißt: Hi inuenerunt genera tutorum, quae poteſtate mulierum continentur: ſo meint er unter Hi die Juriſten, und redet von ſolchen Vormündern, welche ſich die Weiber ſelbſt wählen konnten, wenn ihnen der Mann im Teſtament dieſes Vorrecht vermacht hatte, ſi in teſtamento mariti, matrifamilias *optio tutoris* data eſſet.

ohne Kinder: ſo waren jene die rechtmäßigen Erben. Tab. V. lex 3.

SEI. LIBERTOS. INTESTATO. MORITOR. QVOI. SVOS. HERES. NEC. ESCIT. AST. PATRONOS. PATRONEIVE. LIBEREI. ESCINT. ECS. EA. FAMILIAD. ENDO. EAM. FAMILIAM. PROCSVMO. PECVNIA. ADEICITOR.

Folglich war die Hiſpala über alle Frauens erhaben, und hatte mit einem römiſchen Bürger gleiches Recht.

§. 5.

Die zwote große Wohlthat, welche ihr erwieſen wurde, war diminutio. Das iſt noch ſchwerer zu verſtehen, als das vorige. Denn diminutio heißt gewöhnlich eine Verringerung, eine Degradation, und konnte keine Wohlthat ſeyn. [14]) Aber es heißt auch, durch langen Gebrauch zum Beſitz gewiſſer Güter gelangen (vſu capere.) [15]) In dieſem Sinn wird es hier genommen, und alſo dieſer Fecinia zugeſtanden, daß ſie Landgüter, Ländereyen, Häuſer und bewegliche Güter in Beſitz nehmen könne, wie ein römiſcher Bürger, das war ein Recht und Vorzug ohne Beyſpiel.

§. 6.

14) In dem Verſtande iſts vorgekommen oben Cap. 1, §. 3. p. 485.

15) Digeſt. lib. 5, tit. 3, l. 21. *Deminutum* intelligitur, *quod vſu captum eſſet*, et ob id de haereditate exiit.

§. 6.

Gentis enuptio iſt das dritte Vorrecht, und beſtand darin, daß ſie aus ihrem Stand in ein vornehmeres Geſchlecht heyrathen könnte. Sie war vom gemeinen Volke, und hatte überdas nicht den beſten Ruf. Hierdurch erhielt ſie die Erlaubniß, einen Freygebornen, Ritter oder Patricier zu heyrathen, welches ihr nach gemeinem Rechte nicht erlaubt war.

§. 7.

Endlich wurde ihr auch zugeſtanden, ſich einen Tutor zu wählen. Sie hatte ſich bereits einen Beyſtand ausgebeten und ihn erhalten, da ſie ihr Teſtament machen wollte. [16]) Nun gelangte ſie zu dem Vorrecht, daß ſie denſelben entweder behalten, oder ſich nach Belieben einen andern wählen konnte, der eben ſo gültig war, als ob ihr der Praetor denſelben zum Teſtamentmachen beſtellt hätte. (quaſi ei vir teſtamento dediſſet.) Vir bedeutet hier nicht ihren Ehemann, denn ſie hatte ja nie einen Mann gehabt; ſondern es bedeutet den Praetor, wie denn oft der Praetor und Iudex im iure alſo genannt werden. [17]) Teſtamento iſt auch nicht der Ablativus, ſondern der Dativus, teſtamento faciendo, ſiue ad faciendum teſtamentum. [18])

16) Liuius 39, 9.

17) Dig. lib. 45, tit. 1, L. 137, lib. 4, tit. 8, l. 3, §. 1, lib. 7, tit. 1, l. 9.

18) Cic. in Verr. lib. 5, 24. Sumtum omnem in claſſem *frumento, ſtipendio* — dare ſolebat.

Fecinia Hiſpala muß in der Stadt ein Haus, oder einen Meyerhof auf dem Lande, oder beyderley zugleich gehabt haben, ſonſt hätte ſie von dem erſten Vorrecht, Andern den Beſitz ſolcher Sachen einräumen zu können, (de datione) keinen Gebrauch machen können. Denn wer keine Güter hat, dem darf man keine gnädige Erlaubniß ertheilen, ſolche nach Belieben zu veräußern.

§. 8.

Zu denen vom Praetor gegebenen Geſetzen gehörte nun weiter das

5. Aquilliſche Geſetz (lex Aquillia,) welches wahrſcheinlich um das 572ſte J. d. St. aufgekommen iſt, weil in dem Jahr L. Aquillius Vorſteher des gemeinen Volks war. [19]) Der Inhalt gieng dahin, zu beſtimmen, in wie fern man den Schaden erſetzen ſollte, den man an des Andern Knechten, Mägden, Vieh oder andern beweglichen und unbeweglichen Sachen verurſacht hätte. Der einen Knecht, Magd oder Vieh umgebracht, ſollte ſo viel dafür erſetzen, als der höchſte Preis des Jahrs geweſen. Der aber an andern Sachen Schaden verurſacht, ſollte ſo viel erſtatten, als innerhalb 30 Tagen nach dem geſchehenen Schaden dieſelben gelten würden. [20]) §. 9.

19) Cicer. in Bruto c. 34.

20) Dig. lib. 9, tit. 2, l. 1. Lege Aquillia cauetur: qui ſeruum alienum aut ſeruam, quadrupedem vel pecudem, iniuria occiderit, quanti id eo anno plurimi fuit, tantum aes dare domino, damnas eſto. und l. 27, §. 5. Cete-

§. 9.

Endlich wollen wir

6. das ſehr bekannte Falcidiſche Geſetz anzeigen, (legem Falcidiam) welches bis itzt noch hin und wieder im Gebrauch iſt. Im 712ten J. d. St. hat es der Vorſteher des gemeinen Volks, P. Falcidius, gegeben, und es betrift vornämlich die Vermächtniſſe. Es durfte Niemand den rechtmäßigen Erben weniger als den vierten Theil ſeines Vermögens im Teſtamente nachlaſſen. Vermachte er ihnen aber denſelben: ſo konnte er die übrigen Theile vermachen, an wen er wollte. Das heißt heut zu Tage quarta Falcidia: im Geſetze ſelbſt aber heißts legandi facultatem dedit vsque ad Dodrantem. Eigentlich iſt Dodrans ſo viel als $\frac{9}{12}$. Konnte er nun $\frac{9}{12}$ des ganzen Vermögens an Fremde vermachen, und muſte $\frac{3}{12}$ den rechtmäßigen Erben laſſen, ſo erhielten dieſe ja den 4ten Theil des Vermögens. [21]) Ich muß hier zur Erläuterung anzeigen,

rarum rerum, praeter hominum et pecudem occiſos, et ſi quis alteri damnum faxit, quod vſſerit, fregerit, ruperit iniuria, quanti ea res erit in diebus triginta proximis, tantum aes domino dare damnas eſto. *Damnas eſto* iſt eine uralte Formel, welche in den Strafgeſetzen hinzugefüget wurde, und eben ſo viel heißt, als: Damnatus eſto, ad mulctam ſoluendam, quae lege conſtituta eſt.

21) In Dig. lib. 35, tit. 2, l. 1. iſt etwas von dem hauptſächlichſten Inhalt dieſes Geſetzes aufbehalten. Es heißt daſelbſt: Lex Falcidia lata eſt, quae primo capite liberam

daß der römiſche Werkſchuh (pes mechanicus) in 12 Zoll (vncias) eingetheilt wurde. Ebenfalls wurde ein As (As) das iſt, eine 12 Unzen ſchwere Kupferplatte auch in 12 Theile eingetheilt. Wenn nun bey einer Erbſchaft alle beweg- und unbewegliche Güter geſchätzet oder verkauft waren, ſo wurde alles in eine Summe gebracht, dieſe ganze Summe in 12 gleiche Theile getheilt, und, nach dem Inhalt des Teſtaments, dem Erben oder denen Erben und den Legatarien das Ihrige angewieſen. Wenn man nun die Redensarten der alten Auctoren verſtehen will, da es heißt: haeres ex aſſe, ex quincunce, ſemiſſe; ferner legatum ad ſextantem, beſſem, trientem, dodrantem: ſo darf man ſich nur den römiſchen Schuh, oder die römiſchen

12 Unzen

legandi facultatem dedit, vsque ad *Dodrantem* his verbis: Qui ciues romani ſunt, qui eorum poſt hanc legem rogatam, teſtamentum facere volet, vt eam pecuniam easque res quibusque dare legare volet, ius poteſtasque eſto, vt hac lege ſequenti licebit.

Secundo capite modum legatorum conſtituit, his verbis: quicunque ciuis romanus, poſt hanc legem rogatam, teſtamentum faciet, is quantum cuique ciui romano pecuniam iure publico dare legare volet, ius poteſtasque eſto, dum ita detur legatum, ne *minus quam quartam partem haereditatis* eo teſtamento *haeredes capiant*. Eis quibus quid ita datum legatumue erit, eam pecuniam ſine fraude ſua capere licito; isque haeres, qui eam pecuniam dare iuſſus damnatus erit, eam pecuniam debito dare, quam damnatus erit.

12 Unzen ſchwere Kupferplatte, welches das aller⸗älteſte Geld der Römer war, und ein römiſches Pfund wog, in ſeine 12 Theile theilen, und deren Benennung dabey anmerken. Alsdann wird alles leicht und verſtändlich. Alſo

Vncia war der 12te Theil eines Aſſes von 12 Unzen oder von einem Pfunde. $\frac{1}{12}$.

Sextans waren zwey Zwölftel oder 2 Unzen. $\frac{2}{12}$.

Quadrans waren drey Zwölftel oder 3 Unzen. $\frac{3}{12}$ oder $\frac{1}{4}$ des Ganzen.

Triens waren vier Zwölftel oder 4 Unzen. $\frac{4}{12}$ oder $\frac{1}{3}$ des Ganzen.

Quincunx waren fünf Zwölftel oder 5 Unzen. $\frac{5}{12}$.

Semiſſis waren ſechs Zwölftel oder 6 Unzen. $\frac{6}{12}$ oder die Hälfte. $\frac{1}{2}$ ℔ ein halber As.

Septunx waren ſieben Zwölftel oder 7 Unzen. $\frac{7}{12}$.

Bes waren acht Zwölftel oder 8 Unzen. $\frac{8}{12}$.

Dodrans waren neun Zwölftel oder 9 Unzen. $\frac{9}{12}$ oder $\frac{3}{4}$ des Ganzen.

Decunx waren zehn Zwölftel oder 10 Unzen. $\frac{10}{12}$.

Deunx waren eilf Zwölftel oder 11 Unzen. $\frac{11}{12}$.

As waren zwölf Zwölftel oder 12 Unzen. $\frac{12}{12}$ das iſt das Ganze, welches in ſolche 12 Theile getheilt werden.

Dieſe zwölf Benennungen gelten ſowol vom As, als vom römiſchen Werkſchuhe. Wenn nun im Teſtamente z. E. P. Aemilius ſeinem Sohn und Tochter, nebſt dem Hausgeräth, quadrantem haereditatis, dem Cn. Lentulo aber dodrantem legirt hätte: ſo frägt ſichs, wie viel

iſt das. Man muß ſeine Verlaſſenſchaft, das Hausgeräthe ausgenommen, erſt anſchlagen, und in eine Summe bringen. Es ſey

Sein Haus in der Stadt werth	6000 LLS.
Sein Landgut	8000
Baares Geld	3000
Sein Garten	500
Seine Fiſchteiche	700
Seine Oelgarten	400
Seine Knechte	200
So iſt die ganze Summa	18800 LLS.

Dieſe ganze Summe muß in zwölf Theile getheilt werden, und jeder Theil wird 1566$\frac{8}{12}$ betragen. Da nun dem Sohn und Tochter ein Quadrans, vier Zwölftel oder $\frac{1}{4}$ der ganzen Erbſchaft vermacht iſt, ſo erhalten ſie drey mal 1566$\frac{8}{12}$, das iſt 4700 LLS. Und weniger konnte ihnen auch nicht, Kraft des Falcidiſchen Geſetzes hinterlaſſen werden. Der Leutulus hingegen ſoll Dodrantem haben, das iſt $\frac{9}{12}$ oder $\frac{3}{4}$ der ganzen Erbſchaft, folglich neun mal 1566$\frac{8}{12}$ oder 14100 LLS.

Und dieſes zuſammen macht wieder die ganze Summe der Erbſchaft aus,	4700 LLS.
nämlich — —	18800 LLS.

Das

Das dritte Capitel.

Von den Klagen. *De Actionibus.*

§. 1.

Eine Klage iſt die Befugniß, durch die Obrigkeit das zu erlangen, was einem von Rechtswegen zukommt. [1]) Es wird aber das Wort actio in einem ſo weitläuftigen Verſtande genommen, daß es nicht nur das Recht anzeiget, ſeine Sache zu begehren, ſondern die wirkliche Beſitznehmung und Erlangung derſelben. Eben ſo wird unter den Sachen, welche einem von Rechtswegen zukommen, (quod debetur) nicht nur, was bewegliche oder unbewegliche Güter ſind, ſondern alles mit einander, was man mit Recht verlangen kann, Güter, Perſonen, Vieh, Gerechtſame, Freyheiten ꝛc. verſtanden.

§. 2.

Die Actiones ciuiles, (ich will mit Fleiß der Kürze und Deutlichkeit wegen dieſe lateiniſchen Benennungen hier beybehalten) ſind von dreyerley Art.

1. Reales. Dieſe entſtehen aus einem Rechte, welches mir an der Sache ſelbſt zuſteht, (ex iure in re.) Ich kann dieſe Klage gegen Jeden führen, der etwas wider meinen Willen von dem im Beſitz

1) Inſtit. lib. 4, tit. 6. *Actio* eſt ius perſequendi in iudicio, quod ſibi *debetur*.

Beſitz hat, was mir zukömmt, und begehren, daß er es mir, mit Erſetzung alles Schadens, zurück geben müſſe. Ich muß aber dabey zweyerley erweiſen können: erſtlich mein unſtreitiges Recht an der Sache; (dominium;) zweytens den unrechtmäßigen Beſitz, den ſich der Verklagte zugemaßet. In den inſtitut. lib. 4, tit. 6, §. 2. werden hieher beſonders gerechnet 1. Rei vindicatio. 2. Actio confeſſoria & negatoria. 3. Haereditatis petitio.

2. Perſonales. In dieſer Klage geht mein Geſuch dahin, daß die Perſon, welche verpflichtet iſt, mir etwas zu geben oder zu leiſten, angehalten werde, ihre Pflicht zu erfüllen. Sie ſetzt allemal einen wirklichen Contract, oder einen vorausgeſetzten Contract (quaſi contractum) zum Grunde. [2]) Man nennt dieſe Klage mit einem Worte Condictio von dem alten Worte condicere, welches bedeutete, Jemanden auf einen gewiſſen Tag citiren, an den man ihn verklagen wollte. [3])

3. Mixtae, welche ſowol die Sache als Perſon betraf: das iſt, da ich eine Perſon anklage, daß ſie mir meine angehörige Sachen erſtatte, und ihre Verpflichtung erfülle. Dieſe bemeldete Klagen

wurden

2) Siehe c. 1, §. 9. p. 490. 491.

3) Inſtit. l. 4, tit. 6, §. 15. Condicere eſt *denunciare* priſca lingua, nunc vero abuſiue dicimus condictionem actionem in perſonam eſſe, qua actor intendit dari ſibi oportere. Dig. lib. 44, tit. 7, l. 25.

wurden geführt, entweder nach dem bürgerlichen Rechte, da man ſich auf die Zwölf Tafeln und andere Verordnungen gründete: oder nach dem Rechte des Praetors, der die Geſetze der Zwölf Tafeln vollſtändiger und brauchbarer gemacht hatte. Daher ſagt man: Actio, quae Praetoria non eſt, ciuilis eſſe oportet.

§. 3.

Actiones Praetoriae reales waren

1. Actio Publiciana. Dieſe Klage hat ihren Namen vom Praetor Publicius. In einer actione reali ciuili muß ich, wie §. 2 angezeigt worden, mein iuſtum dominium und des Beklagten iniuſtam poſſeſſionem beweiſen können. Das iſt zuweilen ſehr ſchwer und faſt unmöglich. Zum Beyſpiel: Ich habe heute bey einem Goldſchmiede einen ſilbernen Becher gekauft und bezahlet, und will ihn ſogleich durch meinen Knecht abholen laſſen. Indeſſen wird der Becher aus der Werkſtatt geſtohlen und verkauft. Nachher erfahre ich, wer ihn gekauft hat, nämlich Cornelius. Ich darf aber nach dem Atiniſchen Geſetze (Cap. 2, §. 2.) nicht in des Cornelius Haus und Zimmern gehen, und ihm, den mir zuerſt zugehörigen Becher, den er gekauft hat, wegnehmen und ſagen: ſurreptae rei aeterna auctoritas eſto, oder vbi rem meam inuenio, ibi eam vindico. Warum denn aber nicht?

nicht? da doch das Atiniſche Geſetz ſolches mit klaren Worten verſtattet? Darum, weil ich nicht beweiſen kann, daß ich, auch nur eine Stunde lang, den Becher wirklich in Beſitz gehabt; und noch weniger, daß ihn Cornelius unrechtmäßig habe, weil er ihn ja gekauft hat. Damit aber doch in dergleichen Fällen die Billigkeit in Acht genommen würde: ſo verſtattete der Praetor Publicius eine Klage, nach ſeinem Rechte. Er befahl alſo dem Cornelius, den Becher heraus zu geben, und ſich ſeines Geldes wegen an den Verkäufer zu halten. [4])

2. Actio Publiciana reſciſſoria. Wenn Jemand ein Grundſtück zwey Jahr lang im ruhigen Beſitz gehabt hatte: ſo wurde es dadurch das Seinige. (Siehe c. 2. §. 2.) Wenn nun Jemand drey und mehrere Jahre von Rom abweſend ſeyn muſte, entweder in Geſchäfften der Republik, als Oberſter oder Geſandter ꝛc. oder in der feindlichen Gefangenſchaft gerathen war: ſo konnte freylich in der Zeit etwa ein anderer deſſen Landgut, Haus und Hof in Beſitz nehmen, damit es nicht leer und wüſte ſey. Wenn nun aber der rechte Beſitzer zurücke kam; und der eigenmächtige Beſitznehmer wollte ſagen: ich habe das Gut 2 Jahre lang ruhig beſeſſen, darum iſt es das Meinige, ſo wäre das höchſt unbillig und ungerecht

4) Inſtit. lib. 4, tit. 6, §. 4.

recht geweſen. Daher verſtattete, durch dieſes Geſetz, der Praetor, daß man ſolchen Beſitz aufheben, und als ungültig erklären ſollte. (vſucapionis reſciſſionem.) [5])

3. Actio Paulliana hat mit der vorigen viele Aehnlichkeit, ſie geht aber eigentlich auf Sachen, welche Jemanden übergeben ſind, ſo wie die vorige auf Güter ſich bezog, welche man ſelbſt in Beſitz genommen. Sie hob den Beſitz unrechtmäßig übergebener und anvertrauter Güter auf. Wenn bey den Römern ein verſchuldeter Mann mehr Schulden gemacht hatte, als er bezahlen konnte, er hatte aber doch Haus und Hof, Güter und liegende Gründe, worauf die Gläubiger bereits Beſchlag gethan: ſo ging er wol hin, und verkaufte heimlich ſein Haus, Meyerhoff u. d. g. um mit dem daraus gelöſeten Gelde durchzugehen. In dieſem Fall konnten nun die Gläubiger, vermöge der Paullianiſchen Verordnung, Klage anſtellen und verlangen, daß der Beſitz dieſer Güter aufgehoben, der Kauf als ungültig erklärt, und der Käufer gehalten ſey, die Güter wieder heraus zu geben. [6])

4. Actio Seruiana, welche auch hypothecaria heißt, war actio reuocatoria. [7]) Wenn

ich

5) Inſtit. l. 4, tit. 6, §. 5. Si abeſſe deſierit tunc intra annum *reſciſſa vſucapione* eam petere id eſt ita petere poteſt, vt dicat poſſeſſorem *vſu non coepiſſe*, id ſuam rem eſſe.

6) Inſtit. l. 4, tit. 6, §. 6.

7) Inſtit. l. c.

ich z. E. mein Landgut verpachte, und der Päch- ter, ob er mir gleich eine halbjährige, oder jährige Pacht ſchuldig iſt, verkauft, ſein Korn, Oel ꝛc. ohne mir die Pacht abzutragen: ſo kann ich auf das Geld, oder die Früchte ſo lange einen Be- ſchlag legen, bis er mir die ganze Pacht bezahlet hat.

§. 4.

Actiones Praetoriae perſonales waren folgende:

1. Actio de Conſtituta pecunia. Nach dem bürgerlichen Rechte konnte man, aus einem bloßen Verſprechen, keine Klage erheben. Nun war es ja höchſt unbillig, daß der, welcher mir etwas ſicher verſprochen, und etwa Geld zu leihen, ꝛc. zugeſaget hatte, darauf ich mich gewiß verließ, nachher nicht Wort halten wollte. Der Praetor verſtattete daher, durch dieſe Verordnung, daß ich ihn belangen, und zur Erfüllung ſeines Verſpre- chens anhalten konnte.

2. Actio de Peculio. Ein Sohn, der noch un- ter väterlicher Gewalt ſtand, und ein Knecht, der ſeinem Herrn eigen gehörte, konnte mit Nieman- den einen gültigen Contract machen, wenn ihn der Vater oder der Herr nicht genehmigen wollte. Wenn nun aber doch Jemand einem Sohn oder Knecht, in dringender Noth, etwas geliehen hatte: ſo war es ungerecht, wenn er es gänzlich verlieren

ſollte.

ſollte. Er hielt ſich daher an deſſen Peculium, und verlangte vom Vater oder vom Herren, daß er ihm ſo viel auszahlen ſollte, als Jenes betrüge. Aber was iſt denn Peculium? Es iſt ein kleines Capital (quaſi puſilla pecunia) das man ſich beſonders erworben hat. Ein Sohn, der ſich noch unter der väterlichen Gewalt befand, konnte ſolches auf vierfache Weiſe erlangen.

1. Wenn der Vater ihm etwas Geld gab, damit er handeln und allerley ehrliche Gewerbe treiben konnte: ſo gehörte ihm der Verdienſt eigenthümlich zu. Er konnte ſich daraus, doch mit Genehmigung des Vaters, ein Capital zuſammen ſparen. Das hieß (peculium profectitium) denn es hatte aus dem Vermögen des Vaters ſeinen Urſprung. (bonis paternis profectum erat.)

2. Erhielt der Sohn etwa eine beſondere Erbſchaft, vom Großvater, andern Anverwandten oder Freunden, ſo ward das ſein Eigenthum, das ihm zugefallen war (peculium aduentitium.)

3. Da alle Römer Soldaten-Dienſte thun muſten: ſo konnten gute Haushälter zuweilen von ihrem Solde etwas erſparen, oder neben her verdienen. Das Erſparte gehörte ihnen eigenthümlich zu, und weil es im Lager oder Krie-

gesdienſt erübriget war, hieß es peculium caſtrenſe. [8])

4. Endlich, wenn ein Sohn, der noch unter väterlicher Gewalt war, ſchon ſolche Geſchicklichkeiten beſaß, daß er durch Unterweiſung Anderer, durch Verwaltung eines öffentlichen Amts, durch Vertheidigung angeklagter Perſonen u. ſ. w. etwas verdienen konnte: ſo ward das ſein Eigenthum, und hieß Peculium quaſi caſtrenſe.

Ein Knecht konnte nur auf einerley Art und Weiſe zum Beſitz eines Eigenthums gelangen, (peculium profectitium habebat.) Denn entweder, ihm wurde, ſeiner Geſchicklichkeit wegen, zuweilen von ſeinem Herren oder von Andern ein Geſchenk gegeben: oder er konnte, durch ſparſame Haushaltung, von ſeinem Deputat (Demenſo) monatlich etwas erſparen. Ein Knecht oder Sclave bekam von ſeinem Herrn monatlich etwas Gewiſſes zu ſeinem Unterhalt. Das waren fünf Scheffel Gerſten und fünf Denarien, oder 60 As. [9]) Hielt er nun ſo genau haus, daß er davon etwas erſparte, ſo konnte er das, mit Bewilligung ſeines Herrn, für ſich behalten, muſte es aber nicht mit den Gütern deſſelben

gemein,

8) Dig. l. 49, tit. 17, l. 11.

9) Senec. ep. 80. Seruus eſt, quinque modios accipit et quinque denarios. Terent. Pharm. Act. 1, Sc. 1, v. 9.

gemein, ſondern für ſich allein verwalten. Hatte er auf dieſe Weiſe einige hundert LLS. zuſammen gebracht: ſo konnte er damit handeln nach ſeinem beſten Gefallen. Kam er bey dieſem Handel in Schulden, und wollte darum die Bezahlung verſagen, weil er ein Knecht war und nichts Eigenthümliches hatte: ſo ertheilte der Praetor dem Gläubiger die Freyheit, gegen den Herrn des Knechtes eine Klage anzuheben, daß er für ſeinen Knecht bezahlen ſollte, jedoch nur ſo viel als dieſes erworbene Eigenthum des Knechtes (peculium) ausmachte. War nun dieſes etwa 500 LLS.; der Gläubiger aber hatte weit mehr zu fordern, ſo war der Herr doch nicht verpflichtet, mehr als dieſe 500 LLS. zu bezahlen. Und dieſes heißt peculio tenus teneri, condemnari, ſoluere. Und eben die Bewandniß hatte es mit den Schulden, welche ein Sohn, der noch unter der väterlichen Gewalt war, gemacht hatte.

3. Actio ex iureiurando. Nach dem bürgerlichen Recht (ex iure ciuili) hatte keine Klage wegen eines geleiſteten Eides ſtatt. [10]) Aber der Praetor konnte dazu, nach obwaltender Billigkeit, Erlaubniß geben.

Kk 2 4. Actio-

10) Inſtit. l. 4, tit. 6, §. 11.

4. Actiones poenales ex facto illicito. [11]) Dahin gehörte

a. Wenn Jemand auf der Tafel, darauf der Praetor ſein Edict angeſchlagen und bekannt gemacht, eine Veränderung und Verfälſchung veranſtaltet hatte. Die Geldſtrafe, welche der überführte Schuldige entrichten muſte, war 50 Seſtertien am Golde.

b. Wenn Jemand ſeinen Patron oder Vater unrechtmäßiger Weiſe verklagte: und faſt unzählige andere Fälle mehr.

5. Actiones praeiudiciales, welche über die Beſchaffenheit und den Zuſtand eines Menſchen entſtehen konnten. Wenn z. B. die Frage entſtand, ob dieſer oder jener ein Freygeborner, oder ein Knecht, ob er ein Freygelaſſener, ob das Kind ein eheliches oder uneheliches Kind ſey u. dgl. Dieſe Klagen fielen öfters vor, wenn auch gleich eigentlich der Streit über den Beſitz gewiſſer Güter war. Denn, war die vorläufige Frage (quaeſtio praeiudicialis) entſchieden, ob Caius ein Knecht, ob er ein Sohn, der unter väterlicher Gewalt ſtand, oder nicht: ſo war die andere Hauptfrage, ob er ſeine Schuld bezahlen, und wie viel er bezahlen ſollte, leicht ausgemacht.

§. 5.

11) Inſtit. l. 4, tit. 6, §. 12. Poenales quoque actiones Praetor bene multas ex ſua jurisdictione introduxit.

§. 5.

Die Klagen können auch betrachtet werden in Anſehung der Sachen, welche wir durch die Klage zu erlangen ſuchen, (actiones perſecutoriae.) Sie gründen ſich auf einen gemachten Contract, wenn man etwas gekauft, verkauft, vermiethet, gemiethet, geliehen und jemanden aufgetragen hatte. Da kann ich nun verlangen, daß ich bloß die Sache, welche mir nach dem Contract zukömmt, erhalte; das iſt actio perſecutoria in ſimplum: oder ich konte die Sache zwiefach (in duplum) verlangen, welches in dem Fall, Rechtens war, wenn Jemand geſtohlne Güter verheelte; oder ich konnte auch endlich gar das Dreyfache (in triplum) begehren bey Sachen, die mir geraubt worden. Bey einem offenbaren Diebſtahl konnte man das Vierfache (in quadruplum) verlangen.

§. 6.

Was iſt aber ein offenbarer Diebſtahl, (furtum manifeſtum?) Es hieß der alſo, wenn man den Dieb, eben da er die Sache entwenden wollte, ertappte. Der andre Fall war, daß der Dieb die Sachen ſchon aus dem Hauſe weggebracht hatte, man erhaſchte ihn aber noch auf den Vorhof oder Vorplatz, und zwar, daß er etwas von dem Geſtohlnen in der Hand hatte. Und der dritte Fall war, wenn der Dieb mit den geſtohlnen Sachen zwar ſchon auf der Gaſſe ſich befand, aber doch ergriffen

ward, mit dem Diebesgut in den Händen, ehe er es in ein Haus oder an einen Ort zur Verheelung gebracht hatte. In allen andern Fällen, wenn man nachher den Dieb erfuhr, und wuſte, wo die geſtohlnen Sachen waren, heißt es ein heimlicher Diebſtahl, (furtum nec manifeſtum.) [12]) Wir müſſen auch noch dieſe zuweilen vorkommende Redensarten merken, als furtum conceptum, wenn man in Gegenwart einiger Zeugen die geſtohlne Sache bey Jemanden ſuchet und findet; furtum oblatum, wenn man Jemanden geſtohlne Sachen aufzuheben giebt; furtum prohibitum, wenn man nicht verſtatten will, daß eine gerichtliche Hausſuchung der geſtohlnen Sachen angeſtellt werde; furtum non exhibitum, wenn man das vorgefundene Diebsgut nicht herausgeben will.

§. 7.

Es giebt ferner Actiones mixtas, wenn man klagt, nicht nur die einem zuſtehende Sache zu haben, ſondern noch darüber auf eine Beſtrafung anträgt. Z. B. Wenn man Jemanden eine Sache in Verwahrung gegeben, und er ſie durch ſeine Unachtſamkeit verloren hat: ſo konnte man nicht nur die Erſtattung der Sache, ſondern als eine Beſtrafung noch überdas das Doppelte derſelben fordern. Beſonders war die Klage nach dem Aquilliſchen Geſetz (actio legis Aquilliae) von der Beſchaffenheit.

12) Inſtit. lib. 4, tit. 1, §. 3. 4.

heit. Denn wenn Jemand ſeines Nächſten Ochſen, Schaf ꝛc. getödtet hatte und es leugnete; nachmals aber durch Zeugen und Beweis überführt wurde: ſo muſte er das getödtete Vieh nicht nur bezahlen, ſondern es, zur Strafe, auf das Allertheuerſte bezahlen.

§. 8.

Alle Klagen, darin man auf die Erſetzung eines Schadens drang, giengen dahin, daß man bloß die Vergütung deſſelben, oder den doppelten, drey- und vierfachen Werth verlangte. Mehreres konnte man nie begehren. Die dreyfache Erſetzung des Schadens konnte man alsdann verlangen, wenn einem zu viele Gerichts- oder Proceßkoſten verurſacht waren. Wenn nämlich Jemand einen Proceß mit einem Andern anfangen wollte: ſo war das allererſte, daß der Kläger ſeine Klage (libellum conuentionis) eingeben muſte, welche dann von einem Raths- oder Gerichtsboten dem Gegner eingehändigt ward. Nach der Summe, welche Jemand von dem Andern forderte, und nachdem er ſeine Gerechtſame ſchätzte, wurde dem Gerichtsboten ſein Weg bezahlt. Wenn nun Valerius geklagt, daß ihm Caius 1000 Seſtertien ſchuldig ſey: ſo erhielt der Gerichtsbote, nach Maaßgebung dieſer Summe, ſeine Bezahlung. Er ſoll dafür 10 As erhalten haben. Nun aber fand ſich, daß Caius nur 500 Seſtertien ſchuldig war. Folglich hätte er dem Gerichtsboten nur 5 As geben dürfen, und hatte 5 zu viel bezahlt. Dieſe konnte

er vom Valerius dreydoppelt wieder verlangen und muſte alſo 15 As von ihm haben. [13]) Die Fälle, da man eine vierfache Erſtattung verlangen konnte, ſind auch beſtimmt. [14])

§. 9.

Weiter konnte eine Klage betrachtet werden in Anſehung der Art, ſie zu entſcheiden.

1. Wenn der Richter bey der Entſcheidung, mehr auf den Sinn und die wahre Meynung der contrahirenden Partheyen, als auf die eigentlich dabey gebrauchten Worte ſahe, ſo hießen dieſes Actiones bonae fidei. Beym Kaufen, Verkaufen, Miethen, Vermiethen, Leihen, Borgen ꝛc. kamen dieſe Vorfälle öfters vor. [15])

2. In

13) Inſtit. lib. 4, tit. 6, §. 24.

14) Dig. lib. 4, tit. 2. Inſtit. l. c. §. 25.

15) *Bona fides*, Treu und Glauben wird hier nicht als das Gegentheil von Betrug (dolo) betrachtet. Denn Betrug iſt in keiner Sache Rechtens. Es wird damit bloß eine Billigkeit angezeiget, die man immer zum Grunde legen muß. Z. B. Bey gekauften und verkauften Sachen muſte, wenn darüber Zwiſt entſtehet, immer auf die Billigkeit geſehen werden; das iſt emtio & venditio muß in aller Welt ein Contractus bonae fidei ſeyn. Denn der etwas verkauft, was nicht ſein iſt, iſt ein offenbarer Betrüger. Niemand darf mir eine bezahlte Waare vorenthalten. Kein ehrlicher Mann verfälſcht die Waaren, und verkauft verdorbene ſtatt friſche. Das und dergleichen iſt höchſt billig, die Redlichkeit fordert ſolches. Folglich muß bey Klagen, die darüber entſtehen, dieſe Billigkeit gelten, ob ich gleich bey dem Kauf das nicht bedungen habe, indem es ſich von ſelbſt verſtehet. Ich bin nicht gehalten, verdorbene Sachen anzunehmen, wenn gute gekauft u. ſ. w.

2. In andern Fällen konnte der Richter nicht nach der Billigkeit ſprechen, ſondern muſte ſich ſchlechterdings nach dem richten, was Rechtens iſt. Das heiſſen actiones ſtricti iuris.

3. Endlich gab es Sachen, die nach dem Gutbefinden des Praetors entſchieden werden konnte. (actiones arbitrariae.) Wenn z. B. Jemand einen Schaden gelitten, den ſein Gegner in Natur nicht erſtatten konnte; ſo muſte der Kläger entweder eidlich ausſagen, wie hoch er ſeinen Schaden ſchätze; oder der Praetor ſetzte ſelbſt nach Gutbefinden an, wie hoch er zu achten ſey.

§. 10.

Zuweilen konnte bey einem Proceß vom Kläger auch mehr verlangt werden, als ihm mit Recht zu kam.

1. Geſchahe das von ihm mit Fleiß, und der Gegner überführte ihn deſſen; ſo verlor er ſeinen ganzen Proceß. [16])

2. Rührte es aber aus einem Verſehen her, ſonderlich bey ſolchen, die unter 25 Jahren waren, ſo wurde ihnen Nachſicht ertheilt. Bey andern aber, muſte ein Beweis geführt werden, daß ſie unmöglich hätten hinter die rechte Wahrheit kommen können, und alſo aus einem unüberwindlichen Irrthum in ihrer Klage zu viel verlanget hätten.

16) Inſtit. lib. 4, tit. 6, §. 33.

Wenn man aber aus Irrthum zu wenig in ſeiner Klage begehrte, alsdann konnte man, nach erkannten Fehler, über den Ueberreſt eine neue Klage anfangen. Z. B. Wenn Jemand, dem 100 LLS. zukommen, nur 50 einklagte, und gewahr wurde, daß er ſich geirret hatte: ſo konte man von neuem über die rückſtändigen 50 LLS. Klage erheben.

§. 11.

Acht Klagen giebt es, bey welchen man weniger erhielte, als man mit Recht verlangen konnte. Dieſe ſind

1. Actio de Peculio. Denn da der Vater oder Herr nicht gehalten iſt, mehr auszuzahlen, als das eigenthümlich erworbene Gut ſeines Sohnes oder Knechtes iſt: ſo kann der Kläger, wenn er gleich zehnmal mehr mit höchſtem Recht zu fordern hatte, es doch nicht erhalten.
2. Actio de repetitione dotis. Wenn eine Frau von ihrem Mann geſchieden wird, kann ſie ihre Ausſteuer und Mitgabe zurück verlangen. Geſetzt nun aber, der Mann hat nicht mehr ſo viel im Vermögen: ſo kann ſie nicht alles, ſondern nur ſo viel erhalten, als vorhanden iſt, ob ſie gleich Mehreres zu verlangen Recht hat.
3. Actio aduerſus patrem. Ein Sohn, der nicht mehr in der väterlichen Gewalt ſteht, kann mit ſeinem Vater handeln, ihm Geld vorſchießen

ꝛc. und

ꝛc. und hat Recht, alles, was ihm der Vater ſchuldig geworden, zu fordern. Aber er kann doch nicht mehr erhalten, als es des Vaters Umſtände verſtatten, (tenetur pater, ſed non in ſolidum, verum in quantum poteſt.) Warum denn? Die Hochachtung gegen Aeltern fordert dieſes, und überdas hat ja auch der Sohn dem Vater viele Verbindlichkeit für die Erziehung und den Unterhalt in ſeinen jüngern Jahren.

4. Actio aduerſus Patronum. Ein Freygelaſſener konnte wol ſeine Schuldforderung von ſeinem Patron eintreiben: aber es galt eben das, was bey der vorigen Klage. Denn er hatte ihm ſeine Freyheit zu verdanken. [15])

5. Actio Socii aduerſus Socium. Wollen Compagnons über ihren gemeinſchaftlich geführten Handel u. dgl. klagen: ſo wird der Verklagte nicht um mehr verurtheilt, als er zu leiſten im Stande iſt.

6. Actio donatarii aduerſus donatorem. Es ſchenkte Titius dem Aemilius 1000 Rthl. hätte ſie ihm aber noch nicht wirklich ausgezahlt: ſo kann Aemilius auf die Auszahlung klagen. Wenn denn aber Titius beweiſen konnte, daß ſeine Umſtände ſich ſo ſehr ſeit dem verſchlimmert, daß er, ohne äußerſten Nachtheil, die Summe nicht wegſchenken könnte, ſo konnte er mit Wenigerem abkommen.

7. Actio

17) Dig. l. 2, tit. 4, l. 10.

7. Actio ex cauſſa compenſationis. Eine Compenſation hat nur bey denen Statt, die einander wechſelsweiſe etwas ſchuldig ſind. Wenn nun der Kläger Caius dem Decius 100 Rthl. ſchuldig wäre, und Decius dem Caius 500 Rthl. zu bezahlen hätte: ſo wurde Caius verurtheilet und angehalten, nicht die 500 Rthl. ſondern nur 400 zu bezahlen, und die 100 Rthl. welche ihm Caius ſchuldig war, von der Summa abzurechnen und ſie zu compenſiren.

8. Actio ex cauſſa ceſſionis bonorum. War Jemand kein Verſchwender, kein ſchlechter Haushalter, ſondern war er durch Unglücksfälle um das Seine gekommen, ſo daß er ſein Haab und Gut ſeinen Gläubigern überlaſſen, oder bonis cediren muſte: ſo war er freylich gehalten, alle ſeine Schulden zu bezahlen. Es konnten aber doch die Gläubiger ihm nicht alles alſo nehmen, daß er vor Hunger und Elend hätte umkommen müſſen. Daher erhielten ſie nur ſo viel, als die vorhandenen Umſtände erlaubten und zulieſſen.

§. 12.

Daß, aus ordentlich geſchloſſenen Contracten Proceſſe entſtehen können, bedarf keiner Erläuterung. Man konnte aber auch einen andern als den, der den Contract gemacht hatte, belangen, in folgenden Fällen.

1. Wenn

1. Wenn der Contract auf Jemandes Befehl geſchloſſen war: ſo konnte man den verklagen, der ſolchen Contract zu machen befohlen hatte. Die Klage hieß actio quod iuſſu. [18])
2. Sonderlich fiel dieſes öfters vor, wenn ein Schiffsrehder (Exercitor nauis) ſein Schiff einem Schiffer (magiſtro nauis) anvertrauet hatte, um Fracht anzunehmen und wegzufahren. Die Klage hieß actio exercitoria. Denn obgleich eigentlich mit dem Schiffer der Contract geſchloſſen ward: ſo muſte doch der Schiffsrehder davor ſtehen, daß der Schiffer den Contract erfüllete, und man hielte ſich an den Herrn des Schiffes. Und eben das galt bey denen, welche mit Floßen (Schedia) fuhren. [19])
3. Viele Aehnlichkeit mit der vorigen Klage hatte die actio inſtitoria. Wenn man Jemanden einem

18) Dig. l. 15, tit. 4, l. 1.

19) Dig. l. 14, tit. 1, l. 1. Magiſtrum nauis accipere debemus cui totius nauis cura mandata eſt. Magiſtri autem imponuntur locandis nauibus - - ſed *obligat exercitorem*. Nauem accipere debemus, ſiue marinam ſiue fluuiatilem ſiue aliquo ſtagno nauiget ſiue *ſchedia* ſit. Feſtus p. 488. *Schedia* genus nauigii trabibus tantum inter ſe connexis facti. Von ſolchem Floße ſagt Homer, Odyß lib. 5, v. 33: Aber dieſer hat auf einem Floße, welcher mit vielen Banden an einander befeſtiget war, viel Uebels erlitten, und v. 314 f. Es trieb ihm eine große Welle, welche oben auf eine ſchreckliche Weiſe darüber fiel, und trieb den Floß um und um, er ſelbſt aber fiel weit vom Floß. Doch heißt zuweilen σχεδον auch ein gar kleiner Kahn oder Nache.

einem Geſchäffte, einem Kramladen, einer Handlung verſetzete, daß er ſie verwalten ſollte: ſo konnte man ſich an den Herrn halten, dem die Handlung gehörte, weil er davor haften muſte, was der veranſtaltet hatte, dem er ſeine Sachen anvertrauet hatte. Ein ſolcher Vorgeſetzte hieß Inſtitor. [20])

Von dieſen Klagen, welche in dieſem Capitel genannt, und erläutert worden ſind, muſte der, welcher mit Recht klagen wollte, eine wählen, und ſie dem Praetor vortragen, wenn er hoffen wollte, ſeine Sache zu gewinnen. Daher iſt es zur deutlichen Einſicht des folgenden nöthig geweſen, dieſe ſehr in die Rechtsgelehrſamkeit einſchlagende Sache hier mit einzurücken. Nun aber wollen wir weiter gehen, und die eigentliche Art kennen lernen, wie man, im Gerichte, mit ſeiner Klage verfahren muſte. Und das ſehen wir im folgenden Buche.

Das

20) Dig. lib. 14, tit. 3, l. 3.

Das zweyte Buch.

Von der Proceß-Ordnung in Civil-Sachen.

De modo agendi in iudicio recuperatorio.

Das erſte Capitel.

Von der Citation des Beklagten.

De in ius Vocatione.

§. 1.

Wollte Jemand ſein Recht im Gerichte verfolgen,[1] und ein oder die andere im Vorigen angezeigte Klage beym Praetor anbringen, ſo that er das doch nicht ſogleich, ſondern verſuchte noch erſt, ob die ſtreitige Sache auf keine andere Weiſe beyzulegen ſey. Er erſahe ſich einige Bekannte, und erſuchte ſie, einen gütlichen Vergleich zu ſtiften: (diſceptatores domeſtici nannte man dieſelben:) oder er bewog auch Freunde und Anverwandten dazu, daß ſie ſolches Geſchäffte übernahmen. (honoraria vtebatur opera amici.) [1]) Wollte das alles nicht helfen, ſo ließ man den Gegner vor Gericht

1) Cicero pro Caecin c. 2. pro Q. Roſc. cap. 5. Proinde ac ſi in hanc formulam - - *omnia arbitria honoraria omnia officia domeſtica* concluſa ſint.

richt citiren, in ius vocare, i. e. iuris experiundi cauſſa vocare. [2]) Der Kläger (actor) wollte nicht erſt ſehen, ob er Recht hätte, das ſetzte er zum Grunde: ſondern er wollte ſein Recht gültig machen, und ließ daher den Beklagten (aduerſarium) vor Gericht laden, daß er Rede und Antwort geben, und das, was er, von Rechtswegen, thun ſollte, vollbringen möchte. Dazu aber kam es nur alsdenn, wenn gar keine friedliche Beylegung der Sache erfolgen wollte. [3])

§. 2.

Wollte nun Jemand ſeinen Gegner, nach fruchtlos abgelaufener gütlichen Bemühung, vor Gericht verklagen: ſo muſte er ſich zuförderſt zum Praetor verfügen, und dazu Erlaubniß erbitten. Hatte er ſolche erlangt, ſo zeigte ers dem an, den er verklagen wollte, und bat, mit ihm vor Gericht zu gehen; wollte er nicht folgen, ſo konnte er ihn mit Gewalt dazu anhalten, und vor Gericht führen. (in ius rapiebat.) Damit aber derſelbe nicht über Gewalt klagen, und gegen ihm einen Proceß deshalb erheben könnte: ſo ſuchte er, gerne Jemanden zum Zeugen bey dieſer Handlung zu haben. Denſelben redete er alſo an: iſts erlaubt, dich zum Zeugen anzurufen? (licetne anteſtari?) Wenn er mit Ja antwortete, (licet) ſo muſte er zugleich dem, der ihm zum

Zeugen

2) Dig. lib. 2, tit. 4, l. 1. res *intra parietes peragi* ne-
3) Liuius lib. 4, 9. Cum quiuiſſet, *ventum in ius eſt.*

Zeugen berief (anteſtanti) ſein Ohr hinreichen, welches derjenige, ſo klagen, und ſeinen Gegner vor Gericht führen wollte (actor vadans) ſachte anrührete, und dadurch ihm die Sache recht einprägen wollte, dabey er dieſe Worte ſagte: gedenke daran, daß ich dich in dieſer Sache zum Zeugen gerufen habe, memento quod et mihi in illa cauſſa teſtis eris. Man bediente ſich dieſer Gewohnheit, des andern Ohr zu berühren, weil man glaubte, es ſey da der Sitz des Gedächtniſſes. [4]) Wollte der Gegner, nach dieſer Annahme eines Zeugens, noch nicht gutwillig folgen: ſo legte der Kläger die Hand an ihm, und führte ihn mit Gewalt vor Gericht, wo er nicht alsdenn noch genugſame Sicherheit und Bürgſchaft ſtellte. [5]) Der Bürge aber muſte unter

der

4) Plin. lib. 11, 45. Eſt in aure ima, memoriae locus, quem tangentes atteſtamur. Virgil. Eclog. 6, v. 3.

5) Das konnte er thun, vermöge Tab. 1, l. 1. 2. SEI. ENDO. IOVS. VOCET. ATQVE. EAT. NEI. EAT. ANTESTATOR. EICITOR. EM. CAPITOD. SEV. CALVITOR. PEDEMQVE. STRVIT. MANVM. ENDOIACITOD. das iſt: wenn einer vor dem Richter von ſeinem Ankläger gefordert wird: ſo ſoll er mit ihm gehen. Will er nicht vor Gericht erſcheinen, ſo ſoll er ſogleich einige, die auf der Gaſſe gegenwärtig ſind, zu Zeugen anrufen, und ſich ſeines Gegenparts bemächtigen, und ihn vor Gericht führen. Sollte er ſich lange weigern, und die Flucht nehmen wollen: ſo lege er Hand an ihm. Hieraus iſt zu erklären, Hor. lib. 1. Sat. 9, v. 74 ſq. Plaut. Curcul. Act. 5. Sc. 2, v. 73. Perſa Act. 4. Sc. 9. v. 8 ſq.

der Gerichtsbarkeit des Praetors ſtehen, und eine gewiſſe Summe Geldes baar im Gerichte niederlegen. Das hieß Satisdare.

§. 3.

Man konnte nicht alle ohne Unterſchied vor Gericht fordern, denn der Praetor hatte ausdrücklich einige in ſeinem Edicte ausgenommen, nämlich Kinder konnten ihre Eltern, und Freygelaſſene ihre Patronen, ohne eine ausdrückliche Erlaubniß nicht anklagen. [6]) So konnte man auch keinen Conſul, keinen Praetor, Proconſul, oder irgend eine Magiſtratsperſon vor Gericht citiren. Eben ſo wenig ging es an, bey einem Oberprieſter, zu der Zeit, da er opferte, oder bey dem, der in gottesdienſtlichen Handlungen begriffen war, und bey dem, der ſich bey der öffentlichen Muſterung einſtellte. Gleiches Vorrecht hatten die, welche ſich eben verheiratheten. Man konnte keine Braut und keinen Bräutigam citiren laſſen; keinen Richter, in der Zeit, da er im Gerichte ſaß; keinen, der eine Leiche zur Erde beſtatten half, wenn er im Begriff war, ſolches zu thun. Ueberdas konnte man keinem mit Gewalt aus ſeinem Hauſe vor das Gericht führen, wenn man ihn nicht konnte zu ſehen, und zu ſprechen bekommen. Ließ er hingegen ſeinen Ankläger vor ſich kommen, ließ er ſich öffentlich an der Thür

6) Dig. lib. 2, tit. 4, l. 4, 18. 19.

Thür und an den Fenſtern ſehen, ſo konnte man ihn vor Gericht fordern, aber doch mit Gewalt dazu nicht zwingen. [7])

§. 4.

War der Angeklagte vor Alter ſchwächlich, oder hatte ſonſt einen Fehler, daß er nicht vor Gericht erſcheinen konnte: ſo muſte ihn der Kläger ein Fuhrwerk, oder verdeckten Wagen (iumentum aut arceram) ſchicken, und ihn darin abholen laſſen. [8]) Iumentum bedeutet nicht nur die Thiere, ſondern den Wagen ſelbſt, der von ihnen gezogen wird: und Arcera war ein überall bedeckter Wagen, gleichſam wie eine Kiſte, worin ſich alte und ſchwächliche Leute, wie auf einem Bette hinlegten, und alſo fortbringen ließen. [9])

§. 5.

Konnte man den, welchen man belangen wollte, gar nicht zu ſehen oder zu ſprechen bekommen, weil er ſtets in ſeinem Hauſe oder an einem andern Orte ſich verborgen hielt: ſo erſuchte der Kläger den Praetor, daß er durch einen Befehl, der an des Schuldigen Hauſe angeſchlagen wurde, ihn vor das Gericht

Ll 2 vorla:

7) Cicer. in Vatinium, cap. 9.

8) Tab. 1, l. 4. SEI. MORBOS. AIVITAS. VITIOM. ESCIT. QVEI. ENDO. IOVS. VOCAS-SIT. IOVMENTVM. DATOT. SEI. NOLET. ARCERAM. NEI. STERNITOT.

9) So erklärt Gellius, lib. 4. 2. dieſes Geſetz.

vorladen möchte. Wollte er ſelbſt nicht erſcheinen, ſo konnte er ſich durch Jemanden, dem ſeine Umſtände bekannt waren (per cognitorem) vertheidigen laſſen. [10])

§. 6.

Gehorchte der Beklagte bey der erſten Citation nicht, ſendete er ferner keinen, der ſeine Sache vertheidigte: ſo erkannte der Praetor die zwote Citation, und erlaubte dem Ankläger, ſich im Beſitz der Güter des Schuldigen zu ſetzen. [11]) Kam er endlich auch auf die dritte Einladung nicht, und fand ſich Niemand, der ihn vertheidigte: ſo gab der Praetor einen Befehl, ſeine Güter gänzlich in Beſitz zu nehmen, ſie feil zu bieten, und wirklich zu verkaufen. Der Verkauf konnte aber nicht eher erfolgen, als bis man die Güter 30 Tage in Beſitz gehabt hatte. Dann begab man ſich wieder zum Praetor, hielt um die Erlaubniß zum Verkauf an, ließ ein Verzeichniß der Sachen machen und anſchlagen, beſtellte einen Auctionsverwalter,

10) Cicer. in Q. Caecil. c. 4. Wir müſſen hier überhaupt den Unterſchied unter Advocat, Procurator ꝛc. erwegen, den Aſc. Pedian. p. 20. gar ſchön alſo beſchreibt. Qui defendit alterum in iudicio aut *Patronus* dicitur, ſi orator eſt, aut *Aduocatus*, ſi aut ius ſuggerit aut praeſentiam ſuam commodat amico, aut *Procurator* ſi negotium *abſentis ab vrbe* ſuſcipit; aut *Cognitor* ſi *praeſentis in vrbe*, cauſſam nouit et ſic tutatur vt ſuam. Cicer. pro Roſc. c. 18.

11) Digeſt. lib. 2, tit. 4, l. 19.

walter, und verkaufte alles. Der Praetor ſchlug die Sachen dem Käufer nach Verlauf einer gewiſſen Zeit zu, der zugleich mit den verkauften Sachen alles Recht, welches der Beklagte gehabt hatte, erhielt, und gegen deſſen Schuldener alle deſſelben Klagen fortführen konnte.

Das zweyte Capitel.

Von der Anzeige, welche Klage man anſtellen wolle. *De Actionis editione.*

§. 1.

Wenn der Beklagte Folge leiſtete und ſich nebſt dem Kläger im Gerichte einfand: ſo muſte der Kläger, nachdem er Erlaubniß erhalten hatte zu ſprechen, ſeine Klage anzeigen, (actionem edebat) das iſt, er muſte ſagen, was er für Beſchwerden gegen ſeinen Gegenpart habe, und welche Klage er wider ihn anzuſtellen gedenke. Denn man kann bey einerley Verbrechen verſchiedene Klagen gegen Jemanden erheben. Z. B. einen Dieb kann ich verklagen, einmal, daß er mir die geſtohlne Sache wiederſchaffe, oder zweytens, daß er mir ihren Werth und alle verurſachte Koſten erſetze, und drittens, daß er ſeines Diebſtahls wegen beſtraft werde. Man muſte alſo gleich im Anfang des Proceſſes anzeigen, was für eine Art der Klage man gegen einen Dieb oder bey jedem andern Vorfall auszuführen entſchloſſen ſey. [1])

§. 2.

1) Die Rede des Cicero, darin er dem Caecina beyſtehet, giebt hier einen Beweis. Aebutius und deſſen bewafnete Knechte vertrieben denſelben aus dem Beſitz ſeines Landgutes. Hier hatte Cicero eine gedoppelte Klage. Er konnte über angethanenes Unrecht, er konnte auch über offenbar verübte Gewaltthätigkeiten, klagen. Er wählte die letzte Klage, und begehrte daher, daß Caecina wieder zum Beſitz deſſen gelange, wovon er durch offenbare Gewalt war verdrängt worden.

§. 2.

Der Praetor verſtattete einem Jeden, die Klage anzuſtellen, welche er für ſich am vortheilhafteſten hielt, ohne daß er jemals auch nur von ferne ſich merken ließ, welche er für die zuträglichſte hielte. Es muſte aber deshalb der Kläger gleich anfangs die Art ſeiner Klage beſtimmen, damit ſich ſein Gegner darauf richten, und ſich deſto beſſer zur Verantwortung anſchicken konnte. [a])

a) Digeſt. lib. 1. tit. 13. L. 1.

Das dritte Capitel.

Von der Bitte, daß es erlaubt werde, zu klagen.

De actionis poſtulatione.

§. 1.

Wenn der Kläger angezeigt hatte, daß er Jemanden verklagen wolle; ſo durfte er nicht ſogleich mit der Anklage fortfahren. Er muſte den Praetor erſt erſuchen, daß es ihm erlaubt werde, die Klage gegen ſeinen Gegner ferner wirklich fortzuführen. Denn Einigen ward es nie verſtattet, eine Klage anzubringen, als Kindern unter 16 Jahren, Tauben, Stummen und Blinden: Andern war es nur unter gewiſſen Umſtänden vergönnet. [1]) Wie aber der Kläger den Praetor erſuchen muſte, ihm die Erlaubniß zu klagen zu ertheilen; ſo konnte ſich auch der Beklagte von ihm einen Advocaten und Patron erbitten. [2]) Advocat aber war bey den Römern ein Beyſtand, ein Nachbar oder anderer Bekannter, der ſich im Gerichte des Beklagten annahm. [3]) Patron hingegen war ein Rechtsgelehrter, der des Klägers oder des Beklagten Sache führte, und deſſen Recht und Perſon vor Gericht vertheidigte. Daß Advocat

1) Dig. l. 3. tit. 1, L. 1, §. 8.

2) l. c. §. 4.

3) Liu. 3, 44. 6, 19. Plaut. Epid. Act. 3, Sc. 3, v. 41. Terent. Adelph. Act. 4, Sc. 5, v. 42. Cicero in Sulla, cap. 29. Plaut. Poenul. Act. 3, Sc. 5, v. 22.

Advocat ſo viel als einen Sachwalter (cauſſarum patronum) bedeutet, iſt erſt in ſpätern Zeiten gebräuchlich worden. [4])

§. 2.

So bald der Kläger die geforderte Erlaubniß, ſeine Klage zu führen, (poſtulatam actionem) und der Beklagte einen Vertheidiger (patronum) erhalten hatte: ſo forderte der Kläger Bürgſchaft vom Beklagten (vadatus eſt aduerſarium.) Warum ſchon wieder Bürgen? Er muſte ja gleich im Anfang (nach Cap. 1, §. 2. am Schluſſe) Bürgen ſtellen. Bey der oben angezeigten Bürgſchaft machte ſich der Beklagte verbindlich, daß er ſich bey dem vorläufigen oder ſummariſchen Unterſuchungsverhör (in prima cognitione) ſtellen wollte. Die zweyte Bürgſchaft (vadatio) gieng dahin, daß er an einem gewiß beſtimmten Tag, welches mehrentheils der folgende dritte Tag (dies perendinus) war, im Gerichte erſcheinen, die Klage vernehmen, und ſeine Gegeneinwendungen vorbringen wolle. (exceptiones formare.) Darüber verlangte der Kläger vom Beklagten eine Verſicherung (petebat vadimonium,) daß er nämlich ſein Verſprechen erfüllen und ſich einfinden wollte. War der Gegenpart bemittelt, ſo muſte er zur Sicherheit eine Summe Geldes im Gerichte deponiren: und dieſes deponirte Geld hieß Sacramentum. War

4) Dig. l. 50, tit. 13, L. 1. §. 11. lib. 3, tit. 1, L. 1.

er aber arm: ſo muſte er einen reichen Mann zum Bürgen ſtellen. Und nachdem der Kläger Sicherheit erhalten, daß ſein Gegner ſich gewiß ſtellen würde: ſo ſagte er ihm: auf Uebermorgen. (in diem tertium ſ. perendinum.) Damit ſchieden ſie für dasmal von einander. Dieſe kurze Abrede, da ſie ſich auf übermorgen beſchieden hatten, hieß Comperendinatio. Man bezeichnete dieſe Gewohnheit mit folgenden Buchſtaben: I. D. T. S. P. i. e. In Diem Tertium ſeu Perendinum. Der Kläger inſonderheit ward genannt Vadans oder Vadimonium poſcens, der Bürgſchaft fordernde: Der Beklagte hieß der Bürgſchaft verſprechende, vadatus ſiue vadimonium promittens. [5])

§. 3.

Nicht ein jeder römiſcher Bürger wurde zur Bürgſchaft angenommen, ſondern es muſte ein reicher Mann ſeyn, damit man ſich an ihm halten könnte. Es war dieſes bereits in den Geſetzen der XII. Tafeln, tab. 1, l. 6. feſtgeſetzet, da es heißt:

ASSIDVOD. VINDECS. ASSIDVOS. ESTOD. PROLETARIOD.

5) Die formula vadandi, wenn der Beklagte reich war, hieß alſo: *actor*. Ni adtis certo die in iudicio, ſpondesne duo millia ſeſtertium dari? *Aduerſarius*, ſpondeo. Die formula vadandi, wenn Jemand für den Beklagten gutſagte, *actor*. Tua fide iubes aſtore N. N. in iudicio certo die? *vades*. Mea fide iubeo.

RIOD. CIVEI. QVEIVIS. VOLET. VINDECS. ESTOD.
Hier heißt aſſiduus ſo viel als locuples, reich und vermögend, der viel aſſes, viel Geld hat. [6])

§. 4.

War denn auch dieſe Bürgſchaft berichtiget, mithin alles, was vorläufig zur Führung des Proceſſes gehörte, beſorgt: ſo konnte der Praetor, mit Einwilligung der Partheyen, die wirkliche Erſcheinung vor Gericht und die Klage ſelbſt auf eine andre Zeit ausſetzen, (vadimonia in alios dies differre.) Es iſt ſehr wohl zu bemerken, daß Vadimonium hier nicht die Bürgſchaft bedeutet, und der Sinn dieſer Redensarten nicht iſt, der Praetor könne die Leiſtung und Beſtellung der Bürgſchaft aufſchieben, ſondern, nachdem dieſelbe wirklich geleiſtet war, und der Beklagte (vadatus) verſprochen hatte, ſich auf übermorgen oder einen andern gewiſſen Tag im Gerichte zu ſtellen: ſo konnte der Praetor dieſen Termin weiter hinausſetzen und einen andern Tag beſtimmen, an welchem die Partheyen ſich bey ihm vor Gericht einfinden ſollten. Das beweiſen viele Stellen. [7])

§. 5.

6) Gell. lib. 15, 10. Aſſiduus in XII. Tabulis pro locuplete dicitur. Dig. lib. 50, tit. 16, L. 234. l. 2, tit. 6, L. 2, 3.

7) Iuuen. Sat. 3, v. 213. Liu. epit. lib. 86. Cicero ad Atticum. lib. 2, epiſtol. 7. Cicero pro Quinctio cap. 5 & 6.

§. 5.

So lange die ſtreitige Sache noch nicht vor Gericht verhandelt, ſondern der Proceß nur erſt anhängig gemacht war, konnte noch ein Vergleich Statt haben, den die Partheyen unter ſich allein, oder auf Zurathen guter Freunde errichteten. Es geſchah dieſes, wenn der Beklagte bey dem vorläufigen Verhör die Klage vernommen hatte, welche gegen ihm angebracht ward, und der Kläger die dagegen gemachten allgemeinen Einwendungen ſehr wichtig fand. Da nun in ſolchen Umſtänden beyde Partheyen ungewiß waren, wie ihre Sache ausfallen möchte: ſo ließ wol der Kläger von ſeinem Rechte etwas nach, und ſuchte einen gütlichen Vergleich, (tranſigebat.) [8])

§. 6.

War es aber nicht zum gütlichen Vergleich gekommen: ſo ließ der Praetor die Partheyen auf den angeſetzten und bey der Bürgſchaft beſtimmten Tag wirklich vor Gericht citiren. Weil nun der Beklagte verſprochen hatte, ſich unfehlbar zu ſtellen, ſo durfte er auch nicht ausbleiben, wo er nicht durch einen Umſtand, den er nicht vorher ſehen, noch vermeiden können, (cauſſa ſontica) daran gehindert wurde. [9]) Wenn er krank wurde, wenn er durch

Sturm

8) Plinius lib. 5. epiſt. 1. Cohaeredes mei componere & *tranſigere* cupiebant &c. Digeſt. lib. 2, tit. 15, L. 1. Cicero in Verrem de Praetore vrbano, cap. 54.

9) Dig. lib. 2, tit. 11. L. 2. §. 3. lib. 42, tit. 1, L. 60.

Sturm u. dgl. verhindert wurde, zu erſcheinen: ſo war das eine gültige Entſchuldigung. Blieb er aber ohne ſolche gültige Urſache aus, ſo wurde er hart beſtraft, weil er ſein Verſprechen gebrochen, (vadimonium deſeruerat.) Der Praetor erklärte ihn für infam; er verlor ſeinen Proceß; ſeine Güter nahm der Kläger in Beſitz, und bekam nach 30 Tagen die Erlaubniß, ſie öffentlich zu verkaufen. Unter der Regierung des Kaiſers Caligula verloren auch die ihren Proceß, welche durch Krankheit oder andere wichtige Umſtände verhindert wurden, daß ſie im Gerichte nicht erſcheinen konnten ꝛc. [10])

Das

10) Sueton. Cal. 39.

Das vierte Capitel.

Von der wirklichen Verhandlung der Klage vor dem Praetor.

De litis ſ. actionis intentione.

§. 1.

Wir wollen hier das kürzlich zuſammen faſſen, was man von der Art und Weiſe des Proceſſes bey den alten Scribenten auffinden kann. Wenn der wirkliche Streit angieng, ſo muſten ſich Kläger und Beklagter vor den Praetor ſtellen. Der Kläger trug ſeine Klage vor, und der Beklagte muſte darauf antworten. Es hatte der Praetor bereits bey dem vorläufigen Verhör, und bey der gegebenen Erlaubniß zu klagen, die Namen der Partheyen von ſeinen Schreiber aufzeichnen laſſen. Von dieſem Protocoll wurde nun eine Parthey nach der andern abgeleſen, und ſo wie der Schreiber den Namen herlas, ſo muſte ein Gerichtsdiener ſie in die Gerichtsſtube zum Praetor herein rufen. Waren beyde, Kläger und Verklagte, hinein getreten: ſo fieng der Verklagte an; wo biſt du, der du mich haſt citiren laſſen. Ich bin hier, biſt du auch zugegen? [1]) In der nachfolgenden Zeit gieng hierin eine Veränderung vor, und der Beklagte fragte den Kläger gleich: was ſagſt du, was vor Klage haſt du wider mich? Darauf muſte ſie der Kläger mit kurzen

zen

1) Plautus Curcul. Act. 1, Sc. 3, 5 f. führt die Formul an.

zen Worten anzeigen. Er muſte ſich aber ſehr wohl vorſehen, daß er in ſeiner Klage auch nicht um ein Wort fehlete, denn dadurch konnte er ſeinen ganzen Proceß verlieren, es wäre denn, daß ihm der Praetor erlaubt hätte, aus beſonderer Vergünſtigung, ſeine Klagformul noch einmal, richtiger her zu ſagen.

§. 2.

Da nun der Kläger etwas durch ſeine Klage zu erhalten ſuchte, welches ihm von Rechtswegen zukam, ſo muſte er ſeinen Antrag ſo einrichten, daß er den Beſitz der ſtreitigen Sache erlange, behielte, oder wieder bekomme, nachdem er ihn verloren, und mit Gewalt deſſen beraubet worden. Das, was man zu erhalten (vindicare) ſuchte, waren bewegliche oder unbewegliche Güter. Dabey waren die Gebräuche ſehr verſchieden.

Wer einen Knecht wieder zu erhalten ſuchte, wenn er ihm entlaufen, und bey einem andern Herrn war angetroffen worden, hatte nebſt den Herrn auch den Knecht vor Gericht fordern laſſen. Er ergriff ihn daſelbſt bey der Hand, (manum conſerebat) als wenn er ihn mit Gewalt wieder zu ſich nehmen wollte. Der Beklagte fragte denn: was ſageſt du? Der Kläger: ich ſage, dieſer Knecht gehört mir zu, und will ihn mir vindiciren, will ihn wieder zu mir nehmen. Schwieg der Beklagte ſtille, oder gab nach: ſo ſprach der Praetor den Knecht dem Kläger zu. Wenn aber der Beklagte ſprach: ich vindicire

mir

mir wieder (contrauindico) dieſen, gleichſam von meinen Kläger in Beſitz genommenen Knecht, und behaupte, daß er mir zugehöre, ſo that der Praetor den Ausſpruch (interdicebat:) wer den Knecht nicht mit Gewalt, noch mit Liſt, oder unrechtmäßig beſitzt, dem verſtatte ich, ihn zu ſich zu nehmen. (illi vindicias do.) Es verſteht ſich nun von ſelbſt, daß dieſe Frage erſt in der Folge, durch Beweiſe und Zeugen, muſte ausgemacht werden.

Waren es liegende Gründe, welche man vindiciren und wieder an ſich bringen wollte: ſo redete der Kläger den Beklagten (manu conſertum) alſo an. Das Gut N. N. gehört mir nach allem Rechte: ich verlange es wieder, und nenne dich deshalb mit Recht meinen Geguer (ex iure manu conſertum voco) weil du es unrechtmäßig beſitzeſt. Wenn nun der Gegner nachgab, ſo ward das Gut, Haus oder Grundſtück dem Ankläger (vindicanti) zuerkannt. Wenn er es aber nicht abtreten wollte, ſo erwiederte er: ſo wie du mich als deinen Gegner anſieheſt, ſo ſehe ich dich wieder alſo an, und belange dich als einen ſolchen. [2]) Der Praetor muſte ſich an den ſtreitigen Ort, nebſt den Partheyen und Zeugen, hinbegeben, und da ergriff der Kläger des Beklagten Hand, zum Zeichen, daß er eben alſo ſein Gut wieder in Beſitz nehmen wolle. [3]) Nachdem

3) Vnde tu me ex iure manu conſertum vocaſti, inde ego te reuoco.

3) Gellius, lib. 20, 10.

dem aber das römiſche Gebiet ungemein erweitert, und das Geſchäfte der Praetoren ſehr gehäufet ward, konnten ſie nicht in weit entlegene Landgüter hinreiſen. Es ward daher oben angezeigter Gebrauch alſo eingerichtet, daß die Partheyen nicht im Beyſeyn des Praetors auf dem ſtreitigen Grundſtück einander bey der Hand ergreifen muſten: ſondern ſie reiſeten für ſich dahin, nahmen ein Stück Erde vom ſtreitigen Lande, brachten ſolches zum Praetor vors Gericht, (in ius deferebant) und ſtellten ihre Klage darüber an, als ob ſolches die ganze Ländereŋ wäre. War aber der Beſitz eines Hauſes ſtreitig, ſo gieng der vom Hauſe verdrängte Kläger hin, und ſchnitt, im Beyſeyn des unrechtmäßigen Beſitzers, einen Splitter vom Hauſe ab, brachte ihn zum Praetor vor ſeinem Richterſtuhl, hielt ihn in der Hand, und ſagte: das Haus, behaupte ich, gehört mir zu, und begehre, in den Beſitz deſſelben wieder eingeſetzt zu werden. Bey einem Landgute hielt er das Stück Erde, welches von dem Gute genommen war, ebenfalls in der Hand, und ſagte: das Gut, ſage ich, gehört mir zu, und begehre den mir entriſſenen Beſitz wieder zu erhalten. Wenn Jemand argliſtiger Weiſe zum Beſitz einer Sache gelanget war: ſo beſtellte der Praetor, nachdem es kund worden war, drey Schiedsrichter, und nach deren Ausſpruch ward

der Schuldige zur doppelten Strafe verurtheilt. [4])

§. 5.

Dieſe Art, ſeine Güter zu vindiciren, war doch noch ziemlich beſchwerlich, daher erfanden die Rechtsgelehrten einen noch kürzern Weg. Weder der Praetor noch die Partheyen hatten nöthig, ſich an den ſtreitigen Ort hin zu begeben. Es konnte alles vor dem Gerichte mit bloßen Worten ausgerichtet werden. Nachdem die Klage vorgetragen, ſagte der Praetor: iſtam viam dico, inite viam. Darauf giengen die Partheyen einige Schritte zurücke, als wenn ſie nach dem Gute oder Hauſe gehen, und daſelbſt einen Splitter oder ein Stück Erde herholen wollten. Gleich nachher ſagte der Rechtsgelehrte, welcher die Sache zu vertheidigen hatte; redite viam: kommt wieder zurücke. Denn traten die Partheyen mit ihren Beyſtänden wieder zum Praetor, und erwarteten ſeinen Rechtsſpruch *

* Wenn man eine Sache vindiciren wollte: ſo muſte man ſolches **gleichſam mit Gewalt** thun. Es war freylich nur eine verſtellte Gewaltthätigkeit (vis imaginaria,) und beſtand darin, daß der, welcher ein Grundſtück wieder in Beſitz nehmen wollte, mit ſeinen Advocaten und Zeugen (ſuperſtitibus) ſich dahin begab. Feſtus pag. 547 zeigt, daß Superſtes im gerichtlichen Verſtande

4) Nach L. 2, Tab. XII. SEI. VINDICIAM. FALSAM. TVLIT. PRAETOR. REEI. SIVE. STLITIS. ARBITROS. TRIS. DATOD. EOROM. ARBITRIOD. FRVCTEI. DVPLIONED. DECIDITOD.

ſtande ein Zeuge heiße. Superſtites, teſtes praeſentes ſignificat. Plautus in Artemone ſagt, welche Worte Feſtus anführt: Nunc mihi licet quiduis loqui, nemo adeſt ſuperſtes, i. e. teſtis. Er ergriff ſeinen Gegner, und hieß ihm, doch daß er ihm nicht die geringſte Gewalt oder Beſchimpfung wirklich zufügte, ſich von dem Gute wegzubegeben. Dieſe zum Schein unternommene Gewaltthätigkeit hieß auch vis moribus facta, oder quotidiana. Cic. pro Caecin. cap. 1 Wollte man dieſe ſcheinbare Gewalt nicht brauchen, ſo konnte man ſeine Sache nicht vindiciren, aber man konnte ſie uſurpiren. Dabey war dieſer Gebrauch zu beobachten. Der Kläger, welcher ſein Gut uſurpiren wollte, gieng dahin, brach einen Zweig von einem Baume ab, und unterbrach dadurch den ruhigen Beſitz deſſen, der ſich das Gut angemaßt hatte. Cic. de orat. lib. 3, 28. Es iſt auch noch zu bemerken, daß bey der Vindication der, von dem man das Seinige wieder fordern konnte, *Auctor* genannt wurde. Cicero pro Caecin. cap. 19. pro domo cap. 29. Tamen te eſſe interrogatum, *auctorne* eſſes, vt &c. i. e. nonne tu is es, a quo, ſiue vt a te, ius meum repetere poſſim. Man kann auch folgende Redensarten annoch bemerken: *Poſtulare vindicias*, eſt poſſeſſionem petere. *Dare vindicias poſtulanti*, eſt poſſeſſionem concedere. *Dicere vindicias ſecundum libertatem*, eſt pronunciare, perſonam eſſe liberam & vindicatam in libertatem. *Dicere vindicias ſecundum ſeruitutem*, eſt aliquem iudicio in ſeruitutem adducere, & libertatem adimere.

§. 6.

Sehr ofte waren die ſtreitigen Sachen nicht ſo deutlich, daß ſogleich entſchieden werden konnte, wer Recht oder Unrecht habe. Daher forderten die Partheyen vom Praetor, daß er ihnen eigene Richter oder auch ein beſonderes, aus zehen Männern be-

ſtehendes Gerichte, (iudicium centumuirale) beſtellen möchte, da ſie ihre Klageſache weiter ausführen könnten. Waren es geringe Streitigkeiten, ſo konnte der Kläger wol denjenigen Richter vorſchlagen, welchen er zu haben wünſchte. War aber ſein Gegner damit nicht zufrieden: (niſi conueniſſet) ſo muſte er einen andern nehmen. [5]) Wollte der Praetor hierin und in andern billigen Geſuch dem Kläger nicht willfahren, ſo konnte er ſich an die Vorſteher des gemeinen Volkes wenden (appellabantur trib. pleb.) und von ihnen Beyſtand erhalten. [6])

§. 7.

Bey dieſem Richter, oder Gerichte muſten die Parthenen Zeugen ſtellen, damit man durch deren Ausſage hinter die Wahrheit gelangen könnte. [7]) Da muſte nun der Richter ſich genau nach der Zeugen Beſchaffenheit erkundigen, ob es angeſehene, wohl geſittete und glaubwürdige Leute waren. Fand er an ihnen das Gegentheil, ſo wurden ſie nicht angenommen. Vornämlich zog er genaue Nachricht ein, ob ſie des Klägers Freunde, und des Beklagten Feinde wären; ob ſie reich oder arm, weil

man

5) Cic. pro Cluentio, c. 43. Valer. Max. lib. 2, 8.

6) Cic. Acad. quaeſt. l. 4, 30. pro Quinctio cap. 7, c. 20. Paret oder parret kömmt in gerichtlichen Formeln auch oft vor, als Cic. in Q. Caecil. cap. 17. in Verr. de iurisdict. Sicil. cap. 12, und bedeutet, wie Feſtus pag. 325. lehrt, ſo viel als apparet, comparet, es erhellet.

7) Dig. lib. 22, tit. 5, L. 1.

man einen Armen balde durch Geſchenke bewegen konnte. [8]) Auch konnte keiner in ſeiner eigenen Sache zeugen. [9]) Gewöhnlich waren zehen Zeugen nöthig: [10]) aber nachher ward es bis auf zween eingeſchränkt, doch konnten Fälle kommen, da mehrere erfordert wurden. Wenn nun vor dem Gerichte die Partheyen mit den Zeugen und ihren gerichtlichen Beyſtänden (cauſarum patronis) erſchienen, ſo ſetzten ſich die Partheyen mit ihren Zeugen, doch von einander abgeſondert, auf einigen um Geld gedungenen Bänken nieder. [11]) Um dieſe Bänke ſtand eine Menge Volks, welche begierig war, die Vertheidigungs- oder Anklagungsrede des Advocaten zu hören. War ſie lebhaft, und nach dem Geſchmack des Volks: ſo blieb alles ruhig. Gefiel ſie nicht: ſo begaben ſich die Mehreſten hinweg, daß es zuweilen ganz leer ward. Damit nun die Advocaten, welche ſich ſelbſt nicht viel zutraueten, dieſer Beſchimpfung entgehen möchten: ſo erkauften ſie ſich Zuhörer, indem ſie einen Jeden drey Denarien gaben. Dieſes Geld lockte denn viele an, einige Zeit geduldig ihr Gewäſche anzuhören. [12])

8) Dig. l. 22, tit. 5. L. 2, 3.

9) Dig. l. c. L. 10. 16. 21. 24. Nouell. 90, cap. 1.

10) Cicero pro Caecina, cap. 9, cap. 10. *Decem produxit teſtes.*

11) Nero hat unterſagt, die Bänke zu vermiethen. Man konnte ſich umſonſt darauf ſetzen. Sueton. Nero 17.

12) Hieraus muß man den Plin. lib. 2, ep. 14. erklären.

§. 8.

Es war weiter erforderlich, daß die Partheyen ſelbſt, wenn ſie gegenwärtig waren, oder in ihrer Abweſenheit, ihre Anwalde (procuratores) Sicherheit ſtellten, (ſatisdationem praeſtarent,) [13]) daß ſie den Ausſpruch des Richters (iudicatum) genehm halten wollten. [14]) Vorzüglich war eine ſolche Sicherheit (ſatisdatio) nöthig, wenn einer an einer Compagnie oder Societät etwas zu bezahlen hatte, und er ſeine ganze Schuld an einem aus der Compagnie bezahlte. Alsdenn muſte derſelbe ihm mit genugſamer Sicherheit verſprechen, daß an ihm keine weitere Forderung, von keinem ſeiner Geſellſchaft, ergehen ſollte. [15])

§. 9.

Nach allen dieſen vielen Zubereitungen gieng nun die Klage ſelbſt (litis conteſtatio) an. In Gegenwart beyderſeitiger Zeugen, erzählte der Kläger und Beklagte die Sache, darüber der Proceß geführet wurde. [16]) Sie machten ſich anheiſchig, ihre Klage bis zum völligen Ende hinauszuführen, und beſchieden den Tag, da ſie ſolche weiter fortſetzen wollten.

13) Digeſt. lib. 46, tit. 8, l. 18

14) Cicero de inuent. l. 1, 30. ad Herenn. lib. 2, 13.

15) Dahin zielt Cicero pro Q. Roſcio. cap. 13. in Bruto, cap. 5. Famil. lib. 13, ep. 28. ad Attic. lib. 1, ep. 8. Digeſt. lib. 46, tit. 8, L. 23.

16) Ehe die Sache ſo weit gekommen war, nannte man den Streit nicht *lis*, ſondern *controuerſia*. Cic. pro Roſc. com. c. 1. ad Att. l. 16, ep. 15.

ten. Wenn durch eine wichtige Urſache an dem beſtimmten Tage die Partheyen nicht erſcheinen konnten: ſo ward es bis auf eine andere Zeit ausgeſetzt. [17]) Kam der Richter, und die Partheyen waren nicht beyde zugegen, der Abweſende hatte auch keine hinreichende Urſache ſeines Auſſenbleibens angezeiget, ſo that derſelbe dem ohnerachtet ſeinen Ausſpruch, ja gab wol das Endurtheil (edictum peremtorium) [18]) Waren hingegen beyde Theile gegenwärtig, ſo verpflichtete ſich der Richter eidlich, daß er nach den Geſetzen recht richten wollte, und forderte vom Kläger einen Eid, daß er nicht aus Fürſatz, zu vervortheilen, oder mit Unrecht, zu beleidigen, Klage angefangen habe; auch vom Beklagten, daß er mit Fürſatz nicht leugnen und verſchweigen wolle. [19]) Es pflegte auch der Richter gerne einige Rechtsgelehrte bey ſich zu haben, und dieſelben zu Rathe zu ziehen. [20]) Wenn

17) Das hieß diem iudiciis eſſe diffiſum, i. e. prolatum. Gellius lib. 14, 2. Liuius lib. 9, 38.

18) Digeſt. lib. 5, tit. 1, L. 68-73.

19) Dieſes hieß iuramentum calumniae, davon handelt Dig. lib. 48, tit. 16, L. 1. Cod. lib. 2, tit. 59, L. 2. Cic. pro Milon. cap. 27. Denn calumniari heißt ſo viel als chicaniren. Die Franzoſen beſchreiben einen ſolchen Verdrußmacher oder Chicaneur alſo: Celui qui chicane, qui aime à faire des procès ſur rien. Celui qui plaide par malice, ou pour troubler le repos de ceux, contre qui il a des affaires, ou pour ſ'enrichir injuſtement de leurs biens.

20) Sie hießen iudicii ſocii, qui adeſſent in conſilio. Cicero pro Quinct. cap. 2. c. 6. 17. 25. Plin, lib. 5, epiſt. 1.

§. 10.

Wenn der Richter im Gerichte ſich geſetzet, fingen die Vertheidiger der ſtreitenden Partheien ihre Rede an. Dieſe konnte nur kurz ſeyn, ſo, daß bloß die Hauptſtücke, worauf es ankam, angezeiget wurden. [21]) Vielmals aber war ſolche Vertheidigung ſehr weitläuftig. Alle, oder doch die mehrſten Reden des Cicero ſind davon ein Beweis, und eben, weil ſie gerichtliche Vertheidigungen oder Beſchuldigungen enthalten, können ſie, ohne Kenntniß der gerichtlichen Gebräuche, nicht verſtanden werden. In dieſen Reden wurden viele Lebensumſtände, und öfters das ganze Verhalten vieler Jahre ausführlich erzählt, um dadurch die eigentliche Abſicht der klagbaren Sache deutlich darzuthun. [22])

§. 11.

21) Eine ſolche kurze Rede hieß cauſae coniectio. Q. Aſc, pag. 76. Gellius lib. 5, 10.

22) Das ſiehet man ex Cicer. in Verr. de Signis, c. 15. pro Sulla, cap. 25. pro Roſc. cap. 6. 7. pro Fonteio, c. 11. Gellius lib. 14, 2. In dieſer Stelle kommen verſchiedene Benennungen vor, die einer Erläuterung bedürfen. Gellius ſagt, ein Mann von ſehr gutem Gerüchte habe von einem böſen Schuldner, der als ein Lügner und Betrüger bekannt geweſen, Geld zu fordern, aber nur ſchlechten Beweis gehabt. Daher verlangte der böſe Schuldner, der Gläubiger ſollte ſeine Forderung beweiſen conſuetis modis, expenſilatione, menſae rationibus, chirographi exhibitione, tabularum obſignatione, teſtium intercellione. *Expenſilatio* war ein Schuldbuch, darin der Gläubiger zu ſeiner eigenen Privat-Nachricht ſchrieb, an welchem Tage, wenn und wie viel er Geld ausgeliehen hatte. *Menſae rationes* war das Protocoll de Wechs-

§. 11.

Nachdem, auf vorangezeigte Weiſe, des Vormittags, die Sache war verhandelt worden, kam es am Nachmittag zur Sentenz. Wenn die Sache deutlich und klar war, erfolgte ſolche gewiß, und mit deutlichen kurzen Worten. War aber noch Zweifel und Dunkelheit vorhanden, ſo thaten die Richter den Ausſpruch, daß die Klage, zum Urtheil, noch nicht deutlich genug ſey; [23]) Und ſo muſte alsdann der Proceß weiter fortgeſetzt, oder duplicirt werden. Die Richter hatten eigentliche Formeln vorgeſchrieben,

Wechsler (tabulae argentariorum) über die ausgeliehenen und eingekommenen Gelder, welches ſie nicht nur über ihre Capitalien hielten, ſondern auch, für die Gebühr, Andern zu Willen thaten, weil ſie darin ſehr geübt waren. *Chirographariae tabulae* waren offene Quitungen, von Privatperſonen ausgeſtellt. *Tabulae ſyngraphariae* aber waren gerichtliche Verſchreibungen, welche die höchſte Glaubwürdigkeit hatten. *Syngraphum* bedeutet aber auch einen Reiſepaß (litteras commeatus.) Das erſieht man aus Plaut. Capt. Act. 2, Sc. 3, v. 89 ſq. Liuius l. 3, 46. 23, 18. 28, 24. *Obſignatio tabularum* geht auf die Verſchreibungen und Obligationen, (tabulas ſyngrapharias,) welche ein geſchworner Contractſchreiber (Tabellio publicus) aufgeſetzt hatte, und welche von beyden contrahirenden Partheyen und Zeugen unterſchrieben und unterſiegelt, und entweder bey einem guten Freund, oder bey einem Geldwechsler deponiret waren. Plaut. Aſin. Act. 4. Sc. 1, v. 57 ſq.

23) Das hieß non liquere. Der Richter aber muſte ſchweren, cauſſam ſibi non liquere, ſonſt hätte er öfters aus böſen Abſichten den Proceß in die Länge ziehen können. In ſolchem Fall wendete man ſich an den Kaiſer, und bat ſeine Entſcheidung. Phaed. l. 3, fab. 10.

ben, mit welchen Worten ſie ihren Rechtsſpruch ab= faſſen ſollten. [24]) War der Ausſpruch gethan: ſo muſte es dabey verbleiben, es wäre denn, daß der Praetor Jemanden in integrum reſtituiret hätte, das heißt, daß er ihm die Freyheit verſtattete, ſein vermeintliches Recht von neuem zu verfolgen. [25])

Das

24) Man kann ſolche For= meln finden Dig. l. 47, tit. 12, l. 27, §. 1. Plin. lib. 5, epiſt. 1. Digeſt. 42, tit. 1, L. 59, §. 1.

25) Dig. lib. 4, tit 1, L. 1. wird davon ausführlicher ge= handelt.

Das fünfte Capitel.

Vom Praetor und deſſen Gerichtsbarkeit.

§. 1.

Unter den obrigkeitlichen Perſonen iſt des Praetors ſchon gedacht worden, und ich will das gar nicht wiederholen, was davon bereits angeführt worden. Hier will ich nur das erwägen, was in dieſer Materie von der Gerichtsbarkeit deſſelben anzumerken iſt. Er war die höchſte obrigkeitliche Perſon nach dem Conſul, und ſein Collega, daß, ſo wie jener die Staatsangelegenheiten, dieſer die Privatgeſchäfte regieren muſte, und hauptſächlich ſich die Gerechtigkeits-Pflege angelegen ſeyn ließ. Der Praetor wurde daher auch mehrentheils mit dem Conſul an einem Tage, nämlich in den Comitien, welche am 27ſten Julius gehalten wurden, [1]) oder doch einige Tage nachher, erwählt. [2])

§. 2.

Ein ſolcher Praetor hatte nun Macht und Gewalt, nach Recht und Billigkeit die ſtreitigen Sachen zu ſchlichten. [3]) Er übte dieſes Recht auf gedoppelte Weiſe aus, indem er entweder ſelbſt Gericht hielt, oder andere zu Richtern beſtellte. [4]) Damit

1) Liuius lib. 10, 22.

2) Liu. 41, 8. 32, 27. 34, 42.

3) Seine Jurisdiction war iuris ordinarii. Wenn aber der Kaiſer einen Rechtsſpruch that: ſo hieß dieſes cognitio iuris extraordinarii. Dio Caſſ. lib. 60, 4. Sueton. in Claud. cap. 15.

4) Cicero de leg. lib. 3, 3.

mit man aber wüßte, welche Sachen er ſelbſt ſchlichten, und welche er andern übertragen wollte, imgleichen, damit man ſich in Anbringung der Klagen, nicht verſehe, ſo machte er die formulas actionum, in einem Edict bekannt. [5]) Er muſte in der ganzen Zeit ſeiner Regierung, welche ein Jahr dauerte, dabey unverändert verbleiben. [6]) Ob nun gleich von dieſem Edict die Praetores nicht abweichen ſollten: ſo iſt es doch zuweilen, auf eine ſchändliche Weiſe, geſchehen. [7]) Ihr Edict muſten ſie an öffentlichen Plätzen, und zwar alſo anſchlagen laſſen, daß man es gut und deutlich ſehen und leſen konnte. [8]) In den Pandecten findet man ſehr viele Ueberbleibſel von den Verordnungen und Befehlen der Praetoren.

§. 3.

Nach ſeinem Edict konnte der Praetor öffentlich Gericht halten, da ſich vor ſeinem Richterſtuhl die Klagenden verſammlen muſten: er konnte aber auch in Sachen, die nach Willkühr konnten entſchieden werden, und von keiner ſonderlichen Bedeutung waren, ganz kurz, ohne einige Formalitaet, ſeinen Ausſpruch ergehen laſſen. Das erſte hieß ius dicere in foro pro tribunali; das andere, ius dicere

5) Cic. pro Roſc. lib. 8. de inuent. lib. 2, 19.

6) Daher hieß es *edictum perpetuum, lex annua.* Cicero in Verrem, orat. 1, 42. auch *ius honorarium.* Dig. lib. 1, tit. 2, l. 10.

7) Dio Caſſ. lib. 36, 23. Cic. in Verr. de Pr. vrb. c. 46.

8) Dig. l. 14, tit. 3, l. 11, §. 3.

dicere de plano. [9]) Auch in ſeinem Hauſe war es ihm verſtattet, Klageſachen gerichtlich abzuthun. [10]) In Erbſchaftsſachen hatte er die Theilung unter den Erben zu beſorgen, [11]) und er beſtellte auch denen, welche Unrecht erlitten hatten, Rechts= vertheidiger (Recuperatores.)

Das

9) Dig. lib. 48, tit. 2, l. 6. Sueton. Tib. cap. 33.

10) Cic. ad Q. fratr. l. 1, epiſt. 1, cap. 8. in Verrem de Praet. vrb. v. 2.

11) *Erciſcere familiam* heißt die Erbſchaft theilen. Familia iſt das ganze Ver= mögen, quaelibet poſſeſſiones. *Erco* aber war ſo viel als cöerceo. Daher heiſt *erctum citum* ſo viel als haereditas diuiſa; und *erctum non citum* ſo viel als haereditas non diuiſa. Erciſcere iſt nicht ganz veraltet, ſondern noch im Cic. de orat. lib. 1, cap. 56. Orat. pro Caecin. cap. 7. an= zutreffen. Zu ſolcher Theilung der Erbſchaft muſte der Prae= tor 3 arbitros haben.

Das ſechſte Capitel.

Vom Praetore Peregrino.

§. 1.

Der Praetor peregrinus war eine ſehr anſehnliche Perſon, und es muß von denſelben hier um ſo viel mehr gehandelt werden, weil in allen Abhandlungen der römiſchen Alterthümer faſt kein Wort von ihm geſaget wird, eben als ob er ein Nonens geweſen wäre. Im 511ten J. d. St. wurde derſelbe zuerſt eingeſetzt, weil der Praetor urbanus mit den Proceſſen der Eingebornen ſo viel zu thun hatte, daß er nicht im Stande war, die Streitigkeiten, welche unter Fremden entſtanden, gehörig abzuwarten und zu entſcheiden. Fremde aber, (Peregrini) wenn ſie den Eingebornen (indigenis) entgegen geſetzt werden, ſind alle die, welche das römiſche Bürgerrecht (ſonderlich ius Quiritium) nicht hatten: ja in ſehr weitem Verſtande werden auch alle die mit darunter begriffen, welche in Italien oder den Provinzen wohneten. Denn ob dieſe gleich das Bürgerrecht hatten, ſo hatten ſie doch kein eigen Haus in Rom, und waren daſelbſt nicht ſeßhaft. Da nun eine große Menge Ausländer, aus Spanien, Gallien, Griechenland, Aſien und Africa ſich in Rom befanden, und ſowol unter ihnen, als auch mit den Einwohnern in Rom viele

Strei-

Streitigkeiten täglich vorfielen: ſo hatte ein eigener Richter genug mit dieſen Sachen zu thun. [1])

§. 2.

Bey dieſem Richter (Praetore peregrino) muſten alle Klagen angebracht werden, welche ein römiſcher Einwohner gegen einen Fremden, oder ein Fremder gegen einen römiſchen Einwohner, oder gegen einen andern Fremden hatte: und beyde Partheyen muſten ſich vor ihm ſtellen. Er verwaltete gewöhnlich ſein Amt ein Jahr lang. Ereignete ſich aber der Fall, daß ein Praetor vrbanus oder peregrinus im Kriegsweſen ſehr geſchickt war, und man einen erfahrnen General brauchte: ſo ernannte man ihn dazu, und übertrug ſeine Jurisdiction ſeinem Collegen. Daher zuweilen in einer einzigen Perſon beyde richterliche Aemter vereinigt waren, daß derſelbe die Proceſſe ſowol der Einheimiſchen als der Fremden zu ſchlichten hatte, oder Praetor vrbanus und peregrinus zugleich war. [3]) In Kriegszeiten war es allemal Pflicht, daß der, dem durch das Loos das Richteramt über die Fremden zugefallen war, ſich ſtets gefaßt hielte, auf den erſten Befehl zur Armee abgehen zu können. [4])

§. 3.

1) Von der großen Menge der Fremden ſehe man Senec. de Conſulat. ad Heluiam, c. 6. Und Dio Caſſ. lib. 37, 9. meldet, daß die Fremden Rom ſo läſtig geworden, daß man ſie durch ein beſonderes Geſetz habe wegſchaffen müſſen.

2) Man ſiehet das aus folgenden Stellen. Liuius l. 23, 30. 32, 28. 45. 21. 39, 8. 38. 42, 1. 22, 35. 33, 26.

3) Das beweiſen dieſe Stellen. Liuius lib. 24, 44. 27, 36. 25, 3. 37, 50.

4) Liuius lib. 27, 22. 44, 17. 29, 13. 28, 10.

§. 3.

Von der Art und Weiſe, wie man vor dieſen Richter ſeinen Proceß anbringen und verhandeln muſte, weiß man nichts umſtändliches. Daß aber auch darin eine gewiſſe und genaue Ordnung beobachtet worden, läßt ſich nicht nur vermuthen, ſondern iſt daher gewiß, weil Antiſtes Labeo dreißig Bücher von dieſer Sache geſchrieben, welche verlohren gegangen ſind, deren aber doch annoch Dig. lib. 4, tit. l. 9, §. 4. gedacht wird. Er muß ein ziemliches Anſehen und Macht gehabt haben, die von der Macht des Stadtrichters (Praetoris vrbani) nicht viel unterſchieden geweſen, weil er ebenfalls öffentliche Edicte angeſchlagen, und ihm mißfällige Perſonen aus der Stadt verweiſen durfte. Denn im 614ten J. d. St. wurden die fremden Wahrſager durch den Richter über die Fremden (Praetore peregrino) C. Cor. Hiſpalus aus Rom verwieſen. [5]) Daher konnten dieſe obrigkeitliche Perſonen auch viele Unruhen erregen, wenn ſie ihre Macht mißbrauchen und widerrechtlich anwenden wollten. [6])

§. 4.

Als Rom noch im Flor war, ließen ſich unter den vielen Fremden, welche ſich daſelbſt aufhielten, mehrere

5) Valer. Maxim. lib. 1, cap. 3, §. 2.

6) Dio Caſſ. lib. 42, 22. führt ein Beyſpiel von Marco Caecilio, Praetore peregrino an, ſo A.V.C.706 ſich zutrug.

mehrere gelüſten, ſich für Römer auszugeben und auch als Römer zu kleiden, da doch ein Fremder die Erlaubniß nicht hatte, noch haben konnte, ein römiſches Oberkleid (togam & ius togae) zu tragen. [7]) Wenn es kund ward: ſo wurden ſolche Leute ordentlich angeklagt und beſtraft. Weil nun unter den viel tauſend Fremden es immer mehrere wagten, und die Römer es doch ſchlechterdings nicht geſtatten wollten, daß ſich Jemand für einen Römer ausgäbe und alſo kleidete, der es nicht in der That war: ſo gab dieſes dem Vorſteher des gemeinen Volks, M. Jun. Penno, Anlaß, kraft eines Geſetzes im 627ſten J. d. St., alle Fremde aus der Stadt zu ſchaffen. Ein gleiches geſchah im 688ſten J. d. St. von C. Papius. Sehr viele hielten dieſes Verfahren für unbillig und unmenſchlich. [8])

§. 5.

Ich will zum Beſchluß noch anzeigen, was einem Fremden in Rom nicht verſtattet war, und welcher Vorrechte er nicht theilhaftig werden konnte. Er durfte 1. keinen römiſchen Namen führen, [9]) 2. auch keine Tochter eines römiſchen Bürgers heyrathen, 3. kein römiſches Oberkleid (togam romanam) tragen, 4. vom römiſchen Bürger, wenn es ihm auch im Teſtament vermacht war, kein legatum

7) Plin. lib. 4, epiſt. 11. Liuius 41, 24. Frenshc. ſuppl. lib. 60, 9, pag. 1127.

8) Cic. de offic. lib. 3, 11.

9) Sueton. Cl. 25, 9.

tum annehmen, 5. noch weniger eine ihm vermachte gänzliche Erbſchaft antreten, 6. und am allerwenigſten ſich um ein obrigkeitliches Amt bewerben. Unterſtand er ſich doch, ſich eines oder des andern dieſer Stücke anzumaßen: ſo wurde er verklagt und beſtraft.[10]) Zu den Zeiten des Kaiſers Claudius muſte ein ſolcher ſich während der Anklage im Gerichte mit einem Mantel bekleidet (palliatus) darſtellen: und gleich, wenn er vertheidigt wurde, muſte er in einem römiſchen Oberkleide (togatus) daſtehen, um ihn recht lächerlich zu machen.

Das

10) Er wurde peregrinitatis reus, und ſein Verbrechen war quaeſtionis publicae. Sueton. Cl. 25.

11) Sueton. Cl. 16.

Das ſiebente Capitel.

Vom Gerichte der hundert Männer.

De iudicio centumuirali.

§. 1.

Das römiſche Volk war in 35 Tribus eingetheilt, und aus jedem Stamm wurden 3 Männer als Richter erwählt. Dieſes ganze Collegium beſtand alſo aus 105 Leuten, wurde aber der Kürze wegen nur für 100 gerechnet. [1]) Man weiß die eigentliche Zeit nicht, wenn dieſes Gericht aufgekommen, aber wahrſcheinlich im 512ten J. d. St., als in welchem die Zahl der Stämme bis auf 35 vermehrt worden. [2])

§. 2.

Dieſe hundert Männer repraeſentirten das geſamte Volk, und machten alſo das höchſte Gericht aus, (iudicium populare, i. e. ſummum.) Daher konnte man von dieſem Gerichte an kein anderes appelliren, aber von den Civilrichtern (recuperatoribus) konnte man ſich zu dieſem Gerichte wenden. Dem ohnerachtet waren dieſe hundert Männer doch Privatperſonen, das iſt, welche kein obrigkeitliches Amt geführet hatten. Der Stadtrichter erwählte ſie aus den Decurien der Richter, welche in dem Jahre ſeiner Regierung Gericht halten muſten, und muſte ſich eidlich verpflichten, die

1) Feſtus pag. 74. 2) Liuius lib. 19. epit.

allerwürdigſten und beſten dazu zu nehmen. [3]) Es waren in Rom 3 Decurien von Richtern, als:

1.	Decuria Senatorum, die beſtand aus	300
2.	Decuria Equitum, - - -	300
3.	Decuria Tribunor. aerariorum,	300
	Summa	900

Und aus jeder Decurie waren hundert Männer ein Jahr lang Richter, aus der andern im folgenden, und aus der dritten im dritten Jahre. Alsdann gieng die Ordnung von vorne wieder an. [4]) Die Decurie der tribunorum aerariorum war eben ſo ſtark als die übrigen. Daraus erhellet die ſehr große Anzahl derſelben, ob man gleich nicht beſtimmen kann, wie viel ihrer überhaupt geweſen ſind. Sie waren ſehr angeſehene Leute, und nahmen das geprägte Geld von der Münze in ihre Häuſer in Verwahrung, bis ſie es den Quaeſtoren, wenn ſie in die Provinzen giengen, auszahlten. [5])

§. 3.

Die Decurie, welche das Richtergeſchäffte auf das Jahr lang wirklich verwaltete, ward namentlich aufgezeichnet. Und ein ſolches Verzeichniß der Richter hieß album iudicum. [6]) Unter die Zahl der hundert Richter (in iudicium centumuirale) konnte zu Auguſtus Zeiten Niemand kommen,

3) Cic. pro Cluent. c. 43.
4) Sueton. Aug. 32.
5) Q. Aſcan. pag. 240.
6) Sueton. c. l. 16.

men, der nicht 35 Jahr alt war. [7]) Nachmals aber wurden auch Dreyßigjährige darin aufgenommen. [8]) Das Anſehen und die Gewalt dieſes Gerichts iſt nicht immer gleich geweſen. Zu manchen Zeiten hatte es auch gar peinliche Sachen zu ſchlichten: [9]) aber zu Plinius Zeiten hatte es faſt nichts mehr zu ſagen. [10])

§. 4.

Die zehn Männer (decemuiri ſtlitibus, i. e. litibus iudicandis,) von welchen wir ſchon bey verſchiedener Gelegenheit geredet haben, die ebenfalls ſtreitige Sachen richten und ſchlichten muſten, ſind ohne Zweifel zu gleicher Zeit aufgekommen, als die hundert Männer. Es ſcheint, daß die zehn Männer allemal die hundert Männer haben zuſammen berufen und es ihnen anſagen laſſen, wenn Gericht gehalten werden ſollte. Das iſt gewiß, daß die Centumviri ohne den Decemviris niemals Gericht gehalten haben, ſondern dieſe immer dabey ſeyn muſten.

§. 5.

Ihr Verſammlungsort war der Gerichtsplatz auf öffentlichem Markte, oder die Baſilica Julia bey regnigtem Wetter und heißem Sonnenſchein.

 Der

7) Sueton. Aug. 32.
8) Dig. lib. 50, tit. 4, lex 8.
9) Inſtit. lib. 5, 10.
10) Plin. lib. 2, epiſt. 14. Sueton. in Domit. cap. 8. Cicero de Orat. lib. 1, 8. macht verſchiedene Sachen bekannt, welche in dieſem Gerichte verhandelt wurden.

Der Praetor hatte den Vorſitz, [11]) es waren aber wenigſtens auch die zehen Männer zugegen, welches die hauptſächlichſten Richter waren. Der Praetor ſaß in ſella curuli auf dem Tribunal, die Decemviri und Centumviri hingegen auf Bänken, doch ſo, daß ſie in zween Theile getheilt waren, (in duas haſtas) und jeder Theil wieder in zwo Partheyen (in duo conſilia,) ſo daß überhaupt 4 Partheyen oder Abtheilungen waren. [12]) Dieſe hatten alleſamt in den Baſilicis bey einander Platz, da es ſo große Gebäude waren, daß in einem Zimmer weit mehr als einige hundert ſitzen konnten. [13]) Die Civil- und Schiedsrichter (Recuperatores & arbitri) ſaßen nie im Tribunal, ſondern auf Bänken an dem Orte, welchen ihnen der Praetor anwies.

§. 6.

Ueberhaupt konnte dieſes Gericht von hundert Männern an allen Tagen gehalten werden, an welchen der Praetor einen Ausſpruch ertheilen konnte; [14]) wie auch an den Tagen, welche halb zum Götterdienſt, halb zu irdiſchen Geſchäften gebraucht wurden,

11) Plin. lib. 5, epiſt. 21.

12) Plin. lib. 6, epiſt. 33. Es konnte auch das bequem geſchehen, weil das ganze Collegium aus 105 Centumviris, aus dem Praetor und den Decemviris, alſo überhaupt aus 116 Perſonen beſtand, daher jede von den 4 Partheyen 29 Perſonen ſtark war.

13) Vitruu. lib. 5, 1.

14) Dieſe Tage hießen dies faſti, quibus Praetori fari licebat tria verba: do, dico, addico.

wurden, oder halbe Feyertage waren. [15]) Inſonderheit verſammleten ſie ſich, wenn der Praetor Gericht hielt, und entweder über die ſtreitigen Sachen, nach vernommenen Partheyen, ein Urtheil fällte, oder die Klagen anhörte. [16]) Die Partheyen, und wer etwas anzubringen hatte, konnten erſcheinen des Vormittags von 9 bis 12, und des Nachmittags von 3 Uhr bis Sonnenuntergang. [17]) Zuweilen aber ward es ſpät Abend, wenn die wortreichen Advocaten mit ihren Reden nicht ein Ende finden konnten. [18])

15) Dieſe hießen dies intercisi. Varro de lingua latina lib. 5, pag. 50.

16) Dieſe Tage hießen dies cognitionales und dies postulatorii.

17) Dig. lib. 1, tit. 2, l. 31.

18) Plin. lib. 4, epiſt. 9. Solche wortreiche Leute, die viel Geſchrey machten, und wenig zur Sache Gehöriges hervorbrachten, aber doch den Proceß aufhielten, hießen Rabuliſten (rabulae oder moratores.) Cicero in Brut. c. 48. in Oratore 15. in Q. Caec. 15. Inſtit. lib. 12, 9.

Das achte Capitel.

Von den übrigen Gebräuchen bey dem Civilgerichte.

De reliquis iudicii recuperatorii conſuetudinibus.

§. 1.

In dieſem letzten Capitel dieſes Abſchnittes will ich das zuſammen faſſen, was noch zur Erläuterung einiger Gebräuche und Redensarten bey dem Civilproceß (iudicio recuperatorio) dienen kann. Es werden daher verſchiedene Anmerkungen vorkommen, bey welchen ich keine Ordnung beobachten kann, ſondern die ich, ſo wie ſie mir bey Durchleſung der Auctoren vorgekommen ſind, und einer Aufklärung bedurften, niedergeſchrieben habe.

§. 2.

Wenn der Gegenpart nicht freywillig folgen und mit zum Praetor gehen wollte, konnte ihn der Kläger mit Gewalt ergreifen und hinführen, (obtorto collo.) [1]) Weil hieraus zuweilen Schlägereyen und Unruhen entſtanden, ſo befahl der Praetor, daß, wenn der Beklagte ſich nach geſchehener Forderung nicht vor Gericht ſtellen wollte, er einen Bürgen ſtellte, der für den Beklagten Caution leiſtete auf 100 oder 200 Aſſes oder Seſtertien, mit der Verſicherung, daß, wenn der Beklagte ſich nicht zu

1) Das erſieht man ex Plauto in Poenul. act. 3, ſc. 5, v. 44. Liuius lib. 4, 53.

zu gehöriger Zeit vor dem Praetor ſtellete, ſo ſollte ſolches Geld verfallen ſeyn. Der Bürge aber (fideiuſſor) muſte unter des Praetors Gerichtsbarkeit ſtehen, ſonſt ward er nicht angenommen. Konnte der Beklagte keine Bürgſchaft leiſten, ſo muſte er ſich ſelbſt ſtellen. [a])

§. 3.

Wenn keine Feſt- oder Comitial-Tage waren, befand ſich der Praetor immer im Tribunal, und hielt Gerichte. Er beobachtete aber dieſe Ordnung, daß er 1) einige Tage ausſetzte, an welchen er in Gegenwart beyder Partheyen vorläufig ein ſummariſches Verhör anſtellte. Das waren Dies cognitionales. Andere 2) gewiße Tage hießen dies poſtulatorii, an welchen, nach dem vorläufigen Verhör, der Kläger anzeigen muſte, was für eine Art der Klage er anzuſtellen gewilliget ſey, und dieſe Anzeige hieß Editio actionis. Denn die ſehr unterſchiedenen Zwiſtigkeiten erforderten auch unterſchiedene Arten von Klagen. Hiernächſt muſte er den Praetor bitten, daß ihm erlaubt werde, die angezeigte Klage wirklich anzuſtellen. Es wurde alſo von der Klage zuerſt Anzeige gethan beym vorläufigen Verhör, (an die cognitionis) wo denn gleich der Schreiber des Praetors, bey der Anzeichnung der Partheyen, die anzuſtellende Klageart mit in das Protocoll eintrug: und nachmals

a) Dig. lib. 2, tit. 5.

muſte es wieder geſchehen, die poſtulatorio, da der Kläger förmliche Erlaubniß bat, mit der Klage ſeinen Gegner belangen zu dürfen. [3])

§. 4.

Warum muſte, wenn der Beklagte ſich in ſeinem Hauſe verborgen hielt, und man ihm die Citation nicht inſinuiren konnte, dieſelbe im Beyſeyn ſeiner Nachbarn an ſein Haus angeſchlagen werden? Sie wurden als Zeugen herbey gerufen, damit, wenn in der Nacht der Beklagte ſolche Citation abriße, und gar alsdenn leugnen wollte, daß er citirt ſey, ſeine Nachbaren wider ihn zeugen konnten.

Wenn Jemand in der Formel der Klage ein Wort fehlte, ſo hatte er verlohren. Aber eben das hatte er zu gewarten, wenn er nur einen Nummus mehr forderte, als er zu fordern Recht hatte. [4]) Der Kaiſer Conſtantinus Magnus hat im Jahr Chriſti 428 dieſe Wortklaubereyen gänzlich abgeſchaft [5])

§. 5.

Ein Schiedsrichter (Arbiter) konnte nur in den Sachen den Streit ſchlichten, welche nicht nach dem ſtrengen Rechte, ſondern nach Gutdünken zu

3) Die Redensart: Praetor ſedet poſtulationibus, iſt hieraus leicht zu verſtehen, und heißt: Der Praetor ertheilt dem Kläger die Erlaubniß, die von ihm ſelbſt gewählte Art der Klage vor Gericht anzuſtellen. Cic. pro Caec. c. 3.

4) Inſtit. lib. 4, tit. 6, §. 33. Plaut. Moſtell. act. 3, ſc. 1, v. 121.

5) Cod. lib. 2, tit. 58, lex 1

u vergleichen ſind. (in cauſſis bonae fidei et rbitrariis.) [6]) Die ſtreitigen Theile muſten ber verſprechen, daß ſie den Ausſpruch des Schieds-ichters genehmigen wollten, auch bey ihm eine gewiſſe Summe Geldes deponiren, welche der verlor, der nicht Folge leiſtete. Das hieß ein Compromiß, (compromiſſum,) worunter ſowol die Summe Geldes, als das gemeinſchaftliche Verſprechen verſtanden wird, welches leicht aus den Zuſammenhang zu beurtheilen iſt. [7])

§. 6.

Das 7te Geſetz der VII. Tafel lautete alſo: SEI. INIOVRIAM. ALTEREI. FACSIT. XXV. AIRIS. POINAI. SVNTOD. Dieſes Geſetz aber iſt nachmals abgeſchaft worden. [8]) Es war in Rom ein reicher verwegener Taugenicht, L. Veratius, der theilte einigen, die ihm auf der Straße begegneten, zur Luſt Ohrfeigen aus. Weil nun zu der Zeit, da die Geſetze der XII. Tafeln gegeben wurden, 25 pfündige Aſſes, (das iſt, da jeder As ein Pfund wog,) Strafe darauf ſtanden; zu Veratius Zeiten aber die Aſſes nur ein Loth wogen,

6) Cauſſae bonae fidei ſind die actiones ex *emto*, *vendito*, *locato*, *conducto* & *negotiorum geſtione*. Inſtit. lib. 4, tit. 6, §. 30. Cic. pro Roſc. cap. 4.

7) Cic. Famil. lib. 12, 30. in Verr. Orat. 2, 27.

8) Gellius lib. 20, 1. Praetores poſtea *hanc* aboleſcere cenſuerunt, iniuriisque aeſtimandis Recuperatores ſe daturos edixerunt.

gen, (ſemiunciales:) ſo erhielt ein Beleidigter von ihm 25 Loth, das iſt 1 ℔ und 1 Loth, alſo nicht vielmehr als einen ehemaligen alten As. Veratius hatte daher immer einen ſeiner Knechte hinter ſich, mit einem Sack voll ſolcher Aſſe, der ſogleich, wenn ſein Herr Jemanden eine Ohrfeige gegeben, und ſeinen Muthwillen ausgeübt hatte, dem Beleidigten 25, ein Loth wiegende Aſſes, auszahlen muſte. Um dieſen Unfug auf alle folgende Zeiten auf einmal abzuſchaffen, wurden eigene Richter beſtellt, welche das zugefügte Unrecht ſchätzeten, und es öfters ſehr hoch anrechneten, daher dem Veratius und andern dergleichen Muthwillen verging.

§. 7.

Im vorigen Capitel §. 3. in der Note 10 iſt bemerkt wordeu, daß Cicero verſchiedene Sachen anzeige, welche in dem Gerichte der hundert Männer ſeyen abgethan worden. Ich will ſie hier anführen, und die lateiniſchen Benennungen erläutern. Es gehörten dahin:

1. Vſucapio die Beſitzergreifung, nach Verflieſsung einer gewiſſen Zeit, welche in den Geſetzen beſtimmt war.
2. Tutelae, die Vormundſchaften.
3. Gentilitates, Anverwandtſchaften vieler Familien, die aber alle von einem einzigen Stammvater abſtammeten.

5. Allu-

5. Alluuiones, Anſchwemmungen, wenn der Strohm an andern Orten etwas abſpülte, und es auf einer andern Gegend, nach und nach wieder anlegte.

6. Circumluuiones. Umſchwemmungen, wenn der Strohm ſich theilte, und durch mein Territorium alſo floß, daß er eine Inſel machte.

7. Nexorum. So hießen die Schuldener, die nicht bezahlen konnten, und von ihren Gläubigern in Feſſeln gefangen gehalten wurden, und in deren Häuſern Knechtsdienſte thun muſten. Varro de ling. lat. lib. 6, p. 82.

8. Mancipiorum, wegen leibeigener Sclaven.

9. Luminum, wegen des Fenſter-Rechts. Mir darf der Nachbar ſo wenig Fenſtern verbauen, als ich ihm.

10. Parietum, wegen des Rechts, eine Wand auf des Nächſten Grund und Boden aufzuführen

11. Stillicidiorum. Das Recht, Dachrinnen auf des Nachbars Mauer zu legen, oder eine Dachtraufe auf ſeinen Grund und Boden fallen zu laſſen.

12. Teſtamentorum ruptorum, von aufgehobenen Teſtamenten. Ein Teſtament konnte aufgehoben werden, 1. wenn dem Teſtator, nachdem er das Teſtament gemacht;

noch

noch ein Leibeserbe geboren ward. (agnatione.) 2. Wenn er nachmals ein anderes Teſtament machte. (teſtamenti factione ſecunda.) Da nur das letztere gültig, und das erſtere aufgehoben war. 3. Wenn Jemand, nach verfertigtem Teſtament, einen an Kindesſtatt aufnahm. (adoptione.)

§. 8.

An dem Orte, wo das iudicium centumuirale zuſammen kam, ward zum Zeichen, daß daſelbſt Gericht gehalten wurde, ein Spieß (haſta) aufgeſtellet. Daher wird das iudicium centumuirale auch genannt haſtae iudicium, oder haſta centumuiralis. Und haſtam cogere iſt eben ſo viel, als iudicium cogere, Gericht halten. [9])

§. 9.

Die Partheyen konnten beſcheidene Erinnerungen machen, wenn ihnen die ernannten Richter verdächtig waren, weil ſie mit denſelben zufrieden ſeyn, und durch ihre Unterſchrift ſolches beſtätigen muſten. [10]) Denn der ſtumm und taub, immer jachzornig, und minderjährig war, Frauensleute, Knechte, von ihren Aemtern verſtoßene, konnten als Richter nicht beſtellt werden. [11])

Das

9) Das bewieſen folgende Stellen: Suet. Aug. 36. Val. Max. l. 7, 8. §. 1, l. 9, 12. §. 7. Martial l. 7. Epigr. 63. Hunc miratur adhuc *centum* grauis *haſta virorum &c.*

10) Waren ſie damit zufrieden, ſo hieß es conuenit inter eos. Cic. pro Cluent cap. 43. Val. Max. lib. 2, 8. §. 2. Plin. lib. 5, epiſt. 1.

11) Dig. l. 5, t. 1, l. 12, §. 1. 2.

Das dritte Buch.

Vom Inquiſitions-Proceß.

De iudicio Publico.

Das erſte Capitel.

Von peinlichen Verbrechen. *De criminibus.*

§. 1.

Der Inquiſitions-Proceß hat wol daher die Benennung iudicium publicum erhalten, weil er 1. über öffentliche durch Geſetze verbotene Verbrechen angeſtellet ward, und 2. weil ein Jeder aus dem Publico in ſolchen Sachen einen Kläger abgeben konnte. In den älteſten Zeiten zwar ſtand ſolches nur den Quaeſtoren, Aedilen und Tribunen zu, weil Inquiſitions-Sachen von dem ganzen Volke muſten verhandelt werden, aber nachmals iſt dieſe Gewohnheit in Abgang gekommen. [1])

§. 2.

Da ein Inquiſitions-Proceß über öffentliche Verbrechen (crimina publica) geführet wurde: ſo iſt vor allen andern nöthig, daß man wiſſe, was dahin

1) Gellius, lib. 13, 15.

dahin gerechnet wurde. Folgende Verbrechen wurden, vermöge der deshalb gegebenen Geſetze, als ſolche angeſehen, die zum Schaden und Nachtheil des gemeinen Weſens verübt würden, als:

I. Maieſtatis crimen, wenn man die ganze Regierung des Volks, oder die Sicherheit deſſelben ſtöhrte. Es gab viele Fälle, wodurch man ſich dieſes Laſters verdächtig und ſchuldig machte. [2]) Als wenn man mit Gewehr verſehene Leute in der Stadt zuſammen rottete, und die Einwohner zum Aufſtand erregte. Wenn man einen Anſchlag gegen das Leben einer obrigkeitlichen Perſon faßete, und ſie umbringen wollte. Wenn man offenbar gegen den Staat die Waffen ergriff; oder den Feinden heimlichen Beyſtand leiſtete, und die Soldaten abwendig zu machen ſuchte. Wenn Jemand von der Provinz, nachdem ſeine Regierungszeit zu Ende gegangen, nicht zurücke kehren, und ſein Amt niederlegen wollte. Wenn Jemand die öffentlichen Geſetztafeln verfälſchte, wenn man im Krieg dem Feinde die Feſtungen überlieferte, oder das Lager überließ, und wider Willen des Generals Truppen anwarb. Wenn man von der

2) Dig. l. 48, tit. 4. handelt weitläuftig davon. Es kann nicht eigentlich das Laſter der beleidigten Majeſtät, wenigſtens nicht nach itzigem Sprachgebrauch, heißen.

der Armee deſertirte, wenn man die römiſche Armee dem Feinde mit Liſt in die Hände lieferte, die Geiſel befreyete, die Lieferungen verhinderte, dem Feinde Vorſchub that, oder alles dieſes auch nur durch Andre veranſtalten ließ u. ſ. w. Unter dem Tiberio und ſeines gleichen ſind ſehr viele unſchuldige reiche Leute dieſes Verbrechens halber angeklagt und getödtet worden, damit man nur ihr Vermögen an ſich bringen könnte. Dio Caſſ. l. 58, 14. Senec. de benefic. lib. 3, 26. Sueton. Tib. 61. Domit. 12. Nero 32.

II. Crimen peculatus, wenn Jemand angeklagt ward, daß er den öffentlichen Schatz beſtohlen, oder einen Kirchenraub begangen hatte; daß er es durch Andere verrichten laſſen; daß er falſches Geld verfertigt oder verfertigen laſſen; daß er auf andere Weiſe irgend eine Verfälſchung in öffentlichen Documenten vorgenommen. [3])

III. Crimen ambitus, wenn Jemand die Wahlſtimmen des Volks mit Geld erkaufte, um ein obrigkeitliches Amt zu erhalten, welches in ſo ſehr vielen und oft erneuerten Geſetzen ernſtlich verboten war.

IV.

3) Digeſt. lib. 48, tit. 13. Cicero in Verrem 1, c. 4 & 5. durch Pecunia publica vel ſacra wird verſtanden 1) Geld, welches dem Staat ins aerarium gehört, 2) welches den Göttern in den Tempeln geweyhet war.

IV. Crimen repetundarum ſc. pecuniarum. Wenn ein Praetor, Quaeſtor oder ſonſt Jemand in den Provinzen bey ſeiner Amtsverwaltung ungerechte Gelderpreſſungen verübt: ſo konnten die Abgeſandten ſolcher römiſchen Bundesgenoſſen, nachdem er ſein obrigkeitliches Amt niedergelegt hatte, ihn deshalb verklagen. Sie forderten die Erſetzung des Geldes, und die Strafe blieb auch nicht aus.

Auch konnte wider den Richter in Rom, welcher ſich durch eine oder die andre Parthey hatte beſtechen laſſen, dieſe Klage erhoben werden. [4]) Es wurden aber dieſe Laſter erſt ſo gemein, da die Schwelgerey und der Geitz in Rom überhand nahm. [5])

V. Crimen vis publicae. Die Fälle, welche dahin gerechnet wurden, werden im iure ausführlich angezeigt. [6]) Beſonders gehörte dahin, wenn man heimlich Gewehr und Waſſen in ſeinem Hauſe oder Landgütern zuſammen brachte; wenn man einen Zuſammenlauf erregte,

4) In den älteſten Zeiten war dieſe Klage nur ein Privatproceß. Liuius 43, 2. 42, 1. und ſie hatte nur gegen Bundesgenoſſen Statt, daher Cic. Or. in Caec. cap. 5. das Geſetz de repetundis, *legem Socialem* nennt. Daß dieſe Klage aber auch gegen beſtochene Richter konnte geführt werden, erhellt aus Cic. orat. I. in Verrem, cap. 13. de iurisdict. Sicil. cap. 48

5) Cicero de off. lib. 2, 21.

6) Digeſt. lib. 48, tit. 6, L. 6 - 12.

erregte, und mit Gewalt etwas in Beſitz nahm; wenn einer mit Gewalt geſchändet war; wenn man bey einem Auflauf ein Haus angezündet, um die Verwirrung zu vergrößern, und wenn man ſonſt Jemanden Gewalt angethan hatte.

§. 3.

Es gab überdas noch andre öffentliche Verbrechen, welche die Ruhe und Sicherheit des Nächſten in Gefahr ſetzten, und daher ebenfalls auf öffentlich angeſtellte Unterſuchungen, durch einen Inquiſitionsproceß, muſten abgethan werden, (in iudicio publico.) Zum Unterſcheid der im vorigen Paragraph beſchriebnen Verbrechen wurden ſie crimina priuata genannt. Ich will ſie mit ihren eigenen lateiniſchen Namen benennen, beſchreiben, und die nöthigen Erläuterungen bey jedem beyfügen.

§. 4.

Das erſte crimen priuatum war crimen inter Sicarios. Das Corneliſche Geſetz hatte die Fälle beſtimmt, welche zu dieſen Verbrechen ſollten gezählt werden. Nicht nur die, welche ſich unter Räuberbanden aufhielten und Mord begiengen, ſondern auch ſolche, die an eines Unſchuldigen Tod Urſach waren, wurden als Meuchelmörder angeſehen. Daher konnte, nach dieſem, Geſetze auch der Richter belangt werden, welcher Jemanden durch falſche erkaufte Zeugen ins Elend geſtürzt, und zu

deſſen Tode war behülflich geweſen, oder der ſich hatte beſtechen laſſen, ein ungerechtes Todesurtheil zu fällen. [7])

§. 5.

Das zweyte war crimen Veneficii. Im 422ſten J. d. St. iſt zu allererſt über geſchehene Vergiftungen eine Unterſuchung angeſtellt worden. [8]) Es war das ein betrübtes Zeichen der überhand nehmenden großen Laſter in Rom. In dem Geſetze dawider, wurde feſtgeſtellt, daß ſowol der Verfertiger, als Verkäufer und Austheiler des Giftes, ſollte geſtraft werden. Auch der ſollte, nach Inhalt dieſes Geſetzes, beſtraft werden, der ſchädliche und den Menſchen nachtheilige Medicamente verkaufte, (medicamenta mala, venenum malum.) *

* Das Wort *venenum* bedeutet ſowol etwas Nützliches als Schädliches, ſowol eine Sache, welche zur Geneſung als Tödtung des Menſchen verfertigt worden, und der Beyſatz muß deſſen eigentliche Bedeutung beſtimmen. Auch ein Liebestrunk (amatorium) wird unter dieſem Worte begriffen.

Ferner waren diejenigen der Strafe des Geſetzes von der Vergiftung unterworfen, welche nicht in böſer Abſicht, aber mit ſchlechtem und ſchädlichem Erfolg, an Frauensperſonen allerley Arzneymittel gegeben, welche ſie in ihren beſondern Krankheiten gebrauchen ſollten. Thaten dieſe Mittel eine ſchädliche Wirkung, verurſachten ſie wol gar den Tod: ſo muſte der, welcher ſie gegeben, in das Exilium wandern. Die, welche *Cicutam, Salamandram, Aconitum, Pytiocampas, Bupreſtim, Mandragoram* und *Cantharides* als treibende und abführende Mittel gegeben hatten, waren gleicher Strafe ſchuldig.

7) Dig. lib. 48, tit. 8. 8) Liu. lib. 8, 18. 39, 41. 40, 47.

ſchuldig. Die Strafe ſelbſt aber beſtand darin, daß die Plebeier den wilden Thieren vorgeworfen wurden; die Angeſehenen aber wurden auf eine entlegene Inſel verwieſen. Hatten ſich die Schuldigen aus dem Staube gemacht: ſo ergieng ein Rathsſchluß, daß ſie Jedermann, wo er ſie fände, tödten könnte. Dig. lib. 48, tit. 8, l. 3.

Zur Erläuterung dieſes Geſetzes wird noch eine kurze Erklarung der vorhin angeführten Worte erfordert, die nur bloß, ohne weitere Beſchreibung, genennt ſind. Es heißt in dem Geſetz, die ſollten als Giftmiſcher geſtraft werden, welche unbedachtſam und unvorſichtiger Weiſe ausgegeben hätten,

Cicutam, Schirling. Die Alten hielten dieſe Pflanze für giftig, und ſie iſt es auch in der That, wenn ſie unbedachtſam gebraucht wird. Daher ſagt Lucrez, daß die Menſchen durch die Cicuta getödtet würden, durch deren Genuß die Gemſen fett würden. T. Lucretius l. 5, v. 897.

Quippe videre licet pingueſcere ſaepe *Cicuta*
Barbigeras pecudes, homini quae eſt acre venenum.

Dioſcor. lib. 4, cap 74, Cl. Aelianus de animal. l. 3, 7. Oues & anſeres comeſta cicuta intereunt, & oloribus mortem adfert.

Salamandra, ein Molch, ein Salamander. Iſt eine Art der Eidexen, deren Gift ſehr eintreffend und verwundend iſt. Wann ein Menſch davon etwas bekömmt: ſo wird die Zunge entzündet, die Sprache verliert ſich mit dem Verſtande, die Glieder erſtarren, und endlich folgt der Tod. Dioſcorid. lib. 2, 56. lib. 6, 4. Paull. Aegin. lib. 5, 33.

Aconitum, Wolfswurz, iſt auch eine giftige Pflanze. Wer davon auf einige Weiſe etwas zu ſich nimmt, leidet grauſame Pein, die ſich mit dem Tode endigt. Ouid. Metamorph. lib. 7, v. 413 ſq. Oefters wird jede Art des Gifts bey den klaſſiſchen Schriftſtellern, ſonderlich bey den Dichtern, aconitum genannt.

Pityocampe, ein giftiger Wurm und eine Art von Raupe, die ſich an den Tannenbaumen aufhält. Sie

erregt Entzündungen, und kann daher den Tod verurſachen. Paull. Aegineta lib. 5, 34.

Bupreſtis, ein Inſekt, welches den Menſchen und Rindvieh ſehr ſchädlich iſt, und daher ſeine Benennung erhalten. Die Ochſen, wenn ſie es mit dem Futter verſchluckt haben, ſollen alſo aufſchwellen, daß ſie berſten und ſterben. Dioſcorid. lib. 2, 55. Aelianus de animalib. lib. 6, 32. Si bubulum pecus Bupreſtidem beſtiolam deuorauerint, tantopere inflatur, vt etiam rumpatur & paullo poſt pereat.

Cantharides, ſpaniſche Fliegen. Der innerliche Gebrauch derſelben iſt ſehr gefährlich. Sie erregen gewaltige Entzündungen, und können den Tod verurſachen. Paull. Aegin. lib. 5, 31. Wenn ſie häufig, oder in ziemlicher Doſe, als Abführungsmittel (medicamenta luſtramenta) gegeben werden, ſind ſie tödtlich, wie ſich denn **C. Carbonius** dadurch das Leben genommen. Cic. famil. lib. 9, epiſt. 21.

§. 6.

Das dritte iſt crimen parricidii. In den alleráltesten Zeiten hieß parricidium jeder Todtſchlag. Als aber nachmals die Bosheit zunahm, daß öfters, die durch das nächſte Band der Blutsfreundſchaft Verbundene, ihres Lebens nicht ſicher waren, ward dieſes Wort nur von dem Vater-, Mutter- Brudermord u. dgl. gebraucht. Jedoch ſagt Feſtus, [9]) daß jeder Menſchenmord mit dieſer Benennung bezeichnet worden, und beweißt es aus einem alten Geſetze des Numa Pompilius, welches alſo ſoll geheißen haben: SEI. QVIS. HOMINEM. LIBEROM. DOLO. SCIENS. MORTEI. DVIT. PARICIDA. ESTOD.

Im

9) pag. 324.

Im 698ſten J. d. St. ward vom Conſul M. Licinius Craſſus ein Geſetz gegeben, daß der, welcher ſeinen Vater, Mutter oder nächſte Anverwandten böslich getödtet, nach Inhalt des Corneliſchen Geſetzes de Sicariis ſollte beſtraft werden. Es ſcheint aber, daß man ſich nach dieſem Geſetze eben nicht gerichtet, ſondern die viel härtere und fürchterliche Strafe der Vatermörder beſtändig beybehalten habe. *

* Dieſe Strafe wird alſo beſchrieben: Dig. lib. 48, tit. 9, l. 9. Codex lib. 9, tit. 17, l. 1. Poena parricidii more maiorum haec inſtituta eſt, vt parricida, virgis ſanguineis verberatus, deinde culleo inſutus, cum cane, gallo gallinaceo, vipera & ſimia in mare profundum iactetur. Hoc fit, ſi mare proximum ſit: alioquin beſtiis obiiciatur. Es wurde alſo der, welcher ſich dieſes Verbrechens ſchuldig gemacht hatte, mit Stäben von Blutbaum (virgis ſanguineis) geſchlagen. Der Baum hatte den Namen von der rothen Farbe erhalten, welche ſich an deſſen trocknem Holze zeigte. Plin. lib. 16, 18. 37. lib. 23, 10. Er wurde ferner in einen Sack von friſchem Kuhleder (culleo,) der inwendig verpicht war, damit das Waſſer nicht gleich eindränge, geſteckt. Auf griechiſch hieß dieſer Sack *μολγος*. Dio Caſſ. lib. 61, 16. Diejenigen irren ſehr, welche behaupten, *culleus* ſey ein Kleid geweſen, welches von *ſparto*, ſpaniſchem Pfriemenkraut, wäre verfertigt worden. Vielleicht hat zu dieſem Irrthum Aurel. Prudent. Periſteph. hym. 2, v. 457. Anlaß gegeben, da er ſagt:

Sic complicatum *ſparteus*
Claudat cadauer *culleus*
Quem fune connexus lapis
Praeceps in altum deprimat.

Man ſieht aber, ſonderlich aus dem Livio, lib. 22, 20. daß ſpartum, *σπαρτον*, eine Art von Bimſen geweſen,

welche man zuſammenflechten nnd Schiffsthaue daraus machen konnte. Es kann ſeyn, daß die *tunica moleſta* daraus geflochten geweſen, aber der culleus gewiß nicht. *Tunica moleſta* ward denen angelegt, welche ſchändliche Mordbrennereyen verübt hatten. Er war gewöhnlich aus Papier, Werk und Hede verfertigt, und mit Wachs, Harz und Pech überſtrichen. Man legte dieſes beſchwerliche Kleid den Verurtheilten an, ſchloß ſie mit eiſernen Ketten an einen Pfahl, zündete das Kleid an, und ließ die armen Menſchen, als eine Fackel, des Nachts aufbrennen. Corn. Tacit. annal. lib. 15, 44. Senec. epiſt. 14 Iuuenal. Sat. 8, v. 235. Den armen Chriſten hat der Tyrann Nero öfters dieſe Marter zuerkannt. Die Worte des 15ten Geſetzes auf der 7ten Tafel beweiſen deutlich, daß culleus nicht ein Kleid geweſen ſey. Sie heißen alſo: QVEI. PARENTEM. NECASIT. CAPVD. OBNVBITOD. COLEOQVE. INSVTOS. ENDO. PROFLVENTEM. MERCITOR. Und die ganze Art, wie die Todesſtrafe vollzogen worden an *Malleolo*, zeigt es noch deutlicher. Cicero de inuent. lib. 2, 50. ad Herenn. lib. 1, 13. Liuius epitome, lib. 68. Iuuenal. Sat. 13, v. 154.

> Et deducendum *coreo bouis* in mare, cum quo
> Clauditur aduerſis innoxia ſimia fatis.

Iul. Pollux. lib. 10, 50, pag. 1378.

In dieſen von einer friſchen Kuhhaut zuſammen genehten Sack wurde, nebſt dem Verbrecher, auch ein Hund, Hahn, Otter und Affe geſtochen, und alle zuſammen erſäuft. Warum aber das? Weil man in den Gedanken ſtand, daß dieſe Thiere gegen ihre Alten gar keine Zuneigung trügen. Theophil. inſtitut. l. 4, tit. 18, §. 6. Praedictae beſtiae ideo vna inſuuntur, quia ſimiles parricidae mores habere videntur. Nam aliae ex his parentes occidunt, aliae non ſe continent, quin & cum parentibus pugnent. Von den Affen iſt ja die Meynung bekannt, daß ſie aus Liebe ihre Jungen öfters todt drücken ſollen. Plin. lib. 8, 54. Und von der Otter meldet Plinius, daß die Jungen, weil es mit ihrer Geburt

burt ſo ſehr langſam hergeht, ſich durch den Leib ihrer Mutter durchfreſſen und ſie damit tödten ſollen. Plin. lib. 10, 62. Dieſes Mährchen hat Plinius aus dem Ariſtoteles hergenommen. Ariſtotelis hiſtoria animalium, lib. 5, 34. Aus dieſem Wahn iſt es entſprungen, daß man dieſe Thiere mit bey den Menſchen eingeſperrt und erſäuft hat.

So ſchwer aber auch immer dieſe Beſtrafung, und mit ſo abſcheulichen Umſtänden ſie verknüpft war, dahin auch gehörte, daß man einem ſolchen Verbrecher einen Fuchsbalg vor den Mund band, damit er nicht ſprechen könnte, weil er nicht werth war, ein Wort mehr zu reden, und ihm unter die Füße hölzerne Sohlen befeſtigte, damit er mit ſeinen bloßen Füßen die Erde, worauf andere ehrliche Menſchen giengen, nicht berühren möchte: ſo konnte man doch dem Laſter ſelbſt, dadurch nicht Einhalt thun. Es fiel öfterer vor, als man es hätte denken ſollen. Man kann hier des Seneca und Ciceros Worte nachſehen, welche das beſtätigen und dem Angeführten in manchem Stücke zum Beweis dienen. Seneca de Clement. lib. 1, 23. Cicero pro Roſc. Amer. cap. 25. 26.

§. 7.

Das vierte war das crimen falſi. Es bezog ſich auf alle falſche Zeugniſſe, welche mit Vorſatz und wider beſſer Wiſſen waren gegeben worden. Aber auch die waren dieſes Verbrechens ſchuldig, welche in ihren Rechnungen Unrichtigkeiten begangen; Documente, Teſtamente und andere Zeugniſſe verfälſcht. Auch die falſchen Geldmünzer und alle Kipper und Wipper der Münzen, gehörten unter die Straffälligen. Es beſtand aber die Strafe darin, daß die, welche dieſes Laſters ſchuldig waren, in eine Inſel verwieſen und

alle ihre Güter verkauft wurden. Zuweilen, ſonderlich bey geringen Leuten und Knechten geſchah es, wurden ſie auch den wilden Thieren vorgeworfen, oder ſonſt gar nachdrücklich beſtraft. [10])

§. 8.

Das fünfte iſt das crimen adulterii. Die Strafe war in den älteſten Zeiten die Todesſtrafe; nachher ward ſie gemildert und in eine Landsverweiſung verwandelt. [11])

§. 9.

Endlich ſechstens war das crimen plagii ein Hauptverbrechen. Es beſtand aber in dem Menſchenraub, oder in Heelhaltung und Verbergung eines Menſchen, um ihn zu verkaufen oder in die Sclaverey zu bringen. Eine Geldſtrafe war zuerſt auf die Verbrecher dieſer Art geſetzt, nachmals aber, um dem Uebel mehr Einhalt zu thun, wurden die Schuldigen zum Bergwerksbau verurtheilt. [12])

Das

10) Dig. lib. 48, tit. 10.
11) Dig. lib. 48, tit. 5. item tit. 18, l. 5.
12) Dig. lib. 48, tit. 15.

Das zweyte Capitel.

Von verſchiedenen hieher gehörigen Geſetzen.

De legibus.

§. 1.

Nothwendig muſten gewiſſe Vorſchriften vorhanden ſeyn, darnach dieſe Verbrechen beurtheilt und beſtraft wurden, deren auch ſchon im vorigen Capitel, obgleich nur mit wenigen Worten, iſt gedacht worden. Da noch ein und das andere dabey zu erinnern, und verſchiedene Stellen der Auctoren zu erläutern ſind: ſo wollen wir dieſelben in dieſem Capitel kürzlich durchgehen. Die Geſetze, welche vom Crimine Maieſtatis handeln, ſind

1. Tab. IX. lex 6. welches Geſetz aber durch die folgenden ſehr in Abnahme gekommen und vielfach verändert worden.
2. Lex Apuleia, von Q. Apuleius Saturninus, dem Vorſteher des gemeinen Volks, im 651ſten J. d. St. gegeben. Cicero führt es ſehr oft an. [1])
3. Lex Varia kam im 662ſten J. d. St. zu Stande, und gieng ſonderlich gegen diejenigen, welche verurſacht hatten, daß die Bundsgenoſſen zu den Waffen gegriffen hatten. [2])
4. Lex Cornelia iſt von L. Cornelius Sylla im 672ſten J. d. St. bey dem zerrütteſten

Zuſtand

1) De Orator. lib. 3, 48. 2) Valer. Maxim. lib. 8, 6, §. 4.

Zuſtand des gemeinen Weſens gegeben worden. Cicero in der Rede wider Verrem und Piſonem führt Vieles davon an.

5. Lex Iulia, von Julius Caeſar im 707ten J. d. St. gegeben, darin feſtgeſtellt ward, daß der Schuldige ins Elend verwieſen werden, und ihm nicht erlaubt ſeyn ſolle, an das Volk zu appelliren. Antonius hob, nach Caeſars Tode, dieſes Geſetz wieder auf. [3])

Derjenige, welcher auf irgend eine Weiſe das Anſehen und die Würde des römiſchen Volks ſchmälerte, wurde auch des Hochverraths (criminis maieſtatis) ſchuldig gehalten. Verſchiedene Vorfälle, dadurch ſolches geſchehen konnte, führt Cicero an. [4]) Eine beſondere und ſchwerere Art des criminis maieſtatis war das crimen perduellionis, wenn man ſich das Reich ſuchte anzumaßen, [5]) oder eine obrigkeitliche Perſon umgebracht hatte. [6]) Denn das Anſehen des römiſchen Volks verletzen, war darum ein ſo großes Verbrechen, weil ſolches den Göttern ſehr nahe kam. [7])

§. 2.

Um den Unterſchied dieſer beyden Verbrechen noch mehr einzuſehen, kann man anmerken, daß in den

3) Ciceronis Oratio Philippica 1, 9.

4) Cic. de inuent. lib. 2, 18. ad Herennium lib. 2, 12. Orator. partit. cap. 30. in Verrem de ſignis, cap. 41.

5) Liuius lib. 2, 3. 4. 5. 41. 4, 14. 15. 6, 17. 20.

6) Cicero pro Rabirio in fine. Dio Caſſ. lib. 37, 26.

7) Liu. lib. 36. 17. 37. 54. 45, 13. Cic. pro Rabirio, c. 2.

den älteſten Zeiten einige Richter (Duumuiri) beſtellt wurden, welche das crimen perduellionis unterſuchen und beſtrafen muſten, [8]) da hingegen das crimen maieſtatis vom Praetor beurtheilt wurde. Und nachmals ward in Campo Martio vom Volke in den Comitien die Sache geſchlichtet. [9]) Welche das crimen maieſtatis begangen hatten, konnten mit der Landsverweiſung frey kommen: die aber des criminis perduellionis ſchuldig waren, wurden vom Henker auf dem Marsfelde gekreutzigt. [10])

§. 3.

Das Laſter, da man ſich durch erkaufte Stimmen in ein obrigkeitliches Amt drängte, (crimen ambitus) war in den 400 erſten Jahren des römiſchen Staats gar unbekannt. Es äußerte ſich etwas davon, daher im 321ſten J. d. St. verordnet ward, daß keiner ein weißes Kleid anlegen ſollte, um dadurch ſich Stimmen zu erbitten: [11]) aber nachher nahm dieſe Sache recht überhand. Daher ſind zu verſchiednen Zeiten zehn beſondre Geſetze dawider gegeben, weil keines von langer Dauer war, ſondern gar bald ins Vergeſſen kam, und folglich immer muſte wiederholt werden. Das allererſte Geſetz, welches de ambitu gegeben worden, iſt lex Poetilia, welches der Vorſteher des gemeinen Volks, C. Poeti-

8) Liuius lib. 1, 26.
9) Liuius lib. 26, 3.
10) Cic. pro Rabirio, c. 4.
11) Liuius lib. 4, 25.

Poetilius, im 395ſten J. d. St. zu Stande gebracht.[12]) Darauf kam

Lex Cornelia Fuluia im 594ſten J.[13])

Lex Boebia im 572ſten J. d. St.[14])

Lex Maria im 634ſten J.[15])

Lex Fabia. Man weiß nicht, in welchem Jahre es gegeben worden.[16])

Lex Calpurnia im 686ſten J. d. St.[17])

Lex Tullia iſt im 690ſten J. d. St. von Cicero gegeben worden.[18])

Lex Aufidia iſt im 692ſten J. d. St. in Vorſchlag[19]) aber vielleicht nicht zu Stande gekommen. Doch läßt ſich das nicht mit Gewißheit behaupten.[20])

Lex Lucinia iſt im 698ſten J. d. St. gegeben, und unterſagte beſonders die Bündniſſe und Geſellſchaften, welche geſchloſſen wurden, ſich ſelbſt oder Andern, Wahlſtimmen zu verſchaffen.[21]) Es iſt aber von keiner Wirkung geweſen, und der gute abgezielte Zweck nicht erreicht worden. Denn Cicero meldet, wie, dieſes Geſetzes ungeachtet, die Beſtechungen fortgedauert, und die Erkaufung der

Stimmen

12) Liuius lib. 7, 15.

13) Liuius epit. lib. 47.

14) Liuius lib. 40, 19.

15) Plutarch. in Mario, pag. 407. Pighii ann. tom. 3, pag. 83. Cic. de leg. lib. 3, 17.

16) Cicero pro Murena, cap. 34.

17) Cicero pro Murena, cap. 23. Dio Caſſ. lib. 36, 21.

18) Cicero pro Murena, cap. 32.

19) Cic. ad Att. lib. 1, 18.

20) l. c. lib. 1, epiſt. 18.

21) Cic. ad Q. fratr. l. 2, epiſt. 3. Dio Caſſ. lib. 39, 37.

Stimmen (nundinatio ſuffragiorum) ſo ſehr überhand genommen, daß man dazu große Geldſummen habe anleihen müſſen. Daher rühre es, daß da man ſonſt nur vier von hundert gezahlt, man nun acht von hundert geben müſte, weil auf die bevorſtehenden Comitien ſo viel Geld aufgeborgt würde. [22])

Lex Pompeia, im 701ſten J. d. St. gegeben, wodurch der Proceß abgekürzt wurde, indem nur drey Tage lang das Zeugenverhör dauern, und am vierten Tage, wenn der Kläger zwey Stunden lang mit ſeiner Anklage zugebracht, und der Verklagte ſich binnen drey Stunden vertheidigt, ſogleich das Urtheil ſollte gefäellt werden. [23])

§. 4.

Die Geſetze, welche wegen erpreßten Geldes in den Provinzen (de repetundis) gegeben worden, heißen alſo:

Lex Calpurnia iſt im 604ten J. d. St. gegeben. [24])

Lex Caecilia. Man weiß nicht, in welchem Jahre es zu Stande gekommen. Cornelius Lentulus Lupus aber iſt nach demſelben verurtheilt worden. [25]) Man findet aber auch daß Andere, als D. Silanus, wegen erpreßten Geldes in den Provinzen,

22) Cicero ad Quintum fratrem lib. 2, epiſt. 15. ad Atticum lib. 4, epiſt. 15. ad Q. fratrem lib. 3, epiſt. 2.

23) Aſc. Pedian. pag. 186.

24) Cic in Bruto, c. 27. Cic. in Verrem de frumento, c. 84.

25) Val. Max. l. 6, 9, §. 10.

vinzen, ohne Inquiſitionsproceß verurtheilt worden: [26]) ſo auch L. Tubulus. [27])

Lex Iunia im 627ſten J. d. St.

Lex Acilia im 639ſten Jahr. [28])

Lex Seruilia. Das Jahr iſt nicht bekannt, in welchem es gegeben.

Lex Cornelia, im 672ſten J. d. St. von L. Corn. Sylla zu Stande gebracht. Bis auf die Zeiten, da J. Caeſar ſein Conſulat antrat, richtete man ſich ſtets nach dieſem Geſetze in der Unterſuchung der Klagen, welche gegen die angeſtellt wurden, ſo in den Provinzen Geld erpreßt hatten. Darin waren alle Umſtände genau beſtimmt, und man findet ſie annoch zum Theil aufbehalten. [29])

Lex Iulia, von Julius Caeſar iſt dieſes Geſetz verfaſſet, und eben dadurch das vorhergehende in Abnahme gekommen. [30])

§. 5.

Die Geſetze de vi publica begriffen viele beſondere Stücke unter ſich, und waren folgende:

Lex Plautia oder Plotia iſt im 675ſten J. d. St. errichtet. [31])

Lex

26) Valerius Maximus, lib. 5, 8. §. 3. Liu. epit. l. 54. Cicero de finibus 1, 7.

27) Cicero de finib. 2 16.

28) Vell. Paterc. lib. 2, 8. Cicero pro Balbo, cap. 11. in Verrem Orat. 3, cap. 8. Oratio 4, cap. 10.

29) Pighii annal. tom. 3, pag. 260.

30) Digeſt. lib. 3, tit. 6. lib. 48, tit. 11. Cicero in Piſonem.

31) Dig. l. 41, tit. 3, L. 33, §. 2. Hier wird der Inhalt beſonders angezeigt.

Lex Iulii Caeſaris [32]) und Iulia Auguſti. [33])

§. 6.

Endlich will ich alle die Geſetze auch nahmhaft machen, welche contra crimina priuata ſind gegeben worden. Die Verbrechen ſelbſt, welche dahin gezählt werden, ſind im vorigen Capitel §. 3. f. angezeigt und erklärt worden. Die Geſetze, welche hieher gehören, ſind folgende:

Lex Cornelia de Sicariis, iſt im 673ſten J. d. St. bekannt worden. Es iſt aber glaublich, daß ſchon lange zuvor ein dergleichen Geſetz müſſe vorhanden geweſen ſeyn, welches aus der Nachricht des Cicero [34]) zu ſchließen. Er meldet, daß im Siliſchen Walde eine Mordthat ſey verübt worden, und daß man die Pächter der Pechſiedereyen in Verdacht gehabt, welche dieſelben von den Cenſoren, P. Corn. Scipio Aemilianus und L. Mummius gepachtet hatten, und daß man gegen dieſe Leute eine Unterſuchung anſtellen ſollte. Da nun benannte Cenſoren im 611ten J. d. St. dieſes Amt verwaltet: ſo iſt ſchon 61 Jahr, ehe das Corneliſche Geſetz gegeben, ein ähnliches vorhanden geweſen.

Eben dieſes Corneliſche Geſetz handelte zugleich von den Vergiftungen und Mordthaten, die man

32) Ciceronis Orat. Philippica 1, 9.

33) Digeſt. lib. 48. tit. 6.

34) Cicero in Bruto, c. 22.

man an den nächſten Anverwandten verübte (de parricidio.) Doch hat auch Pompeius im 698ſten J. d. St. von dem letzten noch ein beſonderes Geſetz bekannt gemacht.[35])

De crimine falſi handelte lex Cornelia.[36])

De crimine adulterii lex Iulia, Auguſti.[37])

De crimine plagii lex Fabia.[38])

Das

35) Inſtit. lib. 4, tit. 18, §. 6. Dig. lib. 48, tit. 9.

36) Dig. lib. 48, tit. 10.

37) Dig. lib. 48, tit. 5.

38) Dig. lib. 48, tit. 15.

Das dritte Capitel.

Vom Criminal-Richter.

De Quaeſitore Criminum.

§. 1.

Die Criminal-Richter (quaeſitores oder auch quaeſtores criminum) waren eigentliche dazu beſtellte obrigkeitliche Perſonen, daß ſie ſolche Criminalſachen unterſuchen ſollten. Daher erhielten ſie auch, nachdem das Verbrechen war, welches ſie unterſuchten, beſondere Beynamen, als quaeſitores parricidii, repetundarum &c. Bey der königlichen Regierung des römiſchen Staats übernahmen dieſes Geſchäffte die Könige: [1]) und nachmals die Conſuls. [2]) Jedoch ward dieſen ſolche Macht bald eingeſchränkt, [3]) und endlich eigne Richter vom Volke dazu beſtellt, welche mit einer allgemeinen Benennung quaeſtores parricidii geheißen wurden, weil man vorzeiten alle ſchwere Verbrechen parricidia nannte. [4]) Gewöhnlicher Weiſe ward die Criminal-Unterſuchung einem Praetor aufgetragen; zuweilen aber hat man ſie auch einem Dictator überlaſſen. [5])

1) Dion. Halic. l. 2, p. 87.

2) Liuius lib. 2, 5.

3) Liuius lib. 2, 8. Dion. Halic. lib. 5, pag. 292.

4) Tab. IX. lex 5. QVESTORES. PARICEIDEI. QVEI. DE.REBOS.CAPITALIBOS. QVERANT. *AF. POPLOD. CREANTOR.* Dig. lib. 1, tit. 2, l. 22. Liuius lib. 4, 51. 38, 51.

5) Liuius lib. 9, 26.

§. 2.

In dieſer Verfaſſung blieb die Sache bis aufs 604te J. d. St.: da aber wurde verordnet, daß die Praetores in dem ganzen Jahre ihrer Amtsverwaltung ſich nach gewiſſen ihnen ertheilten Vorſchriften, bey Unterſuchung criminaler Sachen, richten ſollten: und dieſe Vorſchriften waren ihnen in gewiſſen Geſetzen verordnet, (conſtituebantur quaeſtiones perpetuae.) [6]) Es wurden aber, dieſe Criminalſachen abzuwarten, vier Praetoren beſtellt, und ihre Unterſuchungen wurden alſo eingetheilt, daß ein jeder ein beſonderes Verbrechen zu richten hatte, nämlich de repetundis, de Maieſtate, de Peculatu und de Ambitu, welches Cicero in der angeführten Stelle ausdrücklich ſagt. Da nun dieſe vier Praetoren hätten in die Provinzen abgehen ſollen, dieſelben zu regieren und zu verwalten: ſo konnte es itzt nicht geſchehen, ſondern man ſandte an ihrer Statt Propraetoren dahin.

§. 3.

Als ſich 69 Jahr darauf der Tyrann Lucius Cornelius Sylla des römiſchen Staats bemächtigte, ordnete er noch vier quaeſtiones perpetuas an, nämlich de Sicariis, de veneficio, de falſo, de parricidio, und folglich waren nun zehnerley Gerichtshöfe oder Jurisdictionen. Es hatten nämlich ihre beſondere Gerichtsbarkeit

1. der

6) Cicero in Bruto, cap. 27.

1. der Stadtrichter, 2. der Praetor über die Fremden, 3. der Criminalrichter über das Majeſtätsverbrechen, 4. über die erpreßten Gelder, 5. über den Menſchenraub, 6. über die Beſtechungen und Erkaufungen der Stimmen, 7. über den Meuchelmord, 8. über die Vergiftungen, 9. über die Verfälſchungen, und 10. über den Mord der nächſten Angehörigen. [7])

Dieſe zehn Gerichtshöfe zu verwalten, waren acht Praetors hinreichend, weil der Praetor urbanus und peregrinus auch eine von den acht Criminaluntersuchungen verwalten muſten. Ja zuweilen waren nicht einmal ſo viel erforderlich, weil ein Criminalrichter wol zwo Sachen zu unterſuchen bekam.

§. 4.

Nach errichteter Monarchie hörten die Criminalproceſſe zwar nicht auf, erhielten aber eine ganz andere Einrichtung. Die Quaeſtio publica bekam den Namen meri imperii. Daher hieß imperium non merum die Unterſuchung in Civilſachen, und imperium mixtum die Gerichtsbarkeit über Civil- und Criminalſachen zugleich. [8])

7) Cicero pro A. Cluentio, cap. 53, verdient vorzüglich hiebey nachgeſehen zu werden.

8) Dieſes dient zur Erläuterung der Stellen: Digeſt. lib. 29, tit. 5, l. 1, §. 25. Dig. lib. 2. tit. 1. L. 3.

§. 5.

Endlich iſt noch zu bemerken, daß der Oberſte in dem Criminalgerichte, Iudex quaeſtionis hieß. Viele haben den irrigen Gedanken gehegt, daß der Criminal-Richter, quaeſitor oder quaeſtor criminum, und der Vorſteher und Oberſte unter den Richtern, iudex quaeſtionis, eine und ebendieſelbe Perſon, Amt und Verrichtung geweſen. Zu dieſem Irrthum ſind ſie ohne Zweifel durch den bloßen Namen verleitet worden, welcher einerley zu bedeuten ſcheint, indem Quaeſitor criminum und Iudex quaeſtionis nichts Verſchiedenes anzudeuten ſcheint. Wenn man aber die Auctores mit Bedacht lieſt, ſiehet man den Unterſchied deutlich. [9])

Das

9) Cicero meldet ausdrücklich in ſeiner Rede gegen Verrem, daß der Praetor Gabrius Quaeſtor criminis geweſen, und Q. Curtius Iudex quaeſtionis. Ferner bey der Anklage des Cluentii war Quaeſtor Q. Naſo, und Iudex quaeſtionis war Q. Vaconius. Es war alſo der Iudex quaeſtionis das, was bey dem iudicio centumuirali die Decemuiri litibus iudicandis waren. Der Quaeſitor criminum konnte die Klage annehmen und die vorläufige Unterſuchung anſtellen. Der Iudex quaeſtionis hingegen verhörte die Zeugen, beurtheilte die Sachen nach den Geſetzen, und faßte den endlichen Schluß ab. Und wer weiß, wie viel andere vorzügliche Geſchäffte er noch mag gehabt haben, die uns unbekannt geworden.

Das vierte Capitel.

Von der Art und Weiſe, im Criminal-Gerichte zu proceſſiren.

De ratione agendi.

§. 1.

Der Anfang zu klagen ward damit gemacht, daß der, welcher eine Criminalklage anheben wollte, ſich zum Criminalrichter (ad Praetorem quaeſitorem) begab, und ihm anzeigte, daß er einen Bürger anzuklagen hätte, und welches Verbrechen er ihm Schuld gebe. Das hieß vocatio in ius. Er forderte darauf (poſtulabat) vom Praetor die Erlaubniß, daß er wirklich denſelben als einen Beklagten angeben und ſeinen Namen anmelden dürfte. Das hieß Poſtulatio. Es war dabey eine gar beſondere Gewohnheit, daß, ein junger Römer, der bey einem Praetor oder Proconſul in der Provinz als Contubernalis ſich aufgehalten hatte und zurück kam, durch die Anklage eines berühmten Mannes, wenn er nämlich Neigung hatte, ein angeſehener Advocat zu werden, ſich ſuchte hervor zu thun. [1]) Es iſt aber nominis delatio und ſolennis accuſatio ſehr unterſchieden. Denn wenn Jemand im römiſchen Criminalgericht einen anklagen wollte: ſo muſte er 1. zu demſelben Praetor gehen, welchem

1) Cicero pro Caelio 30, 31. de officiis lib. 2, 13. 14. in Verrem oratio 1, 38. Sueton. Caeſar, cap. 4.

die Inquiſition eines gewiſſen Verbrechens, für das Jahr, aufgetragen war. Er muſte ſagen: er wiſſe Einen, der ſich des criminis maieſtatis, peculatus, repetundarum &c. ſchuldig gemacht hätte; der Praetor möchte ihm erlauben, des Schuldigen Namen anzuzeigen, damit er in das Protocoll eingetragen würde. Das war eigentlich poſtulatio. 2. Nachdem der Praetor das erlaubt, beſtimmte er auch einen Tag, an welchem der Kläger erſcheinen und den Namen des Schuldigen wirklich anzeigen konnte. Und dieſes hieß nominis delatio. Da erfolgte 3. dann die förmliche Anklage. [2])

§. 2.

Darauf beſtimmte der Praetor einen Tag, an welchem der Kläger und Verklagte vor ihm erſcheinen muſten. Der Kläger muſte, im Beyſeyn des Verklagten, das iuramentum calumniae ablegen, welcher Eid ihm von Wort zu Wort vorgeſagt wurde: worauf er dann ſogleich den Verklagten als ſchuldig angab. [3]) Geſtand der Beklagte die Beſchuldigung, ſo wurde dieſelbe geſchätzt, (fiebat litis aeſtimatio) das iſt, alle ſeine Betrügereyen, Diebſtähle, erpreßten Gelder wurden in eine Summe zuſammen gebracht, und er, dieſe Summe zu bezahlen, verurtheilt.

Leug-

2) Ciceronis fam. l. 8, ep. 6. 3) Liuius lib. 33, 47.

Leugnete er aber die ganze Anklage, ſo forderte der Ankläger, daß der Name des Angeklagten angezeichnet, die Anklage und Beſchuldigung beygeſchrieben, und die Zeit, der Ort und die Perſonen angemerkt würden, welche durch ihn Schaden erlitten hätten. Dieſes ganze Protocoll ward darauf vom Ankläger und einigen Andern, die gleichſam Zeugen waren, unterſchrieben. Sie hießen deshalb auch Subſcriptores.

§. 3.

Wenn dieſes geſchehen, ſo nahm der Praetor dieſes Protocoll mit der Unterſchrift nach ſich, und in Verwahrung. Das war nominis receptio. Er beſtimmte beyden Theilen einen Tag, an den ſie wieder erſcheinen ſollten, welches entweder der folgende zehnte, [5]) oder der dreyßigſte Tag war. [6]) An dieſem Tage wurde der Angeklagte befragt, (legibus interrogabatur) ob er nicht gegen ein oder das andere Geſetz in der Sache gehandelt, welche man ihm ſchuld gab, damit, nach erhaltenem Geſtändniß, er geſetzmäßig beſtraft werden könnte. [7])

4) Cicero in Q. Caec. c. 15. Caecilii *Subſcriptores* erant L. Apuleius & Allienus. Seneca de morte Claudii, p. 859. Seneca Except. controuerſ. lib. 3, pag. 428. Liu. l. 33, 47.

5) Q. Aſcanius, pag. 123. Detulit nomen Publius, ſubſcripſit Caius. Et cum P. Caſſius Praetor *decimo die*, vt mos eſt, adeſſe iuſſiſſet &c.

6) Cicero in Vatinium, cap. 14. Edixitne C. Memmius ex ea lege, vt adeſſes *die triceſimo?*

7) Salluſt. in Catil. c. 18. Cicero pro Domo, cap. 29. Liuius lib. 45, 37.

Eine ſolche Formul war z. B. dieſe: Aio, te in petendo conſulatu pecuniam dediſſe tribubus, prandia, locum gladiatoribus &c. contra legem Tulliam. Man findet mehrere dergleichen formulas interrogandi beym Cicero. [8])

§. 4.

Die, welche die Klage mit unterſchreiben muſten, dienten, derſelben mehrere Glaubwürdigkeit zu verſchaffen. Man wählte deshalb gerne Rechtsgelehrte und ſehr angeſehene Leute dazu. [9]) Auch den Klaglibell unterſchrieben dieſe Zeugen. Ja wenn es ſich ereignete, daß, nachdem ſchon Jemand angeklagt war, eine andere Perſon angegeben wurde, daß ſie dieſes Verbrechens ſchuldig wäre: ſo ward deshalb der erſt Verklagte nicht frey geſprochen, ſondern gegen Beyde die Unterſuchung angeſtellt. [10]) Wurden aber viele Verſchuldungen einem Einzigen ſchuld gegeben und zwar von verſchiedenen Anklägern: ſo konnten doch dieſe Ankläger nicht Alle die Klage öffentlich führen, ſondern man überlegte und beſtimmte, wer unter den Anklägern Allein die Klagen zuſam-

8) Cicero pro Murena, cap. 32. pro Sextio, cap. 64, in Vatinium, cap. 15.

9) Digeſt. lib. 48, tit. 2, l. 7. Quintus Aſcanius, p. 33. Subſcriptores dicuntur, qui adiuuare accuſatorem cauſi- dici ſolent. Cicero in Quinto Caecilio, cap. 15. Pro Fonteio, cap. 12. Cornelius Nepos Atticus, 25.

10) Cicero de inuent. l. 2, 19. Famil. lib. 8, epiſt. 8.

zuſammen öffentlich antragen ſollte. [11]) diuinabatur, quis nomen deferre deberet.) Dieſer einzige Ankläger übergab ſchriftlich ſeine Klage, und zeigte ſtückweiſe jedes an, was dem Beklagten zur Laſt gelegt ward. Die übrigen Kläger ſchrieben darauf ihre Namen darunter. [12])

§. 5.

Bey der Anklage erſchien der Beklagte in einem traurigen, ſchwarzen und ſchlechten Habit. Denn da die Kleider der Römer weiß waren, und ſehr ſchön von den Walkern konnten gehellt werden: ſo zog der Schuldige nicht ein ſolches, ſondern ein ſchmutziges und lange nicht gewaſchenes an. Wie man den, der ein ſchönes weißes Kleid an hatte und ſich um ein Amt bewarb, Candidatum nannte: ſo hieß man den, der ein ſchmutziges Kleid (ſordidam veſtem) trug, und ſich das Mitleiden der Richter und des Volks dadurch zuwege bringen wollte, Sordidatum. Solche Kleider legte der Inquiſit an, die nächſten Anverwandten deſſelben, und zuweilen auch ſolche, welche entweder ihren Unmuth über erlittenes Unrecht, oder ihre Betrübniß über erfolgte Todesfälle, bezeugen wollten. Es ward dieſes auch genannt, veſtem mutare, welches darum zu merken, damit man es mit der Redensart nicht verwechſele,

11) Gellius lib. 2, 4. Digeſt. lib. 48, tit. 2, l. 16. Cicero in Quinto Caecilio, cap. 3.

12) Cicero in Q. Caecil. cap. 15. Tacit. ann. lib. 1, 47. Ciceronis Famil. lib. 8, ep. 8.

ſele, die bey denen gebräuchlich war, welche in das Rathscollegium waren aufgenommen worden. Denn von denen ſagte man auch, veſtem vel calceos mutare. Siehe p. 66. Ueberdas ſchnitt der Inquiſit auch ſeine Haare und Bart nicht ab, nahm eine traurige Geſtalt an, gieng bey dem Volke demüthig umher, deſſen Gunſt zu erflehen, und im Gerichte ſelbſt warf er ſich zu den Füßen der Richter nieder, und bat um Gnade und Huld. [13])

§. 6.

Kam der zum Verhör feſtgeſtellte Tag: ſo muſte Kläger und Beklagte, mit ihren benderſeitigen gerichtlichen Beyſtänden, erſcheinen. Sie waren dazu von einem Ausrufer citirt worden. Der Advocat des Klägers brachte die Klage an, und die Advocaten des Beklagten, denn er konnte vier bis ſechs haben, ſuchten ihn auf alle mögliche Weiſe zu vertheidigen. Stellte ſich der Kläger nicht an dieſem Tage, und da er citirt war, ein: ſo wurde der Beklagte für unſchuldig gehalten, und ſein Name aus dem Criminalprotocoll wieder weggeſtrichen, (nomen de reis eximebatur.) [14]) Erſchien hingegen der Beklagte nicht: ſo wurde er für ſchuldig erklärt, und auch abweſend verurtheilt. [15]) Konnte aber der

Praetor

13) Digeſt. lib. 47, tit. 10, l. 39. Val. Max. lib. 6, 4, § 4. Gellius lib. 3, 4. Liu. lib. 6, 20. lib. 2, 54. 61. 27, 34.

14) Cicero in Verrem, lib. 2, 40.

15) Liuius liber 2, 35. 26, 3.

Praetor und Criminalrichter an dem feſtgeſtellten Tage die Sache nicht vornehmen: ſo hatte er die Freyheit, ſolches auf eine andere Zeit auszuſetzen, (differre diem.) Oefters thaten die Richter dem Angeklagten damit ſehr große Dienſte und Gefälligkeiten.[16])

Das

16) Cicero pro Cluent. cap. 19. 20.

Das fünfte Capitel.

Von der Wahl der Richter.

De iudicum lectione.

§. 1.

Die Zahl der Richter in jeder peinlichen Sache war durch Geſetze beſtimmt und feſtgeſetzt. Wenn nun dieſe ſollten erwählt werden: ſo war die Klage bereits bey dem beſtellten Criminalrichter, unter deſſen Gerichtshof ſie gehörte, anhängig gemacht. Dieſer (Praetor und Iudex quaeſtionis) ließ den Kläger und Beklagten aufrufen, und es muſte der Kläger nebſt denen, welche die Klage unterſchrieben hatten, wie auch der Beklagte mit ſeinen Advocaten ſich vor ihm hinſtellen. Er ſaß, und wählte aus den gegenwärtigen Richtern ſo viele, als zu der Sache nöthig waren. Nun waren, wie ſchon gezeigt worden,

aus den Senatoren — —	300 Richter.
aus den Rittern — — —	300 ——
aus den Plebeiern oder aus den Tribunis aerariis. —	300 ——

Das waren alſo in Summa 900 Richter, oder ſolche Perſonen, denen man richterliche Unterſuchungen und Ausſprüche auftragen konnte. Jährlich aber wurden nur 100 aus jedem Stande, mithin überhaupt 300 Richter beſtellt. Nun hatten

die

die Römer Geſetze, wie viel Richter, in jedem beſondern Verbrechen, das Urtheil über den Schuldigen ſprechen ſollten. Dieſe Richter wurden durchs Loos gewählt. Es gieng dieſes alſo her. Der Praetor und Criminalrichter hatte die Namen der Richter alleſamt auf hölzerne Kugeln ſchreiben laſſen, und dieſe alle warf er in eine Urne, ſchüttelte ſie wohl unter einander, und zog dann ſo viel Kugeln heraus, als Richter erfordert wurden, ließ auch darauf dieſe Namen durch einen Ausrufer laut herſagen, in Gegenwart des Klägers und Beklagten, mit ihren Beyſtänden ꝛc. Der Ankläger ſowol, als der Beklagte, konnten von dieſen Richtern ſo viel verwerfen, als ſie glaubten, daß ſie ihnen nicht günſtig genug wären, (reiectio iudicum.) Und da hiedurch die gehörige Anzahl der Richter verringert wurde: ſo muſte eine neue Looſung vorgenommen werden, (ſubſortio) um die geſetzmäßige Zahl der Richter voll zu machen. [a])

§. 2.

Wenn nun die Zahl der Richter völlig und hinreichend war: ſo muſten ſie einen Eid ablegen, daß ſie recht und nach den Geſetzen richten wollten. Der Praetor legte dieſen Eid nicht ab, ſondern ſchrieb die Namen aller beeidigten Richter in ein Buch, davon jeder Tribus eine Abſchrift erhalten konnte, damit man nicht mit Liſt, andere Richter in die Stelle

der

a) Ciceronis in Verrem Oratio 1, cap. 6.

der gewählten und beeidigten einſchöbe. Und dieſes Verzeichniß ward auch in einer Lade bey dem Praetor beygelegt und aufbehalten. Die Richter ſetzten ſich darauf, wenn Gericht gehalten wurde, um den Tribunal des Praetors herum. [2])

§. 3.

Servilius Glaucia hatte ein Geſetz gegeben, welches das Glauciſche von ſeinem Namen genannt wurde, und beſonders gegen die gerichtet war, welche wegen Gelderpreſſungen in den Provinzen, verklagt wurden. Es iſt auch oben bereits deſſen Erwähnung geſchehen. In dieſem Geſetze war unter andern verordnet, daß der Ankläger ſich aus 450 Richtern, nach eignem Belieben, 100 ausleſen durfte, und daß der Beklagte Freyheit hatte, 50 davon zu verwerfen. Die übrig gebliebenen funfzig Richter hießen alsdann iudices edititii, da hingegen diejenigen, welche der Praetor ernannte, iudices ſelecti genannt wurden. [3]) Ja nach dem Liciniſchen Geſetze de Sodalitiis konnte der Kläger diejenige zu Richter ernennen, welche er wollte, und daher ſolche nehmen, die ihm und ſeinen Angehörigen

viele

2) Cicero l. c. Libelli *nominum* veſtrorum *in manibus erant omnium.*

Quintus Aſcanius, pag. 47. Cum iuraſſent apud Praetorem, nomina eorum libellis continebantur & *vbique habebantur.* Die Abſchrift der Richter-Liſt war in Vieler Händen.

3) Cicero pro Mur. c. 23. pro Planc. cap. 15. 17.

viele Verbindlichkeit ſchuldig, ſeinem Gegner, dem Angeklagten aber, feind und gehäßig waren. Darüber iſt öfters große Beſchwerde geführt worden. [4])

Das

4) Cicero pro Planco, caput 15. 16. Tu *deligas* ex omni populo aut amicos tuos, aut *inimicos meos* &c. Cicero pro Sulla, caput 32.

Das ſechſte Capitel.

Von dem Criminal-Proceß ſelbſt.

De actione & accuſatione &c.

§. 1.

Nach vollendeter Wahl der Richter und von ihnen abgelegtem Eide folgte ſogleich die erſte gerichtliche Verhandlung (actio prima.) Der Kläger brachte ſeine Klage vor dem geſamten Criminalgerichte vor, und der Beklagte wurde auch, nebſt ſeinen Vertheidigern, angehört. Der Kläger muſte den Grund ſeiner Klage beweiſen, und dazu wendete er allerley Zeugniſſe (teſtimonia) an. Dahin wurden verſchiedene vorgelegte, auch peinliche Fragen gerechnet, (quaeſtiones,) die Zeugen, und allerley ſchriftliche Beweiſe (tabulae.) Dieſe Zeugniſſe hatte der Kläger herbeybringen und auſchaffen müſſen, in der Zeit der erſten Angabe, bis auf dieſe gerichtliche Verhandlung, (inter nominis delationem & citationem.) Nicht jede Anklage hatte gleich viel Beweis nöthig. Wer beſchuldigt ward, einen Mord begangen zu haben an ſeinen nächſten Anverwandten oder an ſonſt Jemanden, der konnte bloß durch Zeugen oder durch die Tortur zum Bekenntniß gebracht werden. Wiederum bey der Beſchuldigung der Gelderpreſſungen, ward keine Tortur verſtattet, ſondern man muſte ſeine Klage durch Zeugen und ſchriftliche Zeugniſſe beweiſen.

ſen. Wer des Majeſtäts-Laſters ſchuldig gehalten wurde, muſte durch Zeugen davon überführt werden; weiter war nichts nöthig.

§. 2.

Von allen dieſen Arten des Beweiſes müſſen wir inſonderheit handeln, weil manches dabey zu erinnern vorkömmt. Alſo merken wir zuerſt das Nöthigſte an, von der Tortur (de quaeſtionibus.) Die Tortur wurde nur an Knechten ausgeübt; es konnte aber kein Knecht in ſeines Herren Sache auf die Tortur gebracht werden, oder auch nicht, gegen den Willen ſeines Herren, in einer andern Sache. Erlaubte aber der Herr des Knechts, auf deſſen Ausſage ſich der Ankläger berief, daß er durch die Tortur könnte befragt werden: ſo geſchah ſolches doch niemals eher, als nur dann, wann zum vollſtändigen Beweiſe nichts mehr fehlte, als die Ausſage und das Geſtändniß gewiſſer Knechte. Wenn nun ein Knecht auf der Tortur ſtarb, oder zu fernern Dienſten ſeines Herren unbrauchbar wurde: ſo muſte der, auf deſſen Begehren er gefoltert war, dem Herren des Knechts, den Werth deſſelben gleich baar bezahlen. [1]) Daß aber ein Knecht wol auf der Tortur

1) Dig. lib. 48, tit. 18, l. 1, §. 1. Ciceronis partit. oratio, cap. 34. pro Milone, cap. 22. Digeſt. lib. 48, tit. 18, L. 3. *Certo pretio ſeruum aeſtimatum* in quaeſtionem dari - - receptum eſt. Und dieſen Werth muſte man entrichten. Wäre der Knecht nicht vorher geſchätzt worden: ſo hätte ihn ſein Herr hernach über alle Maßen theuer anrechnen können.

ſterben oder doch ungeſund werden konnte, war ſehr leicht möglich, weil er mit ſpitzigen glüenden Haaken in der Bruſt und Seite geriſſen, auf die Marterbank (equuleo) gelegt, und in die Länge gezerrt, oder zwiſchen Quetſchbretter geſchraubt, und zuſammen gepreßt, und mit glüenden Blechen hin nnd wieder verbrannt wurde. Da nur Knechte auf die Tortur konnten gebracht werden, und auch dieſe nie wider ihren Herren zeugen durften, als nur in dem Verbrechen der Unzucht und der Verſchwörung: ſo pflegte der, welcher ſich dieſer Laſter ſchuldig wuſte, und durch manche Anzeigen davon bereits überführt war, ſeine leibeigene Knechte vor den Tag des Verhörs freyznlaſſen. Damit aber ſolches nicht immer geſchehen möchte, ſo befahl wol der Praetor gleich bey Anfang der Klage, daß der Beklagte ſeine Knechte vor ausgemachter Sache nicht frey geben, ſondern immer bey ſich behalten ſollte, (familiam in poteſtate habere,) damit man ihrer benöthigten Falles, gleich habhaft werden könnte. [2]) Ja der Kaiſer Tiberius kaufte dergleichen freygegebene Knechte gleich wider an ſich, und ließ ſie zum Zeugniß wider ihre Herren auf die Tortur bringen. [3])

§. 3.

2) Liuius lib. 8, 15. Digeſt. lib. 48, tit. 18, Lex 1, §. 5. Dio Caſſius lib. 34, 100.

3) Tacit. ann. lib. 2, 30.

§. 3.

Der Beweis konnte auch durch Zeugen (teſtibus) geführt werden. Niemand konnte ein Zeugniß ablegen, der nicht ein freyer Menſch war: Knechte konnten alſo nicht zeugen. Die Zeugen Ausſage, muſte, ſo oft ſie bey dem Praetor geſchahe, eidlich abgeleget werden. [4]) Das was von der übrigen Beſchaffenheit der Zeugen im Vorigen bey dem Civilproceß angeführt worden, gilt auch hier. Dieſe Zeugen muſten freywillig ihr Zeugniß ablegen, [5]) und weil ſie es eidlich abſtatteten, ſo hießen ſie geſchworne Zeugen (iuratores.) [6]) Die Zahl der Zeugen war in einigen Fällen beſonders beſtimmt, doch durften ihrer nicht gar zu viel ſeyn. [7]) Wo aber keine beſtimmte Zahl erfordert wurde, da waren zwey hinreichend. [8]) Von denen, die zum Zeugniß untauglich ſind, handelte das Juliſche Geſetz ausführlich. [9]) Waren die Zeugen vor dem Praetor verſammlet, ſo durfte doch keiner davon ein Wort ſprechen, ehe er befragt wurde. Es konnte aber ſowol der, welcher die Zeugen vorgeführt, als

 auch

4) Cicero in Verr. l. 1, c. 35.

5) Digeſt. lib. 22, tit. 5, l. 3 & 4.

6) Plaut. Paenul. proleg. v. 58. Vos *iuratores* eſtis: quaeſo operam date &c.

7) Digeſt. lib. 22, tit. 5, l. 1. §. 2.

8) Digeſt. l. c. Vbi numerus teſtium non adiicitur, *duo ſufficiunt*. Valerius Maximus lib. 8, 1, §. 10.

9) Digeſt. lib. 22, tit. 5, l. 3, 13, 15, 20, 21, 24 wird davon ausführliche Nachricht gegeben.

auch der, gegen den ſie zeugen ſollten, dieſelben befragen; und zuweilen wuſte der Beklagte ſeine Frage ſo liſtig und verſchmitzt einzurichten, daß er die ganze fernere Ausſage des Zeugen verdächtig machte. [10]) Die Art und Weiſe, die Zeugen zu fragen, geſchah mehrentheils mit dem Worte, vermeynſt du? arbitrarisne? und die Antwort war dann arbitror oder non arbitror, ich halte dafür, oder ich halte es nicht dafür. [11])

§. 4.

Endlich konnte man den Beweis auch durch ſchriftliche Zeugniſſe führen. Es werden aber darunter (per tabulas) allerley ſchriftliche Aufſätze, Rechnungen, Quitungen, Scheine, Obligationen, Briefe u. dgl. verſtanden, deren man ſich ſonderlich bediente, wenn Jemand angeklagt ward, daß er in den Provinzen Geld erpreßt hätte. Vornämlich wird das Verzeichniß von der Ausgabe und Einnahme darunter verſtanden, oder die geführte Haushaltungsrechnung. Denn der löbliche Gebrauch war bey den Römern, daß ein Jeder über ſein Vermögen ordentlich Buch hielt, und darin eintrug, wie viel er erübriget; wann er Schaden gelitten; und was er für Aufwand gemacht. [12]) Daraus iſt

10) Cicero pro Flacco, c. 10. Quinctil. inſtit. lib. 5, 7.

11) Cicero pro Fonteio, cap. 9. Caeſar in bello gallico, lib. 5, cap. 3. 4. Liuius lib. 4, 40.

12) Q. Aſconius, pag. 86. hat davon dieſe merkwürdige Nachricht

iſt Cicero in ſeiner Rede gegen Verrem zu erklären. [13]) Ich habe, ſagt er, dein und deines Vaters Verzeichniß ſeiner Einnahmen und Ausgaben. Du wirſt nicht leugnen können, daß du viele ſchöne Sachen, viele vortrefliche Gemälde, mit aus den Provinzen gebracht haſt. Zeige mir aber in deinem oder deines Vaters Verzeichniß der Ausgaben, daß du ein einziges davon gekauft haſt, ſo ſollt du gewonnen haben.

§. 5.

Wenn dieſes alles nun ſo weit in Ordnung und in Bereitſchaft war: ſo ſetzte der Praetor einen Tag an, da er, die übrigen Richter, der Kläger und Beklagte, nebſt den Zeugen und Advocaten ſich verſammleten. Er ertheilte dem Ankläger Erlaubniß, ſeine Klage anzuſtellen und ſie zu beweiſen. In den erſten Tagen beſchäftigte ſich dieſer dann damit, daß er alle Beſchuldigungen vortrug, und ſie durch Zeugen oder Zeugniſſe zu beſtätigen ſich angelegen

 ſeyn

Nachricht. Moris autem fuit, vnumquemque *domeſticam rationem* ſibi totius vitae ſuae, per dies ſingulos ſcribere, ex quo appareret, quid quisque de reditibus ſuis, quid de arte, de foenore lucroue ſepoſuiſſet quolibet die, & quid item ſumtus damniue feciſſe. Sed poſtquam, obſignandi litteris reorum, ex ſuis quisque tabulis damnari coepit, ad noſtram memoriam tota haec vetus conſuetudo ceſſauit.

13) in Verrem 1, 23. Habeo tabulas & tuas & patris &c. Conferatur etiam Cicero pro Balbo, cap. 15 ad Atticum, lib. 1, epiſt. 16. Valerius Maximus, lib. 2, 10, §. 1.

ſeyn ließ. Darauf hielt er eine an einander hangende Rede in den folgenden Tagen, wobey er ſich nicht auf Zeugniſſe berief, die man erſt nachſehen ſollte, noch die Zeugen befragte, ſondern nur aus ihrer Ausſage und dem vorgezeigten Zeugniſſen allerley ihm nützliche Folgen herleitete. Der Ankläger konnte zwanzig Tage hinter einander ſolche Anklage fortſetzen: und eben ſo viele Tage hatte der Gegentheil zu ſeiner Vertheidigung. Doch ſind zuweilen mehr, zuweilen wenigere Tage damit hingegangen. [14]) Man bediente ſich auch wol des Kunſtgriffs, um eine Sache bald zu Ende zu bringen, daß man gleich das Zeugenverhör anſtellte, und dadurch die Zeit erſparte, welche man auf lange Reden zu verwenden pflegte, durch welchen Kunſtgriff es Cicero dahin brachte, daß Verres freywillig ins Exilium gieng, weil er zum voraus ſahe, daß ſeine Sache nicht gut ausfallen würde. [15])

§. 6.

Zugleich waren verſchiedene Freunde beyder Partheyen zugegen, welche diejenigen Umſtände in Anregung brachten, die etwa vom Kläger oder Verklagten waren vergeſſen worden, und deshalb hießen ſie monitores. [16]) Ueberdas hatte ein Jeder noch

14) Aſconius pag. 78, 79.

15) Cicero in Verrem 1. cap. 18. Q. Aſconius, pag. 40.

16) Cicero in Quinto Caecilio, cap. 16. in Verrem l. 2, 44. Quinctilianus lib. 12, 3 nennt ſie *minores aduocatos*.

noch eine Begleitung (comitatum) bey ſich, ſowol der Kläger als Angeklagte. Die Begleiter des Schuldigen giengen traurig einher, und hatten eine, ſich dazu ſchickende, Kleidung an. Sie hatten die Haare herab hängen, und waren bereit, Ab- und Fürbitte einzulegen. Einige giengen voran, (anteambulones) Andere aber folgten hinten nach, (pediſſequi erant) und alleſamt muſten das Recht haben, einen togam (togati eſſe debebant) zu tragen, wenn ſie ihn auch gleich nicht an hatten. Es waren aber dieſe Begleiter nicht alle aus Freundſchaft oder Bekanntſchaft zugegen; ſondern viele waren dazu erkauft, und erhielten für ihre Bemühung einen Quadrantem oder bleyernen Nummum, das iſt, einen Nummus aus Kupfer, mit ſehr viel Bley verſetzt, welcher ein Viertel As am Werth hielt. Dieſes hieß: togae virilis officia praeſtare, oder praeſtare operam togatam. 17)

§. 7.

Damit aber wortreiche Schwätzer nicht immer fort plauderten, ſondern endlich ein Ende fänden: ſo war dem Ankläger zwey, und dem Verklagten

17) Plinius lib. 1, epiſt. 9. Si quem interroges, hodie quid egiſti? reſpondeat, *officio togae virilis* interfui &c. Daraus verſteht man auch den Martial lib. 10, v. 74 ſq. & lib. 3, v. 46 ſq.

drey Stunden zu reden erlaubt. [18]) Es muß aber, wo nicht immer, doch zuweilen, eine längere Zeit ſeyn verſtattet worden, welches Plinius Worte deutlich beweiſen. [19]) So oft nun unter den Reden Briefe und andere Documente vorgeleſen wurden, ſo oft wurde die Waſſeruhr (clepſydra) aufgehalten, damit der Kläger und Schuldige, ſeine im Geſetz ihm verſtattete völlige Zeit, behalten könnte. [20]) Waſſer (aqua) bedeutet alſo in den gerichtlichen Verhandlungen die Zeit, welche der Praetor beſtimmte, ſeine Sache vorzutragen. Das beweiſen die ſchon angeführten Stellen, dazu noch einige andere gefügt werden können. [21]) Es rührt das von der Beſchaffenheit der Uhren her, welche man brauchte, die Zeit abzumeſſen; denn man bediente ſich dazu der Waſſeruhren. Das waren hohle Cilinder, oder andre Gefäße, welche ein oder mehrere feine Löcher hatten, wodurch das Waſſer ſachte nach und nach abfloß. Mehrentheils waren

ren

18) So meldet Q. Aſconius, pag. 187, und beruft ſich auf ein Geſetz, das dieſes verordne, führt es aber ſelbſt nicht an.

19) Plinius lib. 4, epiſt. 9. lib. 2, epiſt. 11.

20) Lucius Apuleius apologia, 1. pag. 482. Cedo enim experiamur, an & mihi in iudicio litterae meae prodeſſe poſſint. Lege pauca in principio - - at tu interea, dum legit, *aquam ſuſtine.* Apologia 2, pag. 545. At tu, licebit *aquam ſinas fluere.*

21) Apuleius apologia 1, pag. 471. 492. Plinius lib. 6, epiſt. 2. Equidem quoties iudico - - quantum quis plurimum poſtulat, *aquae duo.*

ren ſie ſo eingerichtet, daß in einer halben Stunde das eingegoſſene Waſſer durchlief, und dann das Gefäß von neuem vollgefüllt werden muſte. [22])

§. 8.

Endlich hatte der Beklagte auch verſchiedene Zeugen ſeiner Unſchuld und ſeines guten Verhaltens (laudatores) bey ſich. Mehrentheils pflegten derſelben zehn zu ſeyn, und man ſuchte gern die Angeſehenſten und Vornehmſten zu erhalten. [23]) Der Verklagte bediente ſich ihres Zeugniſſes vor, nach, und bey ſeiner Vertheidigung, wie er es am zuträglichſten fand. Es war nicht nöthig, daß alle gegenwärtig waren, ſondern ſie konnten auch ihre guten Zeugniſſe ſchriftlich einſenden, wenn ſie in den Provinzen abweſend waren, und die Klage eine Sache betraf, welche in den Provinzen vorgefallen war. Das hieß per tabulas laudare. Waren ſie hingegen gegenwärtig: ſo vertheilten ſie ſich alſo, daß ſie zu beyden Seiten des Praetors ſich auf die Erde niederſetzten, auf jeder Seite fünf. [24])

§. 9.

22) Apuleius l. 3, pag. 229. Accuſator quidam ſenior exſurgit & ad dicendi ſpatium *vaſculo quodam in vicem coli graciliter fiſtulato, ac per hoc guttatim defluo, infuſa aqua*, populum affatur.

23) Ciceronis in Verrem oratio 5, 22. Cicero pro Balbo, cap. 18.

24) Dieſer ganze §. wird ſehr erläutert durch die Stelle des Cicero pro Cluentio, caput 69 und pro Caelio, cap. 2.

§. 9.

Alles bisher Angeführte gieng in der erſten Verhandlung (actione prima) vor, deren wir im erſten §. Erwähnung gethan. Es kam aber auch zuweilen zur zwoten Verhandlung, (ad actionem ſecundam.) Dieſe beſtand darin, daß der Beklagte und ſein Vertheidiger den Anfang machte, und der Kläger alsdann deſſen Gründe widerlegen muſte. Es war dieß gleichſam die Replic, oder auch die Duplic. Mit einem Worte hieß es Comperendinatio. Nicht bey allen Beſchuldigungen hatte ſolche comperendinatio oder actio ſecunda Statt, ſondern nur bey denen, welchen es durch ein Geſetz ausdrücklich verſtattet war. [25]) Mit der Comperendination hatte die Ampliation viele Aehnlichkeit; ſie beſtand aber darin, daß man das Urtheil zu fällen ausſetzte und aufſchob, um Zeit zu gewinnen. Aber endlich muſte doch der Urtheilsſpruch erfolgen. [26]) Man konnte einigemal ſolchen Aufſchub erhalten, oder einige mal um Dilation bitten.

§. 10.

Wenn nun entweder die Klage einmal verhandelt, oder auch zweymal vorgenommen war: ſo war alles ſo weit fertig, daß man zum wirklichen Rechts-

25) Ciceronis in Verrem orat. 1,9. Cic. pro Cluent. 20.

26) Liuius lib. 43, 2. 4, 44. Cicero pro Cluent. c. 28. Valerius Maxim. l. 8, 1, §. 11.

Rechtsſpruch ſchreiten konnte. Dabey gieng es alſo her. Wenn Kläger und Beklagter waren gehört und genugſam vernommen worden: ſo endigte ein Jeder ſeine Rede mit dem Worte dixi, ich habe nun alles geſagt, was nöthig war, und alsdann rief ein Ausrufer laut aus: Sie haben ihre Reden vollendet, und alles Nöthige geſagt, DIXERVNT.[27]) So bald dieſes ausgerufen war, ſtanden die Richter auf, erhielten vom Praetor die benöthigten Täfelchen, und giengen zur Urne hin. (Iudices mittebantur in conſilium.) Weil nun die Richter aus den drey Ordnungen, nämlich aus den Senatoren, Rittern und Plebeiern gewählt waren: ſo waren auch drey Urnen hingeſetzt, darin ſie die Täfelchen mit ihrer Stimme werfen muſten. Ein jeder Richter erhielt drey Tafeln, (tabellas) darauf die Buchſtaben A. C. NL. ſtanden und anzeigten, man abſolvire oder condemnire den Beklagten, oder wolle ſein Urtheil noch gar aufſchieben. Man konnte ſeine Stimme (clam) oder öffentlich (palam) geben.[28]) Das erſte geſchah durch die Einwerfung der Tafel in die Urne; das andere, wenn man mündlich laut ſeine Stimme gab, und ſeinen Urtheilsſpruch ablegte.[29])

§. 11.

27) Daher kömmt wol der Gebrauch, daß auch noch beym Civilproceß in der Duplic am Schluß geſetzt wird: und hiemit will ich zu einem gedeihlichen Urtheil ſubmittiren.

28) Cicero pro Cluent. 20.

29) Cicero de legibus, lib. 3, 15, cap. 17.

§. 11.

Hatten alle geſtimmt: ſo wurden die Stimmen gezählt (tabellae dirimebantur.) Denn da mit kleinen Täfelchen, welche man in eine Urne warf, die Stimme gegeben ward: ſo muſten ſie freylich aus einander geleſen und dann gezählt werden, wenn man wiſſen wollte, wohin die Mehrheit der Stimmen gienge. [30]) Es wurden alſo alle drey Urnen vor dem Praetor ausgeſchüttet. Unter der Zeit, daß die Stimmen aus einander geſondert und gezählt wurden, lag der Schuldige vor den Füßen der Richter, und bat, nebſt ſeinen Anverwandten und guten Freunden, um Gnade. [31]) Sogar eine Veſtaliſche Jungfrau, welche ſonſt eben nicht öffentlich erſchien, konnte ſich mit unter die Fürſprecher eines Verklagten einfinden, wenn er ihr Anverwandter war. [32])

§. 12.

Nun war noch übrig, den Ausſpruch und das Urtheil ſelbſt zu fällen und zu publiciren. Die gezählten Stimmen entſchieden die Sache: aber der Praetor und Vorſitzer im Gerichte muſte es auch öffentlich bekannt machen. War der Beklagte ſchuldig befunden, und ſollte er condemnirt werden: ſo legte der Praetor, ehe er das Urtheil ſprach, ſeinen togam praetextam ab, oder kehrte ihn auch um,

daß

30) Cicero ad Quintum fratrem, lib. 3, epiſtola 4.

31) Val. Max. lib. 8, 1, §. 6.

32) Cicero pro Fonteio, caput 16.

daß von der Purpur-Verbrämung nichts zu erblicken war, ſondern er wie ein gemeiner Mantel ausſah. Es ſollte das ein Mitleiden anzeigen, welches er trug, da er einen römiſchen Bürger zu einer ſchweren Strafe verurtheilen ſollte. [33]) Es wurde auch wol, ſonderlich bey Todesſtrafen, das Horn (claſſicum) geblaſen, an dem Gerichtsorte, an den Stadtmauren und bey dem Hauſe des Maleficanten, damit die Leute, zur Stunde der Execution, herbey kommen möchten. Indeſſen unterließ doch der Verurtheilte nicht, auf alle Weiſe das Volk noch zum Mitleiden zu bewegen. Er ſtellte zu dem Ende dem Volke und den Richtern ſeine unmündigen Kinder vor, wodurch er zuweilen Vieles ausrichten konnte, wie von Galba erzählt wird. [34])

War gegentheils der Verklagte als unſchuldig, losgeſprochen worden: ſo war alles voller Freude. Seine Gefährten ließen gleich ihre Bärte abſcheren, ihre Haare zurecht machen, legten Freudenkleider an, und giengen, mit Salben nnd Kränzen geſchmückt, mit dem Frey- und Losgeſprochnen aufs Capitolium, wo er zu allerförderſt dem Jupiter dankte, daß er ihn aus ſo großer Gefahr errettet. Darauf begleiteten ſie ihn in ſein Haus, und da gieng es recht luſtig her. Hatte er es nicht im Vermögen,

33) Valerius Maximus, lib. 9, cap. 12, §. 7. Seneca de ira, lib. 1, 16.

34) Liuius epit. lib. 49. Cicero in Bruto, cap. 23 Valerius Maximus, lib. 8, 1, §. 2, lib. 9, cap. 6, §. 2.

gen, ſie zu bewirthen und zu beſchenken: ſo muſte er dazu von den Geldwechslern Capitalia anleihen, wie Saufeius von den Geldwechslern, Faſciculenus und Faventinus, in ſolchem Falle Geld borgte. [35])

§. 13.

Gegen den Kläger konnte eine gedoppelte Gegenklage erhoben werden, und ſo wurde er der Beklagte. Denn man gab ihm ſchuld, und ſuchte ihn zu überführen, daß er eine falſche Anklage geführt, und einen Unſchuldigen böslich verklagt, das war das iudicium calumniae; oder man belangte ihn auch deshalb, weil er mit dem Beklagten überein gewußt, und das rechte Verbrechen deſſelben mit Fleiß verſchwiegen, das hieß das iudicium praeuaricationis. Im erſten Fall wurde der falſche Ankläger vor der Stirne gebrandmarkt, wie es das römiſche Geſetz verordnete. Wer der Verfaſſer deſſelben geweſen; wann es gegeben; und was es weiter enthalten, weiß man nicht. Es ward aber ein K vor die Stirne gebrannt, anzuzeigen, daß dieſer Menſch ein Kalumniator ſey, denn man ſchrieb in den älteſten Zeiten calumniator mit einem K. [36])

Das

35) Martialis lib. 2, epigramma 74. Cinctum togatis poſt & ante Saufeium &c.

36) Digeſt. lib. 48, tit. 16, l. 1, §. 2. lib. 50, tit. 16, l. 212. Plinius lib. 3, epiſtola 9.

Das ſiebente Capitel.

Von den verſchiedenen Strafen bey den Römern.

De ſuppliciis Romanorum ſiue de criminum Poenis.

§. 1.

Das Urtheil, wodurch ein Schuldiger war verdammet worden, war eigentlich nur ein Ausſpruch, der dahin gieng, daß man durch die Mehrheit der Stimmen den Beklagten des Verbrechens ſchuldig gefunden, darüber er angeklaget war. Die Vollziehung des Urtheils und die Strafe richtete ſich nach den Geſetzen, und was darin verordnet und feſtgeſtellt war. Zuweilen aber wurde auch, ſelbſt in dem Urtheilsſpruch, die Strafe mit angezeiget. Es waren ſonderlich achterley Strafen, welche in den Geſetzen den Verbrechen beſtimmt waren. 1) Eine Geldſtrafe, Damnum. 2) Bande, Vincula. 3) Schläge, Verbera. 4) Die Wiedervergeltung, talio, oder die Zufügung des Schadens, welchen man Andern unſchuldiger Weiſe zugedacht hatte. 5) Die öffentliche Beſchimpfung und Verunehrung, ignominia. 6) die Landesverweiſung, exſilium. 7) Die Sclaverey, ſeruitus, und 8) der Tod, mors. [1]) Und dieſe Strafen

1) Digeſt. lib. 48. tit. 19, l. 6.

Strafen betrafen theils Leib und Leben, theils die Freyheit und andere Vorzüge.

§. 2.

Die erſte Beſtrafung war alſo die Geldſtrafe, damnum; welche auch in den alleräſteſten Zeiten Multa hieß. Dieſes Wort ſoll ein ſabiniſches Wort ſeyn, [2]) oder, wie Andre behaupten, aus dem lateiniſchen Worte, mulcta, entſprungen ſeyn. Denn man habe in den alleräſteſten Zeiten ein Gefäß voll ausgemolkner Milch, vas emulcti lactis, ſtatt der Strafe entrichtet. Im Anfange des freyen Staats ſtrafte man die Schuldigen in den Gerichten, welche das Volk hielt, nicht um Geld: und auch nachher durfte kein Vorſteher des gemeinen Volks um Geld ſtrafen, ſondern nur die Conſuls. Man findet erſt 292 Jahr nach der Erbauung Roms, daß die Geldſtrafe aufgekommen, oder daß den Unterobrigkeiten erlaubt worden, ſie zu verhängen. [3]) Die höchſte Strafe war, wie in angeführter Stelle ſteht, zween Ochſen und dreyßig Schafe. Man glaubt aber mit gutem Grunde, daß dieſe Worte des Dionyſius fehlerhaft ſind, und daß es heißen müſſe: Die höchſte Strafe war 30 Ochſen und

2) Das behauptet Gellius lib. 11, 1.

3) Dionyſius Halicarnaſſen. lib. 10. pag. 674. lata lex: licere omnibus magiſtratibus, reos mulctare. Mulctae tamen modus -- ab Conſulibus praefinitus, ne ſcilicet multa, quantumuis grandis, *duos boues* & *triginta oues* excedat.

und zwey Schafe. Denn in vielen andern Schriftſtellern wird ſolches behauptet. [4]) Da nun nachmals das Geld in Gebrauch kam: ſo wurden dieſe Ochſen und Schafe zu Gelde gerechnet, und die Strafe darnach beſtimmt, auch ein gewiſſer Preis ausgemacht, wie theuer ein Schaf oder Ochſe ſollte gerechnet werden.

4) Gellius l. 11, 1 ſchreibt alſo: coniectare poſſumus, ob eandem cauſſam, quod Italia tunc eſſet armentoſiſſima, multamque, quae appellatur ſuprema, inſtitutam in ſingulos, duarum ouium & boum triginta: pro copia ſc. boum & pro ouium penuria. Sed cum eiusmodi mulcta pecoris armentique a magiſtratibus dicta erat, addicebantur boues ouesque alias parui pretii, alias maioris: eaque res faciebat inaequalem mulctae punitionem. Idcirco poſtea lege Ateria conſtituti ſunt in oues ſingulos aeris deni, in boues aeris centeni. Minima mulcta eſt ouis vnius. Suprema eſt eius numeri, cuius diximus, vltra quam mulctam dicere in ſingulos ius non eſt. Eben dieſes behauptet auch Pomponius Feſtus, pag. 249. Maximam mulctam dixerunt trium millium & viginti aſſium, quia non licebat quondam, pluribus *triginta bobus* & *duabus ouibus* quemquam mulctari. Und Plutarchus in Poplicola, pag. 103 meldet Folgendes: Mulctam inobedientiae ordinauit quinque boum & duarum ouium. Ouis erat decem obolis, bos centum: quod infrequens eſſet id temporis apud Romanos nummi vſus, ſed pecudibus & armentis cenſerentur. Vnde facultates ſuas etiam num a pecudibus, peculium nominant. Und endlich meldet Marc. Terent. Varro de re ruſtica, lib. 2, cap. 1 von dem Gebrauch ſeiner Zeit: Mulcta etiam nunc ex vetere inſtituto *bobus & ouibus* dicitur. Et quod aes antiquiſſimum quod eſt flatum, pecore eſt notatum, Q. Plinius lib. 18, 13.

§. 3.

Unter der Benennung der Bande, (vinculorum) welches die zwote Art der Strafe war, werden verſchiedene Stücke begriffen. Denn man legte dieſelben an die Füße, [dieſe hießen compedes und pedicae] oder an die Hände, [dieſe nannte man manicas.] Man brauchte dazu ſowol Stricke als Ketten, und hatte beſonders die Gewohnheit, daß man goldene, ſilberne, kupferne und eiſerne Ketten brauchte, nachdem der Gefangene vornehm oder geringe war. [5])

§. 4.

Zu den Leibesſtrafen gehörten auch die glühenden Sohlen (laminae candentes.) Es waren ziemlich dicke und ſtarke Platten von Metall, welche glühend gemacht und dem Delinquenten mehrentheils unter die Fußſohle gelegt, oder an andern Theilen des Leibes gehalten wurden, und einen gewaltigen Schmerzen verurſachten. [6]) Man kann hieher auch die numellas rechnen. Eigentlich war es eine Art Halfter, aus Leder oder Sehnen verfertiget, dabey man die Ochſen anband und befeſtigte. [7]) Es muß aber doch auch bey Gefangenen ſeyn gebraucht worden, ſich ihrer recht zu verſichern. [8])

§. 5.

5) Voſſius Etymol. p. 117.

6) Cic. in Verr. de Suppl. 63. Val. Max. lib. 6, 8.

7) Pomp. Feſtus, pag. 11. Numella genus vinculi, quo quadrupedes alligantur. Columella lib. 6, 19, §. 3.

8) Non. Marc. p. 194. Numellae machinae genus ligneum, ad diſcruciandos noxios paratum, quo & collum & pedes immittunt,

§. 5.

Die Gefängniſſe, darin die Schuldigen aufbehalten wurden, waren theils privat-, theils öffentliche Gefängniſſe. Die Privat-Gefängniſſe waren bey den obrigkeitlichen Perſonen in ihren Häuſern, wo die Beklagten bis ausgemachter Sache, oder auch reiche und vornehme Gefangene, verwahret wurden. [9]) Es war dieſes eigentlich ein Privat-Arreſt, und hieß libera cuſtodia. So wol in Rom als in den Municipien hatte er bey vornehmen Perſonen ſtatt. [10]) Das öffentliche Gefängniß (carcer publicus) hatte der römiſche König Ancus Marcius mitten in der Stadt Rom anlegen laſſen. [11]) Unter der Erde war das allerſcheuslichſte Behältniß, welches der König Tullius erbauen laſſen, und deshalb Tullianum genennet wurde. Das ganze Gebäude war von Quaderſteinen aufgeführt, inwendig aber mit eichenen 6 Zoll dicken Bohlen ausgefuttert. Daher wurde es auch Robur, das eichene Gefängniß genannt. In dem Tulliano war eine Grube, ſo tief, wie ein Brunnen gegraben, und mit einer Fallthüre verſehen. Wenn man

9) Dig. l. 48, tit, 3. Plin. lib. 10. epiſt. 30. 31.

10) Saluſt Catil. cap. 47. Sueton. Caeſ. 40. Dig. l 48, tit. 20, lib. 50, tit. 16. l. 222. Liuius lib. 45, 42. Vell. Paterc. lib. 1, 11.

11) Liuius, lib. 1, 33.

12) Varro de ling. latin. lib. 4, p. 36. Saluſtius Catil. c. 55, beſchreibt es ausführlich.

man nun vornehme Staatsgefangene am Leben ſtrafen, aber doch nicht im Tulliano ſelbſt, ſtranguliren wollte: ſo ſtürzete man ſie in dieſe tiefe Grube, da ſie jämmerlich umkommen muſten. [13]) Wenn die Auctoren hiebey auch des Felſen (Saxi) gedenken: ſo wird darunter Saxum Tarpeium verſtanden. Dieſen tarpejiſchen Felſen beſchreibt Seneca als ſehr hoch und ungemein ſteil, der in der Tiefe viele ſpitzige Steinhügel hatte. [14]) Wenn Jemand von der oberſten Höhe herabgeſtürzt wurde, kam er gewiß nicht lebendig davon. Dieſe Todesſtrafe, vom Felſen herab zu ſtürzen, war bey den Griechen ſchon gebräuchlich, und von denen haben es die Römer angenommen. [15]) Orgilaus und ſeine Brüder ſind zu Delphi unverhörter Sache vom Felſen geſtürzt. [16]) Und den Aeſop iſt von den Delphern ein Gleiches wiederfahren, weil ſie ihm ſchuld gaben, er habe aus dem Tempel des Apollo eine Schale geſtohlen. [17]) Bey den Römern verrichteten die Vorſteher des gemeinen Volkes, und ſelbſt die Conſuls dieſe Sache, daß ſie die Verurtheilten auf

13) Hieraus verſteht man den Valer. Max. lib. 3, § 1. wenn es heißt: de *robore praecipitati* ſunt. Liuius 38, 59. in *robore* et tenebris exſpiret. Tacit. ann. l. 4, 29. *robur* et *Saxum* minitantium.

14) Senec. Controv. l. 1, 3. Plaut. in Curc. Act. 5, Sc. 3, v. 34. Lucr. Carus l. 3, v. 1029.

15) Ouid. in Ibim v. 285.

16) Plutarch. Praec. polit. pag. 139.

17) Ariſtophanes in Veſpis v. 1437.

auf den Felſen führten, und herabſtürzten. [18]) Es ſcheint aber nach und nach dieſe Strafe abgebracht zu ſeyn. [19])

§. 6.

Auch hatten die Römer verſchiedene Marter-Werkzeuge, deren ſie ſich bey der Folter bedienten, um dadurch die Wahrheit heraus zu bringen. Wir merken itzt nur folgende an:

1. Tabularia, Quetſchbretter. Siehe die III. Figur. Dieſe Maſchine war auf gewiſſe Weiſe einer Buchbinder-Preſſe nicht ungleich, nur daß ſie größer war, und vier Schrauben hatte. Es war nämlich ein ſtarkes Brett, von der Länge eines Menſchen, an deſſen Enden zwo gute Schrauben befeſtiget waren. Darauf ward der Delinquent lang hingelegt und befeſtiget. Ein anders eben ſo großes dickes Brett mit 4 Löchern, dadurch die Schrauben giengen, ward über den Menſchen hergelegt, alsdenn die Schraubenmuttern und zugleich die Bretter zuſammen geſchraubt, und der arme Menſch recht breit zuſammen, ja faſt todt gedrücket. Die Figur macht alles deutlich. [20])

2. Equuleus oder Eculeus. Siehe die IIII. Figur. In der Kirchenhiſtorie und in den Mar-

18) Dio Caſſ. lib. 58, 15. Livius 5, 47. 6, 20

19) Dig. lib. 48, tit. 19, l. 25.

20) Senec. de ira, l. 3. 19.

tergeſchichten bezeichnet dieſes Wort eine jede Marter-Maſchine, ſie mag aus einem Stücke beſtehen, oder aus mehrern Theilen zuſammen geſetzt ſeyn. Dergleichen ſind denn freylich zu unterſchiedenen Zeiten verſchiedentlich ausgedacht worden. Aber bey den Römern war es eine Maſchine, darauf ein Menſch geleget, nach der Länge zerrecket, und an Händen und Füßen gewaltſam verrenket wurde. Das iſt die wahre Beſchaffenheit deſſelben, wie man aus dem Seneca erſiehet, und wie es in der Figur abgebildet iſt. [21]) Weil aber Equuleus auch ein junges Füllen heiſſet: ſo haben einige geglaubt, die Delinquenten hätten darauf reuten müſſen, wie heutiges Tages die Soldaten etwa auf den Eſel reuten müſſen.

3. Fidiculae waren gekrümmte 2 oder 3 zackigte eiſerne Haaken, an einen langen Stiel befeſtiget, vorne ſehr ſcharf und ſpitzig. Siehe die V. Figur. Wenn dieſe glühend gemacht waren, gebrauchte man ſie, dem, der auf den Equuleus lag, die Backen, die Bruſt, die Seiten und den Bauch,

21) Senec. Epiſt. 66. Hoc nobis perſuadere conaris nihil intereſſe vtrum aliquis in gaudio ſit, aut in *equuleo iaceat* et tortorem ſuum laſſet. Ep. 67. Neminem adhuc ſcio, eo nomine votum ſolviſſe quod flagellis caeſus eſſet, aut podagra diſtortus, aut *equuleo longior* factus.

Bauch, durch wiederholtes Einhauen zu zerreiſſen, und zugleich zu verbrennen. [22])

4. Tunica moleſta, war eigentlich kein Marter-Inſtrument, ſondern ſchon die Strafe ſelbſt. Denn der ein ſolches Kleid anhatte, wurde angezündet und verbrennet. Es iſt deſſen ſchon oben pag. 584 gedacht worden. [23])

§. 7.

Die dritte Art der Strafen, wie im 1 §. angezeigt worden, waren Schläge und Geißelung. (verbera.) Schläge theilten die Lictoren mit Ulmbäumenen Stäben den römiſchen Bürgern aus, welche mit dem Beile ſollten enthauptet werden. Es war alſo eine Strafe freyer Leute. [24]) Die Knechte hingegen, welche gekreuzigt werden ſollten, erhielten vorher Peitſchenſchläge, oder ſie wurden gegeißelt. Denn die Geißelung und das Schlagen mit einer Peitſche oder Ruthe war nur eine Strafe der Knechte. [25])

22) Iſidorus Hiſpal. Orig. lib. 5, p. 108. beſchreibt ſie alſo: Vngulae dictae, quod effodiant: hae & *fidiculae*, quia iis rei in equuleo torquentur, vt fides inueniatur. Cf. Prudent. Periſteph. hymn. 14, v. 481 ſq.

23) Martialis lib. 10, epiſtola 25. Nam cum dicatur *tunica* praeſente *moleſta*
Vre manum. Plus eſt dicere: non facio.

24) Dig. l. 48, tit. 19, l. 28, §. 2. Dion. Hal. l. 9, pag. 597.

25) Liuius lib. 2, 5. 10, 1. 22, 57. 26, 15. 28, 29. Suetonius Nero 49. Eutropius lib. 7.

§. 8.

Die vierte Art der Beſtrafungen war Talio. Durch verſchiedene Geſetze war verordnet, daß der Schuldige mit eben der Strafe ſolle belegt werden, welche er Andern zugefügt hatte. [26]) Und ſchon in Tab. VI. l. 9. iſt das verordnet.

SEI. MEMBRVM. RVPSIT. NEI. CVM. EO. PACIT. TALIOD. ESTOD.

Sehr wahrſcheinlich iſt es, daß die Heiden von dem göttlichen Geſetze der Wirdervergeltung, 2 Moſ. 21, 23 : 25. gehört haben, und daher etwas Aehnliches eingeführt. Man findet davon eine Spur in den Geſetzen des Solons. [27]) Die wirkliche Ausübung des Vergeltungsrechts fand viele Schwierigkeiten, und es iſt kein Beyſpiel bekannt, da es wirklich ausgeübt worden. [28])

§. 9.

Die fünfte Strafe war die Infammachung, infamia l. ignominia. Die Infamie iſt von zweyerley Art und Beſchaffenheit. Erſtlich eine ſolche, welche aus böſen, geſetzwidrigen und unehrlichen Handlungen entſteht. Denn ſolche Thaten bringen einen böſen Ruf und übeln Namen zuwege; geſetzt auch, daß ſie, nach gerichtlicher Unterſuchung, nicht

26) Iſidor. Hiſp. orig. l. 5, pag. 108.

27) Diogen. l. 1, 2, p. 57. Auch erwähnt Ariſtoteles de moribus, lib. 5, cap. 8. etwas davon.

28) Gell. lib. 20, 1. Inſtit. tit. 4, §. 7.

nicht ſtraffällig gehalten würden. Zweytens, die, ſo jeder ehrliebende Menſch für übel und unanſtändig hielt, obgleich ſehr viele niederträchtige Leute, welche dieſes thaten, angetroffen werden. Dieſes hieß infamia ſecundum cenſuram bonorum virorum. z. B. Wenn einer kein wahres Wort redet, das Seinige durchbringt, von allen Menſchen, Lebenden und Geſtorbenen, Bekannten oder Unbekannten, übel ſpricht; mit Jedem in Zwiſt lebt und immer Zank hat, ſeine Kinder zu Laſtern anhält; unter dem Namen eines Wirthshauſes eine Hurenherberge hält u. dgl. [29])

§. 10.

Die ſechſte Art der Strafen war das Exilium. Man findet kein Geſetz, darin verordnet wäre, daß dieſes oder jenes Verbrechen eines römiſchen Bürgers, mit der Landsverweiſung ſollte beſtraft werden. [30]) Da aber in einigen Geſetzen verordnet iſt, daß dem Schuldigen der Gebrauch des Waſſers und Feuers in Rom ſolle verſagt ſeyn, (aquae & ignis vſus in vrbe Roma interdictus:) ſo war das eben ſo viel, als eine Verweiſung ins Exilium. Denn da man von der Luft nicht leben kann: ſo muſte ja der, welcher weiter in Rom nichts haben ſollte, wol von ſelbſt die Stadt verlaſſen und ſich dahin begeben,

wo

29) Von der Infamie handeln folgende Geſetze: Dig. lib. 3, tit. 2, lex 1. Lib. 48, tit. 1, lex 7. Lib. 37, tit. 15, lex 2. Lib. 23, tit. 2, lex 43, §. 12.

30) Cicero pro Caecino, cap. 34. pro Domo, cap. 30.

wo er Lebensmittel erhalten konnte. Und dieſe interdictio aquae & ignis hieß auch exſilium coactum. Hingegen exſilium voluntarium war, wenn der Beklagte, entweder ehe der Urtheilsſpruch erfolgte, ſich von Rom wegbegab, oder nachher, wenn das Urtheil gefällt war, weggieng, um die zuerkannte Strafe nicht zu übernehmen. [31]) Nachdem nun Einige auf Befehl oder freywillig Rom verließen, nachdem wurden ſie auch verſchieden benannt. Alſo hießen diejenigen Interdicti, welchen durch einen richterlichen Ausſpruch des Praetors der Aufenthalt in Rom unterſagt ward, ohne ihnen einen Ort anzuzeigen, dahin ſie ſich begeben ſollten. [32]) Die hingegen hießen Relegati, welche mit Beſchimpfung oder mit Verachtung aus Rom weg und an einen andern Ort hin verwieſen wurden, da ſie ſich aufhalten ſollten. Sie verloren aber doch dadurch ihr Bürgerrecht nicht. [33]) Endlich Deportati wurden die genannt, welchen alles Bürgerrecht genommen, und die entweder in ein Schiff geſetzt oder durch Gerichtsbedienten in ganz entfernte einſame Oerter und Inſuln hingebracht wurden. Deren Strafe dauerte auch nach dem Tode; denn man durfte, ohne dazu erhaltene Erlaubniß, auch nicht

einmal

31) Cicero pro Caecinio, cap. 33. Paradoxa, cap. 5.

32) Ad Herennium, liber 2, 28.

33) Digeſt. lib. 48, titulus 22, lex 7, §. 3. Item lex 17-19.

einmal ihren todten Körper nach Rom zurück bringen. [34])

§. 11.

Eine ganz beſondere Art der Verweiſung hieß Relegatio in Oaſin. Oaſis war eine große Wüſte, oder es waren vielmehr drey wüſte große Sandgegenden in Lybien, und nicht in Egypten. [35]) Es war zwar in Egypten eine griechiſche Stadt Oaſis, aber dieſe kann man doch keine Wüſte nennen: und ſehr ſeltſam wird ſie mit den drey Sandwüſten in Lybien (cum tribus deſertis oder Oaſibus Lybiae) verwechſelt. Herodotus gedenkt dieſer Stadt, und auch der Gegend um dieſelbe. *

* Herodot. lib. 3, 26, pag. 169. Et viſae ſunt, (ſc. Copiae Cambyſis) vsque ad vrbem Oaſin perueniſſe, quam incolunt Samii, ii, qui feruntur e tribu Aeſchrionia eſſe, ſeptem dierum per arenas itinere diſtantem a Thebis: quae regio lingua graeca vocatur νησος μακαρων, in hunc locum dicitur perueniſſe exercitus. Aus den letzten Worten, daß nämlich die Gegend um die Stadt Oaſis den Namen μακαρων νησος hatte, hat der fabelhafte Olympiodor, der im fünften Jahrhunderte lebte, die Welt überreden wollen, daß dieſe Gegend das fruchtbarſte Land geweſen ſey. Ein Auszug von dieſer Hiſtorie des Olympiodori ließt man in des Photii Bibliotheca, pag. 191. Ich will die ganze Stelle, weil das Buch ſelten iſt, hier herſetzen. De Oaſi auctor multa narrat incredibilia. De eius primum temperie, quod ſacro

34) Digeſt. l.c. L. 18, l. 15. L. 14, tit. 24, lex 2.

35) Es iſt daher ein error geographicus, wenn es Dig. lib. 48, tit. 22, l. 7, §. 5. heißt: Eſt quoddam genus quaſi in inſulam relegationis in prouincia in Aegypto in Oaſim relegare. Cf. etiam Cod. lib. 9, tit. 47, lex 26, §. 2.

ſacro ibi morbo nulli laborent, ſed etiam, ſi qui aliunde adueniant, eo liberentur, ob benignam aëris temperiem. De copioſa, quae ibidem eſt arena, deque puteis, qui foſſione ad ducentos & trecentos, nonnumquam etiam ad quingentos cubitos facta, ſcaturiginis riuos per orificium effundant, vnde per vices ii, qui communi labore opus fecerunt, hauriunt & arua ſua rigant agricolae. Arbores perpetuo ibi poma ferre, & frumentum illic natum, omni frumento eſſe praeſtantius & niue candidius. Interdum bis quotannis hordeum ibi ſeri, milium autem perpetuo ter. Rigare incolas rura ſua aeſtate tertio quoque die; hieme ſexto, atque hinc tantam terrae felicitatem conciliari. Numquam ibi coelum nubes contrahere. Adhaec de horologiis, quae ibi conficiuntur. Oaſin memorat inſulam fuiſſe, atque a continenti diuulſam, eandemque ab Horodoto vocari inſulam beatorum: ab Herodoto autem, qui Orphei & Muſaei hiſtoriam conſcripſit nominari *Phaeacidem*. Inſulam ante fuiſſe ex eo coniecturas ducit, quod teſtae marinae in eo monte inueniantur, qui ex Thebaide in Oaſin ducit: deinde etiam, quod perpetuo copioſa ibi arena ſcatet, *tresque Oaſes* replet. Nam etiam ipſe tres Oaſes eſſe tradit. *Duas magnas* exteriorem vnam, alteram interiorem, e regione ſibi inuicem oppoſitas, centum milliarium ſpatio interiecto, cum *tertia* parua, longo interuallo ab alteris duabus ſeparata. Strabo lib. 17, pag. 1168 gedenkt eben derſelben.

Es hießen aber nicht nur die drey großen Sandwüſten Oaſes, ſondern auch die Striche Landes bey den Wüſten, welche allemal ſehr wohl bewohnt waren, und an die Sandwüſten gränzeten. Daher iſt das Wort Oaſis ein zweydeutig Wort, deſſen Bedeutung durch die Beywörter beſtimmt werden muß. Denn wenn es heißt, in der Oaſi

iſt

iſt gutes Waſſer, Weinbau, bequeme Plätze; ſo wird nicht die Sandwüſte, ſondern das angränzende Land verſtanden. [36]) Auch iſt noch anzumerken, daß Strabo beſtändig αυχσεις anſtatt αυασεις, oder Oaſes ſchreibt. Die Urſache hat er nicht angegeben: Stephanus Byzantinus hingegen p. 138 ſchreibt Αυσεις. Das iſt ganz wahrſcheinlich, daß Αυσις ein egyptiſches Wort, mit einer griechiſchen Endung ſey.

Wenn nun Jemand in Oaſin verwieſen wurde, ſo konnte das auf eine gedoppelte Weiſe geſchehen: Einige wurden ad Oaſin relegirt, an die große Sandwüſte, zu dem wilden Völkern, welche unter dem Tropico Cancri wohneten, wo doch noch einige Waſſerquellen und Lebensmittel anzutreffen waren. Dieſes wiederfuhr den Chriſten beyderley Geſchlechts unter dem arianiſchen Kaiſer Conſtantino, wenn ſie die Lehre der Rechtgläubigen nicht fahren laſſen, und den arianiſchen Irrthum annehmen wollten. [37]) Dahin, zu den wilden Blemmeyern, wurde auch Neſtorius vom Kaiſer Theodoſius verwieſen. [38]) Andere, welche recht hart ſollten geſtraft werden, wurden von Soldaten in Oaſin,

mitten

36) Strabo l. 17, p. 1140. Oaſes Aegyptii vocant regiones habitatas & maximis deſertis circumdatas, quaſi quasdam pelagi inſulas, quales (ſc. Oaſes) ſunt multae ad Lybiam. Harum *tres* ſunt Aegypto finitimae, & ei ſubiectae.

37) Nicephor. Kalliſtus hiſt. eccleſ. lib 9, 29, pag. 505, Editio Francofurtana 1588.

38) Euagrius hiſtoria eccleſ. lib. 1, cap. 7, pag. 547.

mitten in die Sandwüſte hinein gebracht, da ſie denn in dem heißen Sand vor Durſt verſchmachten und erſticken muſten.[39]) Aber möchte man fragen, da in dieſen Wüſten kein Weg zu finden war: wie konnten denn die, welche die Verwieſenen dahin brachten, den Weg zurücke finden. Auf dieſe Weiſe. Sie führten Kamele bey ſich, welche in Schläuchen Waſſer nachtragen muſten. Ferner ſtellten ſie hin und wieder Poſten aus, mit hohen Stangen, daran bunte Fahnen waren, damit ſie ſicher den Rückweg finden könnten. Der hingegen, welcher zurücke blieb, muſte gewiß und balde ſterben. Denn theils kam er vor Durſt um, theils ward er von dem heißen Sand, den der Wind erregte, überhäuft und öfters lebendig begraben.

§. 12.

Die ſiebende Art der Strafen war die Verkaufung in die Knechtſchaft, und die achte endlich die Todesſtrafe. Dabey iſt eben nichts zu erinnern, da ich nicht gewillet, alle verſchiedene Arten des Todes

39) Zoſim. lib. 5, 9, p. 523 ſq. Timaſius autem ad inhabitandam Oaſim damnatus, expellitur: huc eum deducente *ſatellitio publico.* Is locus erat inſigniter ſterilis, (τοπος ηνετος λυπροτατος) ex quo nemo poſſet euadere, qui eo deportaretur. Nam quod aliunde huc euntibus interiectum ſolum occurrit, arenoſum & vaſtum prorſus & inhabitatum, notitiam pergentibus in Oaſin (nämlich circum habitatam) omnem adimit: tum quod venti veſtigiis arenam ingerant, tum etiam, quod nec arbor vlla, nec domicilium ſit, quae indicium aliquod iter facientibus ad coniecturam relinquere poſſit.

des Todes, zu beſchreiben. Doch muß ich noch von der Todesſtrafe der Knechte etwas anführen. Dieſe war gewöhnlicher Weiſe die Kreuzigung. Ein Knecht, der ſich unartig aufgeführt hatte, muſte das Holz eines Wagens, daran man die Deichſel befeſtigte, auf ſich nehmen, und in der Nachbarſchaft damit herum gehen. Wenn er nun in dieſem Aufzuge von den Leuten geſehen wurde, ſo muſte er ihnen ſein Verbrechen anzeigen, und ſie für gleiche Verſchuldungen warnen. Er verlor dadurch alle ſeine Achtung, und ward Furcifer genannt. Denn was die Griechen am Wagen ὑποςατης oder ςηριγμα nennen, das hießen die Römer Furca. [40]) Andre ſind der Meynung, daß ein Galgen (patibulum) auch furca geheißen habe, und daß die Knechte, wenn ſie gekreuzigt werden ſollten, dieſe furcam haben nach den Gerichtsplatz hintragen müſſen. [41])

§. 13.

Diebiſche, verlaufene und wieder gefangene Knechte wurden auf den Landgütern in eigenen Gefängniſſen, welches Carcer ruſticus hieß, aufbehalten, und darauf zur Strafe, vor der Stirne, gebrand-

40) Plutarchus in Coriolano, pag. 225. Terentius in Andria, actus 3, Scena 5, v. 12.

41) Inſtit. lib. 22. 7. Iſidor. Hiſp. lib. 5, pag. 109. Patibulum *furca* vulgo dicitur.

brandmarkt. In dieſem Gefängniße wurden auch auf eine Zeitlang die Knechte geworfen, welche ſich übel aufgeführt hatten. Die, welchen man einige Buchſtaben oder Worte vor die Stirne gebrannt, hießen litterati und auch inſcripti. [42])

* Dieſes Brandmarken wurde von den grauſamen Kaiſern zur Beſchimpfung und Folter der armen Chriſten gemißbraucht. Der griechiſche Kaiſer Theophilus, der Bilderſtürmer, hat im Jahr Chriſti 842 zween Mönchen 12 Verſe auf die Stirn einritzen, und nachmals mit Tinte ausfüllen laſſen. Zonaras lib. 15, 27, Tom. 2, pag. 146 ſchreibt davon alſo:

Ὁυτος (Θεοφιλος) και τους αυταδελφους αμφω, τον Θεοφανην τε και Θεοδωρον τους ὁμολογητας ελεγξαντας την εκεινου δυσσεβειαν εκ ρησεων προφητικων και γραφικων, πρωτον μεν σφοδρως κατῃκισατο, ειτα δε τας οψεις αυτων κατεςιξε και ταις ςιγμαις μελαν επεχεε γραμματα δ᾽ ετυπουν τα ςιγματα, τα δ᾽ ησαν ιαμβοι ὁυτοι.

Εις γνωρισμα,

Παντων ποθουντων προστρεχειν προς την πολιν
Ὁπου παναγνοι του θεου λογου ποδες
Ἑςησαν, εις συςασιν της οικουμενης
Ωφθησαν ὁυτοι τῳ σεβασμιῳ τοπῳ
Σκευη πονηρα δαισιδαιμονος πλανης
Εκεισε πολλα λοιπον εξ απιςιας

Πραξαντες

42) Daher verſtehet man nun folgende Stellen: Iuuenalis Sat. 14, v. 24. Quem mire afficiunt *inſcripta* ergaſtula carcer ruſticus. Den carcerem ruſticum beſchreibt Columella lib. 1, 8. p. 411. Ferner Plautus Caſina, act. 2, ſc. 6, v. 49. Hoc age ſis Olympio. Si hic *litteratus* ſinat. Auch Martial. lib 8, epig. 75, v. 9. lib. 3, epig. 21. lib. 2, epig. 29, v 9. Seneca de ira, lib. 3, 3. de Benefic. lib. 4, 27. Apuleius lib. 9, pag. 774. Cuncti tamen ſic tunicati, vt eſſent per pannulos manifeſti, *frontes litterati* & capillum ſemiraſi.

Πραξαντες αισχρα δεινα δυσσεβοφρονως
Εκειθεν ηλαθησαν ὡς αποςαται
Προς την πολιν δε τȣ κρατȣς πεφευγοτες
Ουκ εξαφηκαν τας αδεσμȣς μωριας
Ὁθεν γραφεντες ὡς κακȣργοι την θεαν
Κατακρινονται και διωκονται παλιν.

Das iſt:

Theophilus hat auch beyde Brüder, den Theophanes und Theodorus, welche Bekenner der Wahrheit waren, und dieſem Tyrannen wegen ſeiner Gottloſigkeit aus dem prophetiſchen Worte und aus der heiligen Schrift beſtraft hatten, vorerſt über die Maßen gemißhandelt. Darnach hat er auch ihre Geſichter mit eingeritzten Buchſtaben geſchändet, und in die zerritzte Haut Tinte gegoſſen. Die Buchſtaben, welche durch dieſes Einritzen ausgedrückt waren, ſind dieſe Jambiſchen Verſe geweſen:

Zur Nachricht

Allen, welche Verlangen tragen, in dieſe Stadt zu kommen,
Woſelbſt Gottes, des ſelbſtſtändigen Wortes, allerheiligſte Füße geſtanden
Zur Verſöhnung der Welt.
An dieſen ehrwürdigen Ort ſind dieſe geſehen worden,
Nämlich Gefäße der Bosheit und des abergläubiſchen Irrthums,
Und haben übrigens daſelbſt aus Unglaubigkeit viele
Große, ſchändliche Dinge aufs gottloſeſte ausgeübt,
Und ſich daſelbſt, als Abtrünnige, aufgehalten [illegible]
Verborgenen [illegible] der begeben,
Und in dieſe mächtige S[illegible] ungezähmten Unſinn nicht
Jedoch [illegible] nachgelaſſen.
Derowegen ſind ſie an der Stirn, als Uebelthäter, zu einem Spectacul gezeichnet,
Sind auch verurtheilt worden, und werden ferner verfolgt.

§. 14.

Wenn die Uebelthäter zum Gerichtsplatz geführet wurden, pflegte man ihnen eine Klocke oder Schelle anzuhängen. Theils geſchahe es, um dadurch, Leute zuſammen zu rufen, daß ſie die Hinrichtung mit anſehen möchten, theils ſie zu warnen und abzuhalten, daß ſie den Delinquenten nicht zu nahe kämen. [43]) Den Körper ſchleppte man zuweilen bey großen Verbrechern durch die Stadt, mit Haaken, welche man darin befeſtiget hatte, und warf ihn endlich in die Tiber, oder in ſcalas gemonias. Dieſes war eine tiefe, weite, ausgemauerte Grube, in welche man auf Stufen hinunterſteigen konnte, wohin die Leichname der hingerichteten vornehmern Perſonen geworfen und gleichſam begraben wurden. [44])

Das

43) Plaut. Pſeudol. act. 1. ſc. 3, v. 97 ſq. Adrianus Turnebius, lib. 23, cap. 11, p. 755.

44) Aelianus Lampridius, Heliog. 17. In latrina, ad quam confugerat, occiſus. Tra[illegible] deinde per publicum, additaque [illegible] ca-daueri eſt, vt in cloacam mi[illegible]lites mitterent. Sed cum non cepiſſet cloacula fortuito, per pontem aemilium annexo pondere ne fluitaret, in Tiberim abiectum eſt, ne vnquam ſepeliri poſſet. Tractum eſt cadauer etiam per circi ſpatia priusquam in Ti[illegible] praecipitaretur.

Das vierte Buch.

Von dem Gerichte, welches vom ganzen Volke gehalten wurde.

De iudicio Populi.

§. 1.

Dieſes Gericht war ein öffentliches gewöhnliches Gericht, hatte aber dieſes beſondere, daß das Volk allezeit Kläger und Richter zugleich war, darin allerley Sachen verhandelt wurden, die ſowol mit einer Geld- als Lebensſtrafe belegt werden konnten. Es war gleichſam das höchſte Gericht, denn man konnte in den mehreſten Fällen vom Senat und deſſen Richterſpruch an das geſammte Volk appelliren. Waren es nun res non capitales, darin man appellirte, ſo muſte die Sache in comitiis tributis; waren es aber res capitales, ſo muſten ſie in comitiis centuriatis abgethan und entſchieden werden. Die Sachen, welche in dieſem höchſten Gerichte ſind verhandelt worden, laſſen ſich am beſten aus den wirklichen Geſchichten erſehen, da es ohnedem, ſie alle namhaft zu machen, viel zu weitläuftig ſeyn würde. Ich will daher nur blos aus dem Livius die Stellen anführen, darin er meldet, daß im höchſten Gerichte des Volkes eine Sache verhandelt worden, und zu-

gleich die Sache und den Ausgang derſelben beſchreibet. [1]) Zuweilen gieng es in dieſem Gericht ſehr ſcharf her, und das Urtheil fiel hart aus: zuweilen aber wurden auch Schuldige entweder zu einer ſehr gelinden Strafe verurtheilt, oder gar losgeſprochen.

§. 2.

So lange eine obrigkeitliche Perſon in der wirklichen Verwaltung ihres Amtes noch ſtand, konnte man ſie nicht belangen, aber wenn ſie ſolches niedergelegt, konnte es geſchehen. Man konnte aber doch vorläufig bereits den Namen eines ſolchen Schuldigen anzeigen, damit ſogleich nach geendigter Verwaltung ſeines Amtes der Proceß angehen konnte.

Wer nun Jemanden in dieſem höchſten Gerichte anklagen wollte, muſte auf öffentlichem Markte vor dem Rathhauſe ſich hinſtellen, und durch einen Ausrufer, das Volk zu ſich her rufen laſſen. Darauf ſagte er öffentlich, daß er 1. an den und den Tag, 2. dieſen oder Jenen, den er namentlich bekannt machen muſte, 3. um dieſes oder jenes Verbrechens willen anklagen wollte. Zugleich redete er den an, welchen er verklagen wollte, ob er gleich nicht zugegen

war,

1) Liuius lib. 3,11.12.13. lib. 4,40. 41.2,51.52.5,8-12.7,4 5.2,34.35.2,61. 3,47.58.26,2.3 43,16. 29,37.10,23.27,6.33,42. 7,28.35,41.25,2.3,71.72. 3,31. 5, 20. 23. 32. 22, 35.40. 20,63. in Freinsh. Supplem. 43, 8. 25, 3. 4. 8,37.

war, und ſagte, z. E. C. Lucreti, am 4ten May ſollſt du hier erſcheinen, damit du höreſt, wie ich dich anklagen werde, daß du in Griechenland Geld erpreſſet. Dieſes war die öffentliche Citation.

So bald das geſchehen, muſte der Beſchuldigte Bürgen ſtellen, daß er erſcheinen, und die ihm etwa zuerkannte Strafe richtig bezahlen wollte. [a]) Dieſe Bürgen hießen Vades und Praedes. Es iſt aber ein Unterſcheid dabey. Vades waren reiche Bürgen, die große Capitalien und viel baares Geld hatten, und daher im Stande waren, im Fall ſich der Schuldige nicht ſtellen ſollte, ſogleich die verſprochene Cautions-Summa, oder auch die zuerkante Strafe unverzüglich auszuzahlen. Dergleichen Vades muſte man ſtellen in cauſſis capitalibus. Hingegen in cauſſis non capitalibus wurden praedes erfordert, welches ſolche Bürger waren, die eben nicht viel baares Geld, aber gute Landgüter beſaßen. Denn ihre Landgüter waren doch immer Geld werth, und man konnte ſich an dieſelben benöthigten Falles halten.

§. 3.

Die gewöhnlichen Kläger im höchſten Gerichte waren die Vorſteher des gemeinen Volkes, gar ofte aber haben auch die Aedilen ſolche Klage geführt, wenn ſie die Pächter, welche vorzüglich unter ihrer Jurisdiction ſtanden, wollte beſtraft wiſ-

 ſen.

a) Liuius lib. 3, 13.

ſen. Wenn nun, nach geleiſteter Bürgſchaft, der Tag des Gerichts eintrat: ſo ſtellte ſich wieder der Kläger vor das Rathhaus, und klagte (e roſtris) öffentlich durch einen Ausrufer den Schuldigen an. Dieſe Anklage wurde drey mal wiederholt, ſo, daß zwiſchen jeder Klage ein Tag frey blieb, und alſo dieſe dreymalige Anklage innerhalb 5 Tage geſchahe. Es wurden dabey zugleich Zeugen vorgeſtellt, ihre Ausſage öffentlich vernommen, und auch die Strafe beſtimmt, welche der Beklagte, wenn er ſchuldig erfunden würde, erdulden ſollte. Dieſe Beſtimmung der Strafe, es mochte eine Geldbuße oder Leibesſtrafe ſeyn, hieß Anquiſitio. [3]) So lange die Anklage dauerte, muſte der Beklagte in einem Trauer-Habit unten am Rathhauſe ſtehen, und die Beſchuldigungen anhören. [4]) Nach vollendeter dreymaliger Anklage muſte der Kläger ſeine Klage, und die Beſtrafung des Beſchuldigten auf eine Tafel ſchreiben, welche 17 Tage lang (per trinundinum) öffentlich ausgeſtellet wurde, unter welcher Zeit das Volk überlegte, ob der Beſchuldigte zu verurtheilen oder loszuſprechen ſey. Wir müſſen auch hier folgende terminos noch bemerken. Dieſe Tafel und die darauf geſetzte Klage hieß multae aut paenae rogatio. Die öffentliche Bekanntmachung und das Aufſtellen derſelben 17 Tage lang, hieß multae aut paenae certatio. [5])

§. 4.

3) Liuius 26, 3.

4) Liuius 38, 52.

5) Cicero de legibus 3, 3. pro Domo, cap. 7.

§. 4.

Nach Verlauf der 17 Tage muſte der Ankläger die vierte und letzte Klage führen, und das Endurtheil vom Volke erwarten, er muſte nämlich vom Vorſteher des gemeinen Volkes, wenn die Sache in den Comitien der Stämme; oder vom Praetor, wenn ſie in den Comitien der Centurien abgethan werden muſte, bitten, daß er einen Tag anſetzen möchte, an welchem das Endurtheil erfolgen könnte. [6]) Kam der Tag, war das Volk verſammlet, hatte der Kläger ſeine Anklage kürzlich wiederholt: ſo ſtieg der Beklagte oder deſſen Sachwalter auf die Stufen vor dem Rathhauſe, und ſuchte alle Beſchuldigungen zu widerlegen und ungültig zu machen, [7]) und wendete alles mögliche an, ſich los und frey zu machen. Daher ſuchte er, ob nicht die Vorſteher des Volks auf ſeine Seite zu bringen, und vor ihm ein gutes Wort einlegen möchten. Er ſahe es auch ſehr gerne, wenn ein Platzregen oder Donnerwetter kam, oder ein Augur anzeigte, daß er böſe Zeichen geſehen, denn dadurch wurden die Comitien aufgehoben, und er gewann wenigſtens Zeit, ſich um mehrere Freunde und Fürſprecher zu bewerben. Ueberdas fanden ſich auch die Freunde und Anverwandten des Beklagten ein, und legten bey dem Volke Fürſprache ein, die öfters ſo viel ver-

6) Livius lib. 26, 3. 43, 16.

7) Cicero ad Atticum, lib. 2, 24.

mochte, daß weiter aus der ganzen Klage und Unterſuchung nichts wurde. [8])

§. 5.

War der Beklagte auf geſchehene Citationen nicht erſchienen: ſo ward ein Hornbläſer vor ſein Haus hingeſchickt, der ihn dadurch gleichſam noch einmal herbey rufen ſollte. Ehe dieſer nicht zurücke kam, und von ſeiner Verrichtung Bericht abſtattete, ward kein Urtheil gefället. Wenn nun das Urtheil ſelbſt ſollte geſprochen werden, ſo geſchahe ſolches eben auf die Weiſe, wie es ſonſt in den Comitien gebräuchlich war, und wovon an ſeinem Orte gar ausführlich iſt gehanndelt worden. Wir merken nur dieſes noch an, daß der Ankläger durch einen Schreiber nochmals ſeine Klage ließ öffentlich vorleſen, und bat, daß das Volk darüber ſeine Meynung durch ihre Stimmen wollte zu erkennen geben. Hatten nun in den Comitien der Centurien, 97 Centurien; und bey den Comitien der Stämme, 18 Stämme, den Beklagten verdammt oder losgeſprochen: ſo rief ſolches ein Ausrufer laut aus. Und das war das Endurtheil, dabey es ſein Bewenden haben muſte.

Der

8) Liuius 37, 58.

Der vierte Hauptabſchnitt.

Von dem ganzen Götterdienſt und alle dem, was dazu gehöret.

DE SACRIS.

Das erſte Buch.

Von den geringern Gottheiten.

Dieſer Hauptabſchnitt iſt der allerweitläuftigſte, der aber auch viel mehr Mühe in ſeiner Ausarbeitung gemacht hat, als der vorige, und das gilt mit noch weit mehrerem Rechte von den beeden folgenden, darin die am wenigſten bisher bearbeiteten Sachen vorgetragen werden. Er ſoll in vier Bücher eingetheilt werden, davon das erſte von den geringern, das zweyte von den vornehmern und den fremden Gottheiten, das dritte von den Prieſtern dieſer Götter, und das vierte von den Opfern und Feſten handeln wird.

Faſt iſt die Zahl der Götter bey den Römern größer, als man denken ſollte. Die heidniſche Blindheit hat alles zu Götter gemacht, was ihnen nur einigen Dienſt oder Vortheil verſchaffen konnte, weil ſie den wahren Gott nicht erkannten, und dieſe Erkenntniß in ihren Vorfahren verworfen hatten. Die Römer inſonderheit waren von griechiſcher Herkunft und die ausgeartete Nachkommenſchaft Japhets; hätten aber doch ſo viele Erkenntniß aus den Werken der Schöpfung haben können, daß ſie vor Aberglauben und Abgötterey wären verwahrt geblieben, wenn ſie nur ſelbſt hierin hätten treu ſeyn wollen,

Römer 1, 19. Sie verfielen aber, bey aller ihrer vermeynten Weisheit, weil ſie den wahren Gott nicht erkennen wollten, ſo weit, daß ſie gar keine Götter glaubten. [1]) Die erſten Heiden, nämlich die Nachkommenſchaft des Kains und Chams, haben die Sterne für Gottheiten gehalten und ſie verehrt. Denn ſie wuſten nichts von Bildern und Gemählden, denen ſie Gottesdienſt erwieſen hätten. Ja ſelbſt die alten Egyptier haben die Sonne und den Mond, als die allervornehmſten Götter, verehrt. [2]) Und eben von dem Lauf und der Bewegung, oder von der Beſtändigkeit und feſtgeſtellten Ordnung der Sonne, des Mondes, der Sterne und der Erde ſoll der Name der Götter ΘΕΟΥΣ entſprungen ſeyn. [3]) Die alten Römer hatten im Anfange nur wenig Götter, [4]) und weder gemahlte, noch geſchnitzte, oder gegoſſene Bildniſſe derſelben. Das hat wol 160 Jahr lang alſo fortgedauert, [5]) weil es von Numa,

1) Der berühmte und weiſe Plato der Griechen, ſagt ſolches deutlich heraus. Man wiſſe nicht, ob es Götter gebe, als durch die allgemeine Sage, und aus den Genealogien, welche die Dichter von denſelben aufgeſchrieben haben, die zugleich behaupten, daß man ſie mit Opfern und Geſchenken verſöhnen könne. Man könne das aber beydes glauben oder nicht glauben, nach eigenem Gefallen. Plato de republ. dialog. 5, p. 549.

2) Euſebius praeparat. Euang. lib. 1, 6, N. 9.

3) Θεω, θευσω heißt, ich laufe, und θεω, θησω, ich ſetze und ſtelle veſt. Hievon kömmt θεος her, wie Plato in Cratylo. p. 214 behauptet.

4) Das ſagt Iuuenalis Sat. 13, v. 40-53 ausdrücklich.

5) Plutarchus in Numa pag. 65.

Numa, dem Stifter des römiſchen Gottesdienſtes, ausdrücklich war verordnet worden. [6]) Das erſte gegoſſene Bildniß einer Gottheit ſcheint im 268ſten J. d. St. verfertigt zu ſeyn. [7])

Ehe wir wirklich zur Beſchreibung dieſer ſo vielen Götter fortſchreiten können, müſſen wir dieſelben, der Ordnung wegen, in gewiſſe Klaſſen abtheilen. Die Götterlehre der alten Römer iſt ohnedem ſehr verworren, und wird es, ohne dieſe Eintheilung, noch mehr. Die Römer ſelbſt haben ihre Götter, überhaupt in zwo Ordnungen, eingetheilt

Einige

6) Auguſtinus de ciuitate dei, lib. 4, 31, p. 476. ſagt, es habe über 170 Jahr gedauert.

7) Liuius lib. 2, 41. Von den Egyptern ſchreibt Lucianus de Syria dea p. 452, T. 3. Το δε παλαιον, και παρ' Αιγυπτιοισι αξοανοι νηοι εσαν. Vor Zeiten waren die Tempel bey den Egyptiern ohne geſchnitzte Bilder. Die vielen Eroberungen und Beſitznehmungen von ſo verſchiedenen Landſchaften machten aber, daß die Römer von Zeit zu Zeit auch dieſe Götter und deren Dienſt annahmen, weil ſie glaubten, ſie würden nicht glücklich ſeyn, wenn ſie nicht die alten Gottheiten der neu eroberten Länder verehrten. Sie ſahen auch wol ein, daß die neuen Unterthanen nicht ohne viele Mühe würden können dazu gebracht werden, die Götter der Römer anzunehmen, und daß, wenn ſolches endlich auch geſchähe, ſie vielmehr Treue und willigeren Gehorſam ihnen erzeigen würden, wenn ſie ſolche bey ihren alten Freyheiten und Götterdienſt ließen. Um ſich nun ihres Glücks und der Gunſt der fremden Götter deſto mehr zu verſichern, ſo verſprachen ſie, gleich in der Belagerung der Städte, daß ſie den Göttern der eroberten Provinzen auch in Rom Tempel erbauen wollten, und verehrten ſie alſo aus politiſcher Abſicht. Macrob. lib. 3, 9, pag. 404. Minuc. Felix, c. 6, pag. 57.

Einige nannten ſie die hohen und vornehmen (deos maiorum gentium,) andere die niedrigen und geringern Götter (deos minorum gentium.) [8]) Der höhern Götter (dii maiorum gentium) waren zwanzig. Dieſe wurden aber wieder in zwölf und acht getheilt. Die erſtern machten gleichſam den hohen Götterrath, das geheime Conſilium aus, und hießen deshalb Conſentes. [9]) Die andern acht waren, als die vorzüglichſten, aus der übrigen Götterzahl heraus genommen, und gewiſſen beſondern Verrichtungen vorgeſetzt; daher wurden ſie genannt Selecti.

* Dieſe zwölf höhern Gottheiten (dii conſentes) hatten beſondere Beynamen, ihre vorzügliche Würde anzuzeigen. Sie hießen Stadt-Götter (Vrbani) weil ihre Bildniſſe und Statüen in Rom öffentlich aufgerichtet waren; öffentliche Götter (publici,) weil ſie Tempel, Feſte, Prieſter und Altäre hatten, die auf öffentliche Koſten unterhalten wurden; eigentliche Götter (proprii,) weil ſie von Allen für wahre eigentliche Gottheiten gehalten und verehrt wurden; große Götter (magni,) weil ſie die Oberherrſchaft, oder wenigſtens das größeſte Gebiet zu beherrſchen hatten. Virg. Aen. lib. 3, 13. & Seru. Honorat. ad h. l. Aen. id. lib. 8, v. 679. Und endlich himmliſche Götter (caeleſtes.) Dieſe letzte Benennung erhielten ſie nicht daher, weil ſie

8) Dieſe Eintheilung iſt von der uralten Abtheilung des römiſchen Senats, zu Romulus und Tarquinius Priſcus Zeiten, hergenommen. Denn damals hießen die edlern und reichen Senatores *patres conſcripti*, die von Tarquinius erleſene geringere aber *patres minorum gentium*. Liuius 1, 35.

9) Von Conſére, Rath geben.

ſie ihren Wohnſitz etwa im Himmel hatten, ſondern weil ſie über die himmliſchen Zeichen regierten, und ihnen vorſtanden. Manilii Aſtronom. lib. 2, v. 439. ſq. heißen die Worte alſo:

Lanigerum Pallas: Taurum Cythera tuetur,
Formoſos Phoebus geminos, Cyllenie cancrum,
Iuppiter et cum matre deum regit ipſe leonem,
Spiciferae eſt virgo Cereris: fabricataque libra
Vulcano; pugnax Mauorti Scorpius haeret,
Venantem Diana virum, ſed partis equinae
Atque anguſta fouet Capricorni ſidera Veſta
E Iouis aduerſo Iunonis aquarius aſtrum eſt
Agnoſcitque ſuos Neptunus in aethere piſces.

Aus dieſen Worten ſiehet man auch, daß folgende Monate unter ihrem Schutz geſtanden. Als

Der Januar hatte zum Schutzgott die Juno; der Februar den Neptun; der März die Minerva; der April die Venus; der May den Apollo; der Junius den Mercur; der Julius den Jupiter; der Auguſt die Ceres; der September den Vulcan; der October den Mars; der November die Diana; und der December die Veſta. Es gab aber auch überdas Götter, welche von den Landleuten als die höchſten Gottheiten verehrt wurden, und derer waren zwölfe, ſie hießen ebenfalls *Conſentes*, doch mit dem Beyſatz: *Terreſtres* oder *Ruſtici*. Varro de re ruſtic. lib. 1. c. 1. macht ihre Namen bekannt.

Die geringern Gottheiten (dii minorum gentium) hatten verſchiedene Beynamen, und wurden *Indigetes* und *Semones* genannt. Die *Indigetes*, welche auch *Adſcriptitii* hießen, waren Könige, Eroberer und andere Menſchen geweſen, welche dem menſchlichen Geſchlechte große Wohlthaten erzeigt hatten, und zur Dankbarkeit unter die Zahl der Götter gerechnet wurden. Sie ſollen *Indigetes* genennet worden ſeyn: 1) quod

1) quod nec noſtri *indigeant*, 2) quod nos eorum indigeamus, 3) quod ex hominibus dii facti ſint et quaſi in diis agant, 4) vel ab inuocatione ita dicti, ab obſoleto verbo *indigeto*, i. e. inuoco, quia *indigetantur*, i.e. inuocantur. Macrob. Som. Scip. lib. 1, 9. 50. Heſiod. Oper. et Dies, v. 21. ſq. Cicer. de nat. Deor. 2, 24. 1, 15. Plin. lib. 2, 7. *Semones* waren noch geringer, und waren Menſchen geweſen, welche ſich mit weniger bedeutenden Wohlthaten um die Menſchen verdient gemacht hatten. Sie hießen auch **Halbgötter**, *Semidei*. Semones iſt ſo viel als Semi homines, **Halbmenſchen**, welches auch mit der Benennung: **Halbgötter**, angedeutet wird. Lucan. Pharſ. l. 9. v. 6.

Nach dieſen allgemeinen Anmerkungen wollen wir nun die geringern Gottheiten (deos minorum gentium) ſelbſt betrachten, und da ihrer ſo viele ſind, in verſchiedenen Abtheilungen jede beſondere Art zuſammen faſſen.

Das

Das erſte Capitel.

Von den Feldgöttern. *De diis ruſticis vel agreſtibus.*

§. 1.

Der erſte und bekannteſte Gott der Landleute war Pan. Ihm erwieſen ſowol die Hirten als Jäger vorzügliche Ehre, und man geſellte ihm die Nymphen bey, deren Heerführer er war. Die Berge ſtanden unter ſeiner beſondern Aufſicht, und daher auch das Wild und die Heerden, welche darauf weideten. [1]) Er hieß bey den Römern Lupercus und Inuus, und ward für einen Sohn des Mercurs und der Penelope gehalten. [2]) Den griechiſchen Namen Pan ſoll er erhalten haben, wie Homer ſagt, [3]) weil er, auf der von ihm erfundenen Flöte, durch ſein Vorſpielen die Gemüther aller Götter ergötzete; oder nach dem Macrob, [4]) weil er alles Sichtbare regierte, und mit demſelben einerley war.

Das Bildniß des Pans war ſeltſam genug, es ſollte aber voller geheimer Bedeutungen ſeyn. Man gab nämlich demſelben Hörner, welche die Sonnenſtrahlen und den Mondesſchein vorſtellen

1) Virg. Eclog. 10, 26. Georg. 1, 7. Eclog. 2, 33.

2) Herodot. lib. 2, c. 145.

3) Hom. hymn. εις Πανα v. 47.

4) Macrob. Satur. l. 1, 22. Pana — appellantes τον της υλης κυριον.

ſollten, und bekrönte ihn mit Fichtenlaub, weil die Fichte oder Danne auf den Bergen hoch aufſchieſt. Sein Geſicht machte man roth, und wollte damit die Morgenröthe ausdrücken, [5]) behängte ihn auch mit einem bunten Pardel-Fell, die Sterne, und die vortrefliche Verſchiedenheit aller Dinge, anzuzeigen. Der untere Theil des Leibes war rauch, weil die Erde uneben und bergigt iſt: der obere Theil, welcher einem Menſchen glich, ſollte die Luft andeuten, weil dieſe alles umſchlieſt und gleichſam beherrſchet. Seine Ziegenfüße ſollten die Dauerhaftigkeit des Erdbodens vorſtellen. In der einen Hand hatte er eine, aus ſieben Röhren zuſammengeſetzte, Flöte; welches ſich auf die ſieben Planeten bezog: [6]) und in der andern einen Hirtenſtab, (καλαυροπα) welcher ganz krumm gebogen war, und durch ſolche Krümme den beſtändigen Umlauf und die jedesmalige Rückkehr des Jahres ausdrücken ſollte. Man behauptete, er hielte ſich nur in einſamen Orten auf; und zielte damit darauf, daß nur eine Welt vorhanden ſey: lehrte auch, daß er an den Ausdünſtungen dieſer einſamen feuchten Oerter einen beſondern Wohlgefallen fände, weil nämlich ohne Feuchtigkeit auf Erden nichts wachſen kann. [7]) Er ſollte ſo ſchnell und ſo leichte über die Berge

laufen

5) Virg. Eclog. 10, 26.

6) Virg. Aen. 6. v. 646.

7) Ouid. metam. lib. 1, v. 689-712. Es war bey den Heiden eine gewöhnliche Redensart: Mundus eſt vnus et vnigenitus.

laufen können, als flöge er davon. [8]) Und von dieſer Geſchwindigkeit kann es am füglichſten hergeleitet werden, daß ein unverhofft, ſchnell und ohne Urſache entſtehender Schrecken, ein paniſcher Schrecken, (terror panicus) genannt wird. [9])

§. 2.

Der andere Gott der Landleute hieß Silvan, deſſen Benennung (a ſilua) ſchon anzeiget, daß er den Wäldern vorſtand, und die Thiere, welche darin ſind, ſeiner Aufſicht untergeben waren. Er war ein Sohn Saturns. Unter einem ganz kleinen alten Mann, der überdem eine halbe Widdergeſtalt hatte, und in der Hand einen Cypreſſenzweig hielte, wurde er abgebildet. [10]) Den Cypreſſenzweig eignete man ihm daher zu, weil er eine Hirſchkuh des Cypariſſus, ſeines Lieblings, unwiſſend getödtet, worüber derſelbe ſich ſo gegrämt, daß er geſtorben. Zum Troſt verwandelte ihn Silvan in einen Cypreſſenbaum, und trug davon beſtändig einen Zweig bey ſich. [11])

Die Landleute verehrten ihn theils durch Opfer, theils durch feyerliche jährliche Gelübde. Das Opfer beſtand aus einem Schweine und etwas Milch. [12]) Das jährliche Gelübde wurde gleich-

8) Silius Punicor. lib. 13, v. 326.

9) Pauſanias in Phoc. lib. 10, 23. p. 855.

10) Virg. Georg. 1, 20.

11) Ouid. metam. lib. 10. v. 105. ſq.

12) Iuuenal Sat. 6, 446. Horat. lib. 2, ep. 1. v. 140. ſ.

falls mit einem Opfer von Dinkelkorn, Speck, Brey und Wein, gefeyert, und es durfte keine Frauensperſon dabey ſeyn, oder nur in der Ferne zuſehen. [13]) Denn der Silvan ward für ſehr gefährlich für Frauensperſonen, und ſonderlich für Kindbetterinnen gehalten, daher auch um ein ſolches Haus, worin dergleichen Perſon war, drey Leute in der Nacht herum gingen, und mit einem Beile, einem Stamper oder Mörſerkeule an die Hausſchwelle ſtießen, und mit einem Beſen ſie fegeten, um dadurch den Silvan und deſſen Schaden von der Kindbetterin und dem Kinde abzuwenden. [14])

§. 3.

Die Faunen waren die dritte Gottheit, welche die Landleute verehrten. Es waren ihrer Mehrere und zwar männlichen und weiblichen Geſchlechtes, [15]) und hielten ſich, wie man vorgab, in den Wäldern auf, wo man auch ihre Ausſprüche hörete. Wenn die Prieſter ſolche zu erhalten begehrten: ſo legten ſie ſich auf die Häute der geſchlachteten Opferthiere, blieben alſo die Nacht über liegen, und erwarteten im Traum den göttlichen Ausſpruch. [16]) Weil aber die Faunen nicht unſterblich waren, ob ſie gleich ein ſehr hohes Alter erreicheten: ſo muſte

natürlich

13) Cato de re ruſtic. c. 83.

14) Auguſtinus de ciuitat. Dei lib. 6, 9.

15) Denn man lieſet Faunus und Fauna. A fando, quia in ſilueſtribus locis traditum eſt, eos fari ſolitos, Fauni dicti.

16) Virg. Aened. 6, 81. ſq.

natürlich auch ihr Vorherverkündigen ein Ende erreichen. [17]) Sie waren wie Bauern abgebildet, und auch alſo gekleidet. Damit aber doch die Poeten ihnen einigen Schmuck verſchaffeten, ſo dichteten ſie, daß ſie Hörner hätten, mit fichtenen Kränzen gekrönt wären, und eigneten ihnen Gemſenfüße und Klauen zu. [18]) Jedermann vermied mit größeſter Sorgfalt, ſie je zu Geſichte zu bekommen, damit er durch ihren Anblick nicht erſchrecket und betäubet würde. [19])

§. 4.

Was die Satyren (Satyri) eigentlich vor Gottheiten geweſen, kann man aus keiner alten Nachricht erkennen, und auch in den neuern Zeiten hat kein Gelehrter anzeigen können, woher ſie entſprungen, wo ſie zuerſt verehret worden, oder aus welchem Grunde die Alten ſie vor Götter gehalten haben. Es iſt daher das Allerwahrſcheinlichſte, daß, weil man doch ihre Namen öfters antrift, ſie Erdichtungen der Poeten ſind, wozu die beſondere Art der indianiſchen Affen, welche bey den Alten ſehr bekannt waren, und Satyri hieſſen, ihnen Anlaß gegeben haben.

* Es wird, dieſe Meynung zu beſtätigen, nöthig ſeyn, etwas von den indianiſchen Affen anzuführen. Sie konnten aufrecht, wie ein Menſch, gehen, aber auch auf ihren vier Füßen ſo ſchnell laufen, daß man ſie nicht

17) Martianus Capella lib. 2. p. 41.

18) Ouid. Ep. Oenon. 137.

19) Ouid. Ep. Phaedr. 49.

leicht fangen konnte. Plin. lib. 7, 2. l. 8. 54. Sie ſind ſehr ſcheu und furchtſam, und die Holländer haben einſtmals dem Prinzen von Naſſau-Oranien, Friderich Henrich, einen ſolchen Satyr zum Geſchenk gebracht, den Tulpius (Tulpii obſer. lib. 2. obſ. 65. p. 271. Edit. Leid. 1716.) ſehr genau beſchrieben und abgeſchildert hat, woraus man deutlich erſiehet, daß die Satyri der Poeten von dieſen indiſchen Affen (Satyris Indiae) in weiter nichts unterſchieden ſind, als daß ſie ihnen Hörner, Ziegenfüße und Schwänze angedichtet haben. Und daß ſie von dieſen Poeten mit Hörnern und Ziegenfüßen abgebildet werden, iſt nicht Wunder, da ſie noch viel ſeltſamere Dinge von ihnen erzählen, als daß ſie halb wie Stiere und halb wie Menſchen ausſehen, daher ſie die griechiſchen Poeten βεκεϱωι, mit Ochſenhörnern verſehen, heißen; daß ſie ordentlich Waffen und Gewehr führen, Pfeil und Bogen brauchen, und damit ſich vertheidigen ſollen. Nonnus Panopolites Dionyſiacorum lib. 17. v. 106 ſq. und l. 21. v. 244 ſ. erzählt dieſe Fabeln. Einige Geſchichtſchreiber ſind daher verleitet worden, das als Wahrheit anzuſehen, was nichts weiter als eine Fabel war, daher Pomponius Mela einer ganzen Inſul, welche von Satyren ſollte bewohnt werden, gedenket, die in der Nacht aller Orten auf dem weiten Gefilde Feuer anmachten, und ſich mit Paucken und Cymbeln erluſtigten. De Situ orbis lib. 3. 9. p. 296. Plinius lib. 6, 30. hat dieſe Erzählung des Mela abgeſchrieben. Er gründet dieſe Nachricht auf eine Tafel, welche zu Carthago, im Tempel des Saturn, aufgehoben geweſen, darauf des carthaginienſiſchen Königes Hanno Seereiſen beſchrieben waren. Von dieſer Tafel hat man noch ein Ueberbleibſel, darin freylich des Feuers und des Schalles von Pfeiffen, des Getöſes von Cymbeln und Paucken, und eines tauſendfachen Geſchreyes gedacht wird, aber es wird ſolches nicht den Satyrs zugeſchrieben, ſondern Mela und Plinius haben das hinzu geſetzet. Dieſes Fragment ſtehet in Hudſonii Geogr. Graec.

minor.

minor. Tom. I. p. 4. Dieſes Buch iſt ſo rar, daß vielleicht unter tauſend Gelehrten nicht drey es mögen geſehen haben, daher ich die ganze Stelle ausſchreiben will. Sie heißt alſo: Ὑδρευσαμενοι δ᾽ἐκειθεν επλεομεν εις τȣμπροσθεν ἡμερας πεντε παρα γην, αχρι ελθομεν εις μεγαν κολπον, ὁν εφασον οἱ ἑρμενεις καλεισθαι ἑσπερȣ κερας. Εν δε τȣτῳ νησος ην μεγαλη, και εν τῃ νησῳ λιμνη θαλασσωδης, εν δε ταυτῃ νησος ἑτερα. Εις ἡν αποβαντες, ἡμερας μεν ȣδεν ἀφεωρωμεν, ὁτι μη ὑλην· νυκτος δε πυρα πολλα κοιομενα, και φωνην αφλων ηκȣομεν, κυμβαλων τε και τυμπανων παταγον και κραυγην μυριαν. Φοβος ȣν ελαβεν ἡμας, και οἱ μαντεις ȣκελευον εκλειπειν την νησαν. Das heißt: Wir hatten uns daſelbſt mit friſchem Waſſer verſehen, und ſegelten vorwärts fünf Tage lang am Strande her, bis wir in einen groſſen Seebuſen kamen, von welchem die Dolmetſcher ſagten, daß man ihn das ſüdliche Horn nennte. In dieſem Meerbuſen war eine große Inſul, und in dieſer Inſul eine See, mit Seewaſſer, in welcher See wieder eine andere Inſul lag. Auf dieſer Inſul ſtiegen wir aus, und bey Tage ſahen wir nichts als nur Waldung, zur Nachtzeit aber viele brennende Feuer, und hörten einen Schall von Pfeiffen und ein Getöſe von Cymbeln und Paucken, und ein tauſendfaches Geſchrey. Es überfiel uns die Furcht, und unſere Wahrſager hießen uns dieſe Inſul verlaſſen.

Man findet überdem in den alten Geſchichtbüchern verſchiedene Erzählungen, daß ſich Satyre und Centauren ſollen haben ſehen laſſen, und einige haben gar beſondere Inſuln erdichtet, welche ſie die Satyriſchen Inſuln (Inſulas Satyridas) genannt, weil lauter Satyrs daſelbſt wohnen ſollten. Pauſanias de Statu graeciae lib. 1, c. 23. p. 55. Aus allen dem wird ohne Zweifel die Behauptung gerechtfertiget werden, daß die Satyri nichts wirklich Vorhandenes, ſondern eine bloße Erdichtung geweſen ſind.

Ihren Namen haben ſie von σαθη, veretrum, weil ſie für ungemein Geil gehalten wurden. Sie waren Gefährten des Bacchus, weil, durch übermäßiges Weintrinken, öfters ſchändliche Lüſte erwecket werden; oder weil, wie die poetiſchen Fabeln es ausdrücken, ſich Bacchus an dem Tanz und Scherz der Satyrn beſonders ergözte. In Egypten iſt dieſer Unſinn zuerſt entſprungen, und darauf den Griechen bekannt, auch durch dieſe weiter verbreitet worden. [20]) Man muß ſich freylich wundern, wie vernünftige Menſchen dergleichen erdichtete Monſtra haben für Götter halten und verehren können. Da man aber vorgegeben, daß ſie in den Wäldern ſich aufhielten, und den Heerden Schaden zufügen könnten: ſo hat die Liebe zu dem Viehe es leicht verurſacht, daß man ihnen Ehre erzeigt, und ſie in die Zahl der Feldgötter aufgenommen, damit man ſich dadurch gegen ihre Beſchädigungen in Sicherheit ſetzen möchte.

Die Gefährten der Satyrn waren die Silenen, (Sileni,) die ſich auch beym Bacchus pflegten aufzuhalten, und ihren Namen von dem griechiſchen Wort σιλλαινω, ich verſpotte, ſchimpfe, erhalten haben. Denn man dichtete von ihnen, daß ſie nach der Kunſt tanzen, ſich dabey viel und oft umkehren, und mit der Hand allerley ſpöttiſche Geberden machen könnten. Es waren aber dieſelben eigentlich

20) Diodor. Sicul. lib. 1, 88. bezeuget dieſes.

eigentlich nichts anders, als alte Satyri, alsdann erhielten ſie dieſen neuen Namen. [21]) Der vornehmſte derſelben ſoll Bacchum, zu Nyſa, einer berühmten Stadt in Indien, erzogen haben, und ein ſteter Gefährte deſſelben geweſen ſeyn; weil er aber vor Alter und wegen Trunkenheit ſtark zitterte, begleitete er den Bacchum, auf einen Eſel reitend. Und weil auf dem Berge Mimas, in Aſien, ihre Opferfeſte gehalten wurden: ſo werden ſie Bacchae Mimallonides genennet. [22]) Dieſe Sileni ſind nie unter die Götter aufgenommen worden bey den Römern: bey den Griechen aber war in der Stadt Elis ein Tempel des Silenus. Daß aber die Griechen die Silenos alſo verehret haben, hatte ſeinen Grund in den Wohlthaten, welche ſie von ihnen vermeynten erhalten zu haben. Es beſtanden dieſe darin: Als die Götter mit den Rieſen Krieg führten, ſo ſoll Bacchus, Vulcan und die Satyri auf Eſeln herbey geritten gekommen ſeyn. Da ſie den Rieſen nahe gekommen, hätten die Eſel ein groß Geſchrey

21) Das meldet Pauſan. lib. 1, 23. pag. 54. Τȣς γαρ ηλικια των σατυρων προηκοντας ονομαζȣσι σειληνȣς.

22) Hieraus lernet man verſtehen, was Ouid. de arte amandi lib. 1, v. 543 - 550. und Metamorph. lib. 4. v. 25 ſ. ſagt. Vom Sileno aber, der den Bacchus, als er aus Jupiters Hüfte hervorgekommen, auf der Inſul Nyſa erzogen, redet Catull. Carm. 63. v. 252. und Horat. de arte Poetic. v. 239. Dieſes erkläret einigermaſſen Pomp. Mela de ſitu Orb. lib. 3, c. 7. Plin. lib. 6, 21. Und Lucian. Dial. deor. 9. T. 1. pag. 228. ſpottet darüber.

Geſchrey angehoben, und dadurch wären die Rieſen ſo beſtürzt und erſchreckt worden, daß ſie davon geflohen wären. Ferner ſagt man, daß als Bacchus einen Feldzug gegen die Tarſer unternommen hätte, ſo hätte er die alten Satyre, das iſt, die Silenos, in Italien zurück gelaſſen, und ihnen anbefohlen, den Weinbau ſorgfältig zu beſorgen. Sie hätten das auch gethan, und daher ehre man ſie alſo, daß man ſie mit einen Weinſchlauh abbilde, der ihnen über die Schultern, auf den Rücken herab hängt.[23])

§. 5.

Priapus, ein Sohn Bacchus und Venus, war bey den Griechen und Römern ein Schutzgott der Gärten. Die Einwohner zu Lampſacus ſollen ihn vorzüglich geehret haben.[24]) Doch iſt er den Egyptiern auch nicht unbekannt geweſen, und von ihnen nicht allein in Tempeln, ſondern auch auf freyem Felde verehret worden.[25]) Bey den Griechen iſt er erſt in ſpätern Zeiten bekannt, und von den neuern Griechen angenommen worden, denn Heſiod weiß von keinen Priapus, er gedenkt aber wol des Arthanes, Koniſſalus und Tychon der Athenienſer, welche mit den Priapus große Aehnlichkeit hatten und deſſen Gefährten waren.[26]) Es hatte überdem Priapus noch drey andere Geſellſchafter,

23) Man kan hiebey vergleichen Aelian. var. hiſtor. lib. 3, 46. und Euſeb. praepar. euangel. l. 3, 11. p. 110.

24) Pauſanias lib. 9, 31.

25) Diod. Sicul. lib. 4, 6.

26) Dieſes ſagt Strabo lib. 13. p. 879.

ſchafter, den Cybdiſus, Dadron und Celes. Man findet ihre Namen in einem alten poetiſchen Fragment des Plato, Pſaon genannt, bey dem Atheneo lib. 10, p. 441.

* Von der Geburt des Priapus erzählt man folgende Geſchichte: Die Venus hätte ſich in Bacchus verliebt, und ſey von ihm ſchwanger worden. Da er ſich aber bald darauf in einem Feldzug nach Indien begeben, habe ſie ſich auch mit dem Adonis eingelaſſen. Da nun Bacchus zurück gekommen, ſey ſie ihm bekränzt entgegen gegangen: aber bald nach Lampſacus umgekehrt, um daſelbſt Wochen zu halten. Die eiferſüchtige Juno habe ihren Leib mit einer bezauberten Hand berührt, und dadurch bewirkt, daß die Venus nicht nur ein überaus ungeſtaltetes Kind zur Welt gebracht, ſondern welches überdas noch ein ſehr großes männliches Glied gehabt hätte, welches man Priapus geheißen; die Venus habe ſich dieſes Kindes geſchämt, und ſey ihm gram geworden; daher ſie es auf einen einſamen Berg hingelegt, wo es ein Hirte gefunden und aufgezogen hätte. Scholiaſtes ad Apollon. Rhodii Argonaut. lib. 1, v. 932.

Das Bildniß des Priapus war nicht immer einerley Art. Zuweilen wurde er als ein dicker feiſter Junge abgebildet, der ganz ungeſtaltet war; zuweilen als ein alter Mann, mit einem langen Barte, der ganz nackend war, und in der rechten Hand eine hölzerne Sichel hatte. Allemal aber war er ganz roth angemahlt. Daher heißt er der rothe Priapus. [27]) Dieſes Bild ward aus ſchlechtem Holze [28]) nur ſehr ſchlecht und grob gemacht. [29]) Da-

27) Ouid. Faſt. l. 6, v. 319. Tibull. lib. 1, eleg. 1, v. 17.

28) Horat. lib. 1, ſat. 8, v. 1-7.

[29]) Daher droht Martial ſeinem Priapo, daß er ihn verbrennen wolle, wenn er ihm ſeinen Wald nicht vor Dieben bewahren würde. [30]) Eben dieſer Martial ſagt auch, daß man zuweilen aus Marmor einen Priapus verfertigt hätte. [31]) Aber man hat doch niemals einen dergleichen vorgefunden, ſo wenig wie von Gold oder anderm Metall, obgleich Virgil deſſen erwähnt; [32]) daher die Sache immer zweifelhaft bleibt.

Das geringſte Opfer, welches dem Priapus konnte gebracht werden, war eine Schale mit Milch und ein Kuchen. Es wurde ihm aber auch, ſonderlich von geilen Weibern, im Beyſeyn ihrer Buhler, des Nachts ein Ziegenbock geſchlachtet, und dabey die ſchändlichſte heidniſche Unzucht verübt. Ihm wurde auch ein ſaugendes Ferkel geſchlachtet. [33]) Catull carm. 14 beſchreibt die Stücke, welche ihm geopfert wurden, nämlich Blumen, Früchte und ein Ziegenbock; er führt den Priapus redend ein, und der ſagt: **ihr aber müßt ſchweigen.** [34]) Warum ſagt er: ihr müßt ſchweigen? Der Ziegenbock und das Ferkel wurde von Huren geſchlachtet und geopfert.

29) Martial. in Priapum luſus 9, pag. 13.
Sed lignum rude villicus dolauit
Et dixit mihi, tu Priapus eſto.

30) Martial. l. 8, epig. 40.

31) Martial. l. 6, epig. 72.

32) Eclog. 7, 35. Prudentius contra Symach. lib. 1, v. 102 ſq.

33) Petronius, pag. 485.

34) Catull. Carm. 14.
Sanguine hanc etiam mihi, *ſed tacebitis*, aram
Barbatus linit hirculus
cornipesque capella.

pfert. Dabey waren alte Weiber die Hauptperſonen, nebſt allerley liederlichem Volke, mit ihren Buhlern. Und dieſe Opfer wurden allemal in der Nacht verübt. Die Griechen in Neapel hielten dieſes Opferfeſt in der Crypta Neapolitana. [35]) Und aus der Nachricht, die Petronius und andre Poeten von dem gegeben, wie ſchändlich es dabey hergegangen, erkennt man die Urſache, warum Priapus ſagt: ſed tacebitis.

Die Lampſacener brachten dem Priapus einen Eſel zum Opfer, weil dieſes Thier ihm ſehr verhaßt war. [36])

§. 6.

Die Nymphen gehören auch unter die Zahl dieſer Götter. Ihre Anzahl war ſehr groß, denn ſie waren Bedienten der höhern Gottheiten. Jupiter hatte inſonderheit ſehr viele zur Bedienung, [37]) auch die Juno. [38]) Und alle Waſſer-Nymphen ſtanden unter dem Befehl des Neptuns, ſo wie die Nymphen des Windes, der Phoebus dienten. [39]) Zur Bedienung des Bacchus waren beſtellt die Bacchae, Thyadae, Baſſarides und Menades.

* Bacchae waren Weiber, die dem Bacchus bey ſeinem Feldzug nach Indien begleiteten. Sie hatten ſich auf folgende Weiſe ausgekleidet. Um den Kopf hatten ſie eine Binde, auf der Hüfte trugen ſie Felle von Hirſchen, auf

35) Seneca epiſt. 57 beſchreibt dieſe Höle.

36) Ouid. Faſt. 6, v. 345. Lactant. lib. 1, cap. 21, p. 121.

37) Ouid. Metam. lib. 1, v. 192.

38) Virg. Aen. lib. 1, v. 75.

39) Pauſan. lib. 9, 29.

auf der linken Schulter einen Spies mit Weinreben umwunden. Ouid. Metamor. lib. 6. v. 590. ſq. Thyades waren die Opferprieſter des Bacchus; Baſſarides aber war nur ein verſchiedener Name, der den Weibern des Bacchus gegeben wurde, von ihren langen Rock, welchen die Thracier Baſſarin nenneten; ſie heiſſen auch Menades von (μαινεσθαι) ihrer Raſerey und wütenden Ueppigkeit wegen. Ouid. Faſt. 4. v. 457.

Damit wir nun dieſe Menge Nymphen einigermaßen mögen kennen lernen: ſo wollen wir ſie nach den verſchiedenen Claſſen betrachten, darin ſie füglich abgetheilt werden können. Es gab alſo

I. Himmels-Nymphen. Nymphas Caeleſtes.

Man dichtete von denſelben, daß die Himmels-Körper und ihre Bewegungen unter ihrer Aufſicht ſtünden; daher ſetzte man ſie unter die Sterne. Ihre Namen ſind:

1. Hyades, das ſind die Sterne, welche in dem Geſtirne des Ochſen ſich befinden, an der Zahl fünfe: denn daß Ouidius ſieben zählt, iſt ein Irrthum, vermuthlich hat er ſie mit den Pleiaden verwechſelt.[40]) Die Römer nannten ſie die Ferkelchen, (ſuculas) und leiteten das Wort Hyades her vom griechiſchen ὗς, eine Sau, da es doch von ὕειν, regnen, ſeinen Urſprung hat, weil man glaubte, daß der Auf- und Untergang der Hyaden, Regen verurſache.[41])

2. Pleiades.

40) Ouid. Faſt. 5. v. 165. 41) Gellius lib. 13, 9.

2. Pleiades. Dieſes ſind ſieben Sterne, welche ebenfalls im Sternbilde des Ochſen angetroffen werden. Sie ſind ſehr bekannt, ſo daß wir in unſerer Sprache einen eigenen Namen ihnen beygeleget, nämlich das Siebengeſtirn. Dieſe Sterne ſollen nur Abbildungen von den Nymphen, ſie ſelbſt aber von der Pleio und dem Atlas erzeugt ſeyn.[42]) Sie ſollen ihren Namen aber doch nicht von ihrer Mutter Pleio, ſondern von dem Worte πλεῖν, Schiffen, erhalten haben, weil ſich die Schiffahrt der Alten nach ihrem Auf- und Untergang richtete.[*][43])

* Man theilte die Zeit der Schiffahrt alſo ein, daß, vom 27ſten May bis den 14ten September, die beſte und ſicherſte Zeit; von da an bis gegen den 11ten November, es mißlich; und darauf bis im Frühjahr es ganz unſicher ſey, zu ſchiffen. Daher pflegte man ſich auch nach dem 13ten November bis zum 10ten März nicht in die See zu wagen. Dieſe Zeit über hieß mare clauſum: die andere, da man doch ſich auf die See wagte, ob es gleich noch ziemlich ſtürmiſch war, hieß mare apertum. Das klärt verſchiedene Stellen auf, welche man ſonſt nicht recht einſehen kann. Cicer. ad Q. Fratr. lib. 2. ep. 6. Caſſiodor. var. lib. 12. ep. 24. Iul. Caeſ. de bell. Gall. lib. 5, 23. Von eben dieſer verſchiedenen Zeit der Schiffahrt giebt Plinius eine genaue Nachricht, lib. 2, c. 47. und meldet inſonderheit, daß

42) Hyginus in Aſtron. lib. 2, 21. p. m. 74.

43) Vegetius de re militari c. 39. hat gar ausführlich die Zeit der Schiffahrt beſchrieben.

daß ſieben Tage, vor und nach der Herbſt Tag und Nacht-gleiche, ſich gewiſſe Vögel, die er Halcyones nennt, in großer Menge ſehen lieſſen, und die Schiffe auf der See Schaarenweiſe umringten. Um dieſe Zeit macheten ſie ihre Neſter und brühteten ihre Jungen aus; die Neſter wären von bewundernswürdigem Bau; die Vögel ſelbſt nährten ſich von Fiſchen, und hätten mehrentheils fünf Junge. Von dieſen Vögeln erhielten die Herbſttage den Namen Halcyonides. Ja, weil alsdann Wind und Meer ſtille wären, damit dieſe Vögel beſſer brüten könnten, ſo würden überhaupt heitere und helle Tage, dies alcyonii genannt. Die angezeigte Nachricht des **Plinius** kömmt völlig überein mit Ariſtot. hiſt. anim. lib. 5, c. 8. Auch zielt dahin Ouid. metamor. lib. 11, v. 745, ſq.

II. Erd-Nymphen. Nymphas terreſtres.

Von dieſen Nymphen gab es verſchiedene, welche von den Orten, wo ſie ſich aufhielten, ihre Namen bekamen. Alſo findet man

1. Montanas, welche von den Griechen Ορεαδες und Ορεϛιαδες genannt wurden. 44) Sie ſind Töchter des Jupiters, der von einer Ziege geſauget worden, welche der Nymphe Amalthea zugehörte. 45) Das Fell dieſer Ziege ſoll der Jupiter zum Schilde gebraucht haben, da er die Titaner bekriegte, daher ihn die Poeten αιγιοχον nennen. Dieſe Nymphen ſollen ſich ſtets auf den Gebirgen in Lybien aufgehalten, und daher ihren Namen Berg-Nymphen bekommen haben. 46)

2. Cory-

44) Hom. Iliad. 6, v. 420.

45) Lactant. lib. 1, c. 21. p. 123.

46) Apoll. Rhod. argon. lib. 2, 506.

2. Corycides. Dieſe hielten ſich in einer weiten und ſchönen Höle des Berges Parnaſſus auf; [47]) und ſollen Töchter des Fluſſes Pliſtus geweſen ſeyn. [48])

3. Cithaeronides, oder Sphragitides, hatten ihren Namen von einer Höle, am Fuße des boeotiſchen Berges Cithaeron, darin ſie ſich nicht nur ſollen aufhalten, ſondern auch daſelbſt verſchiedene Wahrſagungen bekannt gemachet haben. [49])

4. Nyſeides, welche vom Berge Nyſa benennet werden. Weil es aber in verſchiedenen Ländern Berge gab, welche man Nyſa nannte, und wenigſtens dreyzehn davon bekannt ſind, imgleichen zehn Städte dieſes Namens: ſo läßt ſich nicht ſagen, wo ſich eigentlich dieſe Nymphen ſollten aufgehalten haben. [50])

5. Mycaleſides hieſſen diejenigen, welche ſich auf den Berg Mycale, in der Landſchaft Carien, aufhielten.

6. Napaeae bekamen ihren Namen von den Wäldern und Thälern, in denen ſie gerne wohnten. Denn νηπα oder ναπος heißt ein Wald. [51]) Unter denſelben waren beſonders die ſechs Dodo-

 niſchen

47) Strabo lib. 9. p. 638. Ouid. Metam. 1, v. 320.

48) Apoll. Rhod. argon. lib. 2, v. 713.

49) Pauſanius lib. 9, 3.

50) Heſychius in gloſſario p. 672. und Steph. Byzant. de vrbibus p. 500. führen die Namen an.

51) Virg. Georg. 4, v, 535. Eclog. 6, 55.

niſchen Nymphen berühmt, welche die Oberaufſicht über den Dodoniſchen Wald hatten. [52])

7. Dryades waren die Nymphen der Eichwälder, und

8. Hamadryades waren Nymphen, unter deren Aufſicht einzelne Bäume ſtanden. [53]) Sie heiſſen aber alſo, weil man fabulirte, daß dieſe Nymphen mit den Eichbäumen zugleich (ἅμα) aufwüchſen und vergingen. Daher konnte man eine Nymphe dieſer Art tödten, wenn man ihren Baum, mit dem ſie aufgewachſen, umhieb, welches aber nicht ungeſtraft abging. [54])

Zu dieſen Nymphen gehören auch die Heliades, die Schweſtern des Phaeton. [55]) Sie betrauerten ihren Bruder, der ſo unglücklicher Weiſe war umgekommen, vier Monate lang, und wurden darauf von den Göttern in drey Pappelbäume verwandelt. [56]) Andere widerſprechen und ſagen, ſie ſeyen nicht in Pappelbäume verwandelt worden, ſondern hätten ſich aus Betrübniß, über das Unglück ihres Bruders, in den Fluß Eridanus (den Po) geſtürzt. Als nun die, welche dieſe Schweſtern aufſuchen ſollten, an den Fluß gekommen wären, und ſie nicht gefunden, ſie Gegentheils

52) Hygin. Fab. 182.

53) Apoll. Rhod. argon, lib. 2. v. 479

54) Ouid. metamorph. 8, v. 738-893.

55) Ouid. metamorph. 2, v. 325-363

56) Apoll. Rhod. argon. lib. 4. v. 604 Virg. Eccl. 6, v. 63. Aen. 10, v. 190.

gentheils aber am Ufer deſſelben drey ſonderlich ſchöne Pappelbäume angetroffen, hätten ſie gemuthmaſſet, daß ſie darin wären verwandelt worden. Sie hieſſen Phobe, Lampeto, Aegla. Hyginus zählt ihrer ſieben. [57]) Es giebt endlich

III. Waſſer-Nymphen. Nymphas oceani et aquarum.

Den Flüſſen eignete man vorzüglich die Nymphen zu, weil ſie an deren Ufern einen beſondern Wohlgefallen fänden. Man nennt ſie, wie folget:

1. Nereides. Sie ſollen herkommen von Nereo, und ihre Mutter ſoll Doris geheiſſen haben, und eine Tochter des Oceani und Thetyos geweſen seyn. [58])
2. Naiades. Dieſe wurden vor allen andern geehret, weil ſie über die Quellen und Brunnen die Aufſicht hatten, woraus alle Flüſſe entſprungen, und deren Waſſer das allerreinſte und geſundeſte wäre. Ihre Anzahl war groß, und ſonderlich waren berühmt:

Die Leibethrides Nymphae. Sie gehörten zu den Naiaden, aber erhielten den Namen von der Höle des Helicons, die dieſen Namen führte. [59]) Dieſe Nymphen waren auch Muſen, daher

57) Fabul. 154.

58) Heſiod. Theag. v. 246.

59) Strabo lib. 9. pag. 629. In Helicone ſunt fanum muſarum et hippocrene (fons ab equo Pegaſo factus) et antrum Leibethridum Nympharum &c. Virg. Eclog. 7, 21. ſq.

ſie von den Dichtern um Beyſtande angerufen wurden.

Auch ſind die Nymphae Ionides oder Cytherides ſehr bekannt, die ihre Namen von der Quelle des Fluſſes Cytheri erhalten haben, wo man ihnen einen Tempel erbauet hatte. Es ſollen derſelben vier geweſen ſeyn. Die Nympha Egeria ward von den Römern in gar hohen Ehren gehalten, und man hatte ihr einen eigenen Hayn geweyhet. [60]) Nicht im geringern Anſehen war die Iturna, die Schweſter des Turni. [61]) Hingegen die Quelle der Nymphae Salmacidis zu Halicarnaß in Carien ſtand in ſehr böſem Ruf, weil der, welcher von dem Waſſer trank, ganz ſollte verändert werden. [62]) Andre hingegen haben dem widerſprochen und alles, was davon Widriges erdichtet worden, gründlich widerlegt, [63]) auch die Urſache ſolcher Erdichtungen bemerkt.

3. Potamides, die Nymphen der Flüſſe. Unter dieſen waren den Römern am bekannteſten die Tiberinides, [64]) und den Griechen die Amni-

60) Liuius lib. 1, 21. Plutarchus in Numa, pag. 68. Dionyſ. Halicarnaſſen. lib. 2, pag. 122. Ouid. Faſt. 3, v, 275.

61) Virg. Aen. 12, v. 139 ſq. Varro de ling. lat. lib. 4, pag. 20. Ouid. Faſt. 1, v. 463.

62) Ouid. Metam. lib. 5, v. 285 ſq. lib. 15, v. 316 ſq. Auſon. epigr. 101, pag. 66.

63) Strabo lib. 14, p. 920. Sex. Pomp. Feſtus, pag. 475. Vitruuius Architectura liber 2, 8.

64) Ouidii Faſt. 2, 597. Virgilii Aeneid. 8, 71.

Amniſides, Anigrides, Iſmenides, Lelegeides in Carien, Pactolides in Lydien, Leimonides, Limniacae und Thalaſſiae, welches die Nereides ſind. [65])

* Man kann auch noch folgende einzelne Namen der Nymphen merken:
Sangaritis. Ouid. Faſt. lib. 4, 180-245.
Cyane. Ouidii Metamorphoſeon, lib. 5, 412.
Philyra. Hyginus, fab. 138.
Bolina. Pauſanias, lib. 7, cap. 23.
Lara oder Lalara. Ouidii Faſtorum lib. 2, v. 599 ſq.
Helice oder Caliſto. Hyginus, fab. 177. Ouidii Faſtorum lib. 3, v. 107 ſq.

Alle Nymphen waren zwar ſterblich, doch lebten ſie ſehr lange, beſonders die, welche ſich in den Eichwäldern aufhielten. [66])

Endlich erdichteten ſich die Landleute noch ſehr viele Götter, denen ſie die Sorge über einzelne Feldgeſchäffte oder Begebenheiten anbefohlen, wovon aber nur der bloße Name bekannt iſt. Man kann auch aus den Namen ſelbſt leicht erkennen, welche Wirkungen ihnen zugeſchrieben wurden. Z. E. Deus Iugatinus war der Beſchützer der Berge; Dea Collatina, der Hügel; deus ſpinienſis, der die Dornen aus dem Acker ſchaffen ſollte; dea Seia, über die geſäeten Felder; hoſtilina dea, über die

65) In folgenden Stellen kommen dieſe Namen vor: Pauſanias, lib. 5, cap. 5. lib. 1, 31. Ouidii Metamorphoſeon, lib. 9, v. 653. Sophocles in Philoctete, v. 1603. Ouidii Metamorphoſeon, lib. 5, 47. Orpheus, Hymn. 22.

66) Auſonii Edill. 18 de aetatibus animalium.

Aehren. Denn hoſtire hieß vor Zeiten aequare und redhoſtire Gleiches mit Gleichem vergelten. [67]) Dea flora, matura, tutelina, pomana. Deus ſator, inſitor, occator, Stercutius oder Sterculinus, Sterculus und Sterculius. Deus meſſor, conditor, promitor und viel andre mehr.

Das

67) Plaut. Aſinar. act. 2, ſc. 2, v. 109 ſq. act. 1, ſc. 3, v. 20.

Das zweyte Capitel.

Von den Meer- und Waſſergöttern.

De diis marinis.

§. 1.

Um auch hier das Nöthigſte kurz zuſammen zu faſſen, will ich die allerbekannteſten Meer- und Waſſergötter nennen und beſchreiben; am Ende dieſer Abtheilung aber einige Anmerkungen von dem Dienſt, welcher den Winden und Wellen erzeiget wurde, hinzufügen. Der erſte und älteſte unter dieſen Göttern war Oceanus. Er war ein Sohn Coeli und Telluris, und im großen Anſehen. Orpheus [1]) nennt ihn einen unvergänglichen Vater, den Urſprung der unſterblichen Götter und der ſterblichen Menſchen. Denn die Naturkündiger hielten, damals wenigſtens, dafür, daß das Waſſer das erſte Element wäre, aus welchem die übrigen drey herkämen. Daher nannten ſie den Oceanus oder das Waſſer den Vater, nämlich den Vater und Urſprung der Elemente. [2])

§. 2.

Thetys war eine Göttinn der Waſſer, des Oceani Schweſter und Frau. Die Erde ward darunter verſtanden, welche ohne Waſſer und Feuchtigkeit nicht Frucht bringen kann. Es dichteten

 zugleich

1) Orpheus hymn. 80, pag. 179.

2) Homer. Iliad. lib. 14, v. 201.

zugleich die Poeten, daß, weil dieſe beyden Gottheiten die allerälteſten wären: ſo würde ihnen von den jüngern Göttern viele Ehre erzeigt, und zweifelhafte Sachen öfters ihrer Entſcheidung überlaſſen. Dergleichen geſchah von der Juno, wie Ovidius berichtet. [3])

Neptunus, ein Sohn Saturni und Rheae, und ein Bruder des Jupiter Cretenſis, hatte die geſammten Meere zu beherrſchen erhalten. [4])

* Eigentlich war Neptun der erſte Erfinder der Schiffsfahrt, hat auch eine Schiffsflotte ausgerüſtet, und mit derſelben verſchiedene Seereiſen angeſtellt. Daher iſt der Ruf von ſeiner Geſchicklichkeit bey den Nachkommen ſo groß geworden, daß man ihn zur Dankbarkeit allen Geſchäfften, die auf dem Meere vorfallen, als einen Schutzgott vorgeſetzt hat. Die Seeleute haben ihn öffentlich verehrt. Diodorus Siculus, lib. 5, 69. Man glaubte, daß Aeolus und die Winde unter ſeiner Botmäßigkeit ſtünden, wie er ſie denn bedrohte, da ſie der Flotte des Aeneas nachtheilig waren. Virgilii Aeneid. lib. 1, v. 141. ſq. Die Fiſcher, wenn ſie aus der See zurück kamen und einen reichen Fiſchfang gehabt hatten, pflegten ihm dafür beſtändig Dank abzuſtatten. Plautus in Rudente act. 4, ſc. 2, v. 1. it. in Trinum. Act. 4. ſc. 1. Man that auch dem Neptun ein Gelübde, entweder ehe man die Seereiſe antrat, und erbat ſich von ihm gutes Glück; oder auch auf der See ſelbſt bey Sturm, und in der Gefahr, Schiffbruch zu leiden. Kam nun der glücklich zurück, welcher ſolches Gelübde gethan: ſo muſte er es auch erfüllen. Gruteri inſcriptiones, p. 13. N. 6.

NEPTVNO. SACRVM.
VOTVM. IN. SICVLO. FRETO.
SVSCEPTVM. SOLVIT.

3) Ouid. Metam. l. 2, v. 508. 4) Cic. de nat. Deor. l. 2, 26.

§. 3.

Dioſcuri waren zween Brüder, Caſtor und Pollux, [5]) und die Hauptſchutzgötter der Seefahrenden. Da die Argonauten nach Colchis reiſeten, und ſie nichts anders als Schiffbruch erwarteten, erhielten ſie durch die Gegenwart dieſer Götter Hülfe. Denn um die aus Holz geſchnitzten Bilder derſelben, die ſie auf dem Schiffe aufgeſtellt hatten, zeigte ſich eine helle Flamme, welche ein Zeichen war, daß ſich das Ungewitter bald legen würde. Und ſo erfolgte es auch wirklich; daher ſie denn bey ſchwerem Wetter jedesmal um Hülfe angerufen wurden, [6]) und wenn ſich dann an den Maſten oder Segeln kleine Flammen ſehen ließen: ſo vermuthete man, daß das Ungewitter bald vorüber ſeyn würde. [7]) Wenn daher die Matroſen zu Schiffe gehen wollten: ſo baten ſie zuvörderſt die Dioſcuren um Beyſtand und Glück; [8]) und auf dem Meere ſelbſt riefen ſie auf dem Hintertheil des Schiffs, bey ſchwerem Sturm, dieſelben um Hülfe an. [9])

§. 4.

Glaucus, ein Sohn des Polybus, aus Anthedon, einer Boeotiſchen Seeſtadt gebürtig, war ein Fiſcher. Als er einſtens glücklich war und in

einem

5) Hyginus, fabula 77.
6) Plinius, lib. 2, 37.
7) Seneca nat. Quaeſt. lib. 1, 1. Theocriti Edill, 22. Horatius, lib. 1, Oda 12, v. 26 ſq. lib. 3, Od. 8, v. 31 ſq.
8) Ouid. Faſt. 1. eleg. 9, v. 45.
9) Hom. hymn. in Dioſcuros.

einem Fange ſehr viele Fiſche erhalten hatte, wurde er, als er ſie nach ſeinem Hauſe zum Verkauf tragen wollte, ſehr müde, und legte daher ſeine Laſt ab, ſetzte ſich auch nieder, um ſich ein wenig auszuruhen. Einer von den Fiſchen hatte das Kraut Athanaton verſchluckt, und dadurch wurde er wieder lebendig. Glaucus nahm auch von dem Kraute und aß es, dadurch erlangte er ebenfalls die Unſterblichkeit, aber er erlangte nicht dadurch die Wohlthat, daß er immer jung geblieben wäre. Als er daher ſehr alt worden war, ſtürzte er ſich in die See, und wurde als ein Meergott verehrt. Er weißagte, ſo wie bey dem Homer der Proteus und bey dem Pindarus der Triton der Argonauten. Einige wiſſen auch das Kraut, welches ihm die Unſterblichkeit verſchafft hat, genauer zu beſtimmen, und nennen es Semperuiuum. [10]) Die Fiſcher verehrten ihn mit Opfern, um einen reichen Fang durch ihn zu erlangen; [11]) und bildeten ihn mit einem krauſen glänzenden Bart ab, wie auch mit langen auf die Schultern hangenden Haaren. Die Augenbraunen waren dick und dicht

10) So erzählt dieſe Geſchichte Seruius Honoratus ad Virgilii Aeneidum, lib. 5, v. 823. und Apoll. Rhod. Argonaut. lib. 1, v. 1310 ſq. Tzetzes ad Lycophron. v. 754. Ouidius Metamorph. lib. 13, v. 904 ſq.

11) Valerius Flaccus in Argonaut. lib. 1, v. 188.

Tum laeti ſtatuunt aras tibi rector aquarum
Summus honor: tibi caeruleis in littore vittis
Et Zephyris Glaucoque bouem Tethidique iuuencam.

dicht in einander, ſeine Arme ſtreckte er aus, als ob er ſchwimmen wollte; auf der Bruſt war Seemoos und Schaum, und der untere Theil des Leibes endigte ſich in einer Fiſchgeſtalt, ſo daß ſich ſein Schwanz ganz bis an den Leib herauf krümmete. Und dieſer untere Theil war bläulich, wie die Fiſche zu ſeyn pflegen.

Nereus ſoll von Oceanus oder Pontus gezeugt ſeyn. Er ſoll die Wahrheit alſo geliebt haben, daß er nie gelogen. Den Beynamen, der alte Nereus, hat er deshalb empfangen, weil er zuverläßig wahr redet und gefällig iſt, auch was er verſprochen und recht und billig iſt, nicht vergißt, ſondern gewiß ausführt und erfüllt. 12) Panopea iſt eine Waſſernymphe des Nerei, und Doris Tochter geweſen und ihres ſcharfen Geſichts wegen bekannt. Marica war eine Göttinn der Ufer, und man findet, daß ihr ein Hayn gewenhet geweſen. 13)

§. 5.

Die noch übrigen bekannten Seegötter waren Melicerta oder Portumnus, Phorcus und Triton. Melicerta oder Melicertes ſoll des Boeotiſchen Königs, Athamas, und der Ino jüngſter Sohn geweſen ſeyn. 14) Die Ino ſoll ſich mit dieſem jungen Kinde, aus Furcht vor ihrem Mann, in die See geſtürzt und von Neptun die Unſterb-

12) Heſiod. Theogon. v. 233 ſq.

13) Liuius, lib. 27, 37 gedenkt deſſen. Auch findet man ihren Namen Virgilii Aeneid. lib. 7, v. 47.

14) Hyginus, fab. 2.

Unſterblichkeit erhalten haben. Melicerta ward von den Griechen Palaimon (παλαιμων,) von den Römern aber Portumnus und Portunus genannt. Ino aber hieß auch Matuta mater, und war die Regiererinn der Morgenzeit. [15]) Phorcus ſoll ein König von Corſika und Sardinien geweſen ſeyn, den der König Atlas in einem Seetreffen überwand, und mit dem größten Theil ſeiner Schiffe und ſeines Volks ins Meer verſenkte. Daraus iſt das Gedicht geſtanden, daß er ein Meergott geworden ſey. [16]) Triton endlich ſoll von Neptun und der Amphitrite geboren ſeyn, in Häuſern von purem Golde wohnen, und von ſeinem Vater, dem Neptun, als ein Hornbläſer gebraucht worden ſeyn, die Wellen und brauſenden Waſſer zur Stille zurück zu rufen. [17])

§. 6.

Die alten Römer erzeigten den Winden vielfältigen Dienſt. Schon vorher findet man bey den Perſern und Griechen häufige Spuren davon. Die Römer

15) Ouidii Metamorph. lib. 4, v. 525. Virgilii Georgi. lib. 1, v. 436. Ouidii Faſtorum lib. 6, v. 541.

16) Virgilii Aeneid. l. 5, v. 235 & v. 824. Item Seruius Honoratus ad h. l.

17) Heſiodi Theog. v, 930. Ouidii Metamorphoſ. lib. 4, v. 330 ſq. Virg. Aen. lib. 5, v. 820. An den Ufern und in den Häfen waren hin und wieder Altäre den Seegöttern aufgerichtet, ſonderlich dem Neptun und Triton, damit es niemals, weder den Abreiſenden, noch den von einer glücklichen Reiſe zurück Kommenden an Gelegenheit fehlen möchte, ihre Opfer dieſen Gottheiten darzubringen.

Römer, welche beſtändige Nachahmer andrer Völker geweſen, folgten auch hierin ihnen nach, und haben den Winden Altäre erbaut, ihnen Opfer gebracht, ſie als Götter verehrt und um ihren Beyſtand angerufen. [18]) Sie nannten daher die Winde Herren und Regierer des Meers, und glaubten, ihnen, als Göttern, müſte das Waſſer gehorchen. [19])

Von den Perſern meldet Herodot, [20]) daß ſie keine Tempel, keine Statüen, keine Altäre den Göttern errichteten, ja diejenigen für thöricht hielten, welche ſolches thäten. Dagegen begäben ſie ſich auf erhabne Berge, und ſchlachteten daſelbſt der Sonne, dem Mond, der Erde, dem Feuer und den Winden Opfer. Die Griechen hingegen errichteten ihnen an den Ufern Altäre und brächten ihnen Opfer. [21])

Eben ſo gewiß iſt es auch, daß Römer und Griechen die ungeſtümen Wellen durch Opfer zu beſänftigen geſucht haben. Die Wolken ſetzte man ſogar in die Zahl der Götter, [22]) wie auch die Sturmwinde, den Hagel und Platzregen. Die Admirale lieſen nie mit ihrer Flotte eher aus, als bis ſie den Wellen

18) Folgende Stellen beweiſen ſolches, als: Propertius lib. 3, elegia 7, v. 35 ſq. 57 ſq. Virgilii Aeneid. lib. 3, v. 528.

19) Tibull. lib. 1, elegia 9, 9. Ouidii Triſtium lib. 1, elegia 2, v. 23 ſq.

20) lib. 1, cap. 131.

21) Heſiodius Theogon. v 869. Pauſanias lib. 2, c. 12. Herodotus lib. 7, cap. 178. cap. 189. cap. 191. lib. 8, cap. 36. führen verſchiedene Altäre und Opfer an, welche den Winden zugehört und dargebracht worden.

22) Cic. de nat. Deor. l. 3, 20.

Wellen des Meers ein Opfer gebracht hatten. [23]) Dieſes Opfer war gewöhnlicher Weiſe eine Ziege oder ein ſchwarzes Schaaf. Nach glücklich geendeter Seefahrt ſtattete man den Winden und Wellen Dank ab durch ein Opfer; wie denn auch den Wellen und Wetter ein Tempel erbauet und geweyhet geweſen. [24])

* Das beweiſet auch folgende Inſchrift eines ſehr alten Steins, die alſo lautet:

HANC. OINO. PLOIRVME. CONSENTIVNT. R
DVONORO. OPTVMO. FVISSE. VIRO.
LVCIOM. SCIPIONE. FILIOS. BARBATI.
CONSVL. CENSOR. AIDILIS. HIC. FVET. A.
HEC. CEPIT. CORSICA. ALERIAQVE. VRBE.
DEDET. TEMPESTATEBVS. AIDE. MERETO.

i. e. Hunc vnum plurimi conſentiunt Romae bonorum optimum fuiſſe virum Lucium Scipionem. Filius Barbati: Conſul, Cenſor, Aedilis hic fuit anno — Hic cepit Corſicam Aleriamque vrbem. *Dedicauit Tempeſtatibus aedem* merito.

Das

23) Man vergleiche damit Virgilii Aeneid. lib. 5, v. 772 ſq. Horatii Epod. 10, v. 21 ſq. Libidinoſus immolabitur *caper*
Et agna Tempeſtatibus.

24) Ouidii Faſtorum liber 6, verſus 193. Plautus in Trinummo, act. 4, ſcena 1. In Sticho, act. 3, ſcena 1.

Das dritte Capitel.

Von verſchiedenen Göttern.

De diis miſcellis.

§. 1.

Von Semo Sanco.

Semo Sancus war ein Schutzgott, der von den Sabinern dieſen Namen ſoll erhalten haben, und Sancus beſonders daher genennt worden ſeyn, weil er Treu und Glauben hielte, daß ſancus ſo viel wäre als ſanctus. Er wird daher auch Deus fidius genannt. [1]) Alle drey Namen findet man zuweilen bey einander ſtehen. [2]) Schon Romulus hat dieſem Gott Opfer gebracht, doch unter dem Namen des Hercules. Denn beydes iſt einerley. [3]) Das Opfer wurde an der Landſtraße geſchlachtet, und in der Küche, die am Tempel des Hercules angebauet war, dargebracht. Alles, was davon übrig blieb, muſte mit Feuer verbraunt werden. In den ſpätern Zeiten kam bey den Römern der Name Sancus faſt ganz in das Vergeſſen, und man bediente ſich blos des Namens Deus Fidius. [4]) Im 289ſten J. d. St. wurde von Sp. Poſthumius

1) Dionyſius Halicarnaſſenſis, lib. 2, pag. 113.

2) Ouidii Faſtorum liber 6, v. 213.

3) Liuius, lib. 1, 7.

4) Dionyſius Halicarnaſſenſis, lib. 4, pag. 257.

mius der Tempel des Dei Fidii, den Tarquinius erbauen laſſen, eingeweyhet. [5])

§. 2.

Von Diis Medioximis.

Die Griechen nannten ſie δαιμονας, die Römer Medioximi, und verſtanden ſolche Götter darunter, welche nicht recht ſubtil und geiſtig waren, aber doch auch nicht von ſo grober Materie, daß ſie die Menſchen ſehen und greifen könnten. Sie waren alſo in der Mitte, und gehörten weder ad Deos ſuperos, nec inferos. Sie werden auch dii medigrumi oder mediocres genannt, und damit wird ihre Beſchaffenheit und Art ſehr gut ausgedrückt. Denn grumus heißt ein Hügel, ſo wie acris ein kleiner Berg. Weil ſich nun dieſe Götter, wie man vorgab, in der Mitte des Luftkreiſes, doch näher bey den Menſchen, als in der Höhe, aufhielten: ſo zeigte dieſe Benennung ſehr bequem den Ort ihres Aufenthalts an. Andre leiten den Namen, dii mediocres, von dem Bau ihrer Tempel her, und ſagen, dieſe Götter ſind an ſich nicht geringer geachtet worden, als die übrigen, aber ihre Tempel durften nur mittelmäßig ſeyn. Sie berufen ſich dabey

5) Dionyſius Halicarnaſſ. lib. 9, pag. 617. Liuius, lib. 8, 20 Folgende Inſchrift iſt ſehr merkwürdig: Herculi. Sanco. Sacrum. Ser. Sulpitius. Trophinus. aedem. Zothecam. culinam. pecunia. ſua. a. ſolo. reſtituit. idemque. dedicauit. Kalendis Decembribus L. Turp. Dextro. M. Maccio. Conſ. Eutychius. Ser. peregrinantibus. curauit.

dabey auf das Zeugniß des Vitruvius. [6]) Bey dem allen aber iſt doch gewiß, daß ſie von den diis ſuperis ſowol als von den diis inferis unterſchieden werden. [7])

§. 3.

Dii Communes.

Gemeinſchaftliche Gottheiten waren die, welche an verſchiedenen Orten zugleich gemeinſchaftlich verehrt wurden. So wurde z. B. Herculus eben ſowol von den Tyrern, als von den Arcadern und Troianern verehrt. Mars, Bellona und Victoria haben auch dieſen Namen, weil ſie im Kriege beyden ſtreitenden Parthenen günſtig ſeyn können; imgleichen die Sonne, der Mond, Pluto, Mars, weil ſie aller Orten auf dem ganzen Erdboden ſcheinen und Nutzen ſchaffen. Sie heißen auch αζωνοι, weil ſie ſich nicht beſtändig in einem und demſelben Himmelsſtriche befinden, und von den Bewohnern aller Erdſtriche (zonarum omnium) verehrt werden. Die Mater deum wurde vornämlich

Xx 2 hieher

6) Vitruuius Pollio lib. 1, cap. 2. ſchreibt alſo: Mineruae & Marti & Herculi aedes Doricae fient: his enim diis propter virtutem, ſine deliciis aedificia conſtitui decet. Veneri, Florae, Proſerpinae, fontium Nymphis corinthio genere conſtituti --- Iunoni, Dianae, Libero patri ceteriſque diis, qui eadem ſunt ſimilitudine, ſi aedes Ionicae conſtituerentur, habita erat ratio *mediocritatis*, quod ab ſeuero more Doricorum & teneritate Corinthiorum temperabitur earum inſtitutio proprietatis.

7) Plaut. Ciſtellar. act. 2, ſc. 1, v. 35.

hieher gerechnet. Ferner, wenn Einige mit einander ein Bündniß errichteten und, um es recht feyerlich zu machen, das Bildniß eines Gottes aufſtellten, und vor demſelben den Bundeseid ablegten: ſo wurde eine ſolche Gottheit deus communis genannt, quaſi teſtis communis. [8]) Und endlich bekam Fortuna, Venus, Amor dieſe Benennung, weil die Liebhaber in dieſer Götter Gegenwart einander Treue und Standhaftigkeit angelobeten. [9])

§. 4.

Deos regales nannte man diejenigen Götter, welche über die Könige und Königreiche eine beſondere Aufſicht trugen, und deren Schutz, der König ſeine Perſon und ſein ganzes Reich vorzüglich übergeben hatte. [10]) So ſtand in beſonderm Schutze das egyptiſche Reich unter der Iſis, das macedoniſche unter dem Cabyrus, das lateiniſche unter dem Faunus, das ſabiniſche unter dem Sancus, und das römiſche unter dem Quirinus. [11])

Dii Topici waren von den eben beſchriebenen wenig unterſchieden. Nur wie die vorigen ganze Königreiche im Schutze hatten: ſo waren dieſen gewiſſe Städte und kleinere Gegenden anvertraut. Der Schutzgott von Sicilien (deus topicus)

8) Virg. Aen. lib. 8, v. 274. lib. 12, v. 118.

9) Propert. lib. 1, eleg. 11, v. 15.

10) Iuſtin. lib. 11, c. 15. Minuc. Fel. cap. 6.

11) Lactantius de falſa religione, lib. 1, 15, pag. 81.

cus) hieß Adranus. [12]) Und der Tyrer deus topicus war Apollo und Hercules. [13])

Dii Municipales hatten nur bloß die römiſchen Municipia in Italien zu beſchützen, da eine jede ſolcher Städte wählte, den ſie wollte. [14])

Dii Patrii waren die, welche von Alters her in einem Lande waren verehret worden, und die erſten und älteſten Götter waren, unter deren erſten und höchſten Aufſicht das Vaterland ſtand. Zuweilen werden die Hausgötter, (penates,) auch die Schutzgötter eines Landes (dii regales & topici) mit dieſen Namen belegt. [15])

Dii Vernaculi wurden die genannt, welche im Latinerlande geboren waren und daſelbſt verehrt wurden, als Romulus, Conſus, Acca Larentia, Flora und andre mehr. [16])

Dii Peregrini waren Götter, welche von andern Völkern verehrt, aber aus gewiſſen Urſachen auch bey den Römern als Götter waren angenommen worden. Zwar in den allererſten Zeiten des römiſchen Staats trug man große Sorge, daß keine fremde Gottheiten öffentlich verehrt würden, worüber man aber in der Folge nicht gehalten hat.

12) Plutarchus in Timoleont. cap. 24.

13) Curtius, lib. 4, 3. N. 22.

14) Tertullianus in apologe. cap. 24.

15) Cicero pro Sulla, caput 31. Virgilii Aeneid. lib. 2, v. 702. Georgic. lib. 1, v. 498. Curtius, lib. 4, 10, n. 33.

16) Minuc. Fel. cap. 25.

Dii Conſeruatores hießen die Götter, von denen ein Jeder nach ſeiner Vorſtellung glaubte, daß er ihn aus dieſer oder jener Gefahr errettet habe.

Dii genitales. Darunter verſtehen einige die Sonne, die Erde, die Ceres, Mond und Jupiter, weil alle Fruchtbarkeit auf Erden von ihnen herkömmt; andere meynen, es ſolle bedeuten: Götter, welche gezeuget wären, mithin aus der Zahl der Menſchen in die Göttergeſellſchaft erſt aufgenommen werden. [17])

Dii geniales ſind darin von den vorigen unterſchieden, daß man ſolche Gottheiten mit dieſen Namen benennete, welche gleichſam den Saamen aller irdiſchen Dinge in ſich enthielten, als das Waſſer, die Luft, das Feuer, Ignem, Aquam, Aërem &c. [18])

§. 5.

Sonderlich ſind die Penates ſehr bekannt; worunter die Götter verſtanden werden, welche man in ſeinem Hauſe verehrete und anbetete. Sie hieſſen auch Penetrales, [19]) und hatten ſolchen Namen entweder a penu, das iſt, von der Nahrung des Menſchen, und weil ſie ſolche befördern ſollten, oder von penitus, ganz und gar, weil ſie im ganzen Hauſe

17) Cicer. de Orat. l. 3, 38.

18) Feſtus p. 16. Geniales deos dixerunt a gerendo vel Genendo ie. Giguendo.

19) Tacitus ann. lib. 2. cap 10. Senec. in Thebaid. Act. 2. v. 340.

Hauſe gänzlich die Oberaufſicht haben ſollten. [20]) Der Römer bekannteſte Penates waren Jupiter, Juno, Minerva; [21]) welche auf dem Capitolio öffentlich göttlich verehret wurden, und auch dii magni hieſſen. [22]) Die Troianer hatten ſchon lange vorher ihre Penates, und von ihnen haben es die Römer angenommen. Es frägt ſich alſo:

1. Wie die Penaten der Troianer beſchaffen geweſen? Varro ſagt, es ſeyen hölzerne oder marmorne Bilder geweſen, die Aeneas mit nach Italien gebracht hätte. Andere hingegen behaupten, der Dardanus habe aus Samothracien das Bildniß der Minerva entwendet, und in der von ihm erbaueten und nach ihm genannten Stadt Dardania aufgerichtet. Er habe ſolches aber auf Geheiß eines Oraculs gethan, welches ihm verſichert hatte, daß die Stadt würde unüberwindlich ſeyn, ſo lange dieſe Heiligthümer in derſelben verbleiben würden. Wie nun deſſen Nachkommen, Ilium zu bewohnen, angefangen, hätten Sie auch dieſen Schatz mit dahin genommen, und ihn auf das ſorgfältigſte bewahret. Da aber Aeneas den unterſten Theil der Stadt eingenommen, wäre er gleich

20) Cicer. de Nat. deor. lib. 2, 27.

21) Cicero in Verrem de Suppl. c. 14.

22) Virgil. Aen. lib. 8, v. 678.

nach dem Schloſſe gedrungen, hätte es auch ein⸗ bekommen, und alle Heiligthümer der großen Götter, oder der Penaten, geraubet, auch be⸗ ſonders das daſelbſt vorhandene Palladium. Damit wäre er denn geflohen, und hätte es nach Italien gebracht. [23])

2. Wie waren dieſe Troianiſche Penates abge⸗ bildet? Es ſollen eiſerne und kupferne Herolds⸗ ſtäbe, und irdene Gefäſſe geweſen ſeyn. Doch iſt das nicht ſo gewiß; hingegen iſt ausgemacht, daß in einem alten Tempel zu Rom, der wegen der herumliegenden Gebäude ganz dunkel gewe⸗ ſen, zween Jünglinge mit Spießen ſitzend abge⸗ bildet angetroffen wurden, mit der Ueberſchrift: ΔΕΝΑΣ. Da man nun in den alleräl teſten Zeiten ein Δ ſtatt des Π gebrauchet, ſo iſt kein Zweifel, daß dieſes die alten Penaten geweſen, welche zu Lavinium, in Rom, verwahret worden. [24]) Die Penates privati ſind von dieſen ſorgfältig zu unterſcheiden, denn dieſe wurden in den Pri⸗ vathäuſern verehret; daher öfters Penates ſo viel als Domus, das Haus, bedeutet.

§. 6.

Deos Viales, welche über die Landſtraßen und über die Reiſenden die Aufſicht hielten, gab es ſonderlich viere.

1. Der

23) Dion. Halic. lib. 1, p. 55.

24) Dion. Halic. lib. 1, p. 54.

1. Der erſte und vornehmſte war Jupiter. Denn wenn ein Feldherr oder Admiral der Römer zur Armee und mit der Flotte abging, oder wenn er von einer glücklichen Verrichtung zurücke kam: ſo begab er ſich aufs Capitolium, und brachte dem Jupiter, der über Luft, Meer und Erde zu gebieten hatte, Opfer und Gelübde. Der Jupiter wurde daher auch mit drey Augen abgebildet, weil ſeine Herrſchaft ſich über den Himmel, über das Meer und über die Erde, erſtreckte. Das dritte Auge war oben an der Stirne. [25])

2. Der andere war Apollo und die Diana, oder die Sonne und der Mond. Sie wurden daher den Reiſenden als Götter zugeſellet, weil man bey ihren Schein den Weg gut ſehen, und ſich für Abwege hüten kann. Man hatte ihre Altäre eben deshalb auch vor den Stadtthoren aufgerichtet, damit jedermann vor ſeiner Reiſe ſie um Hülfe anflehen könnte. [26])

3. Mercur war der dritte Geleitsmann der Reiſenden. Sein Bildniß war auf den Wegen hingeſtellet, daß er gleichſam den rechten und beſten Weg zeigen ſollte. Man nannte ihn Ευοδιος; ja ſogar in wüſten Gegenden ſtellte man ihn hin, um ihn auch dort verehren zu können, und durch ſeine Hülfe aus denſelben heraus geführt zu werden.

 Wenn

25) Pauſan. lib. 2, c. 24. c. 9. p. 225. Auguſtin. de civit. Dei. l. 7, c. 16. p. 655.

26) Macrob. Saturn. lib. 1.

* Wenn Jemand auf ſeiner Reiſe einen Schatz oder ſonſt etwas Nützliches fand, rief er laut aus, **ein Theil davon gehört dem Mercur**, denn weil er der Reiſenden Gefährtsmann war, ſo hatte er auch an dem Gefundenen eine Anſprache. Um die Statüen des **Mercurs**, die auf den Landſtraßen errichtet waren, lagen ſtets große Berge von Steinen, weil ein Jeder, der vorüber ging, einen Stein dahin warf. Die Urſachen dieſer Gewohnheit waren verſchieden. a. Man glaubte dadurch etwas Nützliches zu verrichten, weil man den Weg von Steinen aufräumte. Man b. wollte dem Mercur damit ein Geſchenk machen, oder wenigſtens anzeigen, daß man ihm zur Dankbarkeit für die Begleitung bis an den Ort, Dank ſchuldig ſey, aber auf dem Wege nichts anders habe als Steine, welches man ihm zur Gabe darbringen könnte. c. Auch wollte man durch dieſe Steinhaufen die Statüe des **Mercurs** kenntbarer machen, und den künftigen Reiſenden eine Wohlthat verſchaffen. Und d. endlich ſollten dieſe kleine Steine, welche mit der Zeit einen großen Haufen ausmachten, anzeigen, wie jede Rede aus vielen Worten zuſammen geſetzet ſey. Es muß dieſe Gewohnheit ſehr alt ſeyn, denn **Homer** gedenkt dieſer Haufen ſchon. Odyſſ. lib. 16, v. 471. ηδη ὑπερ πολιος ὁθι ἑρμαιος λοφος εςιν ηα κιων. Ich war vor die Stadt, wo bey der Seule des Mercurs ein Haufen Steine lag, ſchon vorbey gekommen. Ein ſolcher Haufen hieß Ερμαιος λοφος. Heſichius, p. 377. Im Etymologico wird davon folgendes p. 196. Edit. Ven. 1710. angeführt. **Hermaion** bedeutet einen Haufen Steine, welche völlig am Wege liegen. Von dieſen Steinen ſagt **Xantus**, daß, als **Mercur** den **Argus** umgebracht, und deswegen zur Strafe gezogen wurde, und er ſich vor den Göttern damit verantwortete, daß es das erſte mal wäre, daß er Gewaltthätigkeit verübt hätte: ſo hätten ſich die Götter wegen dieſes Verbrechens verſöhnen laſſen, ihn von der Schuld des Todtſchlages losgeſprochen, und ihm den Abſolutionsſtein zugeworfen. Und dieſe

Ge-

Gewohnheit dauere noch bis auf den heutigen Tag, indem man an die Statüe des Mercurs einen Stein wirft.

Dieſe Statüe des Mercurs, welche zum Wegweiſer dienete, hatte drey auch vier Köpfe, nachdem ſie auf einer Gegend, wo drey oder vier Wege aus einander liefen, errichtet war. Unter jedem Haupte ſtand der Name der Stadt verzeichnet, dahin das Geſicht gerichtet war, und wohin der Weg führte. Und eben daher, weil dieſe Statüen zu Wegweiſern dienten, waren ihrer ſehr viele auf allen Wegen hingeſtellt. [27])

4. Hercules war endlich auch ein Gott der Reiſenden. Aber welcher Hercules, da es ihrer ſo viele giebt? [28]) Ja da ein Jeder, der ſich tapfer verhalten, Hercules genannt wurde? Es iſt der Hercules, welcher aus Spanien nach Italien kam, und mit Griechen und andern fremden Völkern, mit Inſulanern und Bewohnern des feſten Landes, gleich vertraulich umzugehen wuſte, der in Einöden Städte erbauet, Flüße abgeleitet, Felder urbar gemacht, und durch ſteile Berge Wege eröfnet, und nichts unverſucht gelaſſen, um den Nutzen der Menſchen auf alle Weiſe zu befördern. [29]) Dieſem Hercules brachten die Reiſende Opfer: und öfters wurde auf den Her-

ſtraßen

27) Harpocration in lexico X. Rhetorum pag. 286. Theocrit. Edyll. 25, 3. ſq.

28) Cic. de nat. deor. l. 3, 16.

29) Juſtin. lib. 44, 4. Dion. Halic. lib. 1, p. 33 gedenken dieſes Hercules.

ſtraßen Mercurs und Hercules Säule bey einander geſtellet, weil beede, Götter der Reiſenden waren, und ihnen von denſelben Holzbirnen und Weintrauben zum Opfer gebracht wurden. [30])

* Hercules wird auch unter die *Deos indigetes* gerechnet. Man eignete ihm 12 wunderbare Arbeiten zu, welche Apollod. p. 106-230 ausführlich erzählt. Sie ſind dieſe: 1) den Nemeiſchen Löwen hat er umgebracht, 2) die Hydra getödtet, 3) den Hirſch der Diana gefangen, 4) das Erymanthiſche wilde Schwein erhaſchet, 5) den Stall des Augiae in einem Tage ausgemiſtet, 6) die Styphalidiſchen Vögel vertrieben, 7) den wilden cretiſchen Ochſen gefangen, 8) Diomedis Pferde weggetrieben, 9) der Amazonen Königinn Hyppolita den Balteum zugeführt, 10) Gerions Ochſen weggenommen, 11) den hundertköpfigen Hund erlegt, der die goldenen Aepfel bewachte, welche er wegnahm und der Juno brachte, 12) den Höllenhund Cerbeum weggeſchaft. Cicero de natura Deor. lib. 3, 16. führt 6 Hercules an, ja man könnte wol 30 zuſammen zählen, wenn es ſich der Mühe verlohnte, weil jeder ſtarke Menſch, Hercules genannt wurde. Daher kommen die vielen Beynamen des Hercules, z. E. bey Sueton. Aug. cap. 29. Plutarch rom. Quaeſt. p. 59. Plin. lib. 35, 10. Der römiſche Pöbel glaubte, man könnte durch ſeine Gunſt im Schatzgraben ſehr glücklich ſeyn. Perſius Sat. 2, v. 9. Horat. lib. 2, Sat. 6, v. 10 ſq. Daher gab man ihm den Zehenden ſeines Vermögens, damit man durch ihn noch reicher werden möchte, und das nannte man pollucere. Plaut. in Sticho Act. 2. Sc. 1, v. 80. Varr. de ling. l. lib. 5, p. 54. Macrob. Satur. lib. 3, 12, p. 412. Plut. Quaeſt. rom. 18. Man ſtellte ihm zu Ehren auch wol ein Gaſtgebot an, welches Polluctum hieß. Plutarch in Sylla p. 474 in Craſſo p. 543. Frauensleute durften bey ſeinem Feſte und

30) Antolog. lib. 1, 38. N. 4. p. 118.

und Opfer nicht zugegen ſeyn, weil ſie ihm, da er des Gerions Ochſen durch Italien getrieben, bey ſeinem großen Durſt nicht hatten wollen zu trinken geben. Macrob. Satur. lib. 1, 12, p. 247. Propert. lib. 4. Eleg. 9, v. 67 ſq. Sein Dienſt muſte mit unbedecktem bloßem Haupte verrichtet werden. Macrob. Sat. lib. 3, 6, p. 398 von den Potitiern und Pinariern, welches alte adeliche Familien geweſen, denen Hercules die Art ſeines Dienſtes ſoll gezeiget haben. Liu. lib. 1, 7. Virg. Aen. 8, v. 268-289. Eclog. 7, 61 erzählt das ausführlich.

§. 7.

Lares viales waren Mercur, Diana und Hercules, inſonderheit aber wurden auch die Söhne des Mercurs alſo genennet, weil ſie Hüter der Landſtraßen ſeyn ſollten. Er ſoll dieſelben mit einer Nymphe, Lara, welche ehedem Lalara, Larunda, Mania oder Muta geheißen, gezeuget haben. [31]) Hiernächſt glaubte man auch, daß der abgeſchiedene Geiſt ſolcher Menſchen, welche ſich um ihre Familie und andre Nebenmenſchen ſehr verdient gemacht, ſich in Wäldern, die an der Landſtraße gränzten, aufhielte, und daß derſelbe die Reiſende begleitete, ſchützte, und allerley Hülfe leiſtete. Daher hielt man ſie für Schutzgötter der Wege. (lares viales.) Auf dieſe Meynung zielt Virgil ſehr ofte, wenn er das Wort Wald (lucus) gebraucht. [32]) Ueberhaupt hielt man die Lares und Pen-

31) Ouid. Faſt. 2, v. 599. Lanctant. l. 1, 20.

32 Virg. Aened. l. 3, 302, v. 168. l. 6, v. 673. Et Seru. Honor. Lucum nunquam ponit, ſine religione, nam in ipſis habitant manes piorum, qui lares viales ſunt.

Penates nicht vor rechte völlige Götter, ſondern vor ſolche, die aus Menſchen entſtanden, und da die menſchliche Seele nur zur Gottheit erhaben worden, bey denen aber noch allerley gute und böſe Leidenſchaften Platz hätten. [33])

§. 8.

Es gab auch Höllen-Götter, (deos inferos, magicos, infernales) und die bekannteſten davon ſind.

1. Summanus, Tellumo oder Pluto. Der Name Summanus heißt ſo viel als Summus manium, der oberſte unter den Geiſtern der Abgeſtorbenen, welchen die Griechen πλȣτων nannten. Man gab ihn vor den jüngſten Sohn des Saturns und der Rhea aus, dem die Unterwelt zu Theil geworden. Die Urſache ſollte ſeyn, weil er die Menſchen gelehrt, wie ſie Todte begraben, über dieſelben Trauer anſtellen, und das übrige der Leichenbegängniſſe, beſorgen ſollten. [34]) Hiebey iſt noch zu bemerken, daß Plutus und Pluto nicht mit einander zu verwechſeln ſind. Denn Plutus ſoll in Creta von der Ceres und Jaſius entſprungen ſeyn. Er war der Gott des Reichthums: und man erdichtete von ihm, daß er den, welchen er günſtig wäre, reich mache. [35]) Man

33) Plutarch. de Iſide et Oriſide p. 52.

34) Diod. Sicul. l. 5, 69. p. 386.

[35]) Man ſtellte ihn blind vor, weil der Reichthum nicht allemal an den rechten Mann kömmt, ſondern zuweilen ſolchen zufällt, die ihn ſehr übel anwenden. [36])

2. Proſerpina war Plutons Gemahlin, und eine Tochter des Jupiters und der Ceres. Pluto erhielt ſie vom Jupiter mit Ungeſtühm, denn er wollte Mord und Todtſchlag anrichten, wenn ſie ihm verwegert würde.[37]) Es hatte aber Mars und Apollo auch um die Proſerpina angehalten, und eine abſchlägige Antwort bekommen, daher ſollte ſie auch dem Pluto nicht gegeben werden. Da aber Ceres beſorgte, daß ſie mit Gewalt möchte entführt werden; ſo ſendete ſie dieſelbe nach Sicilien, wo ſie ſich verborgen halten ſollte. Es geſchahe aber, daß der Pluto, da ſie einſtens Blumen las, ſie gewahr wurde, und unvermuthet entführte. [38])

3. Parcae. Es waren ihrer drey, Klotho, Lacheſis, Atropos, Töchter des Jupiters, von der Themis; und ſie ſollten die guten und böſen Schickſale der Menſchen in ihren Händen haben, welches unter einen Faden abgebildet worden, daran ſie alle dreye ſpannen. [39]) Sie heißen

Kin=

35) Diod, Sicul. l. 5, 77. Heſiod. Theagon. v. 959 ſq.

36) Licion. Timon.

37) Claudianus de raptu Proſerpinae, lib. 1, v. 32 ſq.

38) Ouid. Faſt. l. 4, v. 417 ſ.

39) Heſiod. Theogon, v. 901. ſq.

Kinder der ſchwarzen Nacht, 40) weil die Schick-ſale, ohne vorher zu ſehen, gleichſam im Finſtern heran rücken, und den Menſchen überkommen.

* Die *Atropos* ſpann an den Faden das ſchon aufgewi-ckelte Ende; und damit ward die verfloßene Lebenszeit angedeutet, welche nicht wieder zurücke gebracht werden konnte. Die *Lacheſis* ſollte den Faden bis zum Ende hinausſpinnen, alſo bezeichnete ſie die noch zukünftige Lebenszeit. *Klotho* beſchäfftigte ſich mit dem Gegen-wärtigen. So ſchreibt Ariſtot. de mundo c. 7, p. 475. Andere ſagen, die *Lacheſis* beſtimme das Vergangene, *Klotho* das Gegenwärtige, und *Atropos* das Zukünf-tige. Man ſtellte ſie weiß bekleidet vor, mit einer Krone auf dem Haupte, und mit gepuderten Haaren. Das behauptet Plato Dialog. 10, pag. 672, womit zu vergleichen Lactant. lib. 2, 10. und Catull. Carm. 63, v. 306 beſchreibt ihre Tracht. Homer ſchreibt: die **Parcen** ſind drey rechte Geſchwiſter, Jungfern mit ſchnellen Flügeln, auf dem Kopfe mit **weißem Mehl** beſtreut, bewohnen Häuſer unter dem Thal des Parnaſ-ſus-Berges. Homer. hym. in Mercur. v. 549 ſq. Man brachte, ſonderlich in Griechenland, den **Parcen** Opfer auf einem länglichen Altar, welche in trächtigen Lämmern und Mede beſtanden. Pauſanias lib. 2, 11, p. 136, lib. 3, 11, p. 234, lib. 5, 15, p. 414. Bey den Römern muß man wohl nicht eben viel aus ihren Dienſt gemacht haben, weil man davon faſt gar keine Spur findet. Procopius de bello gothico, lib. 1, c. 25, p. 375, Tom. 1 meldet doch folgendes: *εχει δε τον νεων* ſc. Ianus *εν τῃ αγορᾳ, προ του βουλευτηριου, ὀλιγον ὑπερβαντι τα τρια Φατα. οὕτω γαρ Ρωμαιοι τας μοιρας νε-νομικασι καλειν.* d. i. Der Janus hat einen Tempel auf dem Markt, vor dem Rathhauſe, wenn man etwas oberwärts der drey Fata gehet. Alſo ſind die Römer gewohnt, die Parcen zu nennen. Folglich hatten ſie zu Rom eine Capelle. §. 8.

40) Orph. Hymn. 56, v. 1.

§. 8.

Furien gab es auch drey. Heſiodus erdichtet, ſie wären aus dem Blute des Himmels entſproſſen. [41]) Denn dieſe Blutstropfen wären auf die Erde gefallen, und nach vielen Jahren habe die Erde daraus die mächtige Furien hervor gebracht. Andere haben noch thörichtere Erdichtungen erſonnen. Man nannte ſie mit einem allgemeinen Namen Erinnes oder Eumenides, und ſcheuete ſich, ihre Namen auszuſprechen; [42]) es waren aber folgende, Tiſiphone, Magaera und Alecto.

* Im verblümten Verſtande genommen, waren ſie Rache übende Kräfte, und hatten den Namen Erinnes entweder, weil ſie in der Luft oder auf der Erde ſich aufhielten, oder weil ſie die Flüche in Erfüllung brächten. Tiſiphone inſonderheit hatte ihren Namen, weil ſie die Mörder ſtrafete; Megaera, weil ſie die Böſen haſſete und neidete; Alecto, weil ſie es nicht ſagete, wenn ſie die Miſſethäter ſtrafen wollte. Weil ſie die Böſen ſo ſehr ängſtigten und quälten: ſo wurden ſie auch ſehr fürchterlich abgebildet. In den Haaren des Hauptes hingen Schlangen; ſie hatten Geiſſeln und brennende Fackeln bey ſich, und ihre Wohnung war die Hölle. Es bildeten aber die Alten unter dieſen Furien das böſe unruhige Gewiſſen ab, welches über begangene Bosheiten ſtete Unruhe erregt. Cicer. Or. pro Roſc. Amerin c. 24. Euripid in Oreſte Act. 2. v. 39 ſq. Act. 1. v. 255. Virg. Aen. lib. 10. v. 761. lib. 6 v. 555. Daher ſollten ſie auch vor dem Thron des Jupiters beflügelt ſtehen, damit ſie ſchnell und ſogleich ſeine Befehle bey den Menſchen vollziehen könnten. Virg. Aen. lib. 12. v. 845.

In

41) Theogon v. 183 ſq. Sophocl. in Oedip. Coloneo v. 123 ſq.

42) Eurip. in Or. v. 38. ſ.

In Griechenland ſind ſie jederzeit ſehr heilig verehret worden; ſie hatten Tempel, Altäre, und man brachte ihnen nächtliche Opfer. [43]) Bey den Römern findet man davon aber gar keine Nachricht. Die Harpien waren Gefährten der Furien, und ſollen ſo ſchnell als der Wind geweſen ſeyn. Ihren Urſprung leitet man von den heßlichſten Auswürfen des Leibes her, und kann ſie nicht abſcheulich genug beſchreiben. [44]) Man nannte ſie auch Hunde des Jupiters.

§. 9.

Ueberdas findet man noch Deos Auerruncos, Miniatos, Aligeros, Ignotos, wovon wir doch auch eine kurze Nachricht ertheilen müſſen. Die Dii Auerrunci hatten ihren Namen von Abwenden, Verhüten, a vertendo, und darunter verehrte man bald dieſen, bald jenen Gott, mehrentheils aber ſolche Gottheiten, welche Schaden anrichten konnten, und bat, daß ſie denſelben abwenden möchten.

* Daher wird der Sturm, das Fieber, der Donner und Blitz, das Schrecken, das widrige Schickſal, auch Mars und Silvanus, zuweilen als ſolche Götter verehret; nicht daß man von ihnen Hülfe begehrte, ſondern daß man verlangte, ſie möchten ſich von einem weit entfernen und wegwenden. Die Landleute hatten vorzüglich viel mit dem Dienſt dieſer Schaden verhütenden Götter

zu

43) Pauſanias lib. 2, 11. pag. 136. lib. 7, 25. p. 589. lib. 8, 34. p. 669.

44) Virg. Aen. lib. 3, 210 ſq. Val. Flacc. argon. lib. 4, v. 453.

zu thun, und brachten ihnen Opfer von einer Sau, einem Kalbe und Schafe. Cato de re ruſtica c. 151. Die Griechen hatten eine Gottheit von eben dieſer Art, welche ſie Taraxippus nannten, und welche vornämlich die Fuhrleute, um Abwendung alles Unfalls auf ihren Reiſen, anriefen. Pauſanius lib. 6, p. 504. Verſtändige Heiden ſahen die Thorheit dieſes Götterdienſtes ein, und verweiſen dergleichen Götter in die Hölle. Cicer. hält das alles für Träume, de natur. Deor. lib. 3, c. 17. und Virg. Aen. 6. v. 273 ſq. rechnet ſie alle ad deos orcinos.

Dii miniati hießen diejenigen Götter, deren Bild im Geſichte mit Mennige oder Zinober bemahlt wurde. Es war kein Geſetz, welcher Gottheit man ſolche Ehre erweiſen ſollte, ſondern man that es bald an dieſem, bald an jenem Bildniß. Selbſt dem Jupiter geſchahe es, ſonderlich an Feſttagen. [45]) Daher muſten die Cenſoren, wenn ſie ihr obrigkeitlich Amt antraten, vor allen Dingen die Erneurung des Bildes des Jupiters vornehmen. Die Aufputzung des Jupiters-Bildes aber war, wie Plutarchus ſagt, nöthig, weil das Minium, womit es angeſtrichen war, ſehr balde die Farbe verliehrt. [46])

Dii Aligeri, geflügelte Götter waren Mercur, Iris, Amor und Victoria. [47]) Dii incerti ungewiße Götter waren die, deren Namen man wol

Yy 2 wuſte,

45) Plin. l. 33, 7. 33, 12.

46) Plut. Quaeſt. rom. 98, p. 284. Virg. Eclog. 10, v. 26 ſq. Arnob. lib. 6, p. 196.

47) Plin. lib. 2, 6. 7.

wuſte, aber ſonſt keine rechte Nachricht von ihnen ertheilen konnte. So nannten die Römer beſonders den wahren Gott, den die Juden anbeteten, einen ungewiſſen Gott. [48]) Die Griechen aber hatten unbekannte Götter, deos ignotos, wie denn in Athen dem unbekannten Gott ein Altar errichtet war. [49]) Es waren noch mehrere dergleichen Altäre andern unbekannten Göttern aufgerichtet. [50])

48 Dio Caſſ. lib. 37, 17. Lucanus lib. 2, v. 592.

49) Apoſtelgeſch. 17, 23.

50) Das erhellet aus Pauſan. lib. 5, 14, p. 412. Philoſtrat. in vita Apollonii Tyan. lib. 6, c. 3, p. 232. Diogen. Laertius lib. 1, 10, p. 118.

Das vierte Capitel.

Von den Hochzeit-Göttern.

De diis Nubentium ſ. Nuptialibus.

Die vornehmſten Hochzeit-Götter hatten die Römer von den Griechen angenommen: ſie hielten ſie aber doch in ſehr hohen Ehren. Es waren vornämlich fünfe: 1. der Jupiter Perfector, ζευς τελειος. 2. Juno perfectrix, ἡρα τελεια. 3. Venus. 4. Suada und 5. Diana. [1]) Die Diana ſoll die Menſchen gelehrt haben, wie ſie mit zarten Kindern umgehen ſollen, und welche Speiſen ihnen am zuträglichſten wären. [2]) Hiernächſt hatte man auch einige geringere Hochzeitgötter, welche zum Theil aber nur den Namen nach bekannt ſind. Ich will folgende davon nennen. 1. Talaſſius oder Talaſio. Eigentlich war Talaſſius ein Römer, der bey dem Raub der Sabiniſchen Jungfrauen ſich auch eine überaus ſchöne Sabinerin erhaſchet hatte, und mit ihr eine ſehr glückliche Ehe führte. Daher rief man den jungen Eheleuten das Wort Talaſſio! zu, und wollte damit

1) Daher kam der Gebrauch, daß man am Hochzeitstage fünf Fackeln oder Kerzen anzündete, gleichſam, dieſen fünf Göttern zu Ehren, und überdas glaubte man, daß die Zahl 5 eine ſehr geſchickte Zahl wäre, das Eheband abzubilden, indem ſie eine ungerade Zahl, und nicht in gleiche Theile könnte getheilt werden. Plutarch. Quaeſt. rom. 2, p. 263.

2) Deod. Sicul. l. 5, 73.

anzeigen, daß ihre Ehe eben ſo vergnügt und glücklich ſeyn möchte. [3]) 2. Mutunus, darunter wurde der Priapus verſtanden. 3. Volumnus, ein Gott, der die Eheleute erinnern ſollte, ſtets Gutes zu wollen. 4. Domiducus und Iugatinus, womit die Beſtändigkeit des Ehebündniſſes ſollte bezeichnet werden. 5. Manturna, welche Göttin verſchaffen ſollte, daß die Frau gerne und willig bey ihrem Manne bliebe. Man kann mehrere derſelben, den Namen nach, antreffen beym Auguſtinus. [4])

Die Eheleute hatten auch noch andere Gottheiten zu ihrem Beyſtande, die mit einem allgemeinen Namen Götter der Eheleute (dii coniugum) hießen. Beſonders gehören dahin Ianus conſiuus, der Janus, welche zur Fruchtbarkeit ſein Gedeien geben ſollte: Die Göttinn, Viriplaca, welche den Zwiſt, welcher ſich zwiſchen Eheleuten erhöbe, beylegen, und den Mann beſänftigen ſollte: [5]) Die ſalbende Juno. (unxia Iuno) [6]) Fluo-

3) Liuius lib. 1, 9. Seru. Honor. ad Virg. Aened. 1, v. 655. Plutarch. in Pomp. p. 620.

4) De ciuit. Dei lib. 6, 9, p. 599.

5) Val. Max. lib. 2, 1. §. 6.

6) Arnob. lib. 3, p. 115. Martial. Capell. lib. 2, p. 35. Es war nemlich ein Gebrauch, daß die Braut und junge Ehefrau, wenn ſie als Frau in das Haus ihres Mannes zum erſtenmal eintrat, ſie die Poſten des Hauſes mit Wolfsfett beſtrich, weil man glaubte, daß dieſes Fett zu ſehr vielen Sachen nützlich wäre. Da muſte nun eine beſondere Göttin dabey Hülfe leiſten, und dieſes Salben glücklich verrichten helfen. Das war die Juno, welche daher den Beynamen vnxia erhielt.

Fluonia dea, quae ſanguinis fluorem in conceptu retinere putabatur. Mena praeerat mulierum fluori menſtruo, eratque Iouis filia, tamen ignobilis. [7]) Matuta Dea in cuius honorem celebrabant Matralia, et pro liberis ſororum precabantur. [8])

Den Schwangeren und Gebärenden hatte man folgende Götter zugeeignet.

1. Dea natio, die Schutzgöttin der Geburt, welche von den Gebärenden als eine Göttin verehrt wurde. [9])

2. Iuno Lucina und Parunda. Es hatte die Juno ſehr viele Namen, nachdem ſie hie oder dazu Hülfe leiſten ſollte. Weil ſie nun das Kind ſollte helfen an das Licht bringen, ſo bekam ſie den Beynamen Lucina; oder auch von des Mondes Schein und deſſen Abwechſelung, weil die Frucht gewiſſe Monde lang im Mutterleibe wachſen und zunehmen muß, ehe ſie an das Tageslicht kann geboren werden. [10])

3. Proſa et Poſtuerta, welche eine widernatürliche und verkehrte Geburt abwenden ſollte, damit das Kind nicht mit den Füßen, ſondern, wie gewöhnlich mit dem Kopfe zur Welt kommen möchte. [11])

7) Auguſt. de ciuitat. Dei. lib. 7, 2, p. 618.

8) Ouid. Faſt. 6, v. 559.

9) Cicer. de natur. Deor. lib. 3, cap. 18.

10) Cicer. de natur. Deor. lib. 2, c. 27. Plin. lib. 16, 44.

11) Gellii Worte lib. 16, 16 beweiſen dieſes, ſie heiſſen: Quorum in naſcendo

4. Nixii dii werden immer in der mehrern Zahl genannt, und leiſteten den Gebärenden in den Wochen Beyſtand. [12])

Das

non caput ſed pedes primi exſtiterant, qui partus difficillimus habetur, *Agrippi* appellati, vocabulo ab aegritudine et pedibus confecto. Huius periculi deprecandi gratia arae ſtatutae ſunt Romae duabus Carmentibus, quarum altera *Poſtuerta* nominata eſt, *Proſa* altera; a recti peruerſique partus et poteſtate et nomine.

13) Feſtus p. 279.

Das fünfte Capitel.

Von den Göttern der Kinder, und was ſonſt dabey zu merken.

De diis deabusque infantum.

Diejenigen Götter, wobey eben nichts zu bemerken iſt, will ich nur blos den Namen nach anführen. Einige hingegen werden mir Gelegenheit geben, verſchiedene nöthige Anmerkungen beyzubringen. Die Götter der Kinder waren alſo:

1. Sentinus, der Sinnen-Gott, der die Empfindung und die Sinne der Kinder erwecken ſollte.
2. Oſſipaga dea, die Göttin, welche die zarten Knochen der Kinder ſchützen und ſtärken muſte.
3. Rumina dea, die ſäugende Göttin, welche den Kindern die Milch aus den Brüſten gleichſam einmilchen mußte. Denn Ruma heißt die Bruſt.
4. Vagitanus oder Vaticanus deus, der den Kindern den Mund öfnen muſte.
5. Cunina dea, die Wiegen-Göttin. Man nannte ſelbſt den Jupiter alſo, weil auch er die Wiege der Kinder beſchützete.
6. Nundina dea. Am neunten Tage nach der Geburt des Kindes, erhielte daſſelbe

ſeinen Namen. Der Tag war wichtig, und hieß dies luſtricus. Dieſem Tage war vorgenannte Göttin vorgeſetzet. [1])

7. Eduſa oder Edulica dea, Potica oder Potina und Cuba waren drey Göttinnen, welche den Kindern das Eſſen, Trinken und den Schlaf ſollten wohl gedeyhen laſſen. [2])

8. Pauentia Dea, die Schreckgöttin. Sie hieß nicht alſo, weil ſie Schrecken verurſachen, ſondern weil ſie denſelben von den Kindern abwenden ſollte.

9. Stabilinus oder Statanus deus, war ein Gott, dem die Eltern ihre Kinder anbefohlen, wenn ſie anfiengen zu gehen. Er ſollte die Aufſicht über ſie haben, daß ſie nicht fielen, ſondern ſtehen blieben.

10. Fabulinus deus, der Sprachgott. Man brachte ihm ein Opfer, wenn die Kinder zu ſprechen anfiengen. [3])

11. Leuana dea.

12. Faſcinus deus.

* Die Göttinn Leuana iſt beſonders bey den Kindern zu merken. Denn wenn ein Kind geboren war und man es gewaſchen und in Windeln eingewickelt hatte: ſo wurde es von der Wehmutter auf die Erde niedergelegt. Dar-
auf

1) Macrob. Satur. lib. 1, 16, p. 269.

2) Nonius Marcellus, p. 108. ed. Pariſ. 1614.

3) Nonius Marcell. p. 532. Cum primo fari inciebant, ſacrificabant diuo Fabulino.

auf ward der Vater herbeygerufen, daß er das Kind in Augenſchein nehmen ſollte. Nahm er es von der Erde auf: ſo erklärte er es dadurch für das Seinige, und machte ſich zu deſſen Erziehung anheiſchig. Nahm er es nicht auf: ſo muſte man es ausſetzen, und es dann ſeinem Schickſale überlaſſen. War der Vater ſelbſt nicht gegenwärtig, entweder in Geſchafften verreiſet oder ſonſt abweſend, ſo muſte ein Gevollmächtigter von ihm in ſeinem Namen dieſen Gebrauch verrichten. Wenn nun der Vater, durch das Aufheben von der Erde, das Kind für das ſeinige und für ſeinen Erben erklärt hatte: ſo muſte er ſeinen und des Kindes Namen bey dem öffentlichen Archiv angeben und den Tag der Geburt, und welche Conſuls regierten, in das Regiſter eintragen laſſen, darin die Eheſachen aufgeſchrieben wurden, und welches tabulae matrimoniales hieß. Zu den Zeiten der Regierung **Antonini Philoſophi** muſte ſolches binnen 30 Tagen von der Geburt des Kindes an geſchehen. Iulius Capitolinus in Antonino Philoſopho, caput 9. Capitolinus in Gordiano, caput 4. Es verzeichnete aber auch der Vater, zu ſeiner eignen und der Familie Nachricht, den Tag der Geburt ſeiner Kinder auf eine Tafel, und verwahrte dieſelbe in ſeinem Hauſe.

Die Göttinn **Levana** ſollte nun dem Vater Hülfe leiſten, das Kind von der Erde aufzuheben, oder ſie ſollte vielmehr ihn geneigt machen, daß er es aufnähme und für das ſeinige erklärte, (vt leuaret infantem.) Es hieng ſonſt bloß vom Vater ab, was er thun wollte, und er behielt auch das Recht über Leben und Tod bey den Kindern, die er als die ſeinigen angenommen hatte. Es wurden aber bey dem Aufheben des Kindes folgende Gebräuche beobachtet. Wenn der Vater dazu geneigt war: ſo eilte ein Knecht oder die Wehmutter herbey, und hob von der Erde das Kind etwas in die Höhe, um dem Vater die Mühe des tiefen Bückens zu erleichtern, und reichte es dem dabey ſtehenden Vater in die Höhe. War es ein **Knäblein**: ſo nahm es der Vater nach ſich, drückte es an ſeine Bruſt, bezeugte ſeine Freude, und

gab

gab es dann ſeinen Leuten, mit dem Befehl, es wohl zu pflegen. War es ein **Mägdlein**: ſo nahm es auch zuweilen ſelbſt der Vater hin, ſehr oft aber befahl er, daß die Wehmutter das Kind in ſeinem Namen aufheben ſollte. Am dritten Tage darauf wurde vor der Hausthür ein Geburtskranz (coronae natalitiae) von Lorbeeren und Epheu, dem Familiengott zu Ehren, aufgehängt, und allerhand Freudenbezeugungen angeſtellt. Auf dieſem Geburtsfeſte trug man, bey dem dabey angerichteten Gaſtgebote, ſonderlich guten alten Wein auf, um mit ſeinen Gäſten recht luſtig zu ſeyn. Statius, lib. 4, ſilu. 8, v. 24 ſq. beſchreibt ein ſolches Gaſtgebot, und ſagt: Albano cadum ſordentem promere fumo. Das heißt: guten alten Albaniſchen ſüßen Wein auftragen. Aber woher das? Weil man den herben Albaniſchen Wein durch Hülfe des Rauchs in kurzer Zeit konnte milde und ſüße machen. Columella de re ruſtica, lib. 1, cap. 6. Plinius lib. 23, 1. lib. 14, 1. Auf dieſe Gewohnheit ſieht Ouid. Faſt. lib. 5, v. 517. Horat. Oda 8, lib. 3, v. 9. ſq. Tibull. lib. 1, elegia 2, v. 27.

Derjenige unter den Römern, welcher drey Kinder hatte, erhielt dadurch verſchiedene Vorrechte. (ius trium liberorum.) Er hatte vor andern Unverheyratheten, oder Leuten, welche keine Kinder hatten, allemal den Vorzug, wenn er mit ihnen zugleich um Ehrenämter anhielt. Er konnte von dem Dienſte, den er dem Staate zu leiſten ſchuldig war, freygeſprochen werden; und bey Erbſchaften hatte er allemal einen Vorzug. Denn ein Ehemann, der keine Kinder hatte, erhielt nur die Hälfte der ihm vermachten Erbſchaft, und ein Unverheyratheter gar nichts, aber ein Vater von drey Kindern, ſie mochten ſeine eigene, oder von ihm nur an Kindesſtatt aufgenommen ſeyn, nahm die ganze ihm vermachte Erbſchaft im Beſitz. Iuuenal. ſat. 9, v. 82 ſq. beſchreibt dieſes ſehr ſchön. Bey Austheilung der Ländereyen hatten auch die Väter dreyer Kinder allemal viele Vortheile, und ſie durften nicht mit Uebernehmung einer Vormund-

mundſchaft, wider ihren Willen, beſchwert werden. Suetonius in Caeſare, cap. 20. Codex lib. 1, tit. 66, lex 1. Doch gieng dieſes Letztere nur auf die Einwohner in Rom, denn in Italien muſte man vier, und in den Provinzen fünf Kinder haben, wenn man ſich wegerte, Vormundſchaften zu übernehmen. Alle dieſe großen Vorrechte ſchrieben ſich vornämlich vom Kaiſer Auguſtus her, der dadurch die Bevölkerung des durch vielfältige Kriege von Menſchen ziemlich entblößten römiſchen Staats befördern wollte. Dio Caſſius, lib. 53, 16. lib. 56, 3.

Man kann leicht erachten, daß viele an dieſen Vorrechten wünſchten Theil zu nehmen, und man wuſte auch ein gedoppeltes Mittel ausfindig zu machen, wodurch man zu ſeinem Zweck gelangte. Denn da es eben nicht ehelich erzeugete Kinder ſeyn durften, ſondern auch der dieſe Vorzüge erhielt, welcher Kinder anderer Leute adoptirt hatte: ſo bediente man ſich dieſes Mittels. Wer um ein Ehrenamt anhalten wollte, aber keine Kinder hatte, und vermuthete, daß ihn andere aus dieſer Urſache würden vorgezogen werden, nahm gleich drey fremde Kinder an Kindesſtatt auf, machte es aber mit ihren Aeltern und Angehörigen aus, daß er ſie wieder frey und aus der väterlichen Gewalt entlaſſen wollte, ſo bald er das geſuchte Amt erhalten hätte. Tacit. annal. lib. 15, cap. 19. Weil dieſes gar zu ſehr einriß, wurde ein Rathſchluß abgefaſſet, daß eine ſolche erdichtete Adoption zur Erlangung einiger Ehrenſtellen, oder Erbſchaften und Vermächtniſſe, gar nichts helfen ſollte. Der andere Weg, wie man an dieſem Vorrechte ſuchte Theil zu nehmen, war der, daß man die Kaiſer um die Vorzüge bat, welche ſonſt nur den Vätern dreyer Kinder zugeſtanden waren. Auf dieſe Weiſe erhielt es Plinius und Suetonius Tranquillus vom Kaiſer Traian. Plin. lib. 10, ep. 2, ep. 95. 96. lib. 2, ep. 13. Ja ſo gar Frauensleuten iſt es zuweilen verliehen worden. Dio Caſſ. lib. 55, 2. Den erſten Urſprung aber muß man billig von den

Grie-

Griechen herleiten, und beſonders von den Spartanern. Denn bey denen war ein Geſetz, daß derjenige, welcher drey Söhne gezeuget hätte, befreyet ſeyn ſollte von allen Wachen, wer aber viere hätte, ſollte von allen bürgerlichen Laſten frey ſeyn. Ariſtot. Politic. lib. 2, cap. 9.

Wie ergieng es denn aber dem Kinde, welches der Vater von der Erde nicht auf- und als das Seinige nicht annahm? Wir haben ſchon im Anfange geſagt, daß es ſeinem Schickſale überlaſſen und ausgeſetzt wurde. Itzt will ich davon das Merkwürdigſte anführen.

Dieſer grauſame Gebrauch war bey den Griechen und Römern anzutreffen. Bloß bey den **Thebanern** war ein Geſetz gegeben, daß keiner ſein Kind ausſetzen, in das Waſſer werfen, oder in eine Wüſteney hinlegen ſollte. Wer ſolches thäte, ſollte am Leben geſtrafet werden. Wenn aber die Aeltern ſich in der äußerſten Armuth und Dürftigkeit befinden ſollten, und das Kind zu ernähren, nicht im Stande wären: ſo ſollten ſie es gleich nach der Geburt in den Windeln der Obrigkeit bringen, welche es um einen geringen Preis ſuchte unterzubringen, und alsdann, wann es erwachſen war, dem, der es erzogen hatte, zum Knecht oder Magd überließe. Aeliani var. hiſtor. lib. 2, 7. Die **Lacedaemonier** hatten von ihrem Geſetzgeber **Lycurgus** den Befehl empfangen, daß der Vater ſein neugebornes Kind vor die Obrigkeit bringen ſollte, welche es beſichtigen muſte. Fand ſie nun, daß das Kind ſchwach, klein und kränklich, oder gar in einem oder dem andern Gliede gebrechlich war, ſo befahlen ſie, daß ſolches ſchwache Kind, woraus, dem Anſcheine nach, nie ein tüchtiges Mitglied des Staats werden würde, an einen gewiſſen Ort bey dem Berg **Taigetus**, den ſie **Apothetam** (das iſt, den Ort der weggelegten Kinder) nannten, muſte hingeworfen werden. War es aber ſtark und wohl gewachſen: ſo muſte es der Vater annehmen, erhielt aber auch aus dem öffentlichen Schatze etwas zu deſſen Erziehung. Plutarchus in Lycurgo, p. 49.

Wenn

Wenn bey den Athenienſern Jemand ſein Kind nicht erziehen wollte: ſo legte er es an einem öffentlichen Ort, auf der Landſtraße, am Ufer eines Fluſſes, auf dem Markte 2c. hin. Man pflegte ſie aber nicht ſo bloß hinzulegen, ſondern in einem Gefäße, als einem alten Topfe, oder anderm dergleichen Behältniß, und dann trugen ſie die Hebammen bey Nachtzeit an ſolche Oerter. Von dieſen Gefäßen, darin man die Kinder legte, wurden ſie Εγχυτριςριαι, von den χυτραις oder Töpfen, darin ſie waren, benannt. Ueberdas war zu Athen auch noch ein Ort, dahin die Huren ihre unehelichen Kinder legten, der hieß Cynoſarges, und war dicht an dem Tempel des **Hercules**, weil **Hercules** kein rechter Gott, ſondern auch ein uneheliches Kind war. Die Benennung Cynoſarges ſoll ihren Urſprung haben von einem Hunde, welcher vom Altar ein Stück Opferfleiſch weggenommen, und an dieſen Ort hingeſchleppt hat; da man denn, nach erhaltenem göttlichen Ausſpruche, an dieſer Stelle einen Altar erbauen, und den Ort zu dieſem Gebrauch, die unehelichen Kinder dahin zu bringen, einrichten muſte. Suidas, Tom. 2, pag. 398. Κυνοσαργες. Plutarchus in Themiſtocle, pag. 111.

Die **Römer**, welche ja eigentlich griechiſchen Urſprungs waren, folgeten dem grauſamen Beyſpiel ihrer Vorfahren. Es war aber nicht immer bey ihnen einerley Gebrauch. **Romulus**, dem alles daran lag, daß ſein neuer Staat bevölkert werden möchte, verbot ſchlechterdings die Ausſetzung der neugeborenen Kinder, es wäre denn, daß eines als ein Krüppel wäre geboren worden. Doch durfte auch nicht ein ſolches Kind eher getödtet werden, als bis es einem eigenen dazu beſtellten Gerichte von fünf Leuten war vorgezeiget, und es von ihnen genehmiget worden. Dion Halicarn. lib. 2, p. 88. Bey Errichtung der **Republicaniſchen** Regierung wurde als eine vorzügliche Freyheit den Eltern es überlaſſen, die fehlerhaft geborne Kinder ohne ſolche Jemanden vorzuweiſen, umzubringen. Tab. 4, l 3. Pater endoſicnem ad deformitatem puerom toper necatod.

tod. Seneca de ira lib. 1, 15. Liuius lib. 27, 37. Dadurch aber geſchahe es, daß die gottloſen Eltern ohne Unterſcheid, ihre Kinder umbrachten oder weglegten. Die Armen machten ſich auf dieſe Weiſe von der Verpflichtung los, für den Unterhalt ihrer Kinder zu ſorgen: und reiche Geizhalſe ſuchten dadurch ihr Vermögen zuſammen zu halten, und ihren wenigen Kindern eine deſto größere Erbſchaft zu verſchaffen. Daher lieſſen reiche und geizige Aeltern ſonderlich die Töchter umbringen oder ausſetzen, weil, wenn ſie leben blieben und heran wüchſen, ihre Ausſteuer und Verheirathung ihnen vieles würde gekoſtet haben. **Terentius** gedenket deſſen, und meldet zugleich, wie die Mütter ſolche Grauſamkeit geſucht zu verhindern. Terent. Heautontim. Act. 4, Sc. 1, v. 13 ſq.

Man wickelte die Kinder, welche man nicht behalten wollte, in Windeln, und legte ſie auf die Gaſſe, und vornämlich an die **Milch**-Säule (columnam lactariam) welche in der eilften Region der Stadt ſtand, und von den mit Milch zu ernährenden Kindern den Namen empfangen hatte. Publ. Victor. p. 46. Da ſtarben denn viele vor Kälte, Hunger und Ungemach, oder weil ſie von Hunden und Schweinen herumgeriſſen wurden, einige aber wurden von fremden Leuten aufgenommen und erzogen. Die mehreſten darunter entgingen zwar dem Tode, aber nicht dem Elende. Denn waren es **Mädchens**, ſo erzog man ſie mehrentheils, um nachmals in die öffentlichen Hurenhäuſer zu ſtecken oder ſie zu verkaufen. Terent. l. c. v. 26 ſq. Einige trafen es beſſer, die nämlich, welche von Leuten aufgenommen wurden, die keine Kinder hatten, und ſie als ihre eigene annahmen. Die **Knaben** erhielt man darum, damit man ſie als Knechte brauchen, oder theuer zu allerley ſaurer Arbeit verkaufen könnte. Ja einige machten mit Fleiß ſolche ohnedem ſchon unglückliche Kinder noch unglücklicher, indem ſie ſolche blendeten, ihnen die Hände abſchnitten, die Füße verrenkten und mit Fleiß zu Krüppel machten, damit ſie durch Betteley in

in der Stadt ihren Herrn Geld und Brod zuſammen bringen möchten. Seneca lib. 5, controuerſ. 33 führt ein Exempel von einem Mann in Rom an, der ein ganzes Haus voll von ſolchen, durch ihn unglücklich gemachten Bettlern, hatte. Dieſe Gewohnheit dauerte bis auf die Zeiten Conſtantini M. fort, welcher verordnete, daß, ſo bald ein Vater ſein Kind ausgeſetzet hätte, ſo ſollte er auch alle väterliche Gewalt und alles Recht an demſelben verliehren. Es ſollte ihm auch nicht verſtattet ſeyn, von dem, welcher ſolches Kind aufgenommen und es erzogen hatte, daſſelbe wieder zurück zu fordern. Und alle Kinder, welche von fremden Leuten aufgenommen und erzogen würden, ſollten als Freygeborne angeſehen werden. Cod. Theodoſ. lib. 5. Tit. 7. L. 1. Tom. 1. p. 487. Tit. 36. Nouella 153.

Die zuletzt genannte Gottheit hieß Deus faſcinus, der Gott, welcher Hexerey und Zauberey verhüten und überwinden ſollte. Es war dieſes ein (Deus auerruncus) ſolcher Gott, von dem man nichts verlangete, ſondern den man nur darum verehrte, damit er ſeine Beſchädigungen von einem abwenden möchte, und beſonders Kinder und Vieh vor Hexerey bewahren ſollte. Man ſtand aber in den Gedanken, daß Menſchen und Vieh, und Garten und Feldfrüchte könnten behexet werden,

1. Mit den Augen. Daher rührt wol der Aberglaube, den man noch bey einigen geringen Leuten wahrnimmt, da ſie ſagen: dieſer oder jener habe keine gute Augen, es gedeihe das nicht, was er anſehe.[14]) 2. Mit

14) Symmach. lib 1. ep. 48. Quis *oculus faſcinauit* deſtinatam quietem. Plin. lib. 7, c. 2. lib. 19, 4. Virgil Eclog. 3, v. 102 ſq. Horat. lib. 1. epiſt. 14. v. 37.

2. Mit Worten. Wenn man eine Sache, ſonderlich Kinder, ſehr lobte, ſo glaubte man gewiß, daß ihnen dadurch Schaden geſchehe, und ſie bezaubert würden. [15]) Wenn daher bey den Römern Jemand ein Kind, einen Baum, Brunnen, Garten u. d. g. loben wollte: ſo ſetzte er das Wort praefiſcine [16]) hinzu, und wollte dadurch anzeigen, daß er nichts Böſes im Sinne habe, und Gott allen Schaden verhüten wolle. Man findet auch bis itzt von dieſer Gewohnheit Spuren, wenn z. E. geſagt wird: das iſt, Gott ſegne es, ein ſchön Kind, ein recht geſund Kind ꝛc.

* Man ſuchte allerley Mittel gegen die Hexerey, und manche davon ſind noch nicht ins Vergeſſen gerathen. Freylich waren es zum Theil höchſt lächerliche Dinge, und alle kamen aus lauter Aberglauben her. Die gewöhnlichſten waren folgende:

1) Wenn Jemanden eine Perſon begegnete, welche man für eine Hexe hielt, oder ihm ſonſt etwas zuſtieß, welches er für Zauberey anſahe, ſo ſpeiete er hurtig dreymal aus, oder beſtrich das, was bezaubert ſeyn ſollte, dreymal mit nüchterm Speichel. Plinius lib. 28, c. 4. Iuuenalis Satyr. 7, v. 11, Plaut. Aſinar. Act. 1, Sc. 1, v. 25.

2) Man ſuchte ſich ferner gegen Zauberey zu verwahren, wenn man Knoten machte, etwa in ein Tuch oder Faden, oder was man zunächſt bey der Hand hatte. Konnte man ſolches mit leinenen Lappen oder andern linnenen Faden von dreyerley Farbe verrichten: ſo hielt man es noch beſſer. Plin. lib. 28, 4. Nemeſianus Eclog. 4, 68.

15) Plin. lib. 7, 2. p. 397. Catull. Carm. 7, v. 11. Virgil. Eclog. 7, v. 25.

16) Plaut. Aſinar. Act. 2, Sc. 4, v. 83.

3) Man brauchte auch alte Weiber als Beſchwererin, die gegen die Hexerey Hülfe ſchaffen ſollten. Dieſe nahmen denn allerley Künſte vor, den abergläubiſchen Leuten, ein Blendwerk zu machen. Sie kochten verſchiedene Kräuter, Tibull. lib. 1, Eleg. 2, v. 50. Ouidius amor lib. 1, Eleg. 8, v. 7. Apuleius Apolog. 1, p. 474. licia diſcolora, praeterea laurum fragilem, limum durabilem, ceram liquabilem. Mit den mittelſten Finger, oder Zeigefinger (welchen man den infamen Finger digitum infamem nannte Perſius Satyr. 2, v. 31. Iuuenal. Satyr. 10, v. 51. weil man damit auf Jemanden hinwieß, und ihn gleichſam vor allen andern auszeichnete) beſtrichen ſie die behexte Sache, dabey ſpeieten ſie dreymal aus. Sie bückten ſich dreymal zur Erde, hatten einige Steine, von denen ſie behaupteten, daß ſie ſolche aus den Mond und andern Geſtirnen herab gezaubert hätten, welche ſie unter Herſagung gewiſſer Worte, den Behexten anhingen. Callimach. Hymn. in Apoll. v. 44. Etymol. magn. p. 238. Sie ſungen auch wol einige Hexenlieder her, um deſto gewiſſer zu helfen. Petron. c. 131, p. 471. Varro de re ruſt. lib. 1, 2. *Terra peſtem teneto, ſalus hic maneto.* Hoc ter nouies cantare iubet, terram tangere, deſpuere, ieiunum cantare. Tibull. lib. 1. Eleg. 2, v. 41-54. Von den Zauberſteinen meldet Philoſtratus in vita Apollonii lib. 7, 39. p. 318 folgendes: Maxime vero amantes ars illa occupat. Cum morbo laborent, qui adeo deceptionibus eos abnoxios facit, vt cum aniculis etiam de eiusmodi rebus agant. Nihil faciunt admiratione valde dignum, ſi ad huius artis profeſſores accedant, atque in talibus aures eis praebeant; qui et ceſtum (cingulum veneris inceſtuoſum) ipſis geſtandum offerunt, et *lapillos*, alios ex terrae reconditis locis, alios *ex luna et aſtris* direptos; aromata inſuper quaecumque in hortis Indorum naſcuntur, pecuniamque grandem ſibi hiſce rebus comparant, ipſis vero proſunt nihil. Conf. Plin. lib. 11, 58. Am

Am Schluſſe dieſer Abtheilung muß ich noch eines Irrthums gedenken, in den viele Gelehrte gerathen, welche ſonſt in den Alterthümern nicht unerfahren geweſen. Sie haben nämlich geglaubt, die alten Römer hätten auch einen beſondern Gott den zarten Kindern zugeſtellet, der Lallus geheiſſen hätte. Allein das läßt ſich auf keine Weiſe darthun, obgleich Turnebus ſolches zu behaupten ſcheint. [17]) Es war aber Lallus blos ein Geſang der Ammen, da ſie entweder einige Reime, oder nur unverſtändliche tauſendmal wiederholte Worte den Kindern vorſungen, um ſie in der Wiege in Stille und im Schlaf zu bringen. Alſo war es eigentlich ein Wiegenlied und keine Gottheit. [18])

Das

17) Aduerſar. lib. 18, 34 hießen ſeine Worte: Lallus deus eſſe *videtur*. Er vermuthet es alſo auch nur.

18) Auſonius epiſt. 16, v. 87, p. 637.
Sic iſte qui natus tuus Flos floſculorum Romuli Nutricis inter lemmata *lallique ſomniferos modos* ſueſcat peritis fabulis. Perſ. Sat. 3, v. 17.
— pappare minutum
Poſcis, et iratus Mammae
lallare recuſas.
Du biſt ſo eigenſinnig, recuſas lallare i. e. lallum, und willſt dich nicht einſingen laſſen.

Das ſechſte Capitel.

Von den Göttern gewiſſer Handlungen und Sachen. *De Diis deabusque actionum et certarum rerum.*

§. 1.

Hier wollen wir uns nicht weitläuftig ausbreiten, ſondern nur die Namen dieſer Gottheiten bekannt machen, und einige Stellen der Auctoren anzeichnen, darin ihrer gedacht wird, damit man dieſe Stellen richtig verſtehen lerne. Die Götter, welchen gewiſſe Handlungen zugeeignet wurden, (dii deaeque actionum) ſind leere Namen, die wirklich an ſich ſelbſt nichts bedeuten, ſie hießen aber, wie folget.

1. Anna Perenna. Dieſe Göttinn ward von dem muthwilligen Volke, im Anfang des Märzes verehret, um ein glückliches Jahr von derſelben zu erbitten.

* Macrob. Saturn. lib. 1, 12, p. 243 Den erſten Urſprung dieſer Feſtfeyer muß man wol vom 259ſten J. d. St. herleiten, da ein ſolcher Aufſtand zu Rom ſich begeben, daß das Volk ſich aus der Stadt weg begab, wie ſolches bekannt iſt. Eine reiche alte Frau, *Anna*, welche in dem Dorfe, ad Bouillas genannt, wohnte, brachte alle Morgen dem Volke einige Speiſen auf den Berg hin, damit es nicht vor Hunger umkäme. Nachdem das Volk mit den Patriciern wieder ausgeſöhnt war, und zurücke kehren wollte: errichtete es zuerſt dieſer wohlthätigen *Anna* einen Altar auf dem Berge zum Ehrengedächtniß. Dieſe Rückkehr geſchahe im Auguſt,

Dion Halic. lib. 6, pag. 378. Als im folgenden Jahre, wieder im Auguſt, das Volk ſeine Freudenbezeugungen, der Anna ihrer Wohlthäterin zu Ehren anſtellen wollten, mißfiel ſolches dem Senat, weil das zugleich immer eine neue Erinnerung des geſchehen Aufſtandes war. Daher verordnete derſelbe, daß dieſes luſtige Feſt zwar beybehalten, aber im Anfang des Marzes, der Göttin Anna Perenna, die gleichſam die Urheberin eines glücklichen Jahres wäre, ſollte gefeyert werden. Ouid Faſt. lib. 3, v. 523 ſq. v. 663 ſq.

2. Bonus euentus. Dieſer Gott wurde öfters von denen angerufen, welche eine Sache unternahmen, und einen guten Fortgang derſelbigen wünſchten. Er hatte einen Tempel in der 9ten Region der Stadt Rom, [1]) und war in der Geſtalt eines Mannes abgebildet, der in der rechten Hand eine Schaale, in der linken aber eine Korn-Aehre und einen Mohnkopf hielt.

3. Agenoria dea; welche zu den Thaten und Handlungen Glück geben ſollte. [2])

4. Adeona dea, welche zum Anfang einer Sache behülflich ſeyn ſollte. [3])

5. Stimula dea. [4])

6. Volumnus und Volumna. [5])

7. Sentia Dea. [6])

8. Iuno Moneta; dieſe muſte an das, was gut und nützlich war, erinnern; denn es ſoll zuweilen vom

1) P. Victor. p. 44.
2) Auguſt. de ciuitat. dei lib. 4, 11. p. 423.
3) Aug. l. c. c. 21, p. 447.
4) Aug. p. 423.
5) Aug. p. 447.
6) Id. p. 423.

vom Altar der Juno eine warnende Stimme erſchollen ſeyn, daher man ihr dieſen Beynamen gegeben hat. 7) Im 408ten J. d. St. iſt ihr ein Tempel erbauet worden. 8)

9. Horta dea. Ihr Tempel war nimmer geſchloſſen, damit ſie bey Tag und Nacht gute Warnungen und Ermahnungen mittheilen könnte. 9)

10. Abeona dea, eine Schutzgöttin der Wegreiſenden. 10)

11. Peta dea, dieſe war den Bittenden geneigt. 11)

12. Statilinus deus, ein Gott der Kinder.

13. Honorinus deus, den die anriefen, welche nach Ehre trachteten. 12)

14. Pecunia dea, die rief man an, um reich zu werden. Ihr Vater ſoll Aeſculanus und ihr Sohn Argentinus geheiſſen haben. 13)

15. Dii lucrii, Götter, welche zu allerley, auch ſchändlichem Gewinne Glück und Segen geben ſollten. 14)

§. 2.

Die Gottheiten, welche bey gewiſſen Dingen um Hülfe angeflehet wurden, hatten davon ihre beſondere Namen, und folgende ſind beſonders bekannt.

 1. Ge-

7) Cic. de diu. 1, 45.

8) Liuius lib. 7, 28. Ouid. Faſt. lib. 6, v. 183 ſq.

9) Plut. quaeſt. rom. 46.

10) Auguſt. de ciui Dei, lib. 4, 21, p. 447.

11) Arnob. lib. 4, p. 131.

12) Auguſt. p. 447.

13) Auguſt. p. 447. Arnob. lib. 4, p. 132

14) Arnob, l. c.

1. Geneta Mana, eine Göttin, unter deren Aufſicht alle Sachen, die ſich begaben und vorgingen, ſtanden. Ihr wurde ein Hund geopfert.[15])
2. Occaſio dea, die Griechen hatten an deren Statt den Gott Καιρος.[16])
3. Angeronia dea. Ihr Feſt wurde am 21ſten December gefeyert, und ſie angerufen, die Angſt und Traurigkeit des Gemüthes zu vertreiben. Sie war wie eine Frauensperſon abgebildet, welche den Mund zu, und den Finger an denſelben hielt.[17])
4. Carna dea. Sie ſollte das Leben und die Geſundheit erhalten und ſtärken, und ſonderlich die Leber, das Herz und alle Eingeweide. Man brachte ihr ein Opfer von Mehlbrey, aus Bohnen gemacht, und von Speck, weil dieſes eine ſehr nahrhafte und Stärke gebende Speiſe war.[18])
5. Meditrina dea. Die Heil bringende oder heilende Göttin.[19])
6. Venilia dea, die Göttin der Hoffnung, welche noch erſt kommen ſoll.[20])
7. Feronia dea, die Fruchtbringende Göttin. Die Römer, Latiner, Etruſker, Sabiner und Volſker verehrten ſie. Die Griechen nannten

15) Plutarch. Quaeſtor. rom. 52.

16) Auſon. Epigr. 12.

17) Macrob Satyr. lib. 1, c. 10, p. 229. Plin. lib. 3, 5. Varro de ling. l. 5, p. 48.

18) Macrob. Saturn. l. 1, c. 12, p. 248.

19) P. Feſtus, p. 234.

20) Auguſt. p. 423.

ten ſie Φερσεφονη. Eine Stadt in Etrurien wurde ehedem fanum Feroniae genannt, weil bey dieſer Stadt ein ſehr berühmter Tempel und Hain war, darin man dieſe Göttin verehrete. Es wurde eben daſelbſt ein Markt gehalten, welcher ſehr häufig beſuchet ward.[21]) In den Tempel wurden die Erſtlinge aller Früchte des Landes von Korn, Obſt, Wein ꝛc. gebracht, und er ſelbſt war mit vielem Golde und Silber ausgezieret.[22])

8. Here Martea wurde verehrt, wenn man eine Erbſchaft erlangt hatte: ſie ſoll eine Geſellſchafterin der Frauen des Mars geweſen ſeyn.[23])

9. Maia et Mercurius. Mercurius war ein Gott der Kaufleute, und weil Maia ſeine Mutter war, ſo wurde ſie zur Geſellſchaft mit verehret.[24])

10. Lauerna dea war die Diebes-Göttin, der ein ſehr dunkler Hain geweihet war, weil die Diebe im Dunkeln ihr Handwerk treiben, und ſich an ſolchen Orten verbergen.[25]) Die Griechen nannten ſie Πραξιδικην, weil ſie helfen ſollte, ihre Diebesſtreiche auszuführen. Ihr Bildniß war ein bloßer Kopf, ohne Leib oder andere Gliedern.[26])

21) Dioniſ. Halic. lib. 3, p. 173.

22) Liu. l. 26, 11. Strabo lib. 5, p. 346.

23) P. Feſtus p. 171

24) Macrob. Saturn. l. 1, 12. p. 245.

25) Feſtus p. 201. Horatius l. 1, ep. 16, v. 87 ſq.

26) Suidas Tom. 3, p. 168

11. Volupia dea, die Göttin der Wolluſt.
12. Liburnus et Libentina, libidinum numina.
13. Patellana. et Patella dea.
14. Ruſina, dea ruris.
15. Vallonia, dea vallium.
16. Montinus, deus montium.
17. Iugatinus, deus iugorum montium.
18. Collatina, dea Collium.
19. Nemeſtrinus, deus nemorum. 27)
20. Mellonia, dea apium. 28)
21. Bobona, dea boum.
22. Cardea oder Cardinea auch Carna, war eine Göttinn, welche die Geſpenſter vertreiben, und alles auf- und zuſchließen konnte. 29)
23. Lima et limentinus, welcher auf die Thüre Acht haben ſollte. 30)
24. Forculus, ein Gott, den man beſtellte, die Hausthüren zu bewahren. Man hatte auch in jedem Hauſe einen Knecht, der auf die Thüre Acht haben muſte, und der Oſtiarius oder Clauſtritumus hieß. 31)
25. Fornax dea. 32) Numa hatte verordnet, den Göttern Opfer von gedürretem Getraide zu brin-

27) Auguſt. p. 403. Arn. p. 131. 132.

28) Auguſt. p. 482,

29) Ouid. Faſt. l. 6, v. 101 125 ſq.

30) Arnob. lib. 4, p. 132.

31) Auguſt. lib. 4, cap. 8, p. 409. Gell. l. 12, 10, p. 565.

32) Plin. lib. 18, 2. Ouid. Faſt. lib. 2, v. 519 ſq. Lactant, lib. 1, 20.

bringen, und zu dem Ende ein eigenes Feſt verordnet, an welchem ſolch Getraide ſollte getrocknet werden. Dieſes Feſt hieß Fornacalia, und wurde in allen Curien vom Curione maximo angekündigt, und damit es ſo viel weniger möchte vergeſſen werden, wurden 30 Tafeln mit den Namen der Curien auf dem Markte ausgehängt, und es darauf bekannt gemacht. Dem Ofen, darin das Getraide getrocknet wurde, war dieſe Göttin vorgeſetzet.

26. Vibilia, die den Reiſenden von Irrwegen abhalten ſollte.[33])

27. Feſſionia ward von Matten und Kranken um Hülfe angerufen.[34])

28. Murcia oder Murcida; dieſe ſollte die Menſchen träge machen.[35])

29. Vacuna war eine Göttin der Müßiggänger. Wenn die Landleute im December, nach vollendeter Ernte, ihre Aecker wieder beſtellt hatten; ſo feyerten ſie dieſer Göttin ein Feſt; das hieß Vacunalia.[36])

30. Strenua ward von denen verehret, welche ihre Arbeit gerne ſchnell vollenden wollten.[37])

31. Pellonia ſollte die Feinde vertreiben.[38])

32.

33) Arnob. l. 4, p. 131.

34) Aug. l. 4, p. 447.

35) Arnob. lib. 4, p. 132. Aug. l. 4, 16, pag. 436.

36) Ouid. Faſt. l. 6, v. 307. Horat. l. 1, ep. 10, v. 49.

37) Aug. p. 423.

38) Aug. l. 4, 21, p. 447. Arnob. p. 128.

32. Populonia, die von feindlichen Verheerungen abhalten,[39])

33. Orbona, denen Troſt verſchaffen, die ihrer Kinder waren beraubt worden,[40]) und

34. Viduus und

35. Naenia, in den letzten Lebensſtunden Beyſtand leiſten ſollte.[41])

36. Bellona wurde um Muth und Stärke zum Streit angerufen,[42])

37. Mephitis dea endlich ſollte die böſen und ſchädlichen Ausdünſtungen vertreiben und abhalten.[43])

Das

39) Aug. l. 6, 10. p. 605

40) Arnob. lib. 4, p. 131. Plin. lib. 2, 7.

41) Aug. lib. 6, 9. p. 600.

42) Silius Punicor, l. 5, p. 220. Petron. p. 443. Lactant. lib. 1, 21.

43) Tacit. hiſt. l. 3, c. 34.

Das ſiebente Capitel.

Von den Tugenden, welche gleichfalls als Götter geehret wurden.

De virtutibus & Proſperitatibus.

§. 1.

Die Tugenden und mancherley Gemüthsbewegungen haben einen ſehr großen Einfluß in die Handlungen der Menſchen, und geben denſelben ein großes Gewicht, daher hat man daraus entweder beſondere Gottheiten gemacht, oder doch ihnen gewiſſe Gottheiten vorgeſetzt, auch einige Tempel erbauet und allerley Ehrenbezeigungen erwieſen.

Der Sinn oder das Gemüthe (Mens) war der erſte Gott dieſer Art. Auf dem Capitolio war ihm ein Tempel erbauet; welcher an einem andern Orte, oder an derſelben Stelle, auf Befehl des Senats, von neuem aufgeführt worden. [1]) Hiernächſt hatte auch die Göttin Pietas einen beſondern Tempel.

* Es wird unter dem Worte Pietas, die Freundſchaft und Beobachtung der Pflicht, gegen das Vaterland, Blutsfreunde und Aeltern verſtanden. Cic. de inu. l. 2, 22. Im 572ſten J. d. St. hat M. A. Glabrio den Tempel der Pietas auf dem Grünigkeits-Markt erbauet. Liu. l. 40, 34. Die Gelegenheit dazu war folgende. Eine gewiſſe

Frau,

1) Cicer. de natur. Deor. lib. 2, 23. Ouid. Faſt. lib. 6, v. 241. Liu. lib. 22, 10. 23, 31. Propertius l. 3, Eleg. 10. pag. 33.

Frau, welche ein ſchweres Verbrechen begangen, wurde an dieſem Orte ins Gefängniß gelegt, und ſollte darin umgebracht werden. Ihre Tochter erhielt auf vielfältiges Bitten Erlaubniß, ſie zu beſuchen, wurde aber genau vorher unterſucht, ob ſie auch keine Speiſe heimlich der Mutter zubrächte. Weil aber doch die Mutter, ohne Speiſe zu erlangen, mehrere Tage lebte, belauerte der Kerkermeiſter die Tochter, und ſahe, daß ſie ihre Bruſt der Mutter reichte, und ſie mit ihrer Milch tränkte und nährete. Er meldete das dem Oberkerkermeiſter, dieſer dem Praetor, und der dem ganzen Gerichte, welches beſchloß, beyde Mutter und Tochter von aller Strafe los zu ſprechen, und an dem Orte des Gefängniſſes einen Tempel der Liebe und Frömmigkeit (Pietati) zu erbauen. Plin. lib. 7, 36. Valerius Max. lib. 5, 4, §. 7.

§. 2.

Die Göttin der Gerechtigkeit (Iuſtitia) ward von den Griechen Themis genannt, und die Römer hießen ſie Fas. [3]) Man hatte dieſer Göttin keine Capelle oder Tempel, noch einen Altar erbauet, wovon Lactantius den Grund anführet, daß der, welcher den wahren Gott nicht kennet, auch keine Gerechtigkeit beſitze. [4])

*) Den Gottesdienſt, welcher der Treue und Glauben (Fide) ſollte erwieſen werden, hat Numa ſchon angeordnet. Er befahl, daß die dazu beſtellten Prieſter in einem bedeckten Wagen mit zwey Pferden dahin abgeführet werden, und daſelbſt ihren Dienſt mit bis an die Finger verdeckten Händen verrichten ſollten; damit anzuzeigen, daß Treue und Glauben ſicher zu bewahren eines Jeden rechte Hand geheiligt ſeyn müſte. Liuius 1, 21. Die Dichter brauchen ofte den Beyſatz, die

3) Auſon. Techn. p. 478.

4) Lactant. lib. 5, c. 14, ignorat vtique iuſtitiam qui religionem Dei non tenet.

die weiße Treue (cana fides) Virg. Aen. 1, v. 296. und daß vielleicht darum, weil man bey alten grauen Leuten ſie am allererſten antreffen ſollte oder weil die Opferprieſter weiße Kleider bey ihrem Opferdienſt trugen. Horat. lib. 1, Od. 35, v. 21. Od. 24, v. 6. Der Tempel dieſer Göttinn war auf dem Capitolio. Cicer. de nat. deor. lib. 2, c. 23. de Offic. lib. 2, cap. 24. lib. 1, 7.

Der Keuſchheit (Pudicitiae) waren zween Tempel errichtet; einer der den Patriciern gehörte, auf dem Ochſenmarkte, in der achten Region der Stadt; der andre, der den Plebeiern zuſtand, und nur ſehr klein war, befand ſich in der Langenſtraße.

* Die Frauen der Patricier hatten anfänglich nur allein einen Tempel der Keuſchheit. Da nun eine gewiſſe Dame **Virginia**, welche aus Patricier Geſchlecht war, ſich aber an den Conſul **Volumnius**, der von gemeinen Herkommen war, verheyrathet hatte, auch daſelbſt opfern wollte, fingen die andern adelichen Damen mit ihr einen Streit an, und wollten ihr ſolches nicht verſtatten. Sie ward darüber ſo entrüſtet, daß ſie von ihrem eigenen Hauſe in der Langenſtraße ſo viel abnahm, als zu einer kleinen Capelle erfordert ward. Sie berief die anſehnlichſten Plebeiiſchen Damen zu ſich, und ſagte, daß ſie dieſen Tempel der Göttin (*Pudicitiae plebeiae*) der bürgerlichen Keuſchheit geweyhet, und daß die Frauen vom geringern Stande hier opfern, und durch Beweiſe ihrer Keuſchheit, die Adelichen übertreffen ſollten. Geraume Zeit haben in beeden Tempeln nur ſolche opfern dürfen, deren Keuſchheit bekannt war: nach und nach erhielten dieſe Freyheit auch die, welche eben auf dieſe Tugend keine Anſprache machen konnten. Und endlich iſt, bey zunehmender Ausſchweifung, dieſer ganze Gottesdienſt ins Vergeſſen gerathen. Livius lib. 10, 23.

Die

Die Gnade (Clementia) ward vor den Zeiten J. Caeſar nicht als eine Göttin verehret; ſondern nur aus Schmeicheley zu ſeiner Zeit ſo hoch geachtet. Dio Caſſius führt 24 Stücke an, dadurch man dem Caeſar die tiefſte Ergebenheit und höchſte Ehrfurcht bezeuget, und das letzte iſt dieſes, daß man ihm und der Gnade, Clementiae Iuliae, einen Tempel erbauet, und den Antonius zum Oberprieſter dabey beſtellet habe. [7])

Der Friede (Pax) war auch eine neue Gottheit, welcher vor Veſpaſians Zeiten niemals ein Gottesdienſt erzeigt worden. Dieſer Kayſer aber ließ einen Friedenstempel nahe am großen Markte erbauen. [8])

* Dieſer Tempel war von gar ausnehmender Pracht, mit vielen Gemählden und Statüen ausgezieret. Es ſtanden darin alle die goldenen Gefäße und ehemals heiligen Geräthe des Tempels zu Jeruſalem. Ioſeph. bell. Iudaic. lib. 7. c. 5. §. p. 415. Ja, da der Tyrann Nero von allen Orten, auch aus den Tempeln der Götter, die beſten Koſtbarkeiten weggenommen und nach Rom gebracht: Pauſan. lib. 10. 7. p. 813. ſo ließ Veſpaſianus ſie alle ſammlen, und die Allerſeltenſten davon ſetzte er in dieſen neuen Tempel. Plin. l. 34, 8. Unter allen dieſen Statüen war die koſtbarſte und bewunderswürdigſte diejenige, welche den Nil vorſtellete. Sie war aus einem Stück von grauen Baſaltes (einer Art ſehr ſeltenen Steines) verfertiget. Sie war 16 Ellen hoch, und

7) Dio Caſſius lib. 44, cap. 5. 6. Eben dieſes erſiehet man auch aus Appian. de bello ciuil. lib. 2, p. 807. Sueton. in Caeſ. c. 76. Cic. Or. Philip. 2, c. 43.

8) Sueton. Veſpaſ. Sen. c. 9.

und um den Nil, der als ein Menſch abgebildet war, ſtanden 16 Knaben herum, aus eben ſolchem Steine verfertiget, davon einer immer höher war als der andre, womit das Steigen und Fallen des Nils abgebildet ward, deſſen höchſter Anwachs 16 Ellen betrug. Plin. lib. 36, cap. 5 et 7. Philoſtrat. Jcon. lib. 1, cap. 5, p. 769. Dieſer koſtbare Tempel hat nicht das Glück gehabt, lange zu ſtehen. Denn unter der Regierung des Commodus entſtand eine unvermuthete Feuersbrunſt, entweder in der Nachbarſchaft deſſelben, oder im Tempel ſelbſt, bey einem geringen Erdbeben und Donnerwetter, wodurch alles eingeäſchert wurde. Alle angewendete Hülfe war vergebens, und weil ſehr viele Leute ihre größeſten Reichthümer in dieſen Tempel, als an einen ſehr ſichern Ort, hingebracht hatten, ſo wurden in einer Nacht durch dieſen Brand viele ganz arm. Herodian. lib. 1, 44, pag. 32. Dio Caſſ. l. 72, c. 24.

Die Göttin des Heils (Salus) muß ſchon um das 450ſte J. d. St. einen Tempel in Rom gehabt haben. Denn als der Dictator M. Bubuleus die Aequer bezwungen und triumphirend wieder nach Rom kam, hat er den Tempel der Salus, welchen er als Conſul gelobet und als Sittenrichter erbauen laſſen, eingeweihet. [9]) Da nun zu Neros Zeiten ein Tempel der Göttin Salus ſollte erbauet werden, woraus aber nachmals nichts geworden, ſo muß entweder dieſer erſte verfallen geweſen ſeyn, oder noch ein zweyter haben errichtet werden ſollen [10])

Die

9) Liu. lib. 10, 1. l. 9, 43.

10) Tac. ann. l. 15, c. 74.

Die Eintracht oder Einigkeit (Concordia) hatte wenigſtens zwey Tempel in Rom. Einen in der dritten, den andern in der achten Region. [11])

* Den allererſten Tempel erbauete der Dictator Camillus, nachdem der Aufſtand des Volks war geſtillt worden. Er ward mit allgemeiner Einſtimmung des Senats und Volkes zwiſchen dem Capitolio und dem groſſen Marktplatze, bey dem Tempel der *Iuno Moneta* erbauet, und am 16ten Januar, im 387ſten J. d. St. eingeweyhet. Liuius, lib. 6, 38-42. Plutarch. in Camillo p. 151. Ouid. Faſtor. 1, v. 637 ſq. Der Kaiſer Auguſtus ließ darin ein prächtiges Gemählde der Concordia verfertigen und aufrichten, Dio Caſſ. lib. 54, c. 35. und zu Caeſars Zeiten ward auf Befehl des Senats ein neuer Tempel erbauet. Dio Caſſius lib. 44, cap. 5. Tiberius hat auch einen Tempel der Concordia ausbeſſern laſſen. Dio Caſſ. lib. 55, c. 8. Sueton. Tib. c. 20. Es geſchahe dieſes im 762ſten J. d. St. und er ließ zum Andenken, ſein und ſeines verſtorbenen Bruders Druſus Namen über den Tempel einhauen. Dio Caſſ. lib. 56, c. 25. Ouid. Faſt. lib. 1, v. 645 ſq.

Der Freyheit (Libertati) hatte Gracchus von Strafgeldern auf dem Aventiniſchen Berge einen Tempel erbauen laſſen. [12]) Auch iſt ihr Bildniß auf dem Markte aufgerichtet, und ihr zu Ehren ein großer Feſttag angeſetzet worden. [13]) Bey ihrem Tempel befand ſich ein Vorhof. [14])

Im 679ſten J. d. St. ließen die Conſuls Lucullus und Cotta der Glückſeligkeit (Felicitati)

11) P. Victor.
12) Liuius lib. 24, 16.
13) Dio Caſſ. lib. 58, 12.
14) Cicer. ad Attic. lib. 4, epiſt. 16 und Liuius l. 43, 16 reden vom Atrio libertatis.

tati) einen Tempel erbauen, und zierten ihn mit den Statüen aus, welche von Mummius aus Griechenland waren hergebracht worden. [15])

Die Fruchtbarkeit (Foecunditas) ward gleichfalls göttlich verehret, und hatte einen eigenen Tempel. Wie auch

Die Hoffnung, (Spes,) deren Tempel im 536ſten J. d. St. vom Blitz getroffen, aber eben nicht beſchädiget worden. [16]) Er lag vor dem Thore, und ward im 540ſten J. d. St. bey einer Feuersbrunſt gänzlich eingeäſchert, im folgenden Jahre aber neu aufgeführet. [17])

Die Tugend und Ehre (Virtus dea, Honor deus) hatten ihre Tempel vor der Stadt und zwar alſo gebauet, daß man nicht anders in den Tempel der Ehre, als durch den Tempel der Tugend, gehen konnte. M. Claud. Marcellus gelobte, dieſen beyden Gottheiten einen gemeinſchaftlichen Tempel zu bauen im 545ſten J. d. Stadt. Die Prieſter aber verhinderten deſſen Einweihung, [18]) welche erſt im 561ſten J. d. Stadt geſchehen iſt. [19]) Nachmals wurden verſchiedene Ehrenſäulen in dieſem Tempel aufgeſtellet und feſtliche Spiele gehalten, welche Auguſtus auf den 29ſten April

15) Strabo lib. 8. p. 585. Auguſtin de ciuit dei lib. 4, 18. 5, 1.

16) Liuius lib. 21, 62.

17) Liu. lib. 24, 47. 25, 7.

18) Liuius lib. 27, c. 25.

19) Lib. 29, 11.

verlegte. [20]) Veſpaſianus ließ ihn von neuem auf-zieren, und viele Mahlereyen darin anbringen. [21])

Die Göttin des Sieges (Victoria dea) iſt ſchon von den Arcadern lange vorher, ehe Rom erbauet wurde, verehret worden. Man gab vor, die Victoria wäre eine Tochter des Pallantis, eines Sohnes des Lycaons; ſie ſey mit der Minerva zugleich erzogen worden, und auf Befehl der Minerva erwieſe man ihr auch göttliche Ehre. Weil nun die Römer dieſen Gottesdienſt bereits vorfunden: ſo behielten ſie denſelben bey. [22]) Der Tempel ſtand auf einen Hügel, und im 459ſten J. d. St. hat Megellus dieſen alten Tempel entweder ausgebeſſert, oder einen neuen erbauen laſſen von den eingehobenen Strafgeldern. [23])

Der Jugend (Iuuenta) dienten die Römer aus der Abſicht, daß ſie ſich von derſelben erbitten wollten, ihr Staat möchte ſtets, wie die muntere Jugend, blühen, und nie in Abnahme und Verfall gerathen. [24]) Ihr Tempel war auf den Circo maximo erbauet. [25])

§. 4.

Die Göttin des Schickſals (Dea Fortuna) konnte ſich gleichſam in alle Geſtalten verwandeln, und ſowol nutzen als ſchaden, daher man ihre Ver-

ehrung

20) Dio Caſſ. lib. 54, 18.
21) Plin. lib. 35, 10.
22) Dion. Halic. lib. 1. 54. p. 26.
23) Liuius lib. 10, 33.
24) Liuius lib. 1, 55. 5.
25) Liuius lib. 36, 36.

ehrung für ungemein nöthig anſahe. Das gute Glück (fors Fortuna) wurde ſehr häufig von dem geringen Volke verehret, von den Leibeigenen, Bauern, Handwerkern und Arbeitsleuten: ihr Tempel lag auſſerhalb der Stadt, an der Tieber. [26]) Verſtändigere Leute machten nichts daraus, und hielten ſich darüber auf, daß man auf eine blinde Göttinn, (denn die Fortuna ward als blind abgebildet) ſeine Wohlfahrt bauen wollte. [27])

Aus dieſen Umſtänden und aus den in der Anmerkung angeführten Zeugniſſen ſollte man faſt Recht haben, den Schluß zu machen, daß die Römer mit ihrer Göttin Fortuna ein Spielwerk getrieben haben. Dem ohngeachtet waren ihr doch verſchiedene Tempel erbauet, und die Fortuna ſelbſt bekam viele Beynamen, um ſie auf alle mögliche Weiſe zu verehren. Plutarch [28]) führt neun Fortunen und ihre Tempel an, nämlich:

1. Fortuna virilis, hatte in der 4ten Region einen Tempel von Anco Martio erbauet erhalten. [29])

 2. For-

26) Varro de ling. lat. lib. 5. p. 47.

27) Plutarch. de fortuna p. 147. Iuuen. Sat. 10, v. 365
Nullum numen habes, ſi ſit prudentia: nos te
Nos facimus fortuna, deam, caeloque locamus. i. e.
Du haſt keinen Gott nöthig, wenn du klüglich handelſt. Allein wir ſind es freylich, die dich, o Fortuna, zur Göttin machen, und im Himmel verſetzen. Senec. ep. 98. Plinius l. 2, 7. Plautus Pſeudolo Act. 2, Sc. 3, v. 12 ſq.

28) de Fortun. rom. p. 322 et Dion. Hal. lib. 8, p. 525.

29) Darin war folgendes merkwürdig: daß die hölzerne Statüe

2. Fortuna muliebris wurde von anſehnlichen Matronen verehret, und dieſe haben ihr auch einen Tempel erbauen laſſen. Der König Ser. Tullius hat ſonderlich der Fortuna viele Tempel erbauen laſſen, indem er vorgab, daß die Göttin Fortuna öfters ſich bey ihm einfände und mit ihm Rath pflöge.

3. Fortuna primigenia.

4. Fortuna obſequens.

5. Fortuna priuata.

6. Fortuna viſcaria, welche als ein Vogelleim alles an ſich zöge und feſte hielte; dieſe alle hatten Tempel auf dem Capitolio.

7. Fortuna Virginis,

8. Bonae ſpei, et

9. Maſculae hatten kleine Capellen.

* Es gab noch weit mehrere Fortunas, davon ich nur Folgendes melde:

1. Den alten Tempel der Fortunae primigeniae, erbauete Serv. Tullius, und im J. d. St. 549 hat auf dem Quirinaliſchen Hügel noch einen andern P. Semp. Sophus errichtet. Liu. l. 29, 36. l. 34, c. 53.
2. Fortuna publica hat auch ehemals einen eigenen Tempel gehabt, welches man aus Ovidius Worten erſehen kann. Ouid. Faſtor. lib. 4, v. 375.

3. For-

Statüe des Tullii, die darin ſtand, nicht mit verbrannt iſt, als der Tempel im Feuer verzehrt wurde. Dion. Halicarn. lib. 4, p. 2, 243. Plin. lib. 8, 40. Daß am erſten April die Frauen, welche das Bild der Venus gewaſchen hatten, ſich ſelbſt auch in der Tiber, nahe bey dieſem Tempel baden muſten, und alsdenn dieſer Göttinn ein Opfer bringen. Ouid. Faſtor. lib. 4, v. 145.

3. Fortuna equeſtris hatte von Q. Fuluius Flaccus einen Tempel erhalten, Liuius lib. 40, 40. 42, 3. 10. der zu Tiberii Zeiten verfallen oder abgebrannt geweſen, weil man damals keinen hatte und einen bauete. Tacit. ann. lib. 3, c. 71.

4. Den Tempel der Fortunae Fortis hatte in der 14ten Region jenſeit der Tiber der König Tullius erbauen laſſen, wo das allergeringſte Volk am 24ſten Junius ihr zu Ehren ein Feſt feyerte. Ouid. Faſt. lib. 6, v. 770. Im 460ſten J. d. St. wurde ihr auch, aus der erhaltenen reichen Beute ein Tempel gebauet, ſo daß die Tempel der bonae und fortis Fortunae nahe bey einander ſtanden. Liuius lib. 10, 46. Tacit. ann. lib. 2, c. 41.

5. Fortuna aurea ſ. regia war ein kleines goldenes Gößenbild, das in den Schlafzimmern der Kayſer hingeſtellet, und ihnen beſonders vorgeſtellet würde, wenn ſie krank waren. Iulius Capitol. in Antoni Dio C. 12, p. 282. Aelius Spartian in Seuer. cap. 23, pag. 640.

6. Fortuna huius diei wurde beſonders von den Feldherren angerufen, wenn ſie eine Schlacht liefern wollten. Es muß aber doch auch ein Tempel und Altar derſelben gewidmet geweſen ſeyn, weil man bald die Göttinn ſelbſt, bald ihren Tempel oder Altar, um Beyſtand erſuchte. Plutarchus in Mario, pag. 420. Cicero de legibus lib. 2, 11. Plinius lib. 34, 8.

Man findet noch mehrere Beynamen des Schickſals, welche ich aber nur bloß nennen will, da eben nichts weiter, als ihr Name, bey den alten Auctoren vorkömmt. Alſo heißt auch die Fortuna redux, Auguſti, reſpiciens, viatorum, Calua, Stata, conſeruatrix, Mammoſa, mala, libera, dubia, manens, opifera, adiutrix, Maſculæ, cocca, ſpontanea, vrbis Romae, videns, virgo &c.

§. 5.

Endlich ſind noch einige Gottheiten anzuzeigen, die nur wenig bekannt ſind, und deren Andenken ſelbſt bey den Römern ſcheint verloſchen zu ſeyn. Sie heißen, wie folgt:

1. Pollentia dea, deren Livius ein einziges mal gedenkt. [29])
2. Rediculus deus, der zurück kehrende Gott, ſoll einen Tempel vor dem Capeniſchen Thor gehabt haben, und den Namen deshalb führen, weil Hannibal, da er nahe an Rom dringen wollte, wieder umgekehrt, als er bis an dieſen Tempel gekommen war. [30])
3. Furina muß auch eine Göttinn geweſen ſeyn, weil Varro ſagt, [31]) daß am 25ſten Julius ihr Feſt ſey gefeyert worden, auch Cicero ihrer gedenkt. [32]) Doch war ſie ſchon zu Varro Zeiten nur Wenigen bloß dem Namen nach bekannt.
4. Vertumnus war ein Gott der Tuſker und nachmals auch der Römer. Er war ein vorzüglicher Patron aller Handlungsſachen, und ſtand daher öfters als ein Schutzherr über die Kramladen. In den Buden, da man Bücher feil hatte, heftete man an ſeine Statüe oder Säule die Titel der Bücher

29) Liuius lib. 39, 7.

30) Liuius lib. 26, 11. P. Festus, p. 429.

31) de ling. lat. l. 5, p. 48.

32) Cicer. de nat. deor. lib 3, 18. ad Q. Fratrem, lib. 3, epiſt. 1, cap. 2.

Bücher an. [33]) Der Vertumnus war aber hiernächſt ein Gott, der auf die Gemüther der Menſchen einen großen Einfluß hatte, und ſie nach ſeinem Gefallen lenken konnte. Daher glaubte man, daß er ſich in alle Geſtalten umbilden könnte. Man nannte unbeſtändige Leute, ſonderlich die, welche nicht Wort hielten, Vertumnos. [34])

33) Daher verſteht man den Horat. lib. 1, Sat. 4, 71. de arte poetic. v. 372.

— Vertumnis quotquot ſunt, natus iniquis. Propert. l. 4, Eleg. 2, v. 19 ſq.

34) Horat. lib. 7, Sat 7. Ouid. Metam. l. 14, v. 642 ſq.

Das achte Capitel.

Von den Genien und Muſen.

De geniis & muſis.

§. 1.

Genius, der Schutzgott des Menſchen, wurde auch deſſen Engel oder Schutzengel genannt. [1]) Man glaubte, daß, ſobald ein Kind im Mutterleibe empfangen würde, auch eine gewiſſe Gottheit ſolches in Schutz nähme, und bis an den letzten Lebenshauch bey dem Menſchen verbliebe, ohne ihn auf einen einzigen Augenblick zu verlaſſen. Und dieſe Gottheit nannte man Genius, den Schutzengel oder Schutzgott des Menſchen. [2]) Der Schutzgott der Frauensleute ward nicht Genius, ſondern Juno genannt. [3]) Weil nun die blinden Heiden bey ſich ſelbſt bemerkten, daß der Antrieb und die Neigung zum Böſen, in ihnen ſich ſehr häufig äußerte, daß aber doch auch zuweilen eine Begierde und Luſt zu guten und rühmlichen Handlungen bey ihnen ſich befand: ſo eigneten ſie gar jedem Menſchen zwey Schutzgötter zu, (binos genios) davon der eine

böſe,

1) Martianus Capella l. 2, pag. 39.

2) Cenſorinus de die natal. c. 3. Ammian. Marcell. lib. 21, 14, p. 312.

3) Plin. lib. 2, c. 7. ſpottet über die Menge der Schutzgötter, und ſagt: Singuli ex ſemet ipſis totidem Deos faciunt, Iunones (ſc. vxores) geniosque (ſc. viri) Adoptando ſibi. Senec. ep. 170. Singulis genium et Iunonem dederunt.

böſe, der andere gut war. Von dem guten Schutzgott (de genio bono) träumeten ſie, daß er den Menſchen in ſeinem ganzen Leben behüte, und nach ſeinem Tode mit ihm ſich vor den Richterſtuhl der Götter begebe, ihn daſelbſt vertheidige, und von ſeinen Handlungen Zeugniß ablege. [4]) Vom böſen Schutzgott aber (de genio malo) behaupteten ſie, daß er immer dem guten Schutzgott entgegen handele, den Menſchen verderbe und zu allen böſen Handlungen antreibe. [5])

§. 2.

Am Geburtstage wurde eines jeden Genius auf das feyerlichſte geehret. Aber nie wurde in den älteſten Zeiten ein blutiges Opfer dargebracht, ſondern von Wein daſſelbe bereitet. Man hielt es für höchſt unerlaubt, an dem Tage, da man ſein Leben erhalten, irgend einem Thiere das Leben zu rauben. [6])

* Bey dieſer Feſtfeyer pflegte es alſo herzugehen. Das Bildniß des Genius, welcher unter einen ſchönen Jüngling abgebildet war, bekränzeten ſie mit einer Krone von Blumen, und ſalbeten deſſen Haupt mit wohlriechenden Oelen. Tibullus lib. 1, Eleg. 7, v. 50 iſq. lib. 2, Eleg. 2, v. 5 ſq. Man bauete auch einen Altar von Raſen auf, und zierte denſelben mit ſchönen Kränzen auf. Ouid. Triſt. lib. 5, Eleg. 5, v. 5 ſq lib. 3 Eleg. 13, v. 15. Alsdenn legten die Männer ein ſchönes weiſſes Kleid an. (togam candidam.) Ouid. Triſt. lib. 3, Eleg.

4) Apuleius de Genio ſ. deo Socratis p. 91 handelt davon ſehr weitläuftig.

5) Virgil. Aen. lib. 6, v. 743 ſq. Horatius lib. 2, epiſt. 2, v. 187.

6) Cenſorin. de die natal. cap. 2.

Eleg. 13, v. 13, lib. 5, Eleg. 5, v. 7. Horat. lib. 2, v. 60. Auf dem Altar hatte man ein hellbrennendes Feuer angezündet, und warf Weyrauch in daſſelbe, goß auch Wein darauf, und brachte ſo viel Kuchen herbey, (liba natalia hießen ſie) als man Jahre zurückgelegt hatte. Tibull. lib. 1, Eleg. 7, v. 53, l. 2, Eleg. 2, v. 1 ſq. Die Kuchen beſtanden aus Mehl, Honig und Oel, und daß ihrer ſo viele ſeyn muſten, als zurückgelegte Jahre, erhellet aus Ouidius Worten. Ouid. Triſt. lib. 3, Eleg. 13, v. 15.

Libaque dem pro me *genitale notantia tempus.*

Die Frauensleute opferten der Juno ihrem Genio, und muſten ein Violet oder Purpurfarbenes Kleid anhaben. Propert. lib. 2, Eleg. 29, v. 25 ſq. Sie ſchmückten ſich auch ſonſt weit vorzüglicher als an andern Tagen. Propert. lib. 3, Eleg. 10, v. 13. Tibull. lib. 4, carm. 6, v. 1 ſq. Nach dieſem vollendeten Opfer ward der übrige Theil des Tages mit allerley Luſtbarkeiten hingebracht. Man ſpielte mit Würfeln, ſtellte große Gaſtgebote an, trunk Geſundheiten bis zum Berauſchen, hatte Muſik und tanzete, und brachte öfters die Nacht mit dieſen Luſtbarkeiten hin. Propert. lib. 3, Eleg. 19, v. 17 ſq. beſchreibt eine ſolche luſtige Geſellſchaft.

Nachdem aber der römiſche Staat unter die Botmäßigkeit der Kaiſer gerathen war, hielten es ſich dieſe und andere Vornehmere zu gering, ihre Geburtstage ſo wie die gemeinen Leute zu feyern. Es blieb daher bey dem gemeinen Mann die Gewohnheit, dem Genio ein Opfer von Weyrauch, Wein und Kuchen zu bringen, [6]) aber die Vornehmen brachten Opfer von Schafen und andern Thieren. [7])

§. 3.

6) Plin. lib. 18, 8.

7) Lamprid. in Alex. Seuer. c. 60. Horat. l. 4, Od. 11. Horaz aber lebte zu Auguſti Zeiten.

§. 3.

Man begnügte ſich auch damit nicht, daß man jedem Menſchen zween Genios zueignete, ſondern man vermehrte ihre Zahl noch mehr, indem man den Städten, Flüſſen, Quellen, Wäldern, Bädern, Ställen und Armeen, welche beyfügte. [8]) Daher waren an manchen Oertern mehr Götter als Menſchen. [9]) Man muß aber doch zugleich bemerken, daß man unter den Genius lebloſer Dinge nichts anders als die innere Natur und Beſchaffenheit der Sache verſtand. [10]) Ja man ſuchte durch die Behauptung, daß jede Sache ſeinen Genius habe, öfters nichts anders auszurichten, als daß man ſolche gegen den Muthwillen ungezogener Leute ſicher ſtellen möchte. Daher mahleten ſie eine oder zwo Schlangen an den Ort, den ſie ſchützen wollten, [11]) und Aeneas glaubte eben deshalb, daß die Schlange, welche ihm bey Verrichtung ſeines Opfers entgegen kam, der Genius deſſelben Ortes wäre. [12])

§. 4.

Es war ſehr gewöhnlich, mit Eidſchwüren jede Sache zu bekräftigen; und man legte ſolche Schwüre auch

8) Prudent. contra Symmach. lib. 2, v. 71 ſq.

9) Petron. p. 49. Vtique noſtra regio tam praeſentibus plena eſt numinibus, vt facilius poſſis deum quam hominem inuenire.

10) Firmic. Maternus Sicul. Aſtron. lib. 1, c. 1, p. 3. Quid inuocas arator deos? ſine cura numinis tui ſtellarum tantum influxu, *genio ſegetis* ſulcus aequatus eſt.

11) Perſius Sat. 1, v. 112.

12) Virg. Aen. l. 5, v. 84.

auch bey ſeinen Genius ab, das iſt, man rief ſeinen Genius zum Zeugen der Wahrheit an. Die Männer ſchwuren bey ihrem Geburts- und Schutzgott, oder auch bey dem Genius, ihres Freundes und Gönners.[13]) Die Liebhaber, wenn ſie ihren Schönen ſchmeicheln wollten, ſchwuren bey der Juno, der Schutzgöttin ihrer Buhlerin:[14]) und die Frauensperſonen überhaupt legten ſolchen Schwur bey der Juno ab.[15]) Ja, Knechte ſchwuren, zu Neros Zeiten, bey der Juno, ihres Herrn. (per Iunonem Domini.)[16]) Unter der Regierung der Kaiſer, ward der Schwur bey dem Genius des Kaiſers für ſehr wichtig gehalten, und viele dazu mit Gewalt gezwungen,[17]) bis endlich unter den chriſtlichen Kaiſern dieſer Mißbrauch abgeſchaffet wurde. So viel vom Genius.

§. 5.

Von den Muſen, muß darum etwas beygefüget werden, weil ihrer ſehr ofte in den römiſchen Schriftſtellern gedacht wird. Sie ſind ſonſt eigentlich eine Erdichtung der Griechen, und es muß daher ausführlicher in den griechiſchen Alterthümern von denſelben gehandelt werden. Wir können uns hier

13) Horat. lib. 1, epiſt. 7, v. 93 ſq. Tibull. l. 4, Eleg. 8, v. 68.

14) Tibull. lib. 4, Eleg. 8, v. 15.

15) Petronius p. 69. Junonem meam iratam habeam ſi unquam &c. Tibull. lib. 3 Eleg. 6, v. 47 ſq.

16) Iuuen. Sat. 2, v. 98.

17) Minuc. Felix cap. 29. Sueton. Calig. c. 27.

hier weit kürzer faſſen. Damit man aber die ganze Geſchichte aus den rechten Quellen erkennen möge: ſo will ich nur bloß die Erzählung der Alten anführen, und von den Auslegungen und neuern Erdichtungen nichts beyfügen, indem das zur Sache nicht gehört.

Cicero ſagt: [18]) Zuerſt wären vier Muſen geweſen, von Jupiter erzeuget, und er nennet ſie: Telxiope, Aoide, Arche, Melete. Die andere Art Muſen wären an der Zahl Neune, Töchter eines gewiſſen Jupiters und der Mnemoſyne. Die dritte Art Muſen, die auch Neune ausgemacht, wären von Jupiter Pierius und der Antiope gezeugt. Sie hieſſen die Pieriſchen Muſen, und hätten eben dieſelben Namen, welche die zwote Art Muſen gehabt hätten. Hiemit ſtimmet auch Dioderus überein, [19]) der zugleich anzeiget, daß man ſie als Jungfern abgebildet und ihnen ſolche Namen beygeleget, welche ſehr ſchicklich wären. [20]) Ueberhaupt hätten ſie ihre Benennung von dem griechiſchen Worte Μυειν, Lehren, weil ſie die Menſchen alle nützliche Wiſſenſchaften lehreten. Inſonderheit ſind ihre Namen dieſe:

1. Clio, oder Κλειω, wird ſo genannt, weil diejenigen, welche von den Poeten in Gedichten gelobt werden, dadurch berühmt werden.

2. Eu-

18) de nat. deor. lib. 3, 21.
19) Diodor. Sicul. l. 5. 7.
20) Heſ. Theog. v. 76 ſq. führt ihre Namen alle an.

2. Euterpe, Ευτερπη, die die Zuhörer durch ihre Gelehrſamkeit vergnüget.

3. Thalia, Θαλεια, dieſe macht diejenigen, welche in Gedichten erhoben werden, auch der Nachwelt bekannt.

4. Melpomene, Μελπομενη, hat ihren Namen von der Melodie und Muſik, wodurch ſie ihre Zuhörer ergötzet.

5. Terpſichore, Τερψιχορη, die ihre Schüler mit verſchiedenen, von der Gelehrſamkeit herflieſſenden Gütern, erfreut.

6. Erato, Ερατω, welche den Gelehrten bey andern Leuten Gunſt und Gewogenheit erwirbt.

7. Polyhimnia, Πολυμνια, welche den Dichtern viele Loblieder zu Ehren anſtimmt.

8. Urania, Ουρανιη, ſollte die Gelehrten bis zum Himmel erheben.

9. Und Calliope, Καλλιοπη, welche eine gute Ausſprache lehrte, und durch gute Ausrede und Herſagung, den Beyfall der Zuhörer erwarb.

Plutarchus giebt von den Muſen folgende Nachricht: [21]) daß im Anfange nur drey geweſen wären. Denn da man bemerkt hätte, daß alle Künſte und Wiſſenſchaften ſich in drey Stücke am füglichſten zuſammen faſſen lieſſen, und entweder zur Weltweisheit, Beredſamkeit oder Wohlredenheit gehörten, ſo hätte man daraus drey Götter gemacht, welche man Muſen

21) Plut. Symp. Quaeſt. 14, p. 744.

Muſen genannt. Da na
Heſiodus Zeiten, dieſe K
wurden, bemerkte man, da
um in Drey abtheilen kön
unter die Mathematik, di
Geometrie; unter die Wel
Ethik und die Phyſik; unt
Art der Beredſamkeit, da
erklärt, oder überlegt, od
Und daher ſind denn die n
22)

§.

Es gab auch Muſa
unächte Muſen. Sie war
der Evippes. Die helicon
auf, ſich, in Anſehung der
einen Streit mit ihnen einz
zern zogen, und in Spechte
beſchreibt Ovidius weitl
heliconiſchen Muſen, welch
alſo benannt wurden, den
Muſen davon getragen ha
Zeichen des erhaltenen S
Pieriſche Muſen, an.

22) Man kann hier auch vergleichen den Pharnutum de nat. deor. c. 14. Es war dieſer Mann ein ſtoiſcher Philoſoph, der zu den Zeiten Ne=

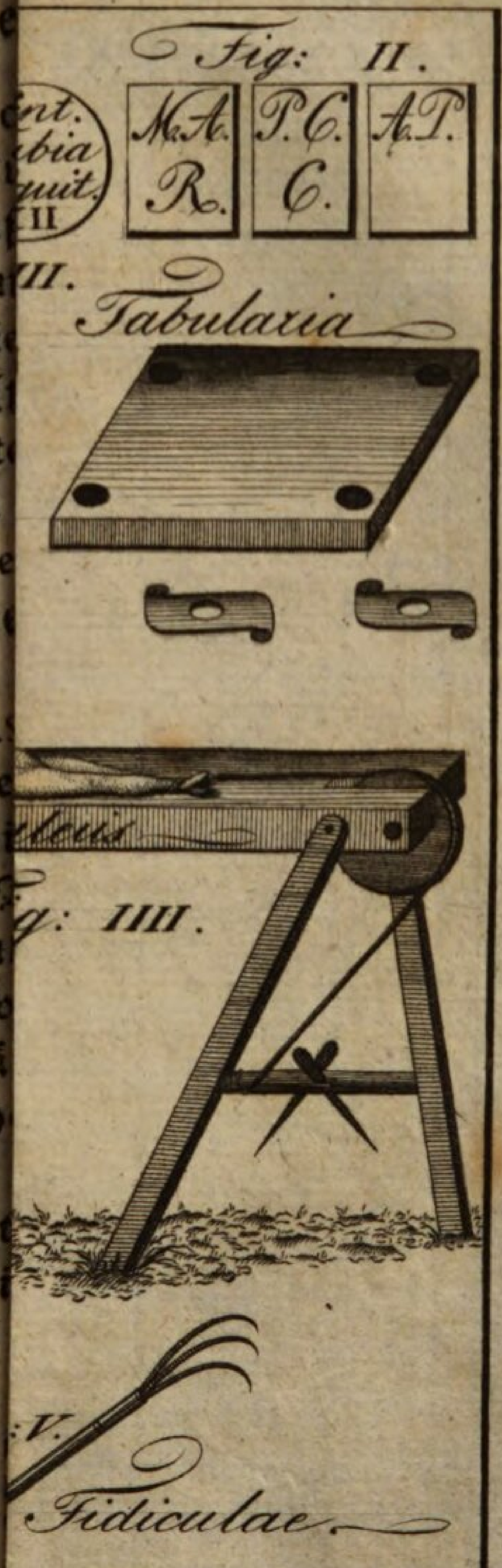

* Sie haben überdem noch mancherley Beynamen. Die bekannteſten davon ſind folgende. Sie heiſſen: *Macmoſynides*, oder Μνειαι, vom Gedächtniß; *Caſmenae*, oder *Camenae*, die Singenden, von dem alten lateiniſchen Worte Caſno, oder Cano, ich ſinge; *Parnaſſides*, vom Berge Parnaß, auf den ſie ſich aufhielten; *Aonides*, von der bergigten Gegend Aonia, in der Landſchaft Boeotien; *Citheriades*, auch von einem Berge in Boeotien; *Pegaſides*, von den Brunnen oder der Quelle, welche das beflügelte Pferd Pegaſus, durch ſeinen Huf auf dem Berge Helicon, eröffnet hat. Dieſe Quelle ward Hyppokrene genannt. Denn da die Muſen einſt auf dieſem Berge muſicirten, ward derſelbe ſo voll Freuden, daß er anfing zu hüpfen, und ſich bis am Himmel erheben wollte. Neptun ward darüber unwillig und ſchickte dieſes Pferd Pegaſus ab, ſolche Freude und Hüpfen zu hemmen. Das that es, da es mit ſeinen Fuß und Huf heftig auf die Spitze des Berges ſtampfete. Da eröffnete ſich dieſer ſo berühmte Brunnen. Anton Liber. c. 9, p. 121. Sie heiſſen ferner *Aganippides*, von einer Quelle, welche ebenfalls auf dem Berge Helicon anzutreffen war. Pauſ. lib. 9, c. 29 *Iliſſiades*, vom Fluſſe Iliſſus, in der Landſchaft Attica, Pauſ. lib. 1, 19. *Theſpiades*, von der Stadt Theſpia, am Fuße des Helicons, Pauſan. lib. 9, 26. *Libethrides*, vom Berge Libethrus, in Boeotien. Pauſ. lib. 9, 34 *Pimpliae* oder *Pimpliades*, von einem Berge in Boeotien. Strabo lib. 10, p. 722. *Caſtalides*, vom Brunnen gleiches Namens, der am Fuße des Parnaßberges, nicht weit von Delphos, floß, Pauſ. lib. 10. c. 6 *Corycides*, von der Hôle Coryce. *Olympiades*, vom Theſſaliſchen Berge Olympus; *Ardalides*, von einer kleinen Capelle, welche ihnen Ardalus, Vulcans Sohn, erbauet hatte. Die Römer haben überhaupt die Muſen gar wenig verehret. Unter ſo vielen Tempeln und Capellen, die in Rom waren, findet man nur eine einzige Capelle, welche denenſelben geweihet war.

Regiſter

Regiſter des erſten Theils.

A

A. A. A. F. F. S. 296
A. bedeutet, ich ſpreche los, abſoluo 195
Abtritts Zoll 121
Abzug des Praetors aus den Provinzen 413
Acca Lucretia oder Laurentia, Fauſtuli Frau 21
Accenſi Rathsdiener 436
Acceptillatio 491
Accretio rei 485
Aconitum 581
Acron überwunden 23
Actor, der Kläger 481
Actus, ein Stück Landes 458
Acta diurna, Zeitungen 401. ihr Inhalt 402. Nutzen 403. Beſchaffenheit 404 : 406
Acta Senatus, das Rathsprotocoll 406
Actio, die Anklage 507. prima 610. ſecunda die Replik, 620. Perſecutoria 517. bonae fidei 520. ſtricti iuris 521. legis Aquiliae 518. arbitraria 521. de Peculio, de repetitione dotis, aduerſus patrem 522. Patronum, Socium, donatorem 523. Quoad iuſſu, exercitoria, inſtitoria 525. Publiciana 509. Reciſſoria 510. Pauliana, Seruiana, Hypothecaria 511
Actionis editio 534. poſtulatio 536. intentio 542
Actiones ciuiles reales 507. Ex iure in re 508. Perſonales 508. Mixtae 508. Praetoriae 509. de conſtituta pecunia, de Peculio 512. ex iure iurando 515. Poenales, Praeiudiciales 516. Mixtae 518
Adel der Römer S. 148. Stuffen deſſelben 149
Addictus, oder Nexus was es heiſt 573

Advocat 582
Adviſſchiff, Paketboot der alexandriniſchen Flotte 357
Admiralſchiff, nauis praetoria 445. Begrüßung deſſelben, ſalutatio 446
Aduerſarius, der Beklagte 481
Aedes und Aediculae zu Rom 246. aedes ſacra 484
Aedes libera was 285
Aediles curules, 254. ihre Geſchäfte 255. plebis 245. ihre Verrichtungen 249:253. Cereales 351
Aediles plebis, beſtrafen die Spieler 252. zerbrechen die geringhaltigen Maaße 252. halten die Comödianten in Ordnung 253
Aediles curules, halten Gericht über Kaufwaaren 255. beſorgen Leichenbegängniſſe 255. theilen Getraide aus 257. ſind Aufſeher der Feueranſtalten. 256. Conſt. M. ſchaft ſie ab 259
Aediles pleb. und curul. wie ſie gewählt 233. 244
Aediles in den Provinzen 257
Aegeſtus wird getödtet 20
Aegypten ſ. Egypten
Aeneas Anchiſes und Venus Sohn 12. Ankunft in Italien 13. 18. Seereiſen 19
Aeolus ſtand unter den Neptun 682.
Aerarium, Schatzkammer und Archiv im Tempel des Saturns 85. 86. Aerarium und Fiſcus iſt unterſchieden 109
Aerarius, ein geringer Menſch 317 f.
Aes graue, ungemünztes Silber 295
Aeſopus wird vom Felſen geſtürzet 630
Agrimenſores S. 450
Ahnen, Imagines 137. Unterſchrift unter denſelben, Stemmata genannt 138. Ahnenbilder 154. Aufſtellung 155. bey Leichen 156. werden beym Hochverräther zerbrochen 156

Albaner im römiſchen Staat aufgenommen 20. Albaniſcher Wein 716
Album bedeutet das Verzeichniß der Richter 564
Alba Longa, Reſidenz der Albaniſchen Könige 20
Alecto, eine Furie 705
Alter der Senatoren 60
Alluuio, was 573
Amaryllida, Roms geheimer Name 24
Ambitus, das Bemühen nach einem Amte 399
Ampliatio, was? 619
Amulius 20
Anaſtaſius, ſchaft den Urinzoll ab 128 f.
Anchiſes 12
Angiportum 127
Anguſticlauia tunica 63
Ankunft der Praetoren in den Provinzen 407. 412
Anna Perenna, Urſprung dieſer Göttin und ihr Feſt 725. 726
Anquiſitio, Klage im höchſten Gerichte 648
Annua tranſuectio equitum 102
Anſehen der Obrigkeiten 214. der Könige 218
Anteſtari, was es heiſt 528
Anthuſa, Roms feyerlicher Name 25
Antonius, der Triumvir 427 f. wählt mehr als tauſend Senatoren 51
Apparitores iurati 441
Apollo und Diana, Götter der Wege S. 697
Apoſtole, Judenſteuer wurde erlaſſen 134
Aqua, im Gerichte bedeutet die Zeit zu klagen 618
Aqua & igne interdictus 634
Aquaeductus in Rom 247
Arbiter, ein Schiedsrichter 571
Archive zu Rom 87. 90

Arrha 468
Arſa, (C. Terentill.) ſchlägt Geſetze vor 374
As, was es geweſen, und deſſen Eintheilung 266 f.
Aſcanius Aeneas Prinz 19. deſſen Sohn Silvius 19
Aſſiduus, ein reicher Mann, locuples 539
Aſylum in Rom 27. zu Athen 29. Epheſus 29
Atrium libertatis 246
Atropos, eine Parce 703
Auctionen in Rom 456. Verzeichniß, tabula proſcriptionis 456. Bekanntmachung 458. Zeichen derſelben 459. Auctionsverwalter, magiſter auctionis 460. Ausruf und Anpreiſen der Waaren 463 : 467. Zuſchlag der Waaren 467 Handgeld 468
Auctoritas ſenatus und patrum 85
Auctoritas, ein immerwährend Recht 496
Aufzug der Ritter 102
Aufſtellung der Ahnenbilder 155
Aufſicht über die Schlächter 250. über das Brod 251. Maaß und Gewicht 251
Auguſtus ſchaft das Aſylum zu Epheſus ab 29. ſetzt die Senatoren bis auf 600 herab 52. ſein Leichenconduct 156. theilt 200000 Leuten in Rom Getraide aus 364. gab Kornzettel, teſſeras frumentarias an Kinder und Juden 365. theilt die Provinzen S. 418
Aurum caronarium, Ehrengeſchenke 114. Urſprung deſſelben 115
Ausrufer, praecones 437. Ihre vielen Verrichtungen 438
Ausſetzung der Kinder und ihr Schickſal 718 : 721
Ausſtoßung aus dem Senat 57
Austheilung des Getraides unter dem Volke 360. zu Tarquinii und den folgenden Zeiten 361. muß mit

einer

einer Kleinigkeit bezahlt werden 362. wird ganz umſonſt gegeben 364. von Caeſar 364. Auguſtus 365. Traian 366. von den chriſtlichen Kaiſern in Conſtantinopel 367 f.

B.

Bacchae, Begleiterin des Bacchus S. 671
Bäder, öffentliche, in Rom 247
Bann Geſetze, leges ſacratae 89
Bande, Vincula, was darunter zu verſtehen 625
Baſilicae in Rom 44
Baſſarides 672
Baumeiſter in Rom und in den Provinzen 339
Bearbeitung der Metalle 119 f.
Bediente der Oberzollpächter 112. 113
Begleitung der Neugewählten 199. des Proconſuls 401
Begleiter der Inquiſiten, muſten das Recht haben, einen togam zu tragen 617
Beklagter im Criminal-Gericht, hieß Sordidatus 603
Bergwerke in Spanien 116. Zoll davor 117
Berufung des Senats 66. Berathſchlagung deſſelben 76
Beſitzergreifung, Occupatio 485
Beweiſe, durch Zeugen, Zeugniſſe und Tortur 610
Bilbilus, eine Stadt in Spanien 117
Bona proſcribere, Güter öffentlich verkaufen 456
Brandmark 642. Kaiſer Theophilus läſt 2 Mönche vor der Stirne brandmarken 642 f.
Brutus (L. Junius) praefectus celerum 221. Er war der erſte trib. plebis 268
Brutus bringt den Jul. Caeſar um, und wird überwunden 430
Brücken in Rom 247
Buchbinder, Glutinatores 441
Bucella, ausgeſichtet Brod 368

Bürge, Vades 529. Bürgſchaft fordern und leiſten 538
Bupreſtis, was es iſt 582

C.

Caeleſtes dii ſtanden den Monaten vor 657
Caeninenſer, 33 Ihr König Acron 33
Caeritum tabulae, was? 317
Caeſar (Jul.) wird Dictator 306. theilt 320000 Leute Getraide aus 364. Triumvir 426
Calcei alutati 63. mullei 64
Calceos mutare 66
Calumniae iuramentum 551. iudicium 624
Camillus, aus dem Exilio berufen 166. 1ſter Praet. 233
Candida veſtis war mit Urin gewalket 126. 185
Candidaten meldeten ſich beym Conſul 185. ihre Bemühungen um die Wahl 187 f.
Candidati principis, kaiſerliche Vorleſer 291
Canon frumentarius 353
Cantharides 582
Capite cenſi, geringe Leute S. 173
Capitularii, was vor Leute 133
Capere tabernaculum recte 327
Capellen in Rom 246
Captiuitas 486
Capitis minutio, dreyerley Art 483
Carcer ruſticus 641
Caſſius, der J. Caeſar ermordet, wird beſiegt 430
Caudicarii, Schiffsknechte 354
Cauſſa ſontica 540. bonae fidei 571
Caution des Beklagten 568
Cenſere 84
Cenſum hat Seruius Tull. eingeführt 169. was dabey aufgezeichnet worden 170. wie oft er gehalten 175
Cenſoren muſtern die Ritter 105. unter den Kaiſern 107

aus

aus den Patriciern und Plebeiern 308. ihr Amt dauert ein Jahr 308. Verrichtungen beym Cenſus 309. ihr Amt 310. verdingen öffentliche Arbeit 311. Bau-Contract 313. beſtrafen den Luxus 314. die Uneinigkeit der Eheleute 315. die Verſchwendung bey Gaſtereyen 320 : 322. wenn einer ſtarb, muſte der andere ſein Amt niederlegen 322. treten ihr Amt eidlich an 323. die Kaiſer ſchaffen ſie ab 324

Centurien waren 193 und in 6 Claſſen getheilt 171. 172

Certatio multae aut poenae 648

Chicaneur 551

Chryſargiron, abgeſchaft 129

Ghryſoteleia 133

Cicuta 587

Circumluuio 573

Citation vor Gericht, in ius Vocatio 527. konnte nicht bey allen geſchehen S. 530. bey Kranken 531. wenn der Citirte nicht erſchien, verlohr er 532. wurde in Beyſeyn von Zeugen an das Haus geſchlagen 570

Citharonides oder Sphragitides Nymphae 675.

Claſſici, εν τιμηματι waren die 98 Centurien der erſten Claſſe 174

Claſſis Alexandrina 357. Africana 358

Clauum figere 301

Cleopatra, Königin in Egypten 431

Clepſidra, eine Waſſer-Uhr 618

Cloacarium, Abgabe von Kloaken 122

Cloacen legte Tarq. Priſ. an 122. waren koſtbar 123. wie viel in Rom waren 247

Coactores, Eincaßirer bey den Auctionen 464

Cohibere brachium toga, was 216

Collutus 9

Columna lactaria, dahin wurden in Rom die Kinder gelegt 720

Comitial-Tage 74
Comitia überhaupt, dreyerley Art 158-162
Comitia centuriata waren die wichtigſten 169. was darin abgehandelt 178. 179. wer ſie halten konnte 181. muſten per trinundinum angekündiget werden 181. Auſpicia gingen vorher 183. konnten nicht in der Stadt gehalten werden 183. wodurch ſie unterbrochen wurden 184. Wahl der Candidaten 185 f. Art zu Votiren 191. mit Tafeln 193 f.
Comitia curiata, wie ſie gehalten worden 163. die vorhergehenden Opfer 164. der Senat muſte, was beſchloſſen wurde, genehmigen 164. Geſetze, die darin gemacht 165. muſten wenigſtens 2 mal im Jahr gehalten werden 165
Comitia tributa 204. darin wurden die geringern Magiſtrats-Perſonen erwählt 205. die abgefaßten Schlüſſe hießen Plebiſcita 207. wo ſie gehalten wurden 207
Comitatus des Praetors, wenn er in die Provinzen abging 397. eines Inquiſiten 617
Comitialis morbus, die Epilepſie 184
Commendant der Stadt, Praefectus vrbi belli cauſſa 329. Unter den Kaiſern war immer ein Commendant 330. deſſen große Macht 330. Gerichtsbarkeit 331. waren Statthalter oder Generalvicarien der Kaiſer 331. hatten das Bauweſen in Aufſicht 333. ließen eine Inſchrift über die Gebäude ſetzen 334 f. hatten den Kalkbrennern zu befehlen 337
Commodatum, mutuum. ſiehe geliehen 490
Comperendinatio 538
Compromiß beym Schiedsrichter 571.
Compedes, Fußfeſſel 628
Concio, was 159
Concilium was 159

Condere luſtrum, wie es geſchehen 177
C. Condemno 195
Condictio 508
Conferre aliquid 84
Confiſcirte Güter verkaufen 462. die Käufer derſelbigen hießen Sectores 462
Conſtantinopel war in 14 Regionen getheilt 370. hatten 117 Praebendenhäuſer 370
Conſtantinus M ſchaft den Gebrauch ab, die Kinder auszuſetzen 721
Conſenſus mutuus 491
Conſus deus S. 31
Conſcribere in ſenatum 49
Conſul muß per legem curiatam das Commando der Armee erhalten 166. Urſprung dieſer Würde 222. ihr Alter 223. ihre Wahl 224: 226. Eid, Opfer, Gaſtgebot 226. Ehrenzeichen 227. Verrichtungen 228. ſonderlich im Kriege 230
Conſul deſignatus wer? 226
Contractus bonae fidei innominati 492. 520
Controuerſiae perſonarum 482 rerum 484
Contubernales Praetoris, was 397. davon muß der Praetor Rechenſchaft geben 398.
Conuentum indicere, was 408
Corinnus Cons 7
Coronae natalitiae 716
Corpulenten Rittern wurde ihr Pferd genommen 103
Corycides Nymphae 675
Craſſus Triumvir 426
Creuſa, Aeneas Gemahlin 19
Crimen maieſtatis 576. peculatus 577. ambitus 577. repetundarum 578. Vis publicae 578. inter Sicarios 579. Veneficii 580. Strafe der Vergiftung 581. 582.

582. Parricidii 582. Strafe deſſelben 583/585. Falſi 585. Adulterii, Plagii 586. Perduellionis 588
Cruſtumener 33
Culleus, darin ward ein Parricida genehet 583
Cunia dea 713
Curia principium 163. Faucia bedeutete Unglück 164. wie viel Curien 35. waren alleſammt in Tribu Ramnenſi enthalten 44. 45
Cynoſarges, Ort, wo die unehelichen Kinder in Athen hingeleget wurden 719

D.

Damnum, Geldſtrafe S. 625
Damnas eſto iſt eben ſo viel als damnatus eſto 503
Dardanus 15
Dares Phryx. 7
Datio, Veräußerung ſeiner Güter 499
Decemuiri legibus ſcribendis 373 f.
Decumae, der Kornzehende 110
Decurien, der Schreiber 434. decuriam emere, einen Schreiberdienſt kaufen 435
Delegatio 493
Degradation, ſiehe capitis minutio 483
Delinquenten trugen eine Schelle am Halſe 644. werden mit Haken durch die Stadt gezogen, und in die Tiber oder Scalus Gemonias geworfen 644
Delubrum, was 484
Demenſum, Monatl. Unterhalt eines Knechtes 514
Denarii bigati, welche von den Curator. fland. metall. gepräget worden 295
Deportati, verwieſene 636. ihre Strafe dauerte auch nach dem Tode 636. in Oaſin 639. ad Oaſin 639. wie ſie dahin gebracht worden 640
Depontanus wer? 197
Depoſitum 491

Deteſtatio ſacrorum, was es heiſt 167
Dea Abeona, Horta, Peta, Pecunia 727. Agenoria, Adeona, Stimula, Sentia 726. Occaſio, Angeronia, Carna, Meditrina, Venilia, Feronia 728. Here Martea, Maia, Lauerna, πραξιδικη 729. Volupia, Patellana, Vallonia, Collatina, Mellona, Bobona, Cardea, Lima, Fornax, 730. Vibilia, Feſſonia, Murcia, Vacuna, Strenua, Pellonia 731. Populonia, Orbona, Naenia, Bellona 732. Pietas, Iuſtitia, Themis 734. Fides, Clementia 736. Salus 737. Concordia hatte zwey Tempel 738. Libertas hatte einen Tempel und ein Feſt 738. Felicitas, Foecunditas, Spes 739. Virtus dea et Honor deus hatten zwey Tempel, ſo daß man durch den Tugend Tempel in den Tempel der Ehre gehen muſte 739. Victoria, Iuuenta 740. Fortuna hatte verſchiedene Namen, als Virilis, muliebris, publica, aurea &c. 741-743. Pollentia 744
Deus Fidius oder Semo Sancus 689. deſſen Opfer 689
Deus Faſcinus, der Gott der Hexerey 721. Volumnus 726. Liburnus 730. Stabilinus, Honorius 727. Ruſina deus 730. Montinus, Iugatinus, Nemeſtrinus, Forculus 730. Viduus, Mephitis 732. Mens 733. Pax, deſſen Tempel 736. war ſehr koſtbar 737. ſonderlich wegen einer Statüe des Nils 737. verbrannte zu Commodus Zeit 738. Vertumnus 744
Dictator 298. in den Municipien 299. erſter Dictator 300. Dictator claui figendi cauſſa 300. Dictator perpetuus 302. 306. plebeius 303. Macht und Anſehen 303. regierte nur ein halbes Jahr 304. hatte nicht die Schatzkammer in Händen, durfte nicht aus Italien gehen 304. in der Stadt kein Pferd zum Reiten brauchen 305
Dicta-

Dictator Buteo hat viele Senatoren gewählt 54
Dictis Cretenſis 8
Dies cognitionales 569. poſtulatorii 569. diem differe, den Tag des Urtheils ausſetzen 605. luſtricus 714
Diminutio, iſt ſo viel als Vſucapio 500
Dii maiorum et minorum gentium, conſentes, ſelecti, vrbani, publici, proprii &c. 656. caeleſtes 657. conſentes ruſtici 657. Semones, indigetes 657. 658. ruſtici 659 ſq. medioximi, medigrumi, mediocres 692. Municipales, patrii, Vernaculi, Peregrini 693. Conſeruatores, Genitales, Geniales 694. Viales 697. 699. Infernales 702 ſq. Auerunci, Aligeri, Ignoti 706. miniati 707. nubentium 709. infantum 713. Lucrii dii 727
Dio Chriſoſthomus war Nerva Freygelaſſener 3
Dioſcuri ſind Caſtor und Pollux 447. 683
Diribitores, Austheiler der Wahltafeln 193
Diribitorium, Muſterung und Löhnungsplatz 249
Diuiſores, Geldaustheiler bey den Wahlen 190
Diſtricte, darin Italien getheilt war 281
Diſceptatores domeſtici 527
Dixi, dixerunt wurde geſagt, wenn Kläger und Beklagter ihre Sachen vorgetragen 621
Dodrans, haeres ex dodrante 503. 504
Dodoniſche Nymphe 675
Dolia curta viae 126
Dolmetſcher, interpretes 449
Domodacus Corcyraeus 8
Domus, große Häuſer in Rom 248
Dryaden, Nymphen 676
Duumuiri diuidendo frumento 352
Duplic 620

E.

Edictum Praetoris 239. perpetuum 240. 556. peremtorium 551

Editio actionis, was 534
Efficţio rei 486
Egeria Nympha S. 678
Egypten lieferte an Rom jährlich 20000000 Scheffel Getraide 358
Εγχυτριςριαι, ausgeſetzte Kinder 719
Ehrengeſchenke, aurum coronarium 114
Ehrenzeichen, dem Proconſul errichtet 417
Eid des Richters, rem ſibi non liquere 553
Eiſenbergwerke in Spanien 117
Eintheilung des römiſchen Volkes 46. der Stunden 273
Endurtheil, edictum peremtorium 551
Equites waren reiche Leute 95. 96. wenn ſie geſtiftet 98. ihre Ehrenzeichen 99
Eques de plebe 100, ſenatorio loco natus 100
Equeſtri loco natus 100
Equuleus, ein Marter-Werkzeug 631
Erbſchaften 487
Erciſcere 557. Erctum citum 557
Eriſthonius 15
Erinnes, Furien 705
Erlaſſung der Schatzung, releuatio cenſus 177
Ernennung des Conſuls 198
Etruſkiſche Könige 15
Erinnes, Furien 705
Excubitoria, Wachhäuſer zu Rom 248
Exedrae zu Conſtantinopel 337
Exercitor nauis, Schiffsrehder 525
Expenſilatio, ein Schuldbuch 552
Exſilium, Landesverweiſung 625. 634. Coactum, voluntarium 636

F.

Fabulinus deus 714
Falſcher Ankläger wurde mit einem K, gebrandmarkt 624

Familienfeſte muſten beobachtet werden 167. wie man ſich davon los machte 168
Familia, die ganze Verlaſſenſchaft 457
Fanum, was? 415. 484
Faſtor, was? 189
Faſces 443
Faſcinus deus 714
Fauſtulus Amulii, Hirte 21. Begräbniß 24
Faunen, waren männ- und weiblichen Geſchlechts 662. wahrſageten 663. ihre Geſtalt 663
Fecina Hiſpala, ihre Vorrechte 498 f.
Feretra, eine Bahre, die Ahnenbilder zu tragen 156
Fideicommis 488. Fideicommiſſarius Praetor 237
Fideiuſſiones 491
Fidiculae, ein Marter-Werkzeug 632
Fiſchteiche in Rom 248
Fiſci Praetor 237
Flamen dialis 140
Florentia, Roms feyerlicher Name 25
Fremde in Rom ſtanden unter dem Praetor Peregrinus 560. hatten nicht die Vorrechte der Römer 561
Freyſtehende Häuſer, inſulae 248
Frumentum publicum 289
Foenus vnciarium 265-268. Foenus ſemiunciarium, ein halb pro Cento 268
Fora in Rom 43. 44
Formula actionum 240
Fortuna dea hatte verſchiedene Namen 741. ſiehe dea.
Fundulae, Gaſſen, die keinen Ausgang haben 128
Furca oder Patibulum 641
Furcifer? 641
Furtum quaerendi modus ſ. gerichtliche Hausſuchung 469. manifeſtum, nec manifeſtum 517. oblatum, prohibitum, conceptum, non exhibitum 518 Fu-

Furien waren drey 705. Wie ſie abgebildet worden 705

G.

Gaſtgebot der neuen Conſuln 200
Gegenklage 624
Geiſſelung, eine Strafe der Knechte 633
Geldſtrafe, Damnum, mulcta 625. 626
Geldwechsler, argentarii, waren bey den Auctionen 463
Geliehenes, Conductum 490
General über die Reuterey, Magiſter equitum 307
Genius, ein Schutzgott, oder Schutzengel 746. ſ. Schutzgott.
Gentis enuptio 501
Gentilitates 572
Gerichtshaltung in den Provinzen 408
Gerichtsdiener, lictores 400. giengen vor den Conſul 443. waren auf dem Admiralſchiffe 444. vollziehen die Strafen 448
Gerichtl. Hausſuchung 469. bey den Athenienſern 471. bey den Römern 472. Man mußte ein buntes Kleid und eine Platte haben 474. Zu den Zeiten der Kaiſer 478. Befragung 602
Geringe Aemter 61
Geſetze der 12 Tafeln, aus Athen geholet 276-385 Geſetze in den Provinzen 409 410. gegen den Luxus 120-122
Geſchenke, welche die fremden Geſandten erhielten 284
Getraidefuhren 354. Austheilung 355. Anſchaffung 356-358. Getraidegeſetz 364
Glaucus, ein Seegott 683, Sein Bildniß 684
Glutinatores, Buchbinder 442
Glühende Eiſen, laminae candentes 628
Goldbergwerke gehörten dem Kaiſer 117
Groma, was? 450 Gromatici 450
Große Häuſer, Domus, zu Rom 248
Grundhauer, Solarium 120
Gütlicher Vergleich 527

H.

Haeres ex Aſſe, dodrante &c. 503. ſ.
Haereditas teſtam. legitima 487. haereditatis petitio 508
Halcyonides, Herbſttage 764
Hamadriades Nymphae 676. Harpien 706
Haſta venditionis 456. Centumuiralis 574
Haſtae iudicium, i. e. iudicium Centumuirale 574

Helena, Menelai Gemahlin, entführt 18
Heliades Nymphae 676
Henker, Carnifex 454
Hercules, ein Gott der Reiſenden 699. Man brachte ihm Opfer 700. Seine Arbeiten 700. Er konnte reich machen 700
Herkunft oder Abſtammung der Senatoren 18
Heſione 16
Hexerey mit den Augen 721. Mit Worten 722. Mittel dagegen, durch Ausſpeyen 722. durch Knotenſchlagen ꝛc. 723
Hiſpala Fecinia 497. Ihre Vorrechte 498 f.
Hohe Aemter, Magiſtratus curules 62. Homer, von Aeneas Flucht nach Italien 4. Soll in Berecynto begraben ſeyn 5
Hoſtire heißt aequare 680
Hoſtila dea, eine Göttin des Getraides 679
Hurenhäuſer in Rom 248. Zoll 132
Hyaden ſind fünf Sterne im Bilde des Ochſen 672

J.

Jahr der Erbauung Roms 25
I. D. T. S. P. in diem terrium ſ. perend. 538
Ιλιας μικρα 9. Περσις Leſchi 11. Ιλιȣ αλοσις 9. Ilus 15
Imagines, Ahnenbilder 154
Imperium merum, Criminalſachen, imperium non merum et mixtum, Civilſachen 597
Infamia 634. In ius rapere 528
Injurien 571. Strafe 571. in den neuern Zeiten 572
Inquiſiten haben eine ſchlechte Kleidung an, und hieſſen Sordidati 603 f. Wer unſchuldig, deſſen Name wurde aus dem Protocoll geſtrichen 604
Inſchriften über die neuen Häuſer 334 f.
Inſtitor, wer? 576. Inſignien der Könige 220
Inſulae, freyſtehende Häuſer 248
Ino, oder Matuta mater 686
Italiens alte Einwohner 11. 12
In tabulas Caeritum referre? 317
Interdicti 636
Interrex, Reichsverwalter 325. Wenn ein ſolcher ernannt wurde 326. War ein Patricier 327. Prodere interregem 328. iſt nie aus den Plebeiern genommen 140
Interrogatio ſecundum leges 601. 602

Inter-

Interpretes, Mäckler bey den Wahlen 189
Inventarium der Viehweiden-Pachter, Scriptura 114
Ionides Nymphae 678
Judenſteuer, αποςολη 134
Iudicium decemuirale 548. Centumuirale 563. beſtand aus den Decurien der Richter 564. Ihr Verzeichniß hieß album iudicum 564. Die decemuiri ſtlitibus iudicandis gehörten dazu 563. Verſammlungsort 565. Saſſen auf zwey Seiten, in zwey Partheyen, in duas haſtas et conſilia 566. Beſtand aus 116 Perſonen 566. Man konnte Vor- und Nachmittag darin klagen 567. publicum, peinliches Gericht 575. calumniae 624. praeuaricationis 624. populi, das höchſte Gericht 646. Art, darin zu klagen 647. Das Volk war Kläger und Richter 648. Konnte aufgehoben werden 649. Das Urtheil wurde durch die meiſten Stimmen gemacht 650
Iudex quaeſtionis, der Präſes im Criminalgerichte 598
Iudices editicii et ſelecti 608
Iugatinus Deus 679
Iugerum, was? 458
Jungfern-Raub 29. geſchahe am 15ten Auguſt 32
Iupiter viatis 697. Perfector 709
Iuramentum calumniae 551. in Criminalſachen 600
Iuratores, beeidigte Zeugen 613
Jurisdiction des Praetors 240-243. in den Provinzen 408 f.
Iuno perfectrix 709 Vnxia 710. Lucina 711
Ius patronatus 141 zu den Zeiten der Republik 143. ganzer Völker 145. imaginum 151. togae konnte kein Fremder erlangen 561. applicationis 144 145. Quiritum 38. primae, tertiae &c. relationis 81 82 dicere in foro 556 de plano 557. trium liberorum 716. kömmt von Griechen her 718

K.

Kalkfuhren 339. Kalklieferungen 340
Kalumniator, ward mit einem K gebrannt 624
Καπνικον, Zoll von Feuerſtätten 132
Klaglibell 519
Klage, litis conteſtatio 550. Zeit zur Klage war, 2 oder 3 Stunden 617. 618.

Klage muſte nur einer von den Klägern vortragen 602. ſiehe actiones.
Kleidung der Senatoren 63
Klotho, eine Parce 703
Knecht konnte torquirt werden 611. muſte aber, wenn er ſtarb, bezahlt werden 611. wurde freygelaſſen 612. gekreutziget 641. ihr Gefängniß 641 f.
Königliche Regierung in Rom 218
Krieg wegen der geraubten Jungfern 33

L.

Lacheſis, eine Parce 703
Lallus iſt keine Gottheit, ſondern ein Wiegenlied 724
Laminae candentes, numellae 628
Landſtraßenzoll 120. Landſtraßen bey Rom 248
Landesverweiſung, Exilium 625
Lance et Licio furtum quaerere 475
Laomedon 16
Lara, Lalara Nympha 679. 701
Lares Viales waren Mercur ꝛc. 701
Laticlauia tunica 63
Laudatores accuſati 619. laudare per tabulas 619
Lautia, die Bewirthung fremder Geſandten 285
Lavinia, Aeneas Gemahlin 19
Lavinium, da opfern die Conſuls 229. und Praetoren 243
Lectica, die Ahnenbilder zu tragen 153
Legare ſibi aliquem 420
Leges Sacratae, Banngeſetze 89
Legatus Caeſaris 419. der Proconſuln 420
Legatio voluntaria 425. Libera 422
Leibethrides Nymphae 677
Lepidus triumvir 427
Leuana dea 714. leuare l. tollere infantem 715 f.
Lex Socialis 578. annua 556. Trebonia 269. Horatia 276. Clodia quarta 318. Archia contra luxum 319. Licinia 319. Fannia 320. Didia 320. Cornelia 321. Aemilia, Antia 321. Frumentaria ſ. annonaria 364. Furia 494. Voconia 495. Atinia 496. Aquilia 502. Falcidia 503. Apuleia 587. Varia, Cornelia 587. Iulia 588. Poetitia 589. Cornelia, Boebia, Maria, Calpurnia, Tullia, Aufidia,

ſidia, Lucinia 590. Pompeia, Caecilia 591. Iunia, Acinia, Seruilia; Cornelia, Plotia 592. Iulii Caeſaris 593. Cornelia de Sicariis 593. Auguſti de crimine falſi 594. Fabii de Plagio 594

Liberti orcini 51

Librarii, Abſchreiber 441

Lictores 227. lictor proximus 227

Liceo amictus 475. 476

Litis conteſtatio 550. aeſtimatio 600

Λογοθετοι, quaeſtores palatii 292

Looſung um die Provinzen 395

Losſprechung des Inquiſiten 623. 624

Luminum ius 573

Lupanarium 132 zu Rom 248

Luſtrum 104. alle 5 Jahre 104. was dabey geſchahe 167. was luſtrum condere? 177 f.

M.

Maeniſche Säule, daran ward der Staupenſchlag ausgetheilt 294

Magaera, eine Furie 705

Magiſter auctionis, Auctionsverwalter 460. equitum, General der Reuterey 307. ſtand unter dem Dictator 308.

Magiſter nauis, ein Setzſchiffer 325

Magiſtratus minores 61. curules 62. welche Aemter dahin gehören 149. in welchen Comitien ſie erwählt worden 201. wenn ſie ihr Amt antraten 202. Magiſtratus bedeutet ein obrigkeitliches Amt, und eine obrigkeitliche Perſon 211. Magiſtratus in der Stadt 212. hohe und geringe 212. auſſerordentliche 213. in den Provinzen 213. 214. 389 f.

Maieſtatis crimen 576

Mandatum 491

Manum conſerere 543. Manuconſertos 544

Manices, Armſeſſel 628. waren auch von Gold und Silber 628

Manturna dea 710

Manceps, ein Hauptzöllner 110. 111. Manicipium 573

Marciſche Thor, vor demſelben war der Gerichtsplatz 294.

Mare clauſum und apertum, was? 673

Matuta Mater iſt die Ino 686. 711
Menades 672
Menſchenopfer 302
Menſae rationes, Protocoll der Wechsler 552
Mercur, Ευοδιος, ein Gott der Reiſenden 697. war ein Wegweiſer 698. Man warf Steine dahin 698. ſolcher Steinhaufe hieß ερμαιος λοφος 698 die Mercursſaule hatte 3 auch 4 Köpfe 699
Metalle bedeutet alle Bergproducte 116. Bearbeitung derſelben 119. Pacht davon 118
Moeciſches Thor 455
Monitor oder Nomenclator 188. man hatte ſie auch im Criminalgericht 616
Monatlicher Zoll der Gallier 124
Mordedict der Triumviren 429
Multa und Mulcta, eine Geldſtrafe 626. worin ſie beſtanden, und wie ſie berechnet worden 627
Muſen, waren erſt drey 751. nachmals wurden neune 751. Ihre Namen ſind: Clio, Euterpe, Thalia, Melpomene, Terpſichore, Erato, Polyhimnia, Urania, Calliope 752. Die Pieriſchen wurden von den Heliconiſchen überwunden; und darauf nahmen die Heliconiſchen den Namen der Pieriſchen an 753. verſchiedene Beynamen der Muſen, als Caſmenae, Pegaſides, Caſtalides &c. 754
Muſterplatz in Rom 249
Mutuum und Commodatum 490
Mutunus deus 710. et additam 784
Mycaleſides Nymphae 675

N.

Naiaden, Nymphen des Waſſers 677
Namen der Richter in Criminalſachen konnte ein jeder erhalten, weil ſie protocollirt werden muſten 608
Natio dea 711
Napaeae Nymphae 675
Nauicularii, Boortmänner 354
Neptunus equeſtris 32. Neptun, der Waſſergott 682
Nereides Nymphae 677. Nereus, ein Waſſergott 685
Neue Adeliche, noui nobiles 149
Nexi, Verſchuldete 573. Nexii dii 712

N. L.

N. L. non liquet 195
Nobilitas romana 148. ihre Stufen 149
Nomenclator 188
Nominis delatio und ſolemnis accuſatio iſt ſehr unterſchieden 599. receptio nominis, wenn der Praetor das Protocoll nach ſich nahm 601
Nongenti in den Comitiis Centuriatis 194
Nota Cenſoria 57. 106. notam adſcribere 57. 316
Nouatio 491
Nudati equites, denen ihr Pferd genommen war 106
Nummi aerei ſextantes, quadrantes 295
Nummularii 296. hatten Probierwagen 296
Nundina Dea 713
Nymphen waren viele 671. Himmels-Nymphen; Hyaden 672. Plejaden 673. Berg-Nymphen 674. Corycides, Cithaeroides, Sphragitides, Nyſeides, Mycaleſides, Napaeae 675. Dryades, Hamadryades, Heliades 676. Nereides, Naiades, Leibethrides, 677. Ionides, Cytherides, Salmacides, Potamides 687. Amniſides, Anigoides, Iſmenides, Lolegeides 679

O.

Oaſis, eine Wüſte, Oaſes Lybiae 637. 638
Ober-Kerkermeiſter, triumuiri capitales 293
Oberſter über des Kaiſers Leibwache, Praefectus Praetorio 341. hatte großes Anſehen 341. wurde vom Kaiſer ernannt 341. hatte keine Aehnlichkeit mit dem Magiſtro equitum 342. Auguſtus hat ſie eingeſetzet, und zwar zween 343. 344. Conſtantin wählte viere 345. Ihre Diſtricte, darüber ſie zu befehlen hatten 345-349. Waren des Kaiſers Vicarien 349
Obligatio naturalis 489. ciuilis und praetoria 490
Obrigkeitliche Perſonen, wie ſie erwählt wurden 201. 202. ſollten Patricier ſeyn 215. wurden auch von Plebeiern genommen 215. keiner konnte 2 Aemter zugleich haben 217
Oceanus, Gott des Meeres 681
Occupatio, die Beſitzergreifung 485
Octauianus triumvir 427
Oeffentliche Spiele 253. 255
Opera probare, ſehen, daß alles contractmäßig gebauet werde 312

Operae publicanorum 112
Opfer des Conſuls zu Lauinium 229. des Praetors 243. des Windes, war ein Bock 687. 688
Orcheſtra, der Rathsherrn Sitz 65. in Orcheſtra ſedere, Rathsherr ſeyn 66
Ordo equeſtris, war der dritte Stand 94-96
Oreſtiades Nymphae 674
Ornare prouincias, was das iſt? 396
Oſſipaga dea 713

P.

Palladium 696
Panis ſordidus 367. gradilis 368. aedificiorum 370
Pan oder Lupercus und Inus 659. Bildniß und Bedeutung 660
Parcen, wie ſie abgebildet 703. 704
Parietum ius 573
Parilia oder Palilia das Hirtenfeſt 26
Patricier, 46. Unterſcheid von den Plebeiern 139. Gemeinſchaft 140. begeben ſich zu den Plebeiern, um Trib. pleb. zu werden 270
Patres conſcripti 49
Patronen, konnten Patricier und Plebeier ſeyn 140. erbeten von ihren Clienten 145
Pauentia dea 714
Pax, deus deſſen koſtbarer Tempel 736. 737.
Pecunia publica ſ. ſacra 577
Peculium profectitium aduentitium 513. caſtrenſe et quaſi caſtrenſe 514
Pedicae Fußfeſſeln 628
Pedibus ire in ſententiam 60
Peinliche Verbrechen 576. Gericht 596. 597
Penates 694. der Troianer 695. ihr Bildniß und Tempel 696
Πεντακοσιομεδιμνοι 175
Periculum, das Protocoll der Rathsſchreiber 434
Pflichten der Patronen und Clienten 141 f.
Pfund, Bergwerk- und römiſches Gewicht 116
Philo (Q. Publil.) giebt Geſetze gegen den Rath 146
Phylara Nympha 679
Phorcus 685
Picus Martius 21
Pignus 491
Pityocampe 581

Plebeier waren der Patricier Clienten 141. obrigkeitliche Perſonen aus denſelben 140
Plebs was darunter verſtanden wird 136. Vorrechte 137
Plebiſcita, Pöbelſchlüſſe 207
Pleiaden 673. regierten die Schiffahrt 673. 674
Podarces 17
Pollucere heißt dem Herkules opfern, um reich zu werden 700
Polluctum, ein Gaſtgebot des Herkules 700
Pompeius triumuir 426
Pontes, darüber die Centurien gingen, wenn ſie votirten 194 f.
Pontifex maximus, kann nicht Comitia verſammlen 160
Populus und Plebs unterſchieden 135
Populus fundus factus eſt 299
Porta Moetia 455
Porticus zu Rom 246
Portumnus 685. 686
Portorium, Havenzoll 110
Potamides Nymphae 678
Potitier und Pinarier, Prieſter des Hercules 708
Poſtulatio actionis 536
Praebenhäuſer 369. Praeben, panis aedificiorum 371
Praedia, der Ritter 110
Praefiſcine ſagte man, Zauberey zu verhüten 722
Praefectus vigilium 212
Praefectus vrbis latinarum cauſſa konnte nicht den Senat verſammlen 66. ſocietates publicanorum 111
Praefecturen 258
Praeſidirende Magiſtratsperſon in den Comitien 108
Praetor. Urſprung derſelben 232. Der erſte war Camillus. Vrbanus und Peregrinus 234 235. Sechs und mehrere Praetores zugleich 236 Praetor fideicommiſſarius 237. Fiſci, tutelaris 237 Ihr Tribunal 238. Edictum Praetoris 239 Verrichtungen 242. 243. Opfer zu Lavinium 243 Dem Hercules 243. Wenn er ein Todesurtheil ſprach, kehrte er ſeinen Rock um 623. Wenn der erſte Praetor peregr. erwählt 558 deſſen Forum 558. 559
Priapus, Schutzgott der Garten 668. Urſprung 669. Bildniß 670. Opfer und Dienſt 671
Priamus 17

Princeps Senatus 55. war der Kaiſer 56. Princeps iuuentutis 108. ſo hießen die Kronprinzen 109
Privat-Gefängniſſe, libera cuſtodia 629
Proconſul und Propraetor in den Provinzen 415
Procurator 532. 550
Procas, Siluius 20
Proceß-Ordnung 240
Proletarii, Leute der ſechsten Claſſe 174
Promagiſter Publicanorum 111
Proviant-Commiſſar, Praefectus annonae 450
Provinzen, Conſulares, Praetoriae 391
Publicani waren angeſehene Leute 109 f.
Publicum, der Zoll 109
Pudicitia dea 735 Plebia und Patricia 735
Punctum, der Beyfall 196

Q.

Quaeſtiones publicae oder merum imperium 597
Quaeſtiones perpetuae 596
Quaeſitores criminum, Criminalrichter 595
Quaeſtoren waren ſchon zu Tull. Hoſtil. Zeiten 280. Erſt zwey, nachher viere 281. ihr Geſchäfte 282. hatten das Reichs-Archiv 282. verkauften die Beute, und brachten das Geld in den Schatz 283. beſchenkten die Geſandten 284. ließen die Feldherrn ſchwören 285. errichten ihnen Ehrenſäulen 286. war eine einträgliche Bedienung 287. in den Provinzen 288. ſind Aufſeher über das Getraide 289. haben Lictoren 290
Quaeſtores Palatii, Geſchäftverwalter 292
Quadrigae victiles Veientum, τεθριππα 416
Quarta Falcidia 503
Quaſi contractus 508
Quintus Calaber 8.
Quirites 34
Quinquageſima ferarum 125
Quinquennales 300

R.

Rabuliſten 567
Rathsboten in Rom, Viatores 451

Rationales Caeſaris kaiſerlicher Rechnungsführer 419
Recrutenſteuer 132
Reden der Advocaten 549. der Partheyen 552
Rechtspflege in Rom 373
Redemtor Capitolii 311
Referre aliquid 83
Regiones Italiae 281
Reichsverweſer, Interrex 325
Reiectio iudicum 607
Relationem egredi 83
Relegirt 636
Releuatio cenſus. Erlaſſung der Schatzung 136
Remi auſpicia, 23. Tod. 24
Renunciatio Conſulis 198
Rentmeiſter, Quaeſtor 280 f.
Repetundarum crimen 578
Res, ſacrae, ſanctae, religioſae 484. priuatae 485. corpus habentes, mancipi &c. 485
Reſidenz der albaniſchen Könige 20
Reuter zu Romuli Zeiten 35. zu Tarquinii Zeiten 36. in der Republik 56. 97
Rex Sacrificulus 220. Sacrorum iſt nie aus den Plebeiern gewählt 140
Rhea Siluia 20. ihre Söhne 21
Ritter, equites kamen im 630ſten J. d. St. auf 97. ihre Ehrenzeichen 98. Sitze im Theater 99
Robur, das öffentliche Gefängniß 629. darin wurden die Delinquenten in eine Grube geſtürzt 630
Rogatio multae aut poenae 648
Rogator ſuffragiorum, Einſammler der Wahltäfelchen 193
Rom vor Romuli Zeiten 12. geheimer Name 24. feyerlicher Name 25. Jahr der Erbauung 25. der Tag der Erbauung 26
Romulus und Remus 21. legen eine Stadt an 22. Romulus will den Berg Palantium, Remus, Remuriam anbauen 22. Romulus auſpicia 23
Römer hatten im Anfang wenige und keine geſchnitzte Götter 654
Rumina dea 713

S.

Sabiner mit den Römern vereiniget 34
Sacrum bonae deae muß des Praetors Frau verrichten 243
Sacramentum was? 537
Salamander 581
Salzpächter 118. Arten derſelben 119
Σανιδες der Cenſoren 310
Sarta tecta exigere 312
Satellites Caeſaris 452
Satisdatio, Sicherheitsverſprechung 550. ſatisdare 530
Sator deus 680

Saxum Tarpeium 630
Satyre ſind Erdichtungen 663. Affen in Indien 664. Satyrs-Inſul 664. ſie ſollen pfeiffen ꝛc. 665. Ihr Urſprung und Benennung 666. Gefährten des Bacchus 666. die alten hieſſen Silani 667
Schatzung, Cenſus 169 : 178
Schauſpielzoll 125
Schedia, ein Floß 525
Schiedsrichter 241. in cauſſis bonae fidei 571
Schiffszeichen παρασημον 445. Schiffsgötter 447
Schoß, Φορος 288
Schreiber der Magiſtratsperſonen 434. waren nicht gering geſchätzt 435. machten eine eigene Zunft aus 434
Schriften vom troianiſchen Kriege 7 : 11
Schue von aluta 63. weiße, bunte ꝛc. 64
Schutzgott der Männer hieß Genius, der Frauen, Juno 746. Jeder Menſch hatte zween 747. wurde am Geburtstage verehrt 747. nicht mit blutigen Opfern 748. man opferte ſo viel Kuchen, als man Jahre zurück gelegt 748. eignete auch lebloſen Dingen Genios zu 749. ſchwur bey dem Genius 750
Scalae gemoniae 644
Sklaverey Seruitus 625
Scribere in ſenatum 49
Scriptura, der Viehweidenzoll 110. Scrupturarii 113
Scriptura ſcripturariorum das Inventarium der Weidenpächter 114
Sectores, Käufer conſiſcirter Güter 462
Sedere in Orcheſtra 66. in quatuordecim 101
Sempronisches Geſetz 91
Semo Sancus oder Deus Fidius 689
Semiunciarium foenus 262
Senator 47. Sabiniſche 48. Plebeiiſche 48. von Rittern 50. Orcini 51. Wahl 52. Wahlfähigkeit 58 : 60. Kleidung 63. 64. Sitz in den Schauſpielen 65. Wer ſie zuſammen berufen konnte. 66. 67. Auf welche Weiſe 68. Rathstage 70. 71. Art der Zuſammenkunft 72. Anzahl zum gültigen Schluß 73. Tageszeit 74 Opfer vor der Verſammlung 75. Votiren 77. waren Richter 91. ihr Anſehen 92. fällt unter den Kaiſern 93
Senatus indictus oder legitimus 69. auctoritas 85. SCtum 84. wurde erſt nach 10 Tagen rechtskräftig 87
Senatorio loco natus 100
Sententiam dicere 61. diuidere 83
Sentinus deus 713
Seruitus 487. 625. perſonalis et realis 487
Sequeſtres, Bankhalter bey Wahlen 190
Seſtertium, der Schindanger 455
Setzſchiffer, magiſter nauis 525
Sexagenarius de ponte was es heiſt? 197
Sieben Wunderwerke der Welt 338

Sieg bey der regilliſchen See 102. 103
Silenen verehrten die Griechen 677
Silvan, Saturns Sohn 661. Verehrung 661. war den Schwangern und Kindern gefährlich 662
Silvius, Aeneas Sohn 19. hießen alle albaniſche Könige 20
Siliquatium vectigal 130. wie viel eine Siliqua 130
Sitze der Rathsherrn 65
Sittenrichter ſ. Cenſoren
Societät der Zollpächter 111. Societas, was? 492
Solidus, wie viel? 130
Solutio 492
Solons Einrichtung zu Athen 174
Solarium, Grundhauer 120
Sordidatus, wer? 613
Spiculator, was? 453
Speculator, Trabante 452
Stabilinus deus 714
Stadthaus Villa publica 176. Stadtdiener 441. Statthalter des Kaiſers 332 f.
Statüenſteuer, ſtatuarium 415
Statores 450
Stege, darüber die Centurien giengen, wenn ſie votirten 195
Στεφανικον τελεσμα, aurum coronarium 114
Stemmata, Unterſchrift der Ahnenbilder 138
Stimmen der Richter wurden gezählt, tabulae dirimebantur 622
Stillicidiorum ius 573
Stipulationes 491
Strafen der Römer 625 f.
Subcenſor, vom Auguſt eingeführt 107
Subſortio iudicum 607
Sulla 50. Dictator 306. Tod 306
Summanus, Tellumo, Pluto, der Höllengott 702. ein Gott des Reichthums 703
Syagrus 7
Syſiphus Cous 7
Syngraphum, ein Reiſepaß 553

T.

Tabellio publicus, ein geſchworner Contractſchreiber 553
Tabularia, Archive in Rom 38. Quetſchbretter, ein Marter-Inſtrument 631
Tabelle von den Centurien 172
Tabulae, ſchriftliche Aufſätze 614 f. Chirographariae 553. Syngraphariae 553. dirimebantur 622. matrimoniales 715
Tag der Erbauung Roms iſt der 21ſte April 26
Talaſſius 709
Talio 625. 634
Taraxippus 707
Tempel, in Rom waren 191. p. 246

Tem-

Templum, was? 484
Temonarius, wer? 133
Terror panicus 661
Teſſera frumentaria, Kornzettel 364. 367. konnte verkauft werden 372
Teſta viae, Urin⸗Gefäße auf den Gaſſen 126
Teſtamentum iure l. irritum factum 487. ruptum 574
Tethrippa τεθριππα, was? 416
Θεος, Urſprung des Namens 654
Thetys, eine Waſſergöttin 681
Thyades 672
Thore der Stadt Rom 247
Tiberius ſchränkt die Aſyla ein 29
Tiberinides Nymphae 678
Tirocinium, Recrutenſteuer 132
Tiſiphone, eine Furie 705
Togae officium 617
Tortur 611
Tod 625. Todesſtrafe der Knechte 611. Todtenzoll 131
Traditio rei 486
Transactio, ein Vergleich 540
Trabanten der Kaiſer 452
Tribus, ihre Namen 35. 40. Vrbanae et ruſticae 36
Tribunus celerum 220. plebis konnte durch das Wort veto, den Rathſchluß aufhalten 80.
Tribuni militum comitiati 205. conſulari poteſtate 386
Tribuni plebis, ihr Urſprung 260-265. muſten Plebeier ſeyn 269. waren zehen 269. wurden am 10ten December erwählt 269. Verrichtungen 272. durften nicht abweſend aus der Stadt ſeyn 272. ihr Machtwort war Veto 274. keiner durfte ſie beleidigen 275. konnten keine Aemter vergeben 76. Sulla ſchränkt ihr Anſehen ein 279
Tribunal der Praetoren 238
Tributum menſtruum Gallorum 2124. artificum 126
Triton. 685. 686
Trinundinum, eine Zeit von 17 Tagen 181
Triumuirat 426-433
Triumuiri conſtituendae reipublicae 427. capitales, Oberkerkermeiſter 29. Monetales, Obermünzmeiſter 294. nocturni, Aufſeher über die Nachtwachen 296
Tryphiodorus Aegyptiacus 9
Tullianum, das unterirrdiſche Gefängniß 293. 629
Tunica anguſticlauia et laticlauia 63. molecula 584. 633
Turba frumentaus, das arme Volk, dem Getraide ausgetheilt wurde 354
Turmarius 133
Tutela, teſtamentaria, legitima, datiua 483. Praetor tutelaris 237
Tutoris optio 501

U.

Vltro tributa 312

Ungemünztes Silber hieß aes graue 295
Unterſchied zwiſchen Lis und Contrauerſia 550
Urtheil in Criminalſachen 621
Urſprung der Römer von Troianern 3
Vſucapio 572
Vſusfructus 487
Vxorium, eine Geldſtrafe 315
Vacatio Sacro Sancta 89

V.

Vadatio, vadimonium 537. Vadans 538. Vadatus 538. differre vadimonium 539. deſerere 541
Vagitanus deus 713
Vectigal 114. ex auro coronario 114 f. viarum publicarum 120. Solarium l. Locarium 120. foricarum publicarum 121. ex aquaeductibus 122. Aedilitium 125. Vrinae 126. Siliquatium 130. pro mortius 131. fumi 131
Venenum bedeutet auch Arzeney 580
Verbera, Schläge 625
Verbindlichkeit 489 ſ. Obligatio
Vergleich Transactio 540
Vermögen der Senatoren 59. Ritter 101. der Centurien 171
Verkaufung des Unterpfandes 229
Vertheidiger des Inquiſiten, Laudatores 619
Veſtem mutare hieß ein Rathsherr werden 66. oder Criminaliter beklagt ſeyn 603
Viae publicae, Landſtraßen 248. Via Appia 249
Viatores, Rathsboten 451
Viceſima haereditatis 120. manumiſſorum 121. quinta bonorum 121
Viceſimarii, Einnehmer des 20ſten Pfennings 121
Vici, große breite Straße 128
Victiles quadrigae Veientum 416
Villa publica, das Stadthaus 176
Vincula 625. waren oft von Gold und Silber 6
Vindicatio 543. 508. 544-547
Vir, das iſt der Praetor 501
Viriplaca dea 710
Vocatio in ius 527. 599
Volumnus deus 710
Vorleſer der Kaiſer, Candidati principis 291
Vorrechte des Pöbels 146
Vortrag im Senat 79
Vormundſchaft 482
Votiren des Senats 77

W.

Wachhäuſer, Excubiae in Rom 298
Waffen jeder Claſſe 175
Wahl der Senatoren geſchahe vom Könige und Conſul 52. nicht vom Volke 53. von Cenſoren 53. wer wahlfähig 58. 60. Wahl der Criminalrichter 606. geſchahe durchs Loos 607. konnte verworfen werden, und denn muſte man neue wählen 607
Walker Fullones, brauchten Urin 126

Waſſerbehältniſſe in Rom 247. und Waſſerleitungen 247. Zoll vom Waſſer 122
Wen man nicht vor Gericht citiren konnte 530
Wer Comitien anſagen konnte 159
Wind und Wellen wird geopfert 686 ; 688
Wunderwerke der Welt 338
Würde der Ritter, ſplendor equeſtris ordinis 102

Z.

Zeichen auf den Schuen der Senatoren 64. der königl. Würde 218
Zeitungen in Rom 401 f.
Zerbrechung der Ahnenbilder 156
Zepter der Könige 2 9
Zeugen im iudicio decemuirali 549. Wo ſie ſaßen 549. gewöhnlich waren zehen 549. auch zwey waren hinreichend 613. die das Libell und Protocoll unterſchrieben, hießen ſubſcriptores 601. müſſen ihre Ausſage beeidigen 613. Zeugenverhör 614
Zoll, τελος 288. Zölle waren von dreyerley Art 110. von Cloaken 12 . von Urin, auch in Conſtantinopel 128.
Zöllner waren reiche Ritter 109
Zurückkunft der Proconſuln nach Rom 414
Zwanzigſte von Erbſchaften 120. vom Eigenthum der Freygelaſſenen 121. Zwanzigpfenningsteuer 121
Zwanzig Tage konnte die Klage und Verantwortung dauern 616

Druckfehler.

S. 28 Not. 75 *fur*. S. 39 in einen tribu*m* ruſtica*m* S. 87 Documenta. S. 124 V*i*ceſima. S. 167 Deteſtar*i*. S. 173 Tumult*u*. S. 181 per tri*n*undinum. S. 211. Not. 2 pagorum-qui*a*. S. 236 Liuius lib. *40*, 44. S. 252 Not. 19 Sordid*us*. S. 277 Abgabe ſtatt Aufgabe. S. 305 Not. 35 Liu. lib. 23, *14*. Aſcendere. S. 312 συνεϱγαζομενας. S. 354 appellat*os*. S. 371 teſſeram. S. 418 Cyrenaica Coeleſyra. S. 445 Not. 42 Κϱισοι. S. 503 praeter hominem. S. 548 iudicium *decem*uirale. S. 583 Periſteph. hymn. *5*. S. 584 Cori*o*-Affe geſtecket. S. 647 lin. 18 Bürgen. S. 664 βακεϱοι. S. 665 ὑλην. αυλων, νησον. S. 690 mediox*imos*. S. 700 Cerberum. S. 705 Megera. S. 710 Mutunus ſiue Muttunus et Tutunus a pudendo, quo graece μυττος dicitur. Eſt ipſe Priapus, cuius veretro inſidebant ſponſae. Lactant. lib. 1, 20, pag. 110. Arnob. lib. 4, pag. 131.

Ende des erſten Theils.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Matern de Cilano, Georg Christian,

Georg Christian Maternus von Cilano ... Justizraths ... ausführliche Abhandlung der römischen Alterthümer

Bd.: 1

Hamburg (1775)

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Alt 149 -1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11232912-7
VD18 15461122-001